Bor. 153 d

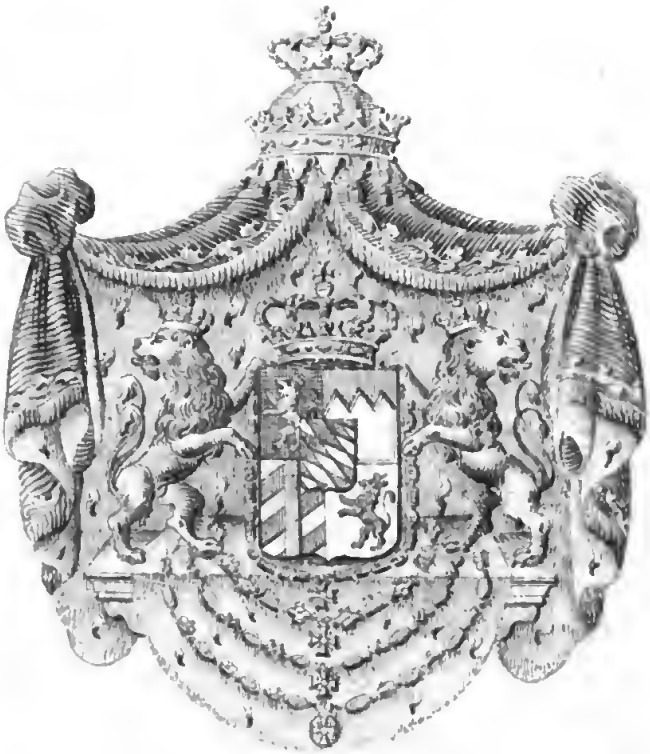

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

<36620193280011

<36620193280011

Bayer. Staatsbibliothek

Versuch einer Geschichte

der

Niederlausitzischen Land-Vögte

von

J. W. Neumann,

Königl. Preuß. Justiz-Commissarius zu Lübben, der Oberlaus. Gesellschaft für d. Wissenschaften ordentlichen Mitgliede.

Erster Theil.

Mit mehrern Urkunden.

Lübben 1832.

Im Verlage von Chr. Traug[illegible]

Digitized by Google

Bor. 153 d

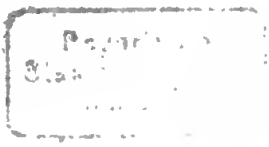

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Den

Hochlöblichen Herren Ständen

des

Markgrafthums Niederlauſitz

ehrerbietigſt zugeeignet

von

dem Verfaſſer.

Vorwort.

In unserer Zeit, der man so viele ausgezeichnete Werke aus dem Gebiete der allgemeinen und speciellen Geschichte zu danken hat, ist es für jeden, insbesondere aber für den, welchem alle bedeutenderen literarischen Hülfsmittel abgehen, ein gewagtes Unternehmen, mit einem Producte hervorzutreten, das in keiner Beziehung auf Vollkommenheit Ansprüche machen kann, und das vorliegende bedarf daher einer besonderen Rechtfertigung.

Der Verfasser hatte dabei keinen andern Zweck, als einige Materialien zur Vervollständigung der Geschichte seines Vaterlandes zu liefern und er trug dieselben nur für wahre Freunde derselben und der Geschichte überhaupt, die auch die unbedeutenden Beiträge solcher, welche keinen ei-

gentlichen Beruf zu Geschichtschreibern haben, nicht verschmähen, zusammen. Schon längst haben die Herren Stände den Beschluß gefaßt, ein allgemeines Interesse für die Bearbeitung der vaterländischen Geschichte anzuregen, alle Bemühungen dafür möglichst zu unterstützen und zur Beförderung einer gründlichen Forschung in derselben einen wissenschaftlichen Verein zu begründen, und der einem solchen Unternehmen so wenig günstigen Zeitverhältnisse ungeachtet, ist die Ausführung nicht ganz unterblieben. Die allgemeine Geschichte eines Landes schreitet vornehmlich aber durch Bearbeitung vieler einzelnen Theile derselben vor und unsere Niederlausitz wird erst dann einige Vollständigkeit der ihrigen erwarten können, wenn durch Urkunden-Sammlungen und Monographien die unumgänglich nothwendigen Vorarbeiten geliefert seyn werden. Deshalb hielt es auch der Verfasser, der bei Gelegenheit anderer Nachforschungen in den Besitz mancher ganz oder zum Theil noch unbekannter Nachrichten über Niederlausitzi-

sche Landvögte gekommen war, für zuträglich, dieselben öffentlich mitzutheilen, da es ihm nothwendig scheint, daß die Freunde der Niederlausitzischen Geschichte, von denen jeder ohne Zweifel für dieselbe thätig ist, wenigstens zur Kenntniß einiger Materialien wieder gelangen, die schon vorhanden sind und zu verschiedenen Zwecken benutzt werden können; denn sicherlich hat die Geschichtsforschung durch das lebenslange Sammeln vieler Geschichtskenner und Freunde, welche aber leider die Resultate ihrer Bemühungen von Zeit zu Zeit mitzutheilen unterließen, nichts gewonnen und insbesondere muß die Niederlausitzische Geschichte den Verlust so mancher handschriftlichen Sammlungen höchst wichtiger Nachrichten beklagen. Zwar ging der anfängliche Plan nur dahin, die bis jetzt über die Personen und die Verwaltung der einzelnen Landvögte gesammelten Nachrichten zusammen zu stellen und auf diese Weise eine allgemeine Uebersicht zu geben, welche manchen, dem es vielleicht nicht an Gelegenheit fehlt, sich noch ausführlichere

archivliche Erlauterungen zu verschaffen, bestimmen könnte, die Nachforschungen weiter fortzusetzen; der um die Geschichte der Niederlausitz so sehr verdiente Herr Superintendent Worbs wurde aber die Veranlassung, die Sache weiter zu verfolgen, indem er den Verfasser, der ihm vor einem Jahre eine solche chronologische und mit einigen Erläuterungen versehene Zusammenstellung mitzutheilen sich erlaubt hatte, dazu aufforderte, und diesen Gegenstand ganz einer ausführlichern Bearbeitung werth erklärte. Der früheren Arbeit war das im ständischen Archive der Niederlausitz vorhandene und nach langem vergeblichen Suchen endlich wieder aufgefundene Verzeichniß der Niederlausitzischen Landvögte, dessen die Destinata literaria et fragmenta Lusatiae T. I. pag. 239. gedenken und welches in dieser Beziehung gewissermaßen die Basis für eine weitere Forschung bildet, zum Grunde gelegt und aus archivlichen und anderen Quellen eine Vervollständigung und Berichtigung desselben versucht worden; als diese Gränzen aber einmahl

überschritten werden mußten, blieb nichts weiter übrig, als dem ursprünglichen Entstehen und der allmählichen Ausbildung des ganzen Institutes der Verwaltung der Niederlausitz durch Landvögte bis in die frühesten Zeiten nachzugehen, um wo möglich auch über die Entwickelung der Niederlausitzischen Verfassung in dieser Beziehung wenigstens zu einigen, wenn auch dürftigen und mangelhaften Resultaten zu gelangen. So entstand der vorliegende Versuch, der aber nichts mehr, als ein solcher seyn soll und seyn kann, denn der Verfasser war außer einigen archivlichen Nachrichten zu sehr von allen Hülfsmitteln entblößt, als daß er sich zu einem größeren Unternehmen hätte verstehen können, und bei vielen ihm auch zu diesem Versuche unumgänglich nothwendigen Nachweisungen mußte er sich sogar mit Auszügen und einzelnen Notizen aus den Quellen selbst begnügen. Es zerfällt derselbe in zwei Abtheilungen, eine allgemeine und specielle, von denen die erstere versuchen soll, das Entstehen der landvogteilichen Würde in

der Niederlausitz, ihren Zusammenhang mit der Verfassung des Landes selbst und die Veränderungen, die sich unter den verschiedenen herrschenden Dynastien damit zugetragen haben, wenigstens im allgemeinen nachzuweisen, die zweite aber diejenigen Nachrichten enthalten wird, welche die Personen der einzelnen Landvögte, ihre Schicksale, so wie die Verwaltung derselben betreffen, so weit sie bis jetzt dem Verfasser bekannt geworden sind. Bekanntlich herrscht über manchen Zeitraum der Niederlausitzischen Geschichte noch ein großes Dunkel, selbst eine Uebersicht der Regenten des Landes von Markgraf Gero bis in die neuesten Zeiten hat lange gänzlich gemangelt und ist erst vor wenigen Jahren in dem Neuen Lausitzer Magazin gegeben worden; es konnte daher nicht fehlen, daß nicht in der Aufstellung der Niederlausitzischen Landvögte auch noch Lücken bleiben mußten, so wie es außerdem bei einzelnen unter denselben kaum gelingen wollte, ihre unzweifelhafte Existenz zu einer bestimmten Zeit nachzuweisen, während sich bei anderen

ausführliche Nachrichten über die Dauer ihrer Verwaltung und ihre amtliche Wirksamkeit selbst vorfanden. Letzteres gilt insbesondere von den Landvögten des 16. Jahrhunderts, über deren Amtführung die landvogteilichen Zettelacten, von denen sich noch ein kleiner Theil erhalten hat, manche Auskunft gewähren. Indeß betrifft der Inhalt dieser Acten großentheils auch wiederum nur die gewöhnlichen und alltäglichen Gegenstände einer richterlichen Wirksamkeit und ist daher für die Geschichte von geringerem Interesse, obschon einzelne Nachrichten derselben Art über die Landvögte des 14. Jahrhunderts für dieselbe von unschätzbarem Werthe seyn würden, weshalb davon auch nur dasjenige mit aufgenommen werden konnte, was entweder über die allgemeine Geschichte und Verfassung des Landes, oder über die Person, den Chorakter und die Verwaltung der Landvögte aus diesem Zeitraum einigen Aufschluß gewährte.

Wird der vorliegende Versuch nun blos die Veranlassung, daß besser Unterrichtete ihre Ansichten über das Entstehen und die allmählige Entwickelung des Institutes der Niederlausitzischen Landvogtei eröffnen, oder vollständigere Nachrichten über die Personen der Landvögte und ihre Verwaltung mittheilen, so ist er wenigstens nicht ganz verunglückt, und wir haben um so eher die Hoffnung zu einer wirklichen Geschichte derselben zu gelangen.

Lübben, im October 1831.

Allgemeiner Theil.

Alle Freunde der Niederlausitzischen Geschichte, die sich im Besitze von Nachrichten über einzelne Landvögte befinden, werden ergebenst ersucht, sie dem Verfasser geneigtest mitzutheilen. Auch das unbedeutendste ist deshalb noch nicht unbrauchbar und wird mit Dank angenommen werden.

Einleitung.

Die Geschichte der Niederlausitz hat, wie schon die Verfasser der Destinata litt. et fragmenta Lus. mit Recht beklagen, in den frühern Jahrhunderten keinen fleißigen Bearbeiter oder Sammler gefunden [1]) und es

1) Der Grund davon lag weder in einem Mangel an Stoff noch an Nachrichten, sondern lediglich in den Verhältnissen des Landes seit dem Beginn des 17ten Jahrhunderts. Alles was die ältesten Nachrichten von der Lausitz erzählen, geht vornehmlich die Niederlausitz an, ihre älteste Geschichte ist mit der der Mark Brandenburg und Meißen unzertrennlich verbunden und sie machte auch nach ihrer Trennung von der Ostmark fortwährend ein Ganzes aus, während die einzelnen Theile der Oberlausitz erst im 15ten Jahrhunderte zu einem besonderen Markgrafthume wurden und diesen Nahmen erhielten. Wenn daher der Geschichtsforscher bei der Oberlausitzischen Geschichte mühsam die frühesten Schicksale der einzelnen Kreise und Städte aufklären und verfolgen muß, so hat er es in Beziehung auf die Niederlausitz nur immer mit einem Ganzen, der Mark Lausitz, zu thun, und so gering auch der Vorrath an Urkunden und Nachrichten ist, so läßt sich doch keinesweges behaupten, daß ein wirklicher Mangel daran die Geschichtsfreunde aus den vergangenen Jahrhunderten von tieferer Forschung abgeschreckt habe, denn noch wird manche werthvolle Nachricht entdeckt und der Ort wo sie verborgen lag, oder der Weg durch den sie ans Licht gezogen wurde, ergeben zur Genüge, wie viel durch bloße Vernachläßigung verloren ge-

ist daher ein großer Theil der wichtigsten Nachrichten unwiederbringlich verloren gegangen.

Sie hatte aber auch, als in einzelnen Freunden der vaterländischen Geschichte der Sinn rege wurde, die vorhandenen Nachrichten zusammen zu tragen und aufzubewahren, um sie wenigstens den nachkommenden Geschlechtern zu erhalten, oder einzelne Theile der Geschichte und Verfassung selbst wissenschaftlich zu bearbeiten, das Unglück, daß sogar diese Sammlungen und Bearbeitungen nicht sämmtlich erhalten wurden. Das Unternehmen der Gesellschaft von Gelehrten, welche im Jahre 1738. zusammen traten, um davon noch zu retten, was zu retten wäre und in den Destinatis die Materialien zu einer Geschichte des ganzen Markgrafthums oder einzelner Theile desselben niederzulegen, verdient daher weit mehr Anerkennung, als es gefunden zu haben scheint und es ist nichts mehr zu beklagen, als daß dasselbe nicht eines gleichen Fortgangs sich zu erfreuen gehabt hat, wie ähnliche in der

---

gangen. Dagegen waren die Städte in der Niederlausitz aber schon seit dem 16ten Jahrhundert und noch mehr seit dem 17ten und dem 30jährigen Kriege viel zu sehr herabgekommen und verarmt, als daß sie im Ganzen etwas für Wissenschaften und Unterricht hätten thun können, weshalb ihre öffentlichen Anstalten auch weit hinter denen der Oberlausitz zurückblieben, ein bedeutender Wohlstand, der dem Gedeihen der Wissenschaften so förderlich ist, war selbst bei einzelnen nur selten anzutreffen, die Besoldungen der Beamten dürftig und die Geistlichkeit seit der Reformation durch die unrechtmäßige Einziehung des größten Theils der Kirchenlehne in ihren Einkünften ebenfalls sehr beschränkt.

Oberlausitz, die wenigstens von Zeit zu Zeit wieder erneuert wurden. Wir haben daher bis jetzt noch immer keine Niederlausitzische Geschichte, sondern nur Materialien zu derselben gehabt, erst Worbs hat das Verdienst, diese großentheils zusammengestellt, die vielfachen Dunkelheiten durch mühsame Forschungen aufgeklärt und einen sichern Grund für eine allgemeine Geschichte des Landes gelegt zu haben. Ist gleich das Resultat mit der Geschichte der benachbarten Länder verglichen noch dürftig geblieben, weil unsere Quellen nur sehr sparsam fließen, so ist doch die Bahn gebrochen und der Umriß des Ganzen gegeben, welches nun durch Bearbeitungen einzelner Theile, die in einer zur gründlichen Geschichtsforschung so geneigten Zeit, wie die gegenwärtige, zahlreicher als jemals ans Licht treten, fortwährend vervollständigt und bereichert wird. Ohne Zweifel würde ein großer und folgenreicher Schritt gethan werden, wenn es gelingen wollte, eine genaue und vollständige Geschichte der Niederlausitzischen Landvögte und ihrer Verwaltung ins Leben zu rufen, denn da diese die Landesherrn selbst, welche ihren Sitz außerhalb Landes hatten, vertraten, so haben sie auf die Ausbildung aller Verhältnisse im Innern des Landes, auf Verfassung und Rechtspflege gewiß einen eben so großen Einfluß gehabt, als jene [2]). und ihre Geschichte würde daher zugleich eine allgemeine Darstel-

---

2) Die Verfasser der Destinata bezeichnen sie daher mit dem Nahmen Promarchiones I., 244.

lung der Verfassung und Verwaltung des Landes und aller der Veränderungen, welche damit von Zeit zu Zeit vorgegangen sind, enthalten. Dazu fehlen indeß für jetzt noch die erforderlichen Materialien, die Geschichte der Niederlausitzischen Landvögte des Mittelalters ist noch höchst dunkel, von der Existenz eines und des andern unter ihnen lassen sich kaum einzelne Nachrichten auffinden und die Art der Verwaltung des Landes und dessen Zustand beruht noch viel zu sehr auf Vermuthungen, die auf die Geschichte der allgemeinen Verfassung der nordöstlichen deutschen Länder und einzelne Spuren von der Wirksamkeit der Landvögte gegründet werden. So wie sich indeß der Zustand aller Staaten, sowohl im Innern als im Aeußern, im Laufe so vieler Jahrhunderte völlig verändert hat, wie das Lehnssystem sich bildete und allmählig wieder verschwand, die Landeshoheit der Herzöge und Grafen festgestellt wurde und das Verhältniß der Einwohner als Unterthanen zu ihrem Landesherrn eine ganz andere Gestalt annahm, so mußte natürlich auch die Stellung und die Wirksamkeit der obersten Verwalter des Landes im Fortgange der Zeit vielfache Veränderungen erfahren, und die Stellung und Wirksamkeit eines Niederlausitzischen Landvogtes des 13ten Jahrhunderts war himmelweit von der eines solchen aus dem 16ten Jahrhunderte verschieden. Wenn daher Ludwig [3]) von einem Landvogt die Erklärung giebt:

3) Ludwig de Suaviae tribunali S R J Austriac. in Quadrube Dissert. §. 1.

Landvogt idem, quam praeses provinciae, Landvogteya: eadem, quam praesidis provinciae jurisdictio ac potestas, so ist dieselbe noch viel zu allgemein und zu relativ, da die potestas der praesidum provinciae in jedem Lande verschieden war und eben so wenig ihrem Umfange nach absolut feststeht. Selbst die Bezeichnung: Landvogt, in dem Sinne, welcher noch jetzt damit verbunden und in der eben gedachten Erklärung angegeben wird, gehört schon der neueren Zeit an und bis zum Anfange des 15ten Jahrhunderts wird der höchste Beamte der Landesherren in der Niederlausitz abwechselnd advocatus, Landvogt, oberster Vogt, Hauptmann, Statthalter, Verweser und königlicher Amtmann genannt, ja diese Ausdrücke wechselten sogar sehr häufig bei einer und derselben Person. Es kommt daher nicht sowohl auf die Bezeichnung der Person des Beamten und die Benennung seines Amtes, sondern vielmehr lediglich auf seine Stellung und Wirksamkeit an, um zu beurtheilen, ob von einem wirklichen Landvogte die Rede ist, und in dieser Beziehung hängt nicht blos sehr viel von den Umständen ab [4]), unter welchen desselben gerade Erwähnung geschieht, sondern auch die Verän-

4) So wird z. B. der Landvogt häufig als königlicher Amtmann bezeichnet, wenn gerade von einer richterlichen Handlung im eigentlichen Sinne die Rede ist, als Hauptmann, wenn es auf die Führung der Lehnleute zu einem Kriegszuge oder Vertheidigung der Gränze und des Landes ankam, als Statthalter endlich aber, wenn es sich um Ausübung eines Hoheitsrechtes Nahmens des Landesherrn handelte.

derung der allgemeinen Verfassung Deutschlands und des innern Zustandes der dazu gehörigen Länder, die Verbindung der Niederlausitz mit den übrigen Besitzungen ihrer Landesherrn und den Nachbarstaaten und die Eigenschaften, so wie die sonstigen Verhältnisse der Markgrafen selbst hatten darauf den entschiedensten Einfluß, und vornehmlich muß der slavische Ursprung vieler einzelnen Gewohnheiten und Einrichtungen nicht unberücksichtigt bleiben. Auch der bloße Versuch einer Geschichte der Niederlausitzischen Landvögte darf sich daher nicht allein mit der Aufzählung der Personen, welche nach den bis jetzt zu erlangen gewesenen Nachrichten diese Würde bekleidet haben, beschäftigen und dabei chronologisch alles dasjenige zusammenstellen, was von jedem derselben bekannt ist, sondern er muß auch einen Blick auf die allgemeine Geschichte Deutschlands und der Niederlausitz werfen und nach derselben und den Spuren der Verwaltung des Landes durch die Landvögte, mögen sie auch noch so dürftig seyn, das Entstehen und die allmählige Entwickelung der Landvogteilichen Würde, so wie deren Wesen und Eigenschaften zu erforschen und auseinander zu setzen wenigstens versuchen. Aus diesem Grunde muß nun aber, wenn gleich das Institut selbst erst einer spätern Zeit angehört, auf die früheste Geschichte und Verfassung der Niederlausitz, worin möglicherweise schon einzelne Spuren desselben anzutreffen sein könnten, zurückgegangen werden, um, so weit die dürftigen Quellen zureichen, diese ans Licht zu ziehen und zu verfolgen, und

in dieſer Rückſicht wird ſich allerdings nachweiſen laſſen, daß das Fundament der Niederlauſitziſchen Verfaſſung, die Eintheilung in Kreiſe, die Ausübung der Rechtspflege durch Vögte in den Städten und durch Landvögte, wo nicht für das ganze Land, doch für größere Diſtricte deſſelben ſchon in den erſten Jahrhunderten nach der Unterwerfung der ſlaviſchen Völker unter deutſche Herrſchaft zu finden iſt. Natürlich wird vieles nur Muthmaßung bleiben müſſen und ſofern die angenommene Vorausſetzung ſich vielleicht als unbegründet erweiſen ſollte, manche Folgerung von ſelbſt zuſammen fallen, indeſſen iſt es ja da, wo genaue hiſtoriſche Nachrichten fehlen, nicht blos erlaubt, ſondern nothwendig, den Faden nach Gründen der Wahrſcheinlichkeit, die ſich aus einzelnen Thatſachen entnehmen laſſen, weiter zu führen und nur der höhere oder geringere Grad von Wahrſcheinlichkeit, wofür wir den Maaßſtab in der Uebereinſtimmung mit unzweifelhaften vorhergegangenen, begleitenden und nachfolgenden Thatſachen finden, kann über die Zuläſſigkeit der verſchiedenen Anſichten entſcheiden.

I.

Verfassung der Niederlausitz in den frühesten Zeiten und allmählige Veränderung derselben nach deutschen Sitten und Gewohnheiten.

Es wird allgemein angenommen, daß die ältesten Einwohner der Niederlausitz Deutsche gewesen sind, und allerdings sprechen erhebliche Gründe dafür. Welcher deutsche Stamm aber seine Wohnsitze wirklich daselbst gehabt hat, läßt sich wohl eben so wenig mit Sicherheit nachweisen, als daß sich einzelne Gebräuche und Sitten aus dieser Zeit erhalten hätten, und mithin nicht erst bei der späteren Wiedereroberung durch die Deutschen eingeführt worden wären. Dagegen ist es unbezweifelt, daß die Niederlausitz seit der Völkerwanderung von slavischen Völkern, welche die Urbewohner entweder verdrängten oder unterjochten, bewohnt wurde, und es waren dies die Sorben oder Serben [1]), deren Nachkommen in den Wenden noch vorhanden sind. Die Geschichte des Stammes derselben, welcher sich in der Niederlausitz niedergelassen hatte, und den Nahmen Lusizer führte, ist bis zu den Zeiten Karls des Großen sehr dunkel, indeß erstreckte sich die Herrschaft

1) Worbs Neues Archiv I. p. 217.

der Franken bei dessen Tode unbezweifelt bis an die Oder und er hatte Sorben in seinen Heeren. Bald nach seinem Tode warf ein großer Theil slavischer Völker, zu denen auch die Böhmen und Lusizer gehörten, das fränkische Joch aber wieder ab und der von Ludwig dem Deutschen an der Gränze zum Grafen [2]) gesetzte Thaculff, welcher die Sorben beobachten und zum Gehorsam zurückbringen sollte, konnte sie erst nach manchem Kampfe den Deutschen wieder unterwerfen. Von neuem empörten sie sich nach Thaculffs Tode und erst unter Heinrich I. gelang es, sie völlig zu unterwerfen. Bis zum Jahre 930. hatte dieser die nördlichen Slaven in Meißen und der Oberlausitz zum Gehorsam gebracht und damit diese Eroberungen nicht von neuem verloren gehen möchten, setzte sein Sohn Otto I. in alle eroberten Gegenden Markgrafen, die sie unter der Bothmäßigkeit der Deutschen erhalten und gegen äußere Feinde vertheidigen mußten. Nach den verschiedenen Himmelsgegenden wurden die eroberten Districte besonders bezeichnet und alles, was davon nach Osten zu lag, unter der Benennung Ostmark [3]) einem Markgrafen zur Behauptung und Verwaltung übergeben. Als ersten Markgrafen der Ostmark finden wir Gero I., auch den Großen genannt, und zu den von ihm verwalteten auf der Ostseite des deutschen Reiches gelegenen Slavenländern gehörte auch

---

2) Worbs Neues Archiv p. 219.

3) Worbs: Was heißt die Ostmark? Neues Archiv I. p. 199.

die Niederlausitz, die indeß erst um 963. völlig bezwungen wurde [4]). Die Chronisten und übrigen Schriftsteller, welche der Niederlausitz in dieser frühesten Zeit gedenken, erwähnen theils einzelner Districte derselben unter besonderem Nahmen, theils versuchen sie das Land in dergleichen förmlich einzutheilen, indem sie die deutsche Eintheilung in Gaue zur Anwendung bringen wollen und dies hat Veranlassungen zu weitläuftigen Erörterungen und Streitigkeiten gegeben, deren Resultat dahin geht, daß es aller Bemühungen ungeachtet, nicht mehr möglich ist [5]), die Gränzen dieser

4) Ibid. p. 224., von Leutsch: Markgraf Gero p. 107.

5) So hat man den pagus Sprewae ganz aus dem eigentlichen Gebiete der Niederlausitz verweisen wollen, und doch muß er den größten Theil des Lübbener Kreises mit begriffen haben. Denn es überließ Otto I. im Jahre 965. dem Erzbisthume Magdeburg den Honigzehnten vornehmlich auch aus dem pagus Sprewae, und das Breve des Pabstes Innocenz II. von 1138. schlichtete die Streitigkeiten zwischen Meißen und Magdeburg wegen der Gränzen in Spiritualibus dahin, daß die ganze Niederlausitz zu Meißen gehören, dem Erzstifte Magdeburg aber der Honigzehent verbleiben sollte. Dieser ging, nachdem sich das Erzstift seines Rechtes begeben hatte, auf die Landvogtei über und die Gesellschaft der Honighalter, die vornehmlich im Spreewalde ihren Erwerb fand, empfieng noch in der neueren Zeit die Belehnung von den Niederlausitzischen Landvögten, entrichtete außer dem Honigzehent auch gewisse Prastanda dafür zur Recognition und die Urkunden über abgelöfete Honigzehenten, welche noch vorhanden sind und auch in dieser Schrift zum Theil noch Erwähnung finden werden, betreffen Honigzehenten aus den eigentlichen Lübbener Amtsdörfern. Sonach ist wohl die Bezeichnung: Krumspreeischer Kreis sehr alten Ursprungs und nicht ohne geschichtlichen Grund. Destin. I. 36. — Dreihaupt Beschreibung des Saalkreises B. I. S. 30.

von den ältesten Geschichtschreibern erwähnten Districte mit völliger Bestimmtheit nachzuweisen, ja daß jeder einzelne unter denselben vielleicht ganz verschiedene äußere Gränzen dabei im Sinne gehabt hat. Dagegen ist es gewiß, daß auch die Slaven das Land in kleinere Districte eingetheilt hatten, die den Nahmen Supanien führten und einen obersten Beamten oder Richter, Supan genannt, über sich erkannten und aus dieser Einrichtung ist, wie wir noch weiter erwähnen werden, vielleicht die spätere Eintheilung in Kreise hervorgegangen, denn es haben sich diese aus uralten Zeiten von selbst gebildet und kommen im 14ten und 15ten Jahrhunderte unter der Bezeichnung Weichbild vor, welche auch noch im 16ten bisweilen gebraucht wurde.

Obschon die Sorben ein freies Volk ausmachten und sich bemühten, ihre Unabhängigkeit von den deutschen Königen und Kaisern so lange als möglich zu erhalten, so gab es doch unter ihnen keine völlige Gleichheit der einzelnen, vielmehr fand eine ähnliche Verschiedenheit der Stände statt, wie bei allen übrigen Völkern der damaligen Zeit. Indeß gedenkt der Merseburgische Bischof Ditmar [6]) in seiner Chronik der Berathung dieser Sorbenvölker und da er von ihnen sagt, es habe kein Oberhaupt bei denselben gegeben,

---

6) Ditmar Lib. VI. Illis dominus specialita non praesidet ullus, unanimi consilio ad placitum suimet necessaria discutientes in rebus efficiendis omnes concordant p. 136.

sondern die Beschlüsse wären unanimi consensu gefaßt worden, so hat man daraus bisweilen den Beweis hernehmen wollen, daß unter den Sorben keiner einen Vorzug vor dem andern gehabt, daß der Unterschied zwischen Vornehmeren und Geringeren, zwischen Befehlenden und Gehorchenden überhaupt nicht vorhanden gewesen sey, sondern jeder einzelne vielmehr dasselbe Ansehen, wie der andere genossen und mithin eine vollkommene Gleichheit der einzelnen geherrscht habe. Diese Ansicht ist ohne Zweifel aber völlig ungegründet, und auch keinesweges die Meinung Ditmars, sondern aus einem Mißverständnisse derselben hervorgegangen. Dem Merseburgischen Bischofe war auf der einen Seite nur die Verwaltung der Könige, Herzöge und Grafen, von denen jeder in den betreffenden Ländern oder Bezirken das einzige Oberhaupt und der Mittelpunkt der Regierung, von welchem alle Befehle ausgingen, darstellte, der mithin auch in den Versammlungen der Mannen zur Berathung oder Entscheidung von Streitigkeiten vor allen übrigen sich nicht blos an Würde und Ansehen auszeichnete, sondern auch als Machthaber und Befehlender anerkannt wurde, und auf der anderen Seite die Herrschaft der Kirche, gleichfalls von einem alleinigen Oberhaupte ausgehend, bekannt. Ihm mußte es freilich wunderbar vorkommen, daß die slavischen Völker Berathungen über Krieg und Frieden hielten, ohne ein unabhängiges Oberhaupt über sich anzuerkennen und den Befehlen eines solchen zu gehorchen; daß aus seiner Erzählung aber auf ein:

völlige Gleichheit aller einzelnen unter einander geschlossen werden müßte, ist weder durch die gebrauchten Worte, noch durch die aus anderen Geschichtschreibern zur Genüge bekannte Verfassung der Sorbischen Völkerstämme, welche in dieser Beziehung mit der von Cäsar und Tacitus geschilderten germanischen übereinstimmte, zu erweisen. Ohne Zweifel gehörten schon diejenigen, welche zu den Berathschlagungen, deren Ditmar erwähnt, gezogen wurden, unter die primores, deren Ansehn auf die übrigen einwirkte, und die Geschichtschreiber sind längst darüber einig, daß es unter den Sorben Dienstleute und freie Grundbesitzer und unter diesen letzteren wieder Wohlhabendere und Mächtigere gab, welche durch die besonderen Eigenschaften, welche sie zu Anführern im Kriege geschickt machten, noch einen erheblichen Einfluß auf die öffentlichen Angelegenheiten erhielten, so daß die Sorben nach deutschen Begriffen eben sowohl Fürsten als einen Adel hatten.

Im Jahre 939., wo die Obotriten den im wendischen Sprengel stehenden deutschen Befehlshaber erschlagen und sein Heer vernichtet hatten, ließ Markgraf Gero [7]) dreißig Slavenfürsten, die nach deren Beispiel eine Verschwörung gegen sein Leben angesponnen hatten, hinrichten, nachdem er sie durch die Einladung zu einem Gastmahle vorher sicher gemacht hatte. Indeß war es doch einem derselben geglückt,

7) von Leutsch Markgr. Gero p. 43.

zu entkommen, sein Ansehn reichte hin, den ganzen Stamm zur augenblicklichen Empörung zu bestimmen und als sich diesem auch die Wilzen und Heveller anschlossen, mußten alle Deutschen und mit ihnen auch Markgraf Gero selbst über die Elbe entweichen. Als König Otto im Jahre 955. auf einem Zuge gegen die empörten Slaven [8]) mit seinem Heere in eine gefährliche Stellung gerathen war, und seine Feinde weder anzugreifen, noch den Rückzug zu beginnen sich getraute, trat Gero mit dem Wendenfürsten Stoinef in Unterhandlungen, welche jedoch ohne Erfolg blieben und bekanntlich wurden die slavischen Fürsten, welche in eine Abhängigkeit von den Deutschen geriethen [9]) oder mit diesen in ungleichen Bündnissen standen, Herzoge genannt.

Die Mittel, welche in jener Zeit angewendet wurden, die eroberten Wendenländer in deutscher Bothmäßigkeit zu erhalten, bestanden nicht nur in der Anlegung von festen Plätzen, Burgwarten, worin deutsche Besatzungen unterhalten wurden, Vertheilung des Grundbesitzes unter die deutschen Krieger [10]), die den unterworfenen Slaven zum Theil sehr strenge Herren wurden und eine drückende Abhängigkeit einführten, sondern vornehmlich auch in der Begründung einer Kirchenverfassung. Von den Geistlichen wurde nähm-

8) Ibid. p. 101.
9) Ibid. p. 107. Not. 118.
10) Ibid. p. 113.

nähmlich erwartet, daß die slavischen Einwohner des Landes durch ihre Leitung und ihren Unterricht, zu treuen und zuverlässigen Unterthanen der deutschen Könige bilden würden und Cromerus, so wie die Chronik des Auesbergischen Abts stellen in einem langen Verzeichnisse die Pflichten zusammen, deren Beobachtung von den neuen Christen in den Slavenländern verlangt wurde. Auf der anderen Seite geht aber aus der Erzählung Ditmars hervor, wie groß dessen ungeachtet die Anhänglichkeit der Lausitzer Wenden an ihre frühere Religion und die angestammten Sitten und Gebräuche ihres Volks noch im 11ten Jahrhunderte war, und vieles davon hat sich unter dem Landvolk wenigstens in einzelnen Spuren bis in die neuesten Zeiten erhalten [11]).

Wie das Verhältniß der Höheren zu den Niedrigeren unter den Lausitzer Wenden zur Zeit ihrer völligen Unabhängigkeit von den Deutschen beschaffen gewesen ist, läßt sich mit Sicherheit nicht mehr ermitteln, denn die aufgefundenen Spuren schreiben sich aus der Zeit her, wo sich die Herrschaft der Deutschen in

---

11) Dahin gehört z. B. die Sitte, auf denjenigen Stellen in Wäldern, wo ein Mensch durch irgend ein unglückliches Ereigniß den Tod gefunden hat, Holzhaufen zu errichten, welche die Benennung „todter Mann" führen, und die jeder Vorübergehende sich beeilt, durch einen hingeworfenen Ast zu vergrößern, die Leitern, Stangen und Strohwische, welche zum Fortbringen der Leichen nach auswärtigen Kirchhöfen gebraucht worden sind, an der Gränze der Feldmark abzuwerfen und dort liegen zu lassen, und ähnliche.

den Slavenländern eben begründet hatte. Dadurch war die ursprüngliche Verfassung wesentlich verändert worden, denn es entstanden zwischen den siegenden deutschen Herren und den besiegten slavischen Eingesessenen ganz neue auch den letztern selbst zeither unbekannt gewesene Verhältnisse und die Verfassung mußte daher aus Ueberbleibseln der alten und dahin übertragenen Einrichtungen der deutschen Völker zusammengesetzt seyn, was sich vornehmlich in Beziehung auf die verschiedenen Klassen der Einwohner und der einzelnen gegen einander, und die Rechtspflege hervorthat. Aus dem Stiftungsbriefe des Meißnischen Bißthums geht hervor [12]), daß damals eine der Sclaverei ganz ähnliche Leibeigenschaft statt fand, und daß die Markgrafen, oder obersten Verwalter in diesen nur eben erst der deutschen Herrschaft unterworfenen Slavenländern Abgaben an Honig, Pelzwerk [13]), Leibeigenen, Getraide und Vieh, außerdem aber auch an Gelde erhoben haben, wovon die Bischöfe wieder den Zehnten erhielten: ut antea quam Comes earundem regionum partem sibi abipsis concessam auferat atque distribuat, decimas per totum ac per integrum jam dictae sanctae Dei ecclesiae persolvat, id est in melle, crusina, solutione argenti, manicipiis, vestimentis, porcis, frumento etc. Nach ursprünglichem

12) Hoffmann Scr. rer. Lus. Praes. p. 5.

13) Vorzüglich auch von Bären und Biebern, welche damals noch in der Niederlausitz gejagt werden konnten. Von Letzteren schreiben sich die Bieberzinsen her.

slavischen Rechte [14]) entrichteten die Unterthanen außerdem eine gewisse Grundsteuer oder Hufengeld, mußten die Fuhren zu Bauten an dem herrschaftlichen Sitze, so wie auch Botendienste thun und wenn Angehörige oder Dienstmannen des Herrn reiseten, die Pferde hergeben. Hiernächst hatten sie die Wohnung oder den Sitz des Herrn zu bewachen, Jagddienste zu thun und die herrschaftlichen Jäger und Hunde zu unterhalten u. s. w. Der Herr übte zugleich die Gerichtsbarkeit aus und führte deshalb den Nahmen Sudpan, d. h. Gerichtsherr, auch gab es eine Gerichtsabgabe Treschne, später Voigtgeld genannt. Da unter den deutschen Kriegern, welche in die Niederlausitz kamen, die Lehnsverbindung hergebracht war, und das Abhängigkeits-Verhältniß zwischen diesen und den Fürsten sich hauptsächlich darauf gründete [15]), der Lehnsbesitz in jener

---

14) Conf. Worbs Geschichte der Herrschaften Sorau und Triebel p. 75.

15) Es ist daher noch sehr zweifelhaft, ob das Institut des Heerbannes überhaupt in die Lausitz Eingang gefunden habe. Bekanntlich war es eine Einrichtung der fränkischen Monarchie, die dann nothwendig wurde, als das Reich eine Menge fremder Nationen umfaßte, die in den Kriegen der fränkischen Herrscher nur Kampf für eine fremde Sache finden konnten, und sie beruhte auf Besitz und Eigenthum. Die allgemeinen in den Capitularien der fränkischen Könige darüber enthaltenen Bestimmungen sind ungefähr folgende:

Jeder, der sich im freien Besitze von vier Hufen Landes befand, war dadurch verpflichtet, sich beim Heere zu stellen, auch kam nichts darauf an, ob der Besitz auf den Grund eines beneficii (woraus später das Lehnsverhältniß hervorging) erworben, oder freies Eigenthum war. Dieser Grund-

Zeit aber noch nicht auf die Erben überging, sondern von dem Lehnsherrn lediglich demjenigen, der ihm Dienste leistete und Dienste zu leisten fähig war auf einen gewissen Zeitraum, oder auch auf Lebenszeit eingeräumt wurde, so führten diese in den slavischen Ländern ein ähnliches Verhältniß ein. Auch die dortigen Einwohner erhielten nun einen unvollständigen Besitz ihres Grundeigenthums, mußten den Herren Dienste davon thun und diese hatten nach dem Abgange des Besitzers die Befugniß, nach Willkühr dem Tüchtigsten aus seinen Söhnen das Gut einzuräumen, oder ihm auch ein anderes zur Bewirthschaftung zu übergeben. Einzelne waren wieder weniger beschränkt, hatten auf dem Gute, das ohne Wahl auf ihre lehnsfähigen Descendenten überging, ein Dienstpferd zu erhalten und bei Zügen, an welchen der Herr mit seinen Dienstmannen Antheil nahm, zu gestellen, oder bei Veränderungen in der Person des Herrn oder des

---

besitzer mußte auf eigene Kosten dienen, besaß er aber nicht vier Hufen, so hatte er gemeinschaftlich mit einem oder mehreren andern einen Dienstmann für das Heer zu stellen, und wer kein Grundeigenthum, aber doch wenigstens fünf solidos in Vermögen hatte, stellte wiederum mit fünf anderen, die in gleichem Falle waren, zusammen einen Mann. Wer zwölf Hufen besaß, war geharnischt dem Heerbanne zu folgen schuldig und überhaupt war niemand frei, als die Geistlichen; doch konnte der Graf vier Mann beurlauben. Wer die Heeresfolge versäumte, ohne sich genügend rechtfertigen zu können, mußte 60 solidos als Strafe erlegen, oder wenn er so viel nicht besaß, seiner Freiheit so lange verlustig werden, bis er das Fehlende aufgebracht hatte.

Besitzers eine Lehnwaare (laudemium) zu entrichten, ja es gab auch Güter, wo bei dem Tode der Hausfrau ein Stück Vieh oder eine Geldabgabe erlegt werden mußte. Güter der ersteren Art haben sich unter der Benennung Laaßgüter bis auf unsere Zeit erhalten, und bei ihnen fand mit Ausnahme der Erbunterthänigkeit gegen die Herrschaft das Verhältniß statt, welches anfänglich auch bei den eigentlichen Lehnen galt. Indeß sind sie nicht alle eines Ursprungs, viele im Gegentheil freies Eigenthum gewesen und in Folge des Hörigkeitsverhältnisses zu einem beschränkten geworden, welches selbst bis auf die persönliche Unterthänigkeit des Besitzers ausgedehnt wurde.

Die Unterwerfung der Niederlausitz unter die Herrschaft der Herrschaft der Deutschen dauerte nach Geros Tode nicht gar lange. Schon 1002. fiel Herzog Boleslaus Chobri von Polen mit einem Heere in dieselbe ein, bemächtigte sich des ganzen Landes und dieses blieb nun mit wenigen Unterbrechungen bis 1031. unter polnischer Herrschaft. Boleslaus ein eben so unternehmender Krieger, als kräftiger und einsichtsvoller Regent, suchte sich den Besitz seines eroberten Landes so viel als möglich zu sichern, befestigte die Städte und legte neue Burgen an, und da er außerdem der christlichen Religion zugethan war, so machte das Land während der polnischen Occupation wenigstens keine ähnliche Rückschritte in der Cultur, wie früher, so oft es den Sorben glückte, das deutsche Joch durch neue Aufstände wieder einmahl abzuwälzen. Diejenigen Be-

festigungen der Niederlausitzischen Städte, welche sich erweislich aus den frühesten Zeiten herschreiben, verdanken dem Verbesserungsgeiste und der Bauluſt dieſes Fürſten ihren Urſprung, denn vor ſeiner Beſitznahme beſtanden alle Befeſtigungen derſelben faſt nur aus Holz, auch bildete die Verfaſſung der Niederlauſitziſchen Städte ſich in jener früheſten Zeit überhaupt mehr nach den Sitten und Gebräuchen der Slaven in Pohlen und Böhmen, mit denen ſie in fortwährender Verbindung ſtanden, als nach dem Muſter der Deutſchen. Außer Sorau, deſſen frühere Exiſtenz bereits außer Zweifel geſetzt iſt, kommt auch Lübben ſchon im Jahre 1007. [16]) vor und ſpielte in der Geſchichte der Occupation des Landes durch die Polen keine unwichtige Rolle. Als nämlich Boleslaus durch den Feldzug im Jahr 1006. zum Frieden genöthigt worden war, und die Niederlauſitz wieder an den Markgrafen Gero II. abtreten mußte, bemühte er ſich die Einwohner zum Abfalle von den Deutſchen zu bewegen und wendete zu dieſem Zwecke nicht blos Drohungen, ſondern auch Beſtechungen an. Indeß glückte es ihm damit nicht; die Niederlauſitzer und unter dieſen vornehmlich die Stadt Lübben ſchickten, in Gemeinſchaft mit dem Herzog Jaromir von Böhmen, eine Geſandſchaft an den Kaiſer Heinrich II., um ihn von den Unternehmungen des Herzogs zu unterrichten und vor demſelben zu warnen. Dieſe traf den Kaiſer zu Regensburg, wo er das Oſter-

16) Ditmar Lib. VI. p. 140. Edit. Mader.

fest feierte und eröffnete ihm sehr freimüthig, daß er auf ihre Treue in der Folge nicht weiter würde rechnen können, sobald er das freundliche Vernehmen mit dem Herzog Boleslaus nicht aufhebe: Intimabant ei, si hunc amplius in pace et gracia suimet haberet, ut servitutem eorum firmiter non teneret. Dies bewog den Kaiser, einen neuen Feldzug vorzubereiten, Boleslaus kam ihm aber zuvor, nahm die Niederlausitz wieder in Besitz und es traf nun ein, was die Gesandten vorausgesagt hatten. Der Ausdruck civitas, dessen sich Ditmar von Lübben bedient, scheint auf eine Verschiedenheit von den deutschen Burgen hinzudeuten, auch nennt er es magnam civitatem und dadurch wurde Crüger [17]) bewogen, der Stadt diesen Ruhm eines so hohen Alterthums streitig zu machen und die Stadt Luibni, von welcher Ditmar redet, lieber nach Pommern zu versetzen, obschon er dort nicht einmahl einen entsprechenden Nahmen finden konnte. Diese seltsame Ansicht ist schon früher von Matha [18]) und Schöttgen hinreichend widerlegt worden und in neuerer Zeit hat Worbs [19]) die Gehaltlosigkeit derselben nochmals dargethan.

Sowohl in Lübben als in anderen Niederlausitzischen Städten, z. B. Sorau, Cottbus, Golßen [20]) wer-

17) Crüger Origines Lusat. C. VII. §. 11. et 20.

18) Frieder. Matha Lubbena olim magna Lübben und Leipzig 1727. Schöttgen diplom. Nachlese 3. p. 429. No. 11.

19) Worbs Archiv p. 29. Dessen neues Archiv p. 245.

20) Ob Golßen einen Castellanus gehabt ist sehr zweifelhaft

den im 11ten und 12ten Jahrhunderte Castellani erwähnt, welche schon Albinus [21]) und nach ihm viele andere aus der Verbindung der Niederlausitz mit Pohlen herleiten. Man setzt sie deshalb nicht nur häufig den polnischen Castellanis an die Seite, sondern hat sie auch wohl für deutsche Burggrafen ansehen wollen. Indessen kann man in denselben doch im Allgemeinen nichts weiter anerkennen, als was die polnischen Castellane, deren Ansehen sich in neuerer Zeit bedeutend vergrößert hat, in diesen frühesten Jahrhunderten waren, nämlich Befehlshaber in dem festen Schloß einer Stadt, so wie in dieser und dem dazu gehörigen Weichbilde und man muß den Maaßstab ihres Einflusses und ihrer Wirksamkeit lediglich nach den damaligen Verhältnissen nehmen. Solche Castellani gab es auch in anderen mit Pohlen verwandten Ländern und so erzählt z. B. Schwarz [22]) von den Pommerschen Städten: „sie wurden von Castellanen und deren Officianten regiert." Die Niederlausitz war nur eine zu kurze Zeit unter unmittelbarer polnischer Herrschaft, als daß die Eigenthümlichkeiten der polnischen Castellanien, die zum Theil wohl erst einer späteren Verfassung ange-

---

und dürfte zu verneinen seyn, auf keinen Fall war es, wie mehrere annehmen wollen, ein Burggrafthum. Es war aber eine Burg der Burggrafen von Wettin und diese hielten sich dort bisweilen auf, wie die Urkunde d. d. Golßen am anderen Tage vor Mariä Lichtweihe 1285. deutlich ergiebt. Ludwig Reliq. Msc. I., 125.

21) Albinus Meißn. Landchronik Tit. VIII. p. 97.

22) Schwarz Geschichte der Pommerschen Städte p. 286.

hören, bei den Niederlauſitziſchen Caſtellanis auch da noch vorausgeſetzt werden könnten, wo die ganze Verfaſſung des Landes mit dem übrigen Deutſchland, mit welchem daſſelbe nunmehr unauflöslich verbunden war, der Entwickelung eines ganz neuen Zuſtandes entgegen ſchritt. Dazu kommt, daß auch der Burgwart eines deutſchen Caſtrums oder Burgwardiums in lateiniſchen Urkunden als Castellanus [23]) bezeichnet wird und daß dergleichen von den Deutſchen in der Niederlauſitz nach deren Eroberung an mehreren Orten angelegt [24]) und mit Beſatzungen verſehen wurden, obwohl ſie in der Folge ſpurlos verſchwanden und deshalb auch ſpäter nicht mehr als Castra erwähnt werden, wie z. B. Jarina, Groß-Liebitz, Niemitzſch. Mehr entſpricht wohl die Bezeichnung Burggraf den Niederlauſitziſchen Caſtellanen, indeß nicht in dem Sinne, welchen die deutſche Rechtsverfaſſung des Mittelalters damit verband und wovon ſich in der Niederlauſitz ſchwerlich ſichere Spuren finden laſſen dürften, ſondern vielmehr in einem andern aus der böhmiſchen Verfaſſung entlehnten Sinne. Die Befehlshaber bedeutender feſter Schlöſſer in Böhmen werden nähmlich ebenfalls Burggrafen genannt und ſo finden wir noch im 14ten und 15ten Jahrhunderte Burggrafen [25]) des Schloſſes zu Prag, zu Carlſtein u. ſ. w., ſo wie auch in Schleſien, wo

23) Conf. Ludwig Reliq. I. 206 et 209.

24) von Leutſch p. 113.

25) Destinata II., 183. — Sommersberg I, 868. — Sinapius I., 131.

z. B. der Burggraf von Greifenstein vorkommt, welchen man in früheren Urkunden ebenfalls Castellanus nennt. Jedenfalls sind die Castellani in den Niederlausitzischen Städten, von denen man im übrigen ebenfalls sagen kann, sie wurden von Kastellanen und deren Offizianten regiert, in Beziehung auf die früheste Verfassung derselben von dem höchsten geschichtlichen Intresse, denn in ihnen finden wir zugleich den Uebergang zu der neuen Organisation nach deutschen Gebräuchen und ihre Verwaltung, so wie ihre ganze Stellung, ist höchst wahrscheinlich von selbst die erste Basis der Eintheilung des Landes in gewisse Verwaltungsbezirke geworden, wie bald weiter erwähnt werden soll.

Als die Niederlausitz im Jahre 1030., wo die polnische Herrschaft aufhörte, mit der Ostmark vereinigt wurde, waren die Markgrafen derselben noch Beamte der deutschen Kaiser, indeß fing die Lehnsverfassung schon an, sich zu verändern und mehr zur Erblichkeit der Lehne hinzuneigen und die Landeshoheit sich zu begründen. Bei den fortdauernden Kriegen war es den Markgrafen ohne Zweifel nicht möglich, auf die Verwaltung im Innern zu sehen und für die Rechtspflege zu sorgen und die Kaiser sendeten daher besondere Beamten ins Land, welche die Verwaltung zu ordnen und öffentliches oberstes Gericht zu halten hatten. Diese kaiserlichen Beamten [26]), welche unter

---

26) Man vergleiche von Leutsch p. 24., so wie Möser Osna-

dem Nahmen missi dominici, oder legati, auf deutsch Sendgrafen, in vielen Gegenden Deutschlands vorkamen, waren entweder Aufsichtsbeamte, welche die ihnen untergebenen Provinzen von Zeit zu Zeit besuchten, dabei Klagen anhörten und gelegentlich Mißbräuche abstellten, oder sie wurden insbesondere zur Verwaltung der Polizei und Justiz dahin gesendet, legati ad justitias faciendas und hatten in der Regel über die Verhältnisse des Landes nach außen oder kriegerische Unternehmungen und Feldzüge nichts zu bestimmen, so daß sie neben den Herzögen und Markgrafen bestanden. Neben diesen pflegten sie vornehmlich wohl da vorzukommen, wo deren Gebiet aus verschiedenen einzelnen Ländern zusammengesetzt war, von denen die Kaiser in einem oder dem anderen besonders vorbehaltene Besitzungen oder Nutzungsrechte hatten, und dergleichen gab es auch in der Niederlausitz. Der Sachsenspiegel [27]) gedenkt nähmlich im Lande zu Sachsen dreier sogenannten Bannforsten, dq den wilden Thieren Friede gewirket ist, bei Königsbann und als den ersten derselben bezeichnet er die Heide zu Koyne, die offenbar keine andere ist, als der Distrikt um die Stadt Forst, welche davon ohne Zweifel den Nahmen erhielt. Denn dicht bei derselben liegt das Dorf Koyne [28]), dessen Nahme (Pferd) den slavischen Ursprung anzeigt, und

---

brügksche Geschichte I. 2. IV. A. §. 1. und Voigtel Geschichte des deutschen Reichs unter Otto dem Großen 236.

27) Sachsenspiegel, Landrecht Lib. II. Art. 61.

28) Destinata I., 252.

die Stadt selbst wird daher in alten Urkunden auch nie anders als „zum Forst" genannt. Lambertus Schaffnab., welcher der kaiserlichen unmittelbaren Richter gedenkt, nennt sie Comites palatinos Lusatiae und nach ihm bezeichnen sie auch die Verfasser der Destinata [29]) als Pfalzgrafen. Die Pfalzgrafen, welche an die Stelle der früheren Sendgrafen, missi dominici, traten, oder in einigermaßen veränderter Form dasselbe waren, und mit den kaiserlichen Pfalzgrafen, welche am kaiserlichen Hofe selbst, in der kaiserlichen Pfalz, Gericht zu halten pflegten, nicht zu verwechseln sind, wurden den Herzögen und Markgrafen zur Seite gesetzt, übten die hohe Jurisdiction theils über vorbehaltenes Eigenthum der Könige, theils über Sachen, welche der gewöhnlichen Jurisdiction nicht unterlagen, aus, theils vertraten sie die Herzöge und Markgrafen selbst in Behinderungsfällen als delegirte Richter. Sie erhoben zugleich die Strafgelder und die Einkünfte der Domainen und mit allen diesen Geschäften scheinen die Markgrafen der Ostmark in der Lausitz nichts zu thun gehabt zu haben, so daß die Existenz von Pfalzgrafen in der Niederlausitz wohl keinem Zweifel weiter unterliegen kann. Ob sie aber ihren Sitz auf dem uralten Schlosse Reichenwalde gehabt haben, und ob die Rolandsbilder, welche dort und in Finsterwalde, wie die Destinata [30]) berichten, aufgefunden worden

29) Destinata I., 244. Conf. Lehmann Speyersche Chronik Lib. II. C. 17.

30) Destin. loc. cit.

sind, mit ihrer Verwaltung der Justiz in einer Verbindung gestanden haben, wird sich wohl schwerlich ermitteln lassen. Könnte ein solcher bestimmter Sitz im Lande nachgewiesen werden, so dürften sie vielleicht auch in die Kathegorie derjenigen Burggrafen zu stellen seyn, deren der Art. 52. in fine Lib. III. im Landrecht des Sachsenspiegels gedenkt und welche, ihrer eigentlichen Stellung nach, schon dem Glossator zweifelhaft gewesen zu seyn scheinen.

Die Niederlausitz machte, wie schon mehrmals erwähnt worden ist, nur einen Theil des ganzen Ländergebietes aus, das unter den Markgrafen der Ostmark stand und für sie waren diese Pfalzgrafen oder ursprünglichen missi dominici also die höchsten unmittelbaren Beamten in Beziehung auf die Verwaltung des Landes im Innern. In vielen Gegenden Deutschlands entstanden aus denselben, wie sich mit großer Wahrscheinlichkeit annehmen läßt, die Landesherrn [31]) in den Herzogs- und Fürstenthümern und man kann selbst nicht behaupten, daß deren Existenz und Stellung in Beziehung auf die Bildung des besonderen Markgrafthums Lausitz, welches sich als solches von der Ostmark trennte, nicht gleichfalls von erheblichen Einflusse gewesen sein sollte, indem ohne Zweifel derjenige Theil der Ostmark unter Heinrich von Groitzsch zur besondern Mark Lausitz wurde, welchem jene Missi vorgestanden hatten. Denn diese hörten anderwärts

31) von Leutsch Nachträge p. 223.

durch die Begründung der Landeshoheit der Markgrafen und Herzöge von selbst auf, hier wurden sie aber gleichsam in die neue Würde eines Markgrafen zu Lausitz mit aufgenommen und diese neuen Markgrafen machten deshalb auch von selbst sofort den Mittelpunkt der Verwaltung des Landes im Innern aus und von ihnen und ihrer Stellung und Rechtspflege gilt mithin im eigentlichen Sinne alles dasjenige, was der Sachsenspiegel [32]) und die übrigen Sammlungen des alten deutschen Gewohnheitsrechtes darüber mittheilen. Die Landeshoheit bildete sich bei ihnen nun auch wie anderwärts, durch die eigenthümliche Erwerbung [33]) bedeutender Ländereien in den von ihnen verwalteten Provinzen, welche endlich nach Einführung der Erblichkeit der Reichslehne selbst auf ihre lehnsfähige Descendenz zur Verwaltung übergingen, während sie früher nur demjenigen, der dazu als tüchtig befunden wurde, anvertraut zu werden pflegten, die Streitigkeiten der Kaiser mit den Päbsten, welche nicht blos das kaiserliche Ansehen herabsetzten, sondern auch den Einfluß der Fürsten erhöhten, und die bedeutenden Lehnsauftragungen [34]), die das Zeitalter des Faustrechtes mit sich brachte, um sich dadurch den Schutz eines Mächtigen verschaffen. So verloren sich im Laufe des 12ten Jahrhunderts allmählig auch die vorbehaltenen

32) Sachsenspiegel Landrecht ad Art. 70. Lib. III. Glosse.

33) Struben: Von dem Ursprung der Landeshoheit in Deutschland. Nebenstunden. Th. IV. p. 1. seq.

34) Struvii syntagma jur. feudal.

kaiserlichen Besitzungen, die Spuren einer Ausübung ihrer concurrenten Jurisdiction wurden immer seltener und die Markgrafen waren mit dem Beginn des 13ten Jahrhunderts Landesherrn, die nur noch in einer Lehnsverbindung mit dem Kaiser standen und wie die alten Rechtssammlungen [35]) sich ausdrücken, bei eigenen Hulden zu dingen, oder die Rechtspflege in eigenem Nahmen auszuüben pflegten, worauf die fernere Ausbildung der Verfassung dem Gange folgte, den diese überhaupt im übrigen Deutschland nahm.

35) Sachsenspiegel Landrecht ad Art. 58. Lib. I. Glosse. Lib. III. Art. 65.

II.

Vögte, advocati, Ursprung und Bedeutung dieser Benennung, Vögte in der Niederlausitz.

Die von den Königen und Kaisern bestellten Herzöge und Grafen bedurften zur Verwaltung der ihnen anvertrauten Länder mehrerer Beamten; oft mußten sie auch gegen auswärtige Feinde zu Felde ziehen, oder sich am kaiserlichen Hofe aufhalten und in diesen Fällen waren noch andere zu ihrer Vertretung während der Zeit der Abwesenheit nöthig. Diese Beamten führten nach Lehmanns Speyr. Chronik [1]) die Nahmen Schultheißen, Praepositi oder Vögte, welche letzte Bezeichnung vorzüglich allgemein wurde und endlich wieder eine eigenthümliche Stellung andeutete. Obwohl Adelung [2]) das Wort Vogt von dem lateinischen advocatus, welches, wie wir sogleich weitläuftiger erwähnen werden, in den diplomatischen Nachrichten des Mittelalters, demselben als entsprechend gebraucht wird, herleiten will, so ist es doch wohl rein deutscher Abkunft und die Speyrische Chronik [3]) erklärt es für eines Ursprunges mit Fauth, woraus nach anderen [4]) Vogetom Fon-

1) Lehmanns Speyr. Chronik Lib. II. C. 22. p. 103.

2) Adelung grammat. krit. Wörterbuch Th. IV. 1222.

3) Lehmanns Speyr. Chronik Lib. II., p. 63.

4) Thom. Franzii Oratio de origine feudorum in Struvii syn. togma jur. feudal.

Foedum und daraus feudum entstanden seyn soll. Das Wort Vogt bezeichnet, so wie Graf, ursprünglich nichts mehr und nichts weniger, als Herr oder Gebieter und in Beziehung auf Sachen kommt Vogtei als die Befugniß darüber zu disponiren vor. So sagt z. B. der Sachsenspiegel [5]): „Silber mag auch niemand brechen auf eines anderen Grunde und Boden ohne dessen Willen, giebt er ihm aber Urlaub dazu, die Vogtei ist sein darüber;" bisweilen bedeutet es auch wohl den Inbegriff aller Einkünfte, oder etwas ähnliches, weshalb der Sinn hauptsächlich nach dem Zusammenhange [6]) zu ermitteln ist. Wenn die Herzöge und Fürsten einem Vogte die Verwaltung eines bestimmten Districts übertrugen, oder auch die Kaiser einen solchen unmittelbar bestellten, und dieser lediglich von ihnen und dem Reiche abhängig blieb, woraus die Reichsvogteien hervorgingen, so war ihm in der Regel auch die Rechtspflege überlassen, wiewohl es auch Vögte gab, die mit richterlichen Geschäften gar nichts zu thun hatten, sondern lediglich Verwaltungs- und Aufsichts-Beamte waren. Dahin gehören z. B. die Vogteyae praediatoriae und die Vogteien [7]) in denjenigen Districten, wo ein besonderes Grafen oder Weichbildgericht unter einem eigenen Richter schon vorhanden war.

---

5) Sachsenspiegel Landrecht L. I. Art. 35.

6) Pütters auserlesene Rechtsfälle L. II. Resp. 214. — Ludwig Scr. Bamberg p. 1042.

7) Struben Observat. jur. et historiae German. Obs. IX. §. 4. pag. 271, 272.

Vorzüglich wurden Vögte zur Aufsicht, Vertheidigung und Rechtspflege in die Städte gesetzt, sie machten dort die landesherrlichen Richter aus und so bildete sich in jeder dieser Städte, zu welchen stets die umliegende Landschaft gezogen wurde, ein Weichbildgericht, denn „wenn man saget: eine Grafschaft, erklärt der Glossater des Sachsenspiegels [8]), so meinet man, als weit sich des Richters Gebiet erstrecket, als wie ein Stadtgericht, das wir sonst Weichbildrecht heißen, seyn mag" und: in den Grafschaften sind keine Vögte, die da richten. So verband man denn mit dem Ausdrucke Vogt bald hauptsächlich den Begriff Richter und der Sachsen- so wie der Schwabenspiegel bezeichnen mit Vogtding ein Gericht, das der Vogt hielt.

Ein anderer Begriff entstand aber für dieses Wort noch, indem man es dem lateinischen Worte advocatus als entsprechend zu brauchen anfing, nämlich der Begriff Schutzherr und Vertreter, vornehmlich solcher Personen, welche sich selbst zu schützen unvermögend sind, in welchem Sinne denn auch wohl ein Vormund Vogt genannt wurde und dies wäre der Ursprung der beiden Hauptbedeutungen, die es nach Adelung hat, nämlich: Schutzherr und Befehlshaber eines Landesherren, oder auch in Abwesenheit desselben dessen Statthalter, welches letztere indeß nur von den Landvögten gelten kann. Advocatus war auch den classischen

---

8) Sachsenspiegel Landrecht Glosse ad Lib. I. Art. 58, Lib. II. Art. 12.

römischen Schriftstellern [9]) ein zu Hülfe gerufener Beistand; Fürsprecher oder Beschützer; als ein Oberer oder Mächtiger, der durch Anwendung physischer Gewalt schützen und vertheidigen kann, also im eigentlichen Sinne als Schutzherr oder Schirmvogt, hat das Wort aber wohl seinen Ursprung zunächst im kanonischen Rechte. Schon Carl der Große erklärte sich für den advocatus des Pabstes und der römischen Kirche, befahl seinen Praefectis und Comitibus in den Provinzen, sich als advocatus der geistlichen Personen anzunehmen und die Kirche erkannte in der weltlichen Macht eine advocatia ecclesiastica als ein jus tuendi ac defendendi ecclesiam an. Als nun aber seit Carl dem Großen die Kirchen und geistlichen Stiftungen vielfach mit Gütern beschenkt und ausgestattet wurden, so waren dazu Verwalter nöthig, welche nicht aus dem Stande der Geistlichen genommen werden konnten und der Clerus trug daher selbst darauf an [10]), daß den geistlichen Instituten ein weltlicher Pfleger oder Schirmvogt gesetzt werden möchte. Diesen bestellte dann der Kaiser oder Landesherr, alle seine Befugnisse

9) Nicht blos Quinctilian braucht 11. C. 1. advocari causae cuidam als Anwald oder Fürsprecher angenommen werden, sondern auch Cicero und andere klassische Schriftsteller: adesse advocatus, oder venire advocatus zum Beistand erscheinen. Consul de pecuniis repetundis Catilinae fuit advocatus. Cicero pr. Sylla C. 29. Volo ego adesse hic advocatus nobis in turba hac. Terent. 4. 6, 25. und: advorsumne illum causam dicerem cui veneram advocatus? Adelph. 4. 5, 47.

10) Lehmann Speyersche Chronik B. II. C. 36.

gingen mithin ursprünglich nur von dem weltlichen Arme aus, und er führte den Nahmen advocatus oder Schirmvogt. Bisweilen wurden dergleichen advocati auch Kasten-Vögte oder Vice-Domini (woraus Vitzthum entstanden ist) genannt, und die Bischöfe, Aebte und andere Vorsteher geistlicher Institute durften sie nach den Bestimmungen der Reichsgesetze ohne die Bestätigung der Kaiser oder Könige [11]) nicht annehmen. Später wurden Kirchen oder Stifter häufig mit dem Rechte, ihren advocatus wählen zu dürfen, begnadigt, und bald bemühten sie sich nun, aller weltlichen Schirmvögte sich zu entledigen und deren Befugnisse auf die Kapitel oder Convente zu übertragen, ja Pabst Honorius III. befahl 1220. dem Erzbischof Engelbert zu Cölln sogar ausdrücklich, die Vogtei der Kirchen keiner weltlichen Person mehr anzuvertrauen.

Die für die geistlichen Besitzungen bestellten Vögte übten nicht nur die weltliche Gerichtsbarkeit in den Städten der geistlichen Institute und auf allen übrigen Gütern, so daß selbst die Geistlichen dort Recht nehmen mußten, sobald der Streit nicht ihre Person, vielmehr nur ihr Vermögen [12]) betraf, sondern sie sorgten auch für die innere Verwaltung aller dieser Besitzungen, hielten die Unterthanen zu den Diensten an, vertraten die Institute in den Versammlungen der Mannen und

---

11) Lehmann loc. cit. Conring de urb. German. §. 116.
12) Lehmann loc. cit.

bei Rechtsſtreitigkeiten in den Gerichten und ſchützten ſie endlich bei gewaltſamen Angriffen mit gewaffneter Hand. Als ſich das Lehnsſyſtem mehr ausbildete und endlich faſt alle Aemter den Beamten lehnsweiſe überlaſſen wurden, ging dies auch auf das Verhältniß der Advocati über und die Kaiſer, denen die Ernennung derſelben zuſtand, belehnten ſie nun mit allen den Rechten, welche ein ſolches Amt mit ſich brachte, da wo die Prälaten ſich ihre Schirmherrn aber ſelbſt wählen konnten, wurden dieſe von ihnen, oder dem Kapitel, mit der Vogtei, die in ſolchem Falle ein feudum ecclesiasticum ausmachte, belehnt. Vorzüglich war es aber Sitte, daß die Begründer geiſtlicher Inſtitute, oder auch andere, die denſelben Grundbeſitz zuwendeten, ſich die Schirmvogtei, das jus advocatiae, vorbehielten und dann blieb das Amt in der Familie und vererbte [13]) ſich auf die lehnsfähige Deſcendenz. So ging ſowohl der Begriff, als die Sache in das Lehnrecht über und es entſtand das feudum advocatiae, welches nach Art der geiſtlichen Schirmvogteien bisweilen auch bei weltlichen Gütern vorkam, wenn z. B. einzelne Städte oder kleine Diſtricte ſich in den Schutz von Fürſten oder Grafen begaben und dieſe als advocatos anerkannten.

---

13) J. H. Boehmer Jus eccles. Praefa T. II. Lib. III. Tit. 5. p. 36. 80 — 82. p. 283. — Struvii syntagma juris feudal. C. IV. §. 146.

Da die landesherrlichen Vögte, oder Richter in den Weichbildern und die advocati der Kirchen und geistlichen Institute ursprünglich schon in so weit übereinstimmten, daß beide nur von der weltlichen Macht abhingen, außerdem aber auch einen ganz ähnlichen Wirkungskreis hatten, so wurde das Wort Vogt mit advocatus bald völlig gleichbedeutend, so daß man auch durch advocatus einen Verwalter der Gerichtsbarkeit bezeichnete, eine Bedeutung die der, welche das römische Recht damit verband, freilich nicht entsprach. Von Anfang herein bestand aber ein wesentlicher Unterschied, denn es gab advocatiae geistlicher Güter, denen so wenig eine obrigkeitliche oder richterliche Gewalt zustand, daß ihre Untergebenen vielmehr vor dem landesherrlichen Richter Recht nehmen mußten; erst später legten die Kaiser den Geistlichen durch besondere Privilegien die Vergünstigung bei, sowohl ihre Untergebenen, als die Einsassen auf ihren Besitzungen durch den advocatus des Stiftes richten zu lassen. So heißt es z. B. in einer Urkunde Kaiser Ottos II. von 978.[14]): Indulsimus, ut nullus Comes vel judex publicus aliqua potens persona homines ecclesiae [Mollenbecensis] in suo judicio bannum eis imponendo, aut justitiam ab eis ullam aliquatenus exigendo audeat inquietare, excepto solum modo lege illa, quum advocatus episcopi solito more ab eis solet reposcere etc., in einem Briefe Kaiser

14) Kuchenbecker Annal. Hassiac. Coll. 10. p. 390.

Heinrichs II. von 1014. [15]): si qui deinceps ex familia Wormatiensis ecclesiae vel pugnam, aut ullam aliam causam criminalem perpetraverit ad manus Episcopi suo advocato componat si autem extra familiam cumextraneo rixam habuerit Advocatus suus Comiti pro eo justitiam faciat. — Comites autem nullam penitus habeant potestatem super familiam praedictae ecclesiae etc. und endlich in einem Diplome Kaiser Friedrichs I. von 1152. [16]): nullus judex publicus licentiam in homines ad monasterium Corbejense pertinentes ullam judiciariam habet exercére potestatem, sed omnis eorum res coram advocato ipsorum diffiniatur etc. So gab es denn in Deutschland Vögte oder advocatos, welche theils die obersten obrigkeitlichen Personen und landesherrlichen Richter einer Stadt oder eines Districtes, theils die Schutzherrn einer Kirche oder geistlichen Stiftung, theils endlich die Verwalter und Richter geistlicher oder auch anderer Besitzungen, nicht selten eines einzelnen Dorfes oder Bauernhofes, ausmachten [17]), und eben sowohl unmittelbar von den Kaisern, als von den Reichsfürsten oder anderen Lehnsherrn abhängen konnten, so daß ihre Stellung stets nach den besonderen Verhältnissen jedes Landes oder Bezirks beurtheilt werden muß.

---

15) Schamiat Hist. Worm. Codex probat. p. 40.
16) Ludwig Reliquiae Mscr. T. II. p. 190.
17) Struben Observ. jur. et hist. German. Observat. 9. d. s.

Die älteſten landesherrlichen Beamten in der Niederlauſitz waren, wie wir bereits geſehen haben, die Castellani in den Städten, unter welchen ſchon während der polniſchen Herrſchaft nicht nur die Städte ſelbſt, ſondern auch die ſämmtlichen Bewohner der ganzen benachbarten Landſchaft ſtanden. Die Verwaltung dieſer Kaſtellane entſprach, nachdem die deutſche Herrſchaft wieder hergeſtellt worden war, vornehmlich in Beziehung auf die Rechtspflege, der der Grafen, welche in den Ländern ſächſiſchen und fränkiſchen Urſprungs die Gerichte in den Weichbildern hielten und die Mannen aus denſelben zu Berathungen, oder Urtheilen zuſammen beriefen. Nach Schöttgen und Ritter [18]) fand in den weſtlicher gelegenen urſprünglichen Slavenländern aber ein ganz ähnliches Verhältniß hinſichtlich der Burgwarten ſtatt und es iſt wohl noch ſehr zweifelhaft, ob der deutſche Adel dieſelben dort ſämmtlich begründet hat. Da faſt ſämmtliche Städte in der Niederlauſitz mit einem Schloß, einer Burg, verſehen waren, wo der Burgwart oder Castellanus ſeinen Sitz hatte, ſo gab es im ganzen Lande keine Grafengerichte, ſondern die Castellani ſetzten nach Aufhebung der polniſchen Herrſchaft ihre Verwaltung Nahmens der deutſchen Könige und Markgrafen nach deutſchen Sitten und Gebräuchen, ohne jedoch die Ueberreſte der früheren ſlaviſchen und polniſchen Verfaſ-

18) Ritter Aelt. Meißn. Geſch. p. 90. Man vergleiche von Leutſch Markgr. Gero p. 11.

sung sofort und mit einem Schlage aufzuheben, fort. So bildete sich schon in dieser frühesten Zeit die Verbindung zwischen den Städten und der benachbarten Landschaft, woraus die Weichbilder entstanden, welche in der neueren Zeit den Nahmen Kreise annahmen. Denn die Kreisstädte waren erweislich auch die ältesten des Landes und die Sitze der Kastellane, und vielleicht hatte diese Eintheilung in Districte Behufs der Verwaltung schon unter slavischer Herrschaft als Supanien in gleicher oder ähnlicher Art bestanden, so wie sich in Beziehung auf diese Einrichtung überhaupt keine unmittelbare äußere Veranlassung geschichtlich auffinden läßt; ein Beweis, daß sie ihren Grund in der urältesten Verfassung hat, mit welcher sie sich in zeitgemäßen Modificationen [19]) fortbildete. Noch im Laufe des 13ten Jahrhunderts geschieht der Kastellane Erwäh-

---

19) Daher ist auch die seltsame Beschaffenheit der geographischen Gränzen dieser Kreise, vorzüglich des Lübbenschen, der gegen Abend und Mittag fast lediglich mit den Gränzen des Stadtgebiets abschließt, zu erklären. Die Stadt Lübben war nämlich im 13ten Jahrhunderte an das Stift Dobrilugk, man weiß noch immer nicht, unter welchen Umständen eigentlich, verkauft oder verschenkt worden und wurde erst 1329. durch den Herzog Rudolph von Sachsen wieder eingetauscht. Während dieses ganzen Zeitraumes hatte also die landesherrliche Verwaltung daselbst aufgehört und die Landschaft war theils zum Lukkauer, theils zum Kalauer Weichbilde gezogen worden, (denn vorher ist z. B. die Verbindung von Lübbenau mit Lübben wohl außer Zweifel), und das Weichbild bestand also später nur noch aus dem Besitzthum der Stadt und den zum landvogteilichen Amte gehörigen Dorfschaften.

nung; so kommt z. B. 1202. [19b]) Johannes Castellanus in Lubin vor, nicht lange nachher aber, als die Reichslehne erblich geworden waren und die Landeshoheit der Markgrafen, von denen der ungefähr um 1208. verfertigte Sachsenspiegel berichtet, daß sie bei eigenen Hulden dingen, sich mehr begründete, wird der Vögte in den Städten gedacht und in den Schlössern derselben werden bald darauf auch besondere Hauptleute erwähnt, die sich lediglich mit deren Vertheidigung und dem Schutz der Städte durch dieselbe zu beschäftigen hatten. So scheinen aus den Castellanis die Vögte, so wie die Hauptleute der Burgen in den Städten hervorgegangen zu seyn, doch läßt sich nicht mit Gewißheit ermitteln, ob ihre Aemter lehnbar waren, wenn auch gleich angenommen werden muß [20]), daß die Bestellung aller Beamten in der Niederlausitz, ebenfalls fast lediglich auf dem Lehnsverhältnisse beruhte. Die Vögte, welche die Justiz im Lande nach den deutschen Sitten und Gewohnheiten verwalteten, wie sie sich aus den Sammlungen der alten Gewohnheitsrechte ergeben, waren in ihrer Amtsthätigkeit gar sehr von den Richtern der neueren Zeit verschieden [21]), denn sie hatten nur das Gericht zu hegen, als Urtheiler aber die schöppenbar freien Mannen zuzuziehen,

---

19b) Hoffmann Scr. rer. Lusat. IV., 183.

20) Ritter Aelt. Meißn. Geschichte §. 36. p. 8f.

21) Lehmann Speyrische Chronik II., 22., p. 103. — Struben Observ. 5.

von welchen die Urtheile [22]) gefunden wurden, deren Vollstreckung sodann dem Vogt oblag. Außerdem hatten sie aber die Polizeiverwaltung, die Sorge für die Vertheidigung der Stadt durch die Bürger und die Anführung derselben bei einem Zuge gegen Feinde. Alle obrigkeitliche Gewalt klebte auch in den Niederlausitzischen Städten lediglich der Vogtei an und war daher landesherrlich, doch gab es in mehreren Städten, z. B. in Luckau und Sorau auch Erbrichter, welche die niedere Gerichtsbarkeit als Erblehn hatten und von diesen scheinen solche zum Theil die Städte erworben und auf ihre Magistrate übertragen zu haben. Diese hatten nämlich ursprünglich gar keinen Theil daran und Horn [23]) erwähnt, daß sich die Magistrate in den Sächsischen Städten noch unter Friedrich dem Streitbaren einer Gerichtsbarkeit nicht anmaßen durften. In ihrer vollen Wirksamkeit finden wir die landesherrlichen Vögte in den Städten der Niederlausitz mit Bestimmtheit zuerst während der Regierung Heinrichs des Erlauchten (1221—1288.), denn das von ihm der Stadt Guben gegebene Privilegium [24]) (ungefähr von 1235.) beschränkt die sogenannten Eydespfennige, eine Sportul, welche dem Vogt von jedem vor Gericht geleisteten Eide entrichtet werden mußte auf sechs, es

22) Rauschnick das Bürgerthum und Städteweſen der Deutſchen im Mittelalter p. 27.

23) Horn Leben Friedrich des Streitbaren p. 286. Conf. Conring de urb. German.

24) J. G. Hornii Henricus Illustris p. 155.

geht daraus aber auch deutlich hervor, daß die deutschen Sitten und Gebräuche in Beziehung auf das gerichtliche Beweisverfahren die slavischen Gewohnheiten schon längst verdrängt hatten, denn Helmold [25]) erzählt von den Wenden und Slaven, daß sie nur sehr ungern sich der Eyde als Beweismittel bedient hätten, wodurch sich die Ansicht Ditmars, der Treue und Glaube bei ihnen sehr in Zweifel ziehen will, als ziemlich partheiisch darzustellen scheint. Die in der Niederlausitz gebräuchlichen Eyde waren zu jener Zeit höchst wahrscheinlich hauptsächlich solche, durch welche die Partheien vergleichsweise eine streitige Sache entschieden, so daß sie nach der Uebereinkunft [26]) von einer der streitenden Partheien geleistet wurden und diese schwor dann entweder allein, oder mit mehreren von ihr gestellten Bürgen, compurgatores. Außerdem war aber auch die eydliche Bestärkung abgeschlossener Verträge nicht ungewöhnlich, denn Johann und Witigo von Sonnenwalde beschworen z. B. 1296. vor dem Altare einen mit dem Abt von Dobrilugk errichteten Vertrag [27]) und ließen ihn zugleich auch von ihren Kindern eydlich bekräftigen. In lateinischen Urkunden werden die Vögte ebenfalls advocati genannt; die Befehlshaber in den Schlössern sind unstreitig aber unter denen mit begriffen, welche in Urkunden milites

25) Helmold Chron. Slav. Lib. I. C. 52., 53.

26) Sachsenspiegel Landrecht, Glossa ad. Lib. I. Art. 39. — Lib. II. Art. 17. §. 22.

27) Ludw. Reliq. I. 165.

genannt werden, zu welchen indeß in der Niederlausitz auch, wie anderwärts, die ritterlichen Lehnsleute zum Unterschiede von den Ministerialien gerechnet wurden. Bisweilen kommt auch zu Ende des 13ten oder Anfang des 14ten Jahrhunderts für diese Befehlshaber in den Burgen oder Schlössern noch der Ausdruck Castellanus [28]) vor, wo er indeß ohne Zweifel nicht mehr die frühere Bedeutung hat und nur diesen als Anführer der Besetzung in der Burg und Vertheidiger derselben bezeichnen soll. Denn in dem letzt gedachten Jahrhundert war die Verwaltung durch Vögte in der Niederlausitz so allgemein, daß selbst die Besitzer von Herrschaften, zu denen auch Städte mit ihren Burgen gehörten und welche zugleich mit der Gerichtsbarkeit belehnt waren, zu deren Verwaltung Vögte hielten, wie z. B. Graf Günther von Schwarzburg als Besitzer von Spremberg in einer Urkunde [29]) vom Tage Barbarä 1350. den Vögten, die von ihm zu Spremberg gehalten wurden, zur Pflicht macht, seine Stiftung zu schützen und zu beschirmen. Die Sache wird aber dadurch außer Zweifel gesetzt, daß wir zu Ende des 15. Jahrhunderts noch Urkunden Niederlausitzischer Landvögte finden, worin diese die Befehlshaber auf dem Schlosse zu Lübben, theils ihre Amtleute, wenn sie die Civil-Verwaltung hatten, theils ihre Burggrafen (Castellani), wenn es auf dessen Vertheidigung ankam, nennen.

28) Ludw. Reliq. p. 206. und hier giebt die angehängte gleichzeitige deutsche Uebersetzung (p. 209.) das Wort auch durch „Burgmann" also nicht Burgvogt wieder.

29) Destin. I. 153.

III.

Landvögte, Advocati Lusatiae, Ursprung und Wirksamkeit derselben.

Wenn Fabricius in seinen Orig. Saxon. und nach ihm andere von einer Landvogtei der Sorben, die Wittekind bereits unter fränkischer Oberherrschaft gehabt haben soll, erzählen, so ist dies längst schon theils als Fabel erwiesen, theils als eine Verwechselung der Begriffe und eine durchaus falsche Ansicht von dem Verhältnisse der comites limitanei anerkannt worden. Auch diese haben mit den Landvögten nichts gemein, sondern wurden bekanntlich die Landesherrn der Districte an den Gränzen, welche sie ursprünglich als kaiserliche Statthalter verwalteten. So lange die Niederlausitz einen Theil der Ostmark ausmachte, waren nächst dem Markgrafen, unter welchem alle zu dieser Mark gehörigen Länder standen, wie wir gesehen haben, die oben erwähnten unmittelbaren kaiserlichen Richter, oder comites palatini, die obersten Beamten für diese Provinz und in dem Lande selbst, denn die Markgrafen [1]) der Ostmark hatten nach der Aufhebung

1) Die Gränzen der Marken und also auch die der Ostmark veränderten sich in derselben Art, wie sich durch die Eroberungen gegen die Slaven die Gränzen des deutschen Reichs nach Osten zu veränderten, und daher rühren wohl hauptsächlich die Dunkel-

der polnischen Herrschaft ihren Sitz nicht mehr in der Lausitz. Nächst den kaiserlichen Pfalzgrafen war die Verwaltung der Städte mit den dazu gehörigen Weichbilden in den Händen der Castellani, an deren Stelle die Vögte, Hauptleute und zum Theil auch die Erbrichter traten, wie so eben erwähnt worden ist. Es läßt sich zwar nicht mit Bestimmtheit angeben, wenn die unmittelbare Einwirkung der deutschen Kaiser und Könige aufgehört hat, obwohl mit Wahrscheinlichkeit behauptet werden kann, daß dies größtentheils im Laufe des 12ten Jahrhunderts geschehen ist. Denn wenn auch die Niederlausitz sich unter Heinrich von Groitzsch (1131 — 1136.) von der Ostermark trennte und eine besondere Mark wurde, was das Erlöschen eines eigenen Pfalzgrafenamtes für dieselbe zur Folge hatte; so hörte sie deshalb doch noch immer nicht auf, eine unmittelbare kaiserliche Provinz, von einem besondern Beamten in der Person eines Markgrafen regiert, zu seyn. Wir finden daher den Kaiser Friedrich den Rothbart noch auf seinem Zuge durch die Niederlausitz

---

heiten, welche so viele verschiedene Ansichten herbeigeführt haben. Gero I. sah sich gezwungen, seinen Aufenthalt selbst unmittelbar in dem erst eroberten Theile des Slavenlandes zu nehmen, weil er es nur so zu behaupten im Stande war; nach der polnischen Occupation reichten die in den Burgen der Städte gelassenen Besatzungen aber völlig zur Behauptung des Landes hin und die Markgrafen fanden deshalb nicht für nöthig, ihren Aufenthalt außerhalb ihrer angestammten Besitzungen zu nehmen. Dies war wohl der Grund, warum die von Gero gegründete Burg zur Residenz der Fürsten, so schnell und fast spurlos verschwand. Conf. von Leutsch p. 17. §. 66.

im Jahre 1158. als eigentlichen Landesherrn, denn er stiftete ohne Zweifel das Jungfrauenkloster vor Guben, und Markgraf Dietrich aus dem Hause Wettin führte diese Stiftung nur aus; außerdem tauschte er aber das Burgwardium Niemitzsch nebst Zubehör für das Ländchen Dahme ein und verkaufte es 1185. an Markgraf Dedo II. [2]), worauf dieser es ebenfalls dem Kloster schenkte. Eben dieser Verkauf der übrig gebliebenen kaiserlichen Besitzungen deutet aber darauf hin, daß der unmittelbare Einfluß des Kaisers aufzuhören begann und die Erblichkeit des ganzen Markgrafthums als Reichslehn schon ziemlich befestigt seyn mußte, womit sich denn überhaupt die Landeshoheit zu begründen anfing. Die Umwälzungen und Verwüstungen, welche durch die auf Veranlassung Heinrichs des Löwen [3]) ums Jahr 1180. in die Niederlausitz eingefallenen Slaven herbeigeführt worden waren, hatten ohnehin eine ganz neue Organisation des Landes nothwendig gemacht, und unter Kaiser Heinrich VI. [4]) wurden die Reichslehne bekanntlich vollends erblich, so daß dieser 1190. die Landgrafschaft Thüringen nicht einziehen konnte, und die Niederlausitz nunmehr bis zum Jahre 1303. unausgesetzt bei den Markgrafen des Wettinschen Hauses verblieb. Zwar nennt der im Anfange

2) Destinata I., 595., Neues Lauf. Magaz. B. V. Heft 1. S. 11.

3) Destinata II. 24.

4) Köhlers deutsche Reichsgeschichte p. 202.

fange des 13ten Jahrhunderts ans Licht getretene Sachsenspiegel den Wald zu Koyne noch unter den kaiserlichen Bannforsten, wie oben angeführt worden, indeß kann das kaiserliche Regale der Jagdgerechtigkeit, dessen Umfang überhaupt sehr zweifelhaft seyn dürfte [5]), in dieser Beziehung keinen Maaßstab abgeben und von der Existenz eines Bannforstes, der vielleicht sogar von dem Markgrafen benutzt wurde, kein Schluß auf die übrigen Verhältnisse des Landes gemacht werden. Ohne Zweifel hielten nun die Markgrafen als kaiserliche Beamte, und im Fortgange der Zeit immer mehr als eigene Landesherrn, die obersten Gerichte im Lande, Landrecht oder Landgericht, selbst, denn nach der Glosse des Sachsenspiegels Landrecht Art. 70. Lib. III. gilt alles, was dort von der Rechtspflege der Markgrafen gesagt wird, auch von der Mark Lausitz. In den zu diesem Behufe zusammen berufenen öffentlichen Versammlungen der freien Grundbesitzer, aus welchen allmählig der Adel hervorging, und der Bürger, nahmen sie zugleich die Berathungen über gemeinwichtige Gegenstände, z. B. über einzelne Punkte der Gesetzgebung oder des richterlichen Verfahrens vor und in dieser Verbindung der obersten kaiserlichen Beamten und späteren Landesherrn mit ihren Mannen liegt auch in der Niederlausitz, wie in anderen Ländern, der erste Keim der landständischen Verfassung [6]). Als

5) Struben von des deutschen Adels Jagdgerechtigkeit, in seinen Nebenstunden I. p. 104.

6) J. C. Adelung Directorium Einleitung XXXVIII.

die Erblichkeit der größeren und kleineren Lehne fest stand und der Adel als besonderer Stand hervortrat, bildete sich nun das eigenthümliche Verhältniß desselben zum Lehnsherrn und es kamen die feierlichen Belehnungen in den Versammlungen der Lehnsleute, so wie die Entscheidung streitiger Ehren- und Lehnssachen durch dieselben in Curia parium vor, und die Belehnung mit der Gerichtsbarkeit brachte eine bedeutende Veränderung in der Lage aller übrigen Einwohner des Landes hervor. Das bereits oben erwähnte, von Heinrich dem Erlauchten der Stadt Guben gegebene Privilegium läßt darüber gar keinen Zweifel, daß derselbe als Markgraf der Lausitz noch das oberste Gericht im Lande selbst zu halten pflegte, denn es heißt darin:

> daß ein jeglicher unser Fogete von Lusitz ezlichen unser Bürger von Gubbin durch einer lychten Sachen die er wohl mag geenden, soll in nit heissen kommen vor unser Kegenwärtigkeit,

es geht daraus aber auch deutlich hervor, daß Heinrich damit schon Veränderungen vorzunehmen anfing. Schon deshalb ist es aber nicht unwahrscheinlich, daß er es war, der zuerst einen besonderen obersten Richter und Vertreter seiner Person unter dem Nahmen Landvogt, advocatus, einführte, wenn gleich jene Urkunde noch keinen Nachweis für die Existenz eines Landvogtes enthält, da hier die Vögte, welche es in Lusitz gab, in der Mehrzahl erwähnt werden, und die eigene Uebung der Rechtspflege durch den Markgrafen noch eine

viel zu große Beschränkung der Wirksamkeit eines solchen gewesen wäre; die Sache wird aber durch eine spätere Urkunde desselben Fürsten außer Zweifel gesetzt. Durch einen Befehl [7]) d. d. Dresden den 18. Febr. 1286. wieß Heinrich der Erlauchte den advocatus Lusatiae, qui est, vel qui pro tempore fuerit, an, die Bürger zu Guben ungehindert bei ihren Rechten, Gewohnheiten und Freiheiten zu lassen, und es kann also keinem Zweifel weiter unterliegen, daß schon damals ein einziger höchster landesherrlicher Beamter über das ganze Land zu Lusitz, advocatus Lusatiae vorhanden war, der vielleicht auch schon in der Schenkungs-Urkunde [8]) an das Kloster Dobrilugk vom St. Martins-Abend 1271. wo es heißt:

---

7) Wilke Ticemannus Cod. dipl. No. 28. p. 51. giebt diese Urkunde wörtlich und da sie für die früheste Geschichte der Niederlausitzischen Landvögte ohne Zweifel von der höchsten Wichtigkeit ist, so wird sie hier vollständig mitgetheilt:

Heinricus Dei gratia Misnensis et orientalis Marchio *advocato Lusacie*, qui nunc est vel pro tempore fuerit, salutem et omne bonum. Nolentes ut cives nostri de Gubbin aliquibus novis consuetudinibus aut juribus, fatigentur, diligenter tibi committimus et mandamus, quantum efficaciter prohibeas, ne in libertatibus suis, quas in non solvendo theolonio apud Forstenbergenses et alibi, et in pascuis atque sectione lignorum impediantur, sed inpremissis omnia jura eis conserventur que ex antiquo et a nostris dinoscuntur progenitoribus habuisse.

Datum Dresden Anno domini M°CC°LXXXVI°XII. Kal. Marcii.

Daß übrigens auch Wilke selbst unter dem advocatus Lusatiae hier den Landvogt verstand, ergiebt dessen Anmerkung sub b.

8) Ludw. Reliq. I., 338.

der Abt und die münche ſollen das gericht haben und keiner unſer vogte ſoll ſi daran betrüben;

in demſelben Sinne qui nunc est, vel qui pro tempore fuerit, zu verſtehen iſt. Eine ganz ähnliche Einrichtung finden wir in demſelben Jahrhunderte auch in der benachbarten Mark Brandenburg, denn Beckmann [9]) erzählt, daß die Advocati Marchionis Brandenburgici im 13ten Jahrhunderte communia civilia placita gehalten und die Leitung des älteſten und vornehmſten Gerichts in der Mark des Boddings hätten, und es kommen daſelbſt Landvögte bis unter Carl IV., ja in der Neumark auch noch unter dem deutſchen Orden vor.

Wer nun aber in jenen Zeiten das Amt eines Landvogtes, oder Advocatus Lusatiae, bekleidet hat, davon ſind noch immer keine ſichere Spuren auszumitteln. Zwar werden in verſchiedenen Urkunden des 13ten Jahrhunderts

Otto advocatus de Ilburg,
Otto advocatus und
Wernerus advocatus

erwähnt, von denen die beiden erſten unſtreitig eine und dieſelbe Perſon ausmachen, es iſt auch nicht unwahrſcheinlich, daß einer oder der andere von ihnen zu den advocatis Lusatiae gehört habe, keiner kann

9) Beckmann Beſchreibung der Chur und Mark Brandenburg B. II. p. 63. 76.

indeß als solcher, d. h. als Landvogt, außer Zweifel gesetzt werden und die gleichzeitige Uebersetzung der Urkunde [10]) von 1234., in welcher des ersten Erwähnung geschieht, läßt die Stellung der Worte eben so, wie sie im lateinischen ist, und nennt ihn Otto fogt von Ileburg (Eilenburg). Kann man nun gleich annehmen, daß diese Benennung damals bereits Familiennahme geworden war, so ist es doch auf der anderen Seite auch wiederum höchst wahrscheinlich, daß diese Familie nur eine Schirmvogtei, advocatia ecclesiastica und zwar außer dem Kloster Mühlberg [11]), welches sie gestiftet hatte, auch über das Kloster Dobrilugk besaß. Denn wenn diese Advocatia gleich ursprünglich bei den Markgrafen selbst war, wie aus einer Urkunde Heinrichs des Erlauchten [12]) vom Mariä Magdalenentag 1284. hervorgeht, so folgt daraus doch noch nicht, daß diese sie auch selbst ausübten, vielmehr war es gewöhnlich, einen angesehenen und mächtigen Ritter damit zu belehnen und aus einer großen Anzahl von Urkunden jener Zeit kann man deutlich entnehmen, daß die Familie von Ileburg in einer näheren Beziehung zu dem Kloster Dobrilugk gestanden haben müsse. So wurden im Jahre 1276., als zwischen dem Abt und Herrn Johann von Sonnenwalde Streitigkeiten ausgebrochen waren, außer einigen anderen vor allen

---

10) Ludwig Reliq. I., 299. 303.
11) Neues Lauf. Magazin B. VII. p. 377.
12) Ludwig Reliq. I. 298.

die Gebrüder Bodo und Otto von Ileburg [13]) von dem Markgrafen zu Rathe gezogen und 1286. wurde Bodo von Ileburg der ältere beauftragt, mit Albert Truchseß eine Gränze zwischen dem Kloster Dobrilugk und den landesherrlichen Forsten zu machen. In der betreffenden Urkunde [14]) heißt er nun aber nicht advocatus und daraus läßt sich wenigstens mit ziemlicher Sicherheit schließen, daß er nicht der advocatus Lusatiae war, welche Bezeichnung nicht vergessen seyn würde, wenn ein solcher dabei concurrirt hätte. Derselbe Bodo von Ilburg und sein Bruder Otto werden dagegen aber als Bodo et Otto seniores und ihre Söhne Bodo und Otto als Bodo et Otto juniores in einer Urkunde [15]) vom Margarethentag 1252., wie in einer anderen [16]) vom 4ten Februar 1286. erwähnt und sämmtlich advocati genannt. Nicht blos dieser Umstand, daß vier Glieder einer Familie zu derselben Zeit den Titel Advocati führen, erweißt ganz klar, daß von einer anderen Advocatia, als der Landvogtey die Rede seyn müsse, sondern es kommt in der erst gedachten Urkunde auch überdies noch ein Otto advocatus de Trebene vor. Die feuda advocatiae vererbten sich aber, wie alle Lehne, auf die lehnsfähigen Descendenten, in dieser Beziehung konnten mithin mehrere Glieder eines ritterlichen Stammes als advo-

13) Ibid. p. 341.
14) Ibid. p. 357.
15) Ibid. p. 71. et 142.
16) Ludwig Reliq. p. 71. et 142.

cati vorkommen und die Zuwendungen, welche dem Kloster Dobrilugk von Otto von Jleburg z. B. in den Jahren [17]) 1227. und 1231. gemacht wurden, setzen es fast außer Zweifel, daß er mit der Schirmvogtei darüber belehnt war. Auch ein Vogt Volprecht findet sich in damaligen Urkunden erwähnt, indeß ist über dessen Verhältnisse so wenig, als über die manches anderen, der wohl noch als advocatus oder Vogt vorkommen dürfte, etwas näheres zu ermitteln. Die Stellung und Wirksamkeit der Landvögte selbst, welche wohl vornehmlich der Abwesenheit der Landesherrn ihr Entstehen zu danken hatten, mußte in jener Zeit, wo noch die Verfassungen aller Länder sich erst bestimmter gestalteten, noch sehr unsicher und schwankend seyn, viele an sich rein zufällige Umstände, z. B. die seltnere oder häufigere Gegenwart der Markgrafen selbst im Lande, die Kriege derselben, die Verbindungen mit den Schöppenstühlen u. s. w. hatten darauf außerdem den entschiedensten Einfluß und so bildete sich dieses Verwaltungs- und Rechtsinstitut erst im Fortgange der Jahrhunderte und unter den verschiedensten Dynastien nach und nach bis zu der höchsten Vollkommenheit, die es nach allen sonstigen Verhältnissen überhaupt erreichen konnte und die unstreitig in die Zeit der Regierung der beiden Könige von Böhmen Ferdinand I. und Maximilian II. zu setzen seyn dürfte. Wir wollen daher versuchen, in wie weit es möglich

17) Ibid. p. 41, 46, 175.

seyn wird, der allmähligen Entwickelung der Stellung der Niederlausitzischen Landvögte bis zu dem Punkte, welchen man für den höchsten anerkennen muß, wenigstens nach ganz allgemeinen Resultaten und Ansichten zu folgen.

IV.

Verwaltung der Niederlausitz durch die Landvögte vor Carl IV.

Die Verfasser der Destinata [1]), welche noch eine sehr seltsame Ansicht über die Bedeutung des Wortes Landvogt haben, stehen in der Meinung, daß dieses Amt und seine Bezeichnung nicht eben allgemein gewesen sey, sondern vornehmlich nur in Sachsen vorgekommen und daher auch von dort aus, unter den Landgrafen von Thüringen, in die Niederlausitz eingeführt worden sey. Wir haben aber bereits gesehen, daß diese Einrichtung zu derselben Zeit, wo sich die Spuren davon in der Niederlausitz finden, auch in der Mark Brandenburg bestand, hiernächst gab es bekanntlich in Franken, Schwaben, so wie in anderen Ländern unmittelbare kaiserliche [2]) und Reichs-Vogteien, in vielen Gegenden wurden dergleichen im Mittelalter von den Landesherrn begründet und auch von der Insel Rügen erzählt Schwarz [3]), daß sie unter neun Gard-Vogteien und einer Landvogtei gestanden habe. War auch die Stellung dieser Landvögte in den verschiedenen Ländern nicht ganz gleich, so kam sie doch in den ersten

1) Destinata I, 238.

2) Rauschnick das Bürgerthum und Städtewesen ꝛc. p. 26. — Schannat Hist. Fuld. Cod. probat. p. 269.

3) Schwarz Versuch einer Pommerschen ꝛc. Lehnshistorie p. 346.

Jahrhunderten im Wesentlichen überein, weil damals auch die Verfassung in Deutschland überhaupt nicht wesentlich von einander abwich, und was Beckmann von den Landvögten des 13ten Jahrhunderts in der Mark Brandenburg anführt: sie hielten allgemeine Berathungen, in welchen Beschlüsse mit gesetzlicher Kraft gefaßt wurden und standen dem obersten Gericht des Landes vor, kann daher im Allgemeinen auf alle [4]) angewendet werden. So wie die Gerechtigkeitspflege und das Kriegswesen die beiden Hauptzweige des markgräflichen Amtes ausmachten, als die Markgrafen noch nicht Landesherrn waren, so war dies auch bei deren Vertretern der Fall, doch änderte die Lehnsverbindung einiges in Beziehung auf das Kriegswesen. Die Mannengerichte, welche die Markgrafen der Lausitz anfänglich selbst hielten, führten den Nahmen Landgerichte, denn die Bemerkung des Sachsenspiegels in der Mark, das ist im Landrecht, erklärt der Glossator ad Tit. III. Art. 70. offenbar auch von der Mark Lausitz und als sie an ihrer Stelle einen obersten Beamten im Lande einsetzten, erhielt dieser ohne Zweifel seine Bezeichnung daher, indem der Richter (Vogt) des obersten Gerichts im Lande, Landgerichts, nicht füglich anders als Landvogt bezeichnet werden konnte. Er vertrat also den Markgrafen als obersten Richter, und

4) Anonym. Entwurf von ehemal. landesherrl. Vogteien und Landgerichten in Deutschland. — Struben von Landesherrl. Vogteien und Landgerichten. Nebenstunden I.

hielt mit den dazu befähigten freien Grundbesitzern, welche als Schöffen die Urtheile finden mußten, das Landgericht, so wie ihm zustand, in die Gerichtspflege der Vögte in den Städten oder Erbrichter statt des Landesherrn einzugreifen, wenn dieselben sich Partheilichkeiten oder Unregelmäßigkeiten zu Schulden kommen ließen. Die Entscheidung der streitigen Rechtssachen erfolgte nach dem Muster vorausgegangener ähnlicher und wo diese fehlten, nach bester Einsicht der Schöffen. So mußte sich natürlich auch in der Niederlausitz ein eigenes Gewohnheitsrecht und ein fester Gerichtsbrauch bilden und dieses fand seinen Platz in den Sammlungen der alten deutschen Gewohnheitsrechte, so daß die Sammlung des Sachsenspiegels nicht das Gesetzbuch für die Lausitz wurde, sondern die Lausitzer Gewohnheitsrechte mit enthielt und in so weit von selbst zur Anwendung kommen mußte, als dies der Fall war. Der Sachsenspiegel erhielt bekanntlich eben deshalb ein so großes Ansehen, weil er die für die nordöstlichen deutschen Länder allgemein anwendbaren Gewohnheitsrechte aufstellte, und da sich die Schöppenstühle zu Magdeburg und Halle lange den ausschließlichen Besitz dieser Sachsenrechte zu erhalten wußten, so geschah es auch, daß man aus der Niederlausitz in den Sachen, welche man sich selbst zu entscheiden nicht getraute, seine Zuflucht dahin nahm und der Art. X. des Weichbildes sagt daher: darum sollen alle die von Pohlen und Böhmen und aus der Lausitz ihr Recht zu Magdeburg holen. Indeß kam dies

doch in den ersten Zeiten, nachdem die Lausitz ihre Selbstständigkeit erlangt hatte, überhaupt wohl nur selten vor, denn eigentliche Prozesse waren an sich selten und Streitigkeiten, so wie Beleidigungen, wurden durch Kampf oder durch Eydesleistungen entschieden [5]) und daß die Niederlausitzischen Städte, so wie auch wohl die Landschaft, auf den Grund der uralten Gewohnheit, sich selbst das Recht nach eigener Ueberzeugung zu wählen, das bei ihnen geltende Magdeburgische und Sachsenrecht durch ausdrückliche Beschlüsse abänderten, beweist das von dem Abt des Klosters Neuzelle der Stadt Fürstenberg 1281. [6]) gegebene

---

5) So forderte z. B. Markgraf Dietrich den Herzog Heinrich den Löwen zum Zweikampf, als dieser ihm 1180. die Slaven in die Lausitz gesendet hatte, durch welche das ganze Land schrecklich verwüstet worden war.

6) Dieses Privilegium, welches zu den Ueberresten des ältesten Provinzial, oder statutarischen Rechtes gehört und in dieser Beziehung nicht ohne Interesse ist, lautet wörtlich folgendergestallt:

In Nomine Domini Amen. Frater Johannes Abbes Neocelle Cisterciensium Ordinis Omnibus inperpetuum Multociens ea que in rebus humanis procedentium studio profutura presentibus ratione previa pertractant livore vel inertia temerant subsequentium nisi presidentium auctoritate scriptis avtentica fuerint roborata. Hinc est quod quivis dilecti fideles, nostri Cives in Fürstenberg ab antiquo secundum Jus Magdeburgicum in Judiciis suis processerunt, Tamen quia eisdem etiam *ab antiquo Comniuni omnium electione Concorditer placuit.* Vt Vxores post mortem maritorum suorum, rerum, que superessent *medietatem* perciperent et haberent, Nos qui futurorum nostrorum fidelium assidnis supplicationibus inclinati prememorata electione ad jam in longam consuetudinem sit porrecta ipsis Quare pro Jure et secundum ipsam

Privilegium. Darum wurde dieser Stadt ausdrücklich gestattet, in Erbschaftsfällen unter Eheleuten den Nachlaß zur Hälfte zu theilen und also das, in der benachbarten Mark ohne Zweifel schon damals übliche, Erbrecht zur Anwendung zu bringen und dies ist noch in neuerer Zeit als statutarisches Recht anerkannt worden.

Als der Adel mehr hervortrat und sich überhaupt verschiedene Stände bildeten, wurde zur richterlichen Entscheidung vornehmlich erfordert, daß das Gericht aus ebenbürtigen Beisitzern, pares Curiae, bestehe, der Sachsenspiegel [7]) bestimmt in dieser Beziehung ausdrücklich „über einen schöppenbar freien Mann darf niemand richten so es an seine Ehre geht, er sei denn ebenbürthig" und in der Niederlausitz hat sich dieses Ehren- oder Ritterrecht, welches die Beleidigungen zwischen ritterbürtigen Personen entschied, bis gegen das Ende des 16ten Jahrhunderts erhalten. Den von dem Landvogt Nahmens des Landesherrn gehal-

---

sententionare in Judiciis suis per presentes literas indulgemus atque statuimus in futurum, et ut haec Concessio firma inviolataque permaneat Sigillo nostro presentes literas duximus roborandas. Datum Anno Domini Milesimo ducentesimo Octuagesimo primo 8 Idus Aprilis in Nova Cella simul et etiam presentibus Fratribus Jacobo Priore et Seniore Domino nostro Chimico et Portario nostro Bernhardo.

7) Sachsenspiegel Landrecht Lib. II. Art. 12. Dieses Ritterrecht hat indeß wohl nicht ganz denselben Ursprung, wie das Lehngericht, welches zwar ebenfalls Curia parium war, dagegen aber voraussetzte, daß die pares welche über einen streitigen Lehnsfall richten sollten, Vasallen desselben Lehnsherrn und diesem mit Lehns-Pflichten verwandt wären.

tenen öffentlichen Landgerichten blieb jeder unterworfen, und vor ihnen wurden auch die wichtigsten peinlichen Sachen, in denen die übrigen Richter nicht competent waren, verhandelt, die Ehrengerichte des Adels aber scheinen von ihnen unabhängig gewesen zu seyn. Die zu bestimmten Zeiten eintretenden öffentlichen Versammlungen der Mannen hatten auch in der Niederlausitz, außer der eigentlichen Rechtspflege, noch den Zweck, Berathungen theils über Gegenstände der Gesetzgebung, theils über Krieg und Frieden, theils über Steuern und Abgaben oder dergleichen vorzunehmen, und diese Berathungen mit dem Volke selbst, oder aus erwählten Abgeordneten desselben, enthalten schon das ganze Fundament der ständischen Verfassung, die sich in Beziehung auf die Gegenstände der Berathung und die Wirksamkeit der Stände selbst bis in die neueste Zeit erhalten hat und noch gegenwärtig vorhanden ist. Von den Steuern waren die Beeden, Bethen petitiones, auch in der Niederlausitz die ältesten und hingen ihrer Natur nach von besonderen Bewilligungen der Unterthanen ab. Die Landesherrn mußten nämlich anfänglich blos von ihren Kammergütern leben, ihre Hofhaltung beruhte auf dem Ministerialverhältnisse und die Staatsverwaltung selbst auf dem Lehnssysteme, bis letztere beide in eines verschmolzen. Die Stellungen der Staaten gegen einander und die Veränderungen im Innern und Aeußern erzeugten Geldbedürfnisse, zu deren Deckung es gänzlich an Mitteln fehlte und die Landesherrn sahen sich daher genöthiget, ihre Unter-

thanen um einen gutwilligen Beitrag anzugehen, welcher in den allgemeinen Versammlungen der Mannen und später in den Stände-Versammlungen bewilligt wurde, und den Nahmen Beede führte. Bald wurden diese Anträge von Zeit zu Zeit wiederholt, erhielten nun auch den Nahmen exactiones und nahmen endlich unter den Landvögten die Natur einer bestimmten Abgabe an. Sie müssen in der Lausitz sehr gewöhnlich gewesen seyn, denn als König Johann von Böhmen die Marken Budissin und Camentz erworben hatte, gab er ihnen 1329. ein Privilegium [7b]), nach welchem sie von den Beeden befreit seyn sollten.

Schon aus den Zeiten der slavischen Herrschaft gab es, wie oben erwähnt worden, einen Grundzins und ohne Zweifel hat dieser fortgedauert; allein es ist auch sehr wahrscheinlich, daß seit der Begründung der deutschen Herrschaft und der Niederlassung deutscher Krieger im Lande, deren Verbindung mit dem Landesherrn auf dem Lehnsverhältnisse beruhte, die also zunächst die Nutzungen der ihnen zugefallenen Ländereien bezogen und nur ihre Lehnsdienste leisteten, dem Landesherrn selbst nichts davon zufloß. Ueberhaupt hatte sich seit der Verbreitung des Lehns- und Ministerial-Verhältnisses und insbesondere seit dem Zeitpunkte, wo die Lehne erblich zu werden anfingen, der Zustand der Bewohner des platten Landes gänzlich verändert. Da der Staat bei der damaligen Verfassung niemand seinen

---

7b) Lunig Reichs-Archiv P. S. Cont. 2. Anh. No. 3.

unmittelbaren Schutz gewährte, der nicht, wie die Lehnsleute und Ministerialen, oder die Verwaltungsbehörden der Städte und die dortigen Zünfte in ein näheres Verhältniß zu dem Staats-Oberhaupte als Schutzherrn getreten war, so blieben die Besitzer einzelner Güter, welche zu keinem Burgverbande gehörten, den unausgesetzten Angriffen der Raubritter und Wegelagerer, die die Freiheit zu Gewaltthätigkeiten aller Art welche das Faustrecht gewährte, nach Kräften nutzten, blos gestellt. Der Adel baute zu seiner Vertheidigung Burgen, griff nun aber auch nach Belieben um sich und der freie Grundbesitzer, der sich ihm nicht anschließen wollte, wurde niedergeworfen, sein Haus geplündert, seine Felder verwüstet und sein Vieh weggetrieben. So blieb ihm denn nichts übrig, als sich unter gewissen Bedingungen, nach welchen in der Regel das unmittelbare Eigenthum zum mittelbaren und abhängigen wurde, in den Schutz eines mächtigen Ritters, einer benachbarten Kirche, oder eines Klosters zu begeben und zum Anerkenntniß der Hörigkeit eine gewisse jährliche Abgabe zu übernehmen. Anfänglich war dies Verhältniß nicht ohne Vortheile, denn nicht genug, daß der Grundbesitzer für die übernommene Abhängigkeit sich des Schutzes eines Mächtigen versichert hatte, so wurde er auch seiner Verbindlichkeit zum Heerbann, an dessen Stelle nun überhaupt die Lehnsmiliz trat, entledigt; bald wurde es aber eines der drückendsten und hatte auf den innern Wohlstand des Landes höchst nach-

nachtheilige Folgen. Nur in den ersten Zeiten [8]) konnten sich die Hörigen das Recht, über ihr Vermögen unter Lebendigen und von Todeswegen zu disponiren, auch den Vertrag wieder aufzukündigen und sich des Schutzes zu begeben erhalten; denn auf der andern Seite war der Schutzherr bemüht, den Umfang seiner Befugnisse immer mehr zu erweitern und er änderte daher bald die Sprache gegen seinen Schutzgehörigen. Wollte dieser das Verhältniß aufheben, so wurden ihm Herkommen, Verjährung und hundert andere Einwendungen entgegen gesetzt, und wenn es dadurch nicht gelingen wollte, jedes andere erlaubte oder unerlaubte Mittel angewendet, um aus dem freien Hörigen einen Eigenen zu machen. Dies war um so leichter auszuführen, als die bedeutenderen Vasallen auch mit der Gerichtsbarkeit beliehen wurden, und von den Landesherrn nur kaum noch in einem willkührlichen Gebrauche derselben gehindert werden konnten, weil sie sich augenblicklich auch diesem mit offener Gewalt gegenüber stellten. So gab es nun außer auf den unmittelbaren Besitzungen des Landesherrn keine Grundeigenthümer, von denen dieselben unmittelbare Abgaben bezogen hätten, doch mußten die Hörigen, so lange sie noch nicht zu wirklichen Leibeigenen herabgesunken waren, zu den bewilligten Beeden beitragen, indeß vertrat sie auf den Landesversammlungen schon der Burgherr und bald war

8) Danz Handbuch des deutschen Privatrechts. Band IV. §. 546.

er der einzige, dem ihre Steuern und Abgaben zugingen. Dessen ungeachtet finden wir auch nachher landesherrliche Grundabgaben in der Lausitz, welche ohne Zweifel die Städte von ihrem Ländereienbesitz zu entrichten hatten, denn nach einem von dem König Johann der Stadt Görlitz zu derselben Zeit gegebenen Privilegio [9]) wurde ihr die Versicherung ertheilt, daß sie über die bisherige Höhe dieses Grundzinses, welcher sechs Prager Groschen von jeder Hufe betrug, nicht beschwert werden solle. Eben so waren auch die Zölle [10]) und die Gerichtsgebühren und Bußen ursprüngliche landesherrliche Einnahmen und diese standen mit der Verwaltung der Niederlausitz durch Landvögte noch in einer besonders nahen Beziehung. Denn zur Unterhaltung der Landvögte und ihres Amtes wurde in den Städten, durch welche sich die Hauptstraßen zogen, ein besonderer Zoll erhoben, welcher bis in die neuesten Zeiten den Nahmen Ober-Amts-Zoll geführt hat (unter dem er indeß erst seit dem Ende des 14ten Jahrhunderts vorkommt, wiewohl er schon vorher bestand) und von den Gerichtsgebühren, welche, weil der größte Theil der Verbrechen mit Geldbußen bestraft wurde, nicht ganz unbedeutend seyn konnten, vornehmlich wenn man den Maaßstab nach den Verhältnissen jener Zeit nimmt, erhielten die Landvögte hier, wie überall [11]) zwei Drittheile, später aber nur die Hälfte.

9) Lünig Reichs-Archiv Anh. No. 6.
10) Worbs Geschichte von Soran p. 81.
11) Rauschnick das Städteweſen ꝛc. I., 26.

Außerdem gehörte es hauptsächlich auch zu den Obliegenheiten der Landvögte, für die Sicherheit des Landes im Innern, insbesondere auf den Straßen zu sorgen, den Plackereien, Wegelagerungen und Befehdungen zu steuern und überhaupt die allgemeine Polizei des Landes zu verwalten. Kam es zu einem Kriege mit Auswärtigen, so hatte der Landvogt sich mit der Vertheidigung der Gränzen sowohl, als der einzelnen Punkte im Lande, welche unter den Befehlen von Hauptleuten standen, zu beschäftigen, und wenn sich die Mannen des Landes versammelt hatten, deren Führung zu übernehmen. Doch findet sich keine Spur, daß die Landvögte in den frühesten Zeiten als Anführer der ganzen Landesbewaffnung auswärtige Züge gemacht hätten und der Grund davon liegt wohl darin, weil sie eines Theils die Verpflichtung hatten, fortwährend im Amte (im Lande) zu seyn, auf der andern Seite die Niederlausitzischen Vasallen aber keinen Lehnsdienst außerhalb Landes anerkannten, und diesen nur zu einem nothwendigen und gerechten Kriege leisteten. Sobald es daher zu einem Kriege kommen sollte, wurden zuförderst alle Vasallen und Lehnsleute zusammen berufen und mit ihnen eine Berathung darüber angestellt; erkannte die Mehrzahl den Krieg für nothwendig, so stand die Verpflichtung jedes Lehnsmannes, gehörig gerüstet oder bewaffnet zu erscheinen fest und keinem wurde eine Ausnahme gestattet, wenn nicht vielleicht ein feudum ligium in Frage kam. An einem festgesetzten Tage mußte sich die ganze Mannschaft zur

Musterung vor dem Landvogt einfinden, dieser theilte sie ein und führte sie entweder dem Landesherrn zu oder handelte nach dessen Anweisung. Da man nun Kriege, welche nicht blos die Vertheidigung des Landes gegen fremde Angriffe zum Zweck hatten, selten für gerechte Kriege anerkennen wollte, so begnügte man sich auch in der Regel mit der Abwehrung des Feindes und wiewohl wir die Niederlausitzischen Ritter bei den Kriegszügen der Landesherrn in allen Gegenden Deutschlands finden, so waren dies doch nur diejenigen, welche sich überhaupt dem Kriegsdienste gewidmet hatten, daher überall kämpften, wo der Lehnsherr in einen Kampf verwickelt wurde, und wohl von dem eigentlichen Aufgebote des ganzen Landes zu unterscheiden sind. In fremde Kriegsdienste zu treten, war, mit Ausnahme der des deutschen Kaisers und Reichs oder der Kirche, bei Verlust des Lehns verboten.

In Beziehung auf die Lehnsverfassung hatte sich in der Niederlausitz auch ein selbstständiges Lehnrecht gebildet, welches aus wirklichen in den Versammlungen der Mannen nach deren Beschlüssen angenommenen Gesetzen, die indeß ebenfalls nicht niedergeschrieben, sondern stets nur gleichmäßig zur Anwendung gebracht wurden, sonst aber aus Lehnsgewohnheiten bestand, und nach demselben wurden die vorkommenden streitigen Fälle, vorzüglich die Frage über eine den Verlust des Lehns nach sich ziehende Felonie, durch das Urtheil anderer dem Lehnherrn gleichfalls mit Lehnspflichten verwandten Mannen, in Curia parium, ursprünglich

ohne Zweifel in den gewöhnlichen öffentlichen Versammlungen der Freyen und Edlen, später aber in besonders zu diesem Zwecke von den Landvögten zusammen berufenen und nach einer bestimmten Form gehaltenen Lehngerichten, entschieden. Indeß läßt sich von den ersten Zeiten der Einführung der Landvögte nicht behaupten, daß sie die Markgrafen in ihrer Eigenschaft als Landeslehnsherrn in derselben Art, wie als oberste Richter im Lande, vertreten hätten, ohne Zweifel aus dem besondern Grunde, weil sie selbst zu den Vasallen gehörten, vielmehr nahmen die Landesherrn die Belehnungen selbst vor, ließen die Lehn- und Leibgedingsbriefe in eigenem Nahmen ausfertigen und vollzogen sie selbst, so wie auch die streitigen Lehnssachen zuerst nur unter ihrer Aufsicht verhandelt worden zu seyn scheinen. Die landvogteiliche Würde war daher im Wesentlichen immer nur die eines obersten landesherrlichen Richters, nach der Rechtsverfassung jener Zeit, welche ihm überhaupt eine andere Wirksamkeit als solchem vorschrieb, und ihn auch zum obersten Polizeibeamten machte, noch keinesweges aber eine eigentliche Statthalterwürde.

Was das Verhältniß der weltlichen Macht zur Kirche betrifft, so stand, wie wir schon oben erwähnt haben, für die östlichen Markgrafen die Verbindlichkeit, sich als advocati der Kirche und Geistlichkeit anzunehmen fest, so wie ihnen aber eben so wenig auch die Entscheidung aller streitigen Rechtsfälle entzogen werden konnte, so weit sie nicht vor den Pfalzgrafen

gehörten. Die Geistlichen kamen in den ersten Jahrhunderten ihrer Verpflichtung, das Volk zu unterrichten und dadurch für die Verbreitung der christlichen Religion zu sorgen, wenigstens nach ihren Kräften und der Intelligenz der damaligen Zeit gewissenhaft nach und selbst der Bischof von Meißen, zu dessen Sprengel die ganze Niederlausitz gehörte, reisete im Lande umher, um das Volk selbst zu lehren und die Bemühungen der Geistlichen zu prüfen und zu unterstützen. Bald veränderte sich mit der Macht, welche die Päbste erlangten, auch die Stellung der höheren und niederen Geistlichkeit, sie gewann einen bedeutenden Einfluß auf alle Angelegenheiten und wir finden schon zeitig auch eine eigene Gerichtsbarkeit der Kirche in geistlichen Sachen. Dazu wurden nun in den Bißthümern besondere Archidiaconi eingeführt, welche in den ihnen angewiesenen Bezirken die geistliche Oberaufsicht und Gerichtsbarkeit Nahmens des Bischofes ausübten, für ihre Person lediglich unter dem Bischofe und unter dem Pabste standen und so weit ihre geistliche Executionsgewalt nicht ausreichte, an den weltlichen Arm gewiesen waren. Im Meißnischen Bisthum gab es daher auch besondere Archidiaconi Lusatiae [12]), welche als oberste geistliche Richter im Lande innerhalb desselben ihren Aufenthalt zu nehmen hatten und sich, weil sie der Unterstützung der weltlichen Macht bedurften, in der Regel an dem Orte, wo auch die

12) Destinata I., 307.

oberste Verwaltung des Landes ihren Sitz hatte, aufgehalten zu haben scheinen. Diese Archidiaconi Lusatiae finden sich bereits in der Mitte des 12ten Jahrhunderts; unter Markgraf Heinrich dem Erlauchten kommt Otto von Wettin [13]) als solcher vor, und versah zugleich das Amt eines Kanzlers bei diesem Fürsten, was eben deswegen von neuem zu beweisen scheint, daß erst Heinrich der Erlauchte und zwar nicht in den ersten Jahren seiner Regierung die Landvögte, advocatos Lusatiae einführte. Denn nachdem dies geschehen, nahm auch der Archidiaconus seinen Aufenthalt am Sitze des Landvogtes und wir kommen nun auf die Untersuchung der Frage, wo die Landvögte im 13ten Jahrhundert ihren Sitz im Lande hatten. Die Stadt Lübben, wo wir sie, wie die Destinata annehmen, seit Carl IV., oder dem letzten Drittheil des 14ten Jahrhunderts, ganz sicher und unbezweifelt aber seit dem Beginn des 15ten Jahrhunderts antreffen, war damals, wahrscheinlich durch Schenkung Heinrichs des Erlauchten selbst, an das Kloster Dobrilugk gekommen, dem die Landesherrn die eigene Vogtei über seine Güter zugestanden und wiewohl die Landgerichte nach einer uralten Verfassung abwechselnd zu Luckau und Guben [14]) gehalten wurden, so hatten doch die Landvögte keine dieser Städte zum Sitz ihrer Verwaltung ge-

---

13) Ludwig Reliq. I. 128. — Hoffmann Scr. rer. Lus. IV. 174.

14) Dies wurde auch beibehalten als im Anfange des 16ten Jahrhunderts eine ganz neue Organisation der Landgerichte eintrat.

macht, wir finden nur einen Hauptmann und Vogt zu Luckau [15]) und eben so auch in Guben. Dagegen führt schon Schmidt in seiner Calauer Chronik an [16]), daß das Schloß zu Calau, oder die dortige Burg, von den Landvögten erbaut und zu ihrem ersten Sitze erwählt worden wäre und dafür spricht ein hoher Grad von Wahrscheinlichkeit. Nicht genug, daß Calau außer Guben und Luckau nun fast die einzige unmittelbare Stadt und in der Mitte des Landes gelegen war, so hatte auch der Archidiaconus Johannes, wie eine Urkunde d. d. Calow Idus Nov. 1285. [17]) ergiebt, seinen Sitz daselbst und schon dies deutet darauf, daß auch die landvogteiliche Verwaltung des Landes damals von dort ausgegangen sey, vornehmlich wenn man dabei berücksichtigt, daß diejenigen Dörfer, welche erweislich zum unmittelbaren Unterhalte des Landvogtes seit den frühesten Zeiten bestimmt waren, und deshalb fortwährend den Nahmen, Landvogtei-Dörfer, oder auch wohl landvogteiliche Küchendörfer, geführt haben, ganz in der Nähe von Calau liegen und die Residenz der Landvögte in dieser Stadt seit der Mitte des folgenden Jahrhunderts außer Zweifel ist. Schmidt hat daher die Erbauung des Schlosses zu Calau für den Landvogt zu spät angenommen, weil er, wie die Verfasser

15) In der Schenkung Peter Gusk's an die Kirche zu Sallgast von 1394, die Hanns von Polenz 1432. erneuerte, wird ausdrücklich gesagt, das Dorf liege „in der Vogteye zu Luckow."

16) Joh. Christ. von Schmidt Chronik der Stadt Calau p. 33.

17) Ludwig Reliq. I. 141.

der Destinata [18]), das Entstehen der landvogteilichen Würde erst in die Zeiten der Regierung der Landgrafen von Thüringen über die Niederlausitz setzt, während sie, wie bereits gezeigt worden ist, schon fast ein Jahrhundert früher angenommen werden muß. Die Bestimmung dieser landvogteilichen Dörfer, zum Unterhalt des Landvogtes und seiner Hofhaltung zu dienen, ist nächst dem Ober-Amtszoll die einzige Spur einer unmittelbaren landesherrlichen Einrichtung, durch welche für die Subsistenz eines obersten Statthalters im Lande gesorgt wurde; doch stand den Landvögten auch die Mitjagd auf allen Revieren des Abts zu Neuzelle und die hohe Jagd auf manchen Besitzungen der Vasallen und Städte, z. B. die Jagd der wilden Schweine in den Forsten des Raths zu Guben zu.

Nach dem Tode Heinrichs des Erlauchten blieb die Niederlausitz [19]) nur noch kurze Zeit bei dem Wet-

---

18) Destinata I. 243. Für die frühere Begründung der Residenz zu Calau spricht auch, daß 1350. schon ein Zoll zu Lübben, der später zum Ober-Amtszoll gezogen wurde, und auf dem Schlosse daselbst ein eigener Vogt vorhanden war, so daß es nicht des Baues eines neuen zu Calau bedurft hätte. Cfr. Wilcke Ticemannus Cod. dipl. No. 196. p. 235.

19) Der Umfang der Niederlausitz war aber damals weit beträchtlicher als jetzt. Zu ihr gehörten noch: die Herrschaften Senftenberg, Kottbus, Peiz, Sommerfeld, Priebus, Storkow, Beeskow, das Schenkenländchen bis nach Wusterhausen, Bärwalde, Teupitz und Zossen, und wir werden zum Theil noch auf die nähern Umstände stoßen, unter welchen einzelne hier erwähnte Pertinenzen der Niederlausitz von derselben getrennt worden sind. Vergl. Neues Lausitz. Mag. B. VII. p. 75. seq.

tinschen Stamme; schon 1303. ging sie an das Ascanische Haus über und kam unter die Herrschaft der Markgrafen von Brandenburg, unter welchen indeß mit der Stellung der Landvögte schwerlich eine Veränderung vorgegangen ist, da die der Brandenburgischen dieselbe gewesen zu seyn scheint. Leider entstanden nach dem Tode des Markgrafen Woldemar so vielfache Unruhen und Umwälzungen, daß diese auch auf das Schicksal der Niederlausitz einen wesentlichen Einfluß haben mußten. Der König Johann von Böhmen maaßte sich des ganzen Landes, oder wenigstens eines beträchtlichen Theils desselben an, und die eigentlichen Schicksale der Niederlausitz in jenem unruhvollen Zeitraume sind noch bei weitem nicht völlig aufgeklärt. Ausser dem Budissiner und Görlitzer Kreise der Oberlausitz gingen auch die Herrschaften Sorau, Triebel und Priebus an Herzog Heinrich von Jauer [20]) und von diesem bald darauf an König Johann von Böhmen über, die übrige Niederlausitz huldigte mit mehreren Städten der Mark dem Herzog Rudolph von Sachsen, gelangte aber schon 1324. mit der Mark Brandenburg an den Markgrafen Ludwig aus dem Hause Wittelsbach, der von dem Kaiser Ludwig dem Baier ausdrücklich damit belehnt wurde. Wenn also Ludwig [21]) und mit ihm andere behaupten wollen, im Jahre 1319. sey eine Haupt-

---

20) Worbs Geschichte von Sorau p. 17.

21) Ludwig Different. jur. feud. commun. et Lus. — in Hoffmann Script. rer. Lus. III., 5.

veränderung mit der Lausitzer Lehnsverfassung vorgegangen, indem sich die Lausitz dem König Johann von Böhmen freiwillig unterworfen habe, wodurch alle Lehngüter ohne Ausnahme die Natur der feuda oblata angenommen und die Vasallen noch besondere Privilegia und Befreiungen erhalten hätten, so ist dies in Beziehung auf die Niederlausitz völlig unerweislich, da eben so wenig eine Nachricht davon existirt, daß sich die Niederlausitz 1319. dem Könige von Böhmen freiwillig unterworfen habe, als daß eine Oblation aller Lehngüter vorgekommen wäre, oder daß die Vasallen in ihrem Lehnsbesitz auch nur früher eingeschränkter gewesen wären, als unter den Luxenburgischen Regenten von Böhmen.

Ob die Brandenburgischen Regenten aus dem Wittelsbachischen Stamme Landvögte über die Niederlausitz gesetzt haben, ist nicht ganz außer Zweifel, da viele Umstände dafür sprechen, daß die Verwaltung von ihnen selbst geleitet wurde, was bei dem unmittelbaren Zusammenhange der Länder auch sehr leicht auszuführen war. So finden wir z. B. in dem Vergleiche des Rathes zu Luckau mit Johann von Strel am Sonntage Reminiscere 1345. [22]) keines Landvogtes gedacht, sondern Ludwig der Römer sagt von sich selbst, sie sind vor uns kommen und wir haben sie gütlich mit einander entschieden, und wiewohl die bekannte

22) Destinata I., 312.

Urkunde vom Sonntage nach Invokavit 1347. [23]) durch welche das Kloster Neuzelle unter den Schutz der Stadt Guben gestellt, und mit diesem gleichsam vereinigt wurde, officiati et advocati erwähnt, so dürften unter den letzteren wohl die Vögte in den Städten eben so gut verstanden werden können, vornehmlich da mehrerer derselben vorher gedacht wird; auch enthält die bekannte Bannbulle von 1350. [24]) in welcher die vornehmsten Geschlechter der Niederlausitz namentlich aufgeführt werden, ebenfalls nichts von einem advocato Lusatiae. Bei den unzähligen Besitzveränderungen, welche damals in ganz kurzer Zeit auf einander folgten, ist es sehr möglich, daß man die völlige Organisation des Landes entweder aufschob, oder die Bestellung eines obersten Beamten zu dessen Verwaltung unterließ, weil man gerade keinen vorgefunden hatte; denn schon 1328. ging die Niederlausitz als antichretisches Pfand wieder auf den Herzog Rudolph von Sachsen über, welcher nun bis 1399. im Besitze derselben blieb, worauf Ludwig der Aeltere folgte. Diesem suchte sie Carl IV., der sich das Land von dem falschen Woldemar zum Geschenk hatte machen lassen, zu entreißen; es glückte ihm indessen damit nicht, und Ludwig von Brandenburg erhielt 1350. die Lausitz von dem neuen Kaiser wirklich zu Lehn gereicht. Könnte die Erscheinung des falschen Woldemar und die damalige Usur-

23) Ibid. II., 1084.

24) v. Schmidt Cal. Chronik p. 134.

pation Carls IV. einer gesetzlichen Regierung an die Seite gestellt werden, so dürfte der Ullrich von Pack dessen in jener Zeit Erwähnung geschieht, und den der falsche Woldemar seiner Pflicht mit der Anweisung entließ [25]), nunmehr dem Könige von Böhmen zu huldigen, wohl nur in die Kathegorie der obersten Beamten des Landes zu stellen seyn, welche sonst den Nahmen Landvögte führen. Pelzel nennt ihn nämlich ausdrücklich Hauptmann der Lausitz und diesen Ausdruck, vornehmlich in lateinischen Urkunden durch Capitaneus bezeichnet, wurde von Carl IV. für den obersten landesherrlichen Beamten in der Lausitz sehr häufig gebraucht, weil er in anderen zur Krone Böhmen gehörigen Ländern hergebracht war. Die Bezeichnung Vogt, oder advocatus, war überhaupt mehr in den Ländern, die das alte Sächsische Recht aus den Sammlungen des 13ten Jahrhunderts zur Anwendung brachten, gewöhnlich, weil sie hier als in der Verfassung begründet beibehalten wurde. So werden z. B. in Carls IV. Bestätigung der Privilegien des Klosters Neuzelle von 1372. [26]) an der ersten Stelle die Capitanei Lusatiae genannt, und wenn Ullrich von Pack also zum Hauptmann der Lausitz bestellt war, oder doch auch nur diesen Titel wirklich führte, so könnte seine Stellung als solcher an sich nicht eben zweifelhaft seyn, wiewohl Worbs [27]) mit Recht erinnert, daß die Ur-

25) Lunig Cod. germ. dipl. I. 1055.
26) Destinata I., 377.
27) Worbs loc. cit.

kunde nur der Entlassung seiner Pflichten als Besitzer bedeutender Güter gegen seinen Landes- und Lehnsherrn gedenkt. Da wir ihn indeß als höchsten landesherrlichen und verfassungsmäßigen Beamten für die Niederlausitz, welche damals ohnehin fest an den Markgrafen Ludwig hielt, und sich dadurch den päbstlichen Bannstrahl zuzog, auch dann nicht anerkennen könnten, wenn sich feststellen ließe, daß er von dem falschen Woldemar, oder auch von Carl IV. selbst zum Hauptmann der Niederlausitz ernennt worden wäre, so bedarf es hier deshalb keiner weiteren Untersuchung.

Nachdem Markgraf Ludwig der Aeltere die Niederlausitz, die ihm von Carl IV. zurückgegeben worden war, im Jahre 1351. durch den Vertrag zu Luckau an Ludwig den Römer und Otto abgetreten hatte, wurde sie 1355. bekanntlich für 21000 Mark Silber und 10000 Schock Prager Groschen an die Markgrafen zu Meißen verpfändet. Carl IV., der immittelst ebenfalls wieder einen Theil derselben, nämlich die Herrschaft Spremberg von dem Grafen Günther von Schwartzburg, dem ältesten Sohne seines 1349. verstorbenen Gegners, eigenthümlich erworben hatte, bestätigte 1360. [28]) diese Verpfändung ausdrücklich, und die Markgrafen zu Meißen und Landgrafen von Thüringen blieben bis 1364. in deren Besitz. Die Verfasser der Destinata [29]) und Schmidt wollen das Ent-

28) Gercken Cod. dipl. Brand. III. 107.
29) Destinata I. 240. — Schmidt p. 33.

stehen der landvogteilichen Würde und Verwaltung erst in diese Zeit setzen, und es ist wenigstens so viel gewiß, daß wir mit derselben die ersten Nachrichten über die Personen der Landvögte erhalten. Was das Verhältniß der Landvögte aus diesem Zeitraume zu dem Lande sowohl, als zu den Regenten anlangt, so ist es unstreitig wohl mit dem, wovon wir oben die allgemeinen Umrisse angegeben haben, übereinstimmend, weil sich die Stellung der sächsisch thüringschen Landvögte im allgemeinen ebenfalls nicht anders bezeichnen läßt. In Beziehung darauf heißt es z. B. in den Reversalien Churfürst Friedrichs des Streitbaren von 1423. [30]): Wurde es auch Sache, daß wir mit yn oder sie mit vns oder die Manschaft vnter ein ander zv teydingen gewunnen, das soll man usrichten in dem Lande zu Sachsen, vor vns oder vnsere Landvogte ꝛc., so wie in der Vereinigung der Herzöge Friedrich und Wilhelm von Sachsen von 1437. [31]): der Landvogt zu Weißenfels soll Ausschos vnser Ehrbar Mann aus der Pflege zu sich nehmen, und dazu geloben und schwören lassen, und mit den ein Hofgericht bestellen und sitzen ꝛc. und rücksichtlich der Landvögte, welche damals zur Verwaltung der Niederlausitz bestellt wurden, kann man wohl annehmen, daß ihr Verhältniß sich wegen der Abwesenheit und Entfernung der Landesherrn zuerst der Würde eines selbstständigen obersten Richters und Statthalters näherte, worin es später überging.

30) Horn Leben Friedrich des Streitbaren p. 877.
31) Lünig Reichs-Archiv Part. Spec. Cont. 2. p. 216.

Während dieses Pfandnexus fiel die Niederlausitz an den Herzog Bolko von Schweidnitz, einen Nachkommen Ottos des Langen, und dieser löfete sie endlich 1364. ein und besaß sie bis an seinen Tod, der 1368. eintrat, worauf sie an Karl IV. und die Krone Böhmen überging. Auch unter Herzog Bolko finden wir keine Spur einer landvogteilichen Wirksamkeit, die Lehnbriefe und Privilegien sind unter seinem Nahmen ausgefertigt, und es wird darin eines Landvogtes oder Hauptmanns der Lausitz nicht gedacht. Man hat daher den Herzog selbst, dessen sonstiges Recht an der Niederlausitz man sich nicht erklären konnte, lange für den ersten Landvogt in der Niederlausitz gehalten. Das im Ständischen Archive aufbewahrte Register der Niederlausitzischen Landvögte, dessen in dieser Schrift zu erwähnen, noch mehrmals Gelegenheit seyn wird, nennt ihn ebenfalls als solchen zuerst und es gehörte diese Meinung zu denjenigen, welche sich auf den Grund allgemeiner Traditionen so fest einbürgern, daß sie nur erst gründlichen Erörterungen und einem überzeugenden Beweise weichen. Uebrigens scheint es, als ob die Rechtspflege, welche in jenen für die Niederlausitz so unruhvollen Zeiten überhaupt auf schwachen Füßen stand, unter Bolkos Regierung gänzlich und in tiefer Ohnmacht darnieder gelegen habe, was indeß um so weniger zu verwundern ist, als es damals kaum einem mächtigen und einsichtsvollen Fürsten gelang, ihr einiges Ansehen und einen noch immer nur geringen Nachdruck zu geben.

V.

Die Niederlausitzischen Landvögte unter und während der Regierung Karls IV. und seiner Söhne.

Karl IV. befand sich, als ihm nach Bolkos Tode die Niederlausitz zufiel, in Mantua und ließ daher durch seinen Sohn Wenzel, welchem er aber den Erzbischof Johann von Prag beigegeben hatte, von derselben Besitz nehmen und seine thätige, umsichtige Regierung war auch hier geeignet, eine ordnungsmäßige Verwaltung und mit derselben die innere Ruhe des Landes, in welcher dasselbe sichtbar an Wohlstand gewann, wieder herzustellen. Während seiner Abwesenheit legte er die oberste Leitung der Angelegenheiten des neu erworbenen Landes in die Hände des eben gedachten Erzbischofs von Prag, den er, nach seinem Schreiben an die Niederlausitzischen Städte, zum Hauptmann [1]) darüber ernannte. Mit Recht erkannte Karl IV. eine kräftige und sorgsame Rechtspflege für die erste Basis aller Ordnung im Staate und die Stütze des Throns und er ließ es daher auch nach seiner Rückkehr seine erste Sorge für die Lausitz seyn, eine ganz neue Organisation der Verfassung ins Leben zu rufen und da die früher von den Markgrafen selbst und dann von den Landvögten gehaltenen Landgerichte gänzlich abgekom-

1) Pelzel Gesch. Karls IV. II., p. 804.

men gewesen zu seyn scheinen und mit der Gerichtsbarkeit Mißbräuche aller Art getrieben wurden, so begründete er ein neues oberstes königliches Gericht, so, daß mit der Rechtsverfassung in der Niederlausitz unter seiner Regierung eine wesentliche Veränderung vorging. Dies geschah im Jahre 1370., wo er die Niederlausitz mit der Krone Böhmen vereinigte und es heißt in der desfallsigen Urkunde [2]), nachdem von den gewöhnlichen Gerichten gehandelt worden: in his Consistoriis et scamnis teneatur accipere justitiae complementum in defectum vero justitiae puta si judices nostri in administranda justitia, quod absit, negligentes redderentur, aut si propter iniquitatem sententiae se aliquis conquereretur oppressum, ex tunc liceat ei cujus interfuerit, ad nostrum haeredumque nostrorum ac successorum Auditorium appellare, qui demum Causam sive Causas hujusmodi delegare poterunt alicui fide digno ex suis subditis fine juridico terminandam, a cujus tamen sic delegati sententia non alias, nisi ad illustrium Bohemiae Regum Regalem Cameram aliquo ratione concedimus appellari. Dies oberste landesherrliche Gericht, welches jede Streitsache vor sein Forum ziehen sollte, wenn die gewöhnlichen Richter nicht sorgfältige und unpartheiische Justiz administriren würden, war also außerdem ein Appellationsgericht, wohin von den Urtheilssprüchen der ge-

2) Hoffmann Scriptor. rer. Lus. IV. 203.

wöhnlichen Richter appellirt werden konnte, und über seine Entscheidungen sollte nur noch eine Berufung auf die königlich Böhmische Kammer angenommen werden. Den Verfassern der Destinata [3]) hat das Wesen und die Stellung dieses auditorii regii sehr zweifelhaft geschienen, indeß lediglich aus dem Grunde, weil sie noch immer die Existenz der Landgerichte in demselben Wirkungskreise, wie sie die alten Rechtsbücher darstellen, in der Niederlausitz vorausgesetzt haben. Dies ist aller Wahrscheinlichkeit nach aber unrichtig. Die Gerichtsbarkeit in den Städten ging zum Theil schon auf diese über, zum Theil befand sie sich in den Händen der Erbrichter, die Vasallen waren größtentheils mit eigener Gerichtsbarkeit über ihre Besitzungen belehnt und wollten in der Regel nur von dem Lehnsherrn selbst [4]) gerichtet seyn und so übten die Vögte, auch selbst die Landvögte, nur die gewöhnliche landesherrliche Gerichtsbarkeit in den Städten und auf den landesherrlichen Domainen aus und die Landvögte konnten in einigen Criminalfällen Richter seyn, wo die übrigen nicht competent gewesen wären; ein oberstes landesherrliches Gericht, dem alle ohne Unterschied der Per-

3) Destin. I. 145.

4) So erhielt z. B. das adeliche Geschlecht von Würtzburg von Markgraf Friedrich dem Strengen von Meißen das Privilegium nur vor diesem belangt werden zu können, welches Kaiser Karl IV. 1371. bestätigte, und doch gab es in Sachsen und Thüringen auch Landvögte und Kunz von Würtzburg war selbst ein solcher in der Niederlausitz gewesen. Schannat Sammlung alter historischer Schriften I., 7.

sonen oder Sachen unterworfen gewesen wären, fehlte aber schon seit längerer Zeit gänzlich. In der Oberlausitz muß die Lage der Dinge ungefähr dieselbe gewesen seyn, denn auch dort hat Karl IV. neue königliche Gerichte, vornehmlich Criminalgerichte nach Art der Westphälischen [5]), oder wenigstens der Friedens-

5) Berck sucht es in seiner Geschichte der Westphälischen Fehmgerichte (Bremen 1815.) p. 200. zwar als einen aus Irrthum hervorgegangenen Mißgriff Karls IV. darzustellen, daß er 1374. dem Bischof von Hildesheim die Erlaubniß ertheilte in seinem Bisthume zwei Freistühle zu errichten, so wie er schon früher mit der Abtey Lorvey (1349.) und dem Bischof von Minden (1354.) ein ähnliches Verfahren beobachtet hatte, indeß lassen sich dagegen erhebliche Zweifel aufstellen. Karl IV., der die ganze Reichsverfassung durch ein besonderes Grundgesetz festgestellt hatte, war weder mit den Rechten, die ihm als Reichsoberhaupt über die Fehmgerichte und deren Beschützer zustanden, unbekannt, noch lag es in seiner Handlungsweise, sich durch bloße Vorstellungen von einem einmahl gefaßten Plane abschrecken zu lassen, und der Verfasser zählt selbst eine große Menge von Freistühlen auf, worüber Karl IV. die Belehnung ertheilt hatte. Am allerwenigsten ist aber ein Grund aufzufinden, warum es unzulässig gewesen seyn sollte, ähnliche Gerichte in anderen Gegenden des Reichs zu begründen, da die Westphälischen nur eben für Westphalen bestimmt waren, auch stimmten die Friedensgerichte, welche zur Aufrechthaltung des Landfriedens vorzüglich unter Karl IV. niedergesetzt wurden und dem Richter die Befugniß gewährten, wegen des Landfriedensbruches auf die Reichsacht zu erkennen, mit den Fehmgerichten im Wesentlichen ganz überein und Karl IV. muß diese Art der Rechtspflege für seine Zeit als vorzüglich passend anerkannt haben, denn es läßt sich erweisen, daß er in seinen eigenen zu Böhmen gehörigen Ländern dergleichen Gerichte errichtete, die auch den Nahmen Fehm- oder Feimgerichte führten. Wir finden sie z. B. in der Oberlausitz, und außer Karpzow, welcher derselben gedenkt, enthält das Laus. Magazin von 1771. p. 169. eine ausführliche Nachricht darüber. Im Jahre 1381. am St. Georgentage erhiel-

gerichte eingeführt und die Städte beklagten sich bei seinen Nachfolgern mehrmals darüber, daß sie eingingen und baten um ihre Wiederherstellung, weil sie sich von ihrem wohlthätigen Einflusse überzeugt hatten. Sie führten dort auch den Nahmen Fehmgerichte, in der Niederlausitz finden sich davon aber keine Spuren, ob

---

ten die Sechsstädte von dem König Wenzel eine Bestätigung der Fehmgerichte und es heißt darin:

> er habe angesehen gemeinen Nutz des Landes and auf daß alle Straßen und Wege gefeydet, geschützt und beschirmet würden vor losen Leuten ꝛc. den Sechsstädten seinen lieben Getreuen erlaubt und gegönnt das Feymgericht in allen puncten, Articule, Meinungen und Begreifungen, wie das sein Herr Vater Karl gemacht und geschicket habe, daß sie dasselbe Feymgericht auch verbas halten und haben sollten.

Als später die Richter und Schöppen ausstarben und der Ausübung dieser Art der Gerichtsbarkeit vielfache Hindernisse in den Weg gelegt wurden, wendeten sich die Städte aufs neue an den König und dieser sagt in seinem Briefe:

> die Städte hätten ihm vorgelegt wie das Feymgericht, das sein Vater Kaiser Karl durch Friede und Gemach willen in den Städten und Landen gesetzt, von Todeswegen der Feymrichter und Schöppen und anderer Sachen wegen geschwächt sey und Bruch habe, und ihn gebeten einen Feymrichter und etliche Schöffen zu benennen, ihnen aber zu gönnen, auch etliche Fehmschöppen die tauglich sind zu kiesen;

worauf er auch wirklich einen Fehmrichter in der Person Heinrichs von Schof (Gotsche) und mehrerer Beisitzer ernannte, den Städten aber das Recht beilegte, mehrere der Letzteren selbst zu wählen und an die Stelle der abgehenden, neue zu setzen. Später müssen diese Gerichte wieder in Verfall gekommen seyn, denn die Oberlausitzer ersuchten den König Sigismund von neuem um deren Wiederherstellung, sie erfolgte indessen nicht, wahrscheinlich weil Sigismund durch die Kriege mit den Hussiten viel zu sehr beschäftigt war, als daß er darauf hätte eingehen können.

wohl sich nicht läugnen läßt, daß Karl IV. bei der Organisation der Niederlausitz und Errichtung des auditorii regii einen ganz ähnlichen Zweck vor Augen gehabt haben möge und schon die Destinata [6]) erkennen an „daß die Incorporations-Urkunde von 1370. der Grund sey, worauf nachhero die Justiz im Lande gebauet worden, welche sich also füglich in zwei periodos, nämlich in ante et post Carolinam eintheilen lässet." Uebrigens erzählt Dubravius [7]), Karl IV. habe ein eigenes Gesetzbuch anfertigen lassen, und hätte sich dasselbe erhalten, so würden höchst wahrscheinlich alle Zweifel, die sich in Beziehung auf die Rechtsverfassung der incorporirten Länder unter seiner Regierung erheben lassen, dadurch beseitigt werden können, es wurde aber nach seiner Vollendung durch einen Zufall vernichtet und Karl dadurch bestimmt, die Sache nicht wieder aufzunehmen. Unter ihm ist die Existenz von Landvögten in der Niederlausitz außer Zweifel, und sie wurden zugleich als wirkliche Statthalter der Könige von Böhmen angesehen, denn nicht genug, daß sie die obersten Richter im Lande, unter deren Leitung das auditorium regium stand, das hiernächst die Bezeichnung Oberamt erhielt, und die Person des Landvogtes mitbegriff, darstellten; so nahmen sie auch die Belehnungen vor, fertigten in ihrem Nahmen die Lehn-

6) Destinata l. c.

7) Dubravius Historiae Bohem. L. 22. und Balbin Miscell. Dec. L. 8.

briefe aus, verfügten über die niederen Regalien aus eigener Macht und stellten dahin gehörige Privilegien unter ihrem Nahmen aus. Ihren Sitz hatten sie, wie die Destinata annehmen, seit 1370. in Lübben und es spricht dafür allerdings der höchste Grad von Wahrscheinlichkeit. In diesem Jahre brachte es nämlich der Archidiaconus Lusatiae, Conrad von Preuß, oder Prütze, bei dem Bischof von Meißen dahin, daß ihm gestattet wurde, einen Official in der Niederlausitz zu halten, der ihn in allen Amtsverrichtungen vertreten könnte und es entstand das geistliche Official-Amt in der Niederlausitz. Die dazu von dem ganzen Dom-Capitel zu Meißen ausgefertigte Concession vom Tage Corp. Chr. 1370. autorisirt aber den Official [8]), ein geistliches Gericht in allen Sachen, die sonst dem Archidiaconus oblagen, zu Lübben, zu formiren, und wir haben schon früher erwähnt, daß das oberste geistliche Gericht nicht von dem weltlichen Arm getrennt war. Mit dem Beginn des folgenden Jahrhunderts ist die Existenz des Landvogteilichen Ober-Amtes zu Lübben aber ohnehin außer Zweifel.

Bekanntlich nahm Karl IV. im Jahre 1373. plötzlich die Mark Brandenburg in Besitz und nöthigte den Markgrafen Otto, ihm dieselbe abzutreten und dies hatte einen wesentlichen Einfluß auf die Eintheilung der Verwaltungsbezirke der Landvögte, indem der diesseits der Oder belegene Theil der Mark ebenfalls

8) Destinata I., 366.

der Statthalterschaft des Niederlausitzischen Landvogtes mit untergeben wurde. Daher nennt sich der Landvogt Botho von Chastolowitz

Wir Potho von Chastolowitz oberster Landvogt zu Lusitz und obir obir der Marke ꝛc.

und wenn sich die diesfallsige Urkunde, welche noch vorhanden ist, auch gleich erst aus dem Jahre 1377. herschreibt, so hat das Verhältniß doch aller Wahrscheinlichkeit nach seit 1375. bestanden, da die Mark Brandenburg auf dem Landtage zu Guben 1374. [9]) förmlich mit der Krone Böhmen und deren übrigen Ländern, in specie auch der Niederlausitz, vereinigt wurde. Da Karl bereits 1378. am 29sten November starb, so hat dasselbe mit seinem Tode auch wohl wieder aufgehört, wenigstens finden sich bis jetzt keine Urkunden aus späterer Zeit, die das Gegentheil erweisen könnten.

Nach seinem Tode, der viel zu früh für die Wünsche aller seiner Länder erfolgte, ging die Niederlausitz auf seinen jüngsten Sohn, den Herzog Johann von Görlitz [10]) über, welcher noch unmündig war, unter der Vormundschaft seines Bruders des Königs Wenzel von Böhmen stand und bis an seinen 1396. erfolgten Tod in ihrem Besitze blieb. Obschon das Land während dieser Verwaltung noch ziemlich ruhig blieb, so war die Regierung doch nichts weniger als kräftig und

9) Buchholz Geschichte der Churm. Brandenb. V. 136.
10) Klotz Geschichte des Herzogs Johann im Mscr.

die eigenmächtige Besitznahme der Herrschaften Beeskow und Storkow durch Hanns von Biberstein auf Sorau im Jahre 1384. [11]) und die unzureichenden Maaßregeln, welche in Folge derselben ergriffen wurden, beweisen zur Genüge, wie wenig die mächtigen Vasallen eine Regierung fürchteten, die weit von dem Geiste, in welchem Karl IV. geherrscht hatte, entfernt war. Kaum war der Herzog Johann, dem noch eine Anwartschaft auf die Böhmische Krone zustand, in der Blüthe seiner Jahre zu Neuzelle verstorben, und die Niederlausitz dem zu Folge an den König Wenzel gefallen, als bedeutende Unruhen ausbrachen, in welchen wir sogar einige der Niederlausitzischen Landvögte als Partheihäupter auf der Seite des Markgrafen Jobst von Mähren, der jetzt Ansprüche auf das Land machte, finden. Der eigentliche Grund dieser Streitigkeiten ist zum Theil noch im Dunkeln, schon 1396. verlangte Wenzel aber von den Oberlausitzern, daß sie sich des Schlosses Rhonow, worin sich seine Gegner festzusetzen suchten, bemächtigen sollten, und 1397. nahm Jobst das Land mit Gewalt in Besitz. In demselben Jahre consentirte auch König Sigismund von Ungarn [12]) in diese Besitzergreifung, worauf wohl schon die Vereinigung zu Stande kam, in Folge welcher Jobst die Niederlausitz als antichretisches Pfand besitzen sollte, we-

---

11) Worbs Archiv für die Geschichte Schlesiens und der Lauf. p. 164.

12) Matha Lubbona olim magna p. 12.

nigstens bestätigte er die Privilegien der Städte [13]) in demselben Jahre, bestellte in seinem Nahmen und zu seiner Vertretung einen Landvogt und in den nächsten Jahren schon waltet auch über das Einverständniß des Königs Wenzel gar kein Zweifel mehr ob, ja dasselbe wurde bald so groß, daß dieser (1410.) die Wahl des Markgrafen Jobst zum deutschen Kaiser mit Zurücksetzung seines Bruders Sigismund aus allen Kräften zu unterstützen bemüht war.

Am 18ten Januar 1411. starb Markgraf Jobst und die Niederlausitz ging nun wieder auf den König Wenzel über, welcher ihr in einer besonderen Urkunde d. d. Montag nach Estomihi die Versicherung ertheilte, daß sie nicht wieder von der Krone Böhmen getrennt werden solle. Bei der großen Zerrüttung, in welcher wir damals in Folge des Faustrechts fast alle deutsche Staaten finden, die durch die Spaltungen der christlichen Kirche, welche in dieser Zeit nicht weniger als drei Päbste hatte, noch bedeutend vermehrt wurde, sah es auch mit dem Rechtszustande und der öffentlichen Ordnung in der Niederlausitz sehr traurig aus; ein Rechtsverfahren gegen die mächtigeren Vasallen war gar nicht zu erlangen und die Landvögte mußten es ihre erste Sorge seyn lassen, sich mit den Nachbarn, vornehmlich der Oberlausitz, zur Unterdrückung der Raubzüge und Wegelagerungen, so wie zur Erhaltung der Sicherheit auf den Straßen zu verbinden. Wir

13) Schmidt Chronik von Calau p. 294.

ſtoßen daher in jener Zeit auf mehrere gemeinſchaftliche Heereszüge gegen die Raubritter und verſchiedene Raubſchlöſſer, z. B. Drebkau, wurden dabei zerſtört, ohne daß dem Uebel indeß auf die Dauer abgeholfen werden konnte. Der Ausbruch der Huſſitiſchen Unruhen in Böhmen, die alle Kraft des Regenten lähmten, hatte auch auf die Niederlauſitz den nachtheiligſten Einfluß, ſie führten hier aber noch das merkwürdige Verhältniß herbei, daß ein Privatmann auf einige Zeit gewiſſermaaßen der Regent des Landes wurde. Als nämlich König Wenzel im Jahr 1419. geſtorben war, und Sigismund unter offenem Widerſpruch der Böhmen auf die Nachfolge Anſprüche machte, blieb demſelben nichts weiter übrig, als mit gewaffneter Hand den Beſitz dieſes Königreichs zu erlangen zu ſuchen und da es ihm vielfach an Gelde gebrach, ſo überließ er 1422. die ganze Niederlauſitz als antichretiſches Pfand für 7850 Schock böhmiſche Groſchen an ſeinen zeitherigen Landvogt daſelbſt, den Ritter Hanns von Polenz. Hierdurch entſtand ganz daſſelbe Verhältniß, was in Beziehung auf die Niederlauſitz und ſelbſt auf die Mark Brandenburg, während der Verpfändung dieſer Länder an Jobſt von Mähren, obgewaltet hatte, und dieſer nahm auf der Kaiſerwahl im Jahre 1410. wegen ſeines Pfandbeſitzes von der Mark bekanntlich die brandenburgiſche Wahlſtimme in Anſpruch; auch war die Beſtellung eines Pfandrechts durch Einkleidung in eine widerrufliche Eigenthums-Uebertragung zu jener Zeit vornehmlich in Gebrauch und wurde nicht

selten noch überdies mit einem obstagio verbunden. Indeß war Hanns von Polenz nicht so mächtig, wie der Markgraf von Mähren und als bloßer Privatmann außer Stande, sein Ansehen, hauptsächlich in dieser unruhigen Zeit, gleich einem wirklichen Regenten geltend zu machen, weshalb er auch in der Wirklichkeit nichts mehr, als der Nutznießer der unmittelbaren landesherrlichen Güter war, seine Auctorität vornehmlich auf die landvogteiliche Würde, die er in der Niederlausitz bekleidete, stützte, und den Titel eines Landvogtes daher auch fortwährend beibehielt [14]). Außerdem war

---

14) Man vergleiche hierüber den Aufsatz in von Ledeburs Allgemein. Archiv für die Geschichtskunde des Preuß. Staats B. 5. p. 111. und da zur Beurtheilung des eigentlichen Rechtsverhältnisses, welches durch die Verpfändung im Jahre 1422. begründet wurde, vornehmlich die Einsicht der desfallsigen Urkunde selbst nothwendig seyn dürfte, so möge dieselbe hier, wie sie in den Destinatis mitgetheilt wird, ihren Platz finden:

Wir Siegmund von Gots Gnadin Romischer Konig ztu allen Zietin Mehrer des Reichs und ztu Ungern ztu Behemen Dalmatien Croatien ꝛc. Konigh. Bekennen und thun kunt offenbar mit diesem Brieffe, allen den die in sehen oder horen lesin. Wann wir dem Strengin, Hansin Polentzh unsin lieben getrewen Sieben tausend Acht hundert und vier und funffzig Schrock Groschin recht und redlich schuldig sein und gelten sollin, dauon so habin wir angesehn solche Trewe und Dienste die er uns lange Zeit nuzlich und williglich gethan hat, teglich thut und fürbas thun sol, und mag inkumnfftigen ztietin, und darumb Im und Siene Erben und nach komen unsir Furstenthum ztu Lausitz mit allen und yglichen Slossen, Stetin, Leutin, Dorffer, Wiesen, Welden, Mannen, Lehnen, Geistlichin und Weltlichin, Rittern, Knechten, und allin anderen Zinsen Nutzin geniessin auch allin ztugehorungen Nichts usgenommen umb die Egenandten Sieben Tausent Acht hun-

dem König Sigismund und der Krone Böhmen die Oberlehnsherrlichkeit ausdrücklich vorbehalten und von

---

dirt und Neun und funffzig Schock Behmischer Groschin die Gut geng und gebe sein, In Pfandeswiese Ingegeben, nnd versatz, tyngeben und versetzin In die In Krafft dis Briefes und Koniglicher Macht ztu Behmen, Also daß sie die für die egenandte Summe Geldis Innehabin haltin genießin und der gebrauchin sullin und mögin als wir und unsre Vorfaren Kunige ztu Behem das Innegehabt, gebrauchet, und genoßin habin. Und wann wir oder unsir Erbin und Nachkommen Kunige ztu Behemen das Egenandte Fürstenthum und Landt, Stete und Leute, wieder habin wollin, So sullin wir Im ztuvoran die egenandten Sieben tausent Acht hundirt und neun und funffzig schogcke Groschin mit bereyten Gelde bezalin und In sein Gewer und Behausungen sicher gleitin, und so wir das gethan habin, So sullen Sie uns des Egenandten unsers Fürstenthums zu Lausitz mit allen Schlossen Stetin Landen Leutin und ztugehorungen on allin Uffschlag keines Schadens oder Geldes wieder abtretin on alle suwinnisse und wiederrede. Ouch sollin die egenandten Schlosse und Stete ztu Lausitz uns und unsern Ampt-Leuten ztu unser Notdurfft als offt des Notdürfftig sein wirt uns und unsern Nachkommen offen sein, uns darauß und darin ztu Behelffungen unsern Feinden uff unsir Kost und doch an iren Schaden. Auch so haben wir dem Egenandten Hansen Polentzk seine Erben und nachkommen diese besunder Gnade gethan, das er die egenandte Summe Geldes Sieben tausent Acht hundert neun und funffzig Schock Groschen guter Behmischer die sienen Lebtagen odir an siene Totbette uff dem egenandten unserm Lande ztu Lausitz vergeben und versetzen magk einen Erben, unserm und der Crohn zu Behem Inwohner, usgenommen doch Fürsten und Geistlichen Leuten, Selb dem er die egenandten Summe Geldis als vorgeschriebin stehit gebe und Bescheide und dissen Brieff mit sienen guten willen Innehaben wirdet der soll die egenannten Land Leuthe und Stete mit allen ztugehorungen ynnehaben, Besi-

ihm scheinen die mächtigeren Vasallen, die sich um die Rechte, welche Hanns von Polenz durch den Pfand-

---

tzen und uns und unserm Erben und nachkommen Königen ztu Beheim damit In alle maß als oben stehet gehorsam und getrewlich wartend sein und auch an dem egenandten Gelde alle Rechte habin alse sie selber, als lang das wir In und seinen Erben die egenandten Sieben tausend Acht hundert und Neun und funfzig schocke Behmischer Groschen gantz und gar gericht und bezahlt habin, daruff sie uns auch khein ander Geld ztu slahen noch Schadin rechin sullen, in keine Weise. Weren auch sache das der egenandte Hanß und seine Erben und Nachkomen des egenandten unsers Fürstenthum Lande Schlosse und Stete, das sie uns vor zeitlich anruffin sullin das wir In das Helffen weren, an gewinnen wurde mit Gewalt, solch angewinnis und schadin wolen wir sie schadloß haltin, und solchen Schaden Berechnen, an gewerde und Argelisse, Und wir gebiethen darum allen und iglichen Mannen, Lantlewten Rittern Knechten Bürgermeistern Räthen und Gemeinschafften der Stette und sust allen andern des egenandten unsers Landis ztu Lausitz Underthanen, und getrewen in welchen werdin oder wehsin die sint ernstlich und vestiglich mit dissem Brieffe, daß sie den egenandten Hansen von Polentzk gehorsam sein, und Im auch alle Ztinse Ezolle, Renthe, Nutze und Gefelle woran die sind volgen lassin sullin gentzlichen und gar als lang bis das wir unsere Erben oder Nachkommen Konige ztu Behem das egenandte unser Land zu Lausitz mit Sienen Schlossen, Gebieten und ztugehorungen, als obin geschriebin stehet von In und sinen Erbin mit der egenandten Summe Geldis ztu uns wieder lozsen und breingen, Als lieb In sie unsre swer Ungnad ztu vormeyden. Mit Urkund diz Brieffes vorsiegelt mit unsrer Königl. Majestät Insiegel, Geben ztu Nurenberg nach Christes Geburt Vierzehn Hundert Jar und darnach in den Zwey und Zwantzigsten Jare am nechsten Sontage vor unser lieben Frawen Tag Nativitatis unser Reiche des Ungrischen im 36. des Romischen in den 12. und des Behmischen in dem 3. Jar.

vertrag erlangt hatte, überhaupt nur wenig kümmerten, die Belehnung empfangen zu haben; über alle übrigen Güter fertigte dieser, wie die damaligen Landvögte aber überhaupt zu thun gewohnt waren, die Lehnbriefe selbst aus und in keinem derselben wird, außer seiner Stellung als „Landvogt zu Lusitz" einer Eigenschaft als Afterlehnsherr gedacht. Zu den Kriegen gegen die Hussiten war auf dem Reichstage zu Nürnberg im Jahre 1431. eine eigene Reichssteuer, welche den Nahmen des gemeinen Pfennigs führte, bewilligt worden und es scheint, als ob Sigismund noch besondere Hülfen zum Kriege gegen die Hussiten von seinen Unterthanen erhoben hätte; in dieser Beziehung waren aber auch aus der Niederlausitz alle Steuern an Hauptgeldern (Kopfsteuern) und Hülfen dem Könige verblieben. Diejenigen Juden, denen der Aufenthalt im Lande und der Handel gestattet war, mußten jederzeit das Dreifache entrichten, und wiewohl Hanus von Polenz mehrere derselben erst aufnahm und ihnen Schutzbriefe ausfertigte [15]), so legte er ihnen die dreifache Steuerverpflichtung doch ausdrücklich in Beziehung auf den König auf, wieder ein Beweis, daß die Nutzungen seines Pfandbesitzes sich vornehmlich nur auf die Reve-

---

Außerdem muß Hanns von Polenz aber noch Schloß und Stadt Lübben eigenthümlich erworben und darüber ein besonderer Kaufbrief existirt haben. Denn nicht genug, daß seine Nachkommen solches 1448. an Brandenburg für 10,000 Mark verkauften, so geht dies auch aus dem Urkunden Verzeichniß in: von Raumer Codex diplom. Brand. contin. I. p. 219. deutlich hervor.

15) Destinata I. 926. — Worbs Archiv p. 324

nüen der landesherrlichen Kammergüter und die Lehnsgebührnisse erstreckt haben.

Hanns von Polenz gehörte zu den ausgezeichnetesten Männern seiner Zeit; als einsichtsvoll und in Geschäften wohl erfahren, wurde er häufig auf längere oder kürzere Zeit zur Verwaltung der Oberlausitz zugezogen und seine Tapferkeit ist in den Kämpfen mit den Hussiten vielfach erprobt worden, dessen ungeachtet blieb der Zustand des Landes wegen der unaufhörlichen Befehdungen des Adels und der verwüstenden Raubzüge der Hussiten fortwährend zerrüttet, eine eigentliche Rechtspflege wurde durch die Kriegszüge fast von selbst ausgeschlossen und in den Verhandlungen der Stände, die seit jener Zeit auch als die pares Curiae in Lehnssachen entschieden [16]), fehlte es zu sehr an Einheit, so daß auf den Versammlungen der Abgeordneten von Land und Städten, deren übrigens in jener Zeit sehr häufig

16) Wir finden, und wie es der Anschein hat, schon seit dem Ende des 14ten Jahrhunderts die Streitigkeiten in Lehnssachen gleich unmittelbar von den Partheien in Klagen und Beschwerden den vier Ständen des Markgrafthums Lausitz (Prälaten, Herrschaftsbesitzer, Ritter und Städte) zur Entscheidung vorgelegt und diese haben auf den von den Landvögten zusammen berufenen Landtägen, über deren Natur und Wirksamkeit in jener Zeit in dieser Hinsicht noch ein undurchdringliches Dunkel herrscht, ohne Zweifel darüber ein Urtheil gefällt, so wie sie nach vorgängigen Berathungen auch Beschlüsse über Gegenstände der Gesetzgebung faßten, die sodann als Partieularrecht ihre Anwendung fanden und später nicht selten als Beispiele einer den Ständen gebührenden Autonomie angesehen worden sind, was sie ihrem Ursprunge nach aber nicht waren.

häufig gedacht wird, größtentheils nur noch Partheien als handelnd erscheinen. Indessen finden wir in der Niederlausitz seit deren Vereinigung mit Böhmen unter Karl IV., wie in den übrigen Ländern desselben, eine Vertretung des Landes durch Stände in bestimmter Form, worin die früheren Versammlungen des Volks und dann vornehmlich der Edlen und Freien, mit denen sich auch die Geistlichkeit, die inmittelst zu einem bedeutenden Grundbesitz gelangt war, vereinigt hatte, zu allgemeinen Berathungen und Urtheilssprüchen unter den Markgrafen und deren advocatis übergegangen war. Ob sich die Form dieser Ständeversammlungen, welche seitdem unter der Bezeichnung von Tagen zwischen Land und Städten, Herrentagen oder Landtagen, vorkommen, im Fortgange der Zeit selbst so ausgebildet hat, oder von Karl IV. durch eine ausdrückliche Vorschrift begründet wurde, liegt noch im Dunkeln, doch ist letzteres nicht unwahrscheinlich, da er die ständischen Verhältnisse in Böhmen ebenfalls festzustellen bemüht war [17]). Die Vertretung der Städte auf denselben veranlaßte oder beschleunigte aber auch die Bildung der Magistratual-Verfassung, indem die königlichen oder landesherrlichen Vögte und Richter die Rechte der Städte und Communen dabei nicht wahrnehmen konnten. Die Communen wählten mit Einwilligung und

17) Er hatte bekanntlich auch den böhmischen Ständen das später so streitig gewordene Recht, nach Abgang des königlichen Stammes sich selbst einen König zu wählen beigelegt. Goldast Const. Imp. Append. docum de regno Boh. p. 48.

Bayer... Staats... Münch...

Bestätigung des obersten landesherrlichen Beamten eigene Vorsteher der Stadt, welche aus den angesehensten Schöppen genommen worden zu seyn scheinen, und auch die Sorge für das Communalvermögen überkamen. So entstand auch eine administrative Behörde in den Städten, in die allmählig die Richter mit übergingen, oder welche die von denselben veräußerte Gerichtsbarkeit von diesen, oder von den Landesherrn, für die Städte erwarb und wir finden daher schon mit dem 15ten Jahrhunderte in manchen Städten Burgemeister und Rathmann, die an der Rechtspflege, zuerst vielleicht in Beziehung auf die freiwillige Gerichtsbarkeit, Theil nahmen. Hierdurch änderte sich die von Karl IV. im Jahre 1370. eingeführte Gerichtsverfassung schon zum Theil; eine andere wesentliche Veränderung trat aber unter der Regierung des Königs Wenzel ebenfalls ganz von selbst ein. Nach der 1370. begründeten Gerichtsverfassung wurde die Entscheidung nämlich von den Gerichten selbst erwartet, das auditorium regium machte zum Theil die obere Instanz und das Appellationsgericht aus, und von diesem sollte noch eine Berufung an die königlich böhmische Hofkammer statt finden. Der Einfluß der fremden Schöppenstühle, an welche man sich vorher schon zu wenden angefangen hatte, wurde daher ganz ausgeschlossen und ein Instanzenzug nach Böhmen ausdrücklich vorgeschrieben. Als Markgraf Jobst von Mähren aber das Land in Besitz nahm, fiel die Verbindung mit den obersten Justiz-Behörden des Königreichs Böhmen von selbst

hinweg und auch das auditorium regium, oder Ober-Amt selbst scheint für gewöhnlich nicht mehr nach der sonst üblichen Form mit Schöppen besetzt worden zu seyn. Es bestand aus dem Landvogt und seinem Schreiber, der bald den Nahmen Kanzler annahm, zog bisweilen einen Notarius, von denen sich mehrere, die größtentheils Geistliche und durch päbstliche Auctorität dazu bestellt waren, am Orte des Oberamtes aufhielten, zu und sendete nach dem allgemeinen Gebrauche, die Urthel von den Schöppenstühlen zu erholen, die Acten oder Anfragen an einen derselben. Anfänglich wendete man sich wohl ausschließlich an den Schöppenstuhl zu Magdeburg, so wie nach und nach auch einzelne Städte die Befugniß erhalten hatten, sich des Magdeburgischen Rechtes bedienen zu dürfen, indeß hob sich aber auch der Schöppenstuhl zu Dohna und dieser scheint mit dem Magdeburgischen fast gleiches Ansehen in der Niederlausitz genossen zu haben. Keiner hat indessen je eine vorgesetzte Appellations-Instanz ausgemacht und die Destinata [18]) haben die irrige Ansicht derjenigen, die eine solche annehmen wollen, schon hinreichend widerlegt. In Beziehung auf die Lehnssachen blieb es aber immer bei dem Herkommen und wenn Streitigkeiten darüber eintraten, so erfolgte die Entscheidung per pares Curiae, und um dergleichen nicht besonders berufen zu müssen, was sehr kostspielig wurde, auch auf den Landtagen.

18) Destinata I., 774.

VI.

Während des böhmischen Interregnums und der Verbindung mit Brandenburg 1439. bis 1462.

Nach Sigismunds Ableben wurde die Verpfändung der Niederlausitz von dessen Nachfolger, dem Könige Albrecht, bestätigt und so war das Land, als nach dessen plötzlichem Tode 1439. das bekannte böhmische Interregnum eintrat, nicht ganz ohne Oberhaupt. Indessen gestand man dem Pfandinhaber, außer seiner Stellung als Landvogt, doch auch jetzt auf keine Weise etwas mehr, als die Rechte eines Nutznießers in den Landesherrlichen Gütern zu, denn die verwittwete Königin Elisabeth [1]) wendete sich, ohne den Landvogt mehr zu berücksichtigen, als es dieses Amt von selbst mit sich brachte, an die Stände der Niederlausitz und ermahnte sie in einem besonderen Schreiben ihrem unmündigen Sohne Ladislaus, als dem angestammten Könige von Böhmen, treu zu bleiben, und diese entschieden sich auch für denselben. Nachdem auch Hanns von Polenz 1440. verstorben war, traten seine beiden unmündigen Söhne in alle seine Rechte und die Verwaltung des Landes führte ihr Vetter und Vormund, Nikol von Polenz. Er nennt sich ebenfalls in seinen Briefen, außer dem Vormunde seiner Vettern, auch

1) Vergleiche von Ledeburs Archiv ꝛc. B. 5, 113.

Vogt in Lusitz und stützt seine Legitimation auf einen Bestätigungsbrief König Albrechts, der indeß nicht mehr zu existiren und seine Person nicht betroffen zu haben scheint. Die Verbindung der Niederlausitzischen Stände mit Böhmen, von welcher Krone man sich überhaupt nicht trennen wollte, dauerte nicht nur fort, sondern sie wurde noch enger, als die Niederlausitzischen Stände sich mit den böhmischen auf deren Beschlüssen gleichsam die Verwaltung des ganzen Reichs beruhte, gewissermaaßen als ein Ganzes zu betrachten und auf den Verweser des Landes gar keine Rücksicht weiter zu nehmen anfingen. Dieser sah sich daher schon im Jahre 1441. genöthiget, sich mit dem gesammten Lande auf drei Jahre in den Schutz des Churfürsten von Brandenburg zu begeben, seinem Beispiele folgten die mächtigsten Herrschaftsbesitzer und in der Urkunde vom Dienstag [2]) nach Circumcis. dom. 1441. wurde dem Landvogt Nicol von Polenz die Befugniß beigelegt, Herrentage auszuschreiben nach des Landes Gewohnheit. Auf diesen Herrentagen kam nur allein noch ein allgemeines Interesse des Landes zur Sprache; die Wahl des jungen Ladislaus zum Könige von Böhmen nahm indessen die Aufmerksamkeit fast ausschließlich in Anspruch, und eigentliche Landes-Angelegenheiten und die Verwaltung desselben im Innern blieben daher wohl ganz ohne Berücksichtigung, wovon der Grund zum Theil wohl darin lag, daß die Niederlausitzischen Städte

2) von Raumer Cod. dipl. Brand. cont. I., 165.

nicht mächtig genug waren, und daher viel zu sehr von dem Einflusse des Adels abhingen und in die von demselben veranlaßten Fehden verwickelt wurden. Als man sich endlich in Böhmen ebenfalls für den König Ladislaus öffentlich entschied und 1443. eine Regentschaft in dessen Nahmen errichtete, so erklärte sich die Niederlausitz damit einverstanden und es wurden bei dieser Gelegenheit und zu diesem Zwecke Deputirte aus den Niederlausitzischen Ständen, Abgeordnete von Land und Städten, nach Prag gesendet. Daß diese Regentschaft den als Landvogt fungirenden Nicol von Polenz besonders bestätigt hätte, davon finden sich keine Nachrichten; wahrscheinlich geschah dies wegen des Pfandverhältnisses und der Verbindung mit Brandenburg nicht, es wurde aber über die Landeshoheit der böhmischen Krone in Beziehung auf die Niederlausitz streng gehalten. Der Mangel eines Königs, der den obersten Beamten in derselben durch sein Ansehen und seine Macht hätte unterstützen können, machte die Stellung Nicols von Polenz aber immer bedenklicher, denn er verlor in jenen stürmischen Zeiten seine Auctorität als Landvogt und fürchtete, wie es scheint, für seine Neffen sogar einen Verlust an ihren Rechten aus der noch immer bestehenden Verpfändung. Als einige Angriffe fehdelustiger Ritter aus dem Meißnischen, die gegen ihn und seine Familie gerichtet waren, Gelegenheit zu anderen Befehdungen im Lande gaben, vermehrten sich hier die Unruhen dergestalt, daß völlige Anarchie zu herrschen schien und mehrere Gegenden,

vorzüglich das Kloſter Dobrilugk, erfuhren Räubereien und Verwüſtungen. So wurde allgemeine Unzufriedenheit rege, ein großer Theil der Herrſchafts Beſitzer hatte ſich ſchon in Brandenburgiſchen Schutz begeben, und dies beſtimmte Nicol von Polenz mit dem Churfürſten Friedrich von Brandenburg in Unterhandlungen einzugehen, und demſelben endlich gegen eine namhafte Summe alle Rechte ſeiner Vettern auf die Niederlauſitz, 1448., abzutreten, wodurch auch ſeine Verwaltung als Landvogt von ſelbſt aufhörte.

Auf dieſe Weiſe trat die Niederlauſitz nun wieder mit der Mark Brandenburg in Verbindung, ihr Uebergang auf deren Beherrſcher gab aber noch zu vielfachen Differenzen mit der böhmiſchen Regentſchaft und dem Churfürſten von Sachſen, der ebenfalls Anſprüche daran machte, Veranlaſſung und wir werden dieſer Differenzen und ihrer Ausgleichungen noch im zweiten Theile ausführlicher zu erwähnen Gelegenheit haben. Churfürſt Friedrich von Brandenburg erklärte ſich nur zum Schutzherrn des Landes, deſſen oberſter Verweſer er ſich von nun an nannte. Er ſtellte dem Kloſter Dobrilugk, welches ſich bitter über die Verwaltung der Polenzer beklagte, 1450. [3]), einen eigenen Schutzbrief aus und da er kurz vorher von den Gebrüdern von Kottbus die Herrſchaft Kottbus eigenthümlich erworben hatte, ſo richtete er ſeine Verwaltung ſo ein, daß das beſondere Beſitz-Verhältniß augenblicklich in die Augen

3) Ludwig Rel. Mrscr. I., 479.

fiel, indem er einen besonderen Vogt von Kottbus bestellte. Dieser bekleidete auch eine Zeitlang das Amt eines Landvogtes in der Niederlausitz und wiewohl Kottbus einen Theil derselben ausmachte, so nennt er sich eben deshalb in Urkunden doch

Otto von Schlieben, Landvogt zu Lusitz und Vogt zu Kottbus,

und daß die Würde des Landvogtes auf Einsetzung durch die Regentschaft in Böhmen nicht beruht haben kann, geht daraus ganz deutlich hervor, daß die Handlungen, die zu den Amtspflichten der Landvögte gehörten, von diesen ausdrücklich im Nahmen des Markgrafen von Brandenburg, als obersten Verweser im Lande zu Lusitz, vorgenommen wurden. Es könnte aber doch scheinen, als ob die böhmische Regentschaft im Anfange dieses Verhältnisses der böhmischen Krone die Ausübung der obersten Gerichtsbarkeit in der Niederlausitz habe reserviren wollen, denn im Jahre 1451., wo die Existenz eines Landvogtes in der Niederlausitz ausser Zweifel ist, kommt plötzlich ein Hofrichter des Königs von Böhmen daselbst vor. Johann von Zschertwitz auf Coswig hatte nämlich von Alexander von Köckritz auf Lübbenau vielfache Beleidigungen und Feindseligkeiten erfahren müssen, und Köckritz war endlich mit gewaffneter Hand in Koswig eingefallen, hatte dort geplündert und alles Vieh hinweg geführt. Johann von Zschertwitz trat deshalb als Kläger gegen ihn auf und in einem Urtheile vom Donnerstage nach St. Jakobstag 1451. erkannte

Nikol von Druschkowitz [4]) zu den gezeyten meines gnedigen Herrn des Königs van Behmen Hoverichter in dem Lande zu Lusitz

und mit ihm sechs Beisitzer, sämmtlich aus dem Niederlausitzischen Ritterstande: daß Alexander von Köckritz, weil er vor dem Gericht nicht erschienen, den Schaden zu ersetzen habe und Kläger befugt sei, denselben aus dessen zu Lübbenau gehörigen Gütern zu suchen, wozu ihm das Gericht verhelfen werde. Wir halten indeß diese Urkunde für den früheſten Beweis eines Rechtsspruches des Ritterrechts in der Niederlausitz perpares Curiae, eines Theils, weil dieses Ehrengericht nur die Hoheit des Landesherrn, von welcher es gleichsam ein Ausfluß war, also der Könige von Böhmen, über sich erkannte, anderen Theiles aber, weil der Gegenstand ganz für eine solche Entscheidung geeignet ist, und sich überdies in den vorhergehenden oder nachfolgenden Jahren keine Spur eines Hofrichters als besonderen Beamten findet. Alle diejenigen Sachen, bei denen die Landes oder Lehnshoheit in Frage kam, müssen ohnehin fortwährend als von der Krone Böhmen abhängend betrachtet worden seyn, denn die Landvögte veranstalteten außerdem Berathungen

4) Das Geschlecht der von Drauschkowitz Drauschwitz oder Druschwitz ist eines der ältesten der Niederlausitz. Von demselben wurde schon im 13ten Jahrhundert das Prediger-Kloster zu Luckau gestiftet und in der Hauptkirche zu Lübben waren vor der Reformation ebenfalls mehrere sehr alte Altarstiftungen zu finden, welche einzelnen Gliedern desselben ihren Ursprung verdankten.

unter den Ständen und zwischen diesen und der Regentschaft in Böhmen hat anscheinend die Verbindung immer fortgedauert, auch bestätigte Churfürst Friedrich II. sehr häufig die Leibgedinge der Wittwen selbst, oder vollzog die Lehnbriefe über Niederlausitzische Lehne, die dann zu Cölln an der Spree ausgefertigt wurden.

Nachdem König Ladislaus 1453. zu Prag gekrönt worden war, erlangte Churfürst Friedrich die Belehnung mit der Niederlausitz, wie Manlius [5]) erzählt, es dürften dagegen aber noch einige Zweifel erhoben werden können. Denn zuförderst bestand noch immer eine unmittelbare Verbindung der Niederlausitzischen Stände mit Böhmen. Als nämlich im Jahre 1457. der junge König von Böhmen plötzlich mit Tode abging, nahm auch die Niederlausitz besonderes Interesse an der Wiederbesetzung des Thrones und die Stände zeigten sich ihrer Seits thätig, indem sie zuförderst mit der Oberlausitz über die zu ergreifenden Maaßregeln sich verständigten, bis zu Cottbus 1459. ein Fürstentag, zu welchem der Landvogt die Einladungen erließ, gehalten wurde, wo man die Wahl Georgs Podiebradt zum böhmischen Könige verwarf und die Krone dem Herzog Wilhelm von Sachsen, welcher selbst gegenwärtig war, zu verschaffen sich verpflichtete. Man findet nun aber weder hier, noch später, eine Mitwirkung des Churfürsten Friedrich von Brandenburg und doch scheint es nicht denkbar, daß derselbe seine Ansprüche auf die

5) Manlius in Hoffmann. Script. rer. Lusat. T. I. p. 94.

Niederlausitz weiter zu verfolgen unterlassen haben würde, wenn er förmlich damit belehnt gewesen wäre. Georg Podiebradt wußte es jedoch dahin zu bringen [6]), daß ihn endlich auch die incorporirten Länder als König anerkannten, und nach den noch in demselben Jahre auf der Fürstenzusammenkunft zu Eger mit dem Brandenburgischen Hause abgeschlossenen Verträgen schien das Verhältniß der Niederlausitz zu demselben ganz unverändert bleiben zu sollen. Bald entstanden aber Differenzen, Georg Podiebradt forderte die Niederlausitz zurück, nahm sie endlich 1461. mit einem Heere in Besitz und im folgenden Jahre ging sie durch den Frieden zu Guben bekanntlich wieder an die böhmischen Regenten über; die eigenthümlich erworbenen Herrschaften Kottbus und Peiz nebst Zubehör blieben aber bei Brandenburg.

6) von Ledebur Archiv loc. cit.

VII.

In dem Zeitraume von der Wiedervereinigung mit Böhmen unter Georg Podiebradt bis zum Tode des Königs Ludwig, von 1462. bis 1526.

Georg Podiebradt bestellte, sobald die Niederlausitz wieder mit Böhmen vereinigt war, einen Landvogt für dieselbe, welcher auch wieder in denselben Wirkungskreis, der den Landvögten der böhmischen Könige schon früher angewiesen gewesen war, nämlich als Statthalter und oberster Richter eintrat und unter dem sich die letzten Spuren eines besonderen Vogtes oder Amtmanns zu Lübben, unter dessen Verwaltung die königlichen unmittelbaren, so wie die landvogteilichen Güter, das spätere Amt Lübben, standen, finden. Ohne eigentliche Absicht vielleicht, wenigstens aber ohne Wissen der Stände, die wohl nicht unterlassen haben würden, ihre Rechte dabei wahrzunehmen, ging in dem Verhältnisse der Landvögte zu diesen nunmehr eine Hauptveränderung vor. Seit Karl IV. finden wir nämlich nur im Lande angesessene Ritter, oder Herrschaftsbesitzer in diesem Amte, Georg Podiebradt bestellte aber einen böhmischen Edelmann aus seiner nächsten Umgebung: Albrecht Koska Herrn zu Postupitz, zum Landvogt in der Niederlausitz und wiewohl er denselben im Lande einheimisch zu machen suchte, indem er ihm die Herrschaft Dahme, die er als zur Niederlausitz gehörig

anſah, ſchenkte, ſo löſte ſich doch dieſes Verhältniß wieder auf, indem das Erzſtift Magdeburg Dahme [1]) zurückforderte und Georg Podiebradt dieſem Antrage nachgeben mußte, weil er ſich endlich von der Geſetzmäßigkeit deſſelben überzeugte und ſeitdem blieb der Poſten eines Niederlauſitziſchen Landvogts bis gegen das Ende des 16ten Jahrhunderts ausſchließlich den böhmiſchen Großen aus der Umgebung der Könige beſtimmt. Nach der Wiedereroberung durch Georg Podiebradt behielt das Land nur eine ſehr kurze Zeit Ruhe, denn ſchon vom nächſten Jahre an entſtanden die Streitigkeiten zwiſchen dieſem Könige und dem Pabſt [2]), die ſich endlich mit deſſen Excommunication und dem Abfall der ſämmtlichen incorporirten Länder von ihm endigten (1467.).

---

1) Die Herrſchaft Dahme hatte in früheſter Zeit allerdings zur Niederlauſitz gehört, Kaiſer Friedrich I. vertauſchte ſie aber gegen das Burgwardium Niemitzſch mit Zubehör, welches das Erzſtift Magdeburg von dem durch Geros Schweſter Hidda geſtifteten Kloſter Nienburg, das damit dotirt geweſen war, erworben hatte, im Jahre 1185. an den Erzbiſchof von Magdeburg. Bald darauf kam das Erzſtift aber wieder aus dem Beſitze des Ländchens Dahme und wir finden in der Niederlauſitz ein beſonderes Geſchlecht von der Dahme, de Damis, welches ſich im Beſitze der Herrſchaft Dahme (1346. auch von Golßen conf. Destin. I. 689.) befand, und zur Niederlauſitz hielt. Im Jahre 1405. war Hanns von der Dahm ohne männliche Deſcendenten verſtorben und der Erzbiſchof Günther II. gelangte nun wieder zum Beſitz der Herrſchaft, wahrſcheinlich als eröffnetes Lehn, indem er die Landerben mit 2000 Schock Groſchen abſtand. Georg Podiebradt hatte es daher ohne Zweifel für ein der Krone Böhmen eröffnetes Lehn gehalten. Dreihaupt I. p. 98. et 150.

2) von Ledebur Archiv B. 5. S. 126.

Zu keiner Zeit war in der Niederlausitz der Einfluß der römischen Kirche, welche sich eine besondere Parthei gegen den König Georg Podiebradt in Böhmen zu bilden gewußt hatte, größer, und als das Land dem Könige den Gehorsam aufgekündigt hatte und der Landvogt entwichen war, bestellte der päbstliche Legat, Bischof von Lavant, und die Häupter der Gegenparthei, an deren Spitze Zdenko von Sternberg stand, einen besonderen interimistischen Landvogt, der deshalb, so wie der auf gleiche Weise gewählte Oberlausitzische, den Titel führte:

zu voller Macht des römischen Stuhles und eines künftigen Königs in Böhmen Voigt und Verweser zu Lusitz.

Dessen ungeachtet hielt aber das Land sowohl, als der neue Landvogt die Verbindung mit Böhmen fest, da man sich von diesem Reiche zu trennen keinesweges die Absicht hatte, und ergriff nur deshalb die Parthei des Königs Mathias Corvinus von Ungarn, weil diesem durch den Pabst die böhmische Krone angeboten worden war. Obschon Georg anfänglich noch eine starke Parthei in der Niederlausitz für sich hatte, so gewannen seine Gegner doch bald die Oberhand und dem Könige Mathias wurde die Huldigung geleistet, wiewohl er nicht zum Besitze von Böhmen gelangen konnte, da man hier 1471. nach Georgs Tode den polnischen Prinzen Wladislaus zum Könige erwählte und dieser sich auch gegen ihn zu behaupten wußte. In dieser unruhvollen Zeit der Kriege beider Könige gegen ein-

ander war der provisorische Landvogt, der später aber die Bestätigung des ungarischen Königs erhielt, hauptsächlich mit Berathungen über den zu befolgenden Plan, wozu häufige Landesversammlungen anberaumt wurden und mit kriegerischen Operationen beschäftiget und da hier das unmittelbare Interesse des Landes selbst in Frage kam, so that man auch mehrere Heereszüge über die Gränzen, die sonst auf das bloße Gebot des Lehnsherrn nicht gewöhnlich waren. Auf Veranlassung des päbstlichen Legaten war man in Folge dieser Umwälzungen nun mit dem Könige von Ungarn in Verbindung gekommen, in welchem man den künftigen König von Böhmen zu sehen geglaubt hatte, und da diese Voraussetzung sich nicht bewährte, so entstanden auch im Lande neue Spaltungen, die durch die Aufforderung Kaiser Friedrichs III., sich dem Könige Wladislaus, der nunmehr von ihm förmlich belehnt worden war, zu unterwerfen, noch gesteigert wurden; indeß hielt man nach der einmahl geleisteten Huldigung doch fest an Mathias. Dieser hatte die Absicht, die drei Länder Schlesien, Ober und Niederlausitz in eine nähere Verbindung zu bringen und sie in militairischer Hinsicht unter einen Befehlshaber zu vereinigen, wodurch die Stellung der Landvögte wesentlich abgeändert und beschränkt wurde. Auf dem am 13ten Dezember 1474. nach Breslau zusammenberufenen Fürstentage für die Abgeordneten aller dieser Länder wurde nämlich eine Landes-Ordnung entworfen und angenommen, in Folge welcher ein gemeinschaftlicher Oberhauptmann (Mili-

tairgouverneur) für dieſelben beſtellt werden ſollte und Mathias ernannte den Grafen Stephan von Zapolya dazu.

Obwohl dieſe neue Würde in militairiſcher Hinſicht ohne Zweifel über den Landvögten ſtand, ſo betrachtete ſich der Oberhauptmann doch auch in Beziehung auf die innere Verwaltung des Landes als Vorgeſetzter des Landvogtes, wie ſich aus Folgendem ergeben wird.

Während der Unruhen, die in jener Zeit überall herrſchten, hatte ſich nämlich Georg von Polenz, der mit dem Beſitzer der Herrſchaft Lübbenau, Kaspar von Kalkreuth, in Feindſeligkeiten lebte und ſich gegenſeitig befehdete, gewaltſamer Weiſe in den Beſitz der Herrſchaft Lübbenau geſetzt und der Landvogt verweigerte ihm die Belehnung. Georg von Polenz ſchlug ſich nun zu den eifrigen Anhängern des Königs Mathias, legte die Lehnshuldigung in die Hände des Oberhauptmanns Grafen von Zapolya zu Breslau ab und dieſer fertigte ihm am Tage Wenzeslai 1476.[3]) einen Lehnbrief aus, in welchem ausdrücklich beſtimmt wurde, daß ihm alle Widerſetzlichkeit gegen den Landvogt verziehen ſeyn ſollte. Indeſſen hielt der Oberhauptmann doch die unmittelbare königliche Beſtätigung für nöthig, dieſe verſprach er deshalb nachzuſuchen und Mathias ertheilte ſie, nachdem der Friede zu Stande gekommen war, im Jahre 1485. am Freitage nach Aſſurtu Mariä[4]).

In

3) Destinata II., p. 31.
4) Destinata II., p. 40.

In dem 1479. zu Ollmütz geschlossenen Frieden wurden alle Streitigkeiten in Beziehung auf die Niederlausitz dahin ausgeglichen, daß dieselbe dem König Mathias von Ungarn auf Lebenszeit verbleiben, nach seinem Tode aber an Wladislaus und die Krone Böhmen zurückfallen sollte, und dies Ereigniß trat 1490. ein. Bis dahin finden wir rücksichtlich der Civil-Verwaltung des Landes durch die Landvögte keine unmittelbare Einwirkung der Oberhauptleute mehr und da die Landesordnung von 1474. nicht mehr aufzufinden ist, so läßt sich überhaupt nicht ermitteln, in wiefern eine solche außer den Zeiten eines allgemeinen Krieges statt finden konnte. Die Würde selbst hörte indeß noch nicht auf, denn 1480. kommen der Bischof Johann von Woradien und später Georg von Stein und Herzog Karl von Münsterberg als Oberhauptleute durch Schlesien, Ober und Niederlausitz vor. Von diesen war Georg von Stein zugleich Landvogt in der Niederlausitz, dazu aber noch besonders bestellt worden.

Seit ihrer Vereinigung mit Böhmen war die Niederlausitz fast ganz ausser Verbindung mit dem deutschen Reiche gekommen, man hatte ganz vergessen, daß sie ursprünglich eine unmittelbare Provinz desselben gewesen war, und in den neuern Reichsmatrikeln blieb sie gänzlich ausgelassen [5]). Darin ist wohl der Grund zu suchen, warum sich in derselben keine Spuren von

5) von Römer Staatsrecht und Statistik des Churfürstenthums Sachsen B. I. S. 63. und B. II, 30.

den unter dem Nahmen Römermonate unterdessen aufgekommenen Reichssteuern zu den Zügen der deutschen Kaiser nach Italien finden. Dagegen waren bei der Krönung eines neuen Königs von Böhmen Krönungssteuern gewöhnlich geworden, welche in Form eines Geschenkes gegeben wurden. Wenn sie aufgekommen, ist wohl nicht mehr mit Bestimmtheit zu ermitteln, auch bleibt es zweifelhaft, ob sie bei dem Uebergange der Niederlausitz an den böhmischen König Wladislaus, in Folge des Friedens zu Ollmütz, nach dem Tode des Königs Mathias von Ungarn 1490., erhoben worden sind, weil damals keine Krönung erfolgte; gleichwohl muß schon eine Verpflichtung dazu bestanden haben, denn Wladislaus ließ sie bei der Krönung seines unmündigen Sohnes Ludwig im Jahre 1511. fordern und der Landvogt trat deshalb mit den Ständen in Unterhandlung, welche sich, wie wir in der zweiten Abtheilung sehen werden, auch auf den Churfürsten von Brandenburg, wegen seiner Niederlausitzischen Herrschaften, ausdehnte. Auch die Biersteuer verdankt diesem Könige [6]) in der Niederlausitz ihr Entstehen. Im Jahr 1490. sollte sie in Böhmen eingeführt werden, erfuhr aber vielfache Widersprüche von den Städten, welche davon hauptsächlich getroffen wurden und scheint damals nicht gleich angenommen worden zu seyn. Später findet sie sich aber, doch ist es auch hier zweifelhaft, wenn sie in die Niederlausitz kam.

---

6) Glafey Geschichte von Böhmen CXXIII. p. 410.

Unter Wladislaus waren die Landvögte Statthalter der Landesherrn im eigentlichsten Sinne, wurden aber von demselben auch so wenig in Schranken und Aufsicht erhalten, daß Heinrich Reuß von Plauen einen nicht unbedeutenden Theil des Landes selbst an sich brachte und unabhängig von demselben und dem ständischen Verbande, lediglich unter böhmischer Lehnshoheit, besitzen wollte. Dadurch, so wie durch die eigenmächtige Aufnahme mehrerer Landesbeschädiger, gab er Veranlassung zu lauten Beschwerden, sein Nachfolger im Amte nahm das von demselben behauptete Spremberg mit gewaffneter Hand ein und der königliche Rechtsspruch zu Tirnau d. d. am Tage Lätare 1508. vernichtete nicht blos alle dem Burggrafen von Plauen früher gemachten Concessionen und stellte die Rechte der Stände wieder her, sondern sorgte auch dafür, daß die Landvögte dieselben in Zukunft nicht ferner beeinträchtigen könnten. In demselben wurde nähmlich noch ausdrücklich verordnet:

> Es soll auch ein jeglicher Landvogt erstlich seines Einganges in das Land und Amt sich verschreiben dermaaßen wie in Oberlausitz dem Lande und Amte nichts abzuziehen und zu entwenden,

und also die von den Landvögten der Oberlausitz beim Antritte ihres Amtes verfassungsmäßig den Ständen auszustellenden Reverse auch in die Niederlausitz eingeführt, wo sie bis zum Aufhören der landvogteilichen Würde unter zeitgemäßen Abänderungen beibehalten wurden.

In Beziehung auf die Lehnsverfassung wurden in dem dem Lande im Jahre 1507. ertheilten Privilegio die zeitherigen Gewohnheitsrechte und die Privilegien der früheren Regenten nicht nur ausdrücklich bestätigt, sondern es verwieß dasselbe noch insbesondere auf das Herkommen in Schlesien, welchem die Niederlausitzische Verfassung gleich gestellt wurde und auf diese Weise war die eben nicht sehr beschränkte Dispositionsbefugniß der Vasallen von Neuem anerkannt worden. Es bestand sonach in der Niederlausitz noch immer ein besonderes Lehnrecht, auf uraltes Herkommen und die Privilegien der Könige von Böhmen gegründet, und war um so mehr selbstständig und von dem sächsischen Lehnrecht, wie es der zweite Theil des Sachsenspiegels aufstellt, unabhängig geblieben, als seit Karl IV. die Entscheidung der Schöppenstühle größtentheils ausgeschlossen wurde und hinsichtlich der Lehnsverfassung auch ausgeschlossen geblieben zu seyn scheint, weil man in dieser Beziehung, selbst unter den fremden Regenten, sich ebenfalls lediglich an das Herkommen hielt und die streitigen Lehnssachen per pares Curiae, in der Regel auf den Landes-Versammlungen, entscheiden ließ. Diejenige Lehnsverfassung, welche der Niederlausitzischen aber am meisten entsprach und nach welcher zweifelhafte Fälle im Mangel anderer Normen beurtheilt und entschieden werden sollten, war, nach dem eigenen Anerkenntniße des Landesherrn, die Schlesische und es ist dies für die Vasallen um so wichtiger, als sich daraus am besten ergiebt, wie wenig man dem König Ludwig

wegen des der Niederlauſitz am Freitage nach Pauli Bekehrung 1526. gegebenen Privilegii eigentlich einen Vorwurf machen kann und wie unrichtig die Anſicht der ſächſiſchen Landesbehörden, die nach der Veränderung der Landeshoheit ſofort das Sächſiſche Lehnrecht, ſeinem ganzen Umfange nach, zur Anwendung gebracht wiſſen wollten, in Beziehung auf die Verfaſſung der Niederlauſitz ohne allen Zweifel war. Denn König Ludwig räumte durch ſein Privilegium den Niederlauſitziſchen Lehnsbeſitzern eigentlich keine mehreren Befugniſſe ein, als ihnen ſchon vorher wirklich zuſtanden, da aus ihren eigenen früheren Privilegien und unzweifelhaften Gewohnheiten im Vergleiche mit der damaligen Lehnsverfaſſung in Schleſien hervorgeht, daß ihre Dispoſitionsrechte im Weſentlichen ſich eben ſo weit erſtreckt haben müſſen, als ſie hier ausdrücklich anerkannt wurden.

König Ludwig war ſeinem Vater im Jahre 1516., noch in einem ſehr zarten Alter, in der Regierung von Böhmen und den incorporirten Ländern gefolgt, und es iſt allerdings nicht zu läugnen, daß ſeine Jugend und ſeine gutmüthige Schwäche vornehmlich von ſeinen Hofleuten vielfach gemißbraucht wurde. Die Böhmiſchen Geſchichtſchreiber [7]) ſchildern das Leben an ſeinem Hofe wo nicht als ſittenlos, doch wenigſtens als höchſt verſchwenderiſch und üppig und es konnte nicht fehlen, daß dies den nachtheiligſten Einfluß auf den Zuſtand

7) Dubravius Hist. Boh. Lib. 33. p. 844.

aller seiner Länder und deren Verwaltung haben mußte. Daß dieser in der Niederlausitz sich vielleicht weniger äußerte, hatte das Land wohl der Persönlichkeit des damaligen Landvogtes zu danken, der sich die Zufriedenheit dreier auf einander folgenden Regenten zu erwerben und zu erhalten wußte. Es ist dies der Zeitpunkt, wo die Verwaltung der Niederlausitzischen Landvögte überhaupt mehr aus dem Dunkel hervortritt und sich zu einer sicheren Form ausbildete und lediglich Ludwigs Schwäche trägt, wie es scheint, die Schuld, daß die Verwaltung der Niederlausitzischen Landvögte nicht schon unter seiner Regierung die höchste Vollkommenheit erreichte, bis zu welcher sie überhaupt gediehen ist. Während Ludwigs Regierung veränderte die Reformation das Verhältniß der Kirche zum Staat und dessen Einwohner wesentlich, und blieb auf Verfassung, Rechtspflege und alles öffentliche Leben nicht lange ohne den entschiedensten Einfluß, indeß können wir dieses Ereignisses erst in dem nächsten Abschnitte weiter gedenken; hier haben wir nur noch zu erwähnen, daß die Verbreitung des römischen Rechtes bis in die Niederlausitz das Mangelhafte der dasigen Gerichtsverfassung hervorhob und das Bedürfniß eines neuen mit Männern, die dieser fremden Rechte kundig waren, besetzten Gerichtes fühlbar machte. Höchst wahrscheinlich entwarf Ludwig nur auf Veranlassung seines Landvogtes den Plan, ein neues Landgericht, aus Mitgliedern der Stände und rechtskundigen Beisitzern zusammengesetzt, zu errichten und noch kurz vor seinem Tode

erschien, am Freitage nach Philippi und Jacobi 1526., die neue Landgerichts-Ordnung, worin es heißt:

> er habe Befehl gethan ein ordentliches Gericht mit Rechtsverständigen in der Niederlausitz zu verordnen.

Es war dies jedoch keine specielle Anweisung über das Verfahren und den Geschäftsgang und bestimmte blos, daß die dabei anzustellenden zwei Doctores aus der Königlichen Kammer und zwar aus den Zöllen der Vogtei versoldet werden sollten und habe sich jeder Landvogt den Ständen zu verschreiben, diesen Doctoren und Rechtssitzern alljährlich hundert Gulden Rheinisch zu entrichten. Ob das Gericht daher schon damals in Wirksamkeit trat, ist zweifelhaft, denn erst unter Ludwigs Nachfolger kam es zu einer eigentlichen Organisation desselben. Der Eingang, den die fremden Rechte damals in die Niederlausitz gefunden hatten, veränderte nun auch die Lehns-Verfassung und das Vormundschaftsrecht. Wie in der benachbarten Mark Brandenburg [8]) galt auch in der Niederlausitz die Vormundschaft des Lehnsherrn über die Kinder des Vasallen und diesem fielen bis zur Großjährigkeit der Unmündigen die Revenüen des Lehns zu, denn das Sächsische Lehnrecht bestimmt (Art. 28.): der Herr ist immer des Kindes Vormund an dem Gute, daß das Kind von ihm hat, und soll das Geld des Gutes nehmen bis das Kind zu seinen Jahren komme. Es

---

8) Gercken Cod. dipl. III., 177.

scheint, als ob die Landvögte, als Vertreter der Landesherrn, auch diese Obervormundschaft zu führen gehabt haben, und es ist nicht unmöglich, daß die Revenüen der Lehngüter während derselben auch ihnen unter landesherrlicher Bewilligung zufielen, vornehmlich da es gewöhnlich war, einen anderen sodann mit der Vormundschaft zu belehnen (feudum guardiae) und alle Belehnungen lediglich von den Landvögten vorgenommen zu werden pflegten; indeß fehlt es hierüber doch noch an den erforderlichen Beweisen. Erst unter der folgenden Regierung fing man an, dem römischen Recht, so wie dem longobardischen Lehnrecht, größeren Einfluß auf die Lehnsverfassung zuzugestehen und im zweifelhaften Falle darauf in subsidium lieber zurükzugehen, als auf das altsächsische, und daher erhielt sich diese Vormundschaft des Lehnsherrn bis gegen das Ende der Regierung Ludwigs, wie folgende auch sonst nicht ganz unwichtige Urkunde desselben erweißt:

Wier Ludewig vonn Gottes gnadenn zur Hungarn Behems, Dalmatien, Croatien Konig, Marggraff zur Mehrenn Hertzog zur Lucemburg vnnd in Schlesigenn Marggraff zur Lawsitz bekennen vndt thun kund gegen meniglichen. Demnach der Erwürdige vnser lieber getrewer Georg von Schlaberndorff Sanct Johannis Ordens in der Mark, Sachsen, Pommern ꝛc. Oberster Meister ꝛc. die guter Friedlandt vnd Schenkendorff, in vnserm Marggrafthumb Niederlawsitz gelegenn, Nemlich von etwan vnserm lieben getrewer Hanns

von Köckeritz das gut Schenkendorff, vnd von unns als obersten vormundenn, unserm Landvoigt vnndt andereñn gesatzten vnnd verordnetenn der nachgelaßenen Erbenn vnsers lieben getrewen Caspar von Kockeritz Ritter, vormunden vnd freundeñ, das Gut Friedland auf sich wieder kaufsweise, mit Vnsers liebene Herñ vnd Vaterñ Hochlöblicher gedechtnuß Konig Wladislay Zur Hungern vnnd Beheimb ꝛc. vnnd vnsernn gunst willenn vnnd volwordt bracht, welche güter nemlich Friedland Casparñ vonn Kockeritz nachgelaßenen Erbenn vnnd Schenkendorff Hañsen von Kockeritz Erben abtzuloſen Zustehenn, ferners lauts vnnd inhalts obbemelter gunst vnnd darüber aufgerichten verschreibung; hierauf seind wir vonn obbenanten vnserm lieben getrewen Georgen von Schlaberndorff vnnd seinen freunden hochangelangt vnnd gebeten wordeñ, ihme vnnd seinem Ordenn Zu vergönnen, dieselben obberurten Güter von den Erbenn, obbemeldter von Kockeritze Erblich zue kauffen vnnd ihme vnnd seinen ordenn denn Eigenthumb daruber zu thun, des haben wier ihre Zimliche bitte angeseheñ vnnd getrew auch willig Dienst, so genanter Georg von Schlaberndorff sambt seinen ordenn vnseren vorfahrñ vnnd vns Vielfältig gethan sich auch in allem neben vnserñ deßelbigeñ Marggrafthumbs vnderthanen vnnd Einwohnern gleichformig heldt mit Diensten,

Stewern vnndt allem anderen nichts ausgenomen Vnndt hinfüro desto bas thuen möge vnnd soll. Darumb wir aus Kraft vnser koniglichen macht, als ein König Zue Beheimb vnnd Marggraff zur Lausitz vergönnet, vnnd hiermit vergönnen Kraft dieses unsers brieffes solche obbemelte gueter beide semptlich oder sonderlich eins aus ihnen auff einmal, odir wenn es geseinn magk, von den nachgelaßenen vonn der von Kockeritz Erbenn an sich vnnd seinen ordenn Erplich Zubringen vnnd Zukauffen, damit thun vnnd laßen seines vnnd seines Ordeñs gefalleñs als mit seinem Eigenthumb vnnd anderen Erbgut, doch mit dem vnterscheidt, das er vnnd seine nachkommen vnd der Ordenn solche güter nicht sollen anderen Fursten Herrenn oder was standes die seyn zv erkauffen oder zv versatzen macht habeñ, ohne sonderlich vnser oder vnser nachkomen Könige Zue Beheimb vnnd der Cron daselbst bewilligung vnnd Zulaßung.

Vnd wen solcher Erbkauff tzwischeñ ihneñ beschloßenn, das diser jetzige vnnd jeder künftiger Meister Sanct Johans Ordenns alletzeit vnns vnnd vnseren nachkomenden Königeñ Zue Beheimb, oder vnseren gesatzten volmechtigtenn itzigeñ vnnd kunftigeñ Landvoigteñin allem wie ander einwohner vnsere vnterthanen des Marggrafthumbs mit Diensten ins feldt Zutziehñ, Zu recht daselbst zugestehenn auf Landtage zv kommen ferner zu geben zu thun

schuldig, thun vnnd mit ihnen sich vergleichen soll nichts außgenomen.

Hierauff vnsern lieben getrewen Landvoigt in Niederlausitz dem Wolgeborenen Heinrich Tunkell von Bernitzkow vnnd allen kunftigen desselben vnseres Marggrafthumbs Landvoigten ernstlichen vnnd vestiglichen gebieten, wenn der Erbkauff geschehen vnnd die Erben der von Kockeritz solch Lehenn auflaßenn, das Du vnnd jeder kunftiger Landvoigt genannten Meister vnnd kunftigen seinen nachkomlingen vnnd Ordenn dieselben güter oder eins aus ihnen, welches er erblich kauffen wirdt, Zue rechten Eigenthumb an vnser Statt reichest vnnd uberantwortest. Die hinfurt mit sambt seinem nachkommenden Meistern vnnd Ordenn Ewiglich besitzen wie ander seines ordenns Eigenthumb vnnd güter, ihnen auch vnnd den Ordenn dabey vndt darüber gleich anderen vnseren unterthanen schützest handthabest vnnd schirmest vnnd in dem kein anders thust. Zur Vrkundt mit vnserm Königlichenn anhangenden Insiegell besiegelt.

Gegeben zur Bluntenburgk Montags nach endthauptung St. Johans des heiligen Taufers nach christi gebuhrt 1. 5. vnnd 2. 3. vnser reiche des Hungarischen vnnd behemischen im achten Jahre.

Ludwig blieb in der unglücklichen Schlacht gegen die Türken am 29sten August 1526.

VIII.

Unter den böhmischen Königen vom Regierungs Antritte Ferdinands I. bis zum Uebergange der Niederlausitz an das Churhaus Sachsen von 1527. bis 1620.

Als Erzherzog Ferdinand von Oesterreich am 24. Februar 1527. zum Könige von Böhmen gekrönt worden war und am 1. Mai desselben Jahres zu Breslau, wo sich auch Abgeordnete der Niederlausitz einfanden, die Huldigung der incorporirten Länder eingenommen hatte, hinderten ihn zwar die Kriegsunruhen, welche durch die Ansprüche des Woywoden Johannes Scepusius in Ungarn angefacht wurden, der inneren Verwaltung seiner neuen Länder sofort alle Aufmerksamkeit zu schenken; dessen ungeachtet verlor er sie aber nicht ganz aus den Augen und unter seiner Regierung finden wir zuerst zusammenhängende Instruktionen, welche er den Landvögten der Niederlausitz ertheilte. Der Landvogt, welcher unter demselben im wahren Sinne des Wortes Statthalter des Königs [1]) und oberster Beamter

1) Auf dem Schlosse zu Lübben, wo die Residenz des Landvogtes und der Sitz des Oberamtes war, gab es auch eine besondere Schloßkapelle, in welcher der Official den Gottesdienst hielt. Sie hatte drei Altäre: Barbarä, Anunctiationis und Conceptionis zu denen verschiedene Stiftungen gehörten, und fiel wie es scheint bei dem Neubau des Schlosses unter dem Landvogt von Lobkowitz hinweg, weil die evangelische Lehre immittelst den katholischen Gottesdienst auch hier aufgehoben hatte.

des Landes war, hatte zur Leitung der Rechtsangelegenheiten einen Kanzler, der damals zuerst in die Kathegorie eines öffentlichen Beamten getreten war, während er früher nur einen Privatschreiber, und dann einen von dem Willen des Landvogtes abhängigen Beamten ausgemacht hatte. In Beziehung auf die Rechtspflege wurden beide das Ober-Amt genannt, welches der oberste Gerichtshof im Lande und die Aufsichtsbehörde über die Verwaltung der Justiz in den Städten und durch die Patrimonialgerichtsherrn war und nach ausdrücklicher Vorschrift der Landesherrn bei jeder nachläßigen Verwaltung derselben eingreifen sollte. Das Ober-Amt entschied in der Regel nur in einfachen Sachen durch einen Bescheid, oder in wichtigeren durch ein Interlocut; zur definitiven Entscheidung sendete man die Sachen an einen Schöppenstuhl, denn das von Ludwig 1526. eingeführte Landgericht konnte zu keiner Festigkeit gelangen, weil es an einer eigentlichen Vorschrift für das Verfahren gänzlich fehlte. Unterm 26. Mai 1538. gab Ferdinand daher eine neue Landgerichts-Ordnung, nach welcher das Landgericht selbst, aus einem Landrichter und 8 Beisitzern, von denen sechs aus den Ständen genommen wurden, die übrigen beiden aber Doctoren der Rechte seyn mußten, bestehend organisirt wurde. Den Landrichter bestellte der König selbst aus drei ihm von den Ständen vorzuschlagenden Candidaten und hörte darüber den Bericht des Landvogtes, von den sechs Beisitzen aus dem Mittel der Stände aber wählten zwei der Herrenstand und

die Prälaten, zwei die Ritterschaft und eben so viel die Städte. Dieses Landgericht entschied in erster Instanz, gegen seine Urtheile war eine Appellation zuläßig und diese mußte an den Landvogt gerichtet werden. Dann hatte letzterer ein eigenes Appellationsgericht zu bilden, welches ebenfalls aus acht Personen unter seinem Vorsitz bestand. Dazu erwählten die Stände wiederum sechs und zwar der Prälaten und Herrenstand die beiden Rechtsgelehrten, zwei bestellte der Landvogt selbst und das ganze Gericht wurde auch durch ihn besonders vereidigt. Von demselben wurden alle Sachen, in denen eine Appellation zulässig war, entschieden; doch stand dem Appellationsgericht frei, Responsa von der juristischen Fakultät einer Universität einzuholen, und dies hatte die Folge, daß die Zusammensetzung dieses zweiten Gerichts später unterblieb und durch das Ober-Amt Responsa eingeholt wurden. Auch von den Appellations-Erkenntnissen war noch eine Supplikation an die Königliche Mgjestät von Böhmen zuläßig. Nach dieser Einrichtung behielt man bei dem Ober-Amte selbst anfänglich nur noch ein summarisches Verfahren und verwieß alle verwickelteren Sachen an das Landgericht, welches alle halbe Jahre abwechselnd zu Guben und Luckau gehalten werden mußte, und vor welchem auch ein wirkliches Verfahren statt fand, so wie die Prosecution der eingegebenen Läuterung ebenfalls lediglich dort erfolgte. Als man aber statt der Berufung des Gerichtes zur Entscheidung in zweiter Instanz, die mit vielfachen Weitläuftigkeiten verknüpft

war, anfing, nach wie vor, Responsa bei Fakultäten oder auch bei den Schöppenstühlen einzuholen, änderte sich auch das Verfahren vor dem Landgericht, wovon der Grund vornehmlich darin lag, daß es kein fortwährend bestehendes Gericht ausmachte. Es wurde nunmehr lediglich als Spruchkollegium betrachtet und in jedem Jahre zweimal am Sitze des Landvogtes gehalten, das Verfahren selbst verblieb aber dem Ober-Amte, von welchem nur die Sachen zur Abfassung der Erkenntnisse dahin abgegeben wurden, so wie man bei Appellationen die Urthel der Fakultäten und Schöppenstühle einholte. Von diesen letzteren hatte der zu Magdeburg seit 1532. einen großen Theil seiner Auctorität in der Niederlausitz verloren, da in diesem Jahre von dem Landvogt ein Verbot [2]) ergangen war, sich an denselben zu wenden. Dazu hatte ein zu Spremberg schwebender Prozeß über die Gültigkeit eines Testaments die Veranlassung gegeben; denn der Schöppenstuhl zu Magdeburg, wo die evangelische Glaubenslehre überall angenommen war, hatte die darin enthaltene Stiftung von Vigilien und Seelenmessen für ungültig erklärt, und dadurch den ganzen Unwillen der katholischen Behörden und Geistlichen erregt. Zwar fing man, jemehr die evangelische Lehre Eingang fand, auch wieder an, die Entscheidung der Magdeburger Schöppen zu suchen, die Verbindung mit denselben hörte aber nach dem Schmalkaldischen Kriege

2) Destinata I. 777.

gänzlich auf. Die Stadt Magdeburg wurde nicht nur 1547. bekanntlich in die Reichsacht gethan, sondern Ferdinand ließ die desfallsige kaiserliche Verfügung den Ständen auch mittelst eigenen Patents vom 6ten September 1547. [3]) mit dem gemessenen Befehle bekannt machen, jede Verbindung mit der Stadt Magdeburg und dem dortigen Schöppenstuhle gänzlich abzubrechen. Außerdem errichtete er aber im Anfange des nächsten Jahres eine eigene Appellations-Kammer zu Prag, wohin die Niederlausitzischen Sachen seitdem ihren Zug nahmen, und da man dort in subsidium mehr dem römischen als dem gemeinen Sachsenrecht folgte, so behielt dasselbe auch in der Niederlausitz nur eine sehr beschränkte Anwendbarkeit.

Diese neue Gerichts-Verfassung änderte jedoch in dem uralten Herkommen, die persönlichen Streitigkeiten des Adels durch ein Ritterrecht, so wie die Lehnssachen durch ein Lehnsgericht, welches so wie jenes pares Curiae bildeten, entscheiden zu lassen, nicht das geringste [4]). Zwar hatte Ferdinand in dem 1538. der Niederlausitz gegebenen Privilegio, welches unter dem Nahmen des Privilegii Ferdinandini bekannt und die Basis des Niederlausitzischen Provinziallehnrechts geworden ist, dem Privilegio des Königs Ludwig die Bestätigung verweigert, alle von seinen übrigen Vorfahren ertheilten und darunter auch das des Königs Wladislaus

3) Destinata I., 782.
4) Ibid. p. 789.

laus von 1507. ausdrücklich confirmirt und die Niederlausitzische Lehnsverfassung wurde durch ihn also so wenig verändert, daß sogar der Landvogt ausdrückliche Anweisung erhielt

> den Vasallen, ihren Erben und Nachkommen, Brüdern, Brüders Kindern, desgleichen welche das redlich erworben und sonst eines Geschlechtes Schildes und Helms von Geblüte wären, die Lehn voll mächtiglich zu thun und zu pflegen.

Diese Entscheidungen in Lehnssachen per pares Curiae betrafen vorzüglich die Frage, ob eine Felonie vorhanden, oder der Fall des Lehns aus einem anderen Grunde gerechtfertiget sey und dessen Einziehung durch den Lehnsherrn daher erfolgen müsse, ob die pares Curiae aber auch die streitigen Lehnssachen unter den Vasallen entschieden, bleibt zweifelhaft; in früherer Zeit wurden auch Sachen dieser Art bei ihnen angebracht. Wir finden, daß der Lehnsherr, wenn die Entscheidung gegen ihn ausgefallen war, einen Nullitätsprozeß dagegen anstellen konnte, über dessen Erfordernisse und Eigenschaften läßt sich indeß nichts näheres ermitteln, weil in den noch vorhandenen Beispielen die Sache stets durch eine besondere Uebereinkunft erledigt wurde. Hinsichtlich der Vertretung des Lehnsherrn und Wahrnehmung seines Interesse war der Landvogt indeß nich ohne Controlle, und diese führte der Hauptmann, welcher bald den Nahmen Landeshauptmann und die Stellung einer besonderen Behörde erhielt. Wir haben

schon oben gesehen, daß auf jedem Schlosse in den Städten ein Hauptmann den Befehl führte und unter ihm standen die Mannschaften im Weichbilde. Neben ihm gab es früher einen königlichen Vogt, der sich aber allmählig verlor, als die Städte nicht blos die Gerichtsbarkeit, sondern auch einen großen Theil der umliegenden Güter erwarben. So blieben die Vögte unter dem Nahmen von Amtleuten, neben den Hauptleuten, am längsten da, wo es landesherrliche Domainen zu verwalten gab und es wurden daraus die späteren Justiz-Aemter, von denen das Amt Lübben [5]) wohl das einzige ursprüngliche landesherrliche ist. Hier ging die Rechtspflege später mit auf das landvogteiliche Ober-Amt über und daher gab es auch auf dem Schlosse zu Lübben, zu dessen und des landvogteilichen Amtes Vertheidigung Wachdienste in der ganzen Provinz [6]) ausgeschrieben werden konnten, nur noch einen Hauptmann und dieser trat mit dem Ober-Amte bald in nähere Verbindung, so daß er schon im Anfange des 16ten Jahrhunderts auch Hauptmann im Amte Niederlausitz genannt wird. Indeß hatte er anfänglich keinen bestimmten Wirkungskreis, sondern vertrat bisweilen den Landvogt bei kurzer Abwesenheit und als dessen Vertretung, wenn er länger entfernt war, mit Consens der Stände mehreren Personen aus deren Mittel übertragen werden sollte, wurde auch stets der Hauptmann zugezogen und sie führten gemeinschaftlich

5) Wilke Ticemannus Cod. dipl. Nr. 196. p. 235.
6) Matha Lübbena olim magna.

die Bezeichnung Amtsbefehlshaber. Unter Ferdinand wurde dem Hauptmanne die Beaufsichtigung der Verwaltung der landesherrlichen Regalien und Einkünfte, so wie die Erhebung und Verrechnung der Steuern übertragen und der Landvogt mußte selbst die Hälfte der Amts-Strafgelder an ihn zu diesem Behufe abliefern und behielt nur die andern für sich. So wurde nun aus dem Hauptmann [7]), den der Landesherr aus den Ständen erwählte, eine eigene Behörde, zu welcher ein Gegenhändler oder Controlleur gesetzt wurde, der in der Mitte des 16ten Jahrhunderts ebenfalls schon gefunden wird, und zu ihrem Ressort gehörten alle den landesherrlichen Fiskus, als solchen, in der Niederlausitz angehenden Sachen. Daher mußte der Hauptmann auch bei Belehnungen und Bestätigungen von Leibgedingen zugezogen werden, darüber ein eigenes Register halten, dieses von Zeit zu Zeit einreichen und besonders über die Lehne wachen, welche auf den Fall standen.

Dagegen hatte der Landvogt, außer der obersten Polizeigewalt, auch allein alle executive Gewalt, selbst in Steuersachen, und mußte besonders um Hülfsvoll-

7) Dieß hatte die Folge, daß ein besonderer Hauptmann als Befehlshaber des Schlosses in Lübben ernannt wurde, und wir finden daher lange Zeit hindurch zwei Hauptleute zugleich, bis der Hauptmann in der Niederlausitz ausschließend Landeshauptmann genannt wurde. Der Hauptmann des Schlosses zu Lübben hatte auch die Aufsicht über die landvogteilichen Güter und die Schloß-Oeconomie zu Lübben, hielt Jagden für den Landvogt und stand überhaupt der ganzen Hofhaltung desselben vor.

ſtreckungen angegangen werden. Der Executor erhielt einen ſchriftlichen Befehl, in welchem zugleich ausdrücklich angedeutet war, daß eine thätliche Widerſetzlichkeit gegen denſelben mit 100 oder 200 Gulden Strafe belegt werden würde, und von der beigetriebenen Summe erhielt der Landvogt bei ſtreitigen Rechtsſachen gewiſſe Procente unter dem Nahmen Hülfsgelder, die man unter Albrecht Schlick, Graf von Paſſau, bis auf 10 Prozent erhöhte, und der Exequendus eigentlich erſtatten mußte, was aber nur zu häufig ein beſonderes Verfahren veranlaßte.

In Beziehung auf die Kirche und die geiſtlichen Angelegenheiten machten die Könige von Böhmen den Landvögten ausdrücklich zur Pflicht, die Geiſtlichkeit zu ſchützen, ſie bei ihren Einkünften zu erhalten und darauf zu ſehen, daß von dem Vermögen der Kirchen und Klöſter nichts verloren gehe. Sonſt gehörten dieſe Angelegenheiten vor das geiſtliche Official-Amt des Meißniſchen Archidiaconats. Der Official entſchied daher nicht nur in allen geiſtlichen Disciplinar-Sachen, ſondern auch in denjenigen bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten, deren Erörterung nach canoniſchem Rechte vor das geiſtliche Forum gehörte, und wer ſich durch ſeinen Ausſpruch für gravirt hielt, appellirte an den Biſchof zu Meißen und von dieſem an den Pabſt; für die Vollziehung der Ausſprüche und Anordnungen des Officials aber ſorgte der Landvogt. Der Official war als ſolcher keinesweges der oberſte Geiſtliche an der Hauptkirche zu Lübben, ſeine Stellung blieb vor der

Reformation vielmehr von jeder Kirche ganz unabhängig und zu seiner Subsistenz diente das dem Bisthum zu Meißen gehörige Lehn des Niederlausitzischen Archidiaconats, d. h. der Inbegriff des ganzen Vermögens und aller Einkünfte, die für den Archidiaconus der Niederlausitz, an dessen Stelle seit 1370. ein Official trat, von Alters her angewiesen waren. Von der Geistlichkeit im Lande selbst waren, außer den Aebten, die Pröbste und Erzpriester an den Haupt- oder Parochial-Kirchen die vornehmsten, sie führten wieder die Aufsicht über die zu ihrem Sprengel gehörige Geistlichkeit und befanden sich im Besitze des geistlichen oder Kirchenlehns, aus welchem sie nicht selten andere bei derselben Kirche fungirende Geistliche, so wie den Schulmeister [8]), denn in der Regel waren nur mit den Parochial-Kirchen Schulen verbunden, besolden mußten.

Als die ersten Bewegungen der Reformation sich zeigten, konnte es bei der Nähe von Wittenberg nicht fehlen, daß sie nicht lebhafte Theilnahme in der Niederlausitz rege gemacht hätten, indeß war König Ludwig ohne Zweifel weit davon entfernt, dieselben in irgend einer Beziehung für wichtig anzusehen. Desto aufmerksamer war der Bischof von Meißen, der schon 1520. ein strenges Verbot gegen alle Neuerungen in Religionssachen ins Land gehen ließ. Indeß hinderte dies die Verbreitung der Kirchenverbesserung doch nicht

8) Worbs Kirchen-Prediger und Schulgeschichte von Sorau p. 267.

und die entfernteſten Gegenden zeigten ſich, wie es ſcheint, dafür zuerſt geneigt, weil ſie der unmittelbaren Aufſicht des Officials weniger ausgeſetzt waren, ſo daß die Reformation zuerſt in der Gegend von Forſte und Sorau thätige Unterſtützung fand. Man fing damit an, die Prozeſſionen, die Meſſe und Vigilien abzuſchaffen und ging allmählig immer weiter, indem man den Kelch beim Abendmahle annahm und die Predigten in Luthers Sinne und andere lutheriſche Kirchengebräuche einführte. Dieſen Beiſpielen einzelner Orte folgten allmählig andere, und ſo verbreitete ſich die neue Glaubenslehre immer weiter über die Niederlauſitz; blos in der Nähe des Officials und Landvogts wagte man nur ſehr ſchüchtern einige Abänderungen beim Gottesdienſte vorzunehmen. Natürlich konnte dem Biſchofe zu Meißen dieſe Neigung zur Kirchenverbeſſerung nicht verborgen bleiben und da ihm alles daran lag, ſolche ſeinem Anſehn höchſt gefährliche Neuerungen, zu unterdrücken, ſo ergingen nicht nur 1528. und 1533. [9]) geſchärfte Mandate dagegen, ſondern der Biſchof drang auch in den König Ferdinand, alles anzuwenden, die katholiſche Religion in der Lauſitz nicht gänzlich ausrotten zu laſſen. Deſſen ungeachtet finden ſich keine Spuren, daß Ferdinand durch eigentliche Gewalt die weitere Verbreitung der Lehre Luthers zu verhindern geſucht hätte, ſeine Befehle an den Landvogt ſcheinen vielmehr lediglich dahin gegangen zu ſeyn, daß er die

9) Worbs Kirchengeſchichte von Sorau p. 19.

Anhänger der Neuerungen nur auf keine Weise öffentlich begünstigen oder unterstützen solle, und deshalb wurde, wie oben gedacht, z. B. schon 1532. die Verbindung mit dem Schöppenstuhle in Magdeburg, welcher der katholischen Religion öffentlich entgegen trat, verboten, und später dem aus Saarmund vertriebenen evangelischen Prediger Bartholomäus Hanzko [10]), einem eingebornen Niederlausitzer, die Aufnahme in seinem Geburtsorte, wohin er sich vor dem Bischofe in Brandenburg zu flüchten suchte, verweigert. Von ganz anderer Art aber waren die Versuche, welche der Bischof von Meißen machte, um die Verbreitung der neuen Lehre zu hindern, und vornehmlich die Geistlichen abzuhalten, für dieselbe zu wirken. Wo es nur geschehen konnte, suchte er die dafür gestimmten Geistlichen in seine Gewalt zu bekommen und wer das Unglück hatte, dahin zu gerathen, wurde ins Gefängniß geworfen und wohl gar dem Hungertode Preis gegeben [11]). Dergleichen Bemühungen des Bischofs wurden von dem Official Erasmus Günther jedoch bald nur sehr wenig mehr unterstützt, da dieser sich allmählig selbst von dem innern Werthe der neuen Lehre überzeugt hatte, und dieselbe, so viel in seinen Kräften stand, und ohne Aufsehen zu erregen möglich war, zu unterstützen suchte. Endlich hatte der Bischof Verdacht geschöpft, übertrug 1538. [12]) dem Official des Decans

10) Destinata I. p. 340.
11) Worbs Kirchengeschichte von Sorau p. 19.
12) Destinata I. p. 370.

oder Probstes zu Budissin einzelne Geschäfte in der Niederlausitz und nun wurde ein öffentlicher Schritt nöthig, um diesen Eingriffen allen Nachdruck zu nehmen. Erasmus Günther berief daher die Geistlichen der Parochien zusammen [13]) und es scheint, als ob man jede amtliche Wirksamkeit des Officials von Budissin anzuerkennen verweigert habe, worauf Günther seines Amtes entsetzt und dasselbe für erledigt erklärt wurde [14]). Immittelst fing aber auch König Ferdinand an, die Reformation mit andern Augen zu betrachten; seine Kriege mit den Türken setzten ihn häufig in Geldverlegenheiten und er suchte von der Gelegenheit, die Güter der Klöster als Staatseigenthum zu benutzen, Gebrauch zu machen. So wurden schon 1542. verschiedene Güter des Jungfrauen-Klosters vor Guben verpfändet und ungeachtet das Officialamt für erledigt erklärt worden war, blieb doch alles in derselben Lage, der Landvogt gebrauchte den zeitherigen Official Günther, der ein in Geschäften höchst erfahrner Mann war, als Kanzler und endlich wurde er nicht blos wirklich dazu bestellt, sondern auch unter dem Nahmen Erasmus Günther von Schreckenberg auf Verwendung des Landvogts in den Adelstand erhoben. Ungeachtet der Ausgang des Schmalkaldischen Krieges den Angelegenheiten der Protestanten eine sehr ungünstige Wendung gab, so änderte doch auch dieser nichts in der Verbreitung der neuen Lehre in der Nie-

13) Destinata I. p. 372.
14) Ibid. p. 373.

derlausitz, wo alle Geistlichen einstimmig das Interim anzunehmen verweigerten, vielmehr leistete er hier den Protestanten sogar Vorschub. Denn es blieb nicht nur bei der Säcularisation des Klosters Dobrilugk, sondern bald erfolgten auch andere Säcularisationen, z. B. die Aufhebung des Wilhelmitaner-Klosters auf dem Frauenberge bei Lübben, des Prediger-Mönchsklosters zu Luckau und als Churfürst Moriz von Sachsen das zeither dem Bischofe zu Meißen zugehörig gewesene Archidiakonats-Lehn in der Niederlausitz 1548. der Landvogtei überwieß, [15]) dachte man nicht daran, einen neuen Official daraus zu besolden, sondern vereinigte dasselbe mit dem landvogteilichen Amte.

Der sich auf diese Weise bildende neue Zustand war indessen nichts weniger, als erfreulich. Da der Landesherr dem neuen Glaubensbekenntnisse nicht angehörte und der oberste Beamte, der Landvogt, dasselbe, wenn er ihm auch sonst zugethan war, doch nicht offen als das herrschende im Lande anerkennen durfte, so stand die evangelische Kirche und Geistlichkeit fast in gar keiner Verbindung mit dem Staate, es fehlte an einer bischöflichen Gewalt, die in den evangelischen Staaten auf die Landesherrn übergegangen war, und da auch die geistliche Jurisdiktion, die der Decan zu Budissin sich anzumaßen versuchte, nirgends anerkannt wurde, so wußte niemand, wer in geistlichen Sachen Anordnungen zu treffen befugt sey, bis die Stände

15) Destinata I., p. 494.

diese Angelegenheiten ebenfalls zum Gegenstande ihrer Berathungen machten. Es wurde nun zwar ein neuer Official in der Person des obersten Geistlichen an der Hauptkirche zu Lübben, der auch den Titel Archidiakonus der Niederlausitz und später Superintendent annahm, bestellt; er konnte aber das für sein Amt unumgänglich nothwendige Ansehen nicht erlangen, da ihm die Landvögte selbst Hindernisse in den Weg legten und seine Einkünfte beschränkten. Zwar wendete er sich häufig mit Beschwerden und Vorstellungen an die Stände-Versammlungen, indessen hinderte anfänglich der Eigennutz der Patrone auch hier alle durchgreifenden Beschlüsse und die Lage der geistlichen Angelegenheiten in der Niederlausitz im Laufe des 16ten Jahrhunderts macht daher die Schattenseite der Verwaltung der Landvögte aus. Genauere Nachrichten über diesen Gegenstand würden von einer Niederlausitzischen Kirchengeschichte zu erwarten seyn.

Das Verhältniß der Landvögte zu den Ständen war verschiedener Natur. In so fern dieselben, als Besitzer von Lehngütern, landesherrliche Vasallen waren, standen sie unmittelbar unter dem Landvogt; dieser nahm die Belehnungen vor, fertigte in seinem Nahmen die Lehnsbriefe aus und forderte in vorkommenden Fällen auch die Lehnsdienste. Da die Niederlausitzischen Vasallen früher dem Lehnsherrn auch zu Ehrendiensten verpflichtet waren, so konnten sie auch zu diesen auf Verlangen des Lehnsherrn entboten werden und solche Fälle kamen z. B. vor, als Heinrich von

Anjou zum Könige von Pohlen erwählt worden war und im Anfange des Jahres 1574. durch die Niederlauſitz dahin ging, ſo wie ſpäter, als die Pohlen den Erzherzog Maximilian zu ihrem Könige erwählt hatten und es darauf ankam, eine zahlreiche Ehrenbegleitung aufzuſtellen. Dagegen ſtanden die eigentlichen ſtändiſchen Verſammlungen, oder Landtage, in keinem unmittelbaren Zuſammenhange mit der landvogteilichen Verwaltung und die Landvögte ſchrieben nur die Landtage zu dem beſtimmten ihnen von oben her angedeuteten Zeitpunkte aus. Alle Ausſchreiben wurden durch Circularien inſinuirt und zu dieſen Inſinuationen hatte das landvogteiliche Ober-Amt eben ſo wenig eigene Boten, als zu den der Vorladungen in Rechtsſachen; ſie geſchahen vielmehr durch die Unterthanen, welche Botendienſte zu thun ſchuldig waren und noch 1642. wollte das Ober-Amt auf die Beſchwerde der Stände von dieſer Gewohnheit nicht abgehen. Dagegen leitete der Landvogt, als ſolcher, die Ständeverſammlungen nicht, ſondern es wurden ſeit Ferdinands I. Zeiten ſtets beſondere Commiſſarien von den Königen dazu ernannt, die eigene Creditive erhielten, den Ständen nächſt denſelben die landesherrlichen Propoſitionen vorlegten, darüber mit ihnen unterhandelten und dann den ſtändiſchen Schluß zur Mittheilung an den König entgegen nahmen. In der Regel war es zwar der Fall, daß auch der Landvogt mit unter die Commiſſarien, die für jeden einzelnen Landtag beſonders abgeſendet werden mußten, aufgenommen wurde, doch war

es nicht immer der Fall und noch weniger nothwendig, oder in der Verfassung begründet. Die Commissarien erhielten in Beziehung auf die Unterhandlungen über die landesherrlichen Propositionen stets besondere Instruktionen, nach welchen sie sich zu achten hatten, die Berathungen betrafen aber außerdem häufig noch andere Gegenstände, unter denen manche auch wohl wieder von dem Landvogte selbst in Antrag gebracht worden seyn konnten, z. B. einzelne Punkte des Verfahrens in Rechtssachen, ja selbst materielle Rechtsprincipien. Die in dieser Beziehung gefaßten Beschlüsse bedurften demnach der Sanction des Landvogtes, der sie durch Patente zur Nachachtung öffentlich bekannt machte und dadurch zum Provinzialrecht erhob. Ein solcher Beschluß wurde z. B. auf dem Landtage im Jahre 1539. über die Gültigkeit des Repräsentations-Rechtes in der Seitenlinie gefaßt und durch Patente vom Freitag nach Luciä 1539. und Mittwoch nach Kilian 1549. bestätigt und publicirt.

In allen Zweigen ihrer Verwaltung hatten sich die Landvögte seit Ferdinand I. einer genauen Aufsicht des Königs oder eines der Erzherzoge, der in dessen Abwesenheit als Statthalter der Regierung in Böhmen vorstand, zu versehen und nicht blos persönlich konnte man zu allen Zeiten an den König oder seinen Statthalter gelangen, sondern auch keine schriftliche Beschwerde blieb unberücksichtigt. In der Regel mußte der Landvogt Bericht erstatten, sein Verfahren wurde oft der Beurtheilung der Hofkammer zu Prag unter-

worfen, und wenn Nachläſſigkeiten an den Tag kamen, erfolgten ernſtliche Verweiſe. König Maximilian beſuchte ſogar, im Jahre 1564., nachdem er zum Könige von Böhmen gekrönt worden war, perſönlich die Niederlauſitz, nahm hier die Huldigung ein und unterrichtete ſich bei dieſer Gelegenheit genau über den Zuſtand der Verwaltung und die Bedürfniſſe der Unterthanen; ja er erledigte ſogar bei ſeiner Anweſenheit in Lübben mehrere ihm zugekommenen Beſchwerden, nachdem er von dem Landvogt ad marginem Auskunft verlangt hatte, auf andere erfolgte die Reſolution ſpäter. Uebrigens behielten die Landvögte unter den böhmiſchen Königen fortwährend die oberſte Aufſicht über die Verwaltung der landesherrlichen und Staatsgüter, die Dispoſition über die kleinern Regalien und die Befugniß Privilegien [16]) von minderer Wichtigkeit ſelbſt zu ertheilen.

---

16) Zum Beweiſe darüber dient z. B. das Privilegium, welches von dem Landvogt von Lobkowitz über die Errichtung der erſten Apotheke in der Niederlauſitz ertheilt worden iſt.

Privilegium des L. Friedrich Franken
vber die Apotheken,

Wir Bobuslaw Felix von Lobkowitz vnd Haſſenſtein ꝛc. Bekennen hiermit Offendtlichen Nachdeme wir hie bevorn in diſſem Markgrafthumb Niederlauſnitz keine Apotheken gehapt vnd aus ſonderlichen beweglichen Urſachen dieſem ganzen Marggrafſthum zum Beſten Fridrichen Franke der anderer Orte ehrliche Dinſte gehapt dieſelbe verlaſſen vnd auff vnßer Erfordern ſich anhero kegen Lüben begeben heußlichen Niedergelaſſen Auch eine Apotheken angericht, darauff ehr ſein gantz patrimonium faſt gewandt, vociret vnd wir teglich be-

Eine königliche Instruktion für den Landvogt aus jener Zeit möge zur Vervollständigung dieser Nachrichten hier ihren Platz finden; sie lautet wörtlich folgendergestalt:

---

findenn das Ihme an seinen Materialien nicht geringer schaden vnd abgang geschicht Und vnß derhalben anstadt des Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten vnd Hern Hern Maximilians erwälten Römischen Kaisers ꝛc. Auch zu Hungarn vnd Beheimb Koniges vnd Markgrafen zu Laußnitz demutiges Vleisses gebeten Ihme vnd seinen Erben vnd Erbnehmen solche Apoteca in diesem Marggrafthum Niederlaußnitz alhier zu Luben zu bestättigen. Darüber auch ein geburlich privilegium mittzutheilen geruhten. Als haben wir obgedachter Landvogt ꝛc. gedachten Hern Friderichen vnd seinen Erben vnd Erbnehmen obgedachte Apoteka alhier zu Lubben dermaßen bestettiget vnd confirmiret das nun hinfort bey seinem leben keine andere mehr in Stetten oder anderswo dieses Marggrafthums soll aufgerichtet oder auffgetan, kein Zuckermacher oder Apoteker ferner einzukommen, Auch außerhalb der freien Märkte vnd wochenmarkt kein Tiriacus-Man noch Zuckermacher, deßgleichen den Kramern außländischen oder Inwonern von Feigen, Rosinen, Mandeln, Merrettigk, Gebrantte Schotten, Pflaumen oder andere Materialia so man in Apotheken pfleget zu haben, feil zu haben oder zu verkauffen nicht soll gestattet werden.

Dakegen soll auch der Apotheker verpflichtet seyn die Apoteken mit frischen gutten Materialien so man in den Apoteken pfleget zu haben zur Zeit notturftiglich zu versorgenn. Gebietten darauff an Statt der Kayſ. Mayſtt ꝛc. Allen vnd jeden Burgemeistern vnd Gerichten in Stetten dieses Marggraffthumbs wo vberfahrer betretten werden, das sie dieselbigen, welche aller ihrer waren sollen verlustig sein, zu Vnsern Handen einzuziehenn vnd ferner Bescheids darauff gewarten sollen. Alles bei unnachläßlicher Amptsstraffe. Geben Luben d. 20. Mai ao. (15) 69.

Erſtlich ſoll der Landvogt ſeine Wohnung im Lande haben, dem Ampte ſo viel immer möglich ſtetiges beywohnen, wäre es aber ſachen, daß Wir ihn zu uns forderten oder Im ſondere Geſchäffte auferlegten, ſoll ſich alſo bald nach Verrichtung derſelben wiederum zu ſeinem habenden Ampte verfügen, und daſelbſt fein fleißig achtung haben, auch darob ſeyn, damit die Einwohner Unſers Marggrl. Niederl. wieder die Billigkeit nicht beſchweret, ſondern ein jeder bey gleich und Recht gelaßen und erhalten der arme und der reiche darinnen gefordert und fürnehmlich die Leuthe, ſo vor ſeiner Perſon, als dem Landvoigt zu thun haben, nicht aufgezogen, ſondern einen jeden darzu er befugt, mit dem eheſten ſo viel immer völlig durch gütliche Hinlegung ſtreitige Irrungen, verholffen werden; fiele aber Ampts Sachen für, welche wie gemeldt, in der Güte nicht möchten hingelegt noch verglichen werden, dieſelben ſoll unſer Landvoigt, entweder zum ordentlichen Landgerichte ermeldetes Unſers Marggrl. Niederl. verweiſen, oder aber die Parth zu verhütung ſchwerer Unkoſten noch mit beyder ſeyts Bewilligung auf einen ſchleunigen gerichtlichen Prozeß zu recht verfaßen und darnach nach eingebrachter von allen Theilen rechtlicher Nothdurff, darauf (doch mit Vorbehalt der Supplication an Uns oder Unſere verordnete Statthalter des Königreichs Böheimen) erkennen laßen,

was recht ist. In hangenden Streit auch beiden Theilen ernstlich inhibiren, sich aller Dinge mit Worten und Werken bis Austrag der Sachen friedlich zu verhalten.

Zum Andern soll er die Geistlichkeit so der alten wahren Catholischen Religion auch die weltlichen welche derselben anhängig seyn und zukünftig möchten dazu gebracht werden, an unser Stadtschätzen und wider die Billigkeit zu bedringen in keine Wege verstatten, damit sie bey ihren christlichen Ceremonien Gottesdienst, und die Geistlichen bei ihren Ihnen zuständigen Gulden und Einkommen, auch die Gestiffter, Clöster, Pfarrer und Kirchen erhalten und durchaus nicht beschwert werden, sonderlich aber soll er seine fleißige Aufsicht haben, und höchsten Fleißes verhüten damit einigerley neue Secten in dem Marggrl. nicht eingewiesen, noch aufgerichtet, sondern dieselben so viel als nur immer mit guten Fug beschehen mag, abgestellet werden.

3) wollen wir unsern Landvoigt hiermit ferner entlich auferlegt haben, mit Ernst und allen Fleiß zu verfügen, daß in dem Marggrl. gute und erbare Policey und Ordnung gehalten, und daß hinfüro sonderlich unsern befehlichen, so wir auf ihn Landvoigt, Haubtmann und andern nachgesetzten Obrigkeiten in unsern eigenen oder Privat-Handlungen ausgehen laßen, jederzeit fleißig nachgesetzet werden, so viel billich und Recht, damit wir

wir von den Partheien und sonderlich auch in künftigen Sachen, welche Fürwendung eines Fleißes durch ihn Landvoigt, Haubtmann oder die Gerichte wohl verglichen werden könnten, an unsern Kayserliche Hoffe nicht angelauffen, molestiret und behelliget, auch die Partheyen dadurch in schwere Unkosten und Verderbenis geführet werden und da er vermerkte, daß entweder wieder Uns, unser Cammer Guth oder auch dem Marggrl. zu Schaden (darauf er denn sein sonder fleißigs aufmerken haben soll) practiciret und fürgenommen werden wolle, soll er Uns solches jederzeit jedoch mit guten beständigen Grunde, wie dann unser gnädigst Vertrauen zu ihm stehet, berichten, und dasselbe nach Gelegenheit der Sachen keinesweges in einigerley Verzug stellen, sondern soviel möglich, im Fall einige weiter Gefährlichkeit und arges sich erregen wollte, dieselbe zu unterhandeln, keinen Fleiß sparen.

4) Da in unsers Marggrl. Niederl. Gränz-Sachen, was Irläufften und andere Irrungen fürfielen, in denen soll Er auch gleichfalls jedoch auserhalb der Land Grentze gebührlich Handlung fürnehmen, dieselbige irrige Sachen durch Bereitung oder in andere Wege der Nothdurfft nach besichtigen, und dieses alles so viel möglich zu guter Richtigkeit bringen.

5) Soll vielgedachter Landvoigt auf unser Zoll und Mauthe damit kein Contrabant getrieben werde,

fleißig auffsehen laßen, auch alle Plackerey, Straßn=Räuberey und verdächtige Reutterey, damit die zum höchsten vorkommen, verhüthet und allenthalben abgestellet, sein bestes aufmerken haben; dadurch die Straßen befriediget, gesichert und gleicher Muthwillen nicht verstattet, der gemein auch freyer Handthierung Kauff= und Fuhr=Mann auch sonsten männiglichen frei sicher handeln und wandeln die Straßen bauen und ihr Werk unfährlich treiben mögen.

6) Die Lehn auch Verleihung und Vergünstigung derselben und Vollziehung der Brieffe darüber betreffende soll er fleißig Acht haben, da sich ein Fall begäbe oder zutrüge, damit der nicht untergedrücket, sondern dergl. Lehnsfall zu unsern Händen eingezogen, und waß alßo aufn Fall oder in unserer Anwartung stände, mit nichten niemand ändere, in die Belehnung nicht einkommen laßen, einige Verkauffung, Versetzung, Veränderung auch schädliche Leibgedinge nicht gestatten noch auch einigerley Consens darüber geben noch verfertigen, es wäre den Jemand, der vermöge des Landes Privilegii des Stammes, Sipschaffts noch zu der gesambten Hand genugsam recht hat; sondern alle und jede Verleihung der Lehn und Verfertigung der Clausulen und Gunsten über Leibgedinge, auch Verkauffung der Güther, sollen jederzeit in Gegenwart und Beyseyn unserer itzigen und künftigen

Hauptleute aufgerichtet und vollzogen werden, worüber sie auch zwei ordentliche Partikular-Register halten sollen, in welchen alle Lehn-Gunsten und Verleihungen unterschiedlich beschrieben, dero eines durch ihn den Landvoigt mit Unsers Hauptmanns Unterschrift, das andere aber durch unsern Hauptmann mit unsers Landvoigts Hand Unterschrift aufbehalten und uns von solchen Registern hinfüro jährlich zu Quatember Zeiten glaubwürdige Abschriften unter ihren beiden Petschaften und Handzeichen, an unsern Keyserl. Hoff zu Handen Unserer der von Boheym deutscher Canzley übersendet werden.

7) Soll unser Landvoigt neben unsern und itzigen und künfftigen Hauptleuthen unsers M. R. sein sonderl. fleißig aufmerken haben, damit die geistlichen Lehen zu denen Stadt-Gütern nicht gezogen werden, und da sie das dergleichen was beschehen wäre, in Erfahrung bringen würden, sollen sie dasselbe unverzüglich zu berichten schuldig und verpflichtig seyn.

8) Die Ambts Straffen betreffend, dieselben soll mehr erwähnter unser Landvoigt neben den Hauptmanne nach billigen Erkenntniß der verwürkten Personen zu moderiren und zu exequiren Macht haben, und damit bei den Unterthanen destomehr Scheu und größerer Ampts-Gehorsam erhalten die Ampts-Verwandten auch als unsere Unterthanen diesfalls wieder die Billigkeit nicht be-

schweret noch beleget werden, als wollen wir daß ermeldter Ambts Straffen halber Theil unsern Landvoigt erfolgen, der andere Theil aber Uns zu Händen unserer Landes-Hauptmannschaft des M. N. jederzeit erleget werden davon uns dann unser Hauptmann jährlich particular Rechnung oder Raitung zu thun schuldig seyn soll.

9) Zum 9 soll unser Landvoigt die Residenz unserer Landvoigtey zu Lübben allerdings in guten bauhlichen Wesen zu erhalten schuldig sein.

Schlüßlichen wollen wir, daß mehrgedachter Landvoigt sich gegen die benachbarten Churfürsten, Fürsten und anderen, uns und unsern Marggrl. zum Besten dergestallt erhalten soll, damit Uns und Unserer Krone Böheim an Religion, obmäßigkeit, Auctorität Grenzen und andern unsern Zuständen nichts entzogen werde, Wir haben Uns auch vorbehalten, diese Instruktion und Ordnung unsers Gefallens jederzeit zu ändern, und wollen Uns gnädiglich versehen, daß viel gemelter unser Landvoigt solchen allen Inhalts seines beschehenen Eides gehorsamlichen und treulichen nachsetzen werde, das wollen wir gegen Ihm in allen Gnaden erkennen und er verbringet daran unsere endlichen Willen und Meinung.

Prag den

Noch während Kaiser Maximilians Regierung trat in Beziehung auf die Belehnung eine Veränderung ein, die der Landvogt selbst veranlaßte. Jaroslaw von Kolowrat fing nämlich, gleich nach dem Abtritte

seines Amtes, wahrscheinlich in Folge höheren Befehles, an, die Bestätigung der Belehnungen bei Hofe nachzusuchen und wegen Ausfertigung der Lehnbriefe ebenfalls erst Bericht zu erstatten. Die Stände führten daher im Jahre 1572. Beschwerde bei Hofe darüber, daß ihnen dies Verfahren viele Kosten und Weitläuftigkeiten verursache und verlangten dessen Abstellung. Die Sache blieb lange unentschieden; als aber die 1575. in Prag anwesenden ständischen Abgeordneten diese Sache von neuem in Anregung brachten, wurde ihnen endlich die Resolution dahin bekannt gemacht:

> daß bei Lehngütern, die nicht besonders viel werth, noch ein hohes austrügen und überdieß nicht auf den Fall ständen, so wie da, wo Gefahr im Verzuge obwalte,

der Landvoigt die Lehnbriefe zu ertheilen und die Leibgedinge ohne weiteres zu bestätigen habe, in allen anderen Fällen aber eine Berichtserstattung vorausgehen müße. Dabei verblieb es zwar, indeß war die Beurtheilung der Dringlichkeit der Sache lediglich dem Oberamte anheim gegeben und der Landvogt fertigte daher in späterer Zeit häufig eben so unbeschränkt die Lehnbriefe aus, wie seine Vorgänger.

Kaiser Maximilian II. von Seiten seines Verstandes und Herzens einer der vorzüglichsten Fürsten wurde 1576. seinen Ländern viel zu früh entrissen und die höchst beklagenswerthe Schwäche seines Nachfolgers Rudolph II. machte seinen Verlust noch bei

weitem fühlbarer. Unter der Regierung deſſelben wurde die frühere ſeit 100 Jahren abgekommene Gewohnheit, daß der Landvogt ein Eingeborener des Landes ſeyn müße, und zwar als förmliches Privilegium, wieder hergeſtellt. Das Land hatte dem Kaiſer mehrere Darlehne gegeben und dagegen das Verſprechen erhalten, daß nur ein Eingeborener zum Landvogt beſtellt werden ſolle. Ob dies ſchon bei der Ernennung Carls von Kittlitz zum Landvogt zur Sprache gekommen, iſt zweifelhaft; im Jahre 1598. aber wurde den Ständen zur Sicherheit des nun 30,000 Thaler betragenden Darlehns die Niederlauſitziſche Landvogtei ausdrücklich zum Unterpfande verſchrieben, und dabei das Privilegium ertheilt, daß kein anderer, als ein Landeseingeborner, zum Landvogt beſtellt werden ſollte. Die Stände hatten das Recht, zwei bis drei aus dem Herren oder Ritterſtande vorzuſchlagen, und der Landesherr wählte daraus. Von dieſem Rechte machten ſie damals zuerſt Gebrauch, indem ſie den Grafen von Solms und Heinrich Anshelm von Promnitz vorſchlugen, von denen letzterer zum Landvogt ernannt wurde, und in deſſen Inſtruction, vom Kaiſer Mathias nach ſeiner Thronbeſteigung ausgeſtellt, wird der Landvogt zuerſt angewieſen, für gehörige Bevormundung der Unmündigen zu ſorgen, und ſich der Wittwen und Waiſen von Amtswegen anzunehmen.

Als die Religions Unruhen in Prag ausbrachen, wurden die Niederlauſitziſchen Stände durch ein beſon-

deres Schreiben derjenigen Parthei [17]) der böhmischen Stände, von welcher die kaiserlichen Gesandten auf dem Schlosse zu Prag aus dem Fenster geworfen worden waren, von dem ganzen Hergange der Sache in Kenntniß gesetzt und aufgefordert, gemeinschaftlich mit ihnen sich die nöthige Religionsfreiheit zu erzwingen. Indeß ging man hier, zufrieden mit der von dem Kaiser Mathias ertheilten Assekuration der freien Religions Uebung, bei Lebzeiten dieses Fürsten darauf nicht ein; vielmehr ließen die Stände ein ausführliches Schreiben an denselben abgehen, worin sie ihn dringend baten, zu einer gütlichen Ausgleichung dieser Unglück verkündenden Spaltung die Hand zu reichen. Als Mathias aber im März 1619. plötzlich verstarb, schloß man sich näher an Böhmen an, trat der Conföderation bei und wählte den Churfürsten von der Pfalz zum König von Böhmen und den inkorporirten Ländern.

Nach der am 31. Juli 1619. abgeschlossenen Conföderation sollte der höchste Beamte im Lande, der Landvogt nun nicht blos ein Eingeborner, sondern auch der evangelischen Lehre zugethan seyn, und der Landvogt von Promnitz, welcher Katholik war, legte sein Amt daher freiwillig nieder, worauf Friedrich von der Pfalz, der die Conföderation durchgehends annahm,

17) Das Schreiben ist von den damals erwählten dreißig Direktoren, und originaliter noch vorhanden. Es ist außer drei großen Siegeln mit den sämmtlichen Wappen dieser dreißig Direktoren, versehen.

auf den Vorschlag der Stände, den Grafen von Solms zum Landvogt ernannte. Auf dem General-Landtage zu Prag hatte man sich überzeugt, daß die Aufstellung einer bedeutenden bewaffneten Macht unumgänglich nothwendig sey, die Niederlausitz versprach daher 100 Mann zu Roß und 200 zu Fuß zu gestellen und von dem obersten Befehlshaber der ganzen königlichen Macht, dem Fürsten Christian zu Anhalt, wurde außerdem ein General-Oberstlieutenant und Direktor der Defension in der Niederlausitz in der Person desselben Grafen von Solms bestellt. Außerdem ist die Regierung Friedrichs noch darum merkwürdig geblieben, weil er in seinem Bestätigungsprivilegio den Ständen auch noch die Zusicherung gab, daß kein verfallenes Lehn de facto eingezogen, sondern zuförderst per pares Curiae darüber entschieden werden solle. Die Regierung dieses unglücklichen Fürsten über Böhmen und die incorporirten Länder dauerte bekanntlich nur sehr kurze Zeit. Die Niederlausitz wurde 1620. für Ferdinand II. von dem Churfürsten zu Sachsen wieder erobert und blieb, anfänglich als Pfand für die aufgewendeten Unkosten, in dessen Händen.

IX.

Unter den Regenten der Sächsischen Häuser bis zur Errichtung der Ober-Amts-Regierung, von 1620. bis 1666.

So lange die Niederlausitz dem Churfürsten von Sachsen nur verpfändet war, wurde mit der Stellung der Landvögte und in der Verfassung des Landes zwar keine eigentliche Veränderung vorgenommen, gleichwohl war die erstere schon wesentlich von der, die uns die Mitte des vergangenen Jahrhunderts zeigte, verschieden. Der Grund davon lag in dem allmähligen Aufhören der Kriegsdienste der Vasallen, an deren Stelle besoldete Kriegsleute und seit dem dreißigjährigen Kriege stehendes Militair und eigene Kriegsobersten traten. So wurden auch in die Niederlausitz einige sächsische Regimenter gelegt, sie mußten vom Lande erhalten werden und der Landvogt hatte mit den Militairangelegenheiten nichts weiter zu thun, vielmehr blieb er nur der oberste landesherrliche Justiz- und Polizei-Beamte. Zwar finden wir in jener Zeit bisweilen einer Garde des Landvogts gedacht, diese stand aber in keiner Verbindung mit seinem Amte, sondern Heinrich Anshelm von Promnitz hielt dieselbe als Besitzer von Sorau. Obwohl der Churfürst Johann Georg durch die Wiedereinsetzung dieses Landvogtes in sein Amt der neuerdings aufgestellten Bedingung, jeder Landvogt müsse

dem evangelischen Glauben zugethan seyn, keine Gültigkeit beilegen zu wollen, deutlich erklärt hatte, so wurden doch die von den Ständen bei Besetzung des landvogteilichen Amtes erworbenen Rechte durchgängig aufrecht erhalten. Als daher Heinrich Anshelm von Promnitz sich im Jahre 1622. seinen Sohn förmlich als Verweser substituiren lassen wollte, und sich deshalb an den Churfürsten wendete, antwortete Johann Georg unterm 22sten Februar, daß es deshalb der Zustimmung des Kaisers, so wie der Stände bedürfe, und letztere schlugen nun mehrere Personen, unter denen sich Sigismund Seifried von Promnitz befand, als Verweser vor; worauf dieser von dem Churfürsten mit Zustimmung Ferdinands II. erwählt wurde. Bald darauf starb der Landvogt; dessen ungeachtet folgte ihm der ernannte Verweser aber nun nicht von selbst, sondern es bedurfte einer neuen Wahl als Landvogt und zu dieser schlugen die Stände außer dem zeitherigen Verweser noch Hanns Friedrich von Minkwitz und Seifried von Kittlitz vor; nun erst wurde Sigismund Seifried von Promnitz zum Landvogte ernannt. Dieser war noch nicht lange in seinem Amte, als er gleichfalls einen stellvertretenden Verweser nöthig zu haben glaubte, und wiewohl das an ihm selbst gegebene Beispiel ihn hätte belehren sollen, so bestellte er sich 1624. doch Friedrich von Löben, ohne die Stände zu fragen, zum Verweser. Diese wendeten sich deshalb mit einer Beschwerde an den Churfürsten, worauf Johann Georg zuförderst ihre Erklärung verlangte, ob sie gegen die

Person des Verwesers etwas einzuwenden hätten, und da sie dies verneinten, die Sache dahin entschied, daß der Verweser im Amte bleiben, dies Ereigniß den ständischen Befugnissen übrigens aber nicht nachtheilig seyn sollte. Als die Niederlausitz im Jahre 1635. aber an das Churhaus Sachsen wirklich überging, entstanden in Beziehung auf die Lehnsverfassung dadurch große Inconvenienzen, daß die Churſächsischen Behörden von dem Grundsatze ausgingen, dieselbe habe ursprünglich zu den Ländern des sächsischen Rechts gehört, welches daher seine völlige Anwendung daselbst in allen vorkommenden Fällen finden müsse. Obwohl dies dem ausdrücklichen Inhalte der Privilegien, welche die Niederlausitz lediglich mit Schlesien verglichen, so wie den bestehenden Observanzen und Gewohnheiten widersprach, so wendete man dennoch nicht blos das alte Sächs. Lehnrecht des Sachsenspiegels, sondern sogar das neuere in Sachsen inmittelst hergebrachte an, so daß die Stände schon bei der am 18ten Oktober 1637. zu Sorau gehaltenen Huldigung mehrere Beschwerden deshalb übergaben. Sie blieben im Ganzen ohne wesentlichen Erfolg, denn auch die vielfach versprochenen Abänderungen kamen niemals zur Ausführung, indeß gehört die specielle Erörterung dieses Gegenstandes in das Niederlausitzische Lehnrecht; hier ist nur noch zu erwähnen, daß Johann Georg die Entscheidung der Streitigkeiten über Lehnseröffnungen per pares Curiae ausdrücklich verwarf und daß seitdem also kein Beispiel einer solchen Verhandlung in Lehn-

rechtssachen weiter vorgekommen ist. Schon seit Heinrich Anshelm von Promnitz war es eingeführt worden, daß der Landvogt sich, auch wenn er keine dringende Veranlassung zur Abwesenheit hatte, von einem Verweser vertreten ließ, dies dauerte fort und in den größten Bedrängnissen, die der dreißigjährige Krieg über die Niederlausitz brachte, war der Landvogt gar nicht einmal im Lande; der Landshauptmann von der Dahm war zum Ober-Amts-Verweser ernannt worden, und der Kanzler sah sich mehrmals gezwungen, vor den verwüstenden und plündernden schwedischen und kaiserlichen Völkern sich mit den wichtigsten Sachen in den Spreewald zu flüchten. Als nun aber nach dem Tode des Grafen von Promnitz, im Jahre 1654., der Ober-Amts-Verweser sich nicht unter der Zahl derjenigen befand, welche die Stände dem Landesherrn zu dem Posten des Landvogtes vorschlugen, überreichte er demselben, im Unwillen darüber, eine Auseinandersetzung des Inhalts, daß der Landesherr für die Schuld, die auf der Landvogtei verschrieben worden, nicht mehr verhaftet sey und die Stände überhaupt kein Vorschlagsrecht besäßen. Als darauf bei der Theilung des Landes unter den Söhnen Johann Georgs die Niederlausitz 1656. dem Herzog Christian von Merseburg zufiel, eröffnete der neue Landesherr den Ständen auch wirklich, daß ein solches Recht von ihm nicht anerkannt werden würde, wobei es der gethanen Gegenvorstellungen ungeachtet verblieb; es kam dasselbe aber überhaupt nicht weiter in Frage, da nach dem

Tode des damaligen Landvogtes die Ober-Amts-Regierung zu Lübben mit Zustimmung der Stände errichtet wurde, worüber wir noch einiges nähere in dem besonderen Theile dieses Versuchs mitzutheilen, Gelegenheit haben werden.

Anhang

einiger

Niederlausitzischen Urkunden.

1.

Lehnbrief Karls IV. über den Hammer zu Schlepzig aus dem Jahre 1374.

Wir Carll von Gottesgenaden Remiſcher Kayßer zu allen Zeitten, mehrer des Reichs vnd König zu Beheimb, Bekennen vnd thuen Kunth öffentlichen mit dieſem brieffe, allen denen die in ſehen vnd hören Leßen, das wir vnſern lieben getreuen Hanßen Schenbub gnediglich verliehen haben, Vnnd verleyhen auch mit dieſem brieffe, den Hammer zu Schlepzigkh bey Lüben in Laußitz mit allen ſeinen Zugehörungen in alle dermaße, als er In bißhero gehabt hat, Dieweil wir aber vnſer nachkommene Kenige zu Beheimb, Jme das gennen, vnd vnſer gnade iſt, vnnd wollen das In niemand daran hindern vnnd Irren ſolle, vnſchedlich vns, vnd der Chron zu Beheimb, An ſolchen Zinßen vnnd Pechten, die man dauon pflichtig iſt zu thuen. Mit vrkunth dieſes brieffes verſiegelt mit vnſeren Key. Mtt. Inſiegel, Der geben iſt zu Görlitz nach Chriſti geburth, im 1.3.74ten. Am St. Gregorj Tage, vnſeren Reiche im 28ten und des Keyßerthumbs im Reunten Jare.

2.

Der Landvogt Botho von Chaſtolowitz belehnt die Gebrüder Eberhardt zu Luckau mit einigen Gütern und einem Antheile an dem Zolle in Luckau 1377.

Wir Potho Von Chaſtolowitz Cam'eyſtr. des Keyß'tz vnnd oberſter L. Vogt czu Luſitz vnnd obir odir der marcke Bekennē vnnd thun kunndt allenn dy en ſehenn horē odir leßenn das wir leyen vnnd geleyhenn habenn Von koniglich gewalth von Behem der wir gebrauchen in diſſz tzeyt mit gewiſſenn vnnd wol bedachten muthe den erbaren weyßenn lewtheun Lorentze, Mateyße vnd petern gebruder geheißenn dy Eberhardy burgern czu Lugkow In brud'lichenn Lehenn Jyn vnnd erenn rechten Erbenn vnnd geſampte hanndt vntheilich virdehalbe huve In dē Dorffe Czelmersdorf vnnd czwene Coſſetenhüfe vnnd drei Scheffel korn dreye ſcheffel hawern vnnd eyn halben Scheffel Weytz In demſelbigen Dorffe Czwei Schock Groſſtzen pragiſche müntze, Am Czolle in der Stadt czu Lugkow vnnd eyn breyt ſchock invertzynd In derſelbigen Stadt mith allenn gnadenn Alzs Sy ir vater vormals von unſern herren herren vnnd anderen furſthen beßeſſenn hat, Och ghunnen wir demßelbigen Lorenze der vormuñderſchafft ſeynes Jungenn bruders Petirs In allir maße alzs vor Munderſchafft recht iſt, Was deſſelbigen peters ſeines jungeſtenn bruders gutts were vnnd ob er redlicher ſchulde blebenn Im daſſelbige guth Czu meren vnnd nicht czu mindernn. In der Dinge gezeugknuß vnnd beſthetigkeit

habē wir vnnſer Ingeſiegel an diſſtzeñ briff an gehangkeñ. Der gegebenn iſt czu Thornow nach gotl. geborth Thawſent Dreyhunderth vnnd Seybenn vnnde seybezigiſtenn Jare Ane ſanthe Kilianstage.

3.

König Wenzel beſtätigt die von Jeſchko Lubolitz vorgenommenen Belehnungen 1387.

Wir Wentzlow von gotes genaden Remiſcher kunig zu allen Zeiten Merer des Reichs vnd kunig zv Beheim Bekennen vnd tun künt effentlichen mit diſſen brife allen den, die In ſehen oder horen leſen Wann vormals Jeſſke Lublitz vnſer hauptmann zu Lugkaw vnd lieber getrewer dem hannus Paſerin Burge'r zu Luckaw unſern lieben getrewen die nach geſchrieben ſeine guter, das iſt in dem Dorff Buckensdorf Czwelfe huben mit einer wiſen vnd ein freyen ſchafereyen daſelbſt Item in dem vorberg daſelbſt dritthalbe huben Item zu Czolmersdorf Czwo huben Item zu Luckaw Czwo huben Item zu Czolaw ein wiſen mit iren Czinſen reitten nutzen vnd allen zubehorungen die von vns vnd der Cronen zu Beheim zu lehen rüren von vnſern wegen geliehen vnd gereicht hat, So hat vns derſelbe Hanns demuthlichen gebeten, das wir Im zu merer ſicherheit ſolche leihunge vnd reichunge beſtetten vnd confirmiren vnd die ehegenan. guter von newes lichen vnd reichen gnediglichen geruhten, Des haben wir angeſehen ſtete vnd getrewe Dienſte

die vns der ehegenañ. Hannus oft williglichen getan hat, teglichen tut vnd furbas tun ſoll vnd mag in kunftigen Zeiten vnd haben darum mit wolbedachten mute gutem Rate vnd recht wißen Im vnd ſeinen rechten lehnserben die abgeſchrieben leihung vnd reichung gnediglichen beſtetet vnd confirmirt vnd die obgenañ. guter von newes geliehn vnd gereicht leihen vnd reichen In die mit craft ditz brifes vnd kuniglicher macht zu Beheim von uns vnd der Cronen von Beheim zu haben zu halden vnd als die an In redlichen von ſeinen Eldern kommen ſein vnd er die bißher beſeſſen hat ewicklichen zu beſitzen Vnſchedlichen doch vns der Cronen zu Beheim an vnſern Dienſten die vns daran geburen vnd allermeniglichen an wey. rechten. Mit bekunt ditz brifes verſiegelt mit vnſm̃ kuniglichen Mayeſtät Inſiegel Geben zu Bethlern nach Chriſtsgeburt dreyzehnhundert Jar vnd darnach in dem Sieben vnd achtzigiſten Jare des Donnerſtags nach dem Newen (Jahr) s. Tag Vnſer Reiche des Behemiſchen in dem vier und zweinzigſten vnd des Remiſchen in dem Eynlefften Jare.

4.

Kauf zwiſchen den Gebrüdern von Glicho auf Reichwalde und Hanns Mollner aus dem Jahre 1396.

Ich Hennicke Werſingk, vnde Hannes Henrich Friderich vnde rüdigher gebruder genennht von glicho geſeſſen czv richenualde Bekennen vnde thun kunth mit

disszem offen briue vor allen den die en sehenn horen ader leßen daß wir vorkaufft habn mit wol vorbedachtem muthe vnd mit eintrechtigem rathe dem beſcheden weißen manne Hanße molnher dem eldeſten burger czw lucka vnd seynē rechten erben Czenn huwen in dem dorff tzu golzk Mit alln pechten. Mit alln czinßen mit alln genaden. Mit alln rechtē. Mit all'n freyheiden. Mit alln nutzen. Mit alln fruchten vnd mit alln tzugeherungen. Im dorffe an Felde an holcze. an waßer. an wede an weſen. an graße. an heyde. an vitrifft. an püßchen. an werdern. vnd mit alln tzugehorungen die de tzw gehoren mogen. wie man die benennen mach ſie ſeyn groß oder kleyne man nenne ſie ader nicht. die vorgenanth gutter habē wir im vorkaufft vnd ſeyne rechten erbeñ. Mit alme gerichte oberſtht vnd niederſtht. Als ichs Hennicke werſingk vnd hannes heynrich friderich vnd rüdiger gebruder genantht von Glicho vormals gehat haben von den hern. Beßundernn bekennen wir auch daß wir dem egenanthen Hanneße Mollner burger czw luckaw vnd ſeyne rechten erben vorkaufft haben vnd den leüten die tzu den vorgenannthen gutern gehoren Freiheide tzw habeñ jn vnßern weldern die tzu dem huße richenwalde gehoren mogen. alße ſie vor alders dher in gehat habeñ allerleye holtz tzu hawen. alße ſie eß heym mogñ brengñ vnd gefuren ſelb' tzu nützhen vnd tzuboruchen vnd auch tzuuorkeuffen. Szündlich anhe grünhe eichn. vnd anhe grüne vichten Leg' holz mogen ſie hawen vnd furen tzu iren nottorfft nicht tzuuo'keüffen noch tzuuorgebe'.

Auch soll'n sie hawen Eich'nholtz tzu iren pflügen. tzu iren wayn gescherre vnd tzu iremhe gebew. auch soll'n sie hawen Eich'nswelln tzu ireme gebew. vnd eichene stile tzu iren schünen. vnd eichne hülfftern daruff. vnd eichne armstile. Alze vil alze sie d'bdorffen vnd alsso dicke als jm d'notht geschiet. dartzu solln sie hawen allerley tzimmer tzu irem gebew. alzo vil als sie es bdorffen Anhe grüne eichn vnd ane grünhe fichten alze hier vorne geschrewen sthedt. vnd eichn weder tzu hawen tzu irer nhot daß sol jnn nicht tzuuor sthenn Ane jn dem gehege hinder dem huze bie dem thame daß sie vor ald geheget habñ eyn keynß darin tzu hawen Eß geschege denne mit der herrñ gewußth vnd wille von reichenualde Auch sollñ sie nicht die lanthwern hawen tzwisschn Goltz vnd reichenualde nochte swächen jn keyn' weiße. wer eß auch sache daß die selbigen Leute wolden gebew verkeuffen daß auf dem walde tzu reichenwalde gebawt wer. daß ßoll'n sie nicht thun Eß sey denne auch d' vorgenhanthen hern wille vnd geheyße von richenualde. Auch ßolln die vorgenennthen lewthe Freyet hab'n mit iren whie tzu triben vnd tzw hutene auff die heide. alze sie vormals von ald' gehath hab'n und getreben. Auch geschege daß nhot von kriges vnd von vnfredes wegen, dho got vor sey Szo soll'n dieselbigen egenhanthen lewthe triben mit ireme vhy yn vnßere welder vnd auff vnßern werdern vber all. daß ßoll in nicht tzuuor sthen daß wir alle disse vorgeschrebene kewffe. Rede. Stücke. Artickel. gantz sthete. vesthe vnd vngebrochen haldens

ßolle vnd wolln. Ane allerleye boze Infelle vnd anhe alles arch. Daß tzu orkünde vnd tzw eyner mherer ſicherheite zo habe ich Egenhant' Hennicke werßingk vnd ich Hannes von glicho mit meyne vorgenanthe brudern vnßer ingeßeyll an diſſenn offen Briff laſſzen hengen. Gegeben nach gots geborth drenzen hunderth Jar darnach in dem Sechß vnde newntzigſten Jar An dem eheſthen dornſthage vor Palmen.

5.

Lehnbrief des Landvogts Birken von der Duba von 1402.

Wir Heynicke Birke herre zum Hohenſteyne Voigt zu Lauſitz Bekennē offentlich mit dyſſem kegenwertigen offin brive vor allen die yn ſehn horen oder leßen das wir mith krafft vnnd macht wegin die wir habenn von dem hochgebornin Fürſten Marggrawen Joſte vnd von gnaden wegin mit krafft dyſſes briues leygen wir vnnd gelegin haben, dem vorſichtigen Manne Hans Seler vnnd ſynen rechthen Erben tochtirn glicher weyß als den Sonen Anderthalben Hube, gelegin vor der Stadt Lubin mith allen gnaden vnnd rechten, mith allen nutzen geniſen vnnd Zugehorungen ßo ſie von alders bisher vff die vorgenanten Huben gelegin vnd an den egenannten Hans Seler kommen ſint, vnd her ſie auch itzunth in ſinen vier teynen vnnd greintzen gehat vnd beſeſſen hath Is ſie gros odir kleyne vil ader wenick vnd wie ſie namen haben mogin Szo habe wir vorgenanter Heynicke die

egenanten Huben dem egenantem Hans Seler geligin vnd synen Erbin In Allermaße als es andirwegen herrinn Burger habenn, zu Gubin vnnd zu Luckaw mith krafft diesses briues gelegin haben vngehinderth vorbas mer von vns vnd voiten nachkomender herschafft vnd zu Lausitz dem vorgenanntem Hans Seler seinen Erbin gerugelich zu habene zu besitzen vnd zu gebrauchen In Allermasse als obene gescribin steyt. vnnd dhar bey ist gewest Heinrich Schaff Aldehans von Gusk Hans kune Cristiang Santpho vnnd ander bederbe leuthe vill zu Orkunde habe wir mith gutt wissenschafft vnser Ingesigell an diesen offin briff lasen hengen der gegeben ist nach christi geborth viertzen hunderth Jar dar nach in dem andirn Jare an der heiligen Junckfrawen santh katherinen tage.

6.

Lehnbrief des Landvogts Hanns von Torgau auf Zossen von 1412.

Wir Hans von Torgau Herrn zu Zossen vnd voigt zu Lausitz bekennen vnnd thun kunth in vnßerm kegenwertigen offenen briue vor allen die yn sehen ader hören leßen, das wir von krafft vnd macht wegin dye wir haben von dem Allerdurchlauchtigisten Hochgebornen Fürsten vnd hernn hernn Wentzlaw Remischen konige vnd konighe zw Behem vnßerm gnedigen lieben hernn gelehn haben vnd leyhen In krafft dis briues dem vorsichtigenn weysem manne Hanse

Futerer Burger zw Luckaw vnd synen rechten lehns Erben in dem dorffe zu terpt tzwelff hufen dartzuv das gerichte mit dreyen Hufen vnnd funff kossetten vnd dartzuv eyne freye schaffereye in demselbigen Dorffe zw halden mit allen gnaden rechten vnd gerichten obirsten vnd nydersten mit allen iren nutzen Wirden tzynßen pachten dinsten pflichten rawchhunern eyern kelbergelde mane vnd Flachsse vnd mith allen iren Zugehorungen alß sy von aldirß darzw gehoret habenn vnd noch darzw gehören vnd als sy in iren vier reynen gelegin sint an dorffe an acker Welden wesin an weyden heyden 'gewinnen odir vngewinnen an holtzern an wassern an wasserleufften an allen seynen Zugehorungen man benenne's adir nicht nichts nicht vßgenommen besondere mith allen gnaden als vorgeschriben steyt die erblich geruehlich zw haben zu besitzen vnnd zu gebrauchen von Allirmenicklich vngehindert ane allerleye infall, Als es die Erbarn knechte Hartung vnnd Heinrich von Crintitz besessen vnd gehat haben, dye ehegenante guttere sie vor vns vffgelassen haben vnd haben vns gebetin das wir sie leyehen dem vorgeschribene Hanse Futerer zw erbe als vorgeschrieben steyt. Das seynt gezeuge die Erbarn knechte Pawil knobilßdorff Hans Wiltperg. Hans von Buckenßdorff der Junge vnd vyll ander vnsers gnedigen Herrn manne. zw grosserem bekentnus vñd merer Sicherkeyth haben wir egenannter Hans von Torgau vnßer Ingesigell mith wissen an dissen kegenwertigen offen briue hangen lassen. Der gegeben ist zw Lubin nach gottis

geburt viertzehn hundert Jar darnach in dem tzwelften Jare am Freytage nach vnſer lieben Frawen tage Irer geburt.

7.

Kauf zwiſchen den Gebrüdern Schenken von Landsberg auf Teupitz und denen von Schlieben über einen See bei Krummenſee von 1427.

Ich her Hinrich Friederich Apitz Hans vndt Jurge gebruder Schenken von Landſberck vnd Hern zv Teuptz vnd vnße rechten Erben Erbneme vnd auch vnße nachkometigen Wier bekennen in dießzem vnßen offen brieffe vor allen fromen guten lüthen Die in ſehen ader horen leſſenn, Daß wier mit gutem Wißen willen mit wolbedachten Muthe vnd radt vnßer hern vnd Freunde vorkauft haben vnd vorkauffen erblichen Eyne Szey (See) Der iſt genanth der krumſzey Vnd der ſelbgite ſey lyth by eyne dorffe daß iſt genanth Krumeſey mit allen gnaden rechten gerichten Oberſt vnd nyderſth met allen freyheiten, ſy ßin kleyn odir groß alße wir in von vnßzen Gnedigen hern deme Markgraffen von Brandebork gehat haben dem Erwirdigen vnd woltüchtigen hern Jurge vnd Conradt von Slybin gebruder zu Wuſt'hußen geſeſſen vnd yren rechten Erben Erbneme vnd Nachkomilink, daß ſy denſelbtigen vorgenanten Szchey ßollen Erblichen geruchlichen genzlichen behalden Inhaben beſitzen genyſſen gebrauchen mit allen gnaden vnd gerechtigkeit vor unß vnd vor vnſer Erbenn Erbneme oder nachkomilink oder

vor aller mañe gelich alßo wyr den ſelbtigen Szſchey vor gehat haben Doch mit ſzulchen vnderſcheidt alßo die Luthe die wonhaftig ßin oder ßyn werden in dem dorffe zv Crumẽſey die ſollen ßulche fiſchereye haben vff dem teyle des Szeyhs den wier vorkauft haben, alßo mith Clibenetzen vnd powerden, nicht ßollen ſy dar vff zihen mith kabben. Auch wen der ergnañte Conradt darvff zihen wil, ßo ßollen die dar wonhafftig ſzin In dem ergenanten dorffe eynen tack davor nicht plumpen alßo wen manß yn ſo geth oder meth keynerley gezewge zu fiſchen kleyn oder groß Wie alßo vor geſchriben ſteith Vnd auch nemlichen vff dem teyle daz vor den Slybener geweſt iſt Da ßollen die von Chrumẽſey keine gerechtigkeit nicht vff haben. Das Zu orkunde Vnd eynem bekenthniße vnd mehr ſycherheit haben wir vorgenanten Schenken herr Friederich vnd her Apitz vnßer zweyer brudere Inßiegel vor allen Brudern wol gewerth laßen hengken an diſſzen vnßerm offen brieff. Der gegeben vnd geſchrieben iſt Zum Leuptzk wff dem Sloſſz nach Chriſti Geburth Dußenth Jar Vierhunderth vnd darnach Im Sibenden vnd Zwanzigiſten Jare An Szant Katrin taghe der heilichen Jungfrawen.

8.

Lehnbrief des Landvogtes Otto von Schlieben von 1449.

Ich Ottho von Schliewin Lantvoit Zu Luſitz Bekenne in dyſſem meynem offin briue vor

allen die Jn ſehen horen adir leſin Das vor mich kommen iſt der erßame vnnd weyße Simon Valtin Burger Zw Lubin vnnd hath mich gebethen mith demutigin Vleyß das ich Jm vnnd ſyne rechten lehens-erbin geruehen wolde Zw leyen die helffte an eyner freyn Hoffeſtadt geleghin vor dem Schloſſe Zw Lubin vnnd anderthalbe hufe ackers, die helffte gelegin vor der Stadt Zw Lubin, vnnd die helffte an eyner freyen ſcheffereyen, die Zw der genanten halbin hoffeſtadt vnnd der genanten anderthalben huefen halb gehoret Des habe ich angeſehen ſeyne demuthige bethe vnnd vleyſſige dinſte vnnd habe von Sunderlicher krafft macht vnnd gnaden weghin die mir denne gegeben vnnd empfolen iſt von dem Erläuchten Hochgebornen Furſten vnnd hernn hernn Frideriche Marggraffen Zw Brandenburgk vnnd Burggraff Zw Nurembergk meyns gnedigen lieben hernn vnd habe dem genanten Simon valtin vnd ſynen rechten lehns erben vorreichet vnd gelyhen vorreiche vnd leye en Jn krafft dieſſes briues die vorgeſchriebin halbe freye hoffeſtadt mit eyner halbin freyen ſcheffereyen vnd andirthalber freyen hufen ackers die helffte geleghin vor der Stadt Zw Lubin, mit allen gnaden vnnd rechten vnd ieglichen irer Zugehorungen wie die in iren vier reynen in der Stadt vnd felde geleghin ſint an freyen trifften an gehultzen an puſſchen vnnd Streuchern nichtſ nicht vß genomen Sunder wie das ire briue die ſie vor, von vorighin vöyten darüber gehadt habin vß weyſſen. Alßo ſollin ſie der gebrauchen genißen, habin haldin vnnd beſitzen

vnd an iren nutz wendin vngehindert vor Allermenigklich, Doch vnschedelichen meyns hernn gnaden an seynen herlichkeytten dinsten vnd rechtin vnd eynsyedermanes. Des Zw Vrkunde vnd bekentnusse habe ich Otto von Schliewen meyn Ingesiegel gehanghin vnden an dyssen meynen offin briesse Der gegeben ist nach christi vnnsers hernn geborth Tausent vierhunderth Jare darnach in deme newen und viertzigsten Jare Am Sontage nach Sanct Jacobstage.

9.

Lehnbrief eben desselben als Vogt zu Cottbus von 1453.

Ich Otte von Sliwen lantvoit Zu lusitz vnd Voit Zu Cottbus bekenne mit dißim offin briffe vor allirmeñiglich dy yn sehn horn oder leßin das vor mich Komen ist der Erßame Peter Hake von Lug.Kow Zu rechtr tzit nach Michil Haken syns Vatr tode synen lehenn Zu volgenn vnndt hat vorbracht vnbeständige lehnbriffe synen Vatr gegebin, vnnd mich demutigliche hat gebetin, als ein lantvoit Zu lusitz vnndt Voit Zu Cottbus Im sein recht Vetirlich gut vundt lehn Wolde geruhin zu leyhenn. Als habe ich redelich vnnd mogelich bethe och getrewe vnnd annehēm Dinste dy her myñ gnedigen hernn ofte vnnd dicke getan hat vñd forder thun sol vnnd mag angesehen, vnnd habe von macht wegen des Irleuchten Hochgeborn Fürsten vnnd Herin hernn Friderichs Marggraven Zu brandinborg ꝛc. vnnd überstin Vor-

wesir des landes Zu lusitz als eyn lantvoit nach dem mir sollich lehn Zu thuen gnediglichin sein empfolen deme genantin Peter Haken vnnd synen rechtin libes lehns erben gelegin Im Dorffe Trependorff seschs schog geldis Jerlichr rentte vnnd tZinße an Gelde vnnd an Getreide derZu och neven Maldir Getreidig an Korn vnnd haffir in dem selbitin Dorffe, erblichin Zu behaldenn vnnd im Dorffe großin Bychow CZwe schog Geldes an Gelde vnnd Getreide uffeynen rechtin Widir Kowff darZu eyn halp schog Gelds jerlicher Czinßen uff dem Cruge Zu Tornow och uff eyn Widir Kowff, fferder habe ich om och als eyn Voit Zu Cottbuß von myns gnedigen hernn wegen von brandinburg geleyn Czen schog Gelds im Dorffe tornow gelegin, Und lyhe vnnd reiche dem genannten Peter Haken vnnd synen rechtin liebes lehnserben in Crafft dißs briffs dy vorbenante Güter vnnd CZinße in allirmaße als sy von synen verstorbin Vatir an Im sein Komen vnd nach inhalt der lehnbriffe syñ Vatir dar ober gegebin, das her vnnd syne rechtin libs lehnserben dy vorgenantin Gutter rente vnnd Zinßen in solchir maße habin vñd behaldin sollen mith allen gnadin vnnd rechtin mit Gerichten vnnd ungerichten mit dinstin nutzin, wirden, Pflichten vnnd allirley Zugehorungen nichtis nicht uß gesloßen, Sundirn der in allirmaße als sy von synen vorstorben Vatir an om sein Komen mit synen rechtin libs lehns erbin geruglich sal gebruchin vnnd dy besitzern nach lute der lehnbriffe synen Vatir darüber gegebin dy ich in Craft

dißs briffs confirmire vnnd beſtetige von myns gnedigin hern wege als ſy von worte Zu worte inhalden, doch unſchedelich mynen gnedigen hernn an den Dinſtin vnnd — ydermann an ſynen rechtin bey vnnd obir ſolche lehn ſint geweſt als getzug, der Edel Erluthr herr Zu Cottbus, dy Erbern Hanns vom berge vnnd Otto CZertitz vnnd dy Erßame Caspar ſtrupitz dy Zit burgermeiſter Zu Cottbus vnnd — von Gebhart, Des Zu warin beKentniß habe ich Otte von Sliwen myn Ingeſigil an dißin briff laßin hengen der gegebin iſt nach Chriſti gebort Viertzehnhundert Jar darnach in dem dry vnnd funfftzigiſtin Jare dy nehiſte Mittwoch nach Egidjj.

10.

Lehnbrief des Landvogtes Botho von Ileburg von 1450.

Ich botho von Ileborg herre zcu Soñewalde vnde Lantvoit tzu luſitz Bekenne In diſſim offin brieffe vor allin dy en ſehn, horn adir leßen das vor mich komen iſt der vorſichtige Hans Tornow von lugkow vnde hot ſeyn rechtliche Erbe erblich vorkowfft vnd ſich gantz vorgebin allir gerechtigkeit dy her hot an dem Dorffe bigkel vnde das vff gelaſſen hat dem vorſichtigen nickel bichow borger zcu lugkow vñd ſyn rechtin lehnserbin mit ſechtzehn ſchog geldes vnde wegin Jerliche tzinße in dem genanten dorffe bigkel gelegin an gelde vnde an getreide mit allin gerichtin gnadin vnde rechtin dinſtin freiheitin vnde mit allin geniſ-

ſin als es der geñte hanß Tornow Jn lehn vnde gewer beſeſſin gehath vnde genoſſen nichtſ vßgenoñen Als hot mich der gute nickel bichow demütiglichin gebetin das ich em vnd ſyne rechtin lehnserbin das vorgenante dorff bigkel wolde geruchen zcu lichen wenn mir denn von dem Jrluchtin Hochgebornen Fürſtin vnde hernn hernn Frederich marggrafen czu brandenborgk etc. alß eynen voite des landes zcu luſitz mir alß eym lantvoite zcu luſitz ſolche macht gnediglich gegebin vnde beuolin iſt ſolche lehn zcu thune So habe ich angeſehen redeliche vnde mogeliche bethe getrewe vnde anneme dinſte die d'genante nickel bichow mienen gnedigen Hernn dem konige vormals vfte vñd digke gethan hoth vnd vorder thun wil vnd habe dem genanten nickel bichow vnd ſynen rechtin lehnß Erbin dy vorgenanten gütter vnd dorff bigkel mit ſeſchtzen ſogk geldes vnd newen gl. Jerlicher tzinße mit allin gerichtin gnaden vnd rechten dinſten tzinßen freiheitin Jn allir maße alz vor berurt iſt geligin vnde gereichet lihe vnde reiche Jm daß auch Jn crafft diſſes brieffes erblichen zcu habin mit allen vnde ieglichin zcugehorungen mit holtzen weßen tychen fiſchereyen weyden greintzen waſſir waſſirlewfften nutzen fruchten genißen pechtin tzinſen an gelde vnde an getreide mit dinſtin vnde Freiheiten alz dy von aldirs vnde auch uw dar zcu gehort habin vnd gehoren wy man dy benenen mag nichtſ awßgenoñen die vnuorbrochlich zcu behalden zcu beſitzen zcu geniſſen vnde zcu gebruchen vor allirmeniglich vngehindert ane alle gewerde Jdoch vnſchedelich mienen gnedigiſten

digiſten Hernn dem konige vnde mienen gnedigiſten Hernn dem marggraffen an eren dinſtin vnde ieglichm an ſynen rechtin Des ſint getzug die geſtrengen Hannß Lawalt zcu brancen geſeſſin Hanß von katewitz der aldir Hanß katewitz der Junge Rentcz Czertitz vnde Criſtoffel Czykow vnde ſuſt vil meher fromer Lewthe Zcu orkunde vnde mehrer ſichchirkeit habe Ich meyn Ingeſigil mit recht Wißenſchaft an diſſin brieff laſſen hengen der gegebin iſt nach Criſti gebort virtzenhundert Jar darnach In dem funftzigiſten Jar Am tage ſancti georgi mrt.

11.

Lehnbrief deſſelben Landvogtes von 1452.

Wir Bothe von ylenburgk Herre Zcu Sonewalde vnd Lantvoit Zcu Luſitz Bekennen In diſſem vnnſeren offin briue vor allen dy en ſehn horen adir leßen das dy Geſtrengen Heyntze vnd konratt gebruder von melen Zcu Weysſagk geſeſſenn vor den Irlauchten hochgebornen Furſten vnnd hernn Marggraffen Friderich Marggraffen Zcu Brandenburg Burggraffen zcu Norenbergk vnſeren gnedigen liben hernn komen ſint vnde ſeine gnade demuttigklichen gebetten haben Das ſyne gnade In rechten geſamptlichen lehnen belehnen wolde Alſo hat er vns befolhenn vnd gantze macht gegeben das wir von ſyner gnaden wegen alſz ſyner gnadem Lantvoit Hentzen vnnd kunrade vnde Iren rechten erben mit allen Iren Hofen vnnd gutern

die sy von vnserm gnedigen hernn dem konige von behmen In dem lande Zcu lusitz legende haben ausgenommen dy helffte was Ir teyll Zcu garow ist, das selbige teyll dy helffte an holtze von melen Iren bruder kommen vnde gefallen soll In rechten gesamptlichen lehnen leyhen solle. Also haben sy vns mit demutigen vleiß gebethen Alßo haben wir angesehen mogeliche bethe getrewe vnd anehmeliche dienste den dy vorgenanten vnßerm gnedigen hernn dem konighe von Behmen vnnd vnßerm gnedigem hernn von Brandenburgk digke vnnd offte gethan haben vnnd fürbas In Zcukünfftigenn tZeytten thun mugen vnde haben dy obgenanten von milen mit Iren rechten leibs lehnes erbin In kegenwertigkeyt vnsers gnedigisten Herrn von brandenburgk belehnet gereichen vnd leyhen vnde geligenn habenn In Crafft vnnsers briues Alß vnnsers gnedigen hernn von Brandenburg lantvoytt alle Ire Hoffe gütere an welchen ende vnde stethen dy gelegin sint In dem lande Zcu lusitz die von syner königlichen gnaden Zcv lehen gehen, das sie dy In rechten gesampten lehen habin sollen von eynen vff den andern Zcu komen also dicke das todishalbin noth geschiet vngeferlichenn, das gott mit seynen gnaden lange wende, dy hofe vnd gutere Zcubesitzenn zcu gebrauchenn vnde genyssenn mith allen gnaden gerichten vnd rechten oberstenn vnde nyderstenn, Czinssen ackern, wesen, heydenn, pusschenn, wassern vnde wasserläufften keynerleye vßgenommen wy man das mith ßonderlichenn worten oder nhamen benhennen möchte wy die gutere von aldirs

In Iren vier reynen gelegen sinth, wye sy dho mith in rechten gesampten lehnen belehneth vnde bestettiget haben doch vnschedelich ydermann an synen rechte vnd vnserenn gnedigenn Hernn dem konige vnd marggrauen an Iren dinsten dorbey vnde darvbir sint gewest vnde sint gezeugen die gestrengenn vnde Erenfestenn Jerge von Schliwen Margschalk vnde der Junge Hans von polentz dyner vnßers gnedigen Hernn von Brandenburg dortzev vyll ander wirdige glöbernn Das Jcu eynen rechten bekenntnus vnde Wissenschafft haben wir Bothe von ylenburg vnser Ingesigel an dyssen ofen brieff lassen hengen. Der gegebin ist nach cristi geborth viertzenhunderth Jar darnach In dem tzwey vnde funfftzigisten Jare den nesten freytag des heyligen warliechnamstage.

12.

Lehnbrief des Landvogtes Witchin von Kottwitz von 1457.

Ich witchin von Kathwitz Lantuoit zur Lausitz Bekenne mit dissem offenn briffe vor alle dy on sehn horn adir leße, Das vor mich komen sein Cristoff vnd Hanß paßerin gebruder burger zcu lugkow, vnd habin mit wollbedachtin muthe vff gelaßen, zcu eynem rechten wedirkowff vor hundert schog vnd acht schog groschen, eliff schog ane tzwelff grl. Jerlicher rentte vnd tzinße Im dorfe zu kikepusch gelegen mit allen gnaden vnd rechtin vnd habinn mich flisig gebeten solliche tzinße zu lihen, katherinen Jakoff voßn

nachgelaßen wittewen vnd margareten und Ilßen iren tochtirn vnd iren erben vnd erbnehmern, Als habe ich flißige bite angesehn darzu getrewe vnd anneme dinste dy sy mynem gnedigen hernn vilmalen getan habin vnd furdirlichen thun sollen vnd mogen vnd habe von macht wegen des Irluchten Hochgebornen Fursten vnd hernn hernn Fridrich Marggrauen zu Brandenburg pp. vnd obirsten vorweßers des lands zu lusitz als eyn Lantuoit vorligin vnd vorreichit lihe vnd reiche och mit craft disss briffs, den benanten Frawen katherinen voßynnen, vnd Margarethen vnd Ilßen iren tochtirn, vnd nach irin tode iren erben es sint sene adir tochtir vnd erbnehmern eliff schog ane tzwelf grl. ierlicher tzinse an gelde vnd getreide Im dorffe zu kikepusch gelegin zu eynem rechtin wedirkowff zu habenn mit allen gnaden vnd rechten gerichten Hofedinsten nutzen wirden pflichten freiheiten vnd allen zugehorungen an egkern weßen weyden gehultzen pußchen wasser wassirlowten tychen molen fischerien keins vß geschlosse wen als dy gutter in iren vier reynen sein gelegen vnd dy genanten paßeriner die besessen vnd von irem vatir Hans passerin an sy komen sein dy och also geruglich zu besitzen vnd zu rechten manlehn Zcu haben vnd behaldin vor allirmenniglich vnuorhindert Furdirlichen Habin dy vorgenanten margareten vnd Ilße der voßynnen tochter dy vorberurte elif schog geldis ane tzwelf grl. zu kikepusch gelegen mit alle solchin gnadin vnd rechten wie vorberurt ist der vorbenanten frawen katherinen voßynen irer naturlichin muter zu

eynem rechten lipgedinge vorlaßen die ſelbigen tzinße ich ir in obin geſchriebener macht zu eynem rechten lipgedinge zu habenn beſitzen vnd behaldin habe vorliehen wie lipgedinges recht iſt mit allen gnaden vnd rechten zugehorungen vnd allen genißen wie vor berurt iſt vor allir menniglich vnuorhindert zu gebrauchen vnd genißen doch unſchedälich mynen gnedigen hernn an den dienſten vnd ſuſt ydermann an ſynen rechtin Wurden adir dy vorberurte ierliche tzinße wedir gekowft die weile dy genante frawe katherina lebete So ſal ſy von den dy die gutter abkowffen werden yo vor eyn ſchog ierliches tzinßes tzehn ſchog groſchen geruchlich betzält nemen, vnd dyſelbe ſumma denne mit bewuſt der genannten beyden margarethen vnd Ilßen irer tochtern adir irer erben ader erbnehmern an andir tzinß gutter legen dy ir denn och zu lipgedinge geliehen ſolln werden, Er ſal och nicht zu ſchaden komen das eyn ſchog geldes mehir gekowft iſt den vor, vnd ſal dy ſelbte gutter geruglich behalden vnd beſitzen ane allirley irer tochter adir iren Erbin Beſwerunge vnd Hindirniß Nach vßwiſung vnd inhalt myns vorfarn Otte von Slywens vorſigilten briffs behden partten darobir gegebin, Des hot dy benante Fraw katherin zu eynem vormunden gekoren den Erſamen Andres Jode vnd zu eynem Inweißer Caſpar ſtrupitz, dy beide och der vorigen lehn getzug ſein darby vnd obir ſein och geweſt dy erbarn Erich werdegk Juntir kathwitz vnd Er Michel Frengkel dye tzeit mein ſchreiber Des zu warin be-

kentniß habe Ich witchin kathwitz mein Ingesiegil an dissen briff lassen hengen der gegebin ist nach Cristi gebort virtzehnhundirt iar dar nach in dem subben vnd funftzigisten iar am freitag nach Assumptionis marie virginis.

13.

Lehnbrief Churfürst Friedrichs von Brandenburg von 1460.

Wir Friedrich von gots gnadenn Marggrave zcv brandenburg kurfürste, des heiligen Romischen Reichs Erzkamerer pp. vnnd Burggrave Zcu nurenberg Bekennen offentlich mith diessem briue, vor vns vnser erben vnnd nachkomenn vnnd Sust allermeniglich, die dissen brieff sehen horen oder lesen Das wir Heinrichen Hansen vnnd poppen gebrudern von kokeritz Zcu Serse vnnd Schönfelt gesessen vnnd allen irenn lehenßerbenn Zcu einem rechtenn gesampten bruderlichen lehen gnediglich gelihen haben Jr veterlich erb vnnd lehen Mit namen: das Slos Zcu Seße vnd den hofe Zcu Schönfelt mit den dorffern dauor gelegen, mit vorhoffen, vorbercken, Acker, wesen, teychenn, mohlen, geholtzen, Vischereyen, Heyden, Weydenn, Struchen, puschen, fytriften, freyen Schefereyen, wassern, wasserflossen vnd mith den wyngarten Zcu Seße vnnd Schonfelt gelegen mit lehen geystlich vnd werntlich vnd mith einer ewigen freyheit Jn dem walde Zcu Lubenau Zcu dem Slos Zcu Seße allerley holtz Zcu hawen Zcu bauen vnd Zcu bornen,

nyder Zcu legen adir von stunde weg Zu furen, wie In das am bequemstem sein wirt, vnd mit allen disſen nachgeschrieben dorffern vnd guttern Nemlich das dorff kleynen klossow, lugk, Lupthenn, Sando, Buckow, Strado vnnd was sie habenn In dem dorff Rads Zcu kolgkwitz Zcu Saßleben vnd das meyste teill Zcu dubraw vnd die heyde Moll gelegenn bey kalo, vnd das obirste gerichte In der Stadt Zcu Calo In pfandsweys vor Viertzigk schog guter Bemischer groschen, wir leyhen vnd befesten In solch obgenant Slos, Hoff, dorffer, gueter, mit dem egenanten gerichte Zcu kalo In abgeschriebnermas, mit allenn Zcugehorungen gerechtigkeyten, Zinsen, Renten, Zufellen an geld vnd an getreide mit allen freyheitten genaden gewohuheitten vnd rechtin, gerichten obersten vnnd nyderſten genant oder ungenant vnd alles das von alders darzu gehort hat vnd noch gehorth, keynß außgenomen Zcu einem rechten gesampten bruderlichen lehen vnbeschwert mit dinsten vnd bote In massen Ir alde briffe vber Ir gutter Innhaldenn Alß ein oberſter voyt vnd verweser des landes Zcu Lusitz Also das sie das von vnns vnnsern erben vnd nachkomenn haben halden geniſſen gebrauchen sollen vnd mogen Inmassen der obgenanten von kockeritz vorfarn, ober eldern vnnd eldern an sie bracht vnnd sy bysher beſeſſen vnnd gehabt haben. Also daß In auch keynerley teylunge sunderlich koste eygne — noch sunderungen an Iren gesampten lehn zcv schaden komenn soll, Sondern von eynem vff den andern Zukomen vnd

Zcufallen, alſo geſampter Hant recht vnd gewonheit iſt, wie offte des noch geſchen, Wir beſtettigen vnd beſeſten Jn auch alle vß weyſung Jrer alden brieff von konigen Furſten vnd Vöyten des landes Zcu Luſitz die Jren vorfarn vnd Eldern vbir ſolch guett bewert an ſie geerbet vnd gebracht haben, die Jn maſſen ſo vnverbruchlich bleyben behaldenn vnd geruglich gebrauchen ſollen. Zcv bekenntnuſſe mit vnſerm anhangenden Jnſigel vorſigelt, Der gegebin iſt Zcu Coln an der Sprew am Montage nach ſand thomastage Nach criſtj geborth Viertzehnhundert, vnd darnach Jm Sechtzigſtenn Jare.

14.

Vergleich von dem Landvogt Seyffried von Pytſchen 1463. geſtiftet.

Jch Seyffryd von pytſchen vogt Zu Luſitz Bekenne vor yedermenniglich das ich als ein Kunigliche Amptmann, nebin mir vnſers allergnedigſten Herrn des Kuniges Manne vnd ſonſt etliche Freunde vnden angeſchriben Solche Jrniſſe vnd gezengk wie ſich zwiſchen dem Jungfrawen Cloſter vor Gubin vnd ſeine vnterthanen zv Jawliz an eynen vnd die erbarn vnd woltüchtigin Caspar Ulrich vnd Liborius den Widebachern Zw Beytſch geſeſſen am andern Teyle vmb eyne greinze alda kagen umb Ulrichs moilſtat; Jn widderwille begeben hat darumb ſie mich als ein königlichen amptmann angeruffen haben beſichtiget vnd alß

dann byde part genge vnd anzeigungs bemergkt vnd durch Irer beyde verwilligung gemittelt vnd sy freundlich geschieden habe umb disse greinze vnd sonst umb alle Irnisse dy sich daraus begeben haben; vnd habe semptlich mit meinen freunden In vor eine scheidesgreinze gezeigt den freien Wegk vber die vorwisen vff die malhauffen vnd von einen hawffe vff den andern bei dem Nonnenberge byß auf die Hawptgreinze darauf die Beytscher Grabschitzer vnd Jawlitzer mit greinzen anstossen vnd diß sollen vnd wollen sy hinfort vor eine grainze haben vnd damit ganz geschieden sein, Also daß dy von Beytsch zu Irer not ir rihe alda treyben megen, vnd durch keine Huthung den von Jawlitz Zu schaden haben sollen. Hyrbey sint gewesen nebin mir dy erbarn vnd woltüchtigen Hans Czeschaw, Hans von der Czauche Heinrich Otwey Bey den Widebachern, Caspar Schonaich, Nickel von der Heyde. Vnd von des Klosters wegen Hempel Czigelheym clostervogt, Benisch Unger, Hans Calow, Gregor Ronetzyn Bürger Zu Gubin. Czu Vrkundt vnd mehr sicherheit habe ich mein sigel als ein Amptmann vnd Hempel Czigelheym von wegen des closters vnd die Widebacher vnd Schönaich annoch ir Sigil an dissen briff gedrugkt vnd habe ieglichen teylle einen gleichförmig briff gegeben, Am Dienstag nach Ewffemiä Zu Gubin Anno Im LXIIIten Jar.

15.

Lehnbrief des Landvogts Albrecht von Postupitz über den Hammer zu Schlepzig von 1406.

Ich Albrecht von Postepitz Voigtt des Marggrafftthumbs Zcv Lusitz, Bekenne in diesem meinem offenen brieffe, vor alle die in sehen, heren oder lesen, das ich dem Gestrengen heinrichen Muschelbitz meinem Amptmann beuohlen habe, den hammer Zu Schlepzigk mit allen seinen Zugehorungen Zuuorkeuffen, den heinrich von der Dober Meister Nickeln dem vorigen hammermeister mir Zu guete Abgekaufft hat, denselben hammer hat der gemelte heinrich Mußelbitz, mein Amptmann mit meinem bewust vnnd willen, dem Ersamen hanß hammeister vnnd seinen rechten Lehens Erben, mit aller seiner Zugehörenden gerechtigkeitt wieder vorkeufft, vnd Jme alle brieffe von den vorigen herrn vnnd Voigtten vberantworttet, Also das der gemelte Hanß hammermeister oder seine rechte Erben mir dauon Zinßen vnd reichen sollen Alle Jahr Zehen schock gueter Meißniß groschen die im Lande genge vnd gebe sindt, Also bescheiden, das er nach Anzalh des geldes, alle wochen gleich ein theil geldes gebe vber das Jahr, biß das er die 10 ßl. voreichet, oder auff alle viertel $2\frac{1}{2}$ ßo. voreiche vnnd gebe, wie er das nach seinem besten erlangen Kan, Hat mich der genante Hanß hammermeister demutig gebethen, das Ich Jme vnd seinen rechten Lehens Erben, den genanten Hammer Zu Schlepzigk geruhete zw leihen, vnnd die vorigen brieffe Zu Confirmiren, habe

ich angesehen vleißige mögliche biette, vnnd habe von Krafft vnnd macht wegen, die mir entpfolen ist, von dem Allerdurchleuchtigsten Großmechtigsten Fürsten vnnd herrn, herrn Georg Konig zu Beheimb, Marggraff Zu Mehern, Hertzog in Schlesien vnnd Lutzenburg, vnnd Marggraff Zcw Laußitz pp. meinem gnedigsten lieben herrn, als einn mechtiger voytt Zu Laußitz, geliehen vnnd gereicht, Leihe vnnd reiche in Krafft dieses brieffes, Dem obgemelten Hanß hammermeister vnd seinen rechten Lehens Erben, den gemelten hammer Zcv Schlepzigk, mit allen gnaden, freyheitten, gerichten vnnd Rechten, An Aecker, Wiesenn, Welden, fischen, fischereyen, nichts Außgeschloßen damm alls in seinen vier Reinen gelegen ist, vnnd die vorigen hammermeister besessen vnnd Innen gehabt haben, vnnd Confirmire vnnd bestettige Jme alle seine brieffe, Die er von den vorigen herren vnnd Voytten Inne hat, die Jme mein Amptmann mehr genandt heinrich von Mußelbitz gegeben vnd vberantworttet hat, in Krafft dieses brieffes, vnnd sol den mit seinen rechten Lehens Erben genieſſen vnnd gebrauchen, nach vermeldunge der vorigen brieffe vnnd obgeschrieben, vorierermenniglich vngehindert, Doch vnschedlich meinen Allergnedigsten herrn Dem Konige An seinen Diensten vnnd sonsten iedermahn An seinen rechten. Mit Vrkunth habe ich mein Siegel an diesen brieff laßen hengen. Der geben ist nach Christi geburth Vierzehenhundert vnnd im 66zigisten Jar, Am dinstag nach Bartholomej.

16.

Urkunde des Landvogtes Melchior von Löben über Ablösung von Honigzehnten von 1479.

Ich melchior von Loben des marggrauenthums zcu Lusitz voit thu kunth mith diessen briffe Allermenniglich nach dem vnnd als Jacoff krüger von kruge meynes amptes kegin Lobben Honiggelder vnd voreigneter gewest ist das er sich mith allenn seinenn kindernn vnd nachkomendenn seines stammes von mir als einem voite zu Lusitz solcher Honiggulde vnd eigenthums gefreiet vnnd abgelost hat vnd darumb so sage ich in solcher Honiggulde eigenthums vnnd gerechtigkeyt die er derhalben dem voigt zcu lusitz vorpflicht gewest ist mith allen seinen kindern itzu vnd zcu ewigen zceyten frey los vnnd ledig mit vnd in krafft disses briefes des zcu vrkunde versigelt mit meinem anhangendem Ingesigel Gegeben zcu loben am tage natiuitatismariä anno domini cc. Septuagesimo nono.

17.

Eine dergleichen von Jahn von Zawolßky von 1481.

Ich Jhan Zawolsky Ritter des marggrauenthums zcu Lusitz Voit thu kunth mit diesem brieffe Allermenniglich Szo denne Hans der Richter von Groditzsch meyns ampts kegen loben Honiggelder gewest ist das er sich mith allen seinen kindern vnnd nachkomenden seynes stammes, solcher Ho-

niggulde von mir als von einem voite zcu Lusitz frey los vnd ledig gemacht hat vnd sage in mit seynen kindern vnd nachkomenden solcher honiggulde was er dem ampt zcu Lusitz vorpflicht gewest ist nu vnd zcu ewigen Zeiten queitt frey los vnd ledig von koniglicher macht mith vnd in krafft disses briefes Doch so habe ich im dy gnade gethan, hat er ichtwas vff der heiden von Zeidelweide der zcu gebrauchen vnnd genissenn ahn Zcinse, Dos zcu vrkunde vorsigelth mit meynem anhangenden Ingesigell am tage Simonis et Jude Anno domini Octuagesimo primo.

18.

Lehnbrief über den Hammer zu Schlepzig von Siegmund von der Weitmühl 1488.

Ich Siegmundt herr von der Weittmühl Voytt des Marggrafthumbs Niederlausitz, Bekenne offentlich mit diesem briefe, vor iedermenniglichen die in sehen, horen oder leßen, das für mich sinndt kommen der Wirdige herr Georg Voigtt Baccalaurius, Die Zeitt ein offenbarer Schreiber vff der Pfarre, Vnnd die Ersamen Weyßen Simon Kuchenmeister, Thomas Kerner zu Lüben, vnd Jänicke Budich von Hoyerswerda, als Zeugen, vnd berichtet, Wie für Inen Kommen seyndt die Tugenthaffte Fraw Clement Reichards sehligen nachgelaßene Wiettibe, Die Ersame Weyßen Valtin; George vnnd Thomas die Reichardt als vngesunderte brüder, in voller macht Moritz vnnd Mer-

ten Reichardt Ire brüder, Auch Hanß vnnd Simon Reichardt, Clements sehlige nachgelaßene Kinder hern Vettern, vollmechtige vnnd Vormunden derselben Anbracht, wie sie den Hammer zcu Schlepzigk mit aller seiner Zugehorunge nichts vßgenommen, noch Ihn vorhalten, Dem Vorsichtigen vnnd Weyßen Peter Klingen, Brosius vnnd hanßen Klingen seinen Ehelichen Söhnen vnnd Iren Erbenn zu rechten Mänlichen Lehen Erblichen erkaufft hatten, vmb 45 ßl. Ihrer groschen, Die Zeitt genge vnnd gebe im Lande, Die er Inen gantz vnnd gar betzalt vnnd vergnüget, vnd den Hammer mit aller seiner ein vnd Zugeherung nichts vßgenommen, willigliche mit wolbedachten muthe, hohe vernunfft, Rath Irer Freundschafft, lachenden muthe da sie es wol gethun Kondten, von Ihr allerwegen vnnd In Vollmacht Irer bryder vnnd als vormunden Irer Vettern in seine handt auff gelaßen, vnnd sich aller gerechtigkeitt, Anspruch, wie die genandten vnd allen Rechten die gedachte Dorothea in Vormundschaft Irer Kinder, neben Valtin, George vnnd Thomaß Als volmechtige Vormünder Irer Vettern Clement sehligen Söhnen, Moritz vnd Merten Irer vngesonderten brüder, neben Inen davon gehabt, vorziehen vnnd gebethen, Das der genante Baccalaurius Voigt, offenbarer Schreiber solchen hammer Aufgenommen, vnnd in meine handt ferner willigliche Auff lassen solte, mich demutiglichen zu bitten das ich solchen genandten hammer, den genandten Peter Klingen, seinen Erbenn vnnd Erbnehmen mit aller Zugehorung gnediglichen geruhete

Zuuorleihen. Als hat der mehrgenandte offenbar Schreiber, solchs also gethan, ist vor mir mit sambt den obbenandten Zeugen erschienen, den Hammer zu Schlepzigk den er von den allen obgenannten vff ir biette empfangen, willigliehen aufgelaßen, den ferner Peter Klingen, Brosius vnnd hanßen Klingen seinen Ehelichen Söhnen vnnd Iren Erbenn, zu rechten manlichen Lehen vorliehen, demutigliehen gebethen, Auch Peter Klinge als ein Keuffer desselben, habe ich angesehen irer aller demutige biette, vnnd Zuuorn auch des offt genandten Peter Klingen gehorsame vnderthenige willige dienste, So er vnnd sie, vnnsern Allergnedigsten herrn Mathia, zu hungern vnnd Beheimb Könige, Der löblichen vnd Wirdigen Chron Beheimb Andern Voigtten alhier zu Luben, vnnd mir als ein Amptmann gethan, hinfüro thun sollen vnd mugen, vns mit gueten Rath wolbedachtem muthe, rechtenn wißen, von Römischer Königlicher macht, die wir als ein gewaltiger Voigtt des Marggrafthumbs zu Lausitz, mechtiglich zu thuen entpfangen, zu einem rechten Lehen gereichet vnnd geliehenn, Lange, reiche vnnd Leyhe dem mehrgenandten Peter Klingen, Brosius vnnd hanßen Klingen seinen Ehelichen Söhnen vnnd Ihr aller Erben, der genandten hammer zu Schlepzigk mit allen gnaden, freyheitten, gerichten, Rechten, Pflegen, Pflichten, nutzen, wirden, Puschen, heiden, An Aecker, Forsten, Wälden, fischen, fischereyen, nichts ausgeschloßen vnd hinden gesetzt, Dann wieder in seinen vier Reynen vnd Grentzen gelegen, vnnd alle genanthe

Reichardt gebrudern vnnd Vettern auch alle andere hammermeister Zuuorn Inne gehabt vnnd beſeſſen vnnd gebraucht, vnnd als die vorige brieffe vermelden von allen Voigtten vnnd heren, die die genandten Klingen drüber haben, die ich Jhn hiermit Confirmire vnnd beſtettige zugebrauchen, zugenieſſen, Zinß zuheben, vnnd beſitzen ſollen vnd mugen von jedermenniglich ungehindert, Ich wil auch die genandten Peter, Broſius vnd Hanß Klingen Jre Sohne bey ſolchen Lehen- vnd Hammer Schützen, handt haben vnd vertheidigen, Als andere vnnſers Allergnedigſten herrens des Kenigs vnnd der Chron zu Beheimb vnnderthan vnnd verwanthe, doch vnſchedlichen Jrer Kön. Mjtt. Renthen vnnd Zinßen, herlickkeiten, Obrickkeiten, Lehenßſchaften, vnnd jedermenniglichs Rechten. Der Lehen ſindt gezeugen, der Geſtrenge hanß von der Zauche zum Jeſſen, George Stutterheimb zum Golßen, Friederich vderitzk vnnd andere glaubwirdige genugk. Zu vrkunth, rechter treuer Lehen habe ich mein eigen Inſigel vnden an den brieff thuen hangen, Der geben iſt am Sontag nach Georgi Tag, Nach Chriſti vnnſers lieben herrn geburth Jm 1488ten Jar.

19.

Einer dergleichen von dem Landvogt Nicol von Köckeritz von 1492.

Jch Niclaß von Köckeritz Vogtt Zu Lauſitz pp. Bekenne vnd thue Kunth, das vor mich Kom-

Kommen der Erbar Peter Klinge, die Zeitt mein Burggraue Zu Luben, vnnd mir vorbracht, Auch sehen laßen, des Allerdurchleuchtigsten Fürsten vnnd hernn, hernn Carlln Erwähleten Römischen Kayßers vnnd Königes Zu Beheimb ꝛc. Des Wolgebornen herren hincko Birken von der Dauben, herrn Zu hoenstein des Gestrengen Niclaß von Polentz Ritterß des Wolgebornen herrn Albrechts von Postupitz, des Edlen vhesten Melchiors von Löben, vnd des Wolgebornnen herrn Sigmundes von der Weithmülh meines Allergnedigsten herrn vnnd vorfaren Vogtten Zev Laußitz vnuorsehrte Lehenbrieffe, mit anhangenden siegeln lautende vber den hammer vnnd Schmiedewergk Zu Schlepzigk Kon. Mjtt. vnnd der Chron Zu Beheimb Zustehende Lehen, Im Ampt Zu Lüben gelegen, Alßdann die nahmen der fürdern hammermeister, Auch die den Ausweißen, vber die freyheit vnnd begnadunge der Vorfahren vnnd Peter Klingen Jtzige gerugliche besitzung vnd gebrauchunge Klerlichen besagen, vnd darin begriffen sein, Mich als einen Vogtt Zu Laußitz gebethen, Das ich auff solche seine warhaffte gründliche vnuorserthe briefliche vorsiegelte Vrkunde vnnd belehnunge Jn, Brosius vnnd hanßen seinen Söhnen, den gedachten hammer Zu Schlepzigk mit der Mühle auff der Alten hammerstadt, so er mit meinem wißen vnnd willen Dem Königlichen Lehen Zu nutze vnnd beßerung auffgerichtet von wegen meines Amptts mit Jren Leibs Lehns Erben gedechte Zuuorleyhen, Auch die

Alten Freyheitten begnadunge vnnd Priuilegien Zubestetten habe ich angesehen sein demutige bette, vleißig willig vnnd treue dienste, damit er der Chron Zu Beheimb verwanth vnnd mir mith ielichen gehorsamb ertzeigt, Darumb mith wolbedachtem muethe, Rechten wißen, vnnd als Vogtt Zu Laußitz Peter Klingen Brosius vnnd hanßen seinen Söhnen mit Iren Leibs Lehenß Erben Zu rechten Lehen, Den hammer Zu Schlepzigk, Die Mühle auff der Alten hammerstadt obgenannth, mit aller Zugehörung, gnaden freyheitten, gerichten, Rechten, nutzen, Werden, Puschen, heyden, Eckern, wiesen, Welden, fischereyen vnnd sonst, nichts Ausgeschloßen Denn solchs wie vor Alters mit sein befreyunge außgesagt, vnnd die obenangetzeigten brieffe Inne haben Auch wie in dato dieses brieffes, Der gedachte Peter Klinge dieselbigen genandten gutter vnnd Lehen in geruiglich gebrauchunge Innehat vnnd besitzt, geliehen vnnd Zu Rechten Lehen vorreicht habe, Auß Reimischer Koniglicher macht vnnd als ein Vogtt Zu Laußitz, Vorreiche vnd Leyhe Peter Klingen obgenandten Brosius vnnd hanßen seinen Söhnen vnnd Iren Manlichen leibs Lehens Erben, solchen gedachten hammer vnnd die Muhle auff der Alten hammerstadt, wie oben berurth, mith allen gnaden vnnd Rechten, da Zu bestete, befestige, vnnd wegen meines Ambts, Confirmire alle Ire alte brieffe vnnd begnadunge von oben geschriebenen Kayßern vnnd mechtigen Vogtten erworben vnd außgegangen, ob sie alle hierinnen von wortte Zu wortte begriffen waren Im vnnd mit

dis brieffs, vnschedlich der Chron zu Beheimb An Iren Lehen, Diensten, Zinßen vnnd sonst Jemandeß Rechten ohne schaden. Zu Vrkunth besiegelt mit meinem Anhangenden Insigel. Der Lehen sindt gezeugen, der Wirdige herr Bartholemeus Golnaw vnder Chron Leutte man (?) die Gestrengen Nickel von Köckeritz der Elter Zu Drebkow, hanß Buchsdorff, Melchior von Loben, Nickel von Taubenheimb, vnnd andere glaubwirdige. Geben Luben Am Tage Jacobi Apostoli Nach Christi geburth Tausent vierhundert vnnd im Zwey vnnd neunzigsten Jare.

20.

Patent Herzog Sigismunds von Glogau, als Landvogt in der Niederlausitz, an die dortigen Städte von 1505.

Sigmund von gots gnaden Kön. Stammes Aus Polen etc. Im Slesien Herzog Zw Troppaw Großengloga pp Kön. Maj. zv Hungarn Behmen etc. In Ober vnnd Nieder Slesien Lawsitz pp Oberster Stadthalter etc.

Lieben Besundern Wir haben Aufsschreiben des Wolgeborenen hern Heinrichen Burggrafen zv Meißen vnd von Plaven ꝛc. Vnsers guten gönners Vermerkt wes angewges Er fur königlr. Mstt. Unseres gnedigsten hrn. vndt Liebsten Bruders kegen dem Edlen vnserm Rate Stadthalder zw Lawsitz vnd lieben getrewen Hansen von Köckritz pp. furgewandt der meynunge als wolde bemeldter Burggraffe Heinrich Was Empö-

runge kegen Jme machen die königliche Majestät hat vns auch derwegen geschriben Aber Hans von Köckritz hatt Jn Deme darumbe er von Burggrue Heinrich pp. angezogen der khonige. Mjst. vnd vnserm Beuehle nach gehandelt dangken Euch das Jr Jme gehorsam An. Vnser Statt geleistet Vnd befehlen Euch Jn khein Wegk von gedachts Kockritzs vnd Baltzers von Czeschen Als vnser Statthaldern gebot vnd verbott Es geschehe denn von khonigkr. Mstt. oder Vns gliewblichen Ewch abzwziehen oder Wenden lasset Wie wir an Zweifel sein allesampt wie frome geziemet gehorsamlichen befinden lassen wollen von Ewch für khonigkr. Mjstt. zu nutz vnd dangke Beruhmen selbst Jn gnaden zu erkennen vnvorgessen sein. Geben zu Breßlaw am Dinstage nach Jubilate Anno ꝛw C. Quinto.

Den Ersamen Weisen Vnsern
Lieben besundern Burgermeistern
vnd Ratmann die khoniglichen Stete
Lugkaw, Gwben, Lobben vnd Calow.

Gedruckt bei Trowitzsch und Sohn in Frankfurth a. d. O.

Verbesserungen.

Seite 4 Zeile 2 von oben muß es statt: unwiderbringlich heißen: unwiederbringlich.
" " " 15 fehlt nach: Markgrafthums das Comma.
" 7 " 4 von unten fehlt nach: Kriegszuge das Comma.
" 8 " 6 von oben desgleichen: nach selbst.
" 12 " 10 von unten statt: empfieng, empfing.
" 13 " 3 " " " specialita, specialiter.
" 15 " 11 " " fehlt nach: Sorben das Comma.
" 16 " 13 von oben desgleichen nach: geriethen.
" 17 " 1 " " fehlt nach: daß, sie.
" " " 5 " " muß es statt: Auesbergischen heißen Aursbergischen.
" 17 " 14 " " fehlt nach: Landvolk, so wie nach: Spuren das Comma.
" 19 " 6 " " desgleichen nach: Wohnung.
" 20 " 18 " " desgleichen nach: Herrn.
" 21 " 3 " " desgleichen nach: Vieh.
" " " 15 " " fällt weg: der Herrschaft.
" 25 " 7 " " fehlt nach: Castrums und Burgwardiums das Comma.
" 27 " 9 " " desgleichen nach: außen, und
" " " 10 " " nach: Feldzüge.
" " " 6 von unten gehört das Comma hinter Königsbann.
" 29 " 13 von oben fehlt nach: Pfalzgrafen das Comma.
" 32 in der Note letzte Zeile statt: syntogma, syntagma.
" 35 Zeile 10 von oben statt: advocatus, advocatos.
" 36 " 2 " " fehlt nach: advocatus das Comma.
" 37 " 6 von unten desgleichen nach: Städte.
" 42 " 5 von oben muß es statt: 1208. heißen: 1218.
" 43 " 6 von unten fehlt das Comma nach: mußte.
" 49 " 8 " " desgleichen nach: Gesetzgebung.
" 52 " 11 von oben desgleichen nach: Mark und nach Boddings.
" 53 letzte Zeile des Textes von unten desgleichen nach: anderen.
" 58 Zeile 5 von unten fehlt das Comma nach: anders.
" 59 " 4 von oben desgleichen nach: Städten.
" 60 " 5 " " desgleichen nach: Kampf.
" 61 " 1 " " statt: Darum, Darin.
" 65 " 5 " " fehlt nach: begeben das Comma.
" 67 " 4 von unten desgleichen nach: erscheinen.
" 68 " 2 von oben desgleichen nach: zu.
" 69 letzte Zeile statt: vor den, vor die.

Seite 70 Zeile 5 von unten fehlt das Comma nach: welche, ingleichen nach: Lande.
" 71 " 10 von oben desgleichen nach: Lusatiae.
" 73 " 8 " " desgleichen nach: ist, und: Amtszoll.
" 76 " 1 " " fehlt das Comma nach: 1397. und fällt dagegen weg in Zeile 3 nach: gestellt.
" " " 19 " " muß es statt: 1399. heißen 1339.
" 77 " 2 " " fehlt das Comma nach: Pack.
" 78 " 10 " " ließ statt: ernennt, ernannt.
" 80 " 9 " " fehlt das Comma nach: Landvogtes.
" 82 " 7 von unten statt: aliquo, aliqua.
" 85 " 13 von oben statt: Articule, Articuln.
" 88 " 7 von unten fehlt das Comma nach: Bruders, und in der folgenden nach: Böhmen, so wie in der letzten nach: weniger.
" 90 " 7 von oben fehlt das Comma nach: Kaiser und in der folgenden nach: Sigismund.
" 97 " 11 " " desgleichen nach: advocatis, und
" " " 9 von unten nach: veranlaßte.
" 101 " 8 von oben fehlt das Comma nach: böhmischen.
" 103 " 9 von unten ließ statt: oberster, obersten.
" 112 letzte Zeile statt: Assurtu, Assumpt.
" 117 Zeile 13 von oben fehlt das Comma nach: Gewohnheiten und in der folgenden nach: Schlesien.
" 119 " 10 " " desgleichen nach: Kammer und in der folgenden nach: Vogtei.
" 128 " 12 " " von oben desgleichen nach: römischen.
" 131 " 10 " " desgleichen nach: Gegenhändler.
" 134 " 11 von unten statt: gefährliche, gefährlichen.
" 137 " 6 von oben ließ Wilhelmitaner.
" 151 " 9 von unten fehlt das Comma nach: Landvogt.
" 163 " 7 von oben ließ statt: Wentzlow, Wentzlaw.
" 186 " 2 " " statt 1406., 1466.
" 190 " 9 " " statt: erkaufft, verkaufft.
" 195 " 5 von unten statt: angewges, anzewges.
" 196 " 2 " " statt: die khoniglichen, der khoniglichen.

Versuch einer Geschichte

der

Niederlausitzischen Land-Vögte

von

J. W. Neumann,

Königl. Preuß. Justiz-Commissarius zu Lübben, der Oberlaus. Gesellschaft für d. Wissenschaften ordentlichen Mitgliede.

Zweiter Theil.

Lübben 1833.

Im Verlage von Chr. Traug. Gotsch.

Vorwort.

Der gegenwärtige zweite, oder besondere Theil des Versuchs einer Geschichte der Niederlausitzischen Landvögte enthält diejenigen Nachrichten, welche dem Verfasser über die Existenz und Wirksamkeit der einzelnen Landvögte in der Niederlausitz bekannt geworden sind. Sie sind zum Theil noch sehr mangelhaft geblieben, da alle die Aufforderungen des Verfassers, bis auf wenige Ausnahmen, auch nicht die geringste Theilnahme für das Unternehmen anzuregen vermochten, und er sieht sich daher auf dasjenige beschränkt, was er selbst für seinen Zweck nach und nach zu sammeln gewußt hat. Eine sehr erfreuliche Unterstützung gewährten ihm dabei einige von dem vormaligen Ober-Amts-Regierungs-Rath Löscher zu Lübben, dem eigentlichen Begründer der Gesellschaft von Niederlausitzischen Gelehrten, die in den Destinatis dem Publikum die Resultate ihrer Arbeiten übergeben haben, hinterlassene Notizen über einzelne Landvögte, welche ihm von einem eifrigen Freunde der vaterländischen Geschichte, dem Herrn Geh. Reg. Rath Süßmilch mitgetheilt wurden. Zwar ist ein großer Theil dieser Notizen

und insbesondere die Sammlung abschriftlicher Urkunden, welche dazu gehört zu haben scheint, verloren gegangen, indeß behalten doch auch die einzelnen Andeutungen, welche übrig geblieben sind, ihren Werth, weil sich leicht erkennen läßt, daß sie auf kritischen Untersuchungen beruhen. Schon Löscher hatte den Plan, eine Geschichte der Landvögte in der Niederlausitz zu schreiben, und da sich zu seiner Zeit ohne Zweifel ein bei weitem größerer Vorrath von archivlichen Nachrichten bei diesem Unternehmen benutzen ließ, als gegenwärtig, wo so viele, deren Werth schon damals allgemein anerkannt war, gar nicht wieder aufzufinden und aller Wahrscheinlichkeit nach verloren gegangen sind, so ist es sehr zu beklagen, daß dessen Ausführung unterblieb. Er wollte seinem Unternehmen das im ständischen Archive befindliche Verzeichniß der Niederlausitzischen Landvögte zum Grunde legen und dasselbe berichtigen und vervollständigen. Zu diesem Behufe hatte er eine Abschrift desselben angeschafft, auf welcher er nun nach urkundlichen Nachrichten die Berichtigungen und Verbesserungen vorzunehmen anfing. Da auch die Destinata dieses Verzeichnisses erwähnen, so ist dasselbe gewissermaßen eine historische Urkunde geworden, und deshalb schien es, wiewohl das Original nicht mehr existirt,

zweckmäßig, dieſes Verzeichniß nach den übereinſtimmenden Abſchriften, welche im ſtändiſchen Archive, im Magiſtrats-Archive zu Lübben und in den Löſcherſchen Materialien vorhanden ſind, hier ebenfalls mitzutheilen. Es iſt offenbar neueren Urſprungs, und aller Wahrſcheinlichkeit nach, bald nach dem Erlöſchen der landvogteilichen Würde in der Niederlauſitz, gegen das Ende des 17ten Jahrhunderts, aus archivlichen Nachrichten und Geſchichtſchreibern der Niederlauſitz, vorzüglich Manlius, zuſammengetragen worden. Daher finden ſich in demſelben nicht nur eine Menge von falſchen Thatſachen, ſondern auch alle die unrichtigen Anſichten der früheren Geſchichtsſchreiber der Niederlauſitz, die ſelbſt zu Löſchers Zeiten noch nicht widerlegt waren, und erſt durch die Forſchungen der neueren Zeit berichtigt worden ſind. Bei einzelnen Angaben läßt ſich dagegen aber auch erkennen, daß es zur Zeit der Anfertigung dieſes Verzeichniſſes archivliche Nachrichten gegeben hat, die gegenwärtig vergeblich geſucht werden. In Beziehung auf die Geſchichte der Landvögte aus der neuern Zeit enthalten die übrig gebliebenen Zettel-Akten *)

*) Man vergleiche darüber das 1ſte Heft des Neuen Lauſitzer Magazins d. a. 1832., welches dieſer Zettel-Akten p. 64. gedenkt.

des landvogteilichen Ober-Amtes schätzbare Nachrichten, und es ist sehr zu beklagen, daß nur so wenig von diesen Akten noch vorhanden ist. Davon liegt der Grund in den unruhigen Zeiten des dreißigjährigen Krieges, während welcher der Kanzler des Ober-Amtes mehrmals genöthigt war, mit den wichtigsten Nachrichten des Archivs die Flucht zu nehmen, und entweder in der Feste Peiz, oder im Spreewalde Schutz und Sicherheit zu suchen, während Schweden und Kaiserliche die Gemächer des Ober-Amtes plündernd durchsuchten, und was sie nicht brauchen konnten, vernichteten. Dies scheint auch die Ursachs zu sein, weshalb sich keine Nachrichten aus den früheren Jahrhunderten, sondern fast lediglich aus dem sechzehnten darunter finden, weil man ohne Zweifel nur die gangbaren und neueren Sachen, außer den wichtigsten, schleunigst zusammen zu packen bemüht war, um sie zu retten, so daß alles frühere größtentheils verloren ging.

Lübben, im Juli 1832.

Besonderer Theil.

Erste Abtheilung von 1359. bis 1540.

Register

der

Land-Voigte über das Markgrafthumb Niederlauſitz, an der Zahl 35, darunter 3 Fürſten, 1 Erzbiſchoff, 1 Biſchoff, 4 Grafen, 14 Herren, 2 Freiherrn und 8 Edele Ritter.

№		A. C.
1.	Bolko, Herzog zu Schweidnitz	1360.
2.	Johann Herr von Herzenſtein	1364.
3.	Heinrich der Aeltere von Reußen Plauen	1371.
4.	Anshelm, Herr von Rhonoff	1380.
5.	Otto Herr von Kittlitz	1389.
6.	Hinko Slawatz Birken von der Duba	1413.
7.	Hanns von Pohlentz	1414.
8.	Melchior von Löben	1432.
9.	Otto von Schlieben	1455.
10.	Albrecht Koska von Poſtupitz zum erſten Male	1458.
11.	Georg von Waldenfels	1461.
12.	Wilhelm von Köckeritz	1462.
13.	Nikol von Köckeritz	1462.
14.	Albrecht Koska zum 2ten Male	1464.
15.	Botho Herr von Ileburg	1467.
16.	Jaroßlav Herr von Sternberg	1469.
17.	Stephan Graf von Zips und Siebenbürgen	1470.
18.	Melchior von Löben	1477.
19.	Johann Biſchoff zu Woradien	1480.
20.	Georg von Stein	1481.
21.	Siegmund Herr von der Weitmühl	1489.

№		A. C.
22.	Nikol von Köckeritz	1490.
23.	Heinrich des Heil. R. R. Burggraff zu Meissen und Herr zu Plauen	1498.
24.	Siegismund Königl. Stammes aus Pohlen, Herzog zu Glogau	1500.
25.	Georg Herr von Schellenberg	1507.
26.	Heinrich Tunkel Herr von Berniczko	1509.
27.	Albrecht Schlick Graf zu Passaw	1540.
28.	Bohuslav Felix, Herr von Lobkowitz	1555.
29.	Jaroßlaw Herr von Kolowrat	1571.
30.	Karl Herr von Kittlitz	1598.
31.	Heinrich Anshelm Freiherr von Promnitz zum 1ßen Male	1599.
32.	Heinrich Wilhelm Graff zu Solms	1619.
33.	Heinrich Anshelm Freiherr von Promnitz zum 2ten Male	1620.
34.	Siegmund Seyffried Reichsgraff von Promnitz . .	1622.
35.	Heinrich Joachim Freiherr von der Schulenburg . .	1654.

Dieser ist der letzte Land-Voigt, denn nach seinem Todte Ao 1666. keiner mehr in der Land-Vogtey bestättigt worden, sondern Ihro Hochfürstl. Durchlaucht zu Sachsen Merseburgk haben darnach zu Lübben eine Ober Amts Regierung eingeführt und einen Präsident nebst 4 Räthen eingesetzet.

(Aus dem Ständischen Archiv der Niederlausitz. Vergl. Destin. litt. et fragm. Lus. I. p. 239.)

1.

Kunz von Würtzburg, Markgrafs Friederichs des Strengen von Meißen Landvogt in Luſitz [1]), 1359.

Das vorſtehende im Ständiſchen Archive der Niederlauſitz befindliche Verzeichniß der Niederlauſitziſchen Landvögte ſieht zwar den Herzog Bolko von Schweidnitz

---

1) Die Bezeichnung: Lauſitz, oder Luſiez, terra Lusatica, oder Lusatiensis iſt ſeit den früheſten Zeiten und bis zur Regierung des Königs Mathias von Ungarn lediglich von der Niederlauſitz zu verſtehen und dieſe wurde unter Heinrich von Groitzſch ein beſonderes Markgrafthum. Die heutige Oberlauſitz machte in jenen Zeiten niemals ein Ganzes aus, ſondern kommt vornehmlich unter der Benennung: die Mark Budiſſin, oder Görlitz, ſpäter aber, als ſich eine dauernde Verbindung mit allen übrigen Kreiſen begründet hatte, unter dem Nahmen: die Sechsſtädte und Sechslande vor. Dagegen finden wir die Niederlauſitz ſeit dem erwähnten Zeitpuncte, wo ſie eine eigene Mark wurde, ſtets als ein Ganzes, welches unter einem beſonderen Markgrafen zu Lauſitz ſtand, und ihre Ausdehnung war, wie wir ſchon im erſten Theile erwähnt haben, ungleich bedeutender als jetzt. (Vergleiche darüber jetzt auch: von Ledebur Archiv B. 7. S. 53.) Aus dieſem Grunde wurde ohne Zweifel die Mark, oder das Land Luſitz den Sechsſtädten vorgeſetzt und es heißt daher z. B. noch in dem Vertrage, den beide Länder 1467. in dem Kampfe gegen Georg Podiebradt mit einander ſchloſſen:

> Zum erſten, welches unter den zweyen Landen, das Markgrafthum zu Luſiez, oder die Lande und Sechsſtädte ꝛc.

für den ersten unter denselben an, es ist aber nicht nur im ersten Theile bereits erwähnt worden, daß dieser zu den Herren des Landes selbst gehört, sondern es

---

Bekanntlich gehörte auch das Gebiet von Zittau früher lange einem ganz fremden Landesherrn und der Görlitzer Kreis wurde noch 1377. durch Karl IV. zu einem besonderen Herzogthume gemacht. Erst als die Oberlausitzischen Städte mit ihren Gebieten längere Zeit unter einem Landesherrn standen, zugleich aber auch unter einander in eine nähere Verbindung getreten waren, findet sich, außer den Vögten für die einzelnen Sechsstädte und deren Weichbilder, auch ein oberster Vogt zur Verwaltung des Ganzen, als Vertreter des Landesherrn und unter dem Nahmen: Landvogt, und nun fing man allmählig an, diese vereinigten Sechsstädte und Sechslande als ein Markgrafthum zu bezeichnen. Dies wurde endlich auch in öffentlichen Urkunden angenommen und seitdem unterschied man eine Ober- und Niederlausitz. Zwar kommt auch in dem päbstlichen Bannbriefe von 1350., (v. Schmidt Calauer Chronick p. 134.) die Bezeichnung: Lusatia superior et inferior vor, allein wohl nicht in dem Sinne, den man in neuerer Zeit damit verbindet. Denn bekanntlich gehörte dasjenige, was man seit dem 16ten Jahrhunderte unter der Oberlausitz versteht, nicht zu den Besitzungen Ludwigs des Römers, den eigentlich der Bann betraf, nur einzelne Districte konnten etwa dahin gerechnet werden. Dagegen aber standen auch Theile der wirklichen Niederlausitz in spiritualibus unter dem Dechanten zu Budissin und seinem Official und diesen ging daher die Execution des Bannes wesentlich an. Aus dieser Urkunde kann mithin der Beweis nicht hergenommen werden, daß man schon damals zwei Markgrafenthümer, Ober- und Niederlausitz unterschieden habe, denn diese Meinung widerlegt sich durch eine Vergleichung der Incorporations-Urkunde vom Jahre 1370. mit der von 1355. und allen von Karl IV. und seinen Söhnen ausgestellten Urkunden, wie sie von Rederns Lusatia diplomatica enthält, von selbst. Manlius, dem die Bezeichnung Oberlausitz merkwürdig genug schien, um ihr Entstehen besonders zu erwähnen, setzt dasselbe in den Anfang des 16ten Jahrhunderts, wo nach seiner Meinung die böhmischen

läßt sich auch schon früher, nämlich während des Pfandbesitzes der Landgrafen von Thüringen und Markgrafen von Meißen, die Person eines Niederlausitzischen Landvogts außer Zweifel setzen. Dies ist Kunz (Conrad) von Würtzburg, der von dem Markgrafen Friederich dem Strengen von Meißen, dazu bestellt worden war. Seine Familie stammt nach Gauhe [2]) aus Franken und Thüringen und es nennt derselbe unseren Conrad von Würtzburg 1363. Vogt von Coburg, wozu er wahrscheinlich nach dem Uebergange der Niederlausitz an den Herzog Bolko von Schweidnitz ernannt worden ist. Als Landvogt in der Niederlausitz, im Jahre 1359., erkennen ihn nicht bloß die Destinata [3]), sondern auch Johann Christian von Schmidt [4]) in seiner Calauer Chronick an und letzterer erzählt, daß er ein Schloß zu Calau erbaut, die in der Nähe gelegenen Dörfer, unter der Bezeichnung: Küchendörfer, zur Landvogtei geschlagen und seinen fortwährenden Aufenthalt daselbst

---

Könige zuerst anfingen, diese Benennungen diplomatisch zu gebrauchen, sie waren indeß schon unter Mathias Corvinus bekannt. Denn der Landvogt Georg von Stein nennt sich nicht nur: praesidem utriusque Lusatiae, sondern in dem Schreiben des Bischofs von Lavant, vom 4ten März 1466. heißt es auch: praedicatoribus civitatum et oppidorum Lusatiae superioris, quae *sex civitates* appellari solent. Zuerst wurde der Nahme Oberlausitz 1507., von dem Könige Wladislaus, in Privilegien und anderen öffentlichen Urkunden gebraucht.

2) Gauhe Adels-Lexicon, Leipzig 1740. I., p. 2968.

3) Destinata litt. et fragm. Lus. I., p. 1071.

4) J. C. von Schmidt Chronick der Kreisstadt Calau p. 33.

genommen habe. Schon im ersten Theile haben wir aber erwähnt, daß die Residenz der Landvögte aller Wahrscheinlichkeit nach schon viel früher begründet worden sein müsse, und da die Niederlausitz den Markgrafen von Meißen nur auf kurze Zeit verpfändet und nicht ihr Eigenthum war, so ist es überhaupt nicht wohl glaublich, daß sie für die von ihnen bestellten obersten Befehlshaber im Lande dergleichen neue Einrichtungen getroffen haben sollten, vorzüglich da sich zu Lübben [5]) ein Schloß und eine Vogtei zur Verwaltung der landesherrlichen Güter befand. Ohne Zweifel hat daher auch das Schloß zu Calau schon bestanden und daß Kunz von Würtzburg dort seinen Aufenthalt gehabt, scheint ebenfalls in der Wahrheit zu beruhen, obschon es sich für jetzt noch nicht mit Sicherheit nachweisen läßt. Sonst wird die Existenz dieses Landvogtes aber durch eine von dem Markgrafen Friederich dem Strengen sub dato Jüterbogk am St. Johannistage 1359. ausgestellte Urkunde, über die Beilegung der zwischen Guben und den Städten Frankfurth und Crossen wegen des Niederlagsrechtes und der freien Oder-Schiffahrt entstandenen Streitigkeiten, worin er als solcher vorkommt, beglaubigt. Leider ist es nicht mehr möglich gewesen, zur Einsicht derselben zu gelangen, da die Akten, worin sie sich befindet,

5) Wilke Ticemannus, Cod. dipl. No. 196. p. 235. Diese Güter haben allein von den frühesten Zeiten bis in die neuesten die Eigenschaften unmittelbarer landesherrlicher Domainen in der Niederlausitz beibehalten und machen das alte Amt Lübben aus.

Acta: die Hinderung der freien Schiffahrt auf der Oder von Frankfurth und Crossen betr.

unter den hinterbliebenen Akten der vormaligen Ober-Amts-Regierung zu Lübben nicht wieder aufzufinden sind. In denselben hat der verstorbene Ober-Amts-Regierungs-Rath Löscher, von welchem uns verschiedene einzelne Niederlausitzische Landvögte betreffende Nachrichten, die sich in seinem Nachlasse vorgefunden haben, zugekommen sind, das Original jener Urkunde gefunden und in späteren damit in Verbindung stehenden Akten wird ebenfalls auf dieselbe hingedeutet. Außerdem erwähnen auch die Destinata derselben und sie theilen zugleich auch die dazu gehörige, von Ludwig dem Römer am Freitage nach St. Peter und Paul ausgestellte, Urkunde [6]) mit, durch welche jener Vergleich von demselben genehmigt wird.

Kunz von Würtzburg muß sich um den Markgrafen Friederich von Meißen vielfache Verdienste erworben haben, denn auf den Antrag des letzteren bestätigte Kaiser Karl IV. aus kaiserlicher Macht, ihm und seiner ganzen Familie durch eine eigene Urkunde „die Freiheit und Würdigkeit die Kunz von Würtzburg und seine Aeltern von ihm und dem Römischen Reiche sollen haben, und haben gehath," und scheint ihn dadurch in den Reichsfreiherrnstand erhoben zu haben. Es heißt nämlich in dieser am Tage Mariä Geburt

---

6) Destinata I., 107.

1371. ausgestellten Urkunde [7]) ferner: er und seine Angehörigen sollten vor Niemand Recht nehmen, als vor dem Markgrafen von Meißen selbst, oder seinem Hofrichter. Uebrigens läßt sich wohl auch annehmen, daß Kunz von Würtzburg in der Niederlausitz, oder doch wenigstens in deren Nachbarschaft, Güter besessen habe, denn er scheint derselbe Conrad von Würtzburg zu sein, dessen in dem von dem Grafen Günther von Schwartzburg 1350. über die Stiftung einer Frühmesse zu Spremberg ausgestellten Briefe [8]) gedacht wird, er heißt dort aber nur Wirtz, wahrscheinlich weil das Wort abgekürzt (Wirtzb') geschrieben war. Da er, wie Gauhe angiebt, schon 1363. Vogt in Coburg war, so muß er damals sein Amt in der Niederlausitz aufgegeben haben, und es fiel diese auch zu jener Zeit an den Herzog Bolko von Schweidnitz, der mit der wirklichen Einlösung und Besitznahme aber erst 1364. zu Stande kommen konnte. Nach Löschers Nachrichten soll Kunz von Würtzburg später des Herzogs Wenzel von Sachsen Vogt in Schlieben gewesen sein; ob er aber mit dem in der Schenkungs-Urkunde [9]), welche dieser Herzog 1386. dem Kloster Dobrilugk über das Elsholz ausstellte, als Zeugen erwähnten eine Person ausgemacht hat, bleibt noch sehr zweifelhaft, denn in diesem Falle müßte er ein sehr hohes Alter erreicht haben.

7) Schannat Sammlung histor. Schriften I., 7.
8) Destinata I., 155.
9) Ludwig Reliquiae Manuscr. I., 419.

2.

Johann Herr von Herzenstein, 1364.

Wir finden ihn unter diesem Jahre in dem Verzeichnisse als Landvogt in der Niederlausitz aufgeführt, indessen läßt sich nichts näheres darüber ermitteln, worauf diese Angabe eigentlich sich gründet. Auch Löscher hat sich vergebens bemüht, nähere Nachrichten über die Person eines Niederlausitzischen Landvogtes, Johann von Herzenstein, oder seine Amtsführung zu erlangen und Gauhe diesen Nahmen in sein Adelslexicon nicht einmal aufgenommen. Seine ganze Existenz ist daher noch um so zweifelhafter, als es sogar wahrscheinlich ist, daß die Niederlausitz während der ganzen Zeit, da sie sich im Besitze des Herzogs Bolko von Schweidnitz befand, gar nicht durch Landvögte verwaltet worden ist, wie wir auch schon im ersten Theile erwähnt haben. Der Umstand, daß alle zeither bekannt gewordenen Urkunden [1]) aus jenem Zeitraume nur von dem Herzoge selbst ausgestellt sind, auch nirgends eines Landvogtes gedenken, scheint dies zu bestätigen. Da sich aber auch auf der anderen Seite nicht mit Bestimmtheit nachweisen läßt, daß Johann von Herzenstein irrthümlich in das Verzeichniß aufgenommen worden und bei Anfertigung desselben

1) Vergl. Destinata I., 238.

im Ständischen Archive jedenfalls noch vollständigere Nachrichten vorhanden gewesen sind, so sind wir dem Verzeichnisse ebenfalls gefolgt und haben ihm nach demselben seinen Platz unter den Niederlausitzischen Landvögten angewiesen. Hat er wirklich diese Würde bekleidet, so kann seine Verwaltung wohl nicht länger, als bis zum Jahre 1368. gedauert haben, denn am 28sten July desselben starb Herzog Bolko und die Niederlausitz ging dadurch, wie schon erwähnt, auf Karl IV. und seine Dynastie über, wodurch sie mit der Krone Böhmen verbunden wurde. Aller Wahrscheinlichkeit nach hat der hier erwähnte Johann Herr von Herzenstein aber erst im Jahre 1368. die Niederlausitz auf eine kurze Zeit unter seiner Verwaltung gehabt, und er ist kein anderer, als der Erzbischof Johann von Prag, der nach einem Verzeichnisse, das über die Landvögte der Oberlausitz existirt, diesen Familien-Nahmen führte. Dieses letztgedachte Verzeichniß macht ihn 1368. zum Landvogte der Oberlausitz, jedoch ohne Grund, denn damals wurde eben, wie der folgende Abschnitt zeigt, die Niederlausitz unter seine Verwaltung gestellt und hieraus würde hervorgehen, daß die Annahme eines Landvogtes Johann von Herzenstein im Jahre 1364. ohne allen historischen Grund ist.

3.

Eppnick von Gradeck, oberster Vogt zu Lusitz 1369.

Im allgemeinen Theile haben wir bereits erwähnt, daß Karl IV., nachdem ihm die Lausitz zugefallen war, seinem Sohne Wenzel und dem Erzbischof Johann von Prag Auftrag ertheilte, von derselben Besitz zu nehmen und in dem von ihm an die Städte erlassenen Schreiben [1]) wird denselben befohlen, dem Könige Wenzel die Huldigung zu leisten und den Erzbischof zu ihrem Verweser und Hauptmann anzunehmen. Indeß scheint der letztere dadurch nicht in die amtliche Wirksamkeit eines Landvogtes der Niederlausitz getreten zu sein, sondern die Regierung in Abwesenheit des Kaisers für den jungen König Wenzel, oder doch gemeinschaftlich mit demselben, geführt zu haben, denn wir finden ihn nicht im Lande und bereits im nächsten Jahre (1369.) unzweifelhafte Spuren eines besonderen Landvogtes. Dieser war Eppnick von Gradeck, oder, wie ihn Schmidt in seiner Calauer Chronick [2]) nennt, Epping von Gradeck. Schmidt giebt den Zeitraum, in welchen die landvogteiliche Verwaltung desselben fällt, nicht an, und da er hinsichtlich der geschichtlichen Nachrichten nur zu häufig unzweifelhafte

1) Pelzel Gesch. Karls IV. II. 804. Urkundenbuch Nr. CCXXV., verglichen mit Lünigs Cod. Germ. dipl. I. p. 1327.

2) Von Schmidt Calauer Chronick p. 37.

Unrichtigkeiten erzählt und auch hier Epping von Gradeck mit Anshelm von Rhonow in denselben Zeitraum setzt; so würde auf seine Auctorität nicht eben viel zu geben seyn, vorzüglich da auch das Verzeichniß den Nahmen dieses Landvogts gar nicht kennt. In den von dem O. A. Rath Löscher hinterlassenen Nachrichten wird die Existenz Eppnicks von Gradeck im Jahre 1369. aber außer Zweifel gesetzt, und er hat ihn daher auch seinem Exemplare von dem Verzeichnisse der Niederlausitzischen Landvögte bei diesem Jahre hinzugefügt, indem er sich auf eine damals von demselben der Familie Paserin [3]) zu Luckau ausgestellte Urkunde bezieht, welche von ihm selbst eingesehen worden ist. Aus der Sammlung der im Besitze dieser Familie befindlichen Urkunden hat ohne Zweifel auch Schmidt seine Nachrichten geschöpft, denn von ihm ist eine fragmentarische Geschichte des in Deutschland einheimisch gewordenen Zweiges dieses altadlichen italienischen Geschlechts ausgearbeitet worden und noch jetzt in einigen wenigen Exemplaren übrig. Wenn er aber von Eppnick von Gradeck ferner erzählt, daß dieser damals, gleich anderen mächtigen Edelleuten im Lande stark um sich gegriffen und allerlei Fehden veranlaßt habe; so läßt sich dieser Nachricht keinesweges unbedingt Glauben beimessen, weil sie eben so wenig durch Thatsachen unterstützt ist, als die Quellen, woraus sie genommen,

3) Ueber die Familie Passerini, vergleiche neues Lausitzer Magazin Band 7 pag. 200. und 535.

nahmhaft gemacht werden. Indeſſen haben wir bereits im allgemeinen Theile angedeutet, daß in jener Zeit die Verwaltung des Landes einer durchgängigen Reform und einer feſteren Stütze dringend bedurft habe und es iſt daher nicht blos möglich, ſondern ſogar wahrſcheinlich, daß die Stellung Eppnicks von Gradeck gegen den mächtigen, durch die vorher gegangene wenig energiſche Regierung ſehr verwöhnten Adel höchſt ſchwierig war; doch hat er, eben ſeiner Stellung wegen, wohl nicht zu denjenigen gehört, welche durch Anmaßung einer ihm nicht zuſtehenden Gewalt dem landesherrlichen Anſehen entgegen zu treten ſuchten. Durch die Vereinigung mit Böhmen im Jahre 1370. ſuchte Karl IV. allen zeitherigen Uebelſtänden abzuhelfen; eines beſtimmten Landvogtes wird in der desfallſigen Urkunde [4]) aber nicht gedacht und wir wiſſen daher auch nicht, ob Eppnick von Gradeck nach derſelben noch in ſeinem Amte blieb, oder nicht. Das Verzeichniß führt ſchon im Jahre 1371. einen andern Landvogt auf und wenn ſich deſſen Function außer Zweifel ſetzen laſſen ſollte, ſo würde daraus von ſelbſt folgen, daß Eppnick von Gradeck höchſtens noch im Jahre 1370. im Amte geweſen ſein könne. Auch über ſeine Perſon und Familie fehlen alle Nachrichten, und wenn der Nahme Epping für den richtigen angenommen werden darf, ſo kann er möglicherweiſe auch

---

4) Hoffmann Scr. rer. Lus. IV. p. 203.

aus dem Geschlechte von Epping gestammt haben, welches sich, wie Gauhe [5]) angiebt, auch nach Preußen verbreitet hat.

5) Gauhe Adelslexicon I., p. 499.

4. Hein=

4.

Heinrich der ältere von Reuß-Plauen, Landvogt in der Niederlausitz 1371.

Seine Stellung als Landvogt ist höchst zweifelhaft und beruht für jetzt noch lediglich auf der Auctorität des mehrgedachten Verzeichnisses. Weitere Nachrichten darüber hat auch Löscher nicht erlangen können, dennoch aber die Person Heinrichs von Plauen auf seinem Exemplare des Verzeichnisses unverändert gelassen. Die Annahme in demselben kann aber sehr leicht auf einem Irrthume beruhen, da dem Reußischen Geschlechte im 13ten und 14ten Jahrhunderte bekanntlich eine advocatia über denjenigen District, der noch jetzt den Nahmen Vogtland führt, zustand, so daß sehr viele Glieder dieser Familie unter dem Nahmen advocati, Vögte von Weida, oder auch Vögte überhaupt, vorkommen. Sie verwalteten anfänglich das an das Pleißner Ländchen stoßende Vogtland, welches dem Kaiser gehörte und gelangten nach und nach zu dem erblichen Besitze eines Theiles desselben. Mit einem solchen Vogte, Heinrich Reuß von Plauen, führte auch Markgraf Friederich der Strenge 1357. mehrere Fehden. Er nahm ihm einige Theile des Landes ab und diese wurden nun Sächsische Lehne, worauf im folgenden Jahrhunderte, 1466., Churfürst Ernst und Herzog Albrecht von Sachsen ein Gleiches thaten. Da der

Churfürst von Sachsen im Schmalkaldischen Kriege aber der Feind des Kaisers war, so zog dieser auch, nach der Mühlberger Schlacht und der Gefangennehmung des Churfürsten, diese Theile des Vogtlandes wieder ein und gab sie den Herren von Plauen zurück.

5.

Gebhardt von Miltperg, Landvogt in der Niederlauſitz 1375.

In den, von Ludwig in ſeinen Reliq. Manuscr. aufbewahrten, das Kloſter Dobrilugk betreffenden Urkunden, und zwar in dem von dem Biſchof Conrad von Meißen in der Woche nach Reminiſcere 1375. zwiſchen dem Abte Heinrich zu Dobrilugk und dem Pleban von Dobir (Döbern) abgeſchloſſenen Vergleiche [1]), wird ein Gelfried von Dulchberg als Zeuge erwähnt und judex provincialis terrae Lusaciensis genannt. Daß dies mit dem Worte advocatus, welches hier, wo die Geiſtlichkeit die Urkunde ausſtellte, wohl eben deshalb vermieden wurde, um einem weltlichen Beamten nicht etwa einen Titel beizulegen, den ihm die Kirche nicht gern mehr geſtattete, für gleich bedeutend angeſehen werden müßte, und daß der Zeuge mithin der Landvogt ſein würde, ſcheint nach unſerer früheren Ausführung keinem Zweifel zu unterliegen [2]); indeſſen finden ſich nirgends Spuren eines Beamten

1) Ludwig Reliq. Mnscr. I., 392.

2) Zur Unterſtützung desjenigen, was ſchon im allgemeinen Theile deshalb angeführt worden iſt, kann noch erwähnt werden, daß auch der Graf, die höchſte Perſon und ſpäter der Lehnsbeſitzer des Comitatus, eben deshalb, weil er zugleich der oberſte Richter war, häufig nur judex genannt wird. Buri Erläuterung des Lehnrechts p. 287.

dieſes Nahmens in jener Zeit und eben ſo wenig hat es gelingen wollen, ein adliches Geſchlecht von Dulchberg zu ermitteln. Da ſich aber in den von Ludwig mitgetheilten Urkunden nur zu häufig augenſcheinliche Unrichtigkeiten, vornehmlich in Beziehung auf die Nahmen, vorfinden und auch die Verfaſſer der Destinata [3]) ſtatt Grlfried Gottfried von Dulchberg leſen wollen, ſo ſchien uns hier ebenfalls ein Irrthum obzuwalten, der ſich auch endlich vollſtändig aufklärte. Im Jahre 1373. finden wir nämlich einen Geffardt (Gebhardt) von Wiltperg als Vogt, oder Landrichter zu Luckau und Calau [4]), welcher die St. Scholasticae

3) Destinata I., 145. Dort wird er unrichtig für den Landrichter gehalten in der Bedeutung und Stellung, die ſeit der Landgerichtsordnung Ferdinands I. von 1538. damit verbunden wurde.

4) Daraus geht hervor, daß ſchon 1373. kein unmittelbares landesherrliches Schloß mehr in Calau und eben ſo wenig ein eigener landesherrlicher Vogt des Weichbildes vorhanden war. Die landesherrlichen Güter waren zu der Vogtei Luckau gewieſen worden, und der dortige Vogt verwaltete in allen ihm zuſtehenden Fällen die Juſtiz. Die Obergerichtsbarkeit dagegen war mit der Burg, welche auch die Nachrichten des Lehnarchivs ſeit den älteſten Zeiten bis in die neueſten als ein feudum aperturae, Burglehn, darſtellen, als Lehn ausgethan worden, und wir finden daher bald darauf die Herren von Maltitz und ſpäter die von Köckritz unter dem Namen: „die Hofgerichte" in deren Beſitz. Deshalb muß allerdings ſchon damals die Reſidenz der Landvögte in Lübben geweſen ſein, denn die Küchengüter in der Nähe von Calau waren mit dem landvogteilichen Oberamte vereinigt geblieben, und wurden, als auch für das Lübbener Weichbild kein beſonderer Vogt mehr ernannt, ſondern alles zuſammen von dem Oberamte verwaltet zu werden pflegte, mit dem Amte Lübben verbunden, zu welchem

einen Entschiedt-Brieff ausstellte, durch den die Streitigkeiten zwischen den Dörfern Cosswig und Groß-Lübbenau beendigt und jedem derselben einige Gerechtigkeiten in den Lübbenauer Waldungen zugesprochen wurden. Leider ist die Original-Urkunde, welche höchst wahrscheinlich in lateinischer Sprache abgefaßt war, nicht mehr vorhanden, eine ausführliche Angabe ihres Inhaltes aber bereits im Anfange des 16ten Jahrhunderts angefertiget worden und darinn wird Geffard von Wiltperg, weil er die landesherrliche Vogtei in zwei Weichbildern verwaltete, mit dem deutschen Nahmen Landrichter bezeichnet. Aller Wahrscheinlichkeit nach ist er mit dem in der Ludewigschen Urkunde erwähnten von Dulchberg eine und dieselbe Person und, in so fern die Bezeichnung judex provincialis auf die ganze Provinz gedeutet werden könnte, würde er 1375. Landvogt gewesen sein, so wie auch in der Oberlausitz sehr häufig der Fall vorkam, daß einer der Vögte von Budissin oder Görlitz zum obersten Vogte der Sechslande und Sechsstädte, Landvogt, erhoben wurde [5]). Dessen ungeachtet lassen sich dagegen noch erhebliche Zweifel aufstellen, da seit dieser Zeit, wie schon im ersten Theile erwähnt worden, auch der diesseit der Oder gelegene Theil der Mark der Verwaltung des Niederlausitzischen Landvogts untergeben war

---

sie bis in die neuesten Zeiten gehört haben. Erster Theil p. 108. et 183. Karpzows Ehrentempel I., p. 87.

5) Kloß Handschriftl. Geschichte der Oberl. Landvögte. Abth. I. et II.

und dieſer ſich deshalb auch oberſter Landvogt der Lauſitz und des dieſſeits der Oder belegenen Theils der Mark nannte, mithin ſchwerlich als judex provincialis bezeichnet worden iſt.

Uebrigens ſtammte Geffardt von Wiltperg ohne Zweifel von Rüdigern von Wiltperg ab, der 1347. herzoglicher Hofmarſchall zu Schweidnitz war, wie Gauhe [6]) nach Sinapius anführt, und es hatte ſich dieſe ſchleſiſche Familie wahrſcheinlich unter Herzog Bolko von Schweidnitz in der Niederlauſitz anſäſſig gemacht, denn noch ſpäter finden ſich hier Glieder derſelben, wie z. B. in dem Lehnbriefe des Landvogtes Hanns von Torgau von 1412. [7]) ein Hanns von Wiltperg als Zeuge genannt wird.

---

6) Gauhe Adelslexikon I., p. 2889.

7) Vergleiche die Urkunde im erſten Theil p. 168.

6.

Botho von Chastolowitz, Kammermeister des Kaisers und oberster Landvogt zu Lusitz und obir Oder der Marke, 1377.

Seiner ist schon im ersten Theile gedacht worden und wir haben den im Jahre 1377. von ihm ausgestellten Lehnbrief daselbst vollständig mitgetheilt. Das Geschlecht Bothos von Chastolowitz stammt ohne Zweifel aus Böhmen, wo wir noch heutigen Tages eine Herrschaft dieses Nahmens finden, hat sich aber im 14ten und 15ten Jahrhunderte auch nach Schlesien und in die Lausitz verbreitet, und hier nicht minder in Ansehen gestanden. Wir finden einen Vogt dieses Nahmens 1395. in Zittau [1]), 1423. befand sich ein Botho von Chastolowitz unter den Böhmischen Herren, welche das Bündniß gegen die Hussiten schlossen und 1429. kommt einer gleichen Nahmens in Schlesien bei Gelegenheit des mit Schlesien im Januar d. J. abgeschlossenen Schutzbündnisses vor. Unser Botho von Chastolowitz besaß in der Niederlausitz das zwischen Calau und Luckau gelegene Rittergut Thornow, wo auch die mitgetheilte Urkunde ausgefertiget ist, und war zugleich Kammermeister des Kaisers, eine Bezeichnung, die in neuerer Zeit zweifelhaft geworden ist, da sie eben so gut den Vorsitzenden in der königlich böh-

1) Kloß Hussitenkrieg I., und Oberlaus. Landvögte Th. II Abth. I. p. 134.

mischen Kammer, als einen obersten Kammerherrn des Regenten bedeuten kann. Ob ersteres, oder letzteres darunter zu verstehen sei, läßt sich hier nicht ermitteln, ein späterer Landvogt, der Graf Albrecht Schlick, der, wie wir unten sehen werden, denselben Titel und mit dem Zusatze: im Königreich Böhmen, oder: in der Kron Böhmen führte, wird in der Regel als Ober-Kämmerer und sein Amt als ein Kron-Hof-Amt angesehen [2]). Aus dem mitgetheilten Lehnbriefe geht hervor, daß Botho von Chastolowitz auch einen Theil der Neumark mit unter seiner Verwaltung hatte, und da die Vereinigung der Mark Brandenburg mit Böhmen und den übrigen Ländern im Jahre 1374. [3]) zu Stande kam, so wurde auch aller Wahrscheinlichkeit nach gleich damals die neue Eintheilung der Verwaltung begründet und wir glauben annehmen zu dürfen, daß Botho von Chastolowitz damals zum Landvogt in der Niederlausitz bestellt worden ist, woraus von selbst folgen würde, daß der vorerwähnte Gebhardt von Wiltperg 1375. diese Würde nicht wirklich bekleidet haben kann. Im Jahre 1377. war Karl IV. selbst in der Niederlausitz, als er mit seinem Sohne Johann nach Tangermünde reiste. Er hielt sich eine kurze Zeit in Guben auf, indeß fehlt es an allen weiteren Nachrichten über die damaligen Vorgänge in der Nieder-

2) Großer Lauf. Merkwürdigk. III. p. 19.

3) Auf dem Landtage zu Guben; Buchholz Gesch. der Churm. Brandenburg Th. 5.

lauſitz und die Wirkſamkeit des Landvogtes in ſeinem Amte. Eben ſo ungewiß bleibt es, ob Botho von Chaſtolowitz nach dem im Jahre 1378. eingetretenen Tode Karls IV. die landvogteiliche Verwaltung behalten hat; es kann dies aber nur noch auf kurze Zeit geſchehen ſeyn, denn ſchon 1380. finden ſich Spuren eines Nachfolgers. Dagegen iſt es nicht unmöglich, daß der Vogt gleiches Nahmens, den wir 1395. in Zittau finden, eine und dieſelbe Perſon mit ihm iſt, auch führt die Urkunde des Königs Wenzel vom Donnerſtage nach Pfingſten 1397. [4]), den Nahmen eines Kanzlers Botho von Chaſtolowitz und es würde ſich daraus ſchließen laſſen, daß unſer Landvogt ſpäter dieſes Amt am Hofe des Königs Wenzel bekleidet hat, wofür der Umſtand zu ſprechen ſcheint, daß ſich nach 1380. überhaupt keine Spuren eines adlichen Geſchlechts dieſes Nahmens in der Niederlauſitz weiter finden. Zu jener Zeit kommen in böhmiſchen Urkunden aber zwei dieſes Nahmens, ein Potho der ältere und der jüngere vor, und da letzterer auch ſchon auf dem Turniere, welches Herzog Johann 1389. zu Görlitz gab, gefunden wird, ſo dürfte er wohl ein Sohn unſeres Landvogts geweſen ſeyn.

4) Destinata I. 675.

7.

Anshelm von Rhonow, Landvoit zu Lusitz von 1380 — 1386.

Gauhe leitet den Ursprung dieses Geschlechts aus dem böhmischen Hause Howora her, welches schon im 12. Jahrhunderte von der Herrschaft Rhonow, im Bunzlauer Kreise, den Nahmen angenommen haben soll. Eine Linie desselben erbaute die Burg Rhonow bei Zittau und aus dieser stammte unser Landvogt. Als solcher wird er nicht nur in dem oft erwähnten Verzeichnisse unter dem Jahre 1380. aufgeführt, sondern auch Schmidt und die Destinata [1]) gedenken seiner in dem folgenden Jahre und obwohl Gauhe einen Johann Bercka von der Duba in diesem Jahre als Landvogt in der Lausitz (Niederlausitz) erwähnt, so ist dies doch wohl nur eine Verwechslung mit dem oberlausitzischen Landvogte Benes Bercka von der Duba. Schmidt erzählt, Anshelm von Rhonow habe damals das Schloß Reichwalde, nachdem er den Archidiaconus Lusatiae davon vertrieben, in Besitz genommen und von dort aus die Landvogtei verwaltet. Der Erwerbung dieses Schlosses durch ihn, 1381., erwähnen auch die Destinata, sie wissen indeß von einer Vertreibung des Archidiaconus Lusatiae so wenig, als von einer gewaltsamen Besitzergreifung, sondern geben als Grund an, daß seit Carl IV. das Auditorium

1) Schmidt Chronick p. 37. — Destinata I. p. 244.

regium in Lübben seinen Sitz gehabt habe, wodurch dieses Schloß, der frühere Aufenthalt des obersten Befehlshabers und Richters im Lande, entbehrlich geworden sei. Beide Angaben lassen sich vielleicht vereinigen, denn der Archidiaconus Lusatiae des Bischofs von Meißen, der sich wesentlich im Lande aufhalten sollte, war nur zu Zeiten daselbst und nahm seine Residenz dann ebenfalls in der Landvogtei, die, wie wir schon im ersten Theile erwähnt haben, anfänglich in Calau [2]) war, von dort aber wohl nicht auf das Schloß Reichwalde überging, weil dessen Besitz durch den obersten landesherrlichen Beamten in eine viel frühere Zeit gehört, in welcher wir es, wie noch einige andere Orte z. B. Danenrode und Priebus, als Curia Rychwalde erwähnt finden. Sie wendete sich vielmehr nach Lübben, denn sonst hätte ohne Zweifel auch Botho von Chastolowitz in Reichwalde residiren müssen. Seit dem Jahre 1370. kam der Archidiaconus aber, wie wir ebenfalls im ersten Theil berührt haben, überhaupt nicht mehr ins Land, sondern der Bischof von Meißen und das Capitel genehmigten die Begründung eines geistlichen Official-Amtes zu Lübben, und der Archidiaconus Lusatiae kann daher 1381. nicht aus Reichwalde vertrieben worden sein.

Es befand sich seitdem also ein Vertreter dieses Amtes, Official [3]), im Lande, der seinen Sitz an

2) Ludwig Reliq. Tom I. p. 140. — Destinata I. p. 311.
3) Destinata I. 317.

einem Orte mit dem Landvogte hätte, so daß an sich der Erwerbung des Schlosses durch diesen nichts im Wege gestanden hätte. Wahrscheinlich hat es Ansheim von Rhonow von dem Herzog Johann, oder dem Könige Wenzel, der zugleich als Vormund desselben die Regierung des Landes leitete, geschenkt erhalten, denn bei beiden war er damals sehr beliebt. Er besaß außerdem die Herrschaft Lieberose und verkaufte Reichwalde später an die Herren von Biberstein. Seine Amtsführung als Landvogt reicht, wie es scheint, nur bis in das Jahr 1386., denn in diesem Jahre wurde er nach Kloß handschriftl. Geschichte des Herzogs Johann von Görlitz und der oberlausitzischen Landvögte [4]) Canzler dieses Herzogs, was ihn ohne Zweifel sein zeitheriges Amt aufzugeben nöthigte. Wenn daher Kloß auch gleich erwähnt, daß er noch 1388. Vogt zu Lusitz genannt wurde, so ist dies doch gleichgültig, da er zu jener Zeit wohl nur deshalb so genannt wurde, weil ihm dieser Titel von früherher gebührte, denn die Existenz seines Nachfolgers kann schon im Jahre 1387. dargethan werden, und überdieß wurde er bald darauf, vielleicht schon 1388., Vogt zu Görlitz und später auch noch zu Zittau. Als Canzler stand er, wie Kloß erzählt, bei dem Herzoge Johann von Görlitz vor allen andern in Gnaden und durch ihn ging fast alles im Lande; auch blieb er bis an dessen Tod in gleicher Gunst bei ihm, begleitete den

4) Kloß Oberlauf. Landvögte Th. II. Abtheil. I.

Herzog noch 1391. in die Niederlauſitz, und verabredete 1393. zu Spremberg eine Heerfarth gegen den von Hockeborn auf Priebus. Nach 1395. nahm er an mehreren Fehden der böhmiſchen Herrn Theil, als Herzog Johann von Görlitz aber im Anfange des Jahres 1396. geſtorben war, ſpielte er bei den in der Niederlauſitz ausgebrochenen Unruhen eine nicht unbedeutende Rolle. Denn er wurde nunmehr einer der Gegner des Königs Wenzel und ſchlug ſich zu dem Markgrafen Jobſt von Mähren, weshalb auch Wenzel den Oberlauſitzern im Jahre 1396. befahl, ſich der Burg Rhonow, die unterdeſſen auf die Birken von Hohenſtein, welche aber ebenfalls zu den Gegnern des Königs gehörten, übergegangen war, zu bemächtigen und dieſelbe zu zerſtören. Die wirkliche Zerſtörung erfolgte jedoch erſt im Jahre 1399., wo Wenzel mit dem Markgrafen Jobſt ſchon wieder in ein freundlicheres Verhältniß zu treten anfing, ſo daß die Oberlauſitzer wegen Zerſtörung der Burg ſogar des Königs Zorn, noch außer der Rache des Markgrafen Jobſt, welcher damals bei Luckau ſtand, fürchteten. Die ganze Sache wurde indeſſen, wahrſcheinlich weil beide Fürſten die Beendigung aller Feindſeeligkeiten wünſchten, in Güte vertragen. Von Ansheim von Rhonow fehlen ſeitdem alle Nachrichten, doch ſoll er nach Manlius [5]) noch 1411. gelebt haben.

5) Hoffmann Scr. I. p. 334.

8.

Jeschko Lubolitz, Voigt zu Lusitz von 1387. bis ungefähr 1390.

Jeschko Lubolitz war während der Verwaltung Anshelms von Rhonow Hauptmann zu Luckau gewesen und als letzterer 1386. von dem Herzog Johann zu seinem Canzler erhoben worden war, fehlte es wahrscheinlich einige Zeit lang an einem eigentlichen Vertreter der Landvogtei, denn Jeschko Lubolitz nahm während dieser Zeit und noch als Hauptmann zu Luckau Belehnungen vor, deren Gültigkeit später leicht in Zweifel gezogen werden konnte. Deshalb suchte Hanns Päserin Bürger zu Luckau, der auch mit mehreren Gütern im Luckauer Weichbilde von ihm beliehen worden war, die Bestätigung der Belehnung durch den König Wenzel nach, welcher dieselbe auch ertheilte und es ist die desfallsige Urkunde von uns bereits dem ersten Theile dieser Schrift beigefügt worden [1]). Es könnte nach derselben zweifelhaft sein, ob Jeschko Lubolitz überhaupt Landvogt gewesen ist, da Hanns Päserin die von ihm vorgenommenen Lehnsreichungen nochmals bestätigen ließ, indeß ist hierbei zu berücksichtigen, daß der minderjährige Herzog Johann von Görlitz und Markgraf zur Lausitz unter der Vormundschaft des Königs Wenzel stand, was wahrscheinlich die Veran-

1) Erster Theil p. 163.

lassung zu der besondern oberlehnsherrlichen Bestätigung der vorgenommenen Lehnsreichung wurde. Jeder Zweifel wird aber noch durch eine Urkunde, welche Hanns von Polenz [2]), einer seiner Nachfolger, am Mittwoch nach Bartholomäi 1423., wegen der Juden zu Luckau ausstellte, gehoben; denn dieser zählt ihn darinn ausdrücklich zu den Voigten von Lusitz. Aus derselben geht auch zugleich hervor, daß schon Jeschko Lubolitz Juden in Luckau aufnahm und denjenigen, welche sich daselbst niederlassen wollten, die Freiheit ertheilte, daß sie von aller (Personen) Steuer, Beschatzung, Gefängniß und anderen Unannehmlichkeiten, von denen sie sich damals überall bedroht sahen, befreit sein und nur einen bestimmten jährlichen Schoß, den sie übernehmen mußten, abführen sollten [3]). Es ließen sich dem zu Folge mehrere in Luckau nieder, die auf diese Weise unter seinen Schutz traten und seine Nachfolger ahmten darinn ganz seinem Beispiele nach. Jeschko Lubolitz ist unstreitig erst im Jahr 1387. Landvogt geworden und als solcher kommt er in diesem Jahre bei Gelegenheit der Fehde des Lehnsherrn mit Johann von Biberstein [4]) auf Sorau vor. Die eigentliche Veranlassung derselben ist nicht genau be-

2) Destinata I. (2) 926.

3) Der Handel befand sich damals fast lediglich in den Händen der Juden und Italiener, erstere wurden aber sehr verfolgt und suchten sich mit großen Aufopferungen unter den Schutz des Landesherrn, oder eines Mächtigen zu stellen.

4) Worbs Archiv p. 168.

kannt, es läßt sich zwar mit Kloß vermuthen, daß sie durch die Besitznahme von Beskow und Storkow, welche Herrschaften sich Johann von Biberstein nach dem Abgange Reinhards von Strel, als dessen Schwiegersohn, angeeignet hatte, herbeigeführt worden sei; dies scheint aber nicht gegründet, da der deshalb angeordnete Heereszug schon 1485. eingetreten seyn muß, wenn er wirklich vor sich gegangen ist. Denn in diesem Jahre erging das Aufgebot des Königs, als Vormund seines Bruders, des Herzogs Johann von Görlitz, welchem die Niederlausitz nach Carls IV. Tode zugefallen war, dem von Biberstein beide Herrschaften mit Gewalt wieder abzunehmen [5]) und es muß auch damals schon zu einem Vergleiche gekommen sein, da Johann von Biberstein im Besitze beider Herrschaften, die nach wie vor unter böhmischer Oberlehnsherrlichkeit standen, blieb. Im Jahre 1387. ging die Fehde aber von Johann von Biberstein, mit dem sich der Burggraf von Dohna verbunden hatte, aus und diese fielen in die Länder des Herzogs ein, wodurch der Kriegszug veranlaßt wurde. Bei diesem war Jeschko Luholitz thätig, denn er stand mit den Oberlausitzern in Verbindung und gab ihnen durch Boten Nachricht von der Stellung und den Unternehmungen des Feindes, wodurch er die Veranlassung wurde, daß man einen Heereszug gegen Friedland unternahm und dieses Schloß eroberte. Auch

5) Worbs Archiv und Geschichte der Herrschaft Soran p. 28.

Auch im Jahre 1388. gab es in der Niederlauſitz vielfache Fehden, es fehlen aber genauere Nachrichten darüber, wodurch dieſelben veranlaßt wurden und was der Landvogt dabei eigentlich gethan hat, nur ſoviel weiß man, daß die Stadt Luckau damals ein Bündniß mit Görlitz ſchloß. Eben ſo wenig läßt ſich mit Beſtimmtheit ausmitteln, wie lange Jeſchko Lubolitz ſeinem Amte vorgeſtanden hat; aller Wahrſcheinlichkeit nach hat er es aber bis 1389. verwaltet, denn die Verordnung wegen der Judenniederlaſſung zu Luckau ſcheint ſpäter als 1388. ergangen zu ſein, da es in dieſem, ſo wie in dem vorhergegangenen Jahre, nach allen vorhandenen Nachrichten ſehr unruhig in der Niederlauſitz herging. Im Jahre 1391. war er nicht mehr Landvogt, denn die Verwaltung ſeines Nachfolgers in dieſem Jahre iſt völlig außer Zweifel, allein das mehr erwähnte Ständiſche Verzeichniß ſetzt Otto von Kittlitz auch ſchon in das Jahr 1389. und da es den Landvogt Jeſchko Lubolitz gar nicht kennt, ſo ſcheint es, als ob er überhaupt nur kurze Zeit die Landvogtei verwaltet habe. Im Jahre 1389. war er aber ebenfalls bei dem Turniere in Görlitz. Ueber ſeine Familien-Verhältniſſe fehlt es an allen Nachrichten und ihn der von Sinapius 6) erwähnten, angeblich aus Ungarn ſtammenden Familie Jeſſensky beizuzählen, iſt nicht wohl möglich, da der Geſchlechtsnahme nicht Jeſchko, ſondern Lubolitz iſt. Nach ihm wird

6) Sinapius Schleſ. Curioſitäten, P. I et II.

in der Niederlausitz einer adeligen Familie dieses Nahmens nicht mehr gedacht, doch kommt 1399. ein Kunz von Luboliz in Oberlausitzischen Nachrichten [7]) vor.

---

7) Kloß Leben Herzogs Johann, im Anhange.

9.

Otto von Kittlitz, Herr zu Baruth, Voigt zu Lusitz von 1389 — 1394.

Auf Jeschko Lubolitz folgte im Landvogteilichen Amte Otto von Kittlitz aus einer bekannten lausitzischen Familie, deren Ursprung Gauhe [1]) wohl mit Unrecht in Polen sucht, da es in der Niederlausitz ein noch immer bedeutendes Ritterguth dieses Nahmens giebt, das als der Stammsitz der Familie anzusehen sein dürfte. Auch stützt sich Gauhe blos darauf, daß Heinrich von Kittlitz Rath bei Micislaus, Herzog von Großpohlen, gewesen ist, er hat aber ohne Zweifel ebenfalls aus Deutschland gestammt und schon 1186. kommen Conrad und Burkhard von Kittlitz in der Lausitz vor. Unseres Otto von Kittlitz Vater war Heinrich von Kittlitz und seine Mutter eine geborene von Ileburg aus derjenigen Linie, die damals Muscau besaß. Diese Herrschaft fiel deshalb auch Ottos Mutter zu, welche sie nun auf ihren Gemahl übertrug; Ottos Bruder aber war Johann Bischof von Meißen, der diese Würde von 1385. bis 1405. bekleidete und seine Schwester an Thymo von Colditz, Landvogt in der Oberlausitz, verheirathet.

Otto von Kittlitz ist nach dem oftgedachten Verzeichnisse 1389. Landvogt geworden, und als solcher

1) Gauhe Adelslexicon I. p. 1019.

war er auch in diesem Jahre bei dem Turniere, welches Herzog Johann [2]), bei dem er sehr in Gunst stand, zu Görlitz hielt. In demselben Jahre erhielt er noch von dem Herzoge einen Auftrag [3]) wegen der Juden in Görlitz und 1391. belehnte er die von Rothenburg mit Belkow bei Sommerfeldt. Der darüber ausgestellte Lehnbrief scheint die einzige übrig gebliebene Urkunde zu seyn, welche Worbs [4]) daher aufbewahrt hat. Als Herzog Johann gegen Ende des Jahres 1391. in Spremberg war, befand sich auch der Landvogt bei ihm und begleitete ihn von dort nach Guben. Im Jahre 1394. wurde er zum Marschall des Herzogs ernannt, weshalb er die Landvogtei abgab, und 1395. verpfändete ihm Herzog Johann, noch kurz vor seinem Tode, die Herrschaft Spremberg. Diese behielt er auch unter Wenzels Regierung, bei welchem er sich ebenfalls in Gunst zu setzen wußte und deshalb in den Kriegen mit dem Markgrafen Jobst von Mähren und den Differenzen mit dem König Sigismund immer fest bei seiner Parthei hielt. Er stand daher fortwährend in solchem Ansehen bei Hofe, daß er vielfach um Hülfe und Rath angegangen wurde, und 1406. bestellte ihn der König zum Landvogt in der Oberlausitz, was er bis 1410. blieb. Er hatte drei Söhne, Otto, Heinrich und Johann, von welchen der

---

2) Kloß Geschichte des Herzogs Johann von Görlitz. Mscr. 13.
3) Kloß Oberlausitzische Landvögte. II. Abtheil. I. 256.
4) Worbs Archiv. p. 303.

erstere die Herrschaft Spremberg [5]) erhielt, der letzte aber den geistlichen Stand wählte und anfänglich Pfarrer in Neiße, dann aber in Görlitz war. Es ist daher zweifelhaft, ob der Otto von Kittlitz, dessen die Urkunde des Königs Wenzel vom Montage nach Estomihi 1411. gedenkt, nicht schon der Sohn und Otto von Kittlitz der ältere 1410. gestorben ist, doch nimmt Kloß [6]) an, daß er noch 1414. am Leben gewesen sei.

5) Obgleich Herzog Johann dies wohl in keiner anderen Eigenschaft, denn als Landesherr von der Niederlausitz thun konnte, so will es Herr Rödenbeck doch gänzlich in Zweifel ziehen, daß Johann nach dem Tode seines Vaters Markgraf in der Niederlausitz geworden wäre, vielmehr will er diese nur als dem Könige Wenzel zugehörig anerkennen. Indessen scheint der Beweis seiner Meinung sich von selbst auszuschließen, da ihr beinahe sämmtliche noch vorhandene Urkunden geradezu widersprechen und den Herzog ausdrücklich Markgrafen zu Lusitz nennen. Vergleicht man dies mit dem, was uns die Geschichte dieses Fürsten noch über einzelne Regierungshandlungen desselben mittheilt, so läßt sich um so weniger an der Richtigkeit so vieler Urkunden zweifeln und es findet sich, daß er wohl mit gleichem Rechte Markgraf zu Lausitz, wie von Brandenburg genannt wird, da ihm auch daran unzweifelhafte Rechte zustanden, und der von Worbs aufbewahrte Lehnbrief über Belkow macht jede weitere Ausführung überflüssig, denn unmöglich konnte ein Niederlausitzischer Landvogt in Lehnsachen einen anderen Herren anerkennen und in dessen Nahmen Belehnungen vornehmen, als den wirklichen Landesherrn und doch erwähnt Otto von Kittlitz mit keinem Worte des Königs Wenzel, sondern nennt den Markgrafen zu Brandenburg und zu Lusitz Johanns Herzog zu Görlitz seinen Herrn. Sollte ein Beweis davon hergenommen werden, daß Wenzel sich in die Regierung mischte, so darf nicht vergessen werden, daß er Johanns Vormund und Lehnsherr war, und dies deshalb im Herzogthum Görlitz ebenfalls that, oder deutet Herr Rödenbeck darauf hin, daß Johann erst mit seinem Bruder Verträge schloß, so ist dies aus doppeltem Grunde gleichgültig, eines Theiles weil der Anfall einer Besitzung durch Erbrecht noch stets Verträge mit den Miterben erfordert, anderen Theiles aber weil dies in den Eigenschaften eines Landesherrn nichts ändert, wenn die Verträge keine besonderen Einschränkungen enthalten. Niemand hat bis jetzt bestritten, daß die Herzöge von Sachsen Merseburg wirkliche Landesherrn der Niederlausitz waren und doch mußten sie nicht nur stets besondere Verträge mit dem Churhause abschließen, sondern dieses behielt selbst manche Rechte der Landeshoheit vor. Vergl. von Ledebur Archiv Th. 6. p. 171.

6) Kloß Leben Herzogs Johann. Anhang.

10.

Balthasar von Ylow, Voigt zu Lusitz 1394. und 1395.

Er folgte dem zum Hofmarschall ernannten Otto von Kittlitz 1394. und gehört daher vielleicht noch unter die von dem Herzog Johann bestellten Landvögte. Er stammte ohne Zweifel aus dem alten adlichen Geschlechte [1]) dieses Nahmens in der Mark Brandenburg, das aber eben so früh in der Niederlausitz gefunden wird, wo es sich im Besitze der Herrschaft Straupitz befand. Schon in dem Bannbriefe des Bischofs von Carpentorat [2]) von 1350. kommen Conrad und Theodor Gebrüder von Ylow vor, und die Herrschaft Straupitz wurde erst 1447. von dieser Familie veräußert. In den von dem Oberamts-Rath Löscher hinterlassenen Nachrichten wird seine Existenz ebenfalls durch Berufung auf eine der Familie Paserin gehörige Urkunde aus dem Jahr 1395. beglaubigt und Löscher fügt wiewohl nicht ganz mit Recht hinzu, daß er Landvogt des Königs Wenzel gewesen; leider ist aber auch diese Urkunde nicht wieder aufzufinden, da es an allen Nachrichten fehlt, wohin die Urkundensammlung der Paserinschen Familie gekommen ist. Balthasar Ylow wurde also möglicher Weise, nach des Herzogs Johann von Görlitz Tode, von dem Kö-

1) Gauhe Adelslexicon p. 952.
2) Von Schmidt Calauer Chronick p. 134.

nige Wenzel besonders bestätigt, und daß sich so wenig Nachrichten von ihm vorfinden, hat jedenfalls in den Unruhen, welchen die Niederlausitz von nun ausgesetzt war, seinen Grund, so daß man von einem Landvogte des Königs Wenzel in der Niederlausitz zu jener Zeit überhaupt nichts weiter weiß. Seit 1396. suchte der Markgraf Jobst von Mähren sich der Niederlausitz zu bemächtigen, er fand bald einen bedeutenden Anhang und auf seiner Seite standen vorzüglich Hanns von Cottbus, Hinko Birken von der Duba und der vormalige Landvogt Aushelm von Rhonow, die alle Anhänger des Königs Wenzel befehdeten. Deshalb kam es in diesem Jahre zu einem bedeutenden Kampfe mit den Herrn von Hockeborn auf Priebus, welche auf der Seite des Königs blieben und von den Oberlausitzern unterstützt wurden. Schon im Frühjahre 1397. besetzte Jobst nun selbst die Niederlausitz mit einem Heere und betrachtete sie als ein ihm gehöriges Land, bestätigte in demselben Jahre die Privilegien der Städte und richtete die Verwaltung in seinem Nahmen ein. Zwar dauerten die Kriege deshalb noch einige Zeit, indessen blieb Jobst doch im Besitze des Landes und der König Sigismund von Ungarn willigte in einer besonderen Urkunde d. dato Tirnau am St. Peterstage 1397. ausdrücklich darein, bis Jobst endlich sich mit dem Könige völlig einigte und die Niederlausitz bis an seinen Tod, 1411. den 8ten Januar, unterpfändlich behielt. So finden sich denn auch von ihm bestellte Landvögte. Ueber die Person Balthasars von

Plow sind sonst eben so wenig Nachrichten vorhanden, als über seine Verwaltung, Löscher hat in den von ihm hinterlassenen Nachrichten bemerkt, daß er sich „Voit von Lusitz“ geschrieben, weiß aber ebenfalls nichts näheres anzugeben und in dem Verzeichnisse kommt sein Nahme gar nicht vor.

11.

Hinko Slawatz Birken von der Duba, Herr auf Hohenstein, Voigt zu Lusitz von 1397 — 1407.

Er stammte aus dem alten berühmten böhmischen Geschlechte der Bercka oder Birken von der Duba, das von den Genealogen [1]) dem Hause Howora in dieser Beziehung gleichgesetzt wird, und zwar aus derjenigen Linie, welcher das Schloß Hohenstein in Böhmen gehörte und die den Beinahmen Lawatz oder Slawatz führte. Sein Vater war höchst wahrscheinlich der vormalige oberlausitzische Landvogt Benes von der Duba und die Familie besaß, außer den Herrschaften Leipe, Hoyerswerda und Hohenstein, welches nach Balbinus ein Hinko Birken von der Duba 1353. [2]) von der Krone Böhmen, an welche es von der Pfalz verkauft worden war, zur Lehn genommen hatte, auch Mühlberg, und erwarb ungefähr im Jahre 1394. noch die Burg Rhonow bei Zittau. Schon Schirach kennt in seiner Serie promarchionum 1397. Hinko Birken als Landvogt der Niederlausitz und er scheint darin ganz Recht zu haben, denn der Markgraf Jobst von Mähren, zu dessen vornehmsten Anhängern er gehörte, bestellte ihn ohne Zweifel gleich nachdem er die

---

1) Gauhe Adelslexicon I., p. 112.

2) Balbini Miscell. S. p. 153., — Lünig Cod. germ. dipl. I., 1199.

Niederlausitz in Besitz genommen hatte, dazu. Er war daher auch dem Könige Wenzel schon vorher ganz besonders verhaßt, dieser fürchtete von seiner Erwerbung des Schlosses Rhonow auch schädliche Folgen für die Oberlausitz und für Böhmen selbst und befahl daher schon 1396. dem oberlausitzischen Landvogte [3]) Pflug vom Rabenstein, dieses Schlosses sich zu bemächtigen und es demnächst zu zerstören, was aber erst im Jahre 1399. geschah. Aus dem Briefe, den der König deshalb am St. Martinstage an Land und Städte [4]) der Oberlausitz ergehen ließ, ergiebt sich, daß Birken von der Duba durch den Markgrafen Jobst zum Besitze von Rhonow gelangte, daß der König darein gewilligt hatte, bald nachher aber die Feindseligkeiten zwischen ihnen eintraten, worauf eine Besatzung in die Burg gelegt wurde, die die ganze Gegend unsicher machte. Als der Markgraf 1397. die Niederlausitz eingenommen hatte, verband er sich mit seinem Schwager, dem Markgrafen Wilhelm von Meißen und von der Niederlausitz aus wurden die Sechslande mit einem Angriffe bedroht. Zu diesem kam es indeß nicht, die beiden Markgrafen rückten aber gegen Böhmen vor. In der Niederlausitz selbst waren die Herrn von Hockeborn auf Priebus auf der Seite des Königs geblieben, diese wurden nun von allen Seiten gedrängt, und im Jahre 1398. eroberte der Landvogt Birken von der Duba,

3) Kloß Oberlausitzische Landvögte II. 1, 147.
4) Kloß l. c.

in Verbindung mit Hans von Cottbus und Anshelm von Rhonow, die Stadt Priebus und brannte sie aus. Zwar schickten die Görlitzer dem Herrn von Hockeborn eine ansehnliche Mannschaft, nebst Pulver und Blei und ihren Büchsenmeister zu Hülfe; diese kam aber zu spät, und wurde geschlagen, so daß sämmtliche Führer der Wagen mit diesen und dem Büchsenmeister in Gefangenschaft geriethen. Doch hatte der von Hockeborn noch das Schloß inne, und als daher der Landvogt in der Oberlausitz auf Befehl des Königs seine ganze Mannschaft zusammen zog, um das Schloß zu entsetzen, mußten sich die Belagerer zurückziehen, sie kamen indeß auch gleich wieder zurück, als sich die Oberlausitzer mit dem Herrn von Hockeborn, der ihnen nicht gestatten wollte, sein Schloß zu besetzen, veruneinigten und nach Hause zogen, und verwüsteten die ganze Herrschaft. Hierauf wurde durch Vermittelung des Markgrafen Procopius von Mähren, der deshalb an seinen Bruder schrieb, ein Stillstand bewirkt, und es trat nun einige Ruhe ein. Doch wurden die Befehdungen von Rhonow aus fortgesetzt und Markgraf Procopius, der die Sache des Königs mit verfechten half, machte nun ernstliche Anstalten, dies zu hindern und das Schloß zu nehmen. Die Oberlausitzer begannen demgemäß mit dem Anfange des Jahres 1399. die Belagerung desselben, vorzüglich thätig waren dabei die Zittauer und in kurzem wurde es wirklich erobert und zerstört. Markgraf Jobst, der sich schon dem Könige wieder näherte, befand sich gerade zu Luckau, als

er die Nachricht davon erhielt, bedrohte deshalb die Oberlauſitz mit einem Einfalle und dieſe wendete ſich nun an den König, der damals ſchon in Unterhandlungen mit dem Markgrafen geſtanden zu haben ſcheint. Zunächſt wurde Priebus von Neuem bedroht, und der Herr von Hockeborn ſchloß ſich nunmehr wieder an die Oberlauſitzer an, zu einem großen Heereszuge kam es jedoch nicht. Dagegen dauerten die kleinen Fehden immer fort und im Jahre 1400. fielen die Niederlauſitzer unter der Führung Hanuſens von Cottbus mit 800 Pferden in die Oberlauſitz ein, drangen bis gegen Bautzen vor und verbrannten zwei und zwanzig zu dieſer Stadt gehörige Dörfer, der Landvogt Birken von der Duba ſcheint daran aber keinen Theil genommen zu haben, ſondern im Lande geblieben zu ſein, und dergleichen Züge außer Landes wurden überhaupt nur als Privatunternehmungen und in jener Zeit als etwas ganz gewöhnliches angeſehen. — Im Jahre 1401. kam endlich der Vergleich zwiſchen dem Markgrafen Jobſt und dem Könige Wenzel zu Stande, durch welchen alle Zwiſtigkeiten beigelegt wurden und erſterer als entſchädigter Pfandinhaber im Beſitze der Niederlauſitz blieb.

Im nächſten Jahre, 1402. am Katharinentage, ſtellte unſer Landvogt den Lehnbrief über ein Lehngut zu Lübben aus, welcher aus mehreren beglaubigten Abſchriften im erſten Theile mitgetheilt worden iſt, und bis jetzt die einzige Urkunde dieſer Art, welche ſich von ihm erhalten hat, zu ſein ſcheint. In der Nie-

derlausitz war es in dieser Zeit, eben so wie in der Mark Brandenburg, sehr unruhig und der Landvogt hatte fortwährend genug zu thun, um dem Unwesen der Landesbeschädiger und Räuber nur einigermaßen zu steuern. Zu diesem Zwecke wurde auch 1405. eine Zusammenkunft mit dem Landvogte der Oberlausitz [5]), Herzog Bolko von Münsterberg, zu Hoyerswerda verabredet, und die Abgeordneten der Oberlausitzer kamen auch wirklich dahin, ohne jedoch daselbst den Landvogt der Niederlausitz, oder Deputirte von dort zu treffen. Wodurch diese Vereinigung gehindert worden ist, darüber fehlt es an Nachrichten, später unterstützte der Markgraf Jobst von Mähren, der unterdeß mit dem Könige Wenzel in ein sehr freundschaftliches Verhältniß getreten war, das sich auch auf unsern Landvogt ausdehnte, den Oberlausitzischen Landvogt gegen die Budissiner, die einen Aufstand erregt und das Schloß Ortenburg, worin des Landvogts Söhne eingeschlossen waren, belagert hatten, und es scheinen bei dem Entsatze desselben auch Mannschaften aus der Niederlausitz gewesen zu sein, von Hinko Birken von der Duba selbst findet sich indeß ebenfalls dabei keine Spur. Im Jahre 1407. streckte dieser aber dem Markgrafen Jobst ein Darlehn von 6000 Schock böhmischer Groschen vor und erhielt dafür das Schloß Oderberg und den Zoll [6]) daselbst zum Pfande, und es geht daraus

5) Kloß, Oberlausitz. Landvögte II. 1. 293.

6) Die Urkunde befindet sich in von Raumer Cod. diplom. cont. I., p. 12.

hervor, daß er auch ein reicher Mann war. In den Jahren 1407. und 1408. litten sowohl die Niederlausitz, als die Oberlausitz durch Landesbeschädigungen und Räubereien, und in dem letztgedachten Jahre verband sich die Niederlausitz nun enger mit der Oberlausitz, wo unterdeß Otto von Kittlitz Landvogt geworden war, um gemeinschaftlich denselben abzuhelfen. Bald zog der Markgraf Jobst ein Heer bei Guben zusammen, zu welchem auch Oberlausitzer stießen, und durch welches auf einmahl allen Plackereien Gränzen gesetzt werden sollten. Ein Hauptsitz der Landesbeschädiger war das feste Schloß Drebkau, und dies wurde daher im Juni angegriffen. Die Belagerung muß lange gedauert haben, denn sie wurde noch im September von den Niederlausitzern fortgesetzt, obschon ein Theil der Oberlausitzer bereits im Juli wieder abgezogen war, und das Schloß auch endlich erobert.

Bald darauf scheint Hinko Birken von der Duba das Amt aufgegeben zu haben, denn man findet von seiner Verwaltung keine Nachrichten mehr, wohl aber schon im nächsten Jahre seinen Nachfolger erwähnt. Wenn und weshalb dies eigentlich geschehn, läßt sich nicht ermitteln, doch muß Hinko sich an den Hof des Königs begeben haben, wozu ohne Zweifel die nunmehrige Verbindung des Markgrafen Jobst mit demselben die Veranlassung wurde, denn im Jahre 1409. war er in Görlitz [7]) und hatte aller Wahrscheinlichkeit

7) Kloß, Oberlausitzisch. Landvögte II. 1. 295.

nach königliche Aufträge, weil er ein Ehrengeschenk von dieser Stadt erhielt. Im Jahre 1410. ging schon im Februar die Nachricht daselbst ein, daß der König ihn zum Landvogt in der Oberlausitz bestellen wolle, und dies spricht ebenfalls dafür, daß Otto von Kittlitz damals verstorben sein müsse; bald darauf kam er aber wirklich als solcher in der Oberlausitz an und blieb es bis zum Jahre 1420., wobei er vornehmlich eine unausgesetzte Verbindung mit Hanns von Polenz unterhielt. Uebrigens kommt er während dieser Zeit nicht selten noch unter dem Nahmen: Vogt zu Lusitz vor; dessen ungeachtet hatte er keinen Theil an der Verwaltung der Niederlausitzischen Landvogtei mehr und führte diesen Titel ohne Zweifel nur eben so noch mit fort, wie wir dies oben bei Anshelm von Rhonow gesehen haben, und es auch bei seinen Nachfolgern vorkommt. Wegen des verpfändeten Schlosses Oderberg gerieth er 1413. [8]) mit dem Churfürsten Friedrich I. von Brandenburg in Streit und dieser bestellte nunmehr Bürgen für die Schuld.

---

8) Von Raumer Cod. diplom. p. 50.

12.

Hanns von Torgau, Herr zu Zossen und Trebbin, Landvogt zu Lusitz von 1409 — 1413.

Er gehörte einer uralten lausitzischen Familie an, die im Anfange des 13. Jahrhunderts häufig in Urkunden des Klosters Dobrilugk [1]) vorkommt, z. B. Friederich von Turgaw 1217. als Zeuge in einer vom Markgrafen Dietrich ausgestellten Urkunde, 1285. sehr oft Botho von Torgow u. s. w., auch nennt Brotuff 1226. einen Friederich von Torgau unter den Bischöfen von Merseburg. Seit der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts befand sich diese Familie im Besitze der damals zur Niederlausitz gehörigen Herrschaft Zossen und nach Gundling [2]) erwarb unser Hanns von Torgau von dem Markgrafen Jobst von Mähren auch Trebbin. Von diesem Fürsten wurde er nach dem Abgange des erwähnten Landvogts zum neuen Landvogte in der Niederlausitz bestellt, wahrscheinlich noch vor dem Ende des Jahres 1408., denn im Anfange des folgenden war er schon in voller Thätigkeit und forderte auf Veranlassung des Markgrafen Jobst die Oberlausitzer zu einer Verbindung gegen die Landesbeschädiger auf, wie sie schon in den vorhergegangenen Jahren zu Stande

1) Ludwig Reliq. I. 32, 130. sequ.
2) Gundling Leben Friederichs I. S. 39.

Stande gekommen war. Die Oberlausitzer hielten deshalb mit ihrem Landvogte um Reminiscere eine Berathung zu Löbau, wie Kloß [3]) erzählt, wenn dieser dabei aber annimmt, Jobst habe sich mit Hanns von Torgau gegen die Räuber verbinden wollen, so irrt er ohne Zweifel, weil Jobst ja damals der Landesherr der Niederlausitz war. Allerdings veranlaßte der Markgraf aber das Bündniß, so wie er auch selbst mit allen ihm sonst zu Gebote stehenden Mitteln im Falle der Noth half, denn nur auf diesem Wege war es in jener Zeit möglich, sich gegen unrechtmäßige Angriffe zu schützen, da die Staatsgewalt in Ermangelung eines stehenden Heeres ebenfalls nur durch Berufung der Vasallen und Lehnsmänner Hülfe bringen konnte und in ganz anderen staatsrechtlichen Beziehungen zu den Einwohnern des Landes stand, als die Fürsten der neueren Zeit. Da sich die Oberlausitzer bereit erklärten, die Verbindung einzugehen, so begab sich Hanns von Torgau bald darauf mit Niederlausitzischen Abgeordneten nach Spremberg, wohin auch die Oberlausitzer kamen und hier wurde das Bündniß wirklich abgeschlossen. Später wurde noch ein Tag zu Hoyerswerda gehalten, wo auch die Ansprüche, die man Seitens der Budissiner an Hanns von Kottbus, der sich vielfache Einbrüche in die Oberlausitz erlaubt hatte, und umgekehrt machte, ausgeglichen wurden, indeß ist es zweifelhaft ob der Landvogt daran Theil genommen

3) Kloß, Oberlausitz. Landvögte Th. II. Abtheil. I. 282.

hat. Dagegen wurde von ihm im nächsten Jahre von neuem ein Bündniß gegen die Placker und Landesbeschädiger zu Stande gebracht und um Petri und Pauli 1410. beschloß man endlich einen gemeinschaftlichen Zug gegen Finsterwalde, von wo aus einige von Adel damals viele Räubereien verübten. Der Zug ist auch wirklich vor sich gegangen, über das Resultat desselben fehlen aber alle Nachrichten.

Als Markgraf Jobst am 8ten Januar 1411. mit Tode abging, wurde Hanns von Torgau von dem Könige Wenzel, an welchen die Niederlausitz nun zurückfiel, in seiner Würde bestätigt, und die Urkunde desselben vom Montage nach Estomihi gedenkt seiner ebenfalls namentlich. Unmittelbar nach dieser Veränderung muß es in der Niederlausitz wieder bedeutende Unruhen gegeben haben, denn der König Wenzel befahl auf des Landvogts Anzeige am Sonntage nach Oculi den Görlitzern [4]), „dem Edlen Hans von Torgow, von der Czoß, seinem Hauptmanne zu Lusitz" unverzüglich sechs Glafeien (jede zu 4 Mann) mit Leuten, Harnisch und Pferden in die Niederlausitz zur Hülfe zu senden, und hieraus geht hervor, daß die Bezeichnung Landvogt, wie wir schon im ersten Theile erwähnt haben, häufig mit Hauptmann abwechselte, vorzüglich wenn von einem kriegerischen Unternehmen die Rede war, während in Bezug auf Rechtssachen nicht selten Amptmann gebraucht wurde. Was die

4) Kloß, loc. cit.

Unternehmung, welcher so eben gedacht wurde, für einen Zweck oder Ausgang gehabt, ist nicht zu ermitteln, ohne Zweifel betraf sie die Räuber und vielleicht wieder das Schloß Finsterwalde, welches endlich im Jahre 1413. erobert wurde. Ein am Freitage nach Mariä Geburt 1412. von Hanns von Torgau ausgestellter Lehnbrief über einen Antheil von Terpt ist noch vorhanden, und im ersten Theile bereits mitgetheilt worden. Er nennt sich darin ausdrücklich den Landvogt des Königs Wenzel und es ergiebt sich aus demselben, daß er so wie sein Vorgänger auf dem Schlosse zu Lübben seine Residenz gehabt und auch das landvogteiliche Amt daselbst gehalten hat, was unverändert so geblieben ist. Mit dem Jahre 1413. hören alle Nachrichten von seiner Verwaltung auf, man findet ihn seitdem in Niederlausitzischen Angelegenheiten nicht mehr erwähnt, und er scheint mit dem Könige Wenzel zerfallen zu sein. Er schloß sich nämlich seitdem enger an den Churfürsten Friedrich I. von Brandenburg an, trug ihm [5]), unbeschadet der böhmischen Lehnshoheit, 1414. sein Schloß zu Zossen zu Lehn auf, daß dasselbe des Churfürsten und seiner Erben „offen Schloß" (feudum aperturae) sein solle, und wir finden ihn und seine Nachkommen seitdem fortwährend am Hofe der Churfürsten von Brandenburg, wo noch 1463. [6]) Hans und Berndt Gebrüder von Torgau auf Zossen erwähnt werden.

5) Von Raumer Cod. dipl. cont. I., 79 & 81.
6) Ibid. p. 222.

13.

Hanns von Polenz, auf Senftenberg, Verweser der Sechslande und Sechsstädte, Militzmeister des Berges zu Kothen, Voigt zu Lusitz von 1414 — 1438.

Nach dem Abgange Hanns von Torgaus ernannte König Wenzel einen lausitzischen Edelmann Hanns von Polenz zum Landvogte in der Niederlausitz, und er ist vielleicht unter allen Landvögten der merkwürdigste geworden. Seine Familie will Maulius [1]) für eine Lausitzische ansehen, und sie konnte in jener Zeit auch wohl dafür gelten, gewiß aber ist, daß sie ursprünglich aus dem Meißnischen stammte, und nach Wecks Dresdner Chronick wohnte schon 1198. ein Gottschalk von Polenz dem Meißnischen Landtage auf dem Culmberge bei. König [2]) will das Ritterguth Ober- und Nieder-Polentz im Meißnischen für den Stammsitz der Familie ansehen, von wo sie sich dann weiter verbreitet hat, und es ist diese Annahme, der auch Gauhe beitritt, allerdings sehr wahrscheinlich. Nach ihm befand sich Senftenberg auch bereits seit dem Anfange des 15ten Jahrhunderts im Besitze derer von Polenz und schon 1407. findet sich ein Hanns von Polenz als Marschall Landgrafs Friederichs des Einfältigen von Meißen, der mit unserem Landvogte leicht eine und

---

1) Maulius Lib. VI. Cap. 48. in Hoffm. Script. rer. Lusat. I.
2) Königs Adelslexicon I. 750. — Gauhe I. p. 1668.

dieſelbe Perſon ſein könnte, da dieſer unausgeſetzt mit den Markgrafen von Meißen in Verbindung ſtand, Truppenabtheilungen derſelben befehligte und in den Annal. Torgaviens [3]): deshalb auch legatus Saxonicus genannt wird. Zu Ende des Jahres 1413. wird er zuerſt in den Oberlauſitziſchen Angelegenheiten beiläufig erwähnt, im Januar 1414. war er aber bereits als Landvogt in der Niederlauſitz mit dem Oberlauſitziſchen Landvogte, Hinko Birken von der Duba, in Görlitz [4]). Seit dieſer Zeit finden wir ihn faſt bei allen wichtigeren Verhandlungen in der Oberlauſitz ebenfalls gegenwärtig und er hatte einen entſchiedenen Einfluß auf die dortige Verwaltung. Ob derſelbe ſich blos auf die große Freundſchaft, welche zwiſchen ihm und Hinko Birken von der Duba beſtanden zu haben ſcheint, gründete, bleibt unentſchieden, gewiß iſt aber, daß die Oberlauſitz von den Landesherrn auch häufig noch beſonders an ihn gewieſen wurde, und ſpäter verwaltete er auch die Landvogtei in der Oberlauſitz als deren Verweſer auf kaiſerlichen Befehl. Am Montage nach Georgi [5]) 1414. ſtellte er den Gebrüdern von Krinitz eine Schuld- und Pfandverſchreibung über 170 Schock Pragiſcher Groſchen aus, welche der Rath und die Bürgerſchaft zu Luckau als Bürgen mit vollzogen.

---

3) Annal. Torgav. in Mencken Script. rer. Germ. II., 580.

4) Kloß handſchr. Geſchichte der Oberl. Landvögte. T. II. Abtheil. I. pag. 307.

5) Destinata I. (2) 1006.

Zum Unterpfande diente das der Stadt Luckau gehörige Schloß Reichenwalde und außerdem hatten sich der Hauptschuldner, so wie die Bürgen zu dem damals gewöhnlichen Obsagio verpflichtet; noch in demselben Jahre wurde das Schloß aber auf die vom Könige Wenzel ertheilte Erlaubniß abgebrochen, und es kann daraus wohl gefolgert werden, daß die Rückzahlung des Darlehns zuvor geschehen sein müsse. Im folgenden Jahre suchte Hanns von Polenz, nachdem er sich Anfangs desselben, wo er in Breslau war, auf die Bitte der Oberlausitzer jedoch vergeblich bemüht hatte, die Fehde derselben mit den Herzögen von Münsterberg beizulegen, ein Schutzbündniß zwischen der Niederlausitz und der Oberlausitz zu Stande zu bringen und dieses wurde auch am Tage Sixti [illegible] zwischen ihm, dem Landvogte der Oberlausitz, den Sechsstädten und Hanns von Cottbus, und zwar auf 4 Jahre, wirklich abgeschlossen. So besorgt als er sich hinsichtlich der äußeren Sicherheit zeigte, eben so angelegen ließ er es sich aber auch sein, die Streitigkeiten im Lande selbst zu schlichten und beizulegen. Schon längst bestanden Irrungen zwischen dem Rathe in Guben und Heinrich von Rothenburg zu Schiedlo wegen der Schiffarth auf der Oder und der Holzung an den Ufern des Flusses. Zur Untersuchung derselben begab sich der Landvogt persönlich nach Guben und ertheilte beiden Partheien am Freitage nach den Eilf-

6) Kloß Geschichte der Oberlausitzisch. Landvögte l. c.

tausend Jungfrauen einen Bescheid dahin [7]), daß die Stadt freie Schiffarth haben solle, auch berechtiget sei, auf den Ufern während der Schiffarthszeit Holz für die Schiffer zu hauen zu ihrer Nothdurft, wobei es geblieben zu sein scheint.

In diesem Jahre wurde die Niederlausitz um Exaudi von dem Erzbischofe zu Magdeburg mit einem Angriffe bedroht, wahrscheinlich aus dem Grunde, weil Hanns von Polenz mit dem Markgrafen von Meißen, mit welchen der Erzbischoff in Differenzen gerathen war, noch immer eine Verbindung unterhielt und ihnen auch wohl beistand; andere Ursachen dieser Drohung sind wenigstens unbekannt geblieben, und es ist sehr zweifelhaft, ob wirklich ein Angriff statt gefunden hat. Daß man die Sache aber für gefährlich gehalten, geht daraus hervor, daß Hanns von Polenz dieselbe an den Hof brachte und der König Wenzel die Sechsstädte anwieß, der Niederlausitz gegen den Erzbischof Hülfe zu leisten. Schon Anfangs des Jahres hatte Hanns von Polenz daher mit den Oberlausitzern eine Zusammenkunft in Bautzen [8]) wegen eines Bündnisses mit Meißen gehabt, am Sonnabend vor Johannes beschied er nun aber in Gemeinschaft mit dem Oberlausitzischen Landvogte die Sechsstädte und Sechslande auf den nächsten Freitag zu einer Zusammenkunft nach Löbau, um sich wegen des Bischofs zu Magdeburg zu

7) Destinata I., 915.

8) Kloß, Geschichte der Oberlausitz. Landvögte. l. c.

berathen. Das Resultat der Berathungen ist unbekannt und Hanns von Polenz begab sich zur Begrüßung des Markgrafen Wilhelm von Meißen, der damals durch die Ober-Lausitz nach Cracau ging, von Löbau nach Görlitz, wobei er vielleicht die Absicht hatte, auch diesen zur Hülfsleistung zu bestimmen, es kamen aber später, bis gegen Ende des Jahres, noch mehrere Berathungen wegen des Zuges gegen den Erzbischof von Magdeburg vor. Bei den letzten war auch der Marschall des Königs Wenzel, der indeß von Kloß nicht genannt wird, gegenwärtig, nachher geschieht dieser Angelegenheit aber keine Erwähnung mehr. Nur gedenken die Oberlausitzer im folgenden Jahre in ihren Beschuldigungen gegen ihren Landvogt und Hanns von Polentz: sie hätten heimlich vernommen, daß dieser sich mit dem Bischof von Magdeburg verbriefet, mit Meißen keinen Frieden zu halten, und gewiß ist [9]), daß die Niederlausitz durch die Fehde, die damals zwischen dem Erzbischofe von Magdeburg und den Herzögen von Sachsen ausgebrochen war, sehr viel litt. Hanns von Polenz war aller Wahrscheinlichkeit nach auch Meißnischer Vasall und konnte daher wohl nicht offen gegen die Herzöge Parthei nehmen. Diesen hatten die Isenberger das alte Schloß Bornsdorff eingeräumt, sie wurden dort angegriffen und der Krieg verbreitete sich in die ganze Niederlausitz. Zu Ende des Jahres 1416. brachen Unruhen

9) Kloß, Oberlausitz. Hussitenkrieg B. I., 144. Handschrift.

in Zittau aus, es kamen königliche Befehle an, für die Unterdrückung derselben zu sorgen, und Hanns von Polenz half in Gemäßheit derselben dem oberlausitzischen Landvogte, die Aufrührer zur Ruhe bringen.

Aus dem Jahre 1417. finden sich zwar mehrere, von ihm ausgestellte jedoch weniger erhebliche Lehnbriefe und Consense, wichtiger waren in diesem Jahre aber die Unruhen, die Meißnische Kriegsvölker in der Fehde mit Magdeburg in der Niederlausitz, wohin sie zu wiederhohlten Malen einfielen, verursachten. An ihrer Spitze stand der Meißnische Ritter Otto Pflug, Hanns von Polenz zog mit bewaffneter Macht gegen ihn und war so glücklich, ihn gefangen [10]) zu nehmen und den ganzen Haufen zu zerstreuen. Da man sich nun aber vor der Rache seiner Anhänger nicht sicher hielt, so wendete sich der Landvogt an den König, und Wenzel erließ an den Oberlausitzischen Landvogt und die Sechslande und Sechsstädte am Sonnabend vor dem Dreifaltigkeitstage einen Befehl des Inhalts:

> Were es Sache daß der Marggraff von Meißen oder sonst Jemand den strengen Hansen von Polenzk von der Gefangenen und Manne wegen die er als sie in unseren Landen fegeten vnndt mit Namen Otto Pflugk abgefangen habe, angreifen würde so sollten sie ihm um des Königs willen beistandig und beholfen seyn.

10) Kloß, Geschichte der Oberlausitz. Landvögte. l. c. und Hussitenkrieg. l. c.

Hieraus scheint hervorzugehen, daß die Fehde durch die Vereinigung des Landvogts mit dem Erzbischofe von Magdeburg verwickelter geworden, und der Markgraf von Meißen selbst ebenfalls wieder dabei betheiligt war. Doch geben die bereits erwähnten Beschwerden der Oberlausitzer zu verstehen, daß Hanns Polenz früher mit Otto Pflugk in gutem Vernehmen gestanden, aber heimlich auf einen Bruch mit Meißen hingewirkt habe, und ohne Zweifel nöthigten ihn die Angriffe Pflugs auf die Niederlausitz nur zu offenen Feindseligkeiten gegen den Markgrafen, die er gern vermieden hätte. Vor dessen Angriffen fürchteten sich auch die Oberlausitzer und deshalb mußte ihnen durch einen Befehl des Königs aufgegeben werden, der Niederlausitz Hülfe zu leisten. Gleichwohl erfolgte diese nicht, und Hanns Polenz beschuldigte deshalb die Oberlausitzer, sie hätten an den Markgrafen geschrieben, er möge seine Feinde suchen, sie würden es nicht hindern. Bei den Erörterungen der gegenseitigen Beschwerdepunkte vor dem Könige läugneten sie dies zwar, führten aber selbst an [11]), sie hätten keine Verpflichtung gehabt, für Hannsen von Polenzk etwas zu thun, da es sein eigener Krieg gewesen und er nicht ihr Landvogt wäre, ihnen aber auch nicht geholfen habe, als der von Kottbus von der Niederlausitz aus ihnen so vielfache Beschädigungen zugefügt hätte.

Die Streitigkeiten der Oberlausitzer mit ihrem

11) Kloss. loc. cit.

Landvogte Hinko Birken von der Duba brachen im Jahre 1418. aus und Hanus von Polenz, der sich bei dem Könige zu Prag befand und sich desselben annahm, wurde ebenfalls mit in dieselben verwickelt, denn man brachte zugleich auch gegen ihn eine Menge von Beschuldigungen [12]) an. Sie bestanden vornehmlich darin, daß er niemals Frieden mit den Gränznachbarn gehalten, sich eine bedeutende Schuldenlast zugezogen habe und mit den Meißnern eben deshalb nicht zum Vertrage zu bringen sei, damit er einen Grund angeben könne, wie er sich die Schulden zugezogen. Die Schlösser Finsterwalde und Senftenberg, welche die Sechslande und Städte mit erobern helfen, habe er an sich genommen und ersteres an Albrecht von Holzendorf versetzt, von letzterem aber, das er selbst inne hätte, sei zu besorgen, daß er es wegen seiner großen Schulden zum Schaden des Landes einem fremden Fürsten oder Herrn eingeben werde, und was dergleichen Beschuldigungen mehr waren. Auch er brachte nun seiner Seits eine große Zahl von Beschwerdepunkten gegen seine Ankläger an und diese Streitigkeiten, zu denen noch eine besondere Uneinigkeit zwischen ihm und Christoph von Gersdorf, einem Oberlausitzischen Ritter, kam, gaben die Veranlassung, daß er sich nunmehr von den Oberlausitzischen Angelegenheiten ganz zurückzog. Dies hatte die Folge, daß die Oberlausitz im Anfange des folgenden Jahres von der

12) Kloß, Geschichte der Oberlauf. Landvögte l. c.

Niederlausitz aus durch die von Cottbus, Rabiel von Bornsdorf und die Magdeburgischen wieder stark befeindet wurde. Am 22sten Februar fielen sie in den Budissiner Kreis ein und legten sich vor Budissin [13]), so daß die Oberlausitzer eine eigene Landwehr gegen die Niederlausitz errichteten. Auf die Beschwerden der Oberlausitz schrieb der König nun selbst sowohl an Hanns von Polenz, als an den Erzbischof von Magdeburg.

Am 16. August 1419. starb der König Wenzel, als eben die Hussitischen Unruhen völlig ausbrachen, Kaiser Sigismund wollte nunmehr von dessen Ländern Besitz nehmen und von dieser Zeit an beginnen die Kriege mit den Hussiten, in denen Hanns von Polenz ebenfalls eine bedeutende Rolle spielte. Im November befand er sich noch im Lande, denn am Montage nach dem St. Katharinentage stellte er noch eine Urkunde [14]) über eine in Treppendorf bei Lübben zu erbauende Mühle aus, welche dem Hospitale zu Lübben zinsbar wurde. Im Januar 1420. scheint er aber bei dem Kaiser Sigismund in Breslau gewesen zu sein, von wo er auch bald wieder zurückgekehrt sein muß, da er am Mittwoch nach Quasimodogeniti schon einen Lehnbrief über das Gut Kreblitz ausfertigte. Nach Krantzius, Spangenberg, dem Monachus Pirnensis und Manlius erwarb er sich in diesem Jahre durch

---

13) Kloß, Hussitenkrieg B. I.

14) Destinata l. c. p. 920.

die Wiedereroberung des Schlosses Wischrad zu Prag, wozu er sich einer Kriegslist bediente, großen Ruhm [15]). In demselben befehligte nämlich Zenko von Wartenberg, ein Anhänger der Hussiten, der sich einst aus demselben entfernte und auf eine ziemlich weite Reise begab. Dies wurde unserm Hanns von Polenz verrathen, er legte, wie erzählt wird, eine Kleidung an, wie sie Zenko zu tragen pflegte, und wurde nun mit mehreren als Dienstleute desselben gekleideten Bewaffneten in das Schloß eingelassen, dessen Besatzung er nun überwältigte und so das Schloß dem Kaiser wieder unterwarf. Kloß giebt sich in seiner Geschichte des Oberlausitzer Hussitenkrieges viel Mühe, diese Erzählung für ein Mährchen auszugeben, indeß sind seine Gründe dagegen doch nicht von solchem Gehalte, daß sie die bestimmten Angaben bewährter Geschichtschreiber widerlegen, wenn auch zugestanden wird, daß der Nahme Plavenius, den Balbinus dem Befehlshaber des Schlosses giebt, nicht gerade Polenz bedeutet habe, und daß die Sache überhaupt nicht als apodictisch gewiß betrachtet werden kann. Es kommt hinzu, daß Kloß selbst einräumen muß, in diesem Jahre keine Nachrichten von ihm in der Oberlausitz zu finden, und ganz dasselbe gilt von der Niederlausitz, wo sich außer dem gedachten Lehnbriefe nur noch ein im Jahre

15) Kloß, Landvögte und Hussitenkrieg Jahr 1420., wo die Geschichtschreiber sämmtlich nahmhaft gemacht, und die einzelnen Stellen näher bezeichnet werden. Destinata. l. c.

1420. aber ohne Benennung des Tages zwischen dem Rathe zu Guben und Bartusch von Wesenberg zu Bobersberg wegen der Jagd und Holzungsbefugniß von ihm, mit Zuziehung Kaspars von Dohna, abgeschlossener Vergleich [16]) vorfindet.

Während des ganzen Jahres 1421. hat sich Hanns von Polenz wohl größtentheils bei dem kaiserlichen Heere aufgehalten und gegen die Hussiten gekämpft, denn in dem in diesem Jahre ausgestellten Lehnbriefe [17]) über ein Stück Holz und Haide zu Groß-Luholz nennt er sich zuerst Münzmeister des Bergs zu Kothen, (Kuttenberg in Böhmen), doch wurde seine Thätigkeit in diesem Jahre auch durch einen zwischen den Städten Lübben und Lübbenau entstandenen Streit wegen Benutzung des Spreewaldes [18]), der sogar in Gewaltschritte ausartete, sehr in Anspruch genommen. Er stiftete zwar eine augenblickliche Ruhe, indeß brach der Streit immer wieder von Neuem los, so daß er fast bis zu Ende des folgenden Jahrhunderts dauerte und wir werden desselben noch mehrmals gedenken. Die darüber verhandelten Acten würden über die Geschichte der Landvögte des 15ten und 16ten Jahrhunderts ein großes Licht verbreiten, leider waren sie aber schon bei dem Erscheinen der Destinata nicht mehr vollständig vorhanden. Schon 1421. scheint

16) Destinata l. c. p. 921.
17) Ibid. p. 1013.
18) Destinata I., 91.

eine Verbindung zwiſchen der Ober- und Niederlauſitz zur Vertheidigung gegen die Huſſiten im Werke geweſen zu ſein. Denn im folgenden Jahre bedrohten dieſe die Niederlauſitz mit einem Einfalle, und Hanns von Polenz zeigte dies in einem eigenen Schreiben am Freitage nach Invocavit den Görlitzern, ſo wie den übrigen Städten der Oberlauſitz und deren Ritterſchaft an. Hierauf hielt er am Donnerſtage nach Reminiscere eine Zuſammenkunft zwiſchen Land und Städten zu Lübben [19]), wo ſich alles mit einander verband und auf die Ankunft der Feinde gefaßt zu halten verſprach. Nur Peter Abt zu Dobrilugk und Heinrich Schenk von Landsberg ſchloſſen ſich, wahrſcheinlich aus Furcht, davon aus, indeß kam bald ein noch kräftigeres Bündniß zu Stande, dem auch dieſe beitraten. Dies ging von dem Erzbiſchof Günther von Magdeburg aus, der von Kaiſer Sigismund erſucht worden war, ſich der Lauſitz anzunehmen, es kam am Freitage nach Pfingſten 1422. zu Jüterbogk [20]) zu Stande und daſelbſt verbanden ſich zur Vertheidigung gegen die Huſſiten mit dem Erzbiſchofe: Hanns von Cottbus, Hanns von Biberſtein zu Beeskow, Albrecht Schenk von Landsberg Herr zu Teupitz, Herrmann von Polenz zu Beeskow, Heinrich Oweis, Hanns von der Zauche, Paulinus Richard und Peter Klewitz Bürger aus Lukkau, Hanns von Torgau, Hanns von Biberſtein, der

19) Kloß, Huſſitenkrieg T. I., 360. Jahr 1422.
20) Gerken Cod. Diplom. Brandenburg. II., 367.

jüngere, Albrecht und Hanns Schenken von Landsberg, Wend und Otto von Ileburg, Caspar und Heinrich von Donyn, Otto von Kittlitz, Otto von Landsberg, die Städte Luckaw, Spremberg, Lübben und Calow, Herr Peter Abt zu Neuzelle. Doch ging die Gefahr diesmahl noch an der Niederlausitz vorüber, die Hussiten wendeten sich nach der Mark und fielen unter unerhörten Grausamkeiten bei Frankfurth an der Oder ein.

Bei dem gedachten Bündnisse findet sich Hanns von Polenz nicht erwähnt und es fragt sich daher, wo dieser sich damals aufgehalten. Nach Borheck, Spangenberg, Cochlaeus, Balbinus und andern, war er Befehlshaber auf dem Schlosse Carlstein [21]), welches in diesem Jahre wahrscheinlich im Juni durch Sigismund Coributh belagert und von ihm so ruhmvoll vertheidigt wurde. Auch hier bemüht sich Kloß, die Sache als unbegründet darzustellen, alles was er für seine Meinung anführt, scheint aber noch weniger begründet zu sein, als dasjenige, was wir über die Eroberung des Wischrad schon oben erwähnt haben und es ist überhaupt nicht abzusehen, was sich gegen die bestimmten Angaben von Borheck und Balbinus sagen lassen sollte, denn daß letzterer der Vertheidigung des Carlsteins beiläufig im Jahre 1430. gedenkt, als

er

21) Kloß, Oberlausitz. Hussitenkrieg I., 393., wo ebenfalls die betreffenden Stellen bei den einzelnen Geschichtschreibern nachgewiesen werden. — Destinata l. c. p. 908.

er der Theilnahme unseres Hanns von Polenz an dem Treffen bei Grimma erwähnt, kann doch die Sache selbst nicht verdächtig machen, vorzüglich da dieser als einer der unerschütterlichsten und tapfersten Kämpfer gegen die Hussiten zu allen Zeiten bekannt ist und auch 1421. als Militzmeister des Kuttenbergs bezeichnet wird. Der Hauptgrund aber, den Kloß gegen die Angaben aller jener Geschichtschreiber aufstellt, der: daß sich Hanns von Polenz damals anderwärts befunden, fällt in sich selbst zusammen, denn er ist nicht zu erweisen, vielmehr spricht alles dafür, daß Hanns von Polenz damals nicht im Lande gewesen. Von seiner Wirksamkeit findet sich nämlich nur im Anfange des Jahres, wo er um Ostern einen Lehnbrief [22]) über Cahnsdorf ausstellte und wie schon gedacht, eine Zusammenkunft der Stände zu Lübben hielt, und gegen dessen Ende eine Spur und wenn Kloß behauptet, es gehe aus den Görlitzer Rathsrechnungen hervor, daß er sich zu Ende des Monats Juni in Camenz befunden habe, so muß dies zuförderst noch besser nachgewiesen werden, da Hanns von Polenz doch sicherlich nicht ohne Grund von einer so wichtigen Zusammenkunft, als gleich nach Pfingsten in Jüterbogk statt fand, wegbleiben konnte, auch ist es zu verwundern, daß der sonst so höchst mühsame Kloß nicht einmal speciell auseinander setzt, was sich von seiner damaligen Anwesenheit in Camenz etwa vorfindet, denn bei andern

22) Destinata I., 1015.

Gelegenheiten unterläßt er dies selbst bei sehr unerheblichen Thatsachen niemals. Es muß hier noch hauptsächlich erinnert werden, daß auch Kloß die Begebenheiten der Hussitenkriege, die bei den Geschichtschreibern hinsichtlich der Zeit, vornehmlich der Jahre, in denen sie sich zugetragen haben sollen, höchst zweifelhaft bleiben, keinesweges so festgestellt hat, daß sich nicht noch erhebliche Zweifel gegen die von ihm angenommenen Zeitpunkte aufstellen ließen, und so ist denn noch keinesweges mit Sicherheit zu behaupten, daß die Belagerung von Carlstein 1422. vorgekommen sei, da sie Maulius [23]) und andere ins Jahr 1423. setzen; seltsam bleibt es aber immer, daß nach Kloß's eigener Erzählung [24]) die Görlitzer Rathsrechnungen von 1423. besagen: Hanns von Polenz sei im Juli vom Könige nach Görlitz gekommen, und bald darauf an einem andern Orte erwähnen: der Hauptmann von Carlstein, dessen Nahme nicht genannt wird, und die von Pilsen wären vom Könige nach Görlitz gekommen.

Im September des Jahres 1422. trat hierauf mit unserem Hanns von Polenz die große Veränderung ein, durch welche er aus seiner Stellung als Landvogt der Niederlausitz zu dem Besitze der landesherrlichen Revenüen gelangte und ein nutzbares Pfandrecht an der Niederlausitz unter böhmischer Landes- und Lehnshoheit erhielt. Kaiser Sigismund befand

23) Maulius in Hoffmann Script. I. 346.

24) Kloß, l. c. 399.

sich in drückender Geldverlegenheit und unser Landvogt war im Stande, ihm ein Darlehn von 7854 Schock böhmischer Groschen zu geben, wofür Sigismund ihm zur Sicherheit sein Fürstenthum Lusitz „pfandes wise yn vndt versatz yngegeben" also, daß er und seine Erben dasselbe mit allem Zubehör, Nutzungen und Zinsen inne haben, genießen und gebrauchen sollen, wie er und seine Vorfahren die Könige zu Böhmen es inne gehabt, gebraucht und genassen. Dieser Vertrag kam auf dem Reichstage zu Nürnberg zu Stande, die Urkunde [25]) darüber stellte Sigismund am nächsten Sonntage vor Mariä Geburt daselbst aus, und wir haben sie bereits früher mitgetheilt. Es geht daraus hervor, daß die Angaben der Oberlausitzer in ihren Beschwerden, als habe Hanns von Polenz große Schulden gehabt, nicht gegründet gewesen sein können, denn schon 1411. streckte er dem Stifte Meißen eine bedeutende Summe gegen Verpfändung des Schlosses Stolpen [26]) vor und 1419. hatte er von denen von Camenz einen Antheil an dem Städtchen Pulßnitz erkauft, so wie er auch später, man weiß nicht genau zu welcher Zeit, das Gut Radmeritz an der Neisse erwarb; indessen nöthigte ihn das gegebene Darlehn doch wohl, bei dem Churfürsten von Brandenburg 1423. gegen Verpfändung von Senftenberg [27]) eine

25) Destinata l. c.

26) Gerken Historie der Stadt Stolpen p. 579.

27) von Raumer Cod. dipl. I. 86.

Schuld von 950 Schock Groschen zu contrahiren und die Behauptung der Oberlausitzer, er werde dieses Schloß in die Hände fremder Fürsten bringen, war sonach nicht ohne allen Grund. In seiner Stellung nach außen änderte sich durch diese Erwerbung der Niederlausitz, wie wir schon im ersten Theile erwähnt haben, nur wenig, er behielt den Nahmen Landvogt, und übte auch da, wo er vielleicht gekonkt hätte, einzelne Befugnisse dieses Amtes niemals aus eigener Machtvollkommenheit aus. Wahrscheinlich gingen indeß die größeren und mit der Obergerichtsbarkeit versehenen Herrschaften bei der Crone Böhmen selbst zur Lehn, wenigstens finden sich keine Lehnbriefe darüber von Hanns von Polenz, auch reichte, wie schon erwähnt, seine Macht über die Ritterschaft überhaupt nur soweit, als er sie geltend zu machen im Stande war. Gegen Ende des Jahres schloß er für die Niederlausitz noch das Bündniß mit ab [28]), welches Schlesien und die Oberlausitz auf Sigismunds Befehl mit dem deutschen Orden in Preußen eingingen und das hauptsächlich gegen die Polen, von denen die Hussiten unterstützt wurden, gerichtet war. Anfangs des Monats December verlangte der Landvogt plötzlich Hülfe von der Oberlausitz, um das Haus Calow zu retten, leider fehlt es aber an Nachrichten darüber, ob Calau damals von den Hussiten, oder von wem sonst bedroht war. Bald darauf finden wir Hanns von

28) Kloß, Hussitenkrieg T. I. 429. sequ.

Polenz, um Weihnachten, schon wieder selbst bei einer Berathung in Budissin, und er ging dann nach Schlesien. Im Jahre 1423. gab er den Juden zu Luckau eine fünfjährige Freiheit [29]) dergestalt, daß sie sichres Geleite haben sollten, mit ihren Gütern unbeschatzt, ungefangen und ohne Gedrängniß bleiben könnten; wenn die Stadt Luckau aber dem Könige Steuern und Hülffen geben sollte, diese dreifach zu zahlen hätten. Die Urkunde ist vom Mittwoch nach Bartholomäi, und in den Destinatis vollständig mitgetheilt. Schon mit dem Beginn dieses Jahres hatte sich Hanns von Polenz wieder der Oberlausitzischen Angelegenheiten sehr eifrig angenommen, die zwischen der Ritterschaft und den Städten bestehende Uneinigkeit beigelegt und sich gegen Ende des Januar in Begleitung mehrerer dortigen Deputirten zu dem Könige nach Ungarn begeben, um Estomihi aber war der Oberlausitzische Landvogt [30]) Herzog Heinrich der jüngere von Glogau, Rumpold genannt, verstorben und ihm hierauf vom Kaiser Sigismund auch die Verwaltung dieser Landvogtei übertragen worden. In der Ueberzeugung, daß den Hussiten mit Erfolg Widerstand geleistet werden könne, wenn alle Kräfte aufgeboten würden und man ihnen gemeinschaftlich entgegen ginge, suchte er ein Schutzbündniß zwischen der Ober- und Niederlausitz zu Stande zu bringen, es gingen deshalb oberlausitzische

29) Destinata I. 926.

30) Klos, Oberlausitz. Landvögte. T. II. Abtheil. I., p. 426.

Abgeordnete im October zu ihm nach Senftenberg und bald darauf kam das Bündniß wirklich zu Stande. Im Januar 1424., wo die Gefahr vor den Hussiten schon wieder dringender wurde, fanden anderweitige Berathungen zu Senftenberg statt und man beschloß, sich nun auch mit dem Markgrafen Wilhelm von Meissen und dem Churfürsten Friedrich dem Streitbaren zu verbinden, worauf sich Hanns von Polenz selbst nach Dresden begab, und von dort nach Breslau ging, um auch Schlesien zu einem gegenseitigen Schutzbündnisse zu bestimmen. Indeß scheint er mit seinen Wünschen gerade bei den Oberlausitzern, die am nächsten bei der Sache betheiligt waren, nicht weit gekommen zu sein, denn er konnte sie weder zur Abschließung eines festen Bündnisses mit Meißen, noch zur Aufstellung einer bedeutenden und sichern bewaffneten Macht bewegen [31]); kaum daß es ihm gelang, sie zu bestimmen, sich den Besitz des an der Grenze gelegenen festen Schlosses Falkenberg zu verschaffen und eine Besatzung dahin zu legen.

Späterhin mußte sich die Gefahr wohl entfernt haben und es etwas ruhiger im Lande geworden sein, denn im August machte Hanns von Polenz in Senftenberg seiner Tochter Hochzeit, wobei er von den Oberlausitzern beschenkt wurde. Kloß erzählt dies nach den in den Görlitzern Rathsrechnungen enthaltener Nachweisungen. Der Nahme des Bräutigams wird

31) Kloß, Hussitenkrieg l. c.

dort aber nicht genannt. Leider ist von den Familienverhältnissen unseres Landvogtes sehr wenig bekannt, und dies daher alles, was wir von der Sache wissen.

In den in diesem Jahre von ihm ausgestellten Lehnbriefen nennt er sich wegen der ihm übertragenen Verwaltung der Oberlausitz nicht blos Vogt zu Lusitz, sondern auch Verweser des Landes zu Budissin, die Sachen selbst, welche sie betreffen, sind jedoch von keinem erheblichen Interesse, um ihrer besonders zu gedenken. Dagegen gab es aber zu Ende des Jahres noch Unruhen in der Niederlausitz, wie Kloß erzählt, und es wurden dem Landvogte 20 Schützen nach Calau zur Hülfe gesendet; indeß scheint diese Nachricht entweder ins Jahr 1422., oder die dort gegebene hierher zu gehören.

Es ist das Schicksal des größten Theiles der Oberlausitzischen Landvögte gewesen, daß sie in Uneinigkeiten mit dem Lande geriethen und häufig die Entscheidung der Landesherrn über ihre gegenseitigen Beschwerden suchen mußten. Daher finden wir denn auch schon wieder im nächsten Jahre 1425., daß zwischen Hanns von Polenz und den Oberlausitzern Uneinigkeiten ausbrachen, obwohl er noch im Anfange desselben zu Hoyerswerda einen Tag zur Berathung über die von außenher drohenden Gefahren und die Herstellung der Sicherheit gegen die innerlichen Räuber und Placker hielt, und sich ihrer Angelegenheiten aufs beste anzunehmen suchte. Die Oberlausitzer verklagten ihn auch wirklich bei dem Kaiser und Sigismund be-

schloß, die Landvogtei in der Oberlausitz anderweit zu besetzen und ernannte Albrecht von Colditz dazu. Dessen ungeachtet verlor Hanns von Polenz die Gunst des Kaisers nicht, er reisete im Frühjahr selbst zu ihm nach Ungarn, kam erst gegen Johannis zurück und wiewohl der neue Landvogt damals in der Oberlausitz angelangt war, so blieb er doch noch immer Verweser, vorzüglich da Albert von Colditz wenig im Lande verweilte. Im Juli kam das Bündniß zwischen Kaiser Sigismund, Churfürst Friedrich von Sachsen und Herzog Albert von Oesterreich zu Stande, diesem trat Hanns von Polenz mit der Niederlausitz besonders bei, und begab sich dann im September wieder zu dem Kaiser; ja es ist selbst wahrscheinlich, daß er von diesem bei den desfallsigen Unterhandlungen gebraucht worden ist.

Im Jahre 1426. im Juni trat die unglückliche Schlacht bei Aussig ein, in welcher eine große Zahl von Niederlausitzern ihren Tod fanden; unter andern erzählt Maulius [32]), daß von dem Geschlecht der von Köckeritz nicht weniger denn fünf und sechszig Personen auf der Wahlstatt geblieben wären, es fragt sich daher, ob Hanns von Polenz derselben gleichfalls beigewohnt habe. Wiewohl er nun um diese Zeit nicht im Lande war, sondern einen Hauptmann, Gottschalk Wedemar zu Senftenberg hatte, so ist es doch noch nicht entschieden, ob er an dieser Schlacht Theil ge-

32) Maulius p. 348.

nommen hat, da er wohl eher bei dem Kaiser in Nürnberg gewesen sein dürfte, denn seiner Anwesenheit und Theilnahme an der Schlacht wird nirgends gedacht. Um Margaretha wird er in dem Bündnisse erwähnt, das die Oberlausitzer nun mit den Herzögen von Sachsen schlossen und diesem trat er ebenfalls bei, jedoch nicht unmittelbar, denn im Contexte des Vertrages wird er nicht als Mitcontrahent erwähnt, wahrscheinlich weil er abwesend war. Erst im September kam er unmittelbar von dem Kaiser in die Oberlausitz und brachte verschiedene Befehle desselben mit. Bald darauf gab es in der Niederlausitz wieder Unruhen durch Plackerei und Wegelagerung, wobei vorzüglich Radiel von Boensdorf und die Anhaltischen das Land stark beschädigten, indeß nöthigten die Bewegungen der Hussiten bald wieder, die Aufmerksamkeit anderswohin zu richten. Sie bedrohten mit dem Beginn des nächstfolgenden Jahres, 1427., die Oberlausitz ernstlich und diese nahm nun selbst unsern Hanns von Polenz neben ihrem Landvogte wieder zum Verweser an, weshalb er sich nun auch Verweser der Sechslande gegen die Ketzer nannte und die Verbindungen mit Schlesien und Sachsen noch enger zu knüpfen suchte. Als die Hussiten Zittau vergeblich belagert und Lauban zerstört hatten, zog Hanns von Polenz der Oberlausitz mit der ganzen Niederlausitzischen Ritterschaft, allen Lehnleuten und Mannschaften, unter welchen sich z. B. nur allein von der Stadt Guben dreihundert Fußgänger befanden, zu Hülfe, vereinigte sich mit den

Oberlauſitzern bei Görlitz und zog den Feinden, jedoch vergeblich, bis Löwenberg nach. Bald darauf ergingen die Ausſchreiben von dem Reichstage zu Frankfurth wegen des Krieges gegen die Ketzer, und es wird darinn nach Windeck auch Hanns von Polenz erwähnt, der ſammt dem Lande zu Luſitz mit den Herzögen von Sachſen und dem Landgrafen von Heſſen, zu denen auch viele andere gewieſen wurden, ziehen ſollte. Wie wenig dieſer Zug der deutſchen Fürſten aber den Erwartungen des Kaiſers entſprach, iſt bekannt; zu Ende des Auguſts begab ſich Hanns von Polenz mit mehreren Abgeordneten der Oberlauſitz wieder nach Dresden, um die ſchon beſtehende Verbindung noch mehr zu befeſtigen, außerdem ſorgte er dafür, daß ſich die Oberlauſitz in den beſtmöglichſten Vertheidigungsſtand ſetzte, bemühte ſich die Streitigkeiten wegen der Mitleidenheit zu den Kriegskoſten und Laſten nach beſter Einſicht zu erledigen, und im October, wo wieder Gefahr drohte, hielt er ſich ſelbſt zu Zittau auf, begab ſich von dort im December aber wieder einmal nach Dresden. Schon damals hatte er unſtreitig die Abſicht, in die Dienſte des Churfürſten von Sachſen zu treten und dieſen Entſchluß führte er im folgenden Jahre wirklich aus, als der Churfürſt Friederich der Streitbare am fünften Januar geſtorben war und ſein Sohn Friederich der Sanftmüthige, ein eifriger Gegner der Huſſiten, ſehr bereitwillig war, ſich einen ſo tapfern und erfahrnen Mann näher zu bringen. Deſſen ungeachtet nahm er ſich, außer der Verwaltung

der Niederlausitz, auch der Oberlausitzischen Angelegenheiten noch immer an, und auf seine Veranlassung wurde das Bündniß mit Sachsen erneuert. Im November brachen die Hussiten wirklich wieder in die Oberlausitz ein, bedrohten Görlitz und zogen vor Löbau. Indeß versammelte sich aber eine bedeutende Macht, auch Hanns von Polenz kam mit Hülfstruppen an, vereinigte sich mit diesem Heere und als sich die Hussiten nun nach Böhmen zurückzogen, folgte er ihnen nach und schlug sie unweit Cratzau so, daß gegen 500 blieben und 120 Wagen genommen wurden.

Aus diesem und dem vorhergehenden Jahre finden sich nur wenig über Niederlausitzische Angelegenheiten von ihm ausgestellte Urkunden, und die vorhandenen betreffen nur ganz gewöhnliche Belehnungen und dergleichen. Im December 1428. war er zu Lübben, und wurde daselbst durch ein Schreiben der Oberlausitzer aufgefordert, nach Görlitz zu kommen und einen Streit zwischen Gottsche Schaff vom Greifenstein und Land und Städten der Oberlausitz zu schlichten. Es glückte ihm auch damit, und er begab sich dann um Weihnachten nach Bischofswerda, wo mit den Räthen des Herzogs von Sachsen, dem Bischofe von Meißen und den Abgeordneten der Sechslande und Sechsstädte eine Berathung wegen der Vertheidigung gegen die Hussiten und einer Verbindung mit Schlesien gehalten wurde, die im folgenden Jahre im Januar zu Görlitz, wo sich der Bischof von Breslau ebenfalls einfand, auch wirklich zu Stande kam. In diesem

Jahre, 1429. im October, hatte die Niederlausitz aber noch das Unglück, von den Hussiten, die an mehreren Orten in die Oberlausitz, so wie auch in das Meißnische eingefallen waren, durch einen plötzlichen Zug heimgesucht zu werden, wobei besonders die Gegend um Cottbus und Guben, so wie diese beiden Städte und das Kloster Neuzelle, unter den fürchterlichsten Grausamkeiten verwüstet wurden. Die Feinde scheinen das Land ohne alle Vertheidigung getroffen zu haben, ein großer Theil des Adels war kurz vorher den Oberlausitzern zugezogen und Hanns von Polenz scheint sich in Sachsen befunden zu haben, denn als im Sommer sein Vetter, Nikolaus von Polenz, eine Fehde mit Land und Städten der Oberlausitz begann, wendeten diese sich mit Briefen an Hanns von Polenz, worin sie ihn ersuchten, für deren Beseitigung zu sorgen, und diese Briefe wurden nach Dresden gesandt. Kloß nimmt deshalb irrig an, daß sie an die Stadt Dresden gerichtet gewesen wären; er hat sie nicht selbst vor Augen gehabt und nur aus dem Nachweis der Görlitzer Rathsrechnungen, daß sie nach Dresden abgegangen, geschlossen, diese Stadt habe selbst in die Sache gezogen werden sollen.

Auch im Jahre 1430. war Hanns von Polenz größtentheils auswärts und mit dem Kriege gegen die Hussiten beschäftigt. Schon im Anfange desselben zog er der Oberlausitz zu Hülfe und später befand er sich mit dem Churfürsten von Sachsen und vielen anderen deutschen Fürsten bei dem großen Heere desselben, das

in der Nähe von Oschatz stand. Als die Hussiten heranzogen, schickte ihn der Churfürst, nebst Hauboldten von Schleinitz, mit 800 Reutern nach Grimma zur Vertheidigung des Ueberganges über die Mulde. Zwischen Wurzen und Döbeln traf er auf einen Zug der Feinde und griff ihn an, wurde aber geschlagen und von seinem Haufen blieben 400 Mann auf dem Wahlplatze, 150 aber wurden gefangen. Unter den Gefangenen soll er auch selbst gewesen sein, doch bleibt dies noch zweifelhaft, da er im Oktober schon wieder in der Oberlausitz [33]) war und dort Vertheidigungsanstalten traf. Natürlich war die Niederlausitz unter solchen Zeitverhältnissen sich größtentheils selbst überlassen, und wiewohl die Länder mächtigerer Fürsten nicht gegen die Anfälle der Hussiten gesichert werden konnten, so beklagte man hier sich doch vielfach über Mangel an Schutz, besonders geschah dies von dem Kloster Dobrilugk, welches im Jahre 1431., oder schon 1430. ebenfalls von den Hussiten geplündert wurde, und dies nahm daher die Veranlassung, sich besonders unter den Schutz des Churhauses Sachsen zu stellen, ein Umstand der später zu vielfachen Differenzen Veranlassung gab.

Hanns von Polenz kam endlich selbst zu der Ueberzeugung, daß bei der Mangelhaftigkeit des Beistandes, den, aller Bündnisse ungeachtet, die Nachbarn einander leisteten, auf einen wirksamen Widerstand gegen

33) Klos, Hussitenkrieg, Jahr 1430.

wiederholte Angriffe der Hussiten nicht zu rechnen sei, und da diese im Jahr 1431. neue Einfälle in die Niederlausitz machten, wobei sie auch Lübbenau geplündert haben sollen, so beschloß er dergleichen Raubzüge durch einen Vertrag mit denselben, den auch schon andere zu gleichem Zwecke gewählt hatten, von seinen Besitzungen abzuhalten. Er begab sich deshalb zu den hussitischen Anführern, welche damals mit verschiedenen Haufen in der Oberlausitz standen und zu Ostern 1432. kam ein zweijähriger Friede zu Stande, nach welchem sich die Hussiten verpflichteten, Hanns von Polenzens Güter, so wie das ganze Land zu Lusitz zu verschonen. Durch welche Anerbietungen er zu diesem Vertrage mit den Hussiten gelangen konnte, läßt sich nicht mehr ermitteln, fast wäre er indeß um alle die günstigen Folgen gekommen, die er sich davon versprochen hatte, denn Ullrich von Biberstein, mit welchem er damals in Feindschaft lebte, bemühte sich ihm durch Verläumdung die Hussiten wieder ins Land zu ziehen; doch gelang es seinen Bemühungen, alles auszugleichen und es trat nun für die Niederlausitz einige Ruhe ein, der sie sehr bedurfte. Hanns von Polenz scheint sich hierauf nach Senftenberg zurück gezogen zu haben, wenigstens finden wir ihn nun häufiger daselbst, wenn er nicht in Amtsgeschäften sich zu Lübben aufhalten mußte, auch nahm er sich der innern Angelegenheiten des Landes wieder eifrigst an. Er schenkte in diesem Jahre der Kirche zu Sallgast, die sich in dürftigen Vermögensumständen befand, das ihm

gehörige Dorf Zirchel [34]), welches ein gewisser Peter Gusk dieser Kirche schon vorher zugedacht hatte, an der Ausführung der Schenkung aber gehindert worden war, weil ihn der Tod übereilte. Der Bischof Johann von Meißen bestätigte am 2ten April diese Schenkung. Im Juli erhielt er zu Senftenberg durch einen Görlitzer Boten die Nachricht, daß Ullrich von Biberstein seines Gutes Radmeritz sich bemächtiget habe, man findet jedoch keine Nachrichten über den weiteren Ausgang dieser Sache, doch hatte Thimo von Colditz der oberlausitzische Verweser, damals eine Fehde mit Ullrich von Biberstein, welche wahrscheinlich damit in Verbindung stand. Während der täglich sich erneuernden hussitischen Unruhen scheint es vornehmlich mit der Rechtspflege in der Niederlausitz schlimm gestanden zu haben, denn es finden sich aus dem Jahre 1431. Nachrichten, daß sich damals das heimliche Gericht in Westphalen eines Rechtshandels hier annahm, den es sonst nicht zu seiner Cognition zu ziehen pflegte. Eine Frau Walpurgis verehelichte Krüger war nämlich von den Gevettern Paserin, Paulinus Moller, Peter Kitzing und Mathes Fladen, lauter geachteten Bürgern zu Luckau, als Diebin geschmäht und in den dortigen Gefängniß-Thurm, oder Stock, gesetzt worden. Sie wendete sich deshalb an das Westphälische Freigericht und der Freigraf Diederich Detmerse lud alle diese

34) Destinata I. p. 1031.

Bürger vor den Freistuhl zu Volkmarsen [35]) und als sie nicht erschienen, sollte die Execution eintreten. Da nun ein dergleichen Rechtshandel in jener Zeit eine sehr bedenkliche Sache war, so begaben sich die Betheiligten zu Hanns von Polenz, der sich im September 1431. zu Lübben befand, und schlossen vor demselben nebst dem Rathe zu Luckau einen Vertrag mit einem Bürger aus Frankfurth, Petsch Brandenburger genannt, welcher die Sache gegen 30 Schock Groschen auf sich nahm und die Angeklagten dafür von der Anklage vor dem heimlichen Gericht zu befreien versprach, worüber der Landvogt am Frauentage eine eigene Urkunde ausstellte. [36]) Nach dieser Zeit hatte Hanns von Polenz mit den oberlausitzischen Angelegenheiten wenig mehr zu thun, auch bedurfte es der Erneuerung des Friedens mit den Hussiten nach Ablauf des zweijährigen Zeitraums wohl nicht mehr, da die Kraft derselben durch die große Schlacht am 26sten Mai 1434. gebrochen war, so daß sie den Entfernteren nur wenig mehr schaden konnten und Sigismund endlich zum wirklichen Besitze des Thrones von Böhmen gelangte. Dagegen dauerte seine Verbindung mit den Herzögen von Sachsen fort, obschon man wohl nicht nachweisen kann, daß er noch wirklich in deren Diensten gestanden hätte. Von seiner Wirksamkeit im Lande finden sich einzelne Spuren, die jedoch

35) Destinata I. pag. 991.

36) Ibid. p. 1004.

jedoch nur in gewöhnlichen Geschäften des landvogteilichen Amtes bestehen, so belehnte er z. B. 1434. am Mittwoch vor Michaelis die Gevettern von Mühlen zu Görlsdorf mit allen ihren Gütern, und Dienstag vor St. Jacobstag 1436. die Gebrüder Johann und Apitz von Zschertwitz mit Zinsen in dem Dorfe Coswig, auch bestätigte er in demselben Jahre ein Leibgedinge für die Wittwe des ersteren, am Dienstage nach Bartholomäi. Wenn der Verfertiger des oft erwähnten Verzeichnisses der Niederlausitzischen Landvögte daher im Jahre 1432. einen Melchior von Löben zum Landvogt machen will, der es bis 1455. gewesen sein soll, so ist dies eine augenscheinliche Unrichtigkeit, und beruht aller Wahrscheinlichkeit nach auf einem Mißverständnisse der Erzählung des Maulius [37]) über Melchior von Löben, welcher wir bei den Nachrichten über diesen Landvogt zu gedenken, Gelegenheit haben werden.

Im Jahre 1437. starb Kaiser Sigismund und es folgte ihm sein Schwiegersohn Albrecht in der Regierung. Da wir nun in den Lehnbriefen, welche der Nachfolger unseres Landvogtes, sein Vetter Nicolaus von Polenz, ausstellte, außer dem von dem Könige Albrecht ertheilten sogenannten Majestätsbriefe über die Bestätigung des Pfandverhältnisses, auch eine Urkunde Sigismunds, durch welche Nicolaus von Polenz zum Vormunde und Landvogt bestellt worden, erwähnt finden, so gewinnt es den Anschein, als ob Hanns

37) Maulius in Hoffmann Script. I. p. 407.

von Polenz schon vor Kaiser Sigismund, und wenigstens 1437. verstorben sein müsse. In der That fehlen auch seit dieser Zeit bestimmte Nachrichten von ihm und wenn die Destinata seinen Tod in das Jahr 1440. setzen, so ist dies erweislich unrichtig, denn schon im Jahre 1438. stellte Nicolaus von Polenz, als Vogt zu Lusitz und in Vormundschaft der unmündigen Kinder Hannsens von Polenz, mehrere Urkunden aus und dieser muß daher wenigstens schon im Jahre 1438. verstorben sein. So belehnte er z. B. am Dienstage vor Michaelis Hans von Sebn (Sebnitz?) mit dem Hofe zu Starzeddel und dem Dorfe daselbst und erwähnt in dieser Urkunde seines Vorgängers, Hanns von Polenz, ausdrücklich als gestorben, zugleich aber auch des Majestätsbriefes, den Kaiser Sigismund seinen minorennen Kindern über den Besitz des Landes zu Lusitz ertheilt habe. [38]) Dies deutet wieder sehr bestimmt darauf hin, daß Hanns von Polenz wenigstens kurz vor dem Kaiser Sigismund verstorben sein müsse, da es für jetzt aber nur

38) Nach den zuverläßigen Nachrichten von dem Kirchen- und Schulwesen der Stadt Guben von Poppo 1768. soll ein Nicolaus von Pohle, Ritter und Vogt zu Lusitz schon 1435. einen Lehnbrief über das Gericht ausgestellt haben, dies beruht aber jedenfalls auf einem Irrthum und man hat, so wie statt Polenz Pohle, 1435. statt 1445. gelesen. Denn im Jahre 1435. war Hanns von Polenz noch am Leben und Landvogt in der Niederlausitz, da er noch 1436. am Dienstage nach St. Jacob und nach Bartholomäi die Lehnbriefe ausstellen konnte, deren wir vorher schon gedacht haben.

außer Zweifel ist, daß er sich 1438. nicht mehr am Leben befand, so sind wir bei diesem Jahre stehen geblieben. Das Schloß und die Stadt Senftenberg wurde zwar, wie wir schon früher erwähnt haben, im Jahre 1442. an Sachsen verkauft und Churfürst Friederich von Brandenburg begab sich 1450. aller Ansprüche daran, indeß scheint es gleichwohl noch das ganze Jahrhundert hindurch im Besitze der Polenzschen Familie geblieben zu sein, da es nach Großers [39]) Erzählung erst der eiserne Polenz 1519. an das Churhaus Sachsen abgetreten haben soll und es ist daher noch zweifelhaft, ob die Verzichtsleistung in dem Vertrage zu Zerbst 1450. [40]) den Markgrafen von Meißen den wirklichen Besitz von Senftenberg verschaffte.

39) Großer, Lausitz. Merkw. III. p. 91.
40) von Raumer Cod. dipl. I., 169.

14.

Nikolaus von Polenz, Ritter, Voigt zu Lusitz und in Vormundschaft Jacobs und Jacobs von Polenz seiner Vettern, von 1438 — 1447.

Wie so eben erwähnt worden, ist der Zeitpunkt, in welchem er das landvogteiliche Amt übernommen, nicht ganz genau zu ermitteln. Die Verfasser der Destinata setzen ihn in das Jahr 1440., dies ist aber geschichtlich nicht begründet. Da sich schon seit 1437. keine sicheren Nachrichten über Hanns von Polenz mehr auffinden, so läßt sich nicht ohne Wahrscheinlichkeit vermuthen, daß derselbe schon in diesem Jahre verstorben ist; bei dem Mangel eines vollständigen Nachweises kann man aber doch nur bei dem Jahre 1438. stehen bleiben, da in diesem die Verwaltung Nikols von Polenz außer Zweifel ist. Unter dem Majestätsbriefe Sigismunds, dessen er in seinen Urkunden, außer der Confirmation Königs Albrechts, zu gedenken pflegt, hat man bisweilen die Verpfändungs-Urkunde von 1422. selbst verstanden, so daß also darin augenscheinlich nicht von seiner Bestätigung als Landvogt die Rede sein könnte, indessen ist es nach dem Vorstehenden nicht blos möglich, sondern selbst wahrscheinlich, daß Hanns von Polenz noch vor Sigismund verstorben ist und daß dieser also den Vormund von dessen Kindern auch zum Landvogte bestellte. König Albrecht, durch welchen Nicolaus von

Polenz im Amte beſtätigt wurde, ſtarb bekanntlich ebenfalls ſchon 1439., und mit dem Jahre 1440. begann für die Niederlauſitz wiederum eine ſo bewegte und unruhvolle Zeit, wie ſie nur ſelten vorgekommen iſt. Sie dauerte mit einigen Unterbrechungen bis zum Jahre 1480. und iſt wegen der politiſchen Ereigniſſe, welche während derſelben eintraten, höchſt wichtig und von dem weſentlichſten Einfluſſe auf alle ſpäteren Schickſale der Niederlauſitz geweſen.

Als es nach dem Tode des Königs Albrecht 1439. zu dem bekannten böhmiſchen Interregnum kam, war das Verhältniß der Niederlauſitz in ſo fern von dem aller übrigen böhmiſchen Länder verſchieden, als es ihr nicht gänzlich an einem Oberhaupte fehlte, indem Nicolaus von Polenz auf den Grund des Pfandbeſitzes ſeiner Vettern zur Ausübung gewiſſer landesherrlichen Rechte befugt geweſen wäre. Indeß konnte er, ſo wenig wie ſein Vorgänger, ein landesherrliches Anſehen gegen die Mächtigeren geltend machen, ſo daß er außer ſeiner landvogteilichen Stellung nur der Pfandbeſitzer der landesherrlichen Güter und deren Nutzungen Nahmens ſeiner Mündel blieb. Dieſe traten nach dem Tode ihres Vaters als antichretiſche Pfandbeſitzer der Niederlauſitz an deſſen Stelle; war es indeß dieſem nur mit Mühe gelungen, ſein Anſehen gegen die mächtigeren Ritter, welche in jener Zeit auch den Fürſten nur in ſo weit gehorchten, als ſie dazu genöthigt wurden, oder es für zuträglich hielten, geltend zu machen und ſeinen Anordnungen Nachdruck

zu geben, so mußte Nicolaus von Polenz bald erfahren, daß seine Stellung vorzüglich deshalb, weil er von Böhmen aus, wo es an einem Könige fehlte, keinen Schutz erlangen konnte, noch ungleich schwieriger sei. So übte das böhmische Interregnum auch auf die Niederlausitz in so fern einen bedeutenden Einfluß aus, als sich vielfache mehr oder minder mächtige Partheien bildeten und jeder einer derselben anhängen wollte. Der Verwaltung fehlte es daher eben so sehr an Einheit, als an Nachdruck, und da dies dem Landvogte nicht weniger fühlbar wurde, als den Einsassen, so sah man sich allgemein nach einem Mächtigeren um, unter dessen Schutz man sich stellen könnte.

Am Dienstage nach Circumcis. Dom. 1441. schloß Nicolaus von Polenz daher mit dem Churfürsten Friederich von Brandenburg einen Vertrag [1]) ab, worin sich derselbe verpflichtete, ihn mit sampt den Herrn, Mannen und Städten des Landes zu Lusitz in seinen Schutz zu nehmen. Der Vertrag wurde auf drei Jahre abgeschlossen, ein jährliches Schutzgeld von 500 Gulden versprochen, und diesem Beispiele folgten nun auch noch die einzelnen Herrschaftsbesitzer, denn 1442. [2]) begab sich Hanns von Wesenburg auf Schenkendorf, 1443. [3]) Reinhard von Cottbus mit seinem Antheile, so wie Friederich von Biberstein auf Bees-

1) von Raumer, Cod. dipl. Brandenburg. cont. I. 165.
2) von Raumer Cod. dipl. Brand. p. 167.
3) Ibid. p. 166 & 203.

kow und Storkow in den Schutz des Churfürsten und bald darauf erwarb dieser Cottbus und Peiz eigenthümlich. Während dieser Zeit läßt sich von der Wirksamkeit des Landvogtes in seinem Amte nicht viel erhebliches nachweisen, alle darüber noch vorhandenen Nachrichten beziehen sich auf die Ausfertigung von Lehnbriefen, Bestätigung von Leibgedingen und Witthumsverträgen, und haben kein besonderes geschichtliches Interesse; 1442. verkaufte er aber für sich und seine Vettern die Herrschaft Senftenberg [4]) an den Churfürsten Friedrich von Sachsen und diese wurde eigentlich dadurch von der Lausitz getrennt, obwohl sie noch nicht sofort in den Besitz des Churfürsten überging. Im Jahre 1443. wurde die Regentschaft zu Prag errichtet, welche das Königreich und die incorporirten Länder von nun an im Nahmen des unmündigen Ladislaus postumus verwalten sollte und dadurch die Verbindung zwischen der Niederlausitz und Böhmen wieder enger. Dies änderte in der Stellung des Landvogtes aber nichts und wiewohl die Niederlausitz zu dem hiernächst nach Prag zusammen berufenen General-Landtage der Stände von Böhmen und aller incorporirten Länder Deputirte [5]) sendete, so war doch Nikolaus von Polenz dabei nicht weiter betheiligt. Ob der Vertrag mit Brandenburg erneuert, oder stillschweigend verlängert wurde, als im Jahre

4) Kreisigs Beiträge V. p. 34.
5) von Ledebur Archiv B. V. S. 144.

1444. die Frist abgelaufen war, ist zweifelhaft, indeß sprechen alle Umstände dafür, daß sich beide Paciscenten immer mehr genähert haben, und daß Nicolaus von Polenz wahrscheinlich schon damals mit dem Plane umging, alle Rechte seiner Familie aus dem Pfandvertrage auf den Churfürsten von Brandenburg zu übertragen.

Im Jahre 1446. stellte er die größtentheils eingegangene Kapelle zum heiligen Kreuze bei Senftenberg wieder her und versah sie mit einigen neuen Altarstiftungen. Zu denselben verwendete er nicht blos das ihm gehörige Gut Boschwitz, sondern auch verschiedene Zinsen in andern Dörfern und die desfallsige Urkunde ist vom Michaelistage 1446. Der Bischof von Meißen bestätigte 1448. die ganze Stiftung, auch die desfallsige Urkunde ist noch im Original vorhanden und es unterliegt daher keinem Zweifel, daß die oben erwähnte Veräußerung von Senftenberg an Meißen im Jahre 1442. anfänglich nur ein gewöhnliches in einen Wiederkauf gekleidetes Darlehnsgeschäft gewesen ist. Bereits im Jahre 1447. finden wir nun aber den Churfürsten Friederich von Brandenburg auf eine andere Weise in den Niederlausitzischen Angelegenheiten thätig. In diesem Jahre verkaufte Dietrich von Plow seine Herrschaft Straupitz an die Burggrafen von Dohna und des Churfürsten Landvogt, Otto von Schlieben, also nicht mehr Nicolaus von Polenz, fertigte den Lehnbrief darüber aus. Ohne Zweifel hatte Nicolaus von Polenz sich bereits mit

dem Churfürsten über die Bedingungen der Abtretung aller ihm und seiner Familie an der Niederlausitz zustehenden Rechte vollständig geeinigt, die Rücksichten auf Böhmen und Sachsen hinderten aber den öffentlichen Abschluß. Im Jahre 1448. [6]) am Freitage St. Lucas Tage huldigte nun auch Lübben, der Churfürst kam persönlich dahin und bestätigte der Stadt ihre Privilegien am Sonnabende St. Andreas [7]), worauf auch die übrigen Städte und die mächtigsten Herren [8]) den Churfürsten nach und nach zum Vogt und Verweser des Landes zu Lusitz aufnahmen.

Schon im allgemeinen Theile haben wir erwähnt, daß dies nicht ohne Widerspruch von Seiten der Herzöge von Sachsen und Markgrafen von Meißen geschah; die mit denselben entstandenen Differenzen wurden aber auf gütlichem Wege beseitigt, der Kaiser Friedrich III. erkannte den Churfürsten von Brandenburg als obersten Schutzherrn für die Lausitz an, und am Tage Erasmi 1450. [9]) verzichtete der Churfürst Friedrich von Sachsen zu Zerbst ausdrücklich auf die Lausitz, wogegen der Churfürst Friedrich II. von Brandenburg in die Abtretung von Hoyerswerda und Senftenberg, welche also erst damals wirklich an Sachsen übergegangen sein können, eben daselbst und an dem-

6) von Raumer, Cod. dipl. I., 169.

7) Matha Lübbena olim magna p. 38.

8) von Raumer Cod. dipl. I., 168, 174. — Ludwig Reliq. I. 479.

9) von Raumer Cod. dipl. I. p. 169.

ſelben Tage willigte und es heißt in der desfallſigen Urkunde [10]) „ſo vil uns das anlanget und beruret.“

So trat nun Nicolaus von Polenz ganz von dem Schauplatze ab und ſeine ſpäteren Schickſale ſind völlig unbekannt. Seine Neffen ſcheinen in die Dienſte des Churfürſten Friedrich II. getreten zu ſein, wenigſtens finden wir nicht nur in der im erſten Theile anzutreffenden Urkunde des Landvogts Botho von Ileburg vom Freitage nach dem Frohnleichnamstage 1452. [11]) einen jungen Hans von Polenzk, Diener unſeres gnädigen Herrn von Brandenburg erwähnt, der ohne Zweifel einer der Söhne Hanſens von Polenz war, weil es, ſo viel man bis jetzt weiß, im Jahre 1452. keinen alten Hanns von Polenz weiter gab, ſondern es kommt auch im Jahre 1466. Jacob von Polenz als Vogt zu Schievelbein vor [12]). Ob diejenige Linie, welche noch lange Zeit ſich im Beſitze des Gutes Beeskow in der Niederlauſitz befand, von ihm abſtammte, iſt nicht mit Sicherheit zu ermitteln; im Jahre 1422. beſaß, wie wir in den Nachrichten über Hans von Polenz erwähnt haben, ein Herrmann von Polenz daſſelbe und war bei dem Abſchluſſe des Bündniſſes zu Jüterbogk zugegen, in welchen Verwandtſchaftsverhältniſſen dieſer aber zu Hanns und Nicolaus von Polenz ſtand, darüber fehlen die Nachrichten.

10) Ibid. loc. cit.

11) Erſter Theil, p. 179.

12) von Raumer Cod. dipl. I. p. 290.

15.

Otto von Schlieben, Landvogt zu Lusitz und Vogt zu Kottbus von 1447 — 1450. und von 1453 — 1456.

Während der Besitzzeit des Churhauses Brandenburg im 15ten Jahrhunderte finden wir den häufigsten Wechsel in den Personen der Niederlausitzischen Landvögte und selbst ihr Verhältniß gegen einander ist nicht immer ganz deutlich, weil sich während der Verwaltung eines neuen Landvogtes häufig wieder Spuren einer Amtsthätigkeit seines Vorgängers zeigen. Dies ist schon bei dem ersten derselben Otto von Schlieben der Fall, dessen Verwaltung Nahmens des Churfürsten Friederich von Brandenburg, wie bereits früher erwähnt worden ist, mit dem Jahre 1447., wo er einen Lehnbrief über die von Dietrich von Plotw an die Grafen von Dohna verkaufte Herrschaft Straupitz ausstellte, beginnt. Er stammte aus dem weit verbreiteten alten Geschlechte von Schlieben, welches wir schon in den frühesten Zeiten in der Lausitz, Sachsen und Brandenburg finden, Peccenstein aber aus dem Slavischen ableiten will, und das aus einem eigenen historisch genealogischen Werke [1]) näher bekannt ist. Sein Vater war der brandenburgische Hofmeister Otto von Schlieben, welcher die Herrschaft Baruth besaß.

---

1) Nachricht von einigen Häusern des Geschlechts derer von Schlieben Kassel 1784.

Er selbst befand sich anfänglich ebenfalls am Hofe des Churfürsten und wir finden ihn von 1440. an in brandenburgischen Urkunden [2]), als „den jungen Otto von Schlieben" erwähnt. Bei der Erwerbung der Niederlausitz von den Polenzern bestellte ihn der Churfürst zum Landvogte und er ist wohl nicht, wie die Destinata [3]) annehmen, vorher Vogt zu Cottbus gewesen, sondern dies vielmehr erst später geworden, denn 1448. wurde Wittchin von Kottwitz [4]) mit der Vogtei des Schlosses zu Kottbus beliehen. Bald nachdem er sein Amt angetreten, erneuerten sich die Streitigkeiten zwischen den Städten Lübben und Lübbenau wegen des Spreewaldes [5]), wahrscheinlich weil es erst jetzt wieder möglich war, sie auf einem gesetzlichen Wege zu erörtern, denn früher und vornehmlich in den letzten Jahren, lag die eigentliche Rechtspflege sehr darnieder und jeder suchte sich selbst zu helfen, so weit er die Mittel dazu hatte. Gegen Ende des Jahres 1448. war Churfürst Friedrich II. von Brandenburg selbst zu Lübben, bestätigte am St. Andreastage der Stadt alle ihre Privilegien und in der desfallsigen Urkunde [6]) wird auch der Landvogt ausdrücklich angewiesen, sie dabei zu schützen. Aus dem Jahre 1449. finden wir von Otto von Schlieben

2) von Raumer p. 192.
3) Destinata I., p. 913.
4) — Ibid.
5) von Raumer Cod. dipl. I., p. 215.
6) Matha Lubbena olim magna p. 58.

einen Lehnbrief, worin er den Bürger Simon Valtin zu Lübben mit der Hälfte einer freien Hofestatt vor dem Schlosse zu Lübben und anderthalb Hufen Ackers, die andere Hälfte vor der Stadt belegen, belehnt und wir haben denselben bereits in der ersten Abtheilung dieser Schrift [7]) mitgetheilt. Er nennt sich darin nur Landvogt zu Lausitz, nicht aber, wie in späteren Urkunden, Vogt zu Cottbus. Dazu scheint er im Jahre 1450. ernannt worden zu sein, denn in diesem und den beiden folgenden Jahren läßt sich die Verwaltung seines Nachfolgers Botho von Ileburg außer Zweifel setzen und es finden sich keine Nachrichten, daß Otto von Schlieben noch irgendwo als Landvogt concurrirt hätte. Dagegen stellt ihn das Verzeichniß in das Jahr 1455., und dies ist nicht ohne Grund, da ihm nach dem Abgange seines Nachfolgers die Verwaltung der Niederlausitzischen Landvogtei wieder übertragen worden sein muß, weil wir aus dieser Zeit wiederum Urkunden finden, die er als Landvogt in der Niederlausitz ausgestellt hat, und worüber wir das Nähere bei seinem Nachfolger zu erwähnen, Gelegenheit finden werden.

---

7) Erster Theil pag. 171.

16.

Botho von Ileburg, Herr auf Sonnewalde, Landvogt zu Lusitz von 1450 — 1453., zum ersten Male.

Die Abstammung des mächtigen Geschlechts derer von Ileburg scheint ungeachtet der Nachrichten, welche Kreisig [1]) darüber mittheilt, noch bei weitem nicht gehörig aufgeklärt zu sein, und nicht selten mit der eines anderen von gleichem Nahmen verwechselt zu werden. Daß dieses Geschlecht, welches im 12ten und 13ten Jahrhunderte, außer mehreren Niederlausitzischen Herrschaften, noch so bedeutende Güter besaß, daß es ein Kloster zu Mühlberg stiften [2]) und reichlich dotiren, außerdem aber auch noch dem Kloster Dobrilugk bedeutende Schenkungen machen konnte, nicht zu dem niederen Adel, welcher sich damals erst bildete und seine Familien-Nahmen von den Gütern, die jeder Einzelne besaß, anzunehmen pflegte, gehört haben könne, leuchtet wohl ein, denn dieser war in jener Zeit keinesweges so begütert. In den frühesten Zeiten und noch unter Karl dem Großen war Adel nur Freigeborenheit, verbunden mit Reichthum, Macht und Ansehen, und je weniger noch Spuren oder Nachrichten von ehemaliger Freilassung aufzufinden waren, je mehr frei geborene Vorfahren jemand hatte, und je größer

1) Kreisig, Beiträge zur Geschichte der Sächß. Lande Th. IV.
2) Neues Lausitz. Magazin Th. VII. 327. — Ludwig Reliq. I.

ſein Reichthum und Einfluß waren; deſto höher ſtand er auch. Natürlich mußte es nach dieſen Merkmalen auch ſehr verſchiedene Abſtufungen geben, alle hießen aber nur Edele, Nobiles [3]) und auch Fürſten (nach unſeren Begriffen) wurden nur als Edele und Freie bezeichnet. Das geringſte Anſehen hatten nur diejenigen, welche erſt vor Kurzem frei geworden waren, oder deren Aeltern erſt die Freiheit erlangt hatten, aus dieſer ganzen Gattung, die in ſich höchſt verſchieden war und der nur die Unfreien gegenüber ſtanden, wählten die Könige aber ihre Beamten und Heerführer, Grafen und Vögte, ohne Unterſchied und nach ihrem Willen und dieſes nur lebenslänglich geführte Amt änderte in dem Stande gar nichts. Daher heißt es in den Kapitularien der fränkiſchen Könige [4]) noch: Comites et *caeteri nobiles* viri legem suam pleniter discant. Nach dem Siege der Hierarchie über die weltliche Macht unter Heinrich IV., vornehmlich aber nach dem Sturze des Hohenſtaufiſchen Hauſes, welches eben im Kampfe mit der Kirche ſeinen Untergang fand, wurden zwar die höchſten Beamten der Könige allmälig beſondere Landesherren, die kleine Staaten gründeten, deſſen ungeachtet erhielten ſich aber einige jener alten Adelsgeſchlechter, die gerade nicht im Beſitze ſolcher Aemter geweſen waren,

---

3) Nachricht von einigen Häuſern des Geſchlechts von Schlieben p. 38 — 150. — Struben Nebenſtunden B. III. p. 162.

4) Baluzii, Capitul. Reg. Franc. I., 876.

oder sie im entscheidenden Zeitpunkte nicht hatten behaupten können und sie unterschieden sich von den übrigen adligen Geschlechtern dadurch, daß sie bereits unmittelbar gewesen waren. Der neuere Adel bildete sich nun aus den Kriegern, welche im Besitze von Kriegspfründen, anfänglich beneficia, nachher Lehne genannt, waren und bald zu deren erblichen Besitze gelangten, so wie neben ihnen das Dienstmannen-Verhältniß, welches sich endlich mit dem Lehnssysteme vereinigte, bestand. Auch hier entstanden bald Abstufungen, vorzüglich durch die nachgeborenen Söhne und endlich ein eigenes Rangverhältniß nach den sieben Heerschilden. Das Besitzthum bezeichnete von nun an häufig das Geschlecht und wurde durch Vorsetzung des Wörtchens von der Familien-Nahme, doch fing man erst in sehr neuen Zeiten an, dasselbe als eigenthümliche Bezeichnung des adlichen Standes zu gebrauchen.

Aus einem so alten freien Geschlechte müssen die Herren von Ileburg hergestammt haben, welche im 12ten Jahrhunderte Eilenburg, Mühlberg und viele andere Güter besaßen und daher finden wir einige von ihnen selbst als Markgrafen der Lausitz, in welcher Eigenschaft sie damals lediglich Beamten der Kaiser darstellten. Nur als solche führten sie aber auch den Titel Marchiones, oder Comites, und wurden, als sie aus dem Besitze des Comitatus kamen, wieder die caeteri nobiles viri, welche sie ohne Rücksicht auf denselben sonst waren. Den Grafen-Titel, der erst später den Familien eigenthümlich wurde, konnten sie

wahrscheinlich eben deshalb nicht fortführen, weil sie sehr zeitig aus der Verwaltung des Grafen-Amtes gesetzt wurden. Eine ähnliche Bewandniß hat es ohne Zweifel mit denen von Wettin, von Brene, von Schwarzburg und höchst wahrscheinlich auch mit denen von Torgau gehabt, denn Albinus [5]) erwähnt auch Comites de Turgow und die Bezirke der Städte Torgau und Eilenburg haben allem Vermuthen nach die Grafschaften für die von Ileburg und von Torgau gebildet, denn wir finden unter andern auch, daß die Birken von der Duba, welche nach denen von Ileburg zum Besitze von Mühlberg gelangten, im 14ten Jahrhunderte auch Eilenburg besaßen. Es würde zu weit führen, hier in eine nähere Erörterung darüber eingehen zu wollen, uns scheinen die Herren von Ileburg in der Niederlausitz von der Familie der Markgrafen dieses Nahmens abzustammen, da wir sie in einer so frühen Zeit schon als die begütertsten des Landes finden, der Güterbesitz in jener Zeit aber vornehmlich durch Verwaltung landesherrlicher Aemter begründet, oder dabei vorausgesetzt wurde und die Nachrichten, daß die Besitzer des Schlosses Ilenburg im Magdeburgischen sich so weit verbreitet hätten, um so mehr einer näheren Begründung bedürfen, als nirgends nachgewiesen ist, daß dieselben sonst in jener Gegend noch bedeutende Besitzungen gehabt hätten. Ueberdieß könn-

5) Albinus Landchron. 283. — Canzlers Tableau histor. de Saxe p. 291. — Magazin der Sächß. Geschichte Th. IV. p. 332.

ten sie wohl eher von derselben Familie herstammen, und darum dem Schlosse diesen Nahmen gegeben haben. Gegen Ende des 13ten Jahrhunderts besaßen die Herren von Ileburg die Herrschaft Rhonow in Böhmen und vielleicht auch damals schon Muscau, Lübbenau und Sonnewalde, in deren Besitze wir sie im Anfange des 14ten Jahrhunderts finden. In dem päbstlichen Bannbriefe von 1350. geschieht eines Botho von Ileburg auf Sonnewalde Erwähnung, von unserm Landvogte finden wir aber die erste Spur im Jahre 1450., wo er am Tage des heiligen Georgs einen Lehnbrief über das Gut Pickel ausstellte, der noch vorhanden und bereits früher mitgetheilt [6]) worden ist. Auch im Jahre 1452. ist seine Verwaltung noch außer Zweifel, denn auch in diesem Jahre stellte er einen bereits mitgetheilten Lehnbrief aus und hieraus geht hervor, daß der Nicolaus von Druschkowitz, der sich in einer Urkunde vom Donnerstage nach St. Jacobstag 1451. Hofrichter in dem Lande zu Lusitz nennt, in einem anderen Verhältnisse, als dem eines wirklichen landesherrlichen Richters oder Landvogtes gestanden haben müsse. Die Urkunde macht ein von diesem und sechs ritterlichen Schöppen in Sachen Johannes von Zschertwitz wider Alexandern von Köckeritz gefälltes Urtheil aus und wir haben bereits im ersten Theile erwähnt, daß dies für einen Spruch des Ritterrechts per pares Curiae zu halten

6) Erster Theil p. 173.

sein dürfte. Die Bezeichnung des Vorsitzenden, als Hofrichter des Königs von Böhmen, zu einer Zeit, wo es einen solchen in der Wirklichkeit gerade gar nicht gab, und der Gegenstand des Streits, eine Beleidigung durch gewaffneten Angriff, scheinen dies auch außer Zweifel zu setzen. Seit 1453. finden sich keine Nachrichten mehr, daß Botho von Ileburg noch Landvogt in der Niederlausitz gewesen wäre, vielmehr beweist die am ersten Theile befindliche Urkunde Ottos von Schlieben von 1453. [7]), der unterdessen Vogt in Cottbus geworden sein muß, daß die Niederlausitzische Landvogtei wieder unter seiner Verwaltung stand, denn nach derselben wurde die Belehnung in dieser doppelten Eigenschaft von ihm vorgenommen, weil einige Realitäten darunter zur Vogtei von Kottbus gehörten. Auch im Jahre 1455. ist seine Stellung wahrscheinlich noch dieselbe geblieben, denn das Verzeichniß führt ihn in diesem Jahre als Landvogt auf, und Löscher bezieht sich zum Nachweise darüber auf den Inhalt einiger zur Passerinschen Sammlung gehörig gewesenen, von ihm eingesehenen Urkunden, die er aber nicht näher bezeichnet. Aus welchem Grunde Botho von Ileburg die Verwaltung der Landvogtei aufgegeben hat, läßt sich nicht ermitteln, da es aus jener Zeit an allen näheren Nachrichten über ihn fehlt; später im Jahre 1460. [8]), finden wir ihn am Hofe

7) Erster Theil p. 173.
8) von Raumer I., p. 235.

des Churfürsten Friederichs des II. von Brandenburg, wo er in dem am Mittwoch nach Allerheiligen zu Küstrin abgeschlossenen Vertrage mit dem Johanniter-Orden als Zeuge vorkommt, und seiner zweiten Ernennung zum Landvogte werden wir weiter unten ausführlicher gedenken.

17.

Paul von Kunersdorf, Landvogt in Lusitz 1456.

Nach Otto von Schlieben scheint Churfürst Friederich einen gewissen Paul von Kunersdorf zum Landvogte in der Niederlausitz ernannt zu haben, es ist aber sehr zweifelhaft, ob dieser sein Amt jemals wirklich angetreten und verwaltet hat. Wir finden ihn in dem Privilegio genannt, welches den Wollwebern in der Mark von dem Churfürsten zugedacht, aber niemals ausgefertigt und in Wirksamkeit gesetzt wurde. Es wird dasselbe in Herrn von Raumers Cod. dipl. cont. [1]) mitgetheilt, ging außer den Städten in der Mark auch die Niederlausitzischen Städte an, und die Zeit der Abfassung setzt Herr von Raumer ungefähr in das Jahr 1456. In diesem Jahre könnte allerdings die Ernennung eines neuen Landvogtes für die Niederlausitz statt gefunden haben, hat Paul von Kunersdorf dieses Amt aber wirklich übernommen, so steht fest, daß dasselbe nur während eines sehr kurzen Zeitraumes von ihm verwaltet worden ist, denn schon aus dem nächsten Jahre finden wir unzweifelhafte Urkunden eines Nachfolgers, und es ist daher nicht unmöglich, daß der Plan, Paul von Kunersdorf zum Landvogt in der Niederlausitz zu bestellen, gar nicht zur Aus-

1) von Raumer I., 233.

führung gekommen ist, so wie auch die Ausfertigung des Prjvilegiums, in welchem er als Zeuge vorkommt, niemals erfolgte. Uebrigens war er früher Churfürstlicher Rath, Hofmeister der Churfürstin, [2]) Vogt zu Boytzenburg und seit 1450. oberster Hofrichter in der Mittelmark gewesen, später wurde er aber zum Landvogt zu Cölln (a. d. S.) [3]) ernannt. Sonst findet er sich, so weit es uns bekannt geworden, nirgends als Landvogt in der Niederlausitz erwähnt.

---

2) von Raumer I., p. 176, 207.
3) Ibid. p. 230.

18.

Wittchin von Kottwitz, Landvogt zu Lusitz von 1457 bis 1459.

Die Meinung, daß die Familie von Kottwitz mit der von Kottbus für eine und dieselbe zu halten, widerlegt schon Gauhe [1]), der von derselben erzählt, es habe dieses uralte Geschlecht seit mehreren saeculis in der Niederlausitz um die Stadt Kottbus oder Kottwitz, wie auch in Schlesien florirt, er ist jedoch ebenfalls zum Theil noch in einem Irrthum befangen, wenn er die Stadt Kottbus in diesen späteren Jahrhunderten noch mit Kottwitz bezeichnen will, und zu dem ganzen Irrthum hat höchst wahrscheinlich unser Wittchin von Kottwitz die Veranlassung gegeben, weil er 1448. [2]) mit der Vogtei von Kottbus beliehen wurde. Die Herrn von Kottwitz, die schon zu Anfange des 15ten Jahrhunderts, wo sich Kottbus noch im Besitze der Herren von Kottbus befand und auch noch lange Zeit in demselben verblieb, in Oberlausitzischen Angelegenheiten vorkommen, waren vornehmlich in Schlesien ausgebreitet, es finden sich dort auch mehrere Rittersitze dieses Nahmens, und der Wittchin von Kottwitz auf Halbau, dessen 1431. in Oberlausitzischen Angelegenheiten Erwähnung geschieht, war entweder der

---

1) Gauhe, Adelslexikon I., 1100.
2) von Raumer I., 215.

Vater unſeres Landvogtes, oder dieſer ſelbſt. Letzterer wurde, im Jahr 1448. wie wir ſchon angeführt haben, mit der Vogtei von Kottbus beliehen und Gauhe nennt ihn 1450. Landvogt zu Kottbus, er kann dies Amt damals aber wohl nur bis 1453. bekleidet haben, weil in dieſem Jahre bekanntlich Otto von Schlieben ſchon als Vogt zu Kottbus vorkommt, und das von Großer [3]) aufgeſtellte Verzeichniß der ſogenannten Amts-Verweſer von Kottbus iſt voll von Unrichtigkeiten, denn dieſe Herrſchaft befand ſich z. B. bis 1445. im Beſitze der Familie gleiches Nahmens, welche zu den erſten des Herrenſtandes gehörte. Unſer Wittchin (Wittigo) von Kottwitz, der allerdings der Sohn des Vogtes von Kottbus gleiches Nahmens, welcher 1448. dazu beſtellt wurde, und wahrſcheinlich 1452. oder 1453. geſtorben iſt, geweſen zu ſein ſcheint, weil er ſpäter ebenfalls Vogt in Kottbus geworden ſein muß, war im Jahre 1457. Landvogt in der Niederlauſitz, denn in dieſem Jahre ſtellte er am Freitage nach Aſſumptionis eine Urkunde aus, durch welche er einen Wiederkauf und ein Leibgedinge an dem Gute Kückebuſch beſtätigte, die noch im Original vorhanden und bereits mitgetheilt [4]) worden iſt. Auch im folgenden Jahre muß er noch Landvogt geweſen ſein, wiewohl das Verzeichniß Albrecht Koska von Poſtupitz in dieſes Jahr ſetzen will, der, wie wir ſpäter ſehen werden,

3) Großer, Lauſitz. Merkwürdigk. III. p. 41.
4) Erſter Theil, p. 179.

überhaupt nicht unter die Landvögte der Churfürsten von Brandenburg in der Niederlausitz gehört, denn noch 1459. am Tage Lamperti stellte er „als Vogt zu Lusitz und von Kottbus" einen Lehnbrief über das halbe Dorf Boschwitz aus, der ebenfalls noch vorhanden ist. In demselben heißt es aber bereits: Wittchin von Kottwitz nehme die Belehnung vor „Abwesens Georgs von Waldenfels, als Vogtes zu Lusitz" und es geht daraus hervor, daß Georg von Waldenfels in diesem Jahre zum Landvogte in der Niederlausitz, Wittchin von Kottwitz aber zum Vogt von Kottbus ernannt worden sein muß. Wenn daher Kloß [5]) in seinem oberlausitzischen Hussitenkriege erzählt, der Fürstentag zu Kottbus, welcher am 21sten Februar 1459. gehalten wurde, sei durch einen Landvogt Hanns von Knobelsdorf ausgeschrieben und die Schreiben am Mittwoch nach Trium regum erlassen worden, so scheint hier noch ein Irrthum zum Grunde zu liegen. Auf dieser Versammlung beabsichtigte man nemlich, die Wahl Georgs Podiebradts [6]) zum Könige von Böhmen und den incorporirten Ländern zu verwerfen und den Herzog Wilhelm von Sachsen, der persönlich anwesend war, dazu zu erheben; so viel Theil aber auch die Niederlausitz gleich den übrigen Ländern daran nahm, wer zu der Krone von Böhmen gelangen würde, so war doch der Landvogt, als

5) Kloß, Oberlausitz. Hussitenkrieg. Mscr. Jahr 1459.
6) C. Fr. den Aufsatz in von Ledeburs Archiv, B. 5. S. 112.

Beamter des Churfürsten von Brandenburg, dabei wenig interessirt, weil der Churfürst selbst, wie wir schon im ersten Theile erwähnt haben, in dieser Sache nicht Parthei genommen zu haben scheint, nur das bestehende Verhältniß, welches sich auf einer Verpfändung der Niederlausitz gründete, aufrecht erhalten wissen wollte und daher die Wahl und Krönung eines Königs von Böhmen ruhig erwartete, um dann mit demselben in Unterhandlungen zu treten. Wenn daher auch die Einladungsschreiben der Niederlausitzischen Stände zu dem Tage in Kottbus, welche an die Oberlausitzer erlassen wurden, von einem Hanns von Knobelsdorf vollzogen waren, so folgt daraus noch nicht, daß dieser damals Landvogt in der Niederlausitz gewesen sein müsse, und wir haben überdieß keine Nachrichten, wodurch dies bestätigt würde, auffinden können. In Ermangelung derselben, und da auch das Verzeichniß nichts davon erwähnt, kann er also um so weniger im Jahre 1459. als Landvogt in der Niederlausitz anerkannt werden, als im September desselben Jahres schon ein anderer Landvogt vorkommt, dessen Existenz unzweifelhaft ist, der aber von einem eben so unzweifelhaften Vorgänger noch in einer Amtsverrichtung vertreten wird, man müßte denn jenen Hanns von Knobelsdorf nur für den augenblicklichen Verweser und Stellvertreter ansehen wollen. Vielleicht würde sich dies näher aufklären lassen, wenn genauere Nachrichten über die zweite Versammlung zu Kottbus, welche um Himmelfahrt gehalten wurde, die Lage der

Dinge unterdessen aber völlig verändert fand, vorhanden wären.

Als Schreiber des Landvogtes kommt unter Wittchin von Kottwitz Michael Frenkel vor, er wird in den Lehnbriefen ausdrücklich so bezeichnet und führt noch nicht den Nahmen: Kanzler.

19.

Georg von Waldenfels, des Durchlauchtigsten Fürsten Friederichs, Churfürsten zu Brandenburg Kammermeister und Rath, Landvogt zu Lusitz, von 1459 — 1461.

Georg von Waldenfels oder Wallenfels der, wie vorstehend erwähnt worden, im Jahre 1459. zum Landvogt in der Niederlausitz ernannt wurde, stammte nach Gauhe [1]) aus einer alten Familie in Franken, welche ihren Stammsitz Wallenfels im Markgrafthum Culmbach gehabt haben soll, und von der man behauptet, daß sie bereits in einigen Gliedern auf dem Turniere zu Trier im Jahre 1019. erschienen sei. Unsern Georg von Waldenfels finden wir fortwährend am Hofe des Churfürsten Friederichs des II. von Brandenburg, der ihn zu seinem Rath und Kammermeister ernannte und er scheint unter die reichsten Ritter desselben gehört zu haben. Denn im Jahre 1448. [2]) wurde ihm Potsdam auf Wiederkauf überlassen, 1451. [3]) erwarb er das Schloß Bärwalde und noch 1459. [4]), um Pfingsten, erhielt er von dem Churfürsten das Recht, eine Brücke bei Plaue zu bauen. Als Landvogt scheint er sich gleichwohl größ-

1) Gauhe, Adelslexikon I., 2761.
2) von Raumer, Cod. Dipl. I., 185.
3) Ibid. 194.
4) Ibid. 228.

tentheils bei Hofe aufgehalten zu haben, denn 1460. [5]) war er bei dem Abschlusse des Vertrages mit dem Johanniter-Orden zugegen und wird hier ausdrücklich Landvogt zu Lusitz genannt, es finden sich aber auch während der Zeit seiner Verwaltung der Landvogtei überhaupt eine Menge von Urkunden von dem Churfürsten selbst ausgefertigt. So belehnte dieser 1459. Hanns von Zeschau mit Amtitz, 1460. die Gebrüder von Köckeritz mit Seese, worüber wir die Urkunde mitgetheilt haben [6]), und überließ in demselben Jahre dem Spitale zu Luckau eine Mühle in Gehren [7]).

Nachdem es Georg Podiebradt, ungeachtet des Bündnisses zu Kottbus, gelungen war, sich auf dem Throne von Böhmen zu befestigen und die Huldigung der incorporirten Länder zu erlangen, so wurde das Verhältniß der Niederlausitz zu dem Churfürsten von Brandenburg, mit welchem Georg Podiebradt unterdessen, am Mittwoch nach St. Georg 1459., die so genannte Erbeinigung zu Eger abgeschlossen hatte, durch diesen in keiner Hinsicht verändert. Bald traten aber Differenzen zwischen beiden Höfen ein, und deren eigentliche Ursache ruht zum Theil noch im Dunkeln, obschon der Umstand, daß Friederich keine Neigung bezeigte, die Pläne Georg Podiebradts, den man beschuldigt, nach der Kaiserkrone gestrebt zu haben, zu

5) von Raumer Cod. Dipl. p. 235.

6) Erster Theil p. 182. — und von Ledebur Archiv, Th. V. p. 121.

7) Wochenblatt für die Lausitz d. a. 1811. p. 241.

unterstützen, darauf nicht ganz ohne Einfluß gewesen zu sein scheint. Georg Podiebradt forderte daher die Niederlausitz als ein zur Krone Böhmen gehöriges Land zurück und da man sich diesem Ansinnen nicht gutwillig fügte, so brach im Jahre 1461. ein Krieg aus, denn Georg suchte nunmehr durch Gewalt der Waffen seine Ansprüche geltend zu machen. Was Georg von Waldenfels dabei gethan, darüber fehlen die Nachrichten, daß er aber gerade in diesem Jahre sich selbst im Lande befand, wird nicht nur an sich sehr wahrscheinlich, sondern es geht auch daraus hervor, daß ihn das Verzeichniß in dieses Jahr setzt und Löscher in seinen hinterlassenen Nachrichten einer am Abend vor Ascens. Mariae 1461. der Familie Paserin von demselben ausgestellten Urkunde erwähnt, welche bis jetzt nicht wieder aufzufinden gewesen ist. Durch ein böhmisches Heer, mit welchem sich auf Befehl des Königs die Oberlausitzer verbunden hatten, war Sagan, das einer der eifrigsten Widersacher Georg Podiebradts, der Herzog Balthasar besaß, belagert und erobert worden, und als dieses Heer nunmehr in die Niederlausitz einrückte und der König nebst Zdenko von Sternberg die Bewegungen selbst leitete unterwarf sich Luckau [8]) nebst anderen Städten, Spremberg wurde erobert und um Allerheiligen die Belagerung des gut vertheidigten Kottbus [9]) eröffnet. In-

8) Destinata II. p. 183.

9) Manlius setzt sie Lib. 14. C. 86. §. 4. unrichtig ins Jahr 1462.

dessen gelang es nicht, diese Stadt zu erobern, und um Martini mußten die Belagerer wieder abziehen. Die übrige Niederlausitz wurde aber wieder in Besitz genommen, es traten mit dem Jahre 1462. Unterhandlungen ein, und um Pfingsten kam der König persönlich nach Guben, worauf dort am heiligen Pfingstabend der Friede abgeschlossen wurde. In demselben wurde die Erbeinigung zu Eger nochmals bestätigt, die Niederlausitz von dem Churfürsten, der nur Kottbus und Peiz nebst Zubehör behielt [10]), wieder an Böhmen abgetreten, ohne daß man jedoch mit Bestimmtheit weiß, ob die ursprüngliche Pfandsumme erstattet worden ist oder nicht, und die Verwaltung Georgs von Waldenfels erreichte dadurch ihre Endschaft, so wie er aus gleichem Grunde auch der letzte Brandenburgische Landvogt in der Niederlausitz war.

---

10) Ibid. l. c.

20.

Albrecht Koßka, Herr zu Postupitz, Vogt des Markgrafthums zu Lausitz von 1462. bis 1467.

21.

Seyfried von Pytschen, Vogt zu Lusitz 1463.

Nach der Wiedervereinigung der Niederlausitz mit Böhmen, ernannte Georg Podiebradt Albrecht Koßka Herrn zu Postupitz zum Landvogt daselbst und belehnte ihn mit der Herrschaft Dahme [1]), welche er als zur Niederlausitz gehörig ansah. Zwar führt das Verzeichniß im 1462sten Jahre Wilhelm und Nicolaus von Köckritz als Landvögte auf, dies beruht aber wohl lediglich auf einem Irrthume, da letzterer in das Jahr 1490. gehört und von ersterem sich gar keine Nachrichten auffinden lassen. Es ist dieser Irrthum wahrscheinlich dadurch veranlaßt worden, daß wir in jener Zeit einen Nicolaus von Köckritz (auf Lohmen) als Landvogt in Meißen finden, der mit einem späteren Landvogte in der Niederlausitz verwechselt worden ist.

Albrecht Koßka oder Kostka, Herr von Postupitz im Chrudimer Kreise von Böhmen, stammte aus einer vornehmen böhmischen Familie, deren ersten Ursprung Gauhe [2]) in Pohlen oder Preußen finden will, und welche

1) Meibom, Script. rer. Germ. II., 357.
2) Gauhe, Adelslexicon II., 580.

welche sich stets zu der Parthei der Hussiten gehalten hatte, weshalb sie auch Balbinus: noxiam gentem Bohemiae nennt. Wahrscheinlich war Zdenko Koßka, der als oberster Münzmeister des Königreichs Böhmen vorkommt und, vor der Erwählung Georg Podiebradts zum Könige, Mitglied der Regentschaft in Böhmen gewesen ist, sein Vater, und dieser scheint von Wilhelm Koßka, der 1421. zu den Anführern der Hussiten gehörte, abgestammt zu haben. Die Herrschaft Dahme konnte der neue Landvogt sich nicht erhalten, denn das Erzstift Magdeburg machte seine Ansprüche daran geltend, und da Georg Podiebradt das gute Vernehmen mit der Kirche noch zu erhalten bemüht war, so erkannte er diese Ansprüche auch wirklich an, und gab dem Erzstifte die Herrschaft zurück [3]). Dennoch dauerte das Einverständniß mit dem Pabste und der Kirche nicht mehr lange. Diese verlangte die gänzliche Ausrottung der hussitischen Ketzerei in Böhmen, und da Georg Podiebradt den desfallsigen Aufforderungen nicht nachkommen konnte und sich sogar zu einem sehr vorsichtigen Betragen gegen die hussitische Parthei genöthigt sah, so zog er sich den Haß des Pabstes und der Geistlichkeit zu, so wie auch auf der anderen Seite keine der verschiedenen Partheien in Böhmen mit ihm zufrieden war. Diese Spaltungen daselbst suchte der Pabst zu befördern, bald bildete sich in Böhmen selbst eine mächtige Parthei gegen

3) Dreihaupt, Beschreibung des Saalkreises I., 150.

den König, an deren Spitze Zdenko von Sternberg stand, und der päbstliche Legat Fantinus de Valle wurde 1463. wegen der höchst anstößigen Reden, die er vor öffentlicher Stände-Versammlung gegen den König auszustoßen sich erlaubte, aus dem Lande gewiesen, nachdem er eine Zeitlang auf einem festen Schlosse gefangen gehalten worden war. Dies reizte den Zorn des Pabstes dergestalt, daß er mit dem Banne zu drohen anfing, und alles anwendete, dem Könige innere und äußere Feinde zu erregen. Dieser sah sich deshalb ebenfalls nach fremder Hülfe um. Er hatte dem Kaiser Friederich dem III. bereits gegen die aufrührerischen Wiener, die ihn in seiner Burg belagerten, Hülfe geleistet und 1463. legte er noch durch seine Vermittelung die Händel zwischen dem deutschen Reiche und Herzog Ludwig von Bayern [4]), der sich mit des Kaisers feindseligen Bruder verbunden hatte, bei, 1464. aber trat er mit Frankreich wegen Erneuerung des früheren Bündnisses in Unterhandlungen und dazu wurde Albrecht von Postupitz als Gesandter gebraucht, dem es gelang, am 18ten Juli das Bündniß zu Dieppe wirklich abzuschließen [5]). Es scheint noch einiger Zweifel obzuwalten, ob die Abschließung dieses Bündnisses nicht in das vorhergehende Jahr gehört, wiewohl sie Balbinus in das Jahr 1464. setzt, denn in diesem letzteren Jahre

4) Köhlers, deutsche Reichsgeschichte p. 379.
5) Balbini Epistol. p. 94.

scheint Albrecht Koßka von Postupitz im Lande gewesen zu sein, da ihn das Verzeichniß in diesem Jahre als Landvogt aufführt, 1463. aber Seyffried von Pytschen als Landvogt vorkommt, von dem sich später keine Spur mehr findet, und der deshalb nur während der Abwesenheit Albrecht Koßkas die Verwaltung gehabt zu haben scheint. Von ihm ist noch ein Vergleich, den er am Dienstage nach Euphemiä 1463. zwischen den Herrn von Wiedebach auf Beytsch und dem Jungfrauen-Kloster vor Guben abgeschlossen hat, vorhanden und bereits im ersten Theile mitgetheilt worden; dies ist aber auch alles, was man bis jetzt von seiner Amtsführung weiß.

Im Jahre 1465. war Albrecht Koßka persönlich wieder in der Niederlausitz anwesend, denn er bestätigte in diesem Jahre am Tage des heiligen Georg [6]) einen Vertrag, den die Stiftungen St. Crucis in der Hauptkirche zu Forst und unserer lieben Frauen in der Pfarrkirche zu Roßelsdorf, mit Bewilligung Wenzels und Friederichs von Biebersteiu, mit Hanns und Fritze von der Heyde schlossen. In diesem Jahre wurde Georg Podiebradt von dem Pabste Paul dem II. in den Bann gethan [7]), die Geistlichen ermahnten die Unterthanen, sich von ihrem ketzerischen Oberhaupte los zu sagen, und von dem päbstlichen Legaten, Bischof Rudolph von Lavant zu Breslau, erging zu diesem

6) Destinata I., 255.

7) Köhler, deutsche Reichsgeschichte.

Zwecke unter dem 24sten November ein weitläuftiges Schreiben an die Niederlausitzischen Stände, welches noch vorhanden ist. Es konnte nicht fehlen, daß dadurch nicht große Unruhen herbeigeführt werden mußten, und der König erließ deshalb ein Schreiben an den Abt zu Dobrilugk und die übrigen Prälaten und Stände, worin er die Versicherung ertheilte, daß er nichts gegen den Pabst unternehmen, sondern ganz als ein christlicher Fürst handeln werde. Dennoch blieb die Niederlausitz auch im Jahre 1466. noch ruhiger, als die Oberlausitz, welche schon mit ihrem Landvogte, Benes von Collowrat, in offenen Zwiespalt zu gerathen anfing, wahrscheinlich weil die Ritterschaft dem Könige hier wie anderwärts mehr zugethan war, die Städte aber zu wenig Macht besaßen; denn wir finden Albrecht Koßka noch in diesem Jahre in voller Thätigkeit, indem er den im ersten Theil mitgetheilten Lehnbrief über den Hammer zu Schlepzig ausstellte. Indessen war er aber die Veranlassung gewesen, daß sich ein großer Theil der Niederlausitzischen Ritterschaft zu der päbstlichen Parthei schlug, denn ein Streit, den er 1465. mit Wenzel von Biberstein auf Forste gehabt hatte, wurde von dem Könige zu seinen Gunsten entschieden, und zog dem Herrn von Biberstein eine Verhaftung zu, worauf dieses ganze mächtige Geschlecht sammt allen seinen Anhängern sich mit den Feinden Georgs verband. Als nun am 1sten Januar 1467. zur Execution des höchsten Grades der

Kirchenstrafen [8]), wovon sich der Pabst im vorhergehenden Jahre blos durch die Intercession des Königs von Frankreich, welche Friederich III. nur schwach unterstützte, hatte abhalten lassen, geschritten wurde, und die Geistlichkeit öffentlich das Interdict verkündigte, trat die Gegenparthei Georg Podiebradts öffentlich mit den Feinden desselben in Böhmen, Schlesien und der Oberlausitz in Verbindung, erhielt endlich die Oberhand und man erkannte Georg Podiebradt in der Niederlausitz nun nicht mehr als König an, sondern suchte in Gemeinschaft mit den übrigen Ländern den König Matthias Corvinus von Ungarn auf den böhmischen Thron zu erheben. Seitdem finden sich von Albrecht Koßka von Postupitz keine Nachrichten

---

8) Kloß, Hussitenkrieg Jahr 1467. Bekanntlich wurden nach den Kirchenregeln und den Gebräuchen des römischen Hofes bei Excommunications-Sentenzen drei Grade der Execution angenommen. Der erste Grad bestand in der einfachen Excommunication und entzog dem Strafbaren alle Theilnahme an den öffentlichen Religionsübungen, so wie er den Geistlichen verbot, demselben die Sacramente zu reichen. In diesem Falle absolvirten die Geistlichen nach einer wirklichen Versöhnung mit der Kirche nicht selten von dem Banne und nahmen den Excommunicirten wieder in die Gemeinschaft der christlichen Kirche auf. Der zweite Grad untersagte außerdem alle öffentliche Religionsübung an dem Orte, wo der Schuldige sich aufhielt, oder der selbst mitschuldig geworden war, Interdict, der Dritte belegte aber alle Orte, Districte oder Provinzen mit dem Interdicte, welche die Obergewalt des Excommunicirten anerkannten, und schloß alle diejenigen, welche sich auf die geistlichen Ermahnungen nicht sofort der Treue gegen ihn für entbunden achteten, von jeder kirchlichen Gemeinschaft aus.

weiter, und er mußte ohne Zweifel, gleich dem Oberlausitzischen Landvogte, flüchtig werden; denn an die Spitze der dem Könige treu gebliebenen Parthei trat nunmehr Melchior von Löben, den man deshalb auch bisweilen für den Landvogt der damaligen Zeit gehalten hat und es ist noch nicht entschieden, ob ihn Georg Podiebradt nicht wenigstens auch wirklich zum Haupte dieser Parthei bestellt hat, da er zu den tapfersten Rittern, welche an jenen Kämpfen Theil nahmen, gehörte. Er sah sich indessen gezwungen, der Uebermacht zu weichen und zog sich daher mit allen noch übrigen Anhängern Georgs nach Hoyerswerda, welches in so guten Vertheidigungsstand gesetzt wurde, als es die Umstände nur immer gestatten wollten.

22.

Botho von Ileburg der Aeltere, Herr auf Sonnewalde, zu voller Macht des römischen Stuhles und eines künftigen Königs in Böhmen, Verweser und Vogt zu Lusitz von 1467 — 1469.

Zum zweiten Mahle erhielt Botho von Ileburg, den wir noch im Jahre 1466 [1]) am Hofe des Churfürsten von Brandenburg finden, die Würde eines Landvogtes in der Niederlausitz von den obersten Anführern der Gegenparthei des Königs. Dies waren der päbstliche Legat, Bischof von Lavant, und Zdenko von Sternberg, von welchen auf gleiche Weise auch ein neuer Landvogt in der Oberlausitz, nämlich Jaroslaw von Sternberg, eingesetzt wurde. Sein erstes Geschäft bestand darin, ein Bündniß [2]) zwischen der Ober- und Niederlausitz zu Stande zu bringen, um sich wechselseitig gegen die Angriffe der Anhänger Georgs Podiebradt beizustehen, und sodann durch alle ihm nur zu Gebote stehenden Mittel den Feindseeligkeiten, welche die Anhänger des Königs fortwährend unter Melchior von Löbens Führung von Hoyerswerda aus verübten, zu steuern. Indessen waren diese Mittel, da der von dem Pabst bewilligte Ablaß ihm nicht

---

1) von Raumer I., p. 235.

2) Weinart, Rechte und Gewohnheiten der Ober- und Niederlausitz I. Theil 268.

zu ſtatten kam, weil der ganze Inhalt der Ablaßkoſten von dem päbſtlichen Legaten zu höhern Zwecken in Beſchlag genommen wurde, anfänglich nur ſehr unzureichend, bis es endlich auch dem Landvogte der Oberlauſitz gelang, ein nicht unbedeutendes Heer zu ſammeln. Als man bald darauf auch noch Hülfe aus Schleſien erhielt, welche Herzog Heinrich von Glogau herbeiführte, ſah man ſich endlich im Stande, gemeinſchaftlich die Belagerung von Hoyerswerda zu unternehmen, und dieſe wurde am 27ſten September 1467. wirklich eröffnet. Die Niederlauſitzer ſtanden unter dem Befehle ihres Landvogtes, die Oberlauſitzer führte ihr eigener Landvogt Jaroslaw von Sternberg und Kaspar von Noſtiz auf Zſchochau und außerdem befand ſich eine ſtarke Abtheilung von Kreuzigern [3]) bei dem Heere. Obſchon man die Belagerung fünf Wochen lang fortſetzte, ſo vertheidigte ſich Melchior von Löben mit den Seinigen doch ſo tapfer, daß man ſie bei Annäherung des Winters in eine Blokade verwandeln mußte. Nachdem man die ganze Stadt daher mit einer Wagen-

3) Auf Befehl des Pabſtes wurde gegen Georg Podiebradt förmlich das Kreutz gepredigt und denen, die an einem Feldzuge gegen ihn Theil nehmen würden, Vergebung aller Sünden verkündigt. Deshalb ſahen viele dieſen Kampf für eine heilige Sache an, drängten ſich zur Theilnahme daran und ließen ſich, gleich den frühern Kreutzfahrern, mit dem Kreutze bezeichnen. Die dadurch ſich bildenden Abtheilungen freiwilliger Kämpfer für den Glauben nannten ſich Kreuziger und wir finden ſie damals in vielen Gegenden. Worbs, Geſchichte von Sorau und Triebel, p. 51. — Manlius Lib. VI. C. 101. § 11.

burg umgeben und zu deren Deckung hinreichende Mannschaft zurückgelassen hatte, zogen sämmtliche Heeresabtheilungen am Tage der 11000 Jungfrauen, den 21sten Oktober, wieder ab. Unterdessen war am 18ten Oktober aber ein neues Bündniß gegen Georg Podiebradt und zwar zu Forste [4]) zu Stande gekommen und an diesem nahmen außer dem Landvogte, Botho von Ileburg, Theil: Jaroslaw von Sternberg und die Sechslande und Sechsstädte, Heinrich Abt zu Dobrilugk, Wenzel von Biberstein, Friedrich von Biberstein auf Forst und Sommerfeldt, Otto von Kittlitz, Herr zu Spremberg, Otto von Stutterheim auf Golßen, die Hofgerichte zu Calau [5]), die Städte Luckau und Spremberg, die Herzoge Heinrich der ältere und jüngere von Glogau und Crossen. Am 12ten November wurde dasselbe von allen unterschrieben und besiegelt und ein Original davon befindet sich in Görlitz.

Im Monat November führte Botho von Ileburg hierauf die Niederlausitzischen Mannschaften vor Sagan und belagerte gemeinschaftlich mit Herzog Heinrich und den Oberlausitzern den Herzog Hanns von Sagan und Priebus [6]), welcher erst 1461. Sagan von seinem Bruder Balthasar, dem heftigsten Feinde

4) Karpzows, Oberlausitz. Ehrentempel I., p. 87. — Worbs, l. c.

5) Wahrscheinlich die Herrn von Köckeritz, vergl. Erster Theil p.

6) Worbs, Geschichte von Sagan, p. 121. — Klos Hussitenkrieg Jahr 1467.

Georgs, mit dessen Hülfe erobert hatte, in Sagan. Die Verbündeten nöthigten endlich das Schloß zur Uebergabe und später erfolgte eine völlige Auseinandersetzung mit dem Herzog Hanns, wornach er sich verpflichtete, „die damalige Betheidigung mit Jarislaw von Sternberg und Bothon von Ileburg, Verweser der Sechslande und Stete und des Markgrafthums Lausitz zu halten.“ Noch im December dieses Jahres erhielt die zur Beobachtung von Hoyerswerda zurückgelassene Heeres-Abtheilung, Verstärkung und hierauf begab sich der Landvogt auf Verlangen des päbstlichen Legaten, Bischofs von Lavant, nach Breslau, wohin von diesem ein Tag zur Berathschlagung über die Fortsetzung des Krieges gegen Georg Podiebrad ausgeschrieben worden war, um dadurch die Bemühungen des Königs Casimir von Pohlen, dem es fast gelungen wäre, alle Unruhen durch einen allgemeinen Vergleich zwischen Georg Podiebrad und seinen Unterthanen beizulegen, zu vereiteln. Am 13ten December 1467. wurde diese Versammlung auf dem Rathhause zu Breslau [7]) gehalten, und der päbstliche Legat führte dabei den Vorsitz. Zur rechten Hand desselben saßen Prothasius, Bischof von Ollmütz, Herzog Nicolaus von Oppeln, mit seinem Sohne Ludewig, Herzog Balthasar von Sagan und unter mehreren andern vom Herrenstande auch ein Otto von Ylburg; zur linken Hand des Legaten aber finden wir: den Bruder Gabriel von

7) Pohls, Jahrbücher der Stadt Breslau. B. II. p. 63.

Verona, einen päbstlichen Boten, Herrn Sdenko von Sternberg (den obersten Anführer der Gegner Georg Podiebradts in Böhmen), Joh. von Hasenburg, Heinrich von Plauen, Bohuslav von Schwanburg, Heinrich von Neuenhaus, Jaroslaw von Sternberg, Jan von Collowrat, die Räthe Heinrichs II. (von Glogau), die Räthe aus Lausitz mit ihrem Vogt: Herrn Boken von Ylburg, die Räthe aus den Sechsstädten, die Räthe aus den Mährischen Städten und endlich die Rathmanne zu Breslau. Sie beschlossen „ganzlich den Girsick (Georg) nimmer mehr für einen Herrn zu haben und wider ihn Leib und Gut zu setzen." So entbrannte der Krieg heftiger als jemals, und mit dem Beginn des Jahres 1468. nahm die Sache für Georg Podiebradt eine entschieden ungünstige Wendung, denn auch Kaiser Friederich der III. verließ ihn nunmehr [8]) und Matthias Corvinus nahm die ihm angebotene Krone von Böhmen nebst der Herrschaft über die incorporirten Länder öffentlich an, doch war seine Parthei noch stark und drohte von Böhmen aus mit einem Angriffe. Diesem zu begegnen, sammelte sich bei Zittau ein Heer und im Frühjahre zogen die Niederlausitzer unter Anführung Bothos von Ileburg so stark, als man aufkommen konnte, ebenfalls dahin. Nachdem sich auch Abtheilungen von Kreuzigern angeschlossen hatten, bezog das ganze Heer um Himmelfahrt Christi ein Lager bei Hartau und rückte sodann selbst

8) Kloß, Jahr 1468. — Manlius, Libr. VI. C. 101. §. 10.

in Böhmen ein. Obgleich es anfänglich bis Turnau vordrang, welches eingeäschert wurde, so machte es doch keine weiteren Fortschritte mehr, weil zu wenig Uebereinstimmung und Einigkeit in dem großen Ganzen, das nicht einmahl unter Leitung eines obersten Anführers stand, herrschte; vielmehr stand man dem herbeigeeilten böhmischen Heere eine Zeitlang gegenüber, ohne etwas zu unternehmen und endlich schloß der oberlausitzische Landvogt sogar gegen den Willen der übrigen einen Stillstand. Nach dessen Aufhebung kam es nicht allein zu keiner erheblichen Unternehmung, sondern das Heer erlitt selbst einige nicht unbedeutende Verluste [9]) und in der Woche vor Exaudi traten alle Abtheilungen den Rückzug an. Die Niederlausitzer waren mit diesen unerheblichen Resultaten nichts weniger als zufrieden, und allgemein schrieb man dieselben dem Oberlausitzischen Landvogte zu, rückte nun aber sofort vor das noch immer blokirte Hoyerswerda und eröffnete von neuem die Belagerung mit allem nur möglichen Nachdrucke. Von Luckau und Budissin wurde das diesen Städten gehörige grobe Geschütz herangeführt und da man nun im Stande war, das Schloß heftig zu beschießen, so mußte es sich endlich am 29sten August ergeben. Die Befestigungen wurden hierauf geschleift, eine besondere Verwaltung der Herrschaft Hoyerswerda [10]) eingeführt und die Ein-

9) Manlius Lib. VI. C. 101. §. 11.

10) Die frühesten bekannten Besitzer von Hoyerswerda sind die Herrn Birken von der Duba, im Jahre 1418. erwarb es

künfte dergestalt getheilt, daß die eine Hälfte der Ober-, die andere aber der Niederlausitz zufiel.

Durch den Fall von Hoyerswerda wurde die Ruhe in der Niederlausitz zum Theil wieder hergestellt, da die einzelnen Freunde Georgs außer Stande waren, etwas gegen die eingesetzte neue Regierung zu unternehmen. Dagegen mußte man der Oberlausitz Hülfe leisten, welche den Angriffen der königlichen Parthei in Böhmen unmittelbar ausgesetzt war, und deshalb führte Botho von Ileburg seine Mannschaft noch im Herbste wieder in die Oberlausitz, ohne daß es aber zu wichtigen Ereignissen gekommen wäre, worauf im Anfange des Jahres 1469. eine neue allgemeine Versammlung nach Liegnitz ausgeschrieben wurde, bei welcher auch die Niederlausitzischen Abgeordneten sich einfanden. Bis gegen Ostern fand sodann eine Art Waffenstillstand statt, denn Georg Podiebradt hatte edelmüthiger Weise von der Verlegenheit des unga-

---

Churfürst Friederich der Sanftmüthige von Sachsen, und Friederich von Brandenburg verzichtete 1450. auf alle Ansprüche daran. (von Raumer I. 169.) 1461. ging die Herrschaft auf Friederich von Schönburg (Schumburgk.) über und dieser gehörte zu den Anhängern Georgs. Später besaß sie Jaroslav von Sternberg von 1471 — 1482., Georg von Stein bis 1492. und dann wiederum die Familie von Schönburg bis zum Jahre 1571., worauf sich in ihrem Besitze einander folgten: die von Maltitz, von Promnitz, von Kittlitz, von Ponikau, Churfürst Johann Georg I. und Friederich August I. (bis 1700.), Wolf Graf von Beichlingen (bis 1725.) und endlich die Herzogin Ursula Catharina von Teschen, nach deren Tode 1738. daraus ein Kammergut gemacht wurde.

rischen Königs, der in einer höchst gefährlichen Stellung von ihm eingeschlossen worden war, keinen Gebrauch machen wollen, sondern eine friedliche Ausgleichung angeboten, die anfänglich auch mit Freuden angenommen wurde. Indessen vernichtete der Pabst, nachdem Matthias gerettet war, alle gegebene Versprechungen, die Unterhandlungen zu Ollmütz zerschlugen sich [11]) und die päbstliche Parthei beschleunigte die Wiedereröffnung der Feindseligkeiten. Im Monat Mai wurde Matthias zu Ollmütz als König von Böhmen und den incorporirten Ländern gekrönt, und begab sich sodann nach Breslau, um die Huldigung der übrigen Länder einzunehmen. Hier wurde ihm auch von den Abgeordneten der Niederlausitz, welche durch ein besonderes Schreiben desselben dazu aufgefordert worden war, die Huldigung geleistet, worauf der König nicht nur die allgemeinen Landes-Privilegien bestätigte, sondern auch dem Kloster Dobrilugk eine eigene Confirmation seiner Freiheiten ertheilte. Damals muß Botho von Ileburg noch im Amte gewesen sein, und Matthias scheint ihn bestätiget zu haben; denn als bald darauf Herzog Heinrich von Münsterberg, der Sohn Georgs Podiebradt, mit einem Heere gegen die Oberlausitz vorrückte, zog er derselben auf die erhaltene Nachricht mit aller aufzubringenden Mannschaft zu Hülfe und lagerte sich gemeinschaftlich mit den Oberlausitzern bei Zittau. Hierdurch wurde der Her-

11) Kloß Hussitenkrieg. Jahr 1469.

zog von Münsterberg behindert, etwas weiter zu unternehmen, verwüstete einen Theil des Zittauer Gebietes und zog sich dann wieder zurück; die Lausitzer eroberten aber noch gemeinschaftlich die Schlösser Tollenstein und Rollenberg. Seitdem hören die Nachrichten über Botho von Ileburg auf und da wir noch im Jahre 1469. seinen Nachfolger erwähnt finden, so ist er höchst wahrscheinlich in diesem Jahre verstorben.

23.

Jaroslaw von Sternberg, von böhmischer königlicher Macht, Vogt des Markgrafthums zu Lusitz von 1469 — 1477.

In Pohls Breslauer Jahrbüchern heißt es zwar vom Jahre 1468., daß als König Matthias damals nach Breslau gekommen, sich unter den Fürsten und Herrn, welche aus Schlesien und Lausitz dort angelangt wären, auch Jaroslaus von Sternberg Vogt in Ober- und Niederlausitz befunden habe, indessen liegt hier wohl ein Irrthum zum Grunde, der dadurch veranlaßt worden zu sein scheint, daß Jaroslaw von Sternberg nicht lange darauf zum Landvogte in der Niederlausitz bestellt wurde, denn im Jahre 1468. war, wie wir bereits gesehen haben, Botho von Ileburg in dieser Eigenschaft in Breslau. Im Jahre 1469. finden wir aber, daß ihn Matthias zum praefectum Lusatiae et sex civitatum ernannt habe, und wiewohl dies allein noch keine Gewißheit geben würde, weil man eben seit Königs Matthias Regierung anfing, die Sechslande mit dem bestimmten Nahmen Ober-Lausitz zu bezeichnen, so setzt ihn doch auch das Verzeichniß in das Jahr 1469. Jaroslaw von Sternberg, aus einem berühmten böhmischen Geschlechte stammend, war der Sohn Zdenkos von Sternberg, der, so wie er früher der wärmste Freund Georgs Podiebradt und eine Hauptstütze seines Thrones war,

nun-

nunmehr das Haupt der Unzufriedenen in Böhmen bildete und, dessen Thätigkeit Matthias die angebotene Regentschaft über Böhmen und die incorporirten Länder verdankte. Erfand indessen, nachdem das Unternehmen gröſstentheils vollendet war, das Anerkenntniß, das er erwartet hatte, nicht; ja es scheint sogar, als ob Matthias gewünscht habe, ihn aus seiner einflußreichen Stellung zu entfernen. Denn wir finden, daß Matthias ihm selbst die Landvogtei in der Niederlausitz angeboten hatte, daß er sie aber an seinen Sohn abtrat, wenigstens geht dies aus der Beilage seines Schreibens an die Oberlausitzer von 1471, deren Kloß 1) gedenkt, hervor. Jaroslaw von Sternberg war seit 1467 Landvogt in der Oberlausitz gewesen, hatte aber ebenfalls das gewöhnliche Schicksal der dortigen Landvögte, daß er nämlich mit dem Adel in der heftigsten Feindschaft lebte 2), und deshalb bei dem Könige verklagt wurde. Dies scheint der Grund gewesen zu sein, der ihn bestimmte, sich von seinem Vater die Landvogtei in der Niederlausitz abtreten zu lassen. Im Jahre 1479 dauerte der Krieg zwischen den beiden Königen und der Haß der verschiedenen Partheien immer noch fort, jede suchte der anderen nach Kräften zu schaden, wer aber mit den Waffen in der Hand in die Gewalt den Gegner fiel, hatte das härteste Schicksal zu erwarten und die

1) Kloß Oberl. Landvögte II. Abth. 2. p. 318.
2) Kloß l. c. Abtheil. 2 und 301.

Niederlausitzischen Stände mußten sich daher damals, bei der Stände-Versammlung in Lübben, für einen gewissen Wolfgang Falkenhayn, den man in Görlitz zur Haft gebracht hatte, verwenden, indem sie ihm bezeugten, daß er früher Rottmeister zu Breslau gewesen sei und später die Fußknechte Herzogs Nikol von Oppeln geführt habe. Indessen überzeugte sich Georg Podiebradt bald, daß er auf die Hoffnung, einen seiner Söhne zum böhmischen Throne gelangen zu sehen, verzichten müsse, er schlug daher 1471. selbst den polnischen Prinzen Wladislaus zu seinem Nachfolger vor, dieser wurde auch von den böhmischen Ständen einmüthig angenommen, und nach Georgs Tode, der schon am 22sten März erfolgte, zu Prag gekrönt [3]).

Sonst fehlen alle ausführlicheren Nachrichten aus dieser Zeit und wir können nur schließen, daß die Niederlausitz an dem seit Wladislaus Thronbesteigung heftiger als je entbrannten Kampfe ebenfalls wie vorher Antheil genommen haben werde. Im Jahre 1472. kam es zu einer Art von Waffenstillstand, der bis ins folgende dauerte, wo man einen Tag zu Troppau anberaumte, auf welchem alle Feindseligkeiten ausgeglichen werden sollten. Die Niederlausitzischen Abgeordneten gingen zunächst zu dem Bischofe von Breslau, um sich mit demselben zu berathschlagen, und setzten erst dann ihren Weg weiter fort; auch

3) Manlius L. VI. C. 107.

in Troppau kam es aber zu keiner Vereinigung, der Krieg wurde fortgesetzt und im Jahre 1474. traten sogar der Kaiser Friederich III. und König Kasimir von Polen zu den Gegnern des ungarischen Königs über, worauf letzterer mit einem bedeutenden Heere nach Schlesien vorrückte, und Breslau belagerte, ohne jedoch in seinem Unternehmen glücklich zu sein. Nach dem Abzuge der Polen schloß man zunächst, um Pfingsten 1474., noch einen zweijährigen Stillstand und hierauf berief Matthias auf Luciä, den 13ten December, eine allgemeine Versammlung der Abgeordneten aller Länder nach Breslau zusammen, wo sich auch die Niederlausitzer mit ihrem Landvogte einfanden. Dort wurden Berathungen über eine neue Landes-Ordnung für Schlesien und beide Lausitzen gepflogen, und endlich eine solche öffentlich bekannt gemacht. Sie führte, wie wir schon im allgemeinen Theile erwähnt haben, die Stellung eines Oberhauptmanns für alle diese Länder ein, und König Matthias ernannte den Grafen Stephan von Zapolya oder Zips zu dieser Würde. Dieser belehnte als solcher Georgen von Polenz mit der Herrschaft Lübbenau [4]), die derselbe, wie es scheint, nicht ganz rechtmäßig erworben hatte, weil der Landvogt ihn als Feind betrachtete und es heißt daher auch in der desfallsigen Urkunde zugleich: es sollten dem von Polenz alle vorhergegangenen Handlungen vollständig vergeben sein; doch kam noch

4) Destinata II., 31.

später eine ausdrückliche Bestätigung [5]) des Königs Matthias hinzu. Im Jahre 1476. wurde Wladislaus aber auch von dem Kaiser ausdrücklich mit Böhmen belehnt und dies versetzte die Niederlausitz in die seltsamste Lage, da sie sich eigentlich nicht von Böhmen trennen wollte, und durch die Meinung, Matthias werde zum Besitze dieses Königreichs gelangen, bereits dazu bestimmt worden war, diesem die Huldigung zu leisten. Nach geschehener Belehnung ergingen daher neue Aufforderungen von dem Könige von Böhmen, so wie von dem Kaiser selbst, des Inhalts, daß man sich wieder an Böhmen anschließen solle und es konnte nicht fehlen, daß dadurch nicht neue Partheien-Kämpfe im Lande selbst rege gemacht wurden, welche unter Jaroslaws von Sternberg Nachfolger plötzlich wieder in lichte Flammen ausbrachen. Im Jahre 1476. Freitags nach Sophia, belehnte dieser Landvogt noch die Gebrüder Jacob, Hanns und Gabriel von Dalwitz mit Starzeddel und selbst im Jahre 1477. [6]) noch den Peter Otto zu Kirchhayn mit gewissen Geldzinsen. Dennoch muß er in diesem Jahre noch abgegangen sein, da wir in demselben auch schon seinen Nachfolger erwähnt finden. Wahrscheinlich zog er sich von dem Könige Matthias zurück, dieser Familie, welcher er alle seine früheren Fortschritte zu danken hatte, nicht das Wohlwollen geschenkt zu haben scheint.

5) Ibid. p. 40.
6) Ibid. p. 185.

das sie erwarten zu können glaubte. Jaroslaw von Sternberg hielt sich eine Zeit lang noch in Hoyerswerda, später aber in Böhmen auf, wo er noch bis 1492. lebte. Er führte auch den Beinahmen Konopis, oder Hanfstengel.

24.

Melchior von Löben, Landvogt zu Lusitz von 1477 bis 1480.

Melchior von Löben, den wir schon früher als das Haupt der dem König Georg Podiebradt treu gebliebenen Parthei in der Niederlausitz haben kennen lernen, stammte aus einer in der Niederlausitz noch jetzt blühenden Familie, deren Abkunft Gauhe [1]), nach Aeneas Sylvius, aus Mähren herleitet, von wo sie sich nach Schlesien verbreitet und das Städtchen Löben an der Neisse besessen haben soll. Es ist nicht unmöglich, daß er der erste von dieser Familie war, der sich, wie Gauhe annimmt, in der Niederlausitz seßhaft gemacht hat, denn wir finden, daß er im Jahre 1465. die Herrschaft Triebel [2]) erwarb. Die erste Gelegenheit, sich durch seine Tapferkeit einen berühmten Namen zu machen, gaben ihm die damals beginnenden Kämpfe mit den Türken, welche sich, nach der Eroberung von Konstantinopel, dem übrigen Europa furchtbar zu machen anfingen. Er nahm nämlich die Ausforderung eines Türken an, von dessen Hand schon viele Christen ihren Tod gefunden hatten und war so glücklich, ihn zu erlegen und durch diesen Sieg den allgemeinen Beifall zu erlangen. Seiner unerschrockenen Vertheidigung von Hoyerswerda ist schon oben

1) Gauhe Adelslexicon I. p. 1245.
2) Worbs Geschichte der Herrschaft Sorau und Triebel p. 50.

gedacht worden, und nach der Eroberung dieser Stadt scheint Melchior von Löben während des Lebens Georgs Podiebradts keinen unmittelbaren Antheil an den unaufhörlichen Kämpfen zwischen beiden Partheien genommen zu haben. Erst nach Georgs Tode trat er wahrscheinlich in die Dienste des ungarischen Königs, Matthias Corvinus, denn bald nachher finden wir ihn auf dessen Seite und auch hier zeichnete er sich durch einen unbeugsamen Muth und eine glänzende Tapferkeit aus. Beim Ausbruche des Krieges zwischen Matthias und dem Könige Casimir von Polen, dem der Einfall der Polen in Schlesien folgte, befehligte er, wie Manlius [3]) erzählt, eine Heeresabtheilung in der Gegend von Schwiebus und machte von dort aus unaufhörliche Einfälle in das angränzende Polen, um den König Casimir dadurch von Schlesien abzuziehen. Die polnischen Befehlshaber versammelten ein Heer von fast 12000 Mann, es war dasselbe aber nur aus neugeworbener Mannschaft zusammengesetzt und sie wagten deshalb nicht, sich damit in offenem Felde dem ungarischen Befehlshaber, dessen Kriegsheer aus geübten und mit allen Kriegsbedürfnissen versehenen Mannschaften bestand, gegenüber zu stellen. Zu den Zeiten des Manlius [4]) ist es zweifelhaft gewesen, ob dieser Melchior von Löben mit unserem Landvogte eine und dieselbe Person ausgemacht hat, wie es scheint, aber ohne allen

3) Manlius L. VI. C. 109.
4) Manlius Lib. VI. C. 126. §. 10.

Grund, denn es finden sich keine Spuren, daß zu derselben Zeit zwei Kriegsbefehlshaber eines Namens aus derselben Familie vorgekommen wären; daß unser Melchior von Löben sich als solcher aber auszeichnete, ist schon im Jahre 1468. bei der Belagerung von Hoyerswerda nachgewiesen worden, 1466. hatte er mit dem Oberlausitzischen Landvogte den Plan entworfen, die Landskrone durch einen plötzlichen Ueberfall einzunehmen und seine Verwaltung der Landvogtei wird später ebenfalls außer Zweifel gesetzt. Indessen ist Gauhe [5]) durch die von Manlius angeregten Zweifel und weil Curaeus in Annal. Sil. erzählt: regressis ex Polonia militibus venit Glogoviam Melchior Loebelius Capitaneus Regius etc. veranlaßt worden, zwei dieses Namens anzunehmen und jenen ersten, weil er sich in dem Feldzuge gegen die Polen in Schlesien hervorthat, zum Landesältesten des Glogauschen Fürstenthums, den letztern aber zum Landvogt in der Niederlausitz zu machen. Aller Wahrscheinlichkeit nach wollte Matthias in jener höchst unruhigen Zeit des Krieges mit dem Könige von Böhmen, dessen Parthei sich durch mächtige Gegner fortwährend verstärkte, nur einen Mann zum Landvogt in der Niederlausitz bestellen, dem er sein ganzes Vertrauen schenken durfte, weil er mit allen Verhältnissen des Landes genau bekannt war und auf dessen Erfahrung, Umsicht und Tapferkeit er sich nicht weniger mit Zuversicht verlas-

5) Gauhe l. c.

sein konnte. Schwerlich hätte aber in dieser Beziehung eine glücklichere Wahl getroffen werden können und kaum hatte Melchior von Löben sein Amt angetreten, als sich auch schon die Gelegenheit darbot, das Vertrauen des Königs vollständig zu rechtfertigen, wenn sie nicht vielleicht sogar die unmittelbare Veranlassung war, ihn zu diesem Amte zu berufen. Herzog Johann von Sagan führte bekanntlich im Jahre 1477. wegen der Erbfolge im Fürstenthume Glogau einen Krieg mit dem Churfürsten von Brandenburg und suchte sich, außer verschiedenen anderen Städten desselben, auch der Stadt Cottbus zu bemächtigen, die er belagerte. Bei dieser Gelegenheit scheint er auch Versuche gemacht zu haben, sich unter der Niederlausitzischen Ritterschaft eine Parthei zu bilden, denn Manlius, welcher dieser Vorgänge gedenkt, erzählt ausdrücklich et occulte nobilitatem in Lusatia inferiori ad Cotbusium et Sprembergam sibi conatus est, conciliare und obschon er behauptet, daß die Bemühungen des Herzogs vergeblich gewesen, so scheint dies doch nicht völlig richtig zu sein. Denn nach den von Kloß in seiner Geschichte des Oberlausitzischen Hussitenkrieges gegebenen Nachrichten finden wir die beiden Städte Luckau und Lübben im April 1477. im Besitze einer dem Könige Matthias feindlichen Parthei und unsern Melchior von Löben damit beschäftigt, sie dem Könige wieder zu unterwerfen. Er verlangte zu diesem Behufe

6) Manlius L. VI. C. 111. §. 1. & 3.

Hülfe von der Oberlausitz, schrieb deshalb an den Hauptmann zu Budissin, Nicol von Pannewitz, und die Stadt Görlitz sagt ausdrücklich in ihrer Antwort: sie wollte „zu Sr. Königl. Majestät Ehren" dem Landvogte Melchior von Löben nichts abgehen lassen. Indessen erschien doch die versprochene Hülfe nicht, und Melchior von Löben, der sich lediglich auf seine eigenen Kräfte verlassen mußte, konnte nur durch seinen unerschütterlichen Muth und seine außerordentliche Tapferkeit die Widerspenstigen wieder zum Gehorsam bringen. Um Trinitatis hatten sie nur noch das Schloß zu Lübben inne, worin sie nun von dem Landvogte belagert wurden, und dieser schrieb um Corp. Christi wiederum an den Hauptmann von Budissin, indem er sich über die ausgebliebene Hülfe beklagte: es sei ihm durch die Hülfe Gottes und der gehorsamen Herren geglückt, mit denen von Luckau und Lobben so weit zu kommen, bis auf das Schloß zu Lobben, dahin er sie getrieben und er meine nicht lange mit ihnen zu thedingen, da er die Stadt schon inne habe. Ohne Zweifel wurde auch das Schloß bald genommen, denn man findet keine Nachrichten, daß die Bewegung sich weiter verbreitet hätte, obgleich der Krieg zwischen den beiden Königen noch immer fortdauerte und die Niederlausitz sich stets in bedeutender Ungewißheit befand, da sie dem ungarischen Könige gehuldigt hatte und sich doch von Böhmen nicht trennen wollte. Bald gelangte Matthias zu der Ueberzeugung, daß es ihm wohl nicht glücken möchte, sich den Besitz von Böh-

men zu verschaffen; der Friede zu Ollmütz beendigte daher 1479. den langwierigen Kampf, indem er dem ungarischen Könige auf Lebenszeit den Besitz der incorporirten Länder ließ und gewährte allen Gegenden, vornehmlich aber der Niederlausitz, einige Ruhe, der sie sehr bedurfte. Gleichwohl hatte sie, wie es nach langwierigen Kriegen stets der Fall zu sein pflegte, von innerlichen Plackern und Straßenräubern noch fortwährend sehr viel zu leiden und Melchior von Löben verlor selbst durch einen Anfall solcher Straßenräuber in der Nähe von Kottbus, wie Manlius [7]) berichtet, sein Leben. Es muß dies zu Ende des Jahres 1479., oder Anfangs des Jahres 1480. geschehen sein, denn die früher mitgetheilte Urkunde [8]) über Ablösung der Honigzehnten erweist, daß er 1479. noch lebte, im Jahre 1480. kommt aber schon Wenzlaw von Biberstein als Verwalter des landvogteilichen Amtes vor. Die Räuber müssen zahlreich gewesen sein, weil schon mehrere von ihnen sich in Haft zu Calau befanden und von ihren Genossen dadurch befreit wurden, daß diese durch den Siegelring des ermordeten Landvogts beglaubigten, er habe Befehl zu ihrer Entlassung gegeben.

7) Ibid. C. 126. §. 10.
8) Erster Theil p. 188.

25.

Wenzlaw von Biberstein, Herr zu Forst, Landvogt in Lusitz 1480.

Nach dem Tode Melchiors von Löben scheint die Absicht des Königes schon dahin gegangen zu sein, seinem obersten Hauptmann durch Schlesien und Lausitz auch die Verwaltung der Niederlausitzischen Landvogtei zu übertragen. Gleichwohl ist es zweifelhaft, ob der Bischof Johann von Wokadien, welcher sich im Jahre 1480 Königlicher Majestät in Schlesien und Ober- und Niederlausitz Obersten Verweser schrieb, diese Verwaltung schon gehabt hat; er scheint vielmehr noch in demselben Wirkungskreise gestanden zu haben, wie vorher Stephan von Zapolya oder Czips, unter welchem wir noch immer besondere Landvögte (Jaroslaw von Sternberg und Melchior von Löben) finden. Dem in demselben Jahre kommt auch Wenzlaw von Biberstein, Herr zu Forst, als Landvogt, oder wenigstens als Verweser der Niederlausitzischen Landvogtei vor. Er befand sich nämlich am Mittwoch nach Antoni 1480. zu Luckau und machte daselbst mit den böhmischen und brandenburgischen Räthen eine Ordnung [1]) zur Verfolgung der Räuber und Sicherstellung der Mark Brandenburg und Lausitz vor denselben, ein Beweis des noch fortdauernden traurigen Zustandes,

1) Gercken Cod. dipl. Brand. V., 372.

in den diese Länder durch die unaufhörlichen Kriege versetzt worden waren. Da man durch den Frieden zu Olmütz vom äußeren Feinden nichts weiter zu fürchten hatte, so beeiferte man sich nunmehr, durch Bündnisse mit den Nachbarinnen den Ueberfällen der Raubritter sich zu schützen und deren Kraft zu brechen. Ueber bestandene dergleichen gegenseitige Schutzbündnisse aber immer nur zu kurzer Zeit, von der Verwaltung Wenzlaws von Biberstein, über dessen Geschichte Gauhe und Worbs [2]) nähere Nachrichten geben, finden wir keine weiteren Spuren und da auch Johann von Woradien, wie es scheint, noch im Laufe des Jahres 1480. sein Amt als oberster Hauptmann durch Schlesien und Lausitz niederlegte und sich später in das Kloster der Bernhardiner zu Breslau zurückzog, so ist es nicht unwahrscheinlich, daß er nur in dessen Auftrage die Landvogtei verwaltete, vornehmlich da auch das Verzeichniß im Jahre 1480. den Bischof als Landvogt aufführt. Indessen läßt sich hierüber mit Sicherheit nichts feststellen, weil über die Verwaltung und den Abgang des Bischofs noch einiges Dunkel herrscht. Denn wie wohl er seit 1480. sich der Oberhauptmannschaft entschlagen zu haben scheint, so finden wir ihn doch nach Kloß Geschichte der Oberlausitzischen Landvögte noch 1481. in Budissin, bis zum Jahre 1489. kommt er aber auch als Kanzler

2) Gauhe Adelslexicon I. Worbs Gesch. der Herrschaften Sorau und Triebel p. 19.

des Königs vor, und er kann daher erst 1490., wahrscheinlich nach dem Tode des Königs Matthias, sich ins Kloster begeben haben, was auch Manlius 3) annehmen will, nach dessen Erzählung er noch 1489. den Friedensstifter zwischen dem Könige Matthias und den Churfürsten von Sachsen und Brandenburg machte. Dagegen ist die Existenz eines neuen Landvogtes in der Niederlausitz im folgenden Jahre außer Zweifel.

3) Manlius L. VI. C. 120. §. 20.

26.

Jahn von Zawolßky, Ritter, Vogt zu Lusitz 1481.

Die erste Spur von ihm finden wir bei der Anwesenheit des Bischofs Johann von Woradien zu Budissin im Jahre 1481. Kloß [1]) gedenkt nämlich eines Briefes des Bürgermeisters und Stadtschreibers von Görlitz, M. Frauenberg, worin dieser von der Feierlichkeit des damals zu Budissin gehaltenen großen Landtages schreibt und dabei erwähnt: „die von Breßlau saßen zunächst Sr. Gnaden in der Ritterbank nach Herrn Johann Sawulßky und nach ihm der Hauptmann Nikol von Pannewitz." Wenn er dort nun auch gleich nicht Landvogt genannt wird, so leuchtet doch ein, daß er schwerlich in einer anderen Eigenschaft bei jenem Landtage zugegen gewesen sein kann, wie der ausgezeichnete Platz, den er in der Nähe des Bischofs einnahm, überdieß noch deutlicher andeutet. In demselben Jahre wird seine Stellung als Landvogt hiernächst durch die noch vorhandene Urkunde über Ablösung des Honigzehnten vom Tage Simonis et Judae, die wir bereits mitgetheilt [2]) haben, außer Zweifel gesetzt, und es könnte also nur noch darauf ankommen, einige Nachrichten über seine Familien-Verhältnisse aufzufinden. In dieser Beziehung

1) Kloß, Oberl. Landvögte II. Abth. 2 & 3. p. 399.
2) Erster Theil p. 189.

läßt sich aber nichts weiter ermitteln, als daß Jahn von Zawolßky, aller Wahrscheinlichkeit nach, aus einem ungarischen Geschlechte stammte, denn er gehörte zu den Umgebungen des Königs Matthias und in dessen Nähe befand er sich auch wieder, nachdem er seine Stellung als Landvogt, die er nur in dem Jahre 1481 bekleidet zu haben scheint, aufgegeben hatte. Ohne Zweifel brachte es Georg von Stein, der keinen besonderen Landvogt in der Niederlausitz zu haben wünschte, dahin, daß der König dem Ritter Jahn von Zawolßky diesen Posten wieder entzog und auf Georg von Stein übertrug, denn Kloß erzählt ferner in seiner Geschichte der Oberlausitzischen Landvögte [3]), daß Georg von Stein, gegen den die Oberlausitz vielfache Beschwerden bei dem Könige führte, sich über die Feindschaft, welche er von einem vornehmen Herrn den er „Herrn Jahne" nennt, zu erfahren habe, bitter beklagte. Dieser scheint den eben nicht ganz ungegründeten Beschwerden über Georg von Stein erst den Zugang zu dem Throne des Königs Matthias eröffnet zu haben. Gleichwohl wurde auch Georg von Stein, wie wir sogleich sehen werden, noch genöthigt, die Stelle eines Niederlausitzischen Landvogtes wieder aufzugeben und noch während seiner Oberhauptmannschaft von neuem ein besonderer Landvogt bestellt; Jahn von Zawolßky wird indessen nirgends mehr erwähnt,

3) Kloß II. Abth. 3.

wähnt, und obwohl er dazu mitgewirkt haben kann, so müssen ihn doch wohl besondere Gründe abgehalten haben, diese Würde von neuem zu suchen.

27.

Georg von Stein, Herr auf Zoſſen, Hoyerswerda, Riſſau, Steinau und Rauden, Königl. Majeſtät Rath, Anwaldt in Schleſien, Hauptmann der Fürſtenthümer Schweidnitz und Jauer, Landvogt in Ober- und Niederlauſitz, von 1481 — 1486.

Ein vorzüglich wegen ſeiner Schickſale merkwürdiger Mann, deſſen Amtsführung auf den Zuſtand der Niederlauſitz jedoch nicht von erheblichem Einfluſſe geweſen iſt. Das Geſchlecht derer von Stein, de Lapide, iſt ſehr ausgebreitet, indeß wohl nicht überall deſſelben Urſprungs, denn wie Gauhe und König erwähnen, kommen Geſchlechter dieſes Namens in Niederſachſen, Schwaben und Franken, ſo wie auch in Pommern vor, und es iſt, um den Unterſchied zwiſchen den verſchiedenen Familien zu ermitteln, hauptſächlich auf das Wappen derſelben zu ſehen. Das unſeres Georgs von Stein beſteht aus 3 über einander liegenden Streithämmern, welche das in Oeſterreich blühende Geſchlecht der von Stein führte, das Gauhe [1]) gar nicht als ein beſonderes Geſchlecht anerkennen will, indem er von unſerem Georg von Stein, den Lucae in ſeiner Schleſiſchen Chronik ſchon einen Oeſterreicher nennt, annimmt, er habe ſich nur eine Zeit lang in Oeſterreich aufgehalten. Dies iſt

1) Gauhe Adelslexicon I., 2420.

aber unrichtig, denn die übrigen Familien von Stein führten ein ganz anderes Wappen [2]), als das Oesterreichische Geschlecht dieses Namens, und aus diesem stammte er wirklich her. Manche haben von ihm behauptet, daß er ursprünglich Mönch gewesen, andere geben ihn für einen Kreuzherrn aus und überhaupt wird viel Fabelhaftes von ihm erzählt; indeß ist so viel gewiß, daß seine Bildung nicht auf den bloßen Rittersmann und Krieger berechnet gewesen sein kann, denn er war mit den Wissenschaften vertraut und ihnen noch in späterer Zeit sehr zugethan, wie sein lateinischer Briefwechsel mit M. Frauenberg [3]), Bürgermeister zu Görlitz, beweißt. Er kommt zuerst in dem Kriege Albrechts mit seinem Bruder, dem Kaiser Friederich III. vor und in demselben hielt er mit vielen anderen mächtigen Rittern aus Oesterreich die Parthei Albrechts. Auch später behauptete er noch mehrere Districte in Nieder-Oesterreich mit gewaffneter Hand gegen den Kaiser, unter andern die Stadt Steyer, die er wieder eroberte, und setzte denselben dadurch in mannigfache und bedeutende Verlegenheiten, denn es entstanden dadurch in Oesterreich große Unruhen und da sich auch Stephan Etzinger mit vielen anderen zu seiner Parthei schlug, so konnte der Kaiser nur mit großen Anstrengungen Steyer wieder erobern. Georg von Stein wendete sich damals an den König

2) König Adelslexicon I. 954.
3) Kloß Oberl. Landvögte T. II. Abth. III.

von Böhmen Georg Podiebradt um Hülfe, dieser konnte sie ihm bei seiner eigenen bedrängten Lage aber wohl nicht gewähren, oder er wollte den Kaiser, der noch nicht als sein Feind aufgetreten war, nicht reitzen und zur Vereinigung mit seinen Gegnern bestimmen. Auf Verlangen Friederichs sendete ihm später der Bischof Rudolph von Lavant zu Breslau eine Abtheilung von Kreutzigern zu Hülfe, die eigentlich zum Kriege gegen Georg Podiebradt, der als ein Heiliger galt, sich verpflichtet hatten, in Folge der Aufforderung des Bischofs aber nach Oesterreich zogen und die Aufrührer zu bekämpfen halfen. Georg von Stein mußte sich nun endlich zurückziehen und trat darauf zur Podiebradtschen Parthei, denn dort findet er sich wieder und Kaiser Friederich nahm davon ebenfalls einen Grund her, mit dem Könige zu brechen. Was er seitdem und bis zum Tode Georgs Podiebradt 1471. gethan, darüber schweigen die Nachrichten, nach dem Tode desselben begab er sich aber wahrscheinlich sogleich zum König Matthias von Ungarn, denn in dessen Umgebungen finden wir ihn 1474., und er wußte sein unbeschränktes Vertrauen und Wohlwollen zu erlangen. Damals besaß er bereits Schloß und Stadt Zossen, es ist aber zweifelhaft, wenn und von wem er es eigentlich erworben hat. Bei dem schon früher erwähnten, im December 1474. zu Breslau gehaltenen, Fürstentage der Stände Schlesiens und beider Lausitzen, machte er denselben die Propositionen des Königs bekannt und die Unterhandlungen und

Berathungen geschahen größtentheils mit ihm. Es wurde damals die neue Landesordnung für diese drei Länder publicirt, nach derselben ein oberster Hauptmann verordnet und es ist nicht unwahrscheinlich, daß Matthias den Plan hatte, den Landvögten in Ober- und Niederlausitz eine andere Stellung anzuweisen. Ohne Zweifel müßte diese Landesordnung selbst darüber Aufschluß geben, indeß ist bis jetzt nirgends eine Spur davon aufzufinden gewesen.

Georg von Stein blieb nun immer in der Nähe des Königs, wurde aber den Lausitzischen Ständen häufig sehr beschwerlich, weil er fortwährend Geld von ihnen für den König verlangte, der bis 1479. den Krieg mit Wladislaus fortsetzte. Als darauf im Jahre 1480. oder 1481. der Bischof Johann von Woradien sein Amt als oberster Hauptmann in Schlesien und beiden Lausitzen niedergelegt hatte, setzte ihn Matthias an dessen Stelle und in dem Briefe des Königs vom Tage Simonis und Judä heißt es:

> es wird derselbe an die Stelle des Bischofs von Woradien als Unser vollmächtiger Anwaldt, Statthalter und Vorweser in Niederschlesien vndt beider Lausitz bestellt;

und ferner:

> Wir haben Im auch Vnser macht gegeben alle vnsere Ampt mit Hawptleuten, Voigten und Burggraven der bestgemeldten unser Fürstenthumb zcu besetzen vnndt zu entsetzen als Offte ihm das gut beduncken wirdt, alle vnser

> Camergut, Lehn Urbar phantschafften zv regieren vnndt zu handeln, alsdenn vnsere Amptleute das vormal getan haben auch Gerichte vnd Rechte nemlichen zv bestellen damit manniglich wieder gehe alſo vil als billich vnndt die Landt bei Ruhe bleiben ꝛc.

Hieraus geht die Stellung und der Wirkungskreis Georgs von Stein deutlich genug hervor und er ſtand offenbar über den Landvögten in der Ober- und Niederlauſitz, auch findet ſich gleich anfänglich nicht, daß er ſich Landvogt in der Niederlauſitz genannt hätte. Wahrſcheinlich war es ihm aber darum zu thun, überall völlig freie Hand zu haben und die Revenüen der Niederlauſitziſchen Landvogtei eben ſo gut zu genießen, wie in der Oberlauſitz; er machte deshalb, wie wir bereits erwähnt haben, von der ihm beigelegten Befugniß Gebrauch und nöthigte den Landvogt Jahn von Zawolßky zum Abgange.

Seit 1482. ſchreibt er ſich Vogt in Ober- und Niederlauſitz, oder: in beider Lauſitz, und in dieſem Jahre erwarb er das zerſtörte Hoyerswerda [4]), das er wieder aufbaute, ſo wie er überhaupt ein großer Freund vom Bauen war und 1483. den Schloßbau zu Bautzen begann, der erſt 1486. beendigt wurde. Um Lätare 1482. war er in Guben, und am 7ten

---

4) Unter König Wladislaus erhielten die früheren Beſitzer, die Herrn von Schönburg, daſſelbe wieder, wie bereits oben erwähnt worden.

Juni in Glogau, wo er als Abgesandter des Königs zwischen demselben und Herzog Hanns von Glogau, so wie dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg und seinen Söhnen einen Frieden zu Stande brachte. Der Vergleich bestand aus 11 Punkten, Herzog Hanns behielt Glogau und Freistadt als Lehne des Königs Matthias und die Markgrafen erhielten für die 50,000 ungarische Goldgulden, auf welche sich Matthias 1479. mit Barbara Churfürst Albrechts von Brandenburg Tochter und des verstorbenen Herzogs Heinrich von Glogau und Freistadt Wittwe wegen Heirathsgut und Gegenvermächtniß verglichen hatte und die er sich jetzt zu bezahlen außer Stande befand, Krossen, Züllichau und Sommerfeld, und zwar anfänglich pfandtweise und mit Vorbehalt der Wiedereinlösung. Am Freitage vor Simon und Judä [5]) stellte Matthias den Markgrafen darüber die Urkunde aus.

Mit der Verwaltung Georgs von Stein war weder die Niederlausitz, noch die Oberlausitz zufrieden, und es ergingen deshalb vielfache Beschwerden an den König, die aber sämmtlich unbeachtet blieben, da dieser die Ueberzeugung hatte, daß durch denselben auf jede Weise sein Vortheil befördert werde, so wie er denn auch die Oberlausitz, dem Inhalte des mit Wladislaus geschlossenen Friedens entgegen, unauflößlich mit Ungarn zu verbinden suchte, was Georg von Stein auszuführen übernommen hatte, ohne daß es

5) von Ledebur Archiv B. II. p. 167.

ihm indeß gelang. In der Niederlausitz hatte man hauptsächlich über seine fortdauernde Abwesenheit zu klagen und es scheint nicht, als ob er während derselben einen besonderen Verweser oder Statthalter bestellt hätte. Zwar führt Kloß [6]) an, es gehe aus einem Briefe vom 24sten Februar 1489. hervor, daß Siegmund von Horn zum Verwalter der Niederlausitzischen Landvogtei bestellt gewesen wäre, davon finden sich indeß keine Spuren weiter, und im Jahre 1489. war auch längst ein anderer Landvogt in der Niederlausitz im Amte, nämlich Siegmund Herr von der Weitmühl und daraus ist vielleicht eine Verwechselung entstanden. Im Jahre 1483. scheint kein Verweser vorhanden gewesen zu sein, wie daraus zu erweisen ist, daß der Kanzler des Oberamts, Hanns Knoboloch, der erste, dessen als eines wirklichen Beamten Erwähnung geschieht, und der als „Kanzler in Lusitz" bezeichnet wird, in seinem eigenen Namen einen Vergleich zwischen dem Rathe zu Spremberg und denen von Waltersdorf wegen eines dieser Familie daselbst gehörigen Hauses am Donnerstage nach Quasimodogeniti abschloß. Zwar könnte wohl ein ähnliches Geschäft früher, oder später durch den Ober-Amtskanzler zu Stande gebracht worden sein, eine Urkunde darüber, die er in seinem Namen abgefaßt hätte, dürfte aber nirgends vorkommen, vielmehr ertheilte solche in der Regel der Landvogt, oder dessen Stellvertreter,

6) Kloß Gesch. der Oberl. Landvögte T. II. Abth. 3. p. 48.

welches niemals der Kanzler war, in eigenem Namen. Bis in das Jahr 1485. kommt Georg von Stein als Landvogt in Ober- und Niederlausitz vor, schon 1486. schreibt er sich aber nur noch Landvogt in Oberlausitz, und in diesem Jahre finden sich auch schon Spuren von der Wirksamkeit seines Nachfolgers. Es ist sehr zu bedauern, daß es an allen Nachrichten über die Ursache seiner Entfernung von der Niederlausitzischen Landvogtei fehlt, jedenfalls überzeugte sich aber der König doch endlich von der Unmöglichkeit einer ordnungsmäßigen Verwaltung des Landes bei der steten Abwesenheit des Landvogts, oder Georg von Stein sah dies selbst ein, und wünschte seinen Aufenthalt nach dem beendigten Schloßbau in Bautzen ungestörter dort nehmen zu können, weshalb er vielleicht den König zu dieser Aenderung bestimmte, denn er stand damals noch immer in großem Ansehen.

In der Oberlausitz hörte seine Verwaltung mit dem Tode des Königs Matthias den 5ten April 1490., wodurch beide Lausitzen an Wladislaus übergingen, auf und er mußte mit großem Verdruße das neu erbaute Schloß zu Bautzen räumen, zugleich aber auch zu der Ueberzeugung gelangen, daß er sich keiner Anhänglichkeit zu erfreuen habe, mit dem Tode seines Herrn vielmehr auch sein Ansehn verloren gegangen sei. Er wendete sich nun nach Breslau, gerieth aber mit den Breslauern in Feindschaft und mußte noch in demselben Jahre von dort nach Görlitz entweichen, bis wohin man ihn verfolgte. Hierauf ging er nach Berlin, wo

er nun seinen Aufenthalt nahm, doch war er 1492. in Nürnberg, man weiß nicht zu welchem Zwecke, begab sich von dort aber nach Berlin zurück, wo er 1497. starb [7]) und in der Franziskaner-Kirche beerdigt wurde. Hier ist ihm die Grabschrift gesetzt worden:

> Anno a Christi nativitate 1497in vigilia divae Barbarae diem clausit extremum magnificus Georgius de Lapide Dominus Czosne, cujus anima in perpetua pace quiescat; Amen.

Im folgenden Jahrhunderte ging sodann die Herrschaft Zossen von seinen Erben an das Churhaus Brandenburg über, denn Churfürst Joachim II. kaufte sie ihnen ab, und gewährte dem letzten Besitzer Friedrich von Stein, der an seinem Hofe lebte, eine Leibrente, bis er gegen die Mitte dieses Jahrhunderts daselbst verstarb. Schon unterm 24sten Juli 1531. wurde Churfürst Joachim von Ferdinand I. damit beliehn.

---

7) Gauhe Adelslexicon I. 2429.

28.

Siegmund Herr von der Weitmühl, Vogt des Markgrafthums Niederlausitz von 1486 — 1490.

Die Herrn von der Weitmühl stammen aus einem alten freiherrlichen Geschlechte in Böhmen [1]), welches die Herrschaften Rotenhaus und Commothau besaß, und sich dann auch nach Schlesien ausbreitete, und einer von ihnen, Benes von der Weitmühl, wurde als Domherr zu Ollmütz Geschichtschreiber seiner Zeit. Benes oder Wentsch von der Weitmühl war, nachdem Georg Podiebradt den böhmischen Thron bestiegen hatte, dessen Burggraf zu Carlstein und oberster Münzmeister der Cuttenbergischen Gebirge, wurde im Jahre 1461., als die Differenzen mit dem Churhause Brandenburg ausbrachen, mit Zdenko von Sternberg und Zenken von Königstein in die Niederlausitz [2]) gesendet und scheint der Vater unseres Siegmund von der Weitmühl gewesen zu sein. Durch welche Beweggründe Matthias bestimmt wurde, denselben, noch während der Oberhauptmannschaft Georgs von Stein, zum neuen Landvogte in der Niederlausitz zu ernennen, läßt sich nicht mit Sicherheit angeben; jedenfalls hatten die vielfachen Beschwerden, welche über die Verwaltung Georgs von Stein geführt wurden, dazu aber wesentlich beigetragen und der König mochte sich von der Unzweckmäßigkeit der zeitherigen Geschäftsführung und

---

1) Gauhe Adelslexicon I. 2831.
2) von Ledebur Archiv V. 124.

Verwaltung überzeugt haben. Noch im Jahre 1486. oder spätestens 1487. muß Siegmund von der Weitmühl zum Landvogte in der Niederlausitz bestellt gewesen sein, denn einer seiner Nachfolger, Heinrich Tunkel von Bernitzko, erwähnt seiner in einem Berichte an den König Ferdinand als Landvogts des Königs Matthias aus dieser Zeit, indem er erzählt, daß die Niederlausitz damals Krieg mit Glogau gehabt und Siegmund von der Weitmühl alle Lehnsleute aufgeboten habe, wobei denn auch von dem Churfürsten von Brandenburg (Johann Cicero) die Ritterpferde für seine Niederlausitzischen Herrschaften gestellt worden wären. Die näheren Nachrichten über diese Ereignisse fehlen zwar, doch scheinen sie mit demjenigen, was Garcäus [3]) über einen Streifzug, den die Ungarn 1488. von der Niederlausitz aus gegen die Mark unternommen haben, erzählt, in Verbindung zu stehen und was wir davon noch wissen, ist etwa Folgendes:

Im Jahre 1487. traten zwischen dem Herzoge Johann von Glogau und Sagan und dem Könige Matthias neue Zwistigkeiten ein, die zu einem sehr erbitterten Kampfe führten. Matthias rückte vor Glogau und nachdem er es erobert hatte, ließ er im Jahre 1488. einen Theil seines Heeres, der aus den zügellosesten Mannschaften bestand und den Namen des schwarzen Heeres führte, nebst den Raizen, Streifzüge durch die Niederlausitz nach der Mark Brandenburg

3) Garcaeus p. 240.

machen. Aller Wahrscheinlichkeit nach hatte der Churfürst Johann Cicero heimlich den Herzog Johann von Sagan unterstützt, wenn er gleich, um einen offenen Krieg zu vermeiden, die verfassungsmäßigen Lehnpferde von seinen Niederlausitzischen Herrschaften zu dem Zuge wider ihn gestellte, denn das Brandenburgische Churhaus war dem ungarischen Könige so wenig geneigt, als die Herzoge von Sachsen, welche daher auch den böhmischen Hülfsvölkern den Durchzug nach Sagan gestatteten. Anfänglich war der Churfürst außer Stande, diesen Angriffen der ungarischen Völker mit Nachdruck zu begegnen, indeß sammelte er ein Heer, und da die Herzoge von Sachsen ein Gleiches thaten, so hielt es Matthias für gerathener, die Streitigkeiten durch einen Vergleich zu beendigen. Zu diesem Zwecke sendete er den Bischof Johann von Woradien nach Schlesien und in die Lausitz und diesem gelang es, im Mai 1489. zu Luckau einen Frieden zwischen dem Könige und den beiden Churfürsten von Brandenburg und Sachsen zu Stande zu bringen. Erst in Folge desselben wurde die Niederlausitz wieder von den wilden ungarischen Kriegsvölkern, welche sie vielfach gedrückt hatten, befreit [4]), obschon der Aufenthalt derselben in der Niederlausitz eigentlich nur der dem Churfürsten von Brandenburg gehörigen Herrschaft Cottbus und dessen übrigen Besitzungen daselbst galt. In der übrigen Niederlausitz waren die Mannschaften von der Ritterschaft

4) Manlius Lib. VI. Cap. 120. §. 18. p. 389.

und den Städten ebenfalls noch unter den Waffen, nachdem sie vorher an dem Kriege gegen den Herzog Johann von Sagan Theil genommen hatten, wobei sie unter der Führung des Landvogtes gestanden zu haben scheinen, denn der bereits erwähnte Bericht des Landvogtes Tunkel von Berniczko gedenkt derselben ausdrücklich. Im Jahre 1488. stellte Siegmund von der Weitmühl den Lehnbrief über den Hammer zu Schlepzig aus, den wir bereits mitgetheilt [5]) haben und es scheint dies die einzige Urkunde desselben zu sein, welche sich noch erhalten hat. Die Niederlausitz hatte eben nicht viel Ursache mit der Verwaltung des ungarischen Königs und vorzüglich seiner Statthalter zufrieden zu sein, und da sie nach dem Frieden zu Ollmütz wieder an Böhmen zurückfallen sollte, sobald Matthias ohne Descendenten versterben würde, hielt man sich noch immer mit dieser Krone für enge verbunden, und alle Bemühungen [6]), eine unauflösliche Vereinigung mit Ungarn zu begründen, blieben ohne Erfolg. Matthias starb 1490. und da sich keine Spur findet, daß noch 1489. ein anderer Landvogt bestellt worden wäre, so kann man wohl mit Grund annehmen, daß Siegmund von der Weitmühl die Verwaltung der Landvogtei bis dahin gehabt hat und durch dieses Ereigniß erst entfernt worden ist, vorzüglich da ihn das Verzeichniß ausdrücklich in das Jahr 1489. setzt.

5) Erster Theil p. 189.
6) Manlius L. VI. C. 121. §. 2.

29.

Nicolaus von Köckeritz, Herr auf Friedland und Liebe-rose, Landvogt zu Lauſitz von 1490 — 1494.

Nach dem Tode des Königs Matthias Corvinus trat in Gemäßheit des Ollmützer Friedens König Wladislaus von Böhmen 1490. in den Beſitz der Niederlauſitz und es wurde derſelben von Neuem die Verſicherung ertheilt, daß ſie nicht wieder von der Krone Böhmen getrennt werden ſolle. Gleichwohl blieb ſie damals auch noch in einer gewiſſen Verbindung mit Ungarn, denn bekanntlich gelangte Wladislaus zum Beſitze der ungariſchen Krone und Erzherzog Maximilian mußte zurück treten. Der König beſtellte noch in demſelben Jahre einen der reichſten und angeſehenſten Niederlauſitziſchen Herrſchaftsbeſitzer, Nicolaus von Köckeritz, zum Landvogt. Das Geſchlecht deſſelben iſt eines der älteſten in der Niederlauſitz [1]), wo die Herrſchaft

---

1) Schon 1289. kommt Heinrich von Kökritz als Zeuge vor, Wilke Ticemann. Cod. dipl. p. 79., Otto von Kökritz 1309. Henken T. III. p. 935. und es beſaß dieſes Geſchlecht im Meißniſchen die Güter Wehlen und Lohmen. Aus demſelben finden wir auch mehrere, die unter dem deutſchen Orden in Preußen kämpften. Als die für den deutſchen Orden ſo unglückliche Schlacht bei Tanneberg (1410.) anfänglich für die Polen faſt verloren war, und der in ſeinem Zelte verſteckt geweſene König Jagello ſich endlich aus Verzweiflung zu Pferde ſetzte, um ſich in den Kampf zu ſtürzen, war es Diepold von Köckeritz, der ſich ihn zum Ziele nahm, unaufhaltſam auf ihn einſtürmte, und nur

Friedland seinen Stammsitz ausmachte und es war im 15ten Jahrhunderte hier, so wie in Meißen und Schlesien so blühend und ausgebreitet, daß in der unglücklichen Schlacht gegen die Hussiten bei Aussig nicht weniger als 65 Glieder desselben nach der Erzählung des Manlius [2]) ihren Tod gefunden haben sollen. Dennoch erholte es sich bald wieder völlig und gegen Ende des 15ten Jahrhunderts befand es sich im Besitze der Niederlausitzischen Herrschaften Friedland, Lieberose, Lübbenau und Drebkau, so wie verschiedener anderen einzelnen Güter. Von diesen Herrschaften gehörten die beiden erstgenannten unserem Landvogte schon von jeher, Lübbenau erwarb er erst später, es beruht aber ohne Zweifel auf einem Irrthume, oder Druckfehler, wenn Grosser [3]) denselben im Jahre 1422. zum Landvogt machen will, denn damals war es, wie wir gesehen haben, Hanns von Polenz und Grosser hat also wahrscheinlich 1492. geschrieben. Mit Recht setzt das Verzeichniß den Anfang seiner Verwaltung in das Jahr 1490., denn noch in diesem Jahre stellte er der Familie Paserin eine Urkunde über die Schloßäcker zu Luckau aus, die aber nicht mehr zu existiren scheint. Dagegen haben wir seinen Lehnbrief über den

Hann-

eine halbe Lanzenlänge noch von dem Könige entfernt war, als er von dessen herzueilenden Marschall, weil er nur den König im Auge hatte, erstochen wurde.

2) Manlius L. VI. C. 45. Doch erzählt Moller Theatr. Freyb. wahrscheinlicher, daß es nur 21. gewesen.

3) Grosser Lauf. Merkwürd. P. III. p. 86.

Hammer in Schlepzig vom Tage Jacobi Apostoli 1492. [4]) bereits mitgetheilt und aus demselben geht nicht nur hervor, daß der Hauptmann des Schlosses zu Lübben damals noch bisweilen unter dem Titel Burggraf vorkam, sondern es wird darin auch noch ein alter Nicol von Köckeritz auf Drebkau als Zeuge erwähnt, der der Vatersbruder unseres Landvogtes gewesen zu sein scheint. Dies ist alles, was wir an Nachrichten über die Verwaltung dieses Landvogtes haben, und er führte dieselbe überhaupt nur bis zum Jahre 1494., wo sich schon sein Nachfolger findet. Durch diesen soll er, wie die Destinata [5]) erzählen, genöthigt worden sein, ihm die Landvogtei abzutreten und wiewohl sie die näheren Umstände nicht mittheilen, so ist die Sache selbst doch höchst wahrscheinlich, da Heinrich Reuß von Plauen bei dem Könige Wladislaus anfänglich in großer Gunst stand und Nicolaus von Köckeritz noch 1496. lebte, wo er die Herrschaft Lübbenau von Georg von Polenz erkaufte, die jedoch nur kurze Zeit in der Familie blieb. Nicolaus von Köckeritz hinterließ drei Söhne Hanns, Caspar und Heinrich, von denen wir die beiden ersten weiter unten noch näher kennen lernen werden.

---

4) Erster Theil p. 192.
5) Destinata II., 43.

30.

Heinrich des heil. Römischen Reichs Burggraf zu Meißen, Graf zu Hartenstein, Herr von Plauen, Hauptmann königlicher Lehen und der Gesellschaft des Leon [1]) aus böhmischer königlicher Macht Landvogt des Markgrafthums Niederlausitz von 1494 — 1504.

Heinrich Reuß von Plauen, Burggraf zu Meißen, welcher bei dem Könige Wladislaus in vorzüglicher Gunst stand, wurde von demselben im Jahre 1494. zum Landogte in der Niederlausitz bestellt, denn schon am Freitage nach Frauentag dieses Jahres bestätigte er, als solcher, auf den Antrag Georgs von Zschertwitz zu Coswig, ein Leibgedinge für dessen Wittwe, worüber die Urkunde noch im Original existirt. Das

1) Die Gesellschaft des Löwen, auch wohl des Lebens genannt, war eine Art von Ritterorden, welcher unter der Reichsritterschaft in Franken und Schwaben bestand, und sich in drei Hauptmannschaften theilte. Sie kommt schon im 14. Jahrhunderte vor, stand mit den Reichsstädten in Verbindung, unter dem Schutze des Herzogs Leopold von Oesterreich und scheint einen ganz ähnlichen Zweck gehabt zu haben, wie der schwäbische Bund, den man nach seiner Errichtung, 1488., anfänglich auch die Gesellschaft des St. Georgen-Schildes zu nennen pflegte. Im Jahre 1490. wurde die Gesellschaft vom Kaiser Friedrich III. mit allen ihren Statuten erneuert. Wie übrigens unser Landvogt, Heinrich Reuß von Plauen, zu einer Mitgliedschaft bei dieser Verbindung gekommen sein mag, ist schon den Verfassern der Destinata nicht ganz erklärlich gewesen, da als Bedingung derselben der Besitz von Gütern in jener Gegend Deutschlands erforderlich gewesen zu sein scheint. Destinata II., 47.

Verzeichniß setzt den Anfang seiner landvogteilichen Verwaltung daher mit Unrecht erst in das Jahr 1498. Im Jahre 1496. belehnte er seinen Vorgänger mit der Herrschaft Lübbenau, [2]) auch hatte er damals bereits, und wahrscheinlich seit 1494., Ansprüche an die Herrschaft Spremberg erworben, indem ihm der König die der Krone Böhmen daran noch zustehenden Rechte des Verpfänders abtrat, denn bereits seit 1395. war Spremberg der Familie von Kittlitz verpfändet. Heinrich von Plauen hatte dem Könige vielfache Geldvorschüsse gemacht, suchte sich dafür auf diese Weise zu bedenken und da der gutwillige König leicht zu dergleichen Vergünstigungen zu bewegen war, so wußte er sich auch die Revenüen des Jungfrauen-Klosters vor Guben und einen Antheil an dem Zolle zu Luckau von demselben noch zu verschaffen. In Beziehung auf die Herrschaft Spremberg bemühte er sich nunmehr, auch die Rechte der Pfandinhaber an sich zu bringen, und da man sich Seitens der Stände allen seinen Erwerbungen königlicher Besitzungen in der Niederlausitz sehr abgeneigt zeigte, so versuchte er, gestützt auf sein Ansehen als Landvogt, alle auf solche Weise erworbenen Güter zu einer unbeschränkten Besitzung zu machen und unabhängig von der Niederlausitz lediglich unter böhmischer Lehnshoheit zu behalten. Indessen konnte er seinen Plan noch nicht sofort in Ausführung bringen, weil es ihm nicht sobald gelingen wollte, sich den

2) Destinata II., 43.

Besitz der den Herren von Kittlitz an der Herrschaft Spremberg zustehenden Pfandrechte zu verschaffen.

Im Jahre 1498. belehnte er als Landvogt die Gebrüder Hanns und Nicol von Drauschwitz mit Groß-Kleßo und in demselben Jahre stiftete er auch das Kloster auf dem Frauenberge bei Lübben, wo zeither nur eine Kapelle St. Jakobi gewesen war. Er besetzte es mit Wilhelmitaner Eremiten, die sich zur Regel des heiligen Benedict bekannten, und Wladislaus ließ darüber am Tage Wolfgang 1498. [3]) eine Bestätigungs-Urkunde ausfertigen. Im folgenden Jahre 1499. schlichtete er die Streitigkeiten, welche schon seit längerer Zeit zwischen denen von Görlitz und dem oberlausitzischen Landvogte, Siegmund von Wartenberg, über die Benutzung der Görlitzer Haide, in welcher der Landvogt, der sich darüber eine Dispositionsbefugniß anmaßte, Teiche angelegt hatte, bestanden, durch einen allgemeinen Vergleich, der demnächst von dem Könige Wladislaus ebenfalls ausdrücklich bestätigt wurde. In eben diesem Jahre stellte er auch am Freitage nach Corp. Christi einen Lehnbrief über Schönfeld aus, womit er die von Burschwitz beliehen hatte und es ist derselbe, so wie ein anderer über

---

3) Matha Lubbena olim magna p. 28. Nach alten Nachrichten im Stadtarchive von Lübben soll früher aber ein Jungfrauen-Kloster zu St. Jacob daselbst gestanden haben, welches mehrmals geplündert worden ist, so daß sich die Nonnen endlich zerstreuten und nur die Kapelle übrig blieb, zu welcher man wallfahrtete. Die Benennung macht dies allerdings wahrscheinlich.

Coswig vom Mathäustage 1502., welchen er dem Besitzer dieses Gutes, Georg von Zschertwitz, über die neu empfangene Lehn ausstellte, noch im Original vorhanden. Im Jahre 1502. gelang es unserem Landvogte endlich, den Pfandinhaber von Spremberg, Otto von Kittlitz, zu bestimmen, ihm seine Rechte daran zu verkaufen, der Vertrag kam noch im Laufe desselben wirklich zu Stande, und Heinrich von Plauen wurde nunmehr vollständiger Besitzer dieser Herrschaft. Ob diese Erwerbung, welche die Veranlassung zu großen Differenzen mit den Ständen gab, vielleicht auch seinen Abgang von der Landvogtei herbeiführte, läßt sich nicht mit Bestimmtheit ermitteln, gewiß ist, daß die Stände deshalb Beschwerden anbrachten, und es läßt sich zum Theil aus den folgenden Ereignissen entnehmen. Leicht könnte sie daher auch für Heinrich von Plauen die Ursache seines Abganges vom Amte geworden sein, obschon den König seine zu große Freigebigkeit, welche er gegen ihn bewiesen hatte, erst später gereut zu haben scheint, und er ihm nunmehr alle die früheren Zuwendungen wieder entzog. Im Anfange des Jahres 1504. war Heinrich von Plauen noch im Amte, denn er belehnte damals die Stadt Lübben mit dem dritten Theile der Obergerichtsbarkeit, die die Stadt hatte und ist es daher auch aller Wahrscheinlichkeit nach wohl bis kurz vor der Einsetzung seines Nachfolgers gewesen. Sein Abgang muß aber plötzlich erfolgt sein; noch nach demselben dauerten die Differenzen und Beschwerden fort und bald war er selbst dem

Könige verdächtig geworden. Denn aus dem Patente des Herzogs Sigismund von Glogau von 1505. [4]) geht deutlich hervor, daß man eine förmliche Empörung von seiner Seite, die wahrscheinlich in einem Versuche, seine Besitzungen allenfalls im Wege der Gewalt aus aller Verbindung mit der Niederlausitz zu setzen, bestand, befürchten zu können glaubte. Als er nun überdies noch einige Wegelagerer und raublustige Ritter, die man allgemein verfolgte, in Spremberg aufnahm und ihnen daselbst Schutz gewährte, auch sein eigener Hauptmann zu Spremberg, Wenzel von Landstein, mit ihnen gemeinschaftliche Sache machte und vorzüglich im Brandenburgischen unaufhörliche Räubereien unternahm, von welchen man die Beute nach Spremberg schleppte, wurde der Unwille allgemein und die Niederlausitzischen Stände forderten in Gemeinschaft mit dem Churfürsten Joachim von Brandenburg, mit welchem schon vorher ein Bündniß zur gegenseitigen Vertheidigung gegen die Landplacker und Wegelagerer zu Stande gekommen war, deren Auslieferung oder Entfernung. Als Heinrich von Plauen darein nicht willigte, erhielt der Landvogt den Auftrag [5]), sich der Stadt Spremberg zu bemächtigen, er zog deshalb mit den Niederlausitzischen Mannschaften vor dieselbe und da auch der Churfürst von Brandenburg nicht nur die Ritterpferde von allen seinen Niederlausitzischen Herr-

4) Erster Theil p. 197.

5) Manlius L. VI. C. 139. §. 1.

schaften dazu gestellte, sondern noch überdieß Unterstützung gewährte, so wurde endlich Spremberg erobert und eine Verwaltung zum Besten des Landes bestellt. Hierauf erfolgte nun am Tage Lucä 1508. zu Tirnau der Rechtsspruch des Königs Wladislaus über die ganze Angelegenheit und durch denselben wurde nicht nur die Einnahme Sprembergs für rechtmäßig erklärt, sondern Heinrich von Plauen auch des Besitzes dieser Herrschaft, so wie des Jungfrauenklosters vor Guben und des Zolles in Luckau wieder entsetzt. Unrichtig ist es ohne Zweifel, wenn einige die Behauptung aufgestellt haben [6]), auch das Jungfrauenkloster habe eine Belagerung aushalten müssen, denn davon finden sich nicht nur keine Spuren, sondern der Rechtsspruch gedenkt auch ausdrücklich nur der Einnahme von Spremberg. Unter der Regierung des Königs Ferdinand machten Heinrichs Erben Entschädigungs-Ansprüche an die Niederlausitzischen Stände wegen der 1508. verlorenen Herrschaften, es wurde darüber vor einer von dem Könige unmittelbar niedergesetzten Commission zu Prag verhandelt und die Niederlautzischen Abgeordneten suchten alle Ansprüche durch den Inhalt des rechtskräftigen Tirnauschen Urtheils zurückzuweisen, wobei sie zugleich anführten, daß die Stände dem Burggrafen überhaupt nichts entzogen, sondern lediglich auf Befehl des Königs und in ihrer Vasallenpflicht gehandelt hätten. Es blieb daher auch das

6) Neues Lauf. Magazin B. 5. S. 337.

Verhältniß der Güter ganz so, wie es sich nach der Entscheidung des Königs Wladislaus gestaltet hatte und der Anspruch wurde verworfen.

Nach den hinterlassenen Notizen des Ober-Amts-Raths Löscher soll unter Heinrich von Plauen Hanns von der Heide als Verweser der Landvogtei vorkommen, indessen hat es nicht gelingen wollen, eine sichere Spur von einer dergleichen Stellvertretung zu entdecken, Kanzler war aber unter ihm: Nicolaus Gruner von Engelhaus.

31.

Sigismund Königlichen Stammes in Pohlen, Herzog in Schlesien zu Troppau, Großglogau ꝛc., Königlicher Statthalter in Ober- und Niederschlesien und beider Lausitzer Lande, Landvogt in Ober- und Niederlausitz von 1504 — 1506.

Sigismund aus dem polnischen Herrscherstamme der Jagellonen, einer von den Söhnen Königs Kasimir III. und also der Bruder des Königs Wladislaus von Böhmen, war nach der Erhebung Johann Alberts auf den polnischen Thron zum Besitze der beiden Fürstenthümer Glogau und Troppau, welche Wladislaus demselben bei dem Abschlusse des Vergleiches über die ungarische Krone überlassen hatte, gekommen und ist auch von mehreren, nach dem Vorgange des Cromerus, für einen Markgrafen der Niederlausitz [1]) angesehen worden. Dies beruht indessen auf einem Irrthume, denn Wladislaus bestellte ihn nur zum obersten Hauptmann durch Schlesien und beide Lausitzen, am Freitage nach Bonifacii 1504. aber auch noch ausdrücklich zum Landvogte in der Niederlausitz. Die darüber sprechende Urkunde, nach welcher dem neuen Landvogte die zum Fall kommenden Lehne zu Theil werden sollten, hat Worbs [2]) wörtlich mitgetheilt und Herzog

1) Vergleiche von Ledebur Archiv B. V. S. 69. in der Note.
2) Worbs Neues Archiv B. I. S. 366.

Sigismund wurde in demselben Jahre auch noch zum Landvogte in der Oberlausitz ernannt, was dort zu vielfachen Beschwerden Veranlassung gab [3]), weil man die Behauptung aufstellte, daß der König dadurch den Privilegien des Landes zu nahe trete. In der Niederlausitz scheint man mit dieser Wahl nicht eben unzufrieden gewesen zu sein, wenigstens finden sich keine darauf hindeutende Nachrichten und zu den obersten Beamten des Herzogs gehörten die Söhne des vormaligen Landvogtes Nicolaus von Köckeritz, von denen Hanns von Köckeritz sein Rath, Caspar von Köckeritz auf Friedland und Lieberose aber an seiner Stelle Verweser der Landvogtei wurde. Vor allen seinen Brüdern war Sigismund durch treffliche Eigenschaften des Geistes und Herzens ausgezeichnet und bekanntlich besaß er eine ungewöhnliche Körperkraft. Die Verwaltung der Niederlausitz leitete er von Schlesien aus und es ist zweifelhaft, ob er sich jemals persönlich anwesend im Lande befunden hat, denn in allen Angelegenheiten, bei welchen seines Amtes als Landvogt gedacht wird, finden wir statt seiner einen Vertreter erwähnt. Eines seiner ersten Geschäfte als Landvogt bestand darin, daß er den zwischen den Gebrüdern von Köckeritz und dem Oberhofmeister des Churfürsten von Brandenburg, Werner von der Schulenburg, schon früher über die Herrschaft Lübbenau abgeschlossenen

3) Weinart Rechte und Gewohnheiten der Ober- und Niederlausitz I., 392.

Kauf bestätigte und am Sonntage nach Conversionis Pauli 1505. letzteren mit dieser Herrschaft, so wie mit Zauche belehnte. Der, wie es scheint, zu Glogau ausgestellte Lehnbrief existirt noch im Original, in demselben werden Hanns und Caspar von Köckeritz resp. als Rath und Verweser aufgeführt und daß letzterer insbesondere der Verwalter der Landvogtei und zu diesem Amte bestellt gewesen ist, geht noch aus mehreren anderen Urkunden hervor, obgleich auch Hanns von Köckeritz bisweilen in Niederlausitzischen Angelegenheiten vorkommt, und dann ebenfalls, weil er den Herzog vertreten mußte, Statthalter genannt wird. So bestätigte Sigismund in demselben Jahre am Dienstage nach Nativ. Mariae, z. B. ein Leibgedinge der Wittwe Georgs Lange auf Bretschen und Wittmannsdorf und in der diesfallsigen Urkunde wird nicht nur Kaspar von Köckeritz auch als Statthalter genannt, sondern es heißt von ihm noch überdieß:

dem disser briff beuohlen wirdt.

Schon früher haben wir der großen Unsicherheit gedacht, welche damals allgemein in der Niederlausitz herrschte so wie der Mittel, welche man anwendete, um sich dagegen zu schützen. Die Städte suchten sich gegen Angriffe dieser Art mit gewaffneter Hand zu vertheidigen und standen einander bei, und diejenigen Raubritter, welche dann in ihre Hände fielen, mußten ihre Frevel in der Regel mit dem Leben büßen. Die Städte besaßen die Obergerichtsbarkeit lehnsweise, man stellte dergleichen Landesbeschädiger daher sofort

vor Gericht und schritt, wenn sie des Todes schuldig erachtet worden wären, ohne Zögerung zur Execution. Auf diese Weise war im Jahre 1505. ein gewisser Friedrich Lange, den man gefangen genommen hatte, zu Luckau hingerichtet worden und dies hatte die Folge, daß die Stadt und ihr Gebiet unaufhörlich durch Angriffe, Plünderungen und Brandstiftungen heimgesucht wurde. Sie wendete sich deshalb an den Landvogt und dieser schloß, jedoch, wie es scheint, ebenfalls durch seinen Verweser, einen Vergleich zwischen den Verwandten und Freunden des Hingerichteten und der Stadt ab, wodurch diese Sache für den Augenblick beseitigt wurde, die näheren Bedingungen desselben sind jedoch nicht bekannt. Ohne Zweifel standen alle diese Unruhestifter in einer Verbindung mit Wenzel von Landstein zu Spremberg und sie wurden vielleicht die Veranlassung, daß man gegen den Burggrafen Heinrich von Plauen, der sich wegen Spremberg aller Abhängigkeit von der Niederlausitz zu entziehen suchte, den Verdacht faßte, als beabsichtige er eine Empörung. Das Patent an die Niederlausitzischen Städte [4]) vom Dienstage nach Jubilate giebt deutlich zu erkennen, daß sich die Städte darauf gefaßt gemacht hatten, ihr augenblicklich zu begegnen und Sigismund legte diese Angelegenheit in die Hände seines Raths Hanns von Köckeritz und Balthasars von Zeschau. Ersterer führt hier auch den Namen: Statthalter und es fehlt über-

4) Erster Theil p. 196.

haupt an Nachrichten darüber, warum der Verweser der Landvogtei, Kaspar von Köckeritz, bei dieser Angelegenheit gar nicht erwähnt wird.

Daß dieser die eigentliche Verwaltung führte, ergiebt die Bestätigung eines Vertrages, den Christoph von Polenz auf Beeskow und Christoph von Zabeltitz damals mit einander abschlossen. Die beiden Töchter des ersteren traten als Nonnen in das Jungfrauenkloster bei Jüterbogk, welchem dafür die Zinsen von 300 Gulden, als deren Ausstattung, verschrieben wurden. Das Kapital erhielt Christoph von Zabeltitz der es auf seinem Gute Briesen wiederkäuflich versicherte.

Im Jahre 1506. kam das bekannte Bündniß zwischen der Ober- und Niederlausitz und der Mark Brandenburg zur gegenseitigen Unterstützung wider die Räuber und Landesbeschädiger zu Stande. Freitags in der österlichen Feier, den 17ten April schlossen Churfürst Joachim zu Brandenburg und Herzog Sigismund durch ihre Räthe, Albrecht von Schreibersdorf Verweser in der Oberlausitz, Kaspar von Köckeritz Verweser in der Niederlausitz und Hanns von Liedlaw zu Cottbus [5]) eine Vereinigung, wie es mit den Landesbeschädigern gehalten werden sollte, und am Mittwoch nach Scholastica belehnte Kaspar von Köckeritz, als Verweser, auch die Gevettern Hanns, Nicol un Otto von Drauschwitz mit dem Gute Kleßo.

---

5) Pauli Preuß. Staatsgeschichte II., 445.

König Wladislaus hatte mit dem Kaiser Maximilian bekanntlich einen langwierigen Streit wegen der Erbfolge in Ungarn, und da derselbe im Frühlinge des Jahres 1506. wieder mit einer bedeutenden Heeres-Abtheilung in Ungarn und Mähren eingebrochen war, so erließ der König unterm 8ten Mai, Freitags Stanislai-Tag [6]), von Ofen aus an seinen Bruder Sigismund den Befehl, den Fürsten und Ständen in Schlesien und beiden Lausitzen aufzugeben, ihm zu Hülfe zu ziehen, so stark sie aufkommen könnten, es scheint indeß nicht, als ob es wirklich zu einem Zuge gekommen wäre, da Maximilian seinem Unternehmen nicht den erforderlichen Nachdruck geben konnte. Bald darauf trat auch das Ereigniß ein, welches unseren Sigismund auf den polnischen Thron, der durch den Tod seines Bruders Alexander erledigt worden war, berief und mit welchem seine Stellung als Landvogt in der Niederlausitz natürlich von selbst aufhören mußte. Als sein Vater König Kasimir von Polen, im Jahre 1492., nämlich die Annäherung seines Todes fühlte, berief er seine Söhne und die Großen des Reichs zu sich nach Grodno, um die Angelegenheiten seines Reichs und seiner Familie zu ordnen. Wladislaus sein ältester Sohn, der bereits die Königreiche Böhmen und Ungarn besaß und gegen welchen er noch selbst einen Feldzug beabsichtigt hatte, wurde von aller Nachfolge in Polen ausgeschlossen und zum Beherrscher dieses

6) Kloß Oberl. Landvögte 3 Thle.

Reichs von dem sterbenden Könige sein Sohn Johann Albert, so wie zum Groß-Fürsten von Lithauen dessen jüngerer Bruder Alexander dringend empfohlen. Des Königs Wille wurde erfüllt und Sigismund sein jüngster Sohn, dessen Wohl er allen noch besonders ans Herz gelegt hatte, erhielt schon durch Johann Alberts Erhebung auf den polnischen Thron die Schlesischen Fürstenthümer Troppau und Groß-Glogau und Wladislaus begab sich aller Ansprüche auf die Nachfolge in Pohlen. Schon 1501. starb Johann Albert ohne successionsfähige Erben, noch in demselben Jahre wurde der Großfürst Alexander von Lithauen in Krakau auch als König von Pohlen gekrönt, und dadurch die von ihm schon früher beabsichtigte Vereinigung beider Staaten zu einem Reiche ausgeführt. Nur kurze Zeit konnte sich das Land seiner Regierung erfreuen, bald überfiel ihn eine körperliche und geistige Schwäche, die um so drückender wurde, als dem Reiche durch einen Einfall der Tartaren, die mit unzählbaren Schaaren anrückten, eine große Gefahr drohete. Der König war außer Stande, sich persönlich an die Spitze des Heeres zu stellen, seine Feldherren erfochten aber, der Uebermacht ungeachtet, einen glänzenden Sieg und wenige Tage nachher, am 18ten August 1506. starb Alexander. Sofort begab sich nun Sigismund, für welchen sich augenblicklich eine zahlreiche Parthei erhoben hatte, nach Wilna und in der Nähe dieser Stadt kam ihm Fürst Michael Glinzki, damals der mächtigste Mann im Reiche, mit einem glänzenden Ge-

folge zuerst huldigend entgegen. Noch im September versammelte sich daselbst der Reichstag, einstimmig wurde Sigismund hier zuerst zum Großfürsten von Lithauen erwählt, und diesem Beispiele folgten bald darauf auch die Polen, indem sie den Herzog zu ihrem Könige erwählten. Im Monat Januar 1507. wurde er zu Krakau gekrönt, und so wie er sich in Schlesien und den Lausitzen das allgemeine Vertrauen erworben hatte, vorzüglich indem er für die innere Sicherheit der einzelnen Länder sorgte, so regierte er auch in Polen 42 Jahre lang mit großem Ruhme, vornämlich einer weisen Sparsamkeit sich befleißigend, welche der gleichsam angeborenen Verschwendungssucht, die früher alle Jagellonen auszeichnete, gegenüber aber freilich nicht selten für Geiz angesehen werden konnte. Obgleich er 1514. Smolensk den Russen überlassen mußte, so gelang es ihm dagegen aber, die Kraft des deutschen Ordens gänzlich zu brechen und ihn unter die Hoheit der Krone Polen zu stellen. Bekanntlich bildete er aus den Ländern desselben ein erbliches Herzogthum, mit welchem er 1525. seiner Schwester Sohn, den Hochmeister Markgrafen Albrecht von Brandenburg, belehnte und dies gab Gelegenheit, daß König Sigismund sich der früheren Verbindung, in welcher er zur Niederlausitz gestanden hatte, wieder erinnerte. Als Kaiser Karl V. 1532. nämlich die Reichsacht über den Markgrafen ausgesprochen und der Gesandte des Königs auf dem Reichstage zu Regensburg sich vergeblich bemüht hatte, diesen Schritt zu hindern, erließ

Sigis-

Sigismund unterm 15ten Juni 1532. ein lateinisches Schreiben [7]) an die Niederlausitzischen Stände, worin er sich über jene Maaßregel bitter beklagt und deutlich zu verstehen giebt, daß er im Stande sei, den Markgrafen noch durch andere Mittel zu schützen. Die Stände übersendeten dieses Schreiben dem Könige Ferdinand, unterließen aber auch nicht dem König Sigismund zu antworten und ihm von diesem Schritte Kenntniß zu geben.

Kaspar von Köckeritz, der frühere Verweser der Landvogtei, hatte bei König Sigismunds Abgange von dieser einige eröffnete Lehne, die demselben angefallen waren, zum Beweise seiner Zufriedenheit mit der geführten Verwaltung geschenkt erhalten, er erreichte aber kein hohes Alter, sondern starb schon 1514., oder 1515., mit Hinterlassung einiger unmündigen Kinder, von welchen die Herrschaft Friedland [8]) an den Johanniter-Orden veräußert wurde.

---

7) von Ledebur Archiv B. V. p. 67.
8) Erster Theil p. 120.

32.

Georg von Schellenberg, Herr auf Costi und Jägersdorf, Landvogt in der Niederlausitz von 1506 — 1508.

Großer nennt ihn Georg von Schellendorf [1]) und eben so wird er auch von einem seiner Nachfolger, dem Grafen Albrecht von Schlick, in einem Berichte an den König genannt; gleichwohl muß dies auf einem Irrthume beruhen, denn nicht nur in mehreren noch vorhandenen Schreiben des Königs Wladislaus führt er den Namen Schellenberg, sondern er nennt sich auch selbst in seinen Lehnbriefen, von denen noch mehrere in Urschrift existiren, nicht anders, und daher schreibt ihn auch Manlius, der seiner Verwaltung der Niederlausitzischen Landvogtei nicht sehr entfernt lebte, eben so. Seine Familie war in Böhmen und Schlesien sehr ausgebreitet, und nach Gauhe [2]) soll das zerstörte Schloß Schellenberg bei Jägerndorf ihr Stammsitz gewesen sein, auch verheirathete sich Barbara verwittwete Herzogin zu Teschen 1473. mit Georg Freiherrn von Schellenberg, wodurch dieser zu dem Besitze von Jägerndorf gelangt zu sein scheint, und diese Herrschaft besaß auch unser Landvogt. Er trat noch im Jahre 1506., nachdem Sigismund den polnischen Thron bestiegen und durch

1) Großer L. M. III. p. 18.
2) Gauhe Adelslexicon I. p. 2048.

dieses Ereigniß auch die Verwaltung seines Verwesers ihre Endschaft erreicht hatte, sein Amt an und die Unruhen, welche von den Raubrittern, die in Spremberg ihren Schutz fanden, und schon ein besonderes Schutzbündniß mit dem Churfürsten von Brandenburg veranlaßt hatten, verursacht wurden, so wie die Beschwerden der Stände über Heinrich von Plauen beschäftigten ihn fast während seiner ganzen Verwaltungszeit. Nach der Hinrichtung Friedrich Langens zu Luckau, der wir schon oben gedacht haben und welche die Veranlassung zu einem Vergleiche zwischen seinen Freunden und Gefährten und der Stadt Luckau geworden war, hörten die Räubereien und Wegelagerungen nicht allein nicht auf, sondern die Stadt hatte von den Genossen des Hingerichteten und wie es scheint, auch von anderen Landplackern, die mit Wenzel von Landstein zu Spremberg in Verbindung standen, viel zu leiden, so daß sie sich deshalb bei dem Könige Wladislaus beschwerte. Durch ein besonderes Schreiben d. d. Ofen am Abend vor Ascens. Dom. 1507. befahl dieser nun unserem Landvogte, Georg von Schellenberg, über den früher abgeschlossenen Vergleich ernstlich zu halten und die Stadt als ein mächtiger Amtmann zu schützen, daß sie aus ihrem Spruche zu keinem Schaden eingeführt werde. Indessen hörten, wie wir bereits erwähnt haben, die Plünderungen und Ueberfälle der Landplacker und Wegelagerer nicht allein nicht auf, sondern sie nahmen sogar mehr als je überhand, und da auch eine von

den Ständen an Heinrich von Plauen und seine Genossen erlassene Aufforderung [3]) vor Gericht zu erscheinen, ohne Erfolg blieb, so erhielt 1508. endlich der Landvogt von dem Könige den Befehl, alle Vasallen und Lehnleute aufzubieten und sich mit Gewalt der Stadt und des Schlosses Spremberg zu bemächtigen. Zu diesem Zuge gestellte Churfürst Joachim von Brandenburg nicht blos die Ritterpferde von seinen Niederlausitzischen Herrschaften, sondern er gewährte auch in Gemäßheit des abgeschlossenen Bündnisses noch weitere Hülfe, und Georg von Schellenberg war in kurzem wirklich so glücklich, sich der Stadt und des Schlosses Spremberg zu bemächtigen. Heinrich von Plauen forderte nunmehr seine Güter zurück, in der Niederlausitz wollte man ihn jedoch auf keine Weise mehr in dem Besitze derselben sehen und endlich entschied der König Wladislaus die Sache durch den Rechtsspruch zu Tirnau dahin, daß dem Burggrafen keine weiteren Ansprüche weder auf die Herrschaft Spremberg, noch auf das Jungfrauenkloster vor Guben und den Zoll zu Luckau zustehen sollten und es ist dieser Rechtsspruch noch gegenwärtig im ständischen Archive vorhanden. Er ist darum von Wichtigkeit, weil der König darin zugleich jedem Landvogte die Verpflichtung auflegte, den Ständen eine Verschreibung (Revers) so wie in der Oberlausitz auszustellen, daß er dem Lande nichts entziehen wolle,

3) Manlius L. 17. C. 139.

und führt so zugleich den Beweis für die Behauptung, daß Heinrich von Plauen wirklich versucht hat, seine Besitzungen von der Niederlausitz unabhängig zu machen. Der Einführung dieser Reverse gedenkt auch Manlius [4]) in seiner Erzählung von der Einnahme des Schlosses und der Stadt Spremberg, daß aber der König auf Schellenbergs Antrag der Spremberger Ritterschaft noch außerdem, wie dort erwähnt wird, die Versicherung ertheilt habe, daß die Herrschaft niemals wieder veräußert, oder sonst von der Niederlausitz getrennt werden solle, ist wohl nicht ganz gegründet, und beruht wie es scheint auf einer Verwechselung mit der allgemeinen Zusicherung, welche Carl IV. bei der Incorporation ertheilte, und die dann von seinen Nachfolgern (zuerst 1411. von König Wenzel) stets wiederholt wurde. In demselben Jahre, 1508., am Sonntage nach Michaelis belehnte Georg von Schellenberg noch den Statthalter seines Vorgängers und früheren Verweser der Landvogtei, Kaspar von Köckeritz, mit Antheilen von Hindenberg, so wie von Terpt, die als eröffnete Lehen dem Herzog Sigismund zugefallen, von diesem aber, als er den polnischen Thron bestieg, seinem zeitherigen Stellvertreter im Amte geschenkt worden waren. Nicht lange darauf gegen Ende dieses Jahres, oder Anfang des folgenden muß Georg von Schellenberg abgegangen sein, da wir schon im April 1509. seinen Nachfolger finden.

4) Manlius l. c. §. 3.

und es scheint fast, als wäre er gestorben, denn alle weiteren Nachrichten von ihm fehlen gänzlich, und die Jägerndorfsche Linie [5]) dürfte mit ihm erloschen sein.

5) Gauhe erzählt dasselbe von einem Georg von Schellenberg, der aber der Vater unseres Landvogtes gewesen sein dürfte. Diesen nennt er Schellendorf, indem er Grossern folgt, ohne indeß ausführlichere Nachrichten über ihn zu geben. p. 2050.

33.

Heinrich Tunkel, Herr von Bernitzko und Zabrzecha, des Königreichs Böhmen oberster Münzmeister, Landvogt in Niederlausitz von 1509 — 1539.

Nach dem Abgange Georgs von Schellenberg bestellte König Wladislaus von Böhmen im Jahre 1509. Heinrich Tunkeln Herrn von Bernitzko zum Landvogte in der Niederlausitz und er trat sein Amt im April dieses Jahres, wo er sich bereits zu Lübben befand, an. Er stammte aus einem altadligen und freiherrlichen Geschlechte in Böhmen [1]) und führte den Titel oberster Münzmeister, der wahrscheinlich, wie in Oesterreich, nur ein Hofamt bezeichnete. Mit ihm tritt nicht blos die Geschichte der Niederlausitz. Landvögte und ihrer Verwaltung mehr aus dem Dunkel hervor, sondern ihr Amt und ihr Wirkungskreis fing sich unter ihm auch erst an, in eine bestimmtere Form auszubilden und in den Geschäftsbetrieb kam eine gröſsere Ordnung und Sicherheit, die zwar immer nur noch nach den damaligen Zeitverhältnissen beurtheilt werden muß, dennoch aber bis dahin nur zu sehr vermißt worden war. Dazu trug nicht blos die lange Verwaltung Heinrich Tunkels, der fast volle 30 Jahr die landvogteiliche Würde bekleidete, sondern auch der

1) Balbinus Miscell. Boh. Gauhe nennt ihn Tüntzel, indessen widersprechen der Richtigkeit dieser Annahme sämmtliche noch hier vorhandenen Urkunden. Gauhe I., 2633.

Ernſt und die Gewiſſenhaftigkeit, die ihn auszeichnete bei, ſo daß er ſein Amt zur Zufriedenheit dreier Könige und zum Beſten des Landes und ſeiner Eingeſeſſenen verwaltete, weshalb er auch, wie Großer [2]) erzählt, nach dem Abgange des Mannsſtammes der Herrn von Kittlitz auf Rauden dieſe Herrſchaften von dem Könige Ferdinand zum Geſchenk erhalten haben ſoll. Von ſeiner Wirkſamkeit finden ſich daher überall Spuren, da es indeß hier nicht mehr darauf ankommt, ſeine Amtsthätigkeit überhaupt, oder die Dauer ſeiner Verwaltung zu beglaubigen, ſo können nur diejenigen Handlungen oder Vorgänge erwähnt werden, die von allgemeinem geſchichtlichen Intereſſe ſind, indem ſie entweder über ſeinen Character ſein Verfahren, oder über die damaligen Zeitverhältniſſe und deren Einfluß auf das Land oder einzelne Theile deſſelben Licht verbreiten, und ſo werden wir es auch bei ſeinen Nachfolgern halten. Heinrich Tunkel von Bernitzko war der erſte Landvogt in der Niederlauſitz, der den Ständen nach der Verordnung des Königs d. d. Tirnau am Tage Lätare 1508. den in der Oberlauſitz ſchon früher üblichen Revers ausſtellte, und es iſt derſelbe von ihm nach Großers Angabe, womit eine Nachricht im Stadtarchive zu Lübben übereinſtimmt, am 20ſten April 1509. ausgeſtellt worden, gegenwärtig aber im Original nicht mehr vorhanden. Auch hat er ſofort ſein Amt wirklich angetreten, denn bereits am Dienſtage

2) Großer Lauſ. Merkw. III, 19.

nach St. Georgi stellte er dem Rathe zu Luckau, der ihm erlaubte, in allen seinen Waldungen und Haiden zu jagen, einen Revers darüber aus, worin er bekannte, daß diese Erlaubniß ein precarium sei, das jederzeit wiederrufen werden könne.

Als Wladislaus seinen Sohn Ludwig 1511. zum Könige von Böhmen krönen ließ, trat der Landvogt mit den Ständen wegen des damals gewöhnlichen Krönungsgeschenkes in Unterhandlungen und diese dehnten sich auch auf den Churfürsten Joachim I. von Brandenburg wegen der Herrschaften und Güter, die derselbe als böhmische Lehne in der Niederlausitz besaß, aus. Der Churfürst ließ sich endlich ebenfalls zu dieser Abgabe bestimmen, jedoch wie er ausdrücklich erklärte, aus Freundschaft und zu Königl. Maj. Wohlgefallen und Heinrich Tunkel mußte ihm darüber einen Revers ausstellen, dessen Fassung mit Zustimmung des Königs Wladislaus auf sein Verlangen mehrmals abgeändert wurde. Bei dieser Gelegenheit brachte der Churfürst von Neuem einen Antrag auf Entschädigung eines brandenburgischen Kaufmanns, der, wahrscheinlich schon im Jahre 1508., bei Spremberg vom dortigen Schlosse aus niedergeworfen und beraubt worden war, zur Sprache. Dem Landvogte hatte es zeither nicht gelingen wollen, diese dem Beschädigten zu verschaffen und Joachim ersuchte den König Wladislaus daher, demselben zu befehlen, für die Erfüllung der oft gegebenen Zusage zu sorgen, oder zu gestatten, sich an dem Amte Spremberg „daraus die nham geschehen"

zu erholen. Letzteres wurde jedoch nicht bewilligt und wahrscheinlich muß eine Ausgleichung erfolgt sein, denn die Sache wurde später nicht weiter angeregt. Ueberhaupt dauerten die Räubereien im Lande aber noch immer fort und im Jahre 1512. schloß die Niederlausitz deshalb wieder mit den Ständen von Böhmen, Schlesien, Mähren und Oberlausitz eine Vereinigung gegen alle Feinde, Landesbeschädiger und Räuber und deren Behauser. Gegen Weihnachten, wie es scheint, begab sich der Landvogt nach Böhmen und blieb mehrere Monate außer Landes. In seiner Abwesenheit führte sein Sohn Johann Tunkel von Berniczko die Verwaltung und ertheilte am Montage vor Purif. Mariae, den 31sten Januar, 1513., dem von der Heide Consens, den Thumherrn zu Fürstenwalde 7 Floren jährlichen Zins auf seinen Gütern wiederkäuflich zu überlassen. Aller Wahrscheinlichkeit nach war schon damals Hanns von Wehlen Kanzler im Ober-Amte, doch finden sich sichere Nachrichten von ihm erst aus dem Jahre 1516.

In diesem Jahre starb Wladislaus, der noch im vorhergehenden unserem Landvogte das Gut Schönfeld, welches Hanns von Burschwitz verwirkt hatte und das als ein eröffnetes Lehn an die Krone gefallen war, geschenkt hatte, und da sein Sohn Ludwig erst 8 Jahre alt war, so übernahmen Kaiser Maximilian und der König Sigismund von Pohlen die Vormundschaft und Markgraf Georg von Brandenburg wurde zum obersten Statthalter in Böhmen eingesetzt. Im

folgenden Jahre bestätigte Ludwig die Schenkung des Gutes Schönfeld und der Landvogt besaß es nun bis 1523., wo er es an Siegmund von Ziecko verkaufte. In demselben Jahre am Montage nach Invocavit endigte der Landvogt durch einen Vergleich auch die Streitigkeiten, die lange Zeit zwischen ihm und den Gebrüdern von der Schulenburg auf Lübbenau obgewaltet und ein sehr feindseliges Verhältniß zwischen beiden Theilen herbeigeführt hatten. Die Unzufriedenheit des Landvogtes war durch das Abhauen mehrerer Zeidelbäume, welche auf Anordnung der Herren von der Schulenburg gefällt worden waren, ob schon der Landvogtei die Honigzehnten zustanden, zuerst rege gemacht, dann aber durch eine ihm von denselben übersandte Schrift, deren Inhalt völlig im Dunkeln geblieben ist, bedeutend erhöht worden. Der Landvogt scheint seinem Rechte auf keine Weise etwas vergeben gewollt zu haben; und so wurde die Spannung bald so groß, daß die Schulenburger, den Anordnungen des Landvogtes zuwider, einen Gefangenen mit Gewalt zurückzuhalten wagten und wahrscheinlich würde auch der Landvogt durch gewaltsame Mittel seinen Verfügungen Achtung zu verschaffen gesucht haben, wenn sich nicht Vermittler gefunden hätten, denen es endlich glückte, die Differenzen zu beseitigen.

Bekanntlich nahm nun im Jahre 1517. die Reformation Luthers ihren Anfang und bei der Nachbarschaft von Wittenberg konnte es nicht fehlen, daß nicht auch in der Niederlausitz ein lebhaftes Interesse

dafür an den Tag gelegt worden wäre, vorzüglich da der Ablaßkrämer Tetzel hier ziemlich bekannt war. Wahrscheinlich hielt der Landvogt im Anfange die Sache nicht für das, was sie wirklich war, denn es findet sich keine Spur, daß er in jener Zeit ernste Maaßregeln ergriffen hätte, die neue Lehre entfernt zu halten und doch war er später, unter der Regierung Ferdinands, sehr bemüht, ihrer Verbreitung Gränzen zu setzen, auch, so viel sich entnehmen läßt, für seine Person derselben keinesweges geneigt. Indessen läßt sich nicht verkennen, daß die Verhältnisse unter der Regierung Ferdinands und nach dem Reichstage zu Worms überhaupt sehr von den damaligen verschieden waren, und Heinrich Tunkel scheint in dieser Beziehung nur immer den ihm von höherer Hand zugegangenen Vorschriften gefolgt zu sein. Im Jahre 1517. wurde die Aufmerksamkeit auf eine andere Angelegenheit gezogen, die alle Einwohner des Landes ohne Zweifel für wichtiger hielten. Dies waren die Abgaben, deren Höhe und Verhältniß Veranlassung zu großen Beschwerden gab. Der König hielt daher auf den Tag Wenceslai einen General-Landtag [1]) zu Prag und hier wurde endlich der modus collectandi nach Schocken festgesetzt, so daß jeder von jedem Schock Groschen, das seine Güter werth waren, einen Groschen zu entrichten hatte und dies fand nun auch

1) Glafey Gesch. von Böhmen p. 414.

auf die Lausitz Anwendung, bis sich hier eine eigene Steuerverfassung ausbildete.

Im Jahre 1522. war der Landvogt abwesend, doch finden sich keine Nachrichten darüber, wo er sich aufgehalten, ohne Zweifel war er schon damals bei dem Könige, denn es trat nunmehr die Zeit ein, wo die Gefahr vor den Türken dringender wurde. Bei Hofe hielt man deshalb Berathungen und die sämmtlichen incorporirten Länder wurden zu Hülfen an Mannschaft und Geld aufgefordert. In des Landvogts damaliger Abwesenheit war Hanns von Muschwitz, deutscher Ordens-Ritter, Verweser der Landvogtei, denn dieser wendete sich, wahrscheinlich in derselben Angelegenheit, an den Churfürsten Joachim von Brandenburg und setzte ihn unter Beifügung der ergangenen Befehle von des Königs Willen in Kenntniß, worauf ihm Joachim I. am Mittwoch nach Appollonia erwiderte, daß wofern ihm die Güter, die er von der Krone Böhmen zur Lehn habe, nun wirklich geliehen würden, er sich sodann solcher Lehne wegen gegen Königl. Majestät gebührlich zu verhalten nicht unterlassen werde. Von einer spätern Wirksamkeit des oben genannten Verwesers findet sich keine weitere Nachricht, vielmehr führte während Entfernung des Landvogtes aus dem Ober-Amte in den Jahren 1524. und 1525., wo sich Heinrich Tunkel am Hofe des Königs Ludwig von Ungarn und Böhmen befand, sein Sohn Johann Tunkel von Bernitzko wieder die Verwaltung der Landvogtei unter dem Namen eines Statthalters oder Ver-

weſens. Wahrſcheinlich ereignete ſich damals der Vorfall, deſſen Dubravius [2]) in ſeiner Historia Bohemica gedenkt, und der nicht nur einen Beweis davon giebt, wie ſehr Ludwigs guthmüthige Schwäche gemißbraucht wurde, ſondern vorzüglich auch den ernſten und feſten Character des Landvogts ins Licht ſtellt.

Am Hofe des Königs, erzählt Dubravius, war alle Ordnung und Sitte aufgehoben, man lebte in der unmäßigſten Verſchwendung, jeder ſuchte an ſich zu ziehen, was er konnte und alle zechten und ſchmauſeten täglich mit den Ihrigen am Hofe. Bald erfanden die Hofleute noch eine beſondere Art, ſich das zu verſchaffen, was ihnen anſtand. Sobald ſie nämlich irgendwo einen von den Vornehmſten mit einer Kette, oder einem prächtigen Kleide gezieret ſahen, baten ſie den König, er möchte es ſich von demſelben geben und ihnen zukommen laſſen. Nemo sane erat, fährt Dubravius fort, quem Rex juvenis de re satis pretiosa appellaret, quin statim ei donaret, rursus e vestigio ille donum ad aulicum transferebat. Vocat deinde ad se Henricum Tunckel exuviis murium Ponticorum, quales pelles apud nos in magno pretio habentur, indutum, darique sibi vestem illam petit. Has ego, inquit ille, pelles honoris mei causa, ut in conspectu Majestatis Tuae ex dignitate mea apparerem, haud parvo aere permutavi et ex illis ita concinnari vestem jussi, ut

2) Dubravius Hist. Bohem. 33.

corpori meo apta esset, illudque accedente jam senecta calefaceret; isti autem, qui illam venantur, juvenes sunt, possuntque ad huc sanguinis et pellis suae calore esse contenti, at sipellibus indiguerint, bene pulchre et honeste pro aetate eorum vulpinis contegentur. Durch diese Antwort gab er nicht blos den übrigen den Muth, dergleichen Zudringlichkeiten ebenfalls zurück zu weisen, sondern die Herrn bei Hofe fingen nun auch selbst an, sich derselben zu schämen. Außerdem geht daraus hervor, daß der Landvogt damals in einem bereits ziemlich vorgerückten Mannesalter gestanden haben muß, da er auch schon einen völlig erwachsenen Sohn hatte. Eine gleiche Freimüthigkeit soll derselbe, wie die Destinata annehmen, später als König Ludwig am Sonntage nach Pauli Bekehrung 1526, den Ständen der Niederlausitz ein neues Privilegium und in demselben die Freiheit ertheilte, ihre Lehngüter nach Gefallen zu veräußern, zu vertauschen, zu verpfänden jetzt und zu ewigen Zeiten, dergestalt, daß ihnen niemals etwas zu Schulden kommen könne, und nach welchem überdieß die Lehngüter derjenigen, die keine Lehnserben hätten, ohne alle weitere Belehnung an die Brüder, wenn diese nicht wären, an die Brüderssöhne, und wenn es auch deren nicht gebe, an die Töchter oder sonst an die nächsten Verwandten fallen sollten, an den Tag gelegt haben, indem er sich erlaubte, dem Könige wegen dieser großen Freigebigkeit Vorstellung zu thun; wir haben jedoch bereits im ersten Theile erwähnt, daß die Ansicht

der Destinata nicht ganz richtig ist, und daß die Niederlausitz dadurch keine erheblichen neuen Begünstigungen erhielt. In demselben Jahre, und zwar gleich zu Anfange desselben, starb der Abt Heinrich zu Dobrilugk. Da schon seit den Hussiten-Kriegen von Seiten der Sächs. Herzoge eine Schutzgerechtigkeit über das Kloster prätendirt wurde, und Christoph von Polenz, Amtmann zu Mühlberg, Herzog Georg den Bärtigen sofort von diesem Todesfalle unterrichtet hatte, so suchte der Landvogt [3]) jede Einmischung desselben in Angelegenheiten des lediglich zur Niederlausitz gehörigen Klosters zu verhindern und rückte mit 30 Knechten und 10 gerüsteten Pferden in dasselbe ein, worauf Sonntag nach Neujahr ein neuer Abt erwählt wurde. Freitag nach Philippi Jacobi erschien nun auch die Landgerichtsordnung und es ist sehr wahrscheinlich, daß Heinrich Tunkel diese neue Einrichtung zum Behufe einer besseren Rechtspflege mit veranlaßt hat, obwohl sich der eigentliche Antheil, den er daran genommen, nicht bestimmen läßt. Das ganze Institut war, wie wir schon im ersten Theile erwähnt haben, damals nur noch höchst unvollkommen und die Königl. Verordnung darüber besagt weiter nichts, als daß ein Gericht mit Rechtsverständigen verordnet werde, welches den Namen Landgericht führen und außer zweien von der königlichen Kammer zu besoldenden Doctoren, aus ständischen Beisitzern bestehen solle. An dem in

dieſem

3) Dobrilucum redivivum Manuscr. Cap. II. §. 4.

dieſem Jahre beſchloſſenen unglücklichen Zuge gegen die Türken mußte die Niederlauſitz, gleich allen übrigen mit Böhmen verbundenen Ländern, Theil nehmen und der Landvogt deshalb mit den Ständen in einer zu dieſem Zwecke ausgeſchriebenen Zuſammenkunft derſelben verhandeln. Welche Propoſitionen von Seiten des Königs gemacht worden ſind, darüber laſſen ſich keine Nachrichten mehr auffinden; die Stände bewilligten 100 wohl gerüſtete Reuter, die von ihnen unterhalten werden ſollten, und aller Wahrſcheinlichkeit nach haben dieſe auch an dem Kampfe in Ungarn Theil genommen, doch läßt ſich nicht annehmen, daß ſie von dem Landvogte ſelbſt geführt wurden, denn in der Regel durfte der Landvogt keinen Zug mit den Niederlauſitziſchen Vaſallen und Lehnleuten außer Landes thun, ſondern hatte die Verpflichtung, im Amte zu bleiben. Als Ludwig am 29ſten Auguſt in der unglücklichen Schlacht bei Mohacz geblieben war und ihm ſein Schwager Erzherzog Ferdinand von Oeſterreich in Böhmen folgte, blieb Heinrich Tunkel in ſeinem Amte, denn Ferdinand beſtätigte ihm ſolches nicht nur aufs Neue und wieß ihn an, die wegen der Veränderung in manu dominante erforderlich werdenden neuen Belehnungen vorzunehmen, ſondern er ertheilte ihm auch, jedoch wie es ſcheint erſt ſpäter, eine ausdrückliche Inſtruction, die erſte, von der ſich hier eine Spur findet und die dann jeder nachfolgende Landvogt erhielt. Sie iſt in Extenso nicht mehr vorhanden, enthält indeß größtentheils ſchon dieſelben Vorſchriften, welche die

im ersten Bande [4]) dieser Schrift mitgetheilte aufstellt. Ferdinand hatte indeß noch mit vielen Schwierigkeiten zu kämpfen, ehe es ihm gelang, sich auch auf dem Throne von Ungarn zu befestigen. Sein Gegner war hier bekanntlich Johann von Zapolya, der Sohn Stephans von Zopalien und dieser versuchte es auch, die Niederlausitz von ihm abwendig zu machen. Durch den Ritter Nicolaus von Minkwitz, welcher Schloß und Stadt Sonnewalde besaß und wahrscheinlich in dem letzten Türkenkriege mit ihm bekannt geworden war, überfeindete er den Niederlausitzer Ständen unterm 7ten August 1527. ein lateinisches Schreiben, worin er sich Markgraf in Lausitz nennt und dieselben auffordert, ihm als erwählten Könige von Ungarn den Gehorsam zu leisten, dessen sie sich nicht entbrechen könnten, da die Lausitz dem Königreiche Ungarn zu Pfandrecht verhaftet sei. Zugleich eröffnet er ihnen, daß er den Ritter Nicolaus von Minkwitz zum Statthalter (praefectum istius Marchionatus nostri Lusacie) bestellt und mündlich näher von seiner Willensmeinung unterrichtet habe. Für diesen war ein besonderes Diplom ausgefertigt worden, in welchem Minkwitz zum Statthalter ernannt und mit den Ständen weitere Unterhandlung zu pflegen authorisirt wurde. Dessen ungeachtet scheint dieser damals nichts weniger, als geneigt gewesen zu sein, die Absichten Johanns zu unterstützen, er gab nur die Schreiben ab und die

4) Erster Theil p. 143.

Stände, welche deshalb mit dem Landvogte berathschlagten, setzten den König Ferdinand von der ganzen Sache in Kenntniß und überreichten ihm sämmtliche Originalschreiben. Bald wurde Nicolaus von Minkwitz aber der Gegenstand der Aufmerksamkeit des Landvogts und der größten Besorgniß für das ganze Land. Im Anfange des Jahres 1528. waren nicht blos Nachrichten eingegangen, daß Nicolaus von Minkwitz mit den ungarischen Rebellen Verbindungen unterhalte, weshalb er Freitag nach Dorothea 1528. von dem Landvogte zum Erscheinen auf den zu Lübben angesetzten Landtage vorgeladen wurde, ohne daß er jedoch Folge leistete; sondern es verbreitete sich später auch das Gerücht, daß er von den aus dem Dienste des Landgrafen Philipp von Hessen entlassenen Truppen, (die von demselben kurz vorher in Folge des Verdachts, den Otto von Pack in ihm erregt hatte, daß der König Ferdinand an einem Bündnisse zur Unterdrückung der evangelischen Lehre arbeite, zusammen gebracht worden waren,) 1000 Reuter und 4000 zu Fuß angeworben habe, und entschlossen sei, sie dem Grafen von Zips nach Ungarn zuzuführen. Der Landvogt wendete alles an, von dem Unternehmen sichere Kunde zu erhalten und sich überdieß in einen solchen Stand zu setzen, daß er bei einem versuchten Durchzug nicht unvorbereitet überfallen würde, weshalb auch eine allgemeine Musterung gehalten wurde, zu der der Hauptmann des Bischofs von Lebus zu Beeskow, von Steinkeller, so wie die Ritterpferde von den Bran-

denburgiſchen Herrſchaften ſich ebenfalls einfanden. Hiernächſt machte er gegen den aus dem Dienſte des Landgrafen Philipp entlaſſenen Otto von Pack einen Steckbrief öffentlich bekannt und da er im Monat May perſönlich bei dem Könige Ferdinand war, ſetzte er denſelben von der Lage der Dinge in Kenntniß. Dieſer befahl ſogleich dem Oberhauptmann in Schleſien und dem Landvogte der Oberlauſitz, der Niederlauſitz bei der erſten Aufforderung ihres Landvogts zu Hülfe zu kommen und den Durchzug von Truppen gemeinſchaftlich zu hindern, wovon Heinrich Tunkel durch ein beſonderes Schreiben des Königs vom 9ten July benachrichtigt wurde. An demſelben Tage unternahm nun Minkwitz, nebſt Otto von Schlieben und vielen anderen Genoſſen, den Zug nach Fürſtenwalde, der keinen anderen Zweck hatte, als den Biſchof zu Lebus gefangen zu nehmen und in Wohlbrücks [5]) Geſchichte des Bisthums Lebus ausführlich beſchrieben wird. Er plünderte, da er ſeinen eigentlichen Zweck vereitelt ſah, mit ſeiner Rotte das Schloß, die Domkirche, das Rathhaus und die Wohnungen der Domherrn, zog ſich ſodann in das feſte Schloß Sonnewalde zurück und hier wurde die Beute unter den Genoſſen des Zuges getheilt.

Natürlich erregte dieſes Ereigniß ungewöhnliches Aufſehn, der Landvogt wurde durch ein eigenes Schreiben des Churfürſten Joachim d. d. Donnerſtag nach

5) Wohlbrück Geſch. des Biſth. Lebus, II.

Kiliani davon unterrichtet und aufgefordert, für die Bestrafung des Frevels zu sorgen, König Ferdinand aber erließ unterm 30sten July einen Befehl, daß alles gegen Minkwitz aufgeboten werden sollte, der Landvogt allen Fleiß anzuwenden habe, um sich wo möglich seiner Person zu bemächtigen, und auf alle fremde Herumtreiber und vornehmlich Werber ein wachsames Auge haben solle. Nicolaus von Minkwitz setzte sich nun seinerseits aber auch in Vertheidigungsstand und fuhr fort, auswärtige Verbindungen anzuknüpfen, so daß, als die Brandenburgischen Truppen wieder auseinander gingen, der Landvogt sehr besorgt wurde, daß es ihm gelingen möchte, von Sonnewalde aus etwas gegen den König Ferdinand zu unternehmen. Er trat deshalb mit dem Herzoge von Sachsen [6]) in Verbindung, da er in Erfahrung gebracht hatte, daß sich Minkwitz häufig in Sachsen oder Thüringen aufhalte, und bat ihn im Fall der Noth um seinen Beistand. Diesen sagte ihm der Herzog in einem besonderen Schreiben vom Freitage nach Maria Magdalena 1529. auch zu, und vielleicht wurde dieser Umstand mit die Veranlassung dazu, daß Minkwitz im Jahre 1529. von demselben gefangen genommen und auf den Sonnenstein gesetzt wurde.

---

6) Herzog Georg von Sachsen hatte ein besonderes Recht auf Sonnewalde, wahrscheinlich ein Lehnsrecht, erworben, denn wir finden, daß er schon 1509. die Gebrüder und Gevettern von Minkwitz damit belehnte, „wie es früher durch Churfürsten Ernst und Herzogen Albert geschehen." Kreisigs Beitr. II., 404.

Im Jahre 1528. kommen auch mehrere von dem Capitel zu Fürstenwalde an den Landvogt erlassene Aufforderungen vor, worin dieser ersucht wird, für die Berichtigung der Forderungen zu sorgen, welche die Domherrn und Vicarien des Bischofs zu Lebus in der Lausitz ausstehen hätten. Schon im Oktober wird er durch eine eigene Verfügung des Königs Ferdinand dazu angewiesen, und dem Bischofe dies durch ein Schreiben des Königs vom 18ten Oktober bekannt gemacht, unterm 7ten December schrieb aber der Bischof selbst zu gleichem Zwecke an ihn und es scheint fast, als ob man in Folge der durch die Reformation verbreiteten neuen Lehren der katholischen Geistlichkeit alle baaren Einnahmen zu entziehen, oder wenigstens zu schmälern versucht habe, ohne sich selbst um einen Rechtsgrund zu kümmern. In das Jahr 1528. gehört nämlich auch noch die Einziehung der den Prediger-Mönchen zu Luckau gehörigen Terminei in Calau, welche auf dem Grunde und Boden des Schlosses gelegen war, und die Heinrich Tunkel selbst darum vornahm, weil die herumziehenden Mönche durch ihre Betteleien so lästig wurden, daß allgemeine Klagen darüber entstanden, denen man in dem Zeitraume der Verbreitung der Reformation denn doch so viel als möglich abhelfen mußte. Sie besaßen auch in Lübben eine Terminei die der Rath daselbst 1542. ebenfalls einzog [7]). Die Minkwitzischen Unruhen hinderten wahr-

7) Destinata I., 692.

scheinlich die Niederlausitz im Jahre 1529. an dem Kriege gegen die Türken Theil zu nehmen. Bekanntlich wurde von denselben in diesem Jahre zum ersten Male die Belagerung von Wien, jedoch vergeblich, unternommen, und es dauerte der Krieg nun 9 Jahre hinter einander. Als die Türken abgezogen waren, setzte König Ferdinand den Landvogt durch ein Schreiben d. d. Wien den 25. October davon in Kenntniß und wieß ihn an, sich mit den Mannschaften der Niederlausitz auf jeden Befehl bereit zu halten, da man nicht wisse, wohin die Türken ihren Zug nehmen würden, indeß findet sich nichts, daß man in diesem Jahre noch einen Zug außer Landes unternommen hätte. Es beginnt nunmehr die Periode der häufiger zu bewilligenden Türkenhülfen und Türkensteuern, die auch der Niederlausitz, gleich den übrigen mit Böhmen und Ungarn verbundenen Ländern, während des ganzen 16ten Jahrhunderts nicht wenig lästig wurden, und die Geschäfte des Landvogts bedeutend vermehrten. Im Jahre 1530. findet man keine näheren Nachrichten darüber, 1531. aber, schon Sonnabends nach dem 8 Tage Trium Regum, zeigte Herzog Karl von Münsterberg dem Landvogte an, daß er in Folge eines königlichen Befehls auf den Tag Convers. Pauli nach Lübben kommen werde, um als oberster Hauptmann in Niederschlesien und als königlicher Commissarius daselbst mit ihm, so wie mit der Ritterschaft und den Städten über eine zu bewilligende Hülfe gegen den Erbfeind, die Türken, zu unterhandeln. Diese Unter-

handlungen scheinen indeß noch keinen wesentlichen Erfolg gehabt zu haben, denn auf den Sonntag Misericordias Domini 1531. schrieb König Ferdinand einen Landtag der 4 Stände nach Lübben aus, ernannte den Landvogt Heinrich Tunkel und Herrn Joachim Freiherrn von Wartenberg an seiner Stelle zu Commissarien und ließ durch sie den Ständen die Propositionen bekannt machen, die dahin gingen, daß die Niederlausitz eine baare Hülfe von 32000 Gulden zum Kriege gegen die Türken geben möchte. Diese konnte der Landvogt in seinen Unterhandlungen von den Ständen aber nicht erlangen, vielmehr bewilligten dieselben nur 100 wohlgerüstete reisige Pferde, die sie sich auf 5 Monate selbst zu unterhalten, verpflichteten. Der Landvogt sah sich dabei noch genöthigt, der Stadt Lübben, die einige Jahre vorher abgebrannt war, und eine völlige Steuer- und Abgabenfreiheit genoß, ihren Beitrag zu erlassen, ohne daß derselbe übertragen worden wäre, und hiernächst trat er wegen der Theilnahme der Herrschaften, die der Churfürst von Brandenburg in der Niederlausitz besaß, mit diesem in Unterhandlungen. Er verlangte von demselben als Beitrag die Gestellung von 20 reisigen Pferden, welche Churfürst Joachim damals auch gewährte, obschon er ausdrücklich bemerklich machte, daß er eigentlich und nach dem Verhältnisse seiner Herrschaften zu der Provinz nur 15 Pferde zu gestellen schuldig sein würde. In dem folgenden Jahre wurden wieder 50 Pferde bewilligt, zu denselben ließ jedoch der Churfürst Joachim

von seinen Herrschaften keine stoßen, vielmehr benachrichtigte er den Landvogt auf seine Anfrage durch ein eigenes Schreiben vom Mitwoch nach Maria Magdalena 1532., daß er sich auf dem Reichstage zu Regensburg mit dem Könige Ferdinand dahin geeinigt habe, daß er den Türken, wenn diese etwa versuchen sollten, gegen Schlesien etwas zu unternehmen, in eigener Person und mit seiner ganzen Macht entgegen ziehen werde.

Hinsichtlich des Religionszustandes fing nun in der Niederlausitz die große Veränderung, vermöge der dieselbe allmählig zum evangelischen Glauben überging, merklicher zu werden an. Da König Ferdinand derselben vorzüglich im Anfange nicht eben sehr geneigt war, so erging nicht nur schon im Jahre 1529. ein scharfer Befehl in alle der Krone Böhmen incorporirte Länder, den der Landvogt auch in der Niederlausitz öffentlich bekannt machen ließ, sondern es wurde derselbe auch insbesondere angewiesen, die weitere Verbreitung der neuen Lehre so viel als möglich zu hemmen, und diese fand daher in Lübben, als dem Sitze des Landvogts und des geistlichen Officials, nur ganz im Geheimen Eingang, während schon in vielen anderen Städten der Niederlausitz evangelischer Gottesdienst gehalten wurde. Nach der Uebergebung der Augsburgischen Confession wurde indeß von den Ständen die geistliche Jurisdiction des Bischofs von Meißen immer weniger anerkannt, man nahm einzeln die neue Lehre an, behielt das Jus patronatus an sich und

stellte selbst die Vocationen aus, so daß der Einfluß des Bischofs von Meißen nach und nach ganz aufhörte, und unter Heinrich Tunkels Nachfolger bildete man endlich aus dem Official, mit Zuziehung ständischer Beisitzer, ein eigenes evangelisches Consistorium. Der Bischof von Meißen hatte zwar, wie wir schon im ersten Theile erwähnt haben, anfänglich alle mögliche Strenge angewendet, um die Ausbreitung der neuen Lehre zu hindern; alle seine Versuche blieben später aber ohne Erfolg. Der Landvogt arbeitete indeß jedem öffentliches Aufsehen erregenden Schritte der Anhänger des lutherischen Glaubens entgegen, und zeigte in dieser Beziehung Ernst und Festigkeit. Als daher 1532. in einem zu Spremberg schwebenden Prozesse über die Gültigkeit eines letzten Willens, in welchem mehrere fromme Stiftungen und außerdem Seelmessen und Vigilien angeordnet waren, von dem dem evangelischen Glaubensbekenntniß zugethanen Schöppenstuhle in Magdeburg, der von Altersher in großem Ansehen in der Lausitz stand, erkannt worden war [8]):

> das solch Testament, an sich selbst so viel die 3 Punct als nemblich den Wendischen Prediger, der Kappellen und was den armen Leuten beschieden, belanget Im Rechten bestendigk und krefftig ist, was aber sunst die Vigilien, seelmessen begengnuß, venien und dergleichen betrift, die weil sie dem Evangelio und göttli-

8) Destinata I., 777.

chem Wort entgegen, hat kein krafft noch macht, und kann darauf kein execution erfolgen ꝛc. verbot er weitere Erkenntniſſe von dieſem Schöppenſtuhle einzuholen, ſo daß man ſich ſeit dieſer Zeit theils an den Schöppenſtuhl nach Leipzig, wohin auch der Dohnaſche verlegt wurde, theils an die Facultäten zu wenden pflegte. Dennoch geſchah aber auch von ſeiner Seite nichts, was einen perſönlichen Haß gegen die neue Lehre vorausgeſetzt hätte, und er ſcheint überall nur die Abſicht gehabt zu haben, ſtreng den Pflichten ſeines Amtes nachzukommen, wie die Differenzen zwiſchen dem Rathe zu Guben und dem Jungfrauenkloſter, die hauptſächlich durch die Annahme der evangeliſchen Lehre in Guben veranlaßt wurden, und in denen der Landvogt vielfach angegangen wurde, nicht minder die Streitigkeiten zwiſchen den katholiſchen und evangeliſchen Geiſtlichen zu Forſte [9]) und endlich ſein Umgang mit dem Official Erasmus Günther, deſſen er ſich, weil ſein Kanzler Johann von Wehlen ſeines Alters wegen die Geſchäfte des Amtes kaum noch beſorgen konnte, endlich als Kanzler bediente, obwohl derſelbe ſich ſehr zu der neuen Lehre hinneigte, deutlich beweiſen.

Im Jahre 1532. ging das Schreiben des Königs Sigismund von Polen an die Stände der Niederlauſitz ein, deſſen ſchon früher gedacht worden iſt, und worin ſich derſelbe über die Achtserklärung des

9) Destinata I., 261.

vormaligen Hochmeisters in Preußen, Markgrafen Albrecht von Brandenburg beklagt. Es war dasselbe dem Landvogte zugekommen, der deshalb die Stände zu einer Berathung zusammen berufte, wo er es ihnen mittheilte und zum Gegenstande der Berathung machte. Alles war dahin einverstanden, daß der Unwille, welchen der König darin aussprach, der Lausitz, die in vielfacher Verbindung mit Polen stand, zum großen Nachtheile gereichen könnte, vornehmlich wenn die Drohungen, welche darin nicht undeutlich an den Tag gelegt werden, verwirklicht werden sollten, und dies führte den Beschluß herbei, nicht nur dem Könige Ferdinand, unter Andeutung der desfallsigen Befürchtungen, das Schreiben zu übersenden, sondern es auch den Oberlausitzern mitzutheilen, die sich in gleicher Lage befänden, und in einer noch ausgedehnteren Handelsverbindung mit Polen ständen. Indessen scheint man sich dort für die Sache nicht weiter interessirt zu haben, denn es wurde später dem Könige blos von Seiten der Niederlausitzischen Stände geantwortet, daß man hier mit dem deutschen Reiche in keiner unmittelbaren Verbindung stehe, und deshalb nur die Vermittelung des Königs Ferdinand habe in Anspruch nehmen können.

Seit dem Jahre 1533. wurde wieder einmal sehr über Unsicherheit durch herumschweifende Partheigänger geklagt und es gingen deshalb vielfache Anzeigen bei dem landvogteilichen Amte ein. Worin dieselbe eigentlich ihren Grund gehabt habe, läßt sich nicht genau

ermitteln, inzwiſchen mußten die Beſchwerden auch an den Hof gekommen ſein, denn Ferdinand ſendete dem Landvogte ein vom 27ſten July 1534. datirtes ſcharfes Patent gegen alle fremde herumziehende Perſonen zu und dieſer ließ daſſelbe öffentlich bekannt machen. Gleichwohl ſcheint ſich die Lage der Dinge nicht weſentlich gebeſſert zu haben, denn noch 1535. am Katharinentage richteten die Stände eine beſondere Beſchwerde an den König, worin ſie um Abhülfe einiger Landesgebrechen baten und zeigten dabei an, daß viel böſe Werk im Lande vorfielen, dieſem zum großen Nachtheil, weshalb denſelben auf jede mögliche Weiſe geſteuert werden müſſe. Sie baten daher, ihnen zur Berathung über die zweckdienlichſten Mittel einen gemeinen Landtag zu geſtatten. Ferdinand verſchob jedoch, wie wir bald ſehen werden, ſeine Erklärung darüber bis zu ſeiner Ankunft im Königreiche Böhmen, die er als nahe bevorſtehend andeutete.

Im Jahre 1533. wurde dem Landvogte auch angezeigt, daß der Abt des Kloſters Dobrilugk entwichen ſei und mehrere Kleinodien und Koſtbarkeiten mit ſich genommen habe, die näheren Verhältniſſe ſind jedoch nicht ganz aufgeklärt. Das Dobrilucum redivivum gedenkt dieſer Sache nicht ausführlich und die vorhandenen Nachrichten ſchließen damit, daß ſich der Landvogt an den Biſchof von Lebus wendete und ihn erſuchte, einige von ſeinen Dienern zur näheren Erörterung der Sache nach Dobrilugk zu ſenden. Der Biſchof lehnte dies aber mittelſt Schreibens vom Tage

Pauli Bekehrung 1534. ab, weil zweien seiner Diener, wie dem Landvogte bekannt sein werde, an Weihnachten des eben vergangenen Jahres ein Unfall zugestoßen sei und er selbst eine Reise vorhabe, auf welcher er die übrigen nicht entbehren könne. Es war der Entwichene ohne Zweifel aber Abt Balthasar, der bereits 1530. dem Kloster vorstand [10]) und vielfache Unruhen veranlaßte. Schon 1530. hatte er eine Fehde mit einem gewissen Melchior Bebisch und ob er gleich erst 1540. gestorben sein soll, so findet sich doch 1535. schon ein anderer Abt Jacobus Ruesch und 1533. hatte er wirklich eine Fehde mit Wenzel von Bullen, wobei vielfacher Unfug verübt und das Dorf Sallgast nebst mehreren anderen geplündert wurde. Ferdinand zog deshalb sogar den Landvogt zur Verantwortung und wahrscheinlich gab dies Veranlassung zu dem Entweichen des Abtes. Das Dobrilucum redivivum [11]) nennt diesen Abt Heinrich VI. und kennt keinen Balthasar; als Ursache der Entweichung führt es aber an, daß derselbe sich der neuen Lehre angeschlossen habe, indeß beruht der Name wohl auf einer Verwechslung und die Ueberzeugung von der Vortrefflichkeit der neuen Lehre wurde nur als Vorwand gebraucht, denn alles, was wir von diesem Balthasar wissen, stellt dessen Character eben in kein vortheilhaftes Licht. Ueber seine Existenz lassen die Nachrich-

10) Destinata II., 187.
11) Dobrilucum redivivum Cap. VII.

ten aber keinen Zweifel, er wendete sich nach Sachsen und hatte vielleicht einigen Einfluß auf die spätere Unternehmung gegen Dobrilugk. Ferdinand faßte indeß bald den Entschluß, das Kloster einzuziehen, und die desfallsigen Einleitungen wurden durch Veranlassung einer Revision [12]), welche dem Abte von Altenzelle anvertraut wurde, 1536. oder 1537. getroffen; die Kriege mit den Türken hinderten jedoch damals die weitere Ausführung.

Während des Jahres 1534. hatte der Landvogt viel mit den Streitigkeiten des Rathes zu Luckau und Cuntzens von Wolfersdorf auf Görlsdorf, so wie Jacobs von Polenz auf Beesdow, welche wegen Anlegung eines Dammes und einer Mühle entstanden waren, zu thun. Die von Polenz und Wolfersdorf beschwerten sich, daß ihnen Wasser entzogen und vielfacher Nachtheil zugefügt werde, und die Sache dehnte sich noch mehr aus, als auch die Besitzerin von Goltzig an der Mühle das Wasser verdämmte, und die Unterthanen des Rathes zu Luckau im Dorfe Zschollen, welche dadurch litten, zu Beschwerden veranlaßt wurden. Sie wurde nur mit großer Mühe und nach mehrfachen Commissionen und Besichtigungen an Ort und Stelle endlich beseitigt.

Damals war dem Landvogte sehr daran gelegen, von dem Könige Ferdinand 400 Gulden, die dieser ihm schuldig war, wieder zu erlangen. Alle Mittel

12) Dobrilug. rediv. Cap. II. §. 4. Cap. IX.

waren vergeblich und da Heinrich Tunkel Anstand nahm, dem Könige mit Mahnungen lästig zu werden, so wendete er sich endlich an Ferdinands Schwester, die Königin Maria, Statthalterin in den Niederlanden, und bat dieselbe, sich dafür zu verwenden. Diese sagte ihm auch in einem eigenen Schreiben d. d. Gent den 18ten August ihre Verwendung zu und sie scheint nicht ohne Erfolg gewesen zu sein.

Unter den Beschwerden, die, wie schon gedacht, von den Ständen nach Hofe gelangt waren, fand sich zum erstenmale auch die, daß der Landvogt nicht mehr wie früher die Lehne und Leibgedinge verleihen zu können vorgebe, sondern deshalb Bericht nach Prag erstatte, woraus keine geringe Weitläuftigkeiten und Kosten entständen und es geht hieraus hervor, daß man unter König Ferdinand zuerst anfing, die Belehnungen vor die Hofkammer nach Prag zu ziehen und die Lehnsgebühren dadurch bedeutend zu erhöhen. Zwar trugen die Stände darauf an, daß die Lehnsreichungen und Confirmationen, nach wie vor, dem Landvogte überlassen bleiben möchten und Ferdinand verschob die Sache bis auf seine baldige Ankunft in Böhmen, gleichwohl wurde sie damals nicht entschieden und die Beschwerden daher später erneuert. Der dritte Punct der Beschwerde, die höchst mangelhafte Besetzung der Gerichte und Justizpflege überhaupt, so wie insbesondere die Unordnung, welche in dem von König Ludwig gestifteten Landgericht herrschte, war der einzige, der bald nachher durch das Erscheinen der neuen Landgerichts-

gerichtsordnung seine Erledigung fand und wir werden bald Gelegenheit haben, derselben weiter zu gedenken. Im Jahre 1535. entstanden nach den einzelnen noch zu Lübben vorhandenen Nachrichten wieder große Unordnungen wegen Benutzung des Spreewaldes. Bei dem Ober-Amte schwebte darüber ein Prozeß, der damals seiner ersten Entscheidung ganz nahe war und zu jener Zeit ging wahrscheinlich das erste für Lübben günstige Haupterkenntniß ein. Gleich darauf fiel ein Theil der Bürgerschaft zu Lübbenau in den Lübbener Theil des Spreewaldes ein, nahm mit Gewalt einen Holzschlag vor und endlich kam es, da man der Befehle des Ober-Amtes nicht achtete, zu blutigen Schlägereien. Diese gelangten selbst zur Kenntniß des Königs Ferdinand, der dem Landvogte aufgab, solchen Auftritten ernstlich Einhalt zu thun und unterm 15ten August [13]) sogar den Befehl an ihn erließ, den ganzen Spreewald bis zur völligen entschiedenen Sache unter Sequestration zu nehmen. Wie aus den Destinatis hervorgeht, ist diese Maaßregel aber nicht wirklich zur Ausführung gekommen. In demselben Jahre so wie noch in den folgenden machte auch das Kloster Dobrilugk dem Landvogte wieder viel Noth [14]). Damals gab es nämlich nicht nur eine neue Fehde zwi-

13) Destinata I. 91. Im Gubener Kreise gab es ebenfalls großen Streit zwischen der Stadt und dem Adel wegen des Bierbrauens und Ferdinand untersagte der Ritterschaft das Brauen durch ein scharfes Mandat.

14) Destinata II. p. 188.

schen demselben und einem gewissen Wenzel Bauden, die der Landvogt endlich im nächsten Jahre verglich, sondern es lebte der Abt Jacobus auch in unaufhörlichen Streitigkeiten mit Churſachsen. Er machte sich endlich so verhaßt, daß er 1537. durch den König Ferdinand entsetzt wurde, worauf ihm Nicolaus folgte. Bald darauf 1536. wurde an einen neuen Zug gegen die Türken gedacht, es ergingen Befehle sich stets in gutem kriegsfertigen Stande zu erhalten und die Patente gegen die im Lande umherziehenden Fremden wurden erneuert. Im Jahre 1537. erließ hierauf der Landvogt unterm 19ten März, auf königl. Befehl, eine wiederholte öffentliche Bekanntmachung, daß keiner sich in fremder Herren Dienst begeben dürfe, sondern bei Verlust seiner Lehne die ihm obliegenden Ritterdienste genau zu bestellen und zu befolgen habe, auch stets des Aufgebotes gegen den allgemeinen Feind der Christenheit gewärtig sein solle. Wer in auswärtige Dienste treten würde, dessen Lehne sollten augenblicklich eingezogen, Weib und Kind ihm nachgesendet und des Landes verwiesen, wenn er aber selbst im Lande wieder betroffen würde, an Leib und Leben gestraft werden. Hiernächst wurde auf Montag nach Invocavit ein Landtag ausgeschrieben und hier unterhandelte der Landvogt mit den Ständen wegen der Türkenhülfe. Diese bewilligten, außer der Gestellung der Lehn- und Ritterpferde, 4000 Gulden, wozu z. B. Guben allein 300 geben mußte. Markgraf Johann von Brandenburg, der sich weigerte, von seinen Herrschaften die

Niederlausitzischen Landtage zu beschicken, wollte an diesen Bewilligungen nicht Theil nehmen. Auf die Anzeige des Landvogts erließ Ferdinand unterm 24sten April daher ein eigenes Schreiben an ihn, so wie auch an den Churfürsten Joachim. Dessen ungeachtet verweigerte der Markgraf in einem anderweiten Schreiben vom Tage Philippi und Jacobi alle Beiträge von Cottbus, Peitz und Sommerfeld, indem er behauptete, daß diese Herrschaften von der Landvogtei in Niederlausitz ganz frei wären und nun befahl Ferdinand „Hülff und Pfändung" in die Niederlausitzischen Güter desselben zu vollstrecken. Endlich bewilligte der Markgraf Johann, vornehmlich auf den Rath seines Bruders, 500 fl., die der König nach seinem Schreiben vom 2ten Juni bedingungsweise annahm, und den Ständen auf die gerüsteten Pferde anrechnete. Der Churfürst Joachim von Brandenburg aber ließ von der Herrschaft Zossen durch seinen dortigen Hauptmann Eustachius von Schlieben einen Anschlag machen, der sich auf 80,000 Gulden belief, und erbot sich zu der Steuer von dieser Summe mit 960 Gulden. Er sendete sie hiernächst dem Landvogte zu, worüber ihm dieser am Montage nach Johannis Baptistä quittirte. Der Churfürst verpflichtete sich nach seiner Zusammenkunft mit dem Könige zu Budissin auch insbesondere noch, demselben mit 300 wohlgerüsteten Reutern zu helfen.

Zu Ende des Monats September schon, oder doch mit dem Anfange des Octobers befand sich der

Landvogt zu Spremberg. Am Montage nach Maria Magdalena war daselbst zwischen Heinrich von Polenz, Georg von Zedlitz, Melchior von Gersdorf, Kilian Löben, Christoph List, Wolf von Haberlandt, Nikol und Hanns von Waltersdorf und Joachim von Reichenbach und den Bürgern von Spremberg ein Streit entstanden, der sich mit einer förmlichen Rauferei endigte, bei welcher zwei Bürger, Georg Schneider und Hanns Kulack, das Leben verloren. In Folge dieses Ereignisses hatte die ganze Bürgerschaft zu den Waffen gegriffen, den Rittern den Ausweg aus der Stadt abgeschnitten, wodurch diese, um sich zu retten, genöthigt worden waren, sich auf das Rathhaus zu flüchten und unter den Schutz des Rathes zu stellen. Fast hätte ihnen aber auch dies nichts geholfen, denn das Volk hatte das Rathhaus zu erstürmen gedroht und nur mit großer Mühe war es gelungen, die Ritter in Sicherheit zu bringen. Die Bürgerschaft hatte außerdem den ganzen Vorgang unmittelbar an den König berichtet und von diesem wurde der Landvogt und Johann Burggraf von Dohna beauftragt, sich sofort nach Spremberg zu begeben und daselbst wieder Ruhe und Frieden zu stiften. Dies gelang ihnen auch; die Wittwe und Kinder George Schneiders erhielten 120, Hanns Kulacks Erben aber 50 Gulden, welche der Rath zu Spremberg zu zahlen übernahm, wogegen sie sich beiderseits aller Ansprüche begaben, und außerdem verpflichteten sich alle Theilnehmer, dieser Sache

für die Zukunft nicht weiter zu gedenken, sondern mit einander wieder in Friede und Eintracht zu treten.

Der Zug gegen die Türken, zu welchem man sich so ernstlich gerüstet hatte, war, ob schon Ferdinand unterm 17ten Juni Befehl ertheilte, daß die Niederlausitzischen Reuter nach Wien ziehen sollten und diese dahin nun auch aufbrachen, doch nicht wirklich vor sich gegangen und nicht blos die Niederlausitz empfand es sehr schwer, so viele Kosten unnöthig verwendet zu haben; sondern auch Churfürst Joachim von Brandenburg verlangte, daß die 10,000 Rthlr. welche ihm die Ausrüstung und Unterhaltung seiner Reuter kostete, auf die von seinen Niederlausitzischen Herrschaften zu entrichtenden Steuern abgerechnet würden und seitdem dauerten die Differenzen über die Mitleidenheit, die vorzüglich Heinrich Tunkels Nachfolger viel zu schaffen machten, immerfort und wurden von Zeit zu Zeit wieder von neuem aufgenommen. König Ferdinand konnte die verlangte Abrechnung nicht gestatten, der Landvogt gerieth aber bald noch in eine andere Verlegenheit, als der Churfürst im Anfange des Jahres 1538. von seinem Rathe und Hauptmann zu Zossen, Eustachius von Schlieben das Gut Serse in der Niederlausitz erkaufte und auch dessen Steuern nun von dem Churfürsten erhoben werden sollten. Er machte daher dem Könige sofort Anzeige von der Sache und von diesem wurde er angewiesen, die Steuern von dem Gute nicht auf den Namen des Churfürsten umzuschreiben, sondern auf den Namen des zeitherigen

Besitzers zu lassen, weshalb der Churfürst dieses Gut auch nur kurze Zeit behielt. Das Jahr 1538. ist in der Geschichte Heinrich Tunkels eines der wichtigsten geworden, so wie es das letzte war, in dem er noch seine volle Thätigkeit zeigte. Im Anfange desselben wurde er von dem aus Sarmund vertriebenen evangelischen Prediger Bartholomäus Hanzko um einen sicheren Aufenthalt [15]) in seinem Geburts-Orte, Lübben, angegangen, er konnte dieses Gesuch aber nicht bewilligen, da er bereits von Seiten des Churfürsten von Brandenburg auf den Antrag des Bischofs von Brandenburg, Mathias von Jagow, aufgefordert worden war, dem Hanzko keinen Schutz zu gewähren. Später hoffte er auf die persönliche Ankunft des Königs Ferdinand, die jedoch nicht erfolgte, obwohl derselbe bis in die Oberlausitz kam, wo er unterm 26sten Mai zu Görlitz der Niederlausitz das Privilegium ertheilte, welches unter dem Namen des Privilegii Ferdinandini bekannt und das Hauptfundament für die Entscheidung der Niederlausitzischen Lehnsverhältnisse geworden ist, und außerdem die neue Einrichtung des Landgerichts befahl, zu welchem Zwecke er an demselben Tage auch eine neue und ausführliche Landgerichtsordnung publicirte. Ob der Landvogt mit den Deputirten der Stände in Görlitz bei dem Könige gewesen, darüber fehlt es an Nachrichten, doch ist es sehr wahrscheinlich und er unternahm in Folge der Landgerichtsordnung

15) Destinata I., 342.

nunmehr auch die Organisation des Landgerichts selbst, welches wegen der eingerissenen Unordnungen und seiner an sich mangelhaften Einrichtung lange Zeit gar nicht mehr gehalten worden war. Der Zusammensetzung desselben und seiner Wirksamkeit haben wir schon in dem allgemeinen Theile ausführlicher gedacht, ehe die ganze Einrichtung aber wirklich ins Leben trat, waren noch manche Hindernisse zu beseitigen, die zum Theil aus den in Folge der Reformation Luthers wesentlich veränderten Religionsbegriffen entsprangen. Als nämlich die Besetzung in dem vorgeschriebenen Wege erfolgt und von dem Könige selbst in der Person Jacobs von der Schulenburg ein Landrichter ernannt worden war, entstanden Differenzen wegen der Form des Eides, den die Mitglieder des Gerichts ablegen sollten. Ein großer Theil der Beisitzer verweigerte nämlich den Eid „bei allen Heiligen" abzuleisten und in den ersten Sitzungen des Gerichts erschien daher aus dem Herrenstande niemand. Der Landvogt stellte deshalb mit Zuziehung Jacobs von der Schulenburg eine Eidesformel, die allgemein angenommen werden könnte, interimistisch fest, und erstattete sodann über die vorgekommenen Bedenken Bericht nach Hofe. In Folge desselben erschien ein königliches Rescript, durch welches den erwählten Beisitzern vom Herrenstande anbefohlen wurde, das Landgericht nach der Landgerichtsordnung gehörig zu besetzen, da es des Königs ernstlicher Wille sei, dieselbe aufrecht zu erhalten. In Beziehung auf den Eid heißt es in demselben aber:

die gebrauchte Formel: als mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium ist unzulässig und sind wir aus dem löblichen Herkommen und christlicher Religion nit zu schreiten gesonnen, sondern lassen's bei dem, daß der Eyd beschloßen werde: als mir Gott helf und alle Heiligen. Demnach ist an dich unser ernster Befehl den Eyd solcher gestalt und nit anders anzunehmen.

Damit scheint die Sache beendigt worden zu sein, denn wir finden später das Landgericht in voller Thätigkeit. Der allmähligen Abänderungen des nach der Landgerichtsordnung eigentlich vorgeschriebenen Verfahrens haben wir ebenfalls schon früher gedacht, insbesondere fiel die Constituirung des Appellationsgerichts unter dem Vorsitze des Landvogtes später weg und das Landgericht selbst wurde ein Spruch-Collegium, wohin die Sachen von dem Ober-Amte zur Abfassung von Erkenntnissen abgegeben wurden, und so erhielt sich die Einrichtung unter einigen zeitgemäßen Modificationen bis in die neueste Zeit.

Wegen der immer drohenden Kriegsgefahr wurde im Jahre 1588. auch ein Verbot gegen die Ausfuhr des Getreides aus der Niederlausitz erlassen; außerdem setzten Unruhen von anderer Art aber bald darauf das ganze Land in Bewegung.

Im Sommer dieses Jahres dehnten sich nämlich die durch den bekannten Landesbeschädiger Hanns Kohlhase veranlaßten Unruhen plötzlich auch bis auf

die Niederlausitz aus und nahmen die ganze Aufmerksamkeit des Landvogts in Anspruch. Am Dienstage nach Maria Magdalena schrieb [16]) Hanns Metsch Hauptmann zu Wittenberg und Landvogt in Sachsen an ihn, zeigte ihm an, daß Kohlhase einen von Frankfurth zurückkehrenden Bürger von Wittenberg, Namens Georg Reich, zwischen Zahne und Jüterbogk überfallen und gefangen weggeführt und so sein dem Churfürsten durch Vermittelung Eustachius von Schlieben gegebenes Versprechen, alles der rechtlichen Entscheidung zu überlassen, gebrochen habe. Zugleich ersuchte er ihn, auf den Kohlhase wohl Acht geben zu lassen, und ihn wenn er betroffen würde zu verhaften. Darauf folgte ein ähnliches Requisitionsschreiben des Rathes zu Wittenberg vom Tage darauf, worin zugleich angeführet wurde, daß es nicht unwahrscheinlich sei, es habe Kohlhase seinen Gefangenen nach Fürstenwalde zu geführt, und endlich ein eigenes Schreiben des Churfürsten von Sachsen d. d. Saltzungen Sonnabends nach Vincula Petri. Der Landvogt wendete alles an, dem Kohlhase auf die Spur zu kommen, befahl ihn nirgends zu beherbergen, sondern, wo er betroffen würde, gefänglich anzunehmen und seine Beute abzujagen und bald ergab sich, daß dieser mit seinem Gefangenen allerdings seinen Weg durch die dem Bisthum Lebus damals gehörigen Herrschaften Beeskow und Storkow genommen habe, weshalb der Landvogt

16) Destinata I. p. 1205.

am Freitage nach Jacobi einen gleichen Befehl [17]) an den Bischof von Lebus ergehen ließ. Nach einigen Tagen entdeckte Christoph von Birkholz nebst seinen Brüdern zu Markgrafen-Pietzk den Kohlhase in der Nähe der Spree auf ihrem Gebiet, es gelang ihnen jedoch nur, seines Dieners sich zu bemächtigen und den Gefangenen zu befreien, während Kohlhase selbst entkam. Der Bischof von Lebus zeigte dies am Dienstage nach Laurentii dem Landvogt an, ließ aber gleichwohl den Georg Reich noch immer nicht in Freiheit und verweigerte dem Schöffer von Wittenberg die Befragung des gefangenen Kohlhaseschen Knechts. Von Seiten des Churfürsten zu Sachsen, der die Sache durch besondere Abgeordnete auch in Berlin weiter verfolgen ließ, wurden nun zwei Churfürstl. Räthe Valtin Landauer und Dr. Schneidewein von Wittenberg an den Landvogt abgesendet und man ersuchte denselben, den Bischof von Lebus mit Gewalt dazu zu nöthigen. Eines solchen Schrittes bedurfte es jedoch nicht, vielmehr suchte sich der Bischof in einem eigenen Schreiben vom Sonnabend nach Johannis Enthauptung bei dem Landvogte zu entschuldigen und wieß den von Birkholz an, Reichen in Freiheit zu setzen, was von demselben ungeachtet der Drohbriefe, die Kohlhase an ihn geschrieben hatte, auch geschah. Natürlich war man wegen der Rache, die Kohlhase, der sich in damaliger Zeit sehr furchtbar gemacht hatte, nehmen könnte, in

17) Destinata l., 1209.

der ganzen Niederlausitz nicht ohne große Besorgnisse, diese wurden aber gehoben, als nach einiger Zeit die Nachricht einging, daß es diesen Ruhestörer zu verhaften und der peinlichen Untersuchung zu übergeben gelungen sei. Zu Ende des Jahres kam es wieder zu Unterhandlungen wegen eines Türkenzuges im künftigen Jahre. Die Stände schlugen indeß die verlangten 2000 Gulden Türkensteuer ab und bewilligten nur die Lehndienste, mit Churbrandenburg aber gedieh die Sache dahin, daß der Churfürst nachgewiesen wissen wollte, wie viel der ihn treffende Antheil eigentlich betrüge, den er sodann zu leisten sich nicht entbrechen würde, und dazu wurde der Landvogt durch einen Befehl Ferdinands vom 8ten December angewiesen.

Ueber die persönlichen und Familienverhältnisse des Landvogts ist nichts zu ermitteln möglich gewesen, alle übrig gebliebenen Nachrichten betreffen lediglich seine amtliche Stellung. Im Jahre 1539. finden sich noch bis zum Anfange des Mai Nachrichten von ihm. Damals saß in dem Stadtgefängnisse zu Luckau ein gewisser Hanns Domehl, der in einer peinlichen Untersuchung, wie es scheint, wegen Straßenraubes befangen war. Er hatte aber auch in Sachsen Verbrechen begangen und der Landvogt daher seine Verhaftung dorthin angezeigt, worauf er durch ein Schreiben der Räthe zu Weimar Namens des zeitigen Statthalters, Fürsten Wolffram zu Anhalt, vom 2ten April ersucht wurde, Befehl zu ertheilen, daß der Inquisit bei der peinlichen Frage über einige Artikel mit vernommen würde,

die ihm durch ein Paar von dort abzusendende Räthe vorgelegt werden sollten. Der weitere Verlauf dieser Sache ist unbekannt und es findet sich von der auf dieses Schreiben ergangenen Verfügung keine Spur. Bald nach Ostern schrieb der Landvogt eine Musterung der Ritter und Lehnpferde aus, wozu auch die Brandenburgischen Befehlshaber in den Niederlausitzischen Herrschaften entboten wurden. Der Churfürst war bei Eingang der Aufforderung nicht in Berlin und seine Räthe antworteten dem Landvogte daher unterm Mittwoch nach Cantate, daß der Befehl erst nach der Rückkehr ihres Herrn ertheilt werden könne. Wahrscheinlich ist dies die letzte öffentliche Handlung in seiner amtlichen Stellung gewesen, denn er starb am 28sten Mai zu Lübben, nachdem er seinem Amte 30 Jahre vorgestanden hatte.

Besonderer Theil.

Zweite Abtheilung von 1540. bis 1666.

34.

Albrecht Schlick, Graf zu Passau, Herr zu Weißkirchen und Ellnbogen, auf dem Cadner Schloß und auf Winteritz, Röm. Königl. Majestät Rath und Oberster Kammermeister im Königreich Böhmen, Landvogt des Markgrafthums Niederlausitz, von 1540. bis 1554.

König Ferdinand ernannte, als der Landvogt Tunkel von Bernitzko mit Tode abgegangen war, zuförderst einen Verweser der Niederlausitzischen Landvogtei in der Person des in Landes-Angelegenheiten sehr wohl erfahrenen Hanns von Minkwitz auf Drehna. Der Zeitpunkt, wenn dieser die Verwaltung übernommen hat, ist nicht mehr ganz genau zu ermitteln, im August 1539. finden sich aber schon Spuren derselben, und er wußte sie mit Kraft und Umsicht zu führen. Am Mittwoch nach Luciä 1539. hielt er zu Lübben einen Landtag zur Berathung über eigentliche Landes-Angelegenheiten und auf demselben wurde auch ein Beschluß über das Repräsentations-Recht in der Seitenlinie erneuert, den der Verweser durch ein Patent vom Freitage nach Luciä als provinzialrechtliche Disposition für die Niederlausitz überall im Lande publiciren ließ, nachdem er ihm seine Bestätigung ertheilt hatte. Als der Landvogt Albrecht Schlick schon mehrere Jahre im Amte war, wurde dieser Gegenstand von neuem zur Sprache gebracht, der Beschluß von 1539. am Dienstage nach Kilian 1549. abermals be-

stätigt und durch neue Patente bekannt gemacht. Aehnliche Fälle, wo Gegenstände der Rechts- oder Polizei-Verwaltung von den Ständen zur Berathung gezogen und deren Beschlüsse von dem Landesherrn, oder seinem Statthalter bestätigt wurden, finden sich in jener Zeit sehr häufig und im Mittelalter war die Autonomie [1]) einzelner Städte und Provinzen, ja selbst einzelner Korporationen, überhaupt eine Eigenthümlichkeit der deutschen Verfassung. Im folgenden Jahre, 1540., bestätigte Hanns von Minkwitz, als Verweser der Landvogtei, ein Leibgedinge für die Wittwe Hanns von Zeschaus auf Amtitz. Die Urkunde vom Mittwoch nach Reminiscere ist noch vorhanden. In demselben Jahre, die Nachrichten besagen aber nicht genau, zu welcher Zeit, ernannte der König seinen zeitherigen Rath und obersten Kammermeister in der Krone Böhmen: Albrecht Schlick [2]), Grafen zu Passau, zum neuen Land-

1) Danz Handb. des Deutsch. Priv. Rechts B. I. C. II. Abschn. 2. Ueber die Autonomie der Niederlausitz. Stände hat Herr G. R. R. Süßmilch eine Abhandlung geschrieben, welche für das Neue Laus. Magazin bestimmt war; ob dieselbe bei der nach dem Tode des Herausgebers desselben eintretenden Veränderung noch erscheinen wird, ist aber ungewiß. Schon im ersten Theile haben wir erwähnt, daß diese Autonomie in den früheren Berathungen der Markgrafen mit ihren Mannen über Gegenstände der Gesetzgebung und in den öffentlichen Urtheilssprüchen ihren Grund hat, als das Volk selbst sich nicht mehr versammelte, sondern Vertreter der einzelnen Klassen, Stände, bestellte, ging jene Befugniß auf diese über, und der ständische Beschluß wurde zum Gesetz erhoben, sobald er die Bestätigung des Landvogtes erhielt.

2) Gauhe nennt die Familie desselben eine alte gräfliche, in-

Landvogt in der Niederlausitz. Er war ein Nachkomme des berühmten Kanzlers am Hofe des Kaisers Sigismund, Kaspers Schlick, der einen Beweis giebt, welches Ansehn zu jener Zeit die der fremden Rechte kundigen Gelehrten in Deutschland genossen. Kaspar Schlick kam als Doctor der Rechte an den Hof des Kaisers und Windeck [3]) erzählt in der Lebensgeschichte Sigismunds davon: „Da machet der Kaiser den Kaspar Slick Romischen Kanzler und machet Jn selber zu Ritter und wart derselbe Kaspar also mechtig, daß er Jm die Pflege zu Eger gabe und darnach das Haus und die stadt zu den Ellbogen und also reit derselbe Kaspar Slick Romischer Kanzler von dem Kaiser zu Regenspurg gein Eger und Elpogen und hört nymondt eines purgers sun zu deutschen Landen so mechtig werden." Auf dem Concilio zu Kostnitz wagte er es daher auch, der Verurtheilung des Johann Huß und Hieronimus von Prag öffentlich zu widersprechen, und als man darauf nicht achtete, unter Zurücklassung einer feierlichen Protestation, sich aus dem Saale zu entfernen. Erst der Vater unseres Landvogtes scheint in den Grafenstand erhoben worden zu sein und auch Albrecht Schlick selbst stand am Hofe des Königs Ferdinand in großem Ansehn [4]). Er

---

dessen widerspricht dies der Erzählung Windecks, nach welcher erst der Urgroßvater unseres Landvogtes in den Adelsstand erhoben wurde. Der Linie dieses letzteren gedenkt Gauhe gar nicht.

3) Windeck in Mencken Scr. rer. Germ. T. I. p. 1259.

4) Großer L. M. Th. III. p. 19. Hieronimus von Biberstein

schien aber die Gunst des Königs gänzlich verloren zu haben, als er im Jahre 1537. mit dem Grafen Catzianer das Heer, welches in Ungarn gegen die Türken zusammen gezogen worden war, befehligte und so unglücklich gegen dieselben focht, daß es sich gänzlich auflöfete; indessen gelang es ihm besser, als dem Grafen Catzianer, sich zu rechtfertigen und Ferdinand gab ihm daher 1540. die Landvogtei in der Niederlausitz. Es war ihm aber nicht möglich, die Verwaltung derselben sofort zu übernehmen, sondern er begab sich bald wieder nach Böhmen und ließ dieselbe in den Händen des zeitherigen Verwesers. Seitdem kommt Hanns von Minkwitz unter dem Nahmen Statthalter vor und als solcher hielt er am Montage nach Juliani einen Landtag zu Lübben, auf welchem die Verpflichtung des Markgrafen Johann von Brandenburg, von seinen in der Niederlausitz belegenen Herrschaften die Landtage zu beschicken und die Landeskosten mit tragen zu helfen, wieder zur Sprache gebracht wurde. Die Stände verlangten, daß der König den Markgrafen dazu anhalten möchte und es sollte daher auch das Beitragsverhältniß sofort genau ermittelt werden. Indeß mußte man sich dies doch für den Augenblick noch vorbehal-

---

auf Sorau nennt ihn seinen Schwager und es scheint daher fast, als ob seine Gemahlin ebenfalls eine geborene Gräfin von Münsterberg gewesen ist, denn der Landvogt nennt die Frau von Biberstein in seinen Briefen an dieselbe seine freundliche liebe Schwägerin; eben so nennt erstere auch Hieronimus von Biberstein und sie kann daher nicht dessen Schwester gewesen sein.

ten, und erst nach einigen Wochen ging bei dem Landvogte, die schriftliche Erklärung der Stände ein, daß sämmtliche brandenburgische Besitzungen in der Niederlausitz den 5ten Theil derselben ausmachten und das Beitragsverhältniß darnach bestimmt werden müsse. Der Verweser, welcher die weiteren Schritte in dieser Sache lieber dem Ermessen des Landvogtes selbst überlassen wollte, forderte nunmehr von den Ständen noch genauere Nachweisungen und Auseinandersetzungen, die man von Seiten dieser letzteren ebenfalls noch beizubringen versprach. Unterdessen begannen aber die Differenzen mit dem Churhause Sachsen, welches die Schutzgerechtigkeit, die es schon seit längerer Zeit über das Kloster Dobrilugk prätendirte, weiter auszudehnen, und sich auch in die Verwaltung selbst zu mischen versuchte, wogegen Hanns von Minkwitz alles anwendete, das Verhältniß zu der Niederlausitz und zu den Königen von Böhmen ungekränkt zu erhalten und zu befestigen. Er hatte während seiner interimistischen Verwaltung überhaupt der evangelischen Glaubenslehre überall in der Niederlausitz freien Eingang verschafft und mit dem Jahre 1541. finden wir auch in Lübben evangelischen Gottesdienst. Der Official Erasmus Günther war selbst ein eifriger Anhänger der neuen Lehre geworden, und der Bischof von Meißen erklärte daher, als er davon Nachricht erhielt, das Amt desselben für erledigt, worauf sich Erasmus Günther freiwillig desselben begab, bei der Ankunft des Grafen Albrecht Schlick von diesem zum Kanzler im Oberamte ernannt

und auf seine Empfehlung durch den König Ferdinand, unter Beilegung des Nahmens von Schreckenberg, in den Adelsstand erhoben wurde. In der Gegend von Dobrilugk, wo die Reformation von Sachsen aus schon frühzeitig im Geheimen angenommen worden war, neigte man sich, weil der Churfürst von Sachsen das Haupt des Schmalkaldischen Bundes war und man unmittelbar mit seinen Ländern gränzte, überhaupt sehr zu diesem Churhause hin, und die Besitzer von Sonnewalde (bis 1537. die Herren von Minkwitz, sodann die Grafen von Solms Laubach) standen überdieß, seitdem Herzog Albert von Sachsen diese Herrschaft besessen hatte, in einer After-Lehns-Verbindung mit demselben. Da sich nun die baldige Aufhebung des Klosters voraussehen ließ und Ferdinand nach der allgemeinen Meinung wegen Ueberlassung desselben an den neuen Landvogt, Grafen Schlick, bereits in Unterhandlungen mit diesem getreten war, so wendete man sächsischer Seits alles an, sich durch ein rasches Unternehmen unter irgend einem Vorwande in den Besitz von Dobrilugk zu setzen. Indessen wurde damals der Plan von dem wachsamen Statthalter durchschaut und es bot dieser zur Sicherung des Klosters alle Ritter und Lehnsdienste im ganzen Luckauer Kreise auf. Er konnte daher jetzt nicht ausgeführt werden; im folgenden Jahre, oder noch in diesem nahm dessen ungeachtet aber, wie wir sehen werden, der Churfürst von Sachsen mit Gewalt von dem Kloster Besitz, und es ist mithin wohl ein Irrthum, wenn die Desti-

nata [5]) annehmen wollen, daß der eben erwähnte Anschlag auf das Kloster von der katholischen Parthei ausgegangen sei, um dessen Säcularisation zu hindern, denn in dieser Beziehung kam es ja lediglich auf Ferdinands Willen an, und dieser war in jener Zeit noch immer der katholischen Lehre ganz zugethan.

Bald nach diesen Ereignissen wurden die Städte Luckau und Lübben von neuem zu einem Zuge entboten. Am Montage nach Jacobi kamen die von Luckau mit 11 Wagen und 40 Gerüsteten in Lübben an, wo die Bürgerschaft ebenfalls schon Befehl hatte, ihre Mannschaft zusammen zu halten und mit denselben zu vereinigen, sodann aber gemeinschaftlich nach Lieberose zu ziehen, wo weitere Anweisung ertheilt werden würde. Indessen bemühte man sich doch, schon in Lübben etwas über den Zweck des Unternehmens zu erfahren; von den Amtsbefehlshabern war aber niemand gegenwärtig, als der Hauptmann auf dem Schlosse zu Lübben, Apitz von Czertwitz, von welchem nur ein bereits abgefaßtes Schreiben an den Schösser zu Lieberose ausgehändigt wurde. Die Lübbener schlossen sich nun mit 7 Wagen und 20 Gerüsteten an die Luckauer an und so gelangte der Zug nach Lieberose, wo die Mannschaften, des mitgebrachten Schreibens ungeachtet, aber niemand fanden, der von ihren Diensten Gebrauch machen wollte. Sie sendeten daher eine Botschaft an den Hauptmann zu Friedland, um diesen zu bitten,

5) Destinata II., 193.

ihnen seinen Rath zu ertheilen, und da derselbe von dem eigentlichen Zwecke des ganzen Zuges ebenfalls gar keine Kenntniß hatte, so antwortete er nur: es hätten sich vor einiger Zeit verdächtige Reuter in der Gegend gezeigt, jetzt sei aber, so viel ihm bekannt, alles ruhig und sie möchten daher nur wieder umkehren und nach Hause ziehen. Am Donnerstage nach Jacobi kam der Zug unverrichteter Sache nun wieder in Lübben an, und hier fertigten die Vorsteher der Städte noch an demselben Tage eine Beschwerde über das Verfahren des Statthalters und der Amtsbefehlshaber an, welche sie unmittelbar an den Landvogt abgehen ließen. Es wird darin insbesondere auch noch darüber geklagt, daß man den Städten allein diesen Zug angesonnen und sie ohne besonderen Grund genöthigt habe, aus ihrem Weichbilde zu gehen.

Gegen Ende des Sommers kam Albrecht Schlick wieder in Lübben an, um die Verwaltung des Landes nunmehr selbst zu leiten und bald thaten sich in allen Gegenden Bewegungen hervor, die eine kräftige Hand, welche die Zügel der Regierung führte, unumgänglich nothwendig machten. Der Bischof von Meißen [6]) forderte die Wiederbesetzung des Official-Amtes, dagegen protestirten aber die Stände, welche einen geistlichen Oberen evangelischen Glaubens verlangten und weil auch der Landesherr der katholischen Religion zugethan war, die jura consistorialia als ihnen angefallen betrach-

---

6) Destinata I., 375.

teten. Nun übertrug der Bischof dem Official des Dechanten zu Budissin die Administration der Niederlausitz in geistlichen Sachen, es blieb dieser Schritt, obwohl das Official-Amt in der Niederlausitz mehrere Jahre lang unbesetzt war, weil es noch an einer bestimmten Vorschrift über die veränderte Stellung des Officials, seine Vocation und Einkünfte fehlte, aber ohne Erfolg [7]), denn die Stände widersprachen jeder Einmischung des Officials von Budissin und seine Verfügungen wurden daher von ihnen so wenig beachtet, als der Landvogt denselben irgend eine Wirksamkeit beilegte. Noch gegen Ende des Jahres 1541. erfolgte die Einnahme des Klosters Dobrilugk durch den Churfürsten Johann Friederich von Sachsen mit bewaffneter Hand und wenn das Dobrilucum redivivum [8]) sie in das Jahr 1540. setzt, so beruht dies wohl auf einem Irrthume, denn, wenn gleich die ersten Schreiben des Landvogtes an den König, worin er diesem das Ereigniß meldete, nicht mehr vorhanden sind, so existiren doch noch einige aus den ersten Monaten des Jahres 1542., welche deutlich ergeben, daß die Unternehmung erst kurz vorher geschehen sein müsse, und deshalb nehmen wohl auch die Destinata [9]) das Jahr 1542. selbst an. Als Vorwand für dieselbe brauchte der Churfürst seine Anforderungen an den König

7) Ibid. I., 372.
8) Dobriluc. rediv. Manuscr. C. X.
9) Destinata II., 134.

Ferdinand und als dieser einige zu dem sächsischen Kloster Grünhain (im Erzgebirge) gehörige Güter in Böhmen einzog, nachdem der Abt desselben die evangelische Lehre angenommen und sich verheirathet hatte, erhöhte der Churfürst nicht blos seine Ansprüche, sondern nahm auch Veranlassung sich des Klosters Dobrilugk zu bemächtigen, um auf diesem Wege zum Ersatze derselben zu gelangen. Im Besitze einer bedeutenden bewaffneten Macht, war er jeden Augenblick im Stande, seinen Plan auszuführen und Albrecht Schlick mußte hier geschehen lassen, was nicht zu ändern war. Ob er der Gewalt Widerstand zu leisten suchte, darüber fehlen die Nachrichten, das Dobrilucum redivivum [10]) erzählt, die Städte Sonnewalde, Finsterwalde und sogar Luckau wären bei diesem Ueberfalle geplündert worden, indeß ist das letztere ohne Zweifel ein Irrthum und es wird hier wohl schon an Ereignisse des späteren Schmalkaldischen Krieges gedacht. Die Destinata [11]) behaupten, die Herrn von Minkwitz auf Sonnewalde hätten das Unternehmen begünstigt, auch dies bedarf aber noch einer näheren Aufklärung, denn die Herren von Minkwitz hatten 1537. Sonnewalde verkauft; dagegen stand der neue Erwerber dieser Herrschaft, Graf Philipp von Solms, schon seit den Zeiten des Churfürsten Friederichs des Weisen in sächsischen Diensten und war bei Hofe sehr ange-

10) Dobril. rediv. C. X. §. 3 & 4.
11) Destinata loc. cit.

sehen. In den handschriftlichen Annalen des Burgemeisters Apel zu Guben wird in Beziehung auf die Einnahme von Dobrilugk ebenfalls erzählt: es habe sich in Guben plötzlich das Gerücht verbreitet, Luckau und Lübben wären von dem Churfürsten von Sachsen eingenommen worden, wodurch ein solcher Schrecken in Guben und der ganzen Umgegend herbeigeführt worden sei, daß jedermann seine besten Sachen zu verbergen angefangen habe, bis man endlich erfahren, daß es Sonnewalde und Finsterwalde gewesen wären. Apel setzt dieses Ereigniß aber nicht in das Jahr 1541. oder 1542., sondern vielmehr in den Anfang des Jahres 1547. und es ist mithin wohl außer Zweifel, daß man einige beim Ausbruche des Schmalkaldischen Krieges eingetretene Ereignisse mit solchen, die bei der Einnahme von Dobrilugk vorgekommen sind, verwechselt hat, und umgekehrt. Der Landvogt suchte bei dem Könige Ferdinand um Verhaltungsvorschriften an. Dieser war aber damals außer Stande, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, denn schon stand ein neuer Türkenkrieg bevor. Johann von Zapolya war gestorben und seine Wittwe verweigerte, dem Vertrage von 1538. zuwider, die Herausgabe des ihm bis an seinen Tod verbliebenen Theiles von Ungarn und der König Ferdinand sah sich daher in die Nothwendigkeit versetzt, die Erfüllung jenes Vertrages nochmals durch einen Krieg zu erzwingen. Deshalb wurden mit dem Churfürsten von Sachsen nur Unterhandlungen angeknüpft, während welcher derselbe im Besitze

ändern, auch scheint Minkwitz nur kurze Zeit in Diensten des Markgrafen gewesen zu sein. Wie viel die Niederlausitz damals übrigens an Türkenhülfen bewilligt hat und insbesondere, ob außer den Geldbeiträgen auch Mannschaften gestellt werden mußten, darüber fehlt es an genaueren Nachrichten, indessen ist es wahrscheinlich, daß beides gegeben wurde. Die Nothwendigkeit, eine Türkensteuer zu entrichten, wurde im Jahre 1542 die erste Veranlassung zur Aufhebung des Jungfrauen-Klosters vor Güben [12]), welches sich nur mit Mühe noch einige Jahre hielt, dann aber der Säcularisation nicht mehr entgehen konnte und so das Schicksal von Dobrilugk theilen mußte, mit welchem Kloster es wahrscheinlich einen und denselben Stifter hatte. Da man seit der Einführung der Reformation den Klöstern nicht leicht mehr etwas zuwendete, sondern ihnen in vielfacher Beziehung selbst dasjenige zu entziehen suchte, was denselben sonst gebührte, so hatten sich die Conventualen im Jungfrauen-Kloster schon mehrmals in die Nothwendigkeit versetzt gefunden, zu ihrer Subsistenz Geld aufzunehmen und sie waren also außer Stande, die Türkenhülfen aufzubringen. Der Landvogt wurde daher angewiesen, eine Erörterung darüber vorzunehmen, ob vielleicht einzelne Güter des Klosters entbehrt und durch eine Verpfändung in baares Geld gesetzt werden könnten. Zu diesem Zwecke begab er sich um Neujahr 1542. persönlich in das Kloster, doch nahm

12) Destinata II., 256.

er bei seinen Untersuchungen wohl eben so wenig Rücksicht auf die wirklichen Bedürfnisse des Klosters, als er sich von Eigennutz frei erhielt. Denn er wählte nicht nur die besten 12 Dörfer aus, welche allmählig verpfändet werden sollten, sondern man ging auch so wenig gewissenhaft bei dem ganzen Geschäfte zu Werke, daß Johann Magnus, der dieses Ereignisses gedenkt, die Erklärung hinzufügt:

> damals ist große Büberei mit den armen Nonnen trieben worden.

Auch die Stadt Lübben machte die Erfahrung, wie wenig der Landvogt bei der Einziehung geistlicher Güter die Rechte der früheren Stifter oder Geschenkgeber berücksichtigte. Zu derselben Zeit erfolgte nämlich auch die Aufhebung des Wilhelmitaner Klosters auf dem Frauenberge bei Lübben, doch kennt man die näheren Umstände derselben, so wie die eigentliche Veranlassung dazu nicht. Obwohl nun die Stadt Lübben zur Begründung dieses Klosters mehrere Besitzungen hergegeben hatte, so wurden diese doch ebenfalls verkauft und es glückte ihr nicht einmal, sich den Besitz des in der Nähe gelegenen Frauenberges selbst, um welchen sie handelte, zu verschaffen. Zwar suchte der Rath die Vermittelung des Schloßhauptmannes Apitz von Czertwitz nach, indeß auch dadurch gelangte sie nicht zum Ziele, vielmehr wurde der Frauenberg an den alten Kanzler von Wehlen verkauft und schwerlich ist das Kaufgeld dem landesherrlichen Fiscus zu Theil

geworden. Zwiſchen Lübben und Lübbenau fäheten damals die alten Streitigkeiten wegen des Spreewaldes wieder einige gewaltſame Auftritte herbei. Die Stadt Lübben hatte jetzt zwei günſtige Haupterkenntniſſe für ſich, dennoch unternahmen Lübbenauer Bürger wieder einen gewaltſamen Einbruch in den derſelben zugeſprochenen Theil des Spreewaldes und beachteten auch die von dem Ober-Amte dagegen erlaſſenen Mandate nicht. Der Landvogt nahm ſich daher ſelbſt der Sache an, und es gelang ihm, am Donnerſtage nach Convers. Pauli zwiſchen dem Rathe und der Bürgerſchaft zu Lübben auf einer und Georg von der Schulenburg auf Lübbenau und der dortigen Bürgerſchaft auf der anderen Seite einen Vergleich zu treffen, der den interimiſtiſchen Beſitzſtand herſtellte. Leider wurde derſelbe aber auch nicht gehalten, denn ſchon gegen Ende des Jahres und in dem folgenden finden ſich von Zeit zu Zeit erneuerte heftige Beſchwerden der Stadt Lübben bei dem Landvogte darüber, daß Georg von der Schulenburg und ſeine Unterthanen, dem getroffenen Abkommen zuwider, Holz aus dem Lübbener Spreewalde erholten. In demſelben Jahre, 1542., überließ Albrecht Schlick auch das ihm gehörige Gut Mlode, welches er wahrſcheinlich als ein apert gewordenes Lehn von dem Könige geſchenkt erhalten hatte, wiederkäuflich auf 5 Jahre an Baſtian von Zabeltitz und verpflichtete ſich, den erforderlichen lehnsherrlichen Conſens dazu auszuwirken.

Ganz vorzüglich lag dem Landvogte indessen noch immer das Schicksal von Dobrilugk am Herzen. Der Churfürst von Sachsen hatte daselbst förmlich die Huldigung eingenommen und Albrecht Schlick verlor ohne Zweifel auch noch aus dem besonderen Grunde, weil sein eigenes Interesse dabei in Frage kam, die Angelegenheit nicht aus dem Gesicht; denn Ferdinand hatte ihm die Herrschaft nach der Säculariſation des Klosters verkaufen wollen. Er wendete daher alles an, dasselbe von der sächsischen Occupation wieder zu befreien und schrieb wiederholentlich an den König, um diesen zu bestimmen, die eingerückten sächsischen Völker zu vertreiben. Indessen war der König damals noch außer Stande, einen ernstlichen Schritt zur Wiederbesetzung seines Landes zu thun, so entrüstet er auch über die sächsische Besitzergreifung sein mochte, denn jeder Versuch dieser Art würde einen allgemeinen Krieg zur Folge gehabt haben, für welchen weder der König noch sein Bruder Kaiser Carl V. zur Zeit gehörig gerüstet waren. Ferdinand hatte nämlich mit den Türken, die Ofen und Pesth erobert hatten, in Ungarn einen schweren Stand, die Schmalkaldischen Bundeshäupter aber standen an der Spitze einer bedeutenden Macht und hatten eben Wolffenbüttel eingenommen. Deshalb wurden wegen dieser Angelegenheit neue Unterhandlungen eingeleitet, welche das ganze Jahr 1543. hindurch dauerten. Zu Anfange desselben gingen Ausschreiben zu einem allgemeinen Landtage, welcher um Cantate zu Prag gehalten werden sollte, ein, Ferdinand

befand sich aber noch zu Nürnberg und konnte nicht so schnell zurückkehren, als er anfänglich gehofft hatte. Der Landtag mußte daher aufgeschoben werden, und Ferdinand schrieb deshalb unterm 28sten März selbst an den Landvogt, mit dem Befehle, die Stände davon in Kenntniß zu setzen. Bald darauf begab sich der Landvogt nach Spremberg, wo der oberste Zahlmeister des Königs, Paul Siebenbürger, angekommen war, um die bewilligten Steuern und die um Georgi fällig gewordenen Zahlungen auf den Pfandschilling für die verpfändeten Dörfer des Jungfrauenklosters in Empfang zu nehmen. Da noch bei weitem nicht die ganzen Summen eingegangen waren, so erließ Albrecht Schlick um Kreuzes Erhöhung ein Schreiben an die Stände und den von diesen bestellten obersten Steuer-Meister: (Ober Steuer-Einnehmer) sie möchten allen Fleiß anwenden, die Steuern ohne Verzug beizutreiben, weil der königliche Zahlmeister darauf warte. Für die Zeit der Abwesenheit des Landvogtes war dessen Schwager, Hieronimus von Biberstein auf Sorau, Beeskow u. s. w. damaliger königlicher Landrichter, zum Verweser der Landvogtei ernannt worden, denn Albrecht Schlick begab sich von Spremberg aus zum Könige nach Prag, wo allgemeiner Landtag gehalten werden sollte, zu welchem auch Niederlausitzische Abgeordnete sich eingefunden hatten. Unterdessen hatte der Verweser aber auch auf den Montag nach Allerheiligen einen Landtag für die Niederlausitz nach Lübben in Folge eines besonderen königlichen Befehls ausschreiben müs-

müssen, und hier legten die eingetroffenen Commissarien den Ständen die königlichen Propositionen vor. Sie wurden nur zum Theil angenommen und unterm 8ten December ging ein königliches Schreiben ein, durch welches verordnet wurde, daß es von dem Ausfalle des nächsten Landtages zu Prag abhängen solle, ob deshalb ein neuer Landtag ausgeschrieben werden müßte.

Auf dem Reichstage zu Speier 1544. kam zwischen dem Könige Ferdinand und dem Churfürsten von Sachsen am 11ten Mai endlich ein Vergleich zu Stande, nach welchem die Forderungen des letzteren von ihm nachgewiesen und so weit sie begründet wären, anerkannt werden sollten, zur Ermittelung des Werthes der Grünhainschen Güter aber beiderseitige Commissarien ernannt wurden, mit der Bestimmung, daß der Churfürst nunmehr für die sich hieraus ergebende Gesammtforderung als Pfandinhaber im Besitze von Dobrilugk bleiben sollte. Da es am Ende dieses Vertrages ausdrücklich heißt, daß der Landvogt Albrecht Schlick in dieser Angelegenheit lediglich Namens des Königs gehandelt habe, und der Churfürst, wenn er deshalb einige Ungnade oder Unwillen gegen ihn gefaßt hätte, diesen fallen ließe und sich gegen ihn in Gnaden erzeigen wolle, so ist daraus auf die ernstlichen Bemühungen des Landvogtes, die sächsische Occupation wieder aufzuheben, ein Schluß zu machen, wie er denn überhaupt einen einmal entworfenen Plan mit Eifer verfolgte. So wußte er es z. B. in diesem Jahre, 1544., durch seine Verwendung dahin zu

bringen, daß der Stadt Guben das Privilegium des freien Salzmarktes ertheilt wurde, eine Angelegenheit, über welche mehrjährige Verhandlungen gepflogen worden waren. In Beziehung auf die Religions-Angelegenheiten war aber alles noch in einer starken Gährung. Der letzte Official hatte, wie schon gedacht, das Amt aufgegeben und war zur evangelischen Lehre übergetreten und der Dechant zu Budissin maßte sich durch seinen Official eine Jurisdiction in Spiritualibus, zuerst auf den Grund der Verfügung des Bischofs von Meißen, an. Dem widersprachen jedoch die Niederlausitzischen Stände und als der Dechant auch die Genehmigung des Königs Ferdinand zu erlangen suchte, faßte man den Entschluß, das Official-Amt mit der ersten Predigerstelle zu Lübben zu vereinigen, neu zu besetzen und mit Zuziehung ständischer Beisitzer ein evangelisches Consistorium zu bilden, womit Albrecht Schlick einverstanden war. Der zu dieser Stelle, wahrscheinlich im Jahre 1514., sich meldende Dr. Naboth aus Frankfurth a. d. O. hatte jedoch nicht das Glück, dem Landvogte zu gefallen, und so blieb sie vor der Hand immer noch unbesetzt.

In demselben Jahre, 1544., gerieth der Landvogt auch nach dem Tode des zeitherigen Ordens-Meisters der Balley Brandenburg, Veit von Thümen zu Sonnenburg, in eine Differenz mit dem Johanniter-Orden. Sobald ihm der Todesfall bekannt geworden war, wieß er von Prag aus, wo er sich befand, die Hauptleute zu Friedland und Schen-

kendorf an, diese Schlösser wohl verwahrt zu halten und keinem zu öffnen, er sei wer er wolle, bis König Ferdinand, an welchen er deshalb nach Speier Bericht erstattet hätte, weitere Anweisung ertheilen würde. Der Ordens-Meister, welcher bedeutendes Vermögen hinterließ, hatte mit Markgraf Johann von Brandenburg einen Erbvertrag errichtet und da der Nachlaß auch dem Könige Ferdinand angenehm gewesen sein würde, so wollte man, wie es scheint, den in den Schlössern befindlichen Theil davon in Besitz nehmen. Der Hauptmann in Friedland, Joachim Quast, öffnete aber dem Markgrafen das Schloß und dieser besetzte es; die Maaßregel des Landvogts war daher vergeblich. Von dem Orden wurde Joachim von Arnim zum Meister in Sonnenburg erwählt und dieser nahm mit Genehmigung des Markgrafen ohne weiteres von beiden Schlössern Besitz. Zwar schrieb der Landvogt deshalb an ihn, und bemühte sich darzuthun, daß beide in der Niederlausitz gelegene Herrschaften unter der Bothmäßigkeit der Könige von Böhmen ständen und nur durch diese dem Orden eingeräumt werden könnten; dem widersprach Joachim von Arnim in seiner Antwort aber schlechterdings, bezog sich darauf, daß Friedland und Schenkendorf zu den Besitzungen des Ordens gehörten, über welche niemand, als dieser zu verfügen habe, sobald nur die Befolgung der Lehn in gehöriger Form geschehe, und dieser werde man sich nicht entziehen. Ob Ferdinand etwas weiter in der Sache gethan, darüber finden sich keine Nach-

richten; der Ordens-Meister hatte sich aber auch unmittelbar an ihn gewendet, wie aus des Königs Schreiben an den Landvogt d. d. Wien den 25sten September hervorgeht. Mit demselben sendete er ihm die Briefe des Ordens, jedoch blos um sie in der Kanzlei aufzubewahren. Von Seiten des Landvogts blieb die Sache natürlich auf sich beruhen, doch liefert sie ebenfalls einen Beweis dafür, wie besorgt derselbe, für das Interesse seines Königs war. Dagegen war er aber auch für seinen eigenen Vortheil nicht unachtsam. Denn seit dieser Zeit fingen z. B. die sogenannten Hülfsgelder von dem Ober-Amte an, bei Vollstreckungen von Executionen für den Landvogt erhöhet zu werden. Sie bestanden in einer pars quota der beizutreibenden Summe und mögen anfänglich wohl nur sehr gering gewesen sein, steigerten sich zu Ende dieses Jahrhunderts aber bis auf 10 Prozent. Man findet früher keine Spur derselben, wenigstens kommen sie nie als eigentliche Gerichtsspörtel vor, bald wurden sie aber Gegenstand der Beschwerden, und später, nachdem von Seiten der Landesherren den Ständen das Versprechen gegeben worden war, daß nur Einheimische zu Landvögten bestellt werden sollten, bemerkten die Stände in ihren über verschiedene Gegenstände eingereichten Beschwerden, daß diese so höchst lästige Gattung von Kosten und Gebühren den böhmischen Landvögten, bei welchen der eigene Vortheil alle Rücksichten auf das Wohl ihrer Gerichtseingesessenen überwogen habe, ihr Entstehen verdanke. Außer-

dem bemühte sich Albrecht Schlick auch, den Rath in Lübben zu bestimmen, ihm einen Theil der städtischen Forsten zur Wildbahn einzuräumen, wogegen sich derselbe aber immer mit der Entschuldigung schützte, daß die Stadt eben abgebrannt, sehr arm sei und von ihren Gerechtsamen ohnehin viel verloren habe. Nicht minder zog er verschiedene ehemalige Altarlehne und Stiftungen an sich, als der evangelische Gottesdienst allgemein wurde.

Die politischen Verhältnisse der damaligen Zeit ließen einen baldigen Bruch zwischen dem Kaiser und dem Schmalkaldischen Bunde voraussehen; denn die Häupter des letzteren fingen seit dem glücklich beendigten Wolffenbüttelschen Kriege an, dem Kaiser offen entgegen zu handeln, obschon es ihnen an Energie fehlte, die Rechte der Protestanten mit den Waffen in der Hand sicher zu stellen und angriffsweise zu verfahren, denn schwerlich wäre der Kaiser jetzt im Stande gewesen, ihnen zu widerstehen. Es gebrach dem Bunde aber vornehmlich an einem kraftvollen, umsichtigen Haupte und deshalb an der nöthigen Einigkeit, so daß der Kaiser im Stande war, allmählig seine Kräfte zu sammeln, bis er sich stark genug fand, dem Bunde die Spitze zu bieten. Daß der König Ferdinand ebenfalls nur auf diese Gelegenheit wartete, war schon wegen seiner Würde als römischer König und der Besetzung Dobrilugks, die er ungeachtet des Speyerschen Vertrages nicht verschmerzt hatte, ganz natürlich, außerdem versetzte ihn aber auch die Weigerung des

Markgrafen Johann von Brandenburg, von seinen Niederlausitzischen Herrschaften zu den allgemeinen Lasten beizutragen und die neue Münze, welche dieser damals zu Crossen hatte prägen lassen, um so mehr in eine feindselige Stimmung gegen denselben, als dieser Fürst sich gleichfalls noch an den Schmalkaldischen Bund anschloß, und es daher den Anschein gewann, als werde die Handlungsweise des Markgrafen durch den Bund bestimmt. Nie hat Ferdinand die Mitleidenheits-Angelegenheit daher mit mehr Ernst und Strenge betrieben, als in den Jahren 1544. und 1545., wo er schlechterdings verlangte, daß über dieselbe vor der Kammer zu Prag verhandelt und entschieden werden sollte. Die Sache gedieh damals aber nicht dahin; in Folge eines königlichen Befehls wurde vielmehr auf Montag nach Judica 1545. wieder ein Landtag nach Lübben ausgeschrieben, auf welchem der Markgraf die angeblich in Händen habenden Urkunden über seine Berechtigungen und die behauptete Befreiung von der Mitleidenheit vorlegen und der Landvogt sodann Bericht über die ganze Sache erstatten sollte. Dieser hatte sich zu Anfange des Jahres noch in Böhmen befunden und kehrte von Winteritz zurück, um den Landtag zu halten. Unterweges wurde er jedoch von einer so heftigen Krankheit befallen, daß er sich außer Stande sah, Lübben noch zu erreichen und daher seinen Canzler Günther von Schreckenberg nebst den Rittern Hieronimus von Biberstein und Wolff von Zeschau Auftrag ertheilen mußte, die Verhand-

lungen zu leiten. Auf dem Landtage erschienen sowohl Abgeordnete des Churfürsten Joachim, als auch des Markgrafen Johann, verweigerten aber die Vorlegung der von ihnen verlangten Urkunden, indem sie behaupteten, daß sich nicht nur der König mit beiden Fürsten auf dem Reichstage zu Speyer in anderer Art geeinigt habe, sondern daß es auch den Landtags-Commissarien an genügender Vollmacht, definitiv über diesen Gegenstand zu handeln, fehle. Die Abgeordneten entfernten sich daher unverrichteter Sache, jedoch unter der Versicherung, daß brandenburgischer Seits unverzüglich an den König geschrieben werden würde. Dies geschah auch gleich nachher, allein Ferdinand ging damit um, der Sache nunmehr eine andere Wendung zu geben und ließ sie zuförderst seinem Hof-Consulenten Dr. Cantiuncula vorlegen. Das von demselben darüber erstattete rechtliche Gutachten, vom letzten August 1545., wurde dem Landvogte abschriftlich mitgetheilt und ist noch vorhanden; unstreitig würde Markgraf Johann den Unwillen des römischen Königs auch bald schwer empfunden haben, wenn er nicht durch die Ermahnungen des Churfürsten, seines Bruders, bestimmt worden wäre, sich von dem Schmalkaldischen Bunde zu trennen, wodurch er mit Ferdinand wieder in ein etwas freundlicheres Verhältniß trat. Richter [13]) erzählt zwar in seinem Dobrilucum redivivum, in-

13) Dobriluc. rediv. Cap. X. §. 4.

dem er sich auf Hortleder beruft, der Landvogt habe in diesem Jahre eine Heeresabtheilung befehligt, den Krieg mit derselben gegen den Churfürsten Johann Friedrich geführt und einen Einbruch in das Voigtland gemacht, indeß muß hier ein Irrthum zum Grunde liegen, da der Schmalkaldische Krieg bekanntlich erst 1546. ausbrach, auch keine Spur aufzufinden ist, daß der Landvogt in dem Jahre 1545. mit Niederlausitzischen Kriegsvölkern außer Landes gewesen wäre. Nicht nur erließ er im Sommer dieses Jahres eine Polizeiverordnung an den Rath zu Lübben wegen der Fleischer, Bäcker und Krämer, der Bewachung der Stadt, Besetzung der Thore und Aufsicht über Feuer und Licht, so wie eine dergleichen an den Rath in Luckau wegen des Aufkaufs der Wolle durch Fremde, worüber die Tuchmacher Beschwerde geführt hatten, sondern er wählte endlich auch den M. Simon Sinapius aus Weismeyen in Franken zum ersten lutherischen Official und Prediger zu Lübben, dem nach seiner zu Wittenberg erfolgten Ordination auch wirklich die geistliche Gerichtsbarkeit übertragen wurde. Er führte anfänglich den Titel Probst und Official, später aber, weil es eine eigentliche Probstei zu Lübben nicht gab, Official und Superintendent, war ein Freund des Canzlers und wußte sich auch in die civilrechtlichen Verhandlungen so wohl zu finden, daß ihn der Landvogt nicht selten zuzog. Durch ihn wurde zuerst der Gottesdienst ganz deutsch gehalten und da er schon vor seiner Ernennung zum Official Diaconus zu Lübben

war, so dürfte diese wohl nur durch die Zweifel, welche über das Recht zur Ernennung eines Officials entstanden waren, verzögert worden sein, worüber sich der Landvogt dann mit den Ständen vereinigte. Das noch vorhandene Bruchstück dieses Vergleiches, welches sich in den Destinatis [14]) wörtlich befindet und dort als Theil einer förmlichen Kirchenordnung angesehen wird, hat zwar vielleicht diesen Namen geführt, es wird darin aber nur das Recht zur Bestellung des Officials festgesetzt, und da sich seitdem durch Zuziehung ständischer Beisitzer ein förmliches Consistorium bildete, so läßt sich wohl nichts weiter annehmen, als daß der erste lutherische Official nicht früher bestellt wurde, als bis der Landvogt sich mit den Ständen über dessen Wahl und Wirkungskreis vereinigt und darüber ein Regulativ entworfen hatte, denn daß es noch an einer Kirchenordnung im eigentlichen Sinne fehlte, ergeben die nicht lange nachher über einen Mangel daran sich hervorthuenden Klagen und erst im Anfange des 17ten Jahrhunderts nahm man ausdrücklich die sächsische an. Auch ein evangelischer wendischer Prediger wurde damals in Lübben angestellt und der erste war M. Simon Gast, welcher von dem Landvogte den Auftrag erhielt, mehrere evangelische geistliche Lieder in das Wendische [15]) zu übersetzen, dessen er sich auch zur Zu-

14) Destinata I., 506.
15) Destinata I., 170.

friedenheit desselben entledigte. Ueberhaupt war der Landvogt damals ernstlich darauf bedacht, die Verhältnisse der evangelischen, so wie der katholischen Geistlichkeit zu reguliren und bei dem Schutze, dessen sich die neue evangelische Lehre durch ihn zu erfreuen hatte, wurde der katholische Cultus bald so selten, daß auch dessen Gotteshäuser allmählig eingingen, wenn sie nicht von evangelischen Predigern gebraucht wurden. Dies war unter andern der Fall mit der Kapelle auf dem Marienberge bei Lübben, deren Materialien der Landvogt daher in diesem Jahre der Stadt Lübben, die durch einen Brand die Pfarrkirche eingebüßt hatte, zur Hülfe bei dem Wiederaufbau derselben schenkte, worauf denn auch die Abtragung bald erfolgte. Ohne Zweifel würde dies nicht geschehen sein, wenn der Landvogt davon einen andern Gebrauch hätte machen können, denn wie schon erwähnt, war er bei der Säcularisation der geistlichen Güter nichts weniger als gewissenhaft. Daher wurde von ihm auch das früher der Clerisei zu Lübben gehörig gewesene Gut Erbisch[16]), welches das Pfarrlehn mit ausmachte, den evangelischen Predigern daselbst vorenthalten und er schenkte es endlich seinem Canzler. Nachdem Churfürst Moritz von Sachsen das Stift Meißen eingezogen hatte, überließ er die Lehne des Archidiaconats und Officialats dem Oberamte und mit diesen wurden nun auch die Pfarrlehne vereinigt und die Pfarrer vom Oberamte,

16) Destinata I., 503.

leider aber sehr dürftig, dotirt und belehnt. Am wenigsten Glück machte Albrecht Schlick aber mit dem Entwurf einer neuen Ordnung oder Reformation für das Jungfrauen-Kloster vor Guben. Diese wurde von der Aebtissin und dem ganzen Convent nicht blos nicht angenommen, sondern sie beschwerten sich auch darüber sowohl, als über einen Mangel an Schutz und vielfache Bedrängnisse, die sie zu leiden hätten, bei dem Könige Ferdinand, worauf dieser dem Landvogte in einem Schreiben vom 12ten September 1545. aufgab, den Klosterfrauen nicht nur keinen Zwang anzuthun, sondern ihnen auch jeden erforderlichen Schutz wiederfahren zu lassen.

Wenn es nun, wie bereits erwähnt, auch gleich nicht zu erweisen ist, daß der Landvogt in diesem Jahre eine Heeres-Abtheilung für den König befehligt hätte, so war es doch allerdings Ferdinands Plan, ihn bei dem bevorstehenden Kriege in seiner unmittelbaren Nähe zu haben. Dem zufolge erging im Herbste 1545. ein Befehl an ihn, der ihn ins königliche Hoflager entbot, mit der Anweisung, demselben zu folgen, wohin es auch verlegt würde. Als dieser Befehl aber den Ständen mitgetheilt wurde, zeigten sich diese, ob schon für die Zeit seiner Abwesenheit ein Verweser ernannt werden sollte, doch sehr besorgt, weil allerwärts kriegerische Aussichten Furcht einflößten. Die Stände versammelten sich daher Montag nach Andreas zu Lübben und faßten den Beschluß, eine schleunige Vorstellung gegen die Entfernung des Landvogtes bei dem

Könige einzureichen. Der Landvogt, der seine Gegenwart im Lande ebenfalls für nöthig hielt, scheint diesen Antrag unterstützt zu haben und die Stände führten in ihrer Vorstellung ausdrücklich an: daß der Landvogt die innere Ruhe, Sicherheit und Ordnung weit besser erhalten könne, als jeder Verweser und daß er auch für seine Person bei allen benachbarten Fürsten in großem Ansehen stehe, was unter den obwaltenden Umständen doch sehr wichtig sei. Dieser Schritt wurde die Veranlassung dazu, daß der Landvogt im Lande blieb und dadurch entging die Niederlausitz dem Schicksale, welches nach Beendigung des Schmalkaldischen Krieges die Oberlausitz traf, die in eine schwere Ungnade des Königs verfiel und ihre wichtigsten Privilegien verlor. Zu Ende dieses Jahres [17]) langten auch noch der Burggraf zu Dohna und Dr. Ullrich von Nostiz, Hauptmann zu Budissin, bei dem Landvogte an, um sich zu dem Markgrafen Johann nach Küstrin zu begeben und wo möglich eine Vereinigung wegen der Mitleidenheit von den lausitzischen und schlesischen Herrschaften zu Stande zu bringen. Sie kamen im Januar zurück, ohne jedoch zu einem Resultate gelangt zu sein, vielmehr hatte der Markgraf, der eben so wenig auf dem von dem Bischofe zu Breslau ausgeschriebenen Fürstentage in Schlesien

17) In demselben kommt auch der berühmte Maler Lucas Cranach in einem vor dem Ober-Amte schwebenden Rechtsstreite vor, es ist aber, bei dem Mangel ausführlicherer Nachrichten, unmöglich, etwas Näheres über den Gegenstand zu ermitteln.

erſcheinen wollte, ſich wieder unmittelbar an den König gewendet, und die Sache gerieth nun durch die jetzt folgenden politiſchen Ereigniſſe überhaupt auf einige Zeit in Vergeſſenheit.

Jedermann ſah damals ſchon voraus, daß es in Kurzem zu einem Kriege kommen würde, nur die Häupter des Schmalkaldiſchen Bundes ließen ſich durch die Antworten, welche die kaiſerlichen Miniſter ihnen auf ihre Anfragen ertheilten, noch eine Zeit lang täuſchen. Im Juni 1546. kam es bekanntlich zu dem Reichstage in Regensburg und hier verband ſich auch Markgraf Johann von Brandenburg mit dem Kaiſer, welcher bald darauf anfing, ſeine Abſichten deutlicher zu zeigen. So brach endlich der Krieg und zwar zuerſt am Rhein und an der Donau aus und im Auguſt ſtanden die Verbündeten dem Kaiſer mit einem furchtbaren Heere gegenüber. Gegenſeitige Eiferſucht und Zwietracht unter den Anführern des Bundesheeres hinderte aber jedes große oder entſcheidende Unternehmen, und unterdeß ſuchte ſich der Kaiſer eben ſo, wie der römiſche König Ferdinand, nach Kräften zu verſtärken. Dieſer erließ in alle ſeine Länder Patente [18]), daß keiner dem in die Acht erklärten Churfürſten von Sachſen Hülfe zuführen, oder in ſeine Dienſte treten ſollte, und der Landvogt ſorgte nicht nur für deren gehörige Publication, ſondern forderte auch die Stände auf, für Geſtellung einer zureichenden Mannſchaft

18) Großer L. M. II., 177.

Sorge zu tragen. Erst gegen Ende des Jahres wendete sich der Kriegsschauplatz näher nach Sachsen, als die Bundesgenossen ohne etwas entscheidendes zu unternehmen, in die Winterquartiere gegangen waren, und dem Kaiser Zeit ließen, die zum Bunde gehörigen Reichsstädte sich wieder zu unterwerfen. Damals befand sich Ferdinand in Böhmen, wohin der Landvogt ebenfalls entboten wurde. Zu Ende des Jahres 1546. war dieser noch von dem Convente des Klosters Paradies [19]) in Polen, dessen Abt von einem gewissen Johann von Leben, auch Schungel genannt, der eine kleine Besitzung in Straupitz hatte, auf offener Straße gefangen genommen worden war, angegangen worden, für seine Befreiung zu sorgen. Dieses Gesuch wurde von mehreren Seiten, unter andern von dem Grafen Gorcka, Castellan und Befehlshaber in Großpolen, unterstützt; dennoch konnte der Landvogt nicht helfen, weil Leben seinen Gefangenen im Brandenburgischen herumschleppte. Nachdem Albrecht Schlick sich zuförderst nun zu der Königin Anna, die mit dem Prinzen Maximilian aus Schlesien nach der Oberlausitz kam, begeben hatte, fand er sich persönlich bei dem Könige ein, wo er die erforderlichen Anweisungen wegen der Fortsetzung des Krieges und der Theilnahme der Niederlausitz daran, erhielt. Ferdinand trachtete darnach, dem Churfürsten von Sachsen das noch immer von diesem besetzte Dobrilugk nun sobald als möglich zu

19) Destinata II., 199. seq.

entreißen, der Angriff wurde seiner Seits hauptsächlich darauf vorbereitet und die Ober- und Niederlausitz angewiesen, ihre Mannschaften unter den Befehl seines Feldobersten Sebastians von der Weitmühl, der mit der Wiedereroberung von Dobrilugk beauftragt war und schon unterm 20sten Oktober 1546. eine Kriegserklärung erlassen hatte, zu stellen. Im Januar kehrte hierauf der Landvogt zurück, um die Befehle in Ausführung zu bringen. Er hielt sogleich einen Landtag, auf welchen er den Ständen den Inhalt der königl. Aufträge mittheilte, bald darauf um Pauli Bekehrung 1547. schloß er aber, und zwar am Dienstage nach jenem Tage, einen Vergleich [20]) zwischen dem Rathe zu Guben und dem dortigen Jungfrauen-Kloster ab, nach welchem die früher von demselben zur Dotation des Klosters hergegebenen Güter dahin zurückfallen sollten. Dieser Vertrag wurde in einem späteren Befehle Ferdinands im Betreff der Angelegenheiten des Klosters vom 6ten December 1549. durchgehends genehmigt. In den letzten Tagen des Monats Februar ging ein neuer königlicher Befehl d. d. Außig den 20sten Februar ein, durch welchen der Landvogt angewiesen wurde, nunmehr schleunigst Sorge dafür zu tragen, daß die bewilligten 100 gerüsteten Pferde ihm zuzögen, außerdem aber 500 wehrhafte Knechte nach Luckau zu legen und für diese die weiteren Befehle zu erwarten; jedenfalls die Stadt aber damit zu vertheidigen. Am Dienstage nach Palmarum

20) Destinata II., 259.

zog Albrecht Schlick daher die ganze Mannschaft nach Lübben zusammen, doch wollte der Bischof von Lebus die Besatzungen aus den Schlössern in Beeskow und Storkow, welche Herrschaften ihm damals verpfändet waren, nicht entbehren, um das Land dort nicht ganz ohne Schutz zu lassen, und es ist daher zweifelhaft, ob er der Aufforderung des Landvogts nachgekommen ist. Dieser sendete demnächst die verlangten 100 Reuter zum Heere des Königs Ferdinand und legte einige Hundert Knechte nach Luckau, doch ging er selbst nicht aus dem Lande. Nach der Schlacht bei Mühlberg kam das kaiserliche Heer der Niederlausitz näher und es scheint in einigen Gegenden derselben mannichfacher Unfug von einzelnen Abtheilungen desselben verübt worden zu sein, denn Großer [21]) erzählt, daß Calau damals von den Spaniern geplündert worden sei. Indeß wurde Dobrilugk wieder eingenommen und bei dieser Gelegenheit standen die Besitzer von Sonnewalde auf der Seite der Feinde. Mit ihnen hatte sich schon vorher ein gewisser Albrecht Kachelofen aus dem Brandenburgischen nebst seiner Rotte vereinigt, worauf sie gemeinschaftlich ein Dobrilugksches Dorf plünderten und den Hauptmann Lewin von Kalkreut gefangen nahmen, den sie mit dem ganzen Raube nach Sonnewalde führten. Erst nach der Mühlberger Schlacht wurde er seiner Haft wieder entledigt. Unterm 5ten May schrieb Ferdinand aus dem

21) Großer L. M. II. 177.

dem Lager vor Wittenberg wieder an den Landvogt, der sich zu Lübben befand, und befahl ihm, die königliche Armee mit Lebensmitteln an Brod, Bier u. s. w. und mit Pferdefutter zu versehen, immer 50 bis 60 Wagen zusammen unter Bedeckung abgehen zu lassen und den Liefernden Bezahlung dafür zuzusichern. Die Kriegsdrangsale entfernten sich bald weiter von der Niederlausitz, da sich aber auch die Stadt Magdeburg vorzüglich des Kaisers Ungnade zugezogen hatte und deshalb in die Acht erklärt worden war, so übersendete Ferdinand am 6ten September 1547. dem Landvogte dieses kaiserliche Mandat [22]) mit dem Befehle, es den Ständen bekannt zu machen, außerdem aber Verfügung bei dem Ober-Amte zu treffen, daß keine Appellation mehr nach Magdeburg gerichtet und kein Erkenntniß noch einige Rechtsbelehrung in Zukunft weiter daselbst erholt werde. Hierdurch hörte die Verbindung der Niederlausitz mit dem Magdeburgischen Schöppenstuhle, die schon unter dem vorigen Landvogte einen heftigen Stoß erlitten hatte, fast gänzlich auf.

Kaum war König Ferdinand nach Böhmen zurückgekehrt, so hatte er auch die Städte zur Strafe gezogen, welche sich dem gefangenen Churfürsten von Sachsen und dem Bunde geneigt bewiesen hatten, und darein wurden auch die oberlausitzischen Städte mit verflochten. Da alle diese Städte große Geldstrafen

22) Destinata I. (2) 782.

erlegen mußten und dies eine bequeme Gelegenheit darbot, sich Geld zu verschaffen, so hatten heimtückische Angeber auch die beiden Städte Luckau und Guben in der Niederlausitz eines Verkehrs mit dem Feinde beschuldigt und der Landvogt erhielt Befehl, sie deshalb zur Verantwortung zu ziehen, ein Befehl der um so seltsamer war, als König Ferdinand bei den Lieferungen der Niederlausitz in das Lager vor Wittenberg von der Stadt Guben ein Ehren-Geschenk an Lebensmitteln erhalten und selbst den Fuhrleuten dafür 3 Thaler zu geben befohlen hatte. Der Landvogt, dem die Unschuld der Städte zur Genüge bekannt war, mußte dem königlichen Befehle indeß nachkommen, und beschied die beiden Städte daher auf den Tag Nicolai zur Verantwortung vor sich nach Lübben. Die ihnen daselbst vorgehaltene Anklage bestand in folgenden Punkten:

1) sie hätten dem Kriegsvolke des Churfürsten Proviant, und sogar ohne Bezahlung zu verlangen, nach Sonnewalde geliefert,
2) sie sollten in der Marterwoche durch Legaten zu Meißen in der Probstei mit den churfürstlichen Räthen gehandelt haben,
3) sie sollten ihre Bürger und deren Söhne dem Churfürsten wider Königliche Majestät haben zuziehen laßen,

und die Städte wußten sich in ihrer Antwort so vollständig zu rechtfertigen, daß es dem Landvogte nicht schwer wurde, in seinem Berichte nach Hofe ihre völlige

Unschuld darzuthun, weshalb sie auch mit aller Strafe verschont wurden, und sogar Zusicherungen der königlichen Gnade erhielten.

Nach der Wiederbesetzung von Dobrilugk, bei dessen Säculariſation es nunmehr verblieb, indem der letzte Abt des Klosters Nicolaus bei dem Amtmann zu Dobrilugk [23]), Balthasar von Arras, seinen Unterhalt erhielt, scheint Ferdinand den Plan gehabt zu haben, das Stift sofort seinem Gläubiger Heinrich von Gersdorf, welcher Churfürst Moritzens von Sachsen geheimer Rath und Oberhauptmann in Meißen war, und darauf schon 13000 Thaler vorgeschossen hatte, einzuräumen; dies war unser Landvogt aber zu verhindern bemüht, weil ihm der König früher die Versicherung ertheilt hatte, es ihm selbst zu überlassen. Seine Vorstellungen blieben nicht ohne Erfolg, Ferdinand überließ ihm wirklich die Herrschaft [24]) für 49,800 Gulden als antichretisches Pfand und seit dieser Zeit und bis zu Ende des Jahres 1548. wird er bei seinem Titel überall auch als Besitzer von Dobrilugk bezeichnet. Auch hier zeichnete er sich wie überall durch seine Bemühungen, vorhandene Unordnungen zu entfernen und sichere Vorschriften für die Verwaltung zu ertheilen, aus, denn im Jahre 1548. ließ er eine aus 25 Punkten bestehende Polizeiordnung bekannt machen, welche für die ganze Herrschaft galt

23) Ibid. II. 192.
24) Ibid. und Dobril. rediv.

und sich lange Zeit erhielt. Leider war der Landvogt, der sich nach einer ziemlich allgemeinen Neigung seines Zeitalters ganz der Alchymie [25]) und Goldmacherei hingegeben, und mit seinem Freunde, dem Bischofe Johann von Lebus, darauf schon bedeutende Summen verwendet hatte, aber damals bereits in einen merklichen Verfall seines Vermögens gerathen und nicht im Stande, die Herrschaft Dobrilugk, vorzüglich durch Berichtigung der Gersdorfischen Forderung, sich zu erhalten. Er verkaufte daher zuförderst das Haus, oder den Hof, den das Kloster in Luckau besaß und schon im 13ten Jahrhunderte erworben hatte und der indeß ganz verfallen war, an den Rath daselbst für 174 Thaler [26]), erborgte von dem von Gersdorf noch mehrere einzelne Posten und mußte ihm endlich die Herrschaft auf Verlangen des Königs Ferdinand zur Sicherheit überlassen; worauf sie Heinrich von Gersdorf 1551. förmlich als antichretisches Pfand in eigenem Namen in Besitz nahm.

Nach Beendigung des Krieges ließ es sich der Landvogt angelegen sein, nun auch für die gehörige Sicherheit im Innern des Landes zu sorgen, die durch umherschweifende Wegelagerer wieder gefährdet zu werden anfing. Daher wurde im Jahre 1548. ein gewisser Valtin Wildenreut, welcher zwischen Luckau und Lübben mehrere von Frankfurth zurückkehrende

---

25) Destinata loc. cit.

26) Wilke Ticemann. — Cod. dipl. p 258.

Kaufleute angegriffen hatte, gefangen genommen und in Lübben zur Haft gebracht. Bei der Untersuchung ergab sich, daß er nicht zu den gewöhnlichen Straßenräubern gehörte, sondern aus Herzberg gebürtig und der Sohn ehrbarer Aeltern sei. Schon längst hatte er sich aber dem Müßiggange ergeben und Gefallen an gewagten Unternehmungen und Fehden gefunden. Demnach war er nicht lange zur Haft gebracht, als sich ein Verwandter von ihm Namens Niemegk Bach, Kollner genannt, ein Bürger aus Wittenberg meldete mit der Anzeige, daß Wildenreut gegen ihn solche Drohungen ausgestoßen habe, daß er schon seit längerer Zeit in steter Lebensgefahr zu schweben glaube, und deshalb bitten wolle, den Inquisiten darüber mit zu befragen. Bald darauf ging auch ein Schreiben des Churfürsten Moritz an den Landvogt ein, worin dieser den Landvogt ersuchte, den Gefangenen nicht eher zu entlassen, als bis er genugsame Versicherung gegeben, daß der Niemegk nichts weiter von ihm zu befürchten habe. Wahrscheinlich ist darauf auch Rücksicht genommen worden, denn der Gefangene wurde erst später nach geleisteter Urphede seiner Haft entlassen. Zu dieser Unsicherheit im Lande kamen noch Unruhen zwischen den Gutsherren und Unterthanen, die fast in einen völligen Bauernaufstand [27]) ausgeartet wären. Es sind gegenwärtig nur noch einzelne Nachrichten über diese Sache vorhanden, nach denselben unterliegt es aber

27) Destinata I. (2) 706.

keinem Zweifel, daß die Veranlaßung dazu von den Gutsherren gegeben wurde. Die Unruhen brachen auf dem Gute Uckro, welches Franz von Minkwitz beſaß, aus und wurden durch ungewöhnliche Dienſte, die derſelbe von den Bauern verlangte, herbeigeführt. Als die letzteren ſich nämlich weigerten, die verlangten Dienſte zu thun, ſchritt Minkwitz zu Gewaltmitteln durch Ausſpfändungen und wie es ſcheint ſelbſt durch Verhaftungen, und wie wohl ſich ſeine Unterthanen beſchwerten, ſo wußte er doch die Sache ſo darzuſtellen, daß ihm Recht gegeben wurde, was freilich nach dem damals zwiſchen Gutsherrn und Unterthanen beſtehenden Verhältniſſe ſehr natürlich war. Als er aber ſogar anzeigte, daß die Bauern einige Anführer unter dem Namen Kaiſer und König erwählt und gedroht hätten, ſie wollten einen loſen Edelmann ſchon zurecht bringen, überdieß auch die benachbarten Dörfer an dem Schickſale ihrer Brüder lebhaften Theil nahmen und ſich gegen die Gutsherrſchaften auflehnen zu wollen ſchienen, erwachte die Furcht vor den fabelhaften Königen der Wenden und mit größerem Ernſt, als er ſonſt wohl gezeigt hätte, nahm ſich nun plötzlich der Landvogt der Sache an, ließ die Anführer der Bauern zur Haft bringen und harte Strafen an ihnen vollziehen. Ganz verſchieden von dieſem Verfahren zeigte er ſich dagegen in einer anderen Angelegenheit. Bald darauf entſtanden nämlich neue Streitigkeiten wegen des Spreewaldes. Schon am Freitage nach Oſtern beſchwerte ſich der Rath und die Bürgerſchaft zu Lübben, in

einer Vorstellung über gewaltsame Eingriffe in ihre Eigenthumsrechte. Sie erwähnen darin, daß ihnen der Spreewald durch ein Endurtel zugesprochen, sie auch von dem Hauptmann Apitz von Czertwitz Namens des Landvogtes in dessen Gebrauch förmlich eingewiesen worden, und zeigten an, daß die Bauern zu Radensdorf, welches Dorf zu Zauche und mit demselben gleichfalls Georgen von der Schulenburg gehörte, in den ihnen zugesprochenen Theil des Spreewaldes eingefallen wären, und großen Frevel daselbst verübt hätten. Der Landvogt begnügte sich indeß, deshalb Mandate zu erlassen; dessen ungeachtet wurde die Sache dadurch aber nicht geändert. Schon in den ersten Monaten des folgenden Jahres 1549. waren die Lübbenauer wieder in die Lübbener Freiheit eingefallen und hatten eine bedeutende Quantität Holz geschlagen und nach Lübbenau geflößt, wie die Lübbener Beschwerden sagen, mit Wissen Georgs von der Schulenburg. Der Landvogt war damals in Böhmen und wiewohl das Ober-Amt sich der Sache anzunehmen versuchte, so blieb doch die Entscheidung hauptsächlich dem Landvogte nach seiner Rückkehr überlassen, (gleich der Verhandlung über einen Antrag des Hauptmanns zu Wittenberg, eine neue Straße nach Jüterbogk betreffend) und nach seiner Rückkehr um Ostern erneuerte der Rath zu Lübben seine Beschwerden. Albrecht Schlick bemühte sich nun zwar zu thun, was sein Amt von ihm nothwendig erforderte, dies war aber auch alles, und es wurde diese Sache so wenig damals erledigt, als die Dif

ferenzen wegen der Brandenburgischen Mitleidenheit, über welche der Landvogt in diesem Jahre die Verhandlungen auch wieder aufnehmen mußte. Ferdinand zog dieselben nun endlich doch noch nach Prag, und setzte mehrere Termine daselbst an; indeß erschienen die Markgrafen von Brandenburg nicht, sondern sendeten nur weitläuftige Ausführungen zu ihrer Vertheidigung ein und im August hatte Churfürst Joachim eine Unterredung mit dem Könige zu Meißen, so wie Markgraf Johann im November seine Räthe nach Prag sendete, wo ihnen ein Vorschlag in verschiedenen Artikeln gemacht wurde, den sie zur Mittheilung an ihren Fürsten mit sich nahmen.

Auf dem nach Beendigung des Schmalkaldischen Krieges 1548. zu Augsburg gehaltenen Reichstage wurde bekanntlich am 15ten Mai das Interim publicirt, durch welches der Kaiser die katholischen Fürsten so gut als die protestantischen aufbrachte und sich selbst die Früchte seines Sieges entzog. Ferdinand, der es ohne Weiteres angenommen hatte, wollte dessen Annahme zugleich in seinen Ländern durchsetzen, und so wurde es denn auch unserem Landvogte mit dem Befehle zugefertigt, für dessen allgemeine Annahme in der Niederlausitz zu sorgen. Er ließ sämmtliche Prediger auf den 31sten Juli nach Lübben zusammen kommen, wo ihnen das Interim vorgelegt wurde, dessen Annahme aber alle einstimmig verweigerten; ja mehrere nahmen sofort ihre Entlassung. Indeß war Albrecht Schlick der Reformation zu sehr gewogen, als daß er strenge

Maaßregeln ergriffen hätte, die ganze Sache blieb daher auf sich beruhen und das Interim wurde nicht angenommen.

In dieses Jahr fällt auch die Verhandlung zwischen den Gebrüdern von Köckritz und Georg von der Schulenburg auf Lübbenau und Zauche wegen der von demselben und mehreren anderen Theilnehmern dem Vater der Gebrüder von Köckritz zugefügten Beleidigungen, die eines von den wenigen noch übrigen Beispielen ausmacht, wie die Injurienſachen unter dem Adel der Niederlauſitz durch Ritterrecht entschieden wurden. Die Gebrüder von Köckritz wollten die ihrem verstorbenen Vater zugefügten Beleidigungen gemeinschaftlich rügen, der Landvogt glaubte dies aber nicht gestatten zu können, sondern wollte nur einem derselben, Georg von Köckritz, die Verfolgung der Sache nachlaſſen. Die Gebrüder von Köckritz führten deshalb Beschwerde, und Ferdinand wies den Landvogt mittelst Befehls vom 6ten November 1549. an, die Sache zur Entscheidung nach Ritterrecht zu stellen, über deren Ausgang sind jedoch keine weiteren Nachrichten vorhanden.

Im Monat Januar befand sich der Landvogt wiederum in Böhmen und schrieb von Prag aus unterm 13ten Januar an seine Beamten wegen verschiedener Angelegenheiten, unter andern auch wegen Besetzung des Bürgermeister-Amtes zu Lübben, zu welchem er von mehreren ihm vorgeschlagenen Personen Heinrich Raben bestimmte. Unterdessen hatte das Ober-

Amt Streit mit den Behörden des Markgrafen Johann von Cüstrin wegen eines Gefangenen und der Landvogt spricht in seinem Schreiben zugleich seine Zufriedenheit über das beobachtete Verfahren aus. Noch in den letzten Tagen dieses Monats scheint er wieder nach Lübben zurückgekehrt gewesen zu sein, denn aus dem nächsten Monate finden sich einige Nachrichten über eine Unterhandlung mit Heinrich von Pack, Hauptmann zu Cottbus und Peiz, wegen Plackerei und verdächtiger Reuterei im Lande. Der Hauptmann wurde behindert, sich zur Unterredung bei dem Landvogte einzufinden, und dieser sendete einige Tage später deshalb seinen Canzler nach Vetschau, wohin sich Heinrich von Pack auch begab. Die Gefahr scheint jedoch vorüber gegangen zu sein, denn es wurden keine weiteren Maaßregeln ergriffen und auf Montag nach Exaudi hielt der Landvogt einen Landtag zu Lübben, über dessen Verhandlungen es aber an Nachrichten fehlt. Es kam jetzt zu dem Kriege gegen Magdeburg, der durch den Churfürsten Moritz geführt wurde und woran die Niederlausitz weiter keinen Theil nahm, und so scheint das Jahr 1550. ziemlich ruhig hingegangen zu sein. Gegen Ende desselben starb aber noch der Canzler Erasmus Günther von Schreckenberg, dessen Verlust dem Landvogte sehr fühlbar wurde, und der wegen seiner eigenen früheren Stellung besonders viel zu den zweckmäßigen Maaßregeln, welche hinsichtlich der Augsburgischen Confessionsverwandten und der Uebung des evangelischen Gottesdienstes ergriffen wurden, beitrug,

die ohne Zweifel noch bei weitem vorzüglicher gewesen sein würden, wenn der Geldmangel des Landvogts ihn nicht bestimmt hätte, vor Allem auf seinen eigenen Vortheil bedacht zu sein. Bald nach dem Tode des Canzlers, welchem in dem Canzleramte Johann Eberhardt Gleizmann, der bisher Stadtschreiber in Luckau gewesen war, folgte, entstanden die Differenzen des Landvogts mit dem Official und anderen Geistlichen, die zum Theil ärgerliche Auftritte veranlaßten. Auch hatte Günther von Schreckenberg ein Testament niedergelegt und in demselben der Kirche und dem Hospitale zu Lübben einige nicht unbedeutende Vermächtnisse ausgesetzt, der Landvogt der immer Geld brauchte, nahm dieselben unter dem Versprechen der Verzinsung aber an sich und es scheint, daß die Legatarien eben so wenig die Zinsen erhielten, als sie nach des Landvogtes Tode zum Besitze der Kapitalien kommen konnten, denn die Zahl seiner Gläubiger war bei seinem Tode so bedeutend, daß sein inländisches Vermögen zur Befriedigung derselben nicht hinreichte. Im Jahre 1551. wird in den alten Nachrichten wieder einmal seiner Gemahlin als in Lübben anwesend gedacht, obwohl sie sich stets daselbst mit ihrem Gemahl aufgehalten zu haben scheint, denn auch schon 1543. reisten sie, wie eine ältere Nachricht sagt, zusammen und mit ihrem einzigen Sohne Andreas, von Lübben gegen Pfingsten nach Prag. In Lübben war nämlich ein berüchtigter Dieb ergriffen und zur peinlichen Untersuchung vor dem Rathe gezogen worden. Alles Ver-

dachtes und der Anwendung einiger Grade der Folter ungeachtet, war aber ein weiteres Geständniß nicht aus ihm zu bringen; es sollte ihm indeß dennoch das Leben abgesprochen werden, als die Gräfin Schlick eine Fürbitte für ihn einlegte, worauf die Sache dahin geändert wurde, daß ihm der Rath zu Lübben, nachdem er vorher die Zustimmung des Landvogtes eingeholt hatte, das Leben schenkte. Hiernächst wurde er nach geleisteter Urphede gestäupt und aus der Stadt verwiesen, wo er sich kurz vorher ansäßig gemacht zu haben scheint. Im Frühjahre war der Landvogt selbst bei dem Markgrafen Johann gewesen, der ihm seine Bereitwilligkeit, sich mit dem Könige wegen der Mitleidenheitssache zu vergleichen, zu erkennen gegeben hatte. Dieser erstattete darüber Bericht und es kam darauf zu mehreren Conferenzen mit Heinrich von Pack, die aber ohne Resultat blieben. Zu derselben Zeit erhoben sich Streitigkeiten zwischen Heinrich von Gersdorf, Pfandinhaber von Dobrilugk, und mehreren angränzenden Gutsbesitzern, welche die Jagdfolge zu sehr extendirten und auf den Gütern des Stiftes auch wohl sich zu jagen erlaubten. Heinrich von Gersdorf hatte sich endlich bei dem Könige Ferdinand beschwert, und dieser erließ unterm 18ten October einen Befehl an den Landvogt, worin derselbe ernstlich angewiesen wurde, strenge darüber zu halten, daß dies nicht weiter vorkomme, von jedem Uebertreter aber die Pön unnachsichtlich beizutreiben.

Nicht lange darauf entstanden auch Streitigkeiten

mit dem Abte zu Neuzelle und den Bürgern zu Crossen wegen des Zolles in Fürstenberg, und Albrecht Schlick schrieb deshalb an den Markgrafen Johann. Er bemühte sich demselben die Gerechtsame, den Fürstenberger Zoll betreffend, vollständig auseinander zu setzen und die entstandenen Differenzen wurden damals auch wirklich beigelegt. Außerdem walteten dergleichen aber auch zwischen dem Abte und den Herren von Bomsdorf wegen des Gutes Schidlo ob, und es muß hier das Besitz- oder Lehnsverhältniß streitig gewesen sein, denn der Landvogt verlangte die Einsicht aller dasselbe betreffenden Urkunden und schrieb noch im December, wo er sich in Spremberg befand, von dort aus deshalb an den Abt, dessen Antwort jedoch nichts weiter enthält, als daß er für den Augenblick noch keine genügende Auskunft geben könne. Im folgenden Jahre wendete sich aber einer der Interessenten mit einer Beschwerde nach Prag, und dies führte endlich zur Erledigung der Sache, nur fehlen die näheren Nachrichten über diese Angelegenheit. Ueberhaupt verursachte aber der Abt dem Landvogte mannichfache Verdrüßlichkeiten, indem er die evangelischen Prediger in den Besitzungen des Klosters so viel nur möglich zu beschränken und zu drücken suchte. Insbesondere wiederholte auch damals der Prediger Paulus Musculus seine Beschwerden über Bedrückungen.

Noch in dem Jahre 1551. oder im Anfange des folgenden, muß der Landvogt an einer nicht unbedeutenden Krankheit darnieder gelegen haben, wie sich aus der Vorstel-

lung des Officials Sinapius [28]) und des Pfarrers Thyme zu Guben, in welcher sie ihn von den in Kirchensachen herrschenden Unordnungen unterrichten und um Zusammenberufung der gesammten Geistlichkeit ansuchen, ergiebt, denn diese Vorstellung gehört ohne Zweifel in das Jahr 1551. oder 1552., da Thyme oder Thimäus nach Poppos Nachrichten von dem Kirchen- und Schulwesen zu Guben erst 1550. nach Guben vocirt wurde. Die von denselben in Antrag gebrachte Zusammenberufung der sämmtlichen Geistlichen erfolgte auch wirklich, und wie es scheint noch im Jahre 1552.; im folgenden Jahre kam es aber zu bedeutenden Differenzen zwischen dem Official und dem deutschen und wendischen Kaplan zu Lübben, die durch den Eigennutz des Landvogts, der die Revenüen der Superintendentur und des Offizialats zu sehr beschränkt hatte, veranlaßt wurden. Man führte deshalb gegenseitig Beschwerde, und da Sinapius die seinem Amte entzogenen Einkünfte, von welchem die Kaplanei zum Theil mit erhalten werden mußte, in Anspruch nahm, so erregte er den Mißmuth des Landvogtes, der deshalb auf seine und der übrigen Superintendenten in der Niederlausitz am Mittwoch nach Burchardi eingereichte Vorstellung über das in der Kirche herrschende Unwesen nicht das that, was von dem Official gewünscht und erwartet wurde, sondern diesen selbst einer gewissenlosen Amtsführung beschuldigte, zur Verantwortung zog und ihm durch das Ober-

28) Destinata I., 499.

Amt am Tage Martini 1554. neun verschiedene Punkte [29]) vorhalten ließ, worauf er ihn seines Amtes entsetzte; doch wurde die Sache dahin vermittelt, daß er noch einige Zeit im Amte blieb.

Der Krieg, den Churfürst Moritz nach dem Vergleiche mit Magdeburg gegen den Kaiser unternahm und der endlich durch den Passauer Vertrag am 2ten August 1552. beendigt wurde, war gegen König Ferdinand nicht mit gerichtet; dieser brachte vielmehr die Vereinigung zu Stande und die Kriegsunruhen trafen daher die Niederlausitz nicht. Hier wurde 1552. aber eine Steuer erhoben, die unter dem Namen der neuen Steuer in den damaligen Schriften häufig erwähnt wird, für 2 Schock der Schatzung 9 Pf. betrug und ihrem Ursprunge und Zwecke nach noch im Dunkeln ist, wenn es nicht vielleicht die Türkensteuer sein sollte, die dem König Ferdinand auf dem Reichstage zu Augsburg den 26sten Juli 1550. bewilligt wurde. Im Anfange dieses Jahres war eine Fehde zwischen Otto von Dießkau auf Finsterwalde und Graf Friedrich Magnus von Solms auf Sonnewalde ausgebrochen, deren Veranlassung sich noch aus dem Schmalkaldischen Kriege herschrieb. Damals hatten die von Dießkau vor den heranrückenden Sachsen verschiedene Sachen nach Sonnewalde geflüchtet und nicht sämmtlich zurück erhalten. Die dadurch erzeugte Erbitterung war noch größer geworden, als dem gedachten Otto von Dieß

29) Destinata I., 511.

kau noch 2 Pferde vom Schlosse Sonnewalde aus erschossen wurden; indeß gelang es dem Landvogte, die Sache zu vergleichen und es scheint hiernach fast als ob im Schmalkaldischen Kriege von den Kaiserlichen nur die Stadt, aber nicht das Schloß Sonnewalde eingenommen worden sei, da letzteres sonst wohl der Plünderung nicht entgangen wäre. Als nachher der Krieg mit dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg ausbrach und dieser sich vom Rhein her Sachsen näherte, wurde alles in kriegsfertigen Stand gesetzt und König Ferdinand ließ bekanntlich auch Hülfstruppen zu dem Heere des Churfürsten Moritz stoßen, doch scheint die Niederlausitz keine Mannschaften aus dem Lande geschickt zu haben. Der Landvogt war aber sehr aufmerksam auf den Gang der Begebenheiten, was ihm der König ausdrücklich zur Pflicht gemacht hatte und bei den sich von Zeit zu Zeit erneuernden Unterhandlungen mit Brandenburg wegen der Mitleidenheit gab er auch dem Churfürsten Nachricht davon, denn dieser hatte ihn in einem eigenen Schreiben ersucht, ihn schleunigst von allen den Krieg mit dem Markgrafen betreffenden Ereignissen zu unterrichten. Schon im November 1553. reisete Albrecht Schlick aber nach Prag, von wo aus er am Dienstage nach Katharina an seinen Kanzler wegen der Kirchenangelegenheiten schrieb, und im Januar befand er sich noch daselbst. Bald nachher muß er indeß krank geworden sein, denn um Neujahr 1554. spricht er sich selbst dahin aus, daß er unwohl sei. Er schrieb nämlich

lich an seinen Kanzler Johann Eberhardt unterm 7ten Januar, daß er noch immer nicht hergestellt sei, und erwarten müsse: wenn ihm Gott wieder nach Lübben ins Amt helfen werde. Georg von Köckritz war der Plackerei verdächtig geworden und der Landvogt befahl in dem Schreiben dem Kanzler, Maaßregeln gegen solche Reuterei zu ergreifen. Auch Caspar von Zeschau schreibt in einer Lehnssache am Dienstage nach Invocavit an die Amtsbefehlshaber und erwähnt in seinem Schreiben der Krankheit des Landvogts. Doch scheint dies nur vorübergehend gewesen zu sein, denn am Montage, am Tage Vocem Jucunditatis, schrieb Churfürst Joachim an seinen Rath und Hauptmann zu Zossen Eustachius von Schlieben, daß er am nächsten Donnerstage bei ihm zu Berlin eintreffen werde, zu welchem Behufe ihm der Churfürst eine Kutsche (ein kotschenwagen) zu seinem Gebrauche entgegen sendete. Eustachius von Schlieben wurde deshalb gleichfalls dahin entboten und an seiner Stelle der Doctor Distelmeyer zu dem gerade eintretenden Kreistage nach Jüterbogk gesendet, so daß ohne Zweifel wichtige Verhandlungen vorgenommen werden sollten. Indeß ist von deren Gegenstande doch nichts weiter bekannt und eben so ungewiß, ob der Landvogt schon wieder in Lübben war und wirklich reisen wollte, oder ob die Zusammenkunft bereits früher bestimmt war und durch seine Krankheit vereitelt wurde; letzteres ist wahrscheinlicher. Wenn und wo der Landvogt verstarb, darüber fehlen sichere Nachrichten, ohne Zweifel aber nach

1554., wie aus den oben erwähnten Verhandlungen mit dem Official hervorgeht. Er bestellte damals auch noch einen anderen Pfarrer in Gießmannsdorf, jedoch scheint er nicht mehr thätig gewesen und alles lediglich von dem Ober-Amte expedirt worden zu sein. In den ersten Monaten des folgenden Jahres kommt sein Sohn Andreas schon als Verweser der Landvogtei vor, und er hat ein ganzes Jahr lang die Verwaltung derselben geführt. Albrecht Schlick hinterließ eine bedeutende Schuldenlast und zu den ersten Arbeiten seines Nachfolgers gehörte die Eröffnung eines Concurses zu seinem inländischen Vermögen. Einen Theil desselben machten der Hammer und einige Hufengüter, die er in Schlepzig besessen hatte, aus, und an diese suchte sich der Rath in Lübben wegen der Vermächtnisse des Canzlers Günther von Schreckenberg zu halten, doch scheint er nicht gar viel erlangt zu haben.

35.

Bohuslav Felix, Herr von Lobkowitz und Hassenstein, auf Commotau, Litzschkaw, Maschaw und Kadner Schloß, Röm. Kayf. Maj. Rath, Oberster Hauptmann der Joachimsthalschen Bergwerke, Landvogt in der Niederlausitz, von 1556. bis 1570.

Im Jahre 1555. fiel dem Könige Ferdinand, nach dem Abgange des Mannsstammes der Bibersteinischen Familie Sorauer Linie, die Herrschaft Sorau, nebst Beeskow und Storkow, als eröffnete Lehne zu, und er kam deshalb persönlich nach Sorau, um davon Besitz zu nehmen. Es finden sich jedoch keine Nachrichten, daß er damals auch in Lübben gewesen wäre, oder einen neuen Landvogt in der Niederlausitz eingesetzt hätte, es scheint dies aber noch in demselben Jahre, während sich der König auf dem Reichstage zu Augsburg befand, wo Bohuslav Felix von Lobkowitz bei ihm war, geschehen zu sein, wenigstens deutet ein Schreiben Ferdinands an diesen, vom 26sten März 1556., darauf hin und gewiß ist, daß Lobkowitz schon im Anfange dieses Jahres wirklich zum Landvogt ernannt war, denn schon in den ersten Tagen des Monats März ergingen Verordnungen der böhmischen Hofkammer an ihn nach Lübben, und in Folge derselben Verfügungen von ihm selbst. Bohuslav Felix von Lobkowitz stammte aus einer vornehmen böhmischen Familie, deren Existenz man schon im 9ten Jahrhunderte erweisen will, und die sich im 15ten in zwei Linien, die

Pappelsche und Hassensteinsche, theilte. [1]) Letztere erhielt ihren Nahmen von dem Schlosse Hassenstein bei Cadan, im Saatzer Kreise, und aus ihr stammte unser

1) Balbinus Ep. Boh. p. 584. Gauhe Adelslexicon I., 1231. Aller Bemühungen ungeachtet, hat es nicht gelingen wollen, von den Familien-Verhältnissen Bohuslavs Felix von Lobkowitz einige genauere Nachrichten zu erlangen und auch schon früher ist dies Köhlern, der über den älteren Bohuslaus von Lobkowitz 1721. zu Wittenberg eine Dissertation schrieb, eben so wenig geglückt. Vornehmlich ist es zu bedauern, daß es uns an jeder Nachricht darüber fehlt, welcher Familie die Gemahlin unseres Landvogtes eigentlich angehörte, denn durch dieselbe würde sich mancher Zweifel lösen lassen. Da ihn der Markgraf Johann von Brandenburg in allen Briefen seinen freundlichen lieben Schwager nennt und in einem derselben, worin er ihn zum Besuche nach Berlin einladet, ausdrücklich erwähnt, daß er dort die ganze Familie versammelt finden werde, so läßt sich wohl nicht bezweifeln, daß er mit dem Brandenburgischen Churhause verwandt war, nicht weniger muß er aber auch mit der Rosenbergschen Familie in verwandtschaftlichen Verhältnissen gestanden haben, denn er erhielt mehrmals Besuch von einem dieses Nahmens und Geschlechts, der nicht in amtlichen Angelegenheiten kam, weil die Nachrichten des Ober-Amts seiner Anwesenheit nur eben beiläufig gedenken. Außerdem nennt aber Fürst Bernhardt zu Anhalt den Landvogt seinen lieben Oheim, der Fürst Joachim Ernst dagegen seinen lieben Schwager (1564.), und eben so nennen ihn auch Friedrich von Biberstein auf Forst und Pförthen (1560.) und Balthasar von Biberstein. Zwar ist so viel gewiß, daß die Bezeichnung eines verwandtschaftlichen Verhältnisses in früheren Zeiten keinesweges für genau und wahrheitsgemäß gelten kann, dies läßt sich aber wohl auf die Zeit, von welcher hier die Rede ist, nicht mehr anwenden, auch scheint es eben so wenig glaublich, daß der Markgraf Johann den Landvogt seinen Schwager nennen würde, wenn er es nicht in gewisser Beziehung war, als Churfürst Johann Georg den Landvogt von Colowrat seinen Gevatter genannt haben würde, wenn er bei seinem Kinde nicht Pathenstelle vertreten hätte.

Landvogt, doch ist es zweifelhaft, ob Wohuslav von Lobkowitz, der Plinius Bohemiae, wie er bisweilen genannt wird, der Oheim desselben war; sein Vater scheint den Nahmen Johann geführt zu haben, und von demselben erhielt er die Güter Commotau und Luschkau. Großer [2]) rühmt von ihm, daß er im Stande gewesen, seinem Kaiser mit der Feder, wie mit dem Degen, gleich große Dienste zu leisten, indem er in seiner Jugend in Militairdiensten gestanden habe; und so wenig sich daran zweifeln läßt, daß er zu den vorzüglichsten Staatsbeamten Ferdinands gehörte, so konnte sich die Niederlausitz doch nicht fortwährend einer so vorzüglichen Verwaltung unter ihm erfreuen, als man wohl hätte erwarten dürfen, weil seine Verbindung mit dem Hofe, so wie seine übrigen Aemter und die häufigen Abwesenheiten, welche dadurch herbeigeführt wurden, vielfache Störungen verursachten und nur zu oft Veranlassungen zu Beschwerden gaben. Die Instruction, welche ihm beim Antritte seines Amtes zugefertigt wurde, stimmt ganz mit derjenigen überein, welche wir bereits im ersten Bande mitgetheilt haben, und seine ersten amtlichen Verfügungen scheinen durch die Regulirung der Verlassenschaft seines Vorgängers veranlaßt worden zu sein. Diese hatte nämlich der Sohn desselben, Graf Andreas Schlick, an sich genommen, obschon der inländische Nachlaß zur Befriedigung der Gläubiger nicht zuzureichen schien, und mit derselben auch

2) Großers L. M. III. 19.

noch ein Lehngut, welches der Landvogt eingezogen hatte, vereinigt. Auf daſſelbe machte aber Marcus Kantell, ein Bürger aus Kottbus, Anſprüche, reichte deshalb bei dem Könige Ferdinand in Augsburg eine Beſchwerde ein, und ſchon damals nahm der König deshalb mit Lobkowitz mündliche Rückſprache über dieſe Angelegenheit. Als ſich die Beſchwerde im Anfange des Jahres 1556. erneuerte, erließ Ferdinand unterm 26ſten März den geſchärften Befehl, dem Supplikanten zu ſeinem Rechte zu verhelfen, und in demſelben gedenkt er ausdrücklich der frühern mündlichen Anweiſungen, die er dem Landvogt ſchon in Augsburg ertheilt hatte.

Bald darauf wurde ein Landtag nach Spremberg ausgeſchrieben, und dies gab wieder Gelegenheit, die Differenzen mit Brandenburg wegen der Mitleidenheit und des Beſuchs der Landtage zu erneuern. Der Landvogt lud ſowohl den Churfürſten, als den Markgrafen Johann dazu ein, letzterer erwiderte ihm aber, daß er ſich ſchon gegen ſeinen Vorgänger dahin erklärt hätte, daß die Verbindlichkeit, welche man ſeinen Herrſchaften auflegen wollte, nicht exiſtire, weshalb auch zuletzt die Schreiben uneröffnet zurückgeſendet worden wären; ihm, der nur erſt ins Amt gekommen, wolle er dies aber noch beſonders bekannt machen, in der Hoffnung, daß man ihm keine anderweitigen Aufforderungen dieſer Art zukommen laſſen werde. In Beziehung auf die Herrſchaften Beeskow und Storkow waren die Einladungen, wie gewöhnlich, an den dortigen Hauptmann des

Bischofs von Lebus ergangen; da die Säcularisation des Bißthums [3]) aber eigentlich schon begonnen hatte, und der Markgraf Johann, in Gemäßheit der deshalb mit dem Churfürsten von Brandenburg und dessen Churprinzen abgeschlossenen Uebereinkunft, diese Herrschaften zu behalten wünschte, so waren die Beamten schon von ihm in Pflicht genommen worden, und er erkannte in einem besonderen Schreiben, welches er statt des Hauptmannes zu Beeskow an den Landvogt erließ, seine Verbindlichkeit, von diesen Herrschaften die Niederlausitzischen Landtage zu beschicken, an. Außerdem erkundigte er sich noch zu derselben Zeit, am Donnerstage nach Galli, bei dem Landvogte, ob König Ferdinand wohl die Genehmigung in den Uebergang dieser, dem Bißthum Lebus nur verpfändet gewesenen, Herrschaften auf ihn für die ursprüngliche Pfandsumme ertheilen würde. Der Landvogt, welcher wegen aller dieser verschiedenen Angelegenheiten ausführlichen Bericht an Ferdinand erstattete, fragte dabei zugleich an, was auf den Antrag des Markgrafen etwa beschlossen werden möchte, Ferdinand war aber, der von diesem stets von neuem wieder angeregten Differenzen halber, anfangs nichts weniger als geneigt, auf den Antrag wegen Ueberlassung der Herrschaften Beeskow und Storkow einzugehen, und wurde erst durch anderweitige Anerbietungen dazu bestimmt. [4]) Alle diese ver-

3) Wohlbrück Gesch. des Bißthums Lebus II., 357.
4) v. Ledebur Archiv B. III. S. 195.

schiedenen und schon seit längerer Zeit sich häufig wiederholenden Differenzen, hatten indessen nicht den geringsten Einfluß auf das persönliche gute Vernehmen, welches zwischen dem Markgrafen Johann und unserem Landvogte bestand, dieses blieb nach wie vor ungestört, der Markgraf nennt den Landvogt in allen seinen Schreiben nie anders, als freundlicher, lieber Schwager, und letzterer besuchte denselben auch bald nach seiner ersten Ankunft zu Peiz und nahm später häufig an Jagden mit ihm Theil.

Eine andere Angelegenheit, auf deren Erledigung der Landvogt gleich bei dem Antritte seines Amtes Bedacht nehmen mußte, betraf die Beseitigung der im Official-Amte, oder Archidiaconate obwaltenden Differenzen. Der Official Sinapius, der schon 1554 abgehen sollte, war, wie bereits erwähnt worden, vielleicht wegen der bald darauf eingetretenen Abwesenheit des Landvogtes, Grafen von Schlick und dessen endlichen Tod, noch im Amte geblieben, sein Verhältniß war aber so höchst unbestimmt, daß es nicht blos für ihn drückend, sondern auch für alle, welche dabei interessirt waren, lästig werden mußte. Die Amts-Befehlshaber wollten ihm daher nicht wohl und noch war der Landvogt nicht lange zu Lübben, als er schon Beschwerden des Officials, die sich darauf bezogen, erhielt. Die Destinata [5]) geben davon ausführlichere Nachricht und es verdient hier nur noch erwähnt zu

5) Destinata I. p. 513.

werden, daß sich Sinapius auch von Seiten des Landvogtes, der sonst den Evangelischen sehr geneigt war, keines besonderen Vertrauens zu erfreuen hatte, da er 1557. sein Verfahren in einer Ehesache vor einer vom Landvogte deshalb besonders niedergesetzten Commission rechtfertigen mußte und endlich sein Amt niederlegte, worauf ihm 1558. M. Joachim Hosemann, oder Cnemiander folgte.

Schon mit dem Jahre 1556. begannen die Streitigkeiten zwischen den Unterthanen auf den Gütern des Jungfrauenklosters von Guben, so wie des Klosters Dobrilugk, und den Pfandsinhabern derselben, welche bald in förmliche Unordnungen und Bauernaufstände ausarteten, weil die Gebrüder von Gersdorf auf Dobrilugk und Heinrich von Polenz auf Weltho und Degeln durch ihr Verfahren gegen dieselben die Unzufriedenheit immer noch vergrößerten. Mehrere Jahre lang gaben die deshalb geführten Beschwerden dem Landvogte Veranlassung zu Untersuchungen aller Art, die selbst bis zur unmittelbaren Entscheidung Ferdinands gediehen. Das Jungfrauenkloster [6]) sollte nach dem in diesem Jahre erfolgten Tode der Aebtissin Barbara Kohlin überhaupt völlig säcularisirt werden. Der Convent hatte diesem Schicksale aber noch zu entgehen gesucht, und in größter Eile Margarethen von Werdeck zur Aebtissin erwählt. Diese wendete sich an den Bischof von Meißen, verlangte die Wiedereinzie-

6) v. Ledebur Archiv B. IV. p. 201.

hung aller ohne Grund von dem Kloster gekommenen Güter und der Erzherzog Ferdinand, welcher in Abwesenheit seines Vaters in Böhmen der Regierung vorstand, ertheilte daher dem Landvogte im Mai 1557 den Befehl, gemeinschaftlich mit dem Bischof, oder dessen Beauftragten, die deshalb nöthigen Untersuchungen vorzunehmen. Der Landvogt hatte sich im Anfange des Jahres nach Böhmen begeben und kehrte erst Anfangs des Monats Juli zurück, daher verzögerte sich die Ausführung dieses Befehles etwas, auch hatte er überhaupt keine weitere Folge, als daß einige nicht legitimirte Inhaber von Klostergütern ihres Besitzes entsetzt wurden; im Uebrigen verbesserte sich die Lage des Klosters aber nicht und Ferdinand disponirte sogar über einige der Güter, die das Kloster zurück zu erhalten gehofft hatte, zu Gunsten verschiedener seiner Diener. Die Herrschaft Sorau, welche damals an den Markgrafen Georg Friederich von Brandenburg verpfändet war, sollte, wo möglich, ganz von der Lausitz getrennt werden und der Markgraf versuchte daher die ganze Jurisdiction über dieselbe von der Landvogtei ab und nach Sagan zu ziehen. Eine Ehescheidungssache, von einem gewissen Georg Hirschner angebracht, gab aber die Veranlassung, daß der Landvogt ernstlich einschritt und wiewohl die Regierung zu Sagan unterm 17ten December 1557 deshalb an die Landvogtei schrieb und ihre Competenz darzuthun suchte, so gab der Landvogt doch nicht nach und das Pfandverhältniß löfete sich überhaupt bald wieder auf.

Im Februar 1557. unterhandelte der Landvogt, wie Häberlins neueste deutsche Reichsgeschichte (B. 3. S. 328.) berichtet, mit dem Kriegsobersten Wrisberg für den Kaiser, dem derselbe 20 Fahnen Fußvolk nach den Niederlanden zuführen sollte. Noch im Mai hatte er keine bestimmte Erklärung gegeben, und es kam daher der Hauptmann Balthasar von Döhlen zu ihm, welcher aber die Antwort erhielt, daß der Kaiser kein Kriegsvolk brauche und Wrisberg dasselbe entlassen könne.

Zu Ende des Jahres 1557. oder Anfangs des folgenden begab sich Lobkowitz wieder nach Böhmen, nachdem er noch vorher eine Differenz mit dem Besitzer von Betschau, dem Churbrandenburgischen Rath und Hauptmann zu Zossen, Eustachius von Schlieben, und den Calauern ausgeglichen hatte. Einer der Betschauer Jahrmärkte fiel nämlich auf einen Sonntag und war, so lange man nur der katholischen Religion anhing, stets an diesem Tage gehalten worden, nachdem der Religionsfriede zu Augsburg den Protestanten aber eine größere Sicherheit für ihre Religionsübungen verschafft hatte, führte die Stadt Calau 1557. dagegen Beschwerde bei dem Landvogte. Dieser theilte sie dem Besitzer von Betschau mit und Eustachius von Schlieben erwiderte darauf: er könne zwar noch allwärts viele Städte namhaft machen, in denen der Jahrmarkt auf einen Sonntag fiele, indessen müsse er sich gefallen lassen, daß die Calauer die Reformation der Jahrmärkte gerade mit ihm beginnen wollten, und werde

er, sobald eine Unpäßlichkeit, die ihn befallen hätte, vorüber gegangen sein würde, persönlich nach Lübben kommen, um diese Differenz zu erledigen. Dies ist auch wirklich geschehen, es fehlen aber die Nachrichten darüber, in welcher Art die ganze Sache beigelegt wurde. Im Januar 1558. wohnte nun der Landvogt dem General-Landtage zu Prag, wohin alle incorporirten Länder, und daher auch die Niederlausitz, Abgeordneten sendeten, bei. Den Gegenstand der Berathungen machte vornehmlich die mißliche Lage des Königs Ferdinand in Ungarn aus. Nachdem Johann von Zapolya 1556. verstorben war, weigerte sich seine Wittwe nämlich den vertragsmäßig an den Kaiser abzutretenden Theil von Ungarn herauszugeben und sich mit Siebenbürgen zu begnügen und der sonst so höchst umsichtige Ferdinand hatte leider sehr wenig geeignete Mittel gewählt, um sein Recht geltend zu machen. Daher setzten die mißvergnügten Ungarn Johanns Sohn, Sigismund, auf den Thron, und mit dem Anfange des Jahres 1558. standen die ungarischen Angelegenheiten Ferdinands wieder sehr ungünstig, da die Aufrührer, wie gewöhnlich, an den Türken ihre Stütze fanden. Auf dem General-Landtage zu Prag wurde deshalb ein Kriegszug gegen die Rebellen in Ungarn, so wie gegen die Türken beschlossen, die Hülfsbewilligungen der einzelnen Länder aber sollten nach den auf ihren Landtagen zu fassenden besonderen Beschlüssen ausgebracht werden. Der Landvogt schrieb daher nach seiner Rückkehr einen Landtag auf Montag

nach Oculi, den 14ten März, in der Niederlausitz aus und die Stände bewilligten hier eine Türkenhülfe, bei welcher Markgraf Johann von Brandenburg aber wieder jede Theilnahme verweigerte. Dessen ungeachtet konnte der Feldzug nach Ungarn noch in diesem Jahre nicht unternommen werden, denn es erfolgte nunmehr die solenne Abdankung Kaiser Karls V. und Ferdinands Erwählung zum römisch-deutschen Kaiser zu Frankfurth, worauf die Streitigkeiten mit dem Pabste Paul IV. wegen der Krönung eintraten. Der Krieg begann daher erst im nächsten Jahre und wurde bekanntlich drei Jahre nach einander mit großen Anstrengungen fortgesetzt, ohne zu einem erheblichen Resultate zu führen.

Im Juni 1558. begab sich der Landvogt nach Sorau, um diese Herrschaft, so wie Triebel, nunmehr dem Bischofe von Breslau Balthasar von Promnitz, der beide erkauft hatte, feierlich zu übereignen, und Worbs theilt hierüber ausführlichere Nachrichten mit. Bald darauf gerieth er aber in eine Differenz mit dem Erzstifte Magdeburg, weil er einige Ansprüche des Jungfrauen-Klosters bei Jüterbogk nach der Meinung desselben nicht hinlänglich berücksichtigte und förderte. Das Kloster hatte von den Herren von Polenz und von Wolfersdorff wiederkäufliche Zinsen zu fordern und konnte, weil die Schuldner nach dem allmähligen Verschwinden des Pabstthumes die Berichtigung verweigerten, nicht zu deren Erhebung gelangen. Auf die bei dem Oberamte angebrachte Beschwerde beraumte der Landvogt einen Termin an, zu welchem sich auch der

Verwalter des Klosters, Johann Wertheuner, persönlich in Lübben einfand. Die Schuldner erschienen zwar ebenfalls, weigerten sich aber, da der Landvogt inmittelst verreist war, über irgend etwas zu verhandeln, weil die Citation besage, daß sie persönlich vor ihm erscheinen sollten, so daß der Abgeordnete des Klosters unverrichteter Sache wieder abreisen mußte. Dieser reichte nunmehr eine Beschwerde bei dem Erzbischofe von Magdeburg ein, und in derselben sagt er unter andern auch, der Landvogt komme häufig während eines halben Jahres gar nicht ins Amt. In Folge der hierauf von dem Erzbischofe eingehenden Aufforderungen wieß der Landvogt die Schuldner nun zwar mehrmals an, sich mit den Befehlshabern des Klosters zu einigen und die rückständigen und laufenden Zinsen zu berichtigen, dessen ungeachtet war dies noch im Jahre 1560. nicht geschehen und in diesem Jahre schrieb daher der Erzbischof Sigismund, d. d. Freitags nach Pfingsten, aus Cölln an der Spree von neuem an den Landvogt. Dieser sollte nach seinem Verlangen die Schuldner nunmehr ernstlich zur Zahlung anhalten, weil der Erzbischof sonst Mittel finden würde, dem Kloster zu seiner Forderung zu verhelfen. Zwar wurden deshalb geschärfte Befehle von dem Oberamte erlassen, als die Schuldner darauf aber ihre ganze Verbindlichkeit bestritten, konnte der Landvogt nichts weiter thun und es scheint, als wenn das Kloster nicht zu seiner Forderung gelangt wäre, so wie man da-

mals überhaupt den geistlichen Stiftungen alles, was nur immer möglich, zu entziehen suchte.

Um Neujahr 1559. befand sich der Landvogt bei dem Markgrafen Johann von Brandenburg zu Cartzig, wohin er von demselben zur Schweinehetze eingeladen war, und sich gegen Ausgang Decembers begeben hatte. Von dort war er nur eben zurückgekehrt, als ein Befehl des Erzherzogs Ferdinand vom 5ten Januar einging, durch welchen er nebst Fabian von Schönaich, Georg von Braun und Abraham von Nostiz sich sofort zur Untersuchung der zwischen den Bauern zu Kumeltitz, Weltho und Oegeln und deren Pfandbesitzer Heinrich von Polentz immer wieder neu ausbrechenden Streitigkeiten dahin zu begeben angewiesen wurde. Diese wurden durch einige interimistische Verfügungen zwar für den Augenblick beseitigt, da aber keine gründliche Erörterung und Abhülfe erfolgte, so brachen sie stets von neuem aus. Schon mit dem Beginn des Frühjahres wurden nun die Vorbereitungen zu dem Feldzuge gegen die Türken angefangen, man hielt Musterung und die Niederlausitzischen Mannschaften zogen nach Ungarn. Allgemein fühlte man sich durch die Höhe der damals ausgeschriebenen Türkensteuer sehr bedrückt, die Annalen des Burgmeisters Apel zu Guben [7]) erwähnen aber von dieser Zeit noch, daß auch ein sehr bedeutender neuer Zoll, wie es

7) Sie existiren nur in einigen Handschriften, die nicht überall mit einander übereinstimmen.

ſcheint, vom Weine, eingeführt worden ſei und ſetzen hinzu: am Sonnabend nach Trinitatis wäre David Richter von Graupe, ſo Oberſter in der Niederlauſitz ſein ſollen und dieſen neuen Zoll eingeführt hätte, aus Rache erſchoſſen worden; es findet ſich davon in den archivlichen Nachrichten aber keine Spur und dieſe Erzählung bedarf noch einer näheren Begründung. Im vorhergegangenen Jahre waren nun die Herrſchaften Beeskow und Storkow wirklich pfandweiſe auf den Markgrafen Johann übergegangen [8]) und da deren Gränzen gegen die Niederlauſitz zum Theil zweifelhaft waren, ſo erhielt der Landvogt nunmehr von dem Erzherzog Ferdinand den Befehl, dieſe Gränze mit den Brandenburgiſchen Commiſſarien zu reguliren, was gleich darauf auch wirklich geſchah. Bald nachher entſtand zwiſchen dem Ober-Amte und einigen Dörfern des Rathes zu Luckau eine Differenz wegen der Befugniß derſelben, in einigen landesherrlichen Waldungen Holz zu erholen. Dieſes Recht gründete ſich auf Privilegien, die ſich aus dem 13ten Jahrhunderte herſchrieben, und es wurde von den Gemeinden dafür ein Zins entrichtet. Dieſen wollte man damals erhöhen, und verlangte außerdem auch noch von jedem Wirthe die Entrichtung eines Hahnes, was aber von allen verweigert wurde, und überdieß die Folge hatte, daß ſich der Magiſtrat zu Luckau ſeiner Unterthanen annahm und mit Rückſicht auf die alten Privilegien ſehr

be-

8) von Ledebur Archiv B. III. p. 206.

begründete und ernste Vorstellungen gegen diese willkührliche Erhöhung der Holzabgabe machte, so daß sich das Oberamt endlich auch genöthigt sah, von seinem Verlangen abzustehen. Obschon die genaueren Nachrichten hierüber fehlen, so scheint es doch, als ob diese Neuerung nicht von dem Landvogte, sondern vielmehr von seinen Beamten versucht worden ist, denn die landesherrlichen Einnahmen gelangten bereits an die Landeshauptmannschaft, und der damalige Landeshauptmann, Jakob von Saltza auf Heidersdorf, war in seiner Verwaltung so ordnungsliebend und gewissenhaft, daß er dergleichen wohl schwerlich gestattet haben würde.

Im Jahre 1559. kam eine Rechtssache vor dem Oberamte zur Verhandlung, welche zuerst die Unzufriedenheit des Abtes zu Neuzelle mit dem Landvogte, wiewohl ohne dessen Schuld, veranlaßte, und ihm, wie wir sehen werden, noch manche Unannehmlichkeiten zuzog, weil der Abt alles anwendete, den Landvogt bei Hofe als einen Anhänger des Protestantismus darzustellen. Ein gewisser Holzschuher hatte dem Abte nämlich ein Darlehn von 1000 Rthlr. gegeben und dafür das Gut Kieselwitz zum Unterpfande erhalten. Nach seinem Tode war sein Recht auf seine Wittwe und Kinder übergegangen, der Abt hatte sich aber wieder in den Besitz des Gutes zu setzen gewußt und die Wittwe Holzschuher konnte nun weder Kapital, noch Zinsen erhalten, und eben so wenig zur Benutzung des Gutes, welches als antichretisches Pfand dienen sollte

gelangen; jede Erstattung der auf dem Gute vorgenommenen Verbesserungen während der Besitzzeit ihres Mannes wurde ihr von dem Abte aber schlechterdings verweigert. Auf die deshalb geführten Beschwerden nahm sich der Landvogt endlich der Sache an, und brachte nach vielen vergeblichen Bemühungen einen Vergleich zu Stande, dessen Gültigkeit aber erst von der kaiserlichen Bestätigung abhängig gemacht wurde. Ferdinand verwies die Sache an seinen Sohn, an welchen sich der Abt zu wenden versprach; da es aber nicht geschah, so gab der Landvogt endlich unterm 24sten Januar 1560. den Bescheid, daß der Abt die vorbehaltene Bestätigung des Erzherzogs Ferdinand binnen 4 Wochen beizubringen, die streitigen 1000 Rthlr. aber ad depositum des Oberamtes zu zahlen habe, und dagegen von den Holzschuherschen Erben, die für die künftige Genehmigung der Minorennen unter ihnen Caution durch Bürgen zu bestellen hätten, das Schuld- und Pfand-Instrument ausgehändigt erhalten solle. Außerdem wurde der Abt für schuldig erkannt, die im Gute vorgenommenen Verbesserungen zu vergütigen und zu deren Würdigung Johann von Biberstein auf Forsta, Georg von Wiedebach, Hauptmann zu Schenkendorf, Eusebius von Kalkreuth, Georg von Zabeltitz und Esaias von Minkwitz zu Schiedsrichtern ernannt, dergestalt, daß der Abt dasjenige, was von diesen als angemessen erkannt werden würde, an die Holzschuherschen Erben zu berichtigen haben sollte. Wahrscheinlich war der Abt mit dieser Entscheidung nichts weniger

als zufrieden, denn es finden sich einzelne Spuren davon, daß dieser Rechtsstreit noch länger dauerte, und noch 1572. war Christoph Holzschuher durch die Unwissenheit seines Rechtsbeistandes in eine solche Verwickelung mit seinen Angelegenheiten, die darin bestanden, den auf ihn kommenden Theil der Forderung zu erheben, gerathen, daß er fast den ganzen Anspruch verloren hätte. Er wendete sich daher in seiner Verlegenheit an den Kaiser, und dieser verlangte von dem Nachfolger unseres Landvogtes gutachtlichen Bericht unter Beifügung sämmtlicher Acten. Hierauf wurde die Sache auch in Prag zur Entscheidung gebracht, doch fehlt es an Nachrichten darüber, in welcher Art. Die hierdurch entstandenen Differenzen zwischen dem Abte zu Neuzelle und dem Landvogte vergrößerten sich aber zu derselben Zeit noch durch die Reibungen mit dem Official. Dieser verwendete sich zu Gunsten des evangelischen Predigers Fabrizius zu Wellmitz, dem der Abt nicht gestatten wollte, sich zu verheirathen, bei dem Oberamte, und der Landvogt ertheilte ihm die Erlaubniß dazu. Entrüstet hierüber, trat der Abt nun bei Hofe als Angeber gegen den Landvogt auf, behauptete, daß er die katholische Religion zum Vortheile des Lutherthums in der Niederlausitz zu unterdrücken suche, daß er selbst ein Anhänger desselben sei und auf seinen Gütern nur evangelische Prediger halte, und dies hatte die Folge, daß er durch einen Befehl des Erzherzogs Ferdinand angewiesen wurde, sich mit allen seinen lutherischen Pfaffen in Prag zu seiner Rechtfer-

tigung einzufinden, außerdem aber wurden sämmtliche evangelische Prediger nach Prag citirt. Die Destinata [9]) erzählen ausführlicher, auf welche Weise der Landvogt diesen Befehl zu umgehen wußte, eben so wenig kam es zu einer wirklichen Untersuchung gegen die Geistlichen, und die Sache schloß damit, daß der Kaiser im Jahre 1560. noch einen ernstlichen Befehl erließ, die evangelische Lehre nicht auf Kosten des katholischen Glaubens zu befördern. Dies war auch der Zeitpunkt, in welchem der Dechant zu Bautzen eine kaiserliche Authorisation zur Ausübung der geistlichen Jurisdiction in der Niederlausitz zu erlangen wußte, sie wurde hier aber niemals anerkannt, und gab viele Jahre hindurch Gelegenheit zu Streitigkeiten mit den Niederlausitzischen Ständen, welche deren Zurücknahme verlangten. Auch der Landvogt suchte seiner Seits dem Abte die Unannehmlichkeiten, die dieser ihm verursachte, zu vergelten, und übte daher die ihm auf den Wildbahnen des Klosters zustehende Mitjagd eifriger als je aus. So veranstaltete z. B. der Schloßhauptmann Sigismund von Tzschammer im November 1560. eine Jagd, zu welcher der Rath in Guben Netze gab und Treiber gestellte, und im Dezember 1561. wurden daselbst abermals 17 wilde Schweine erlegt, von denen der Rath zu Guben, der wiederum Leute zur Jagd hergegeben hatte, sieben zum Geschenk erhielt; in den folgenden Jahren aber ließ der Landvogt einen großen Wildzaun

9) Destinata I., 614. seq.

anlegen, und Sigismund von Tzschammer führte selbst die Aufsicht über die ganze Arbeit.

Im Jahre 1560. unterm 23sten Februar erhielt der Landvogt eine Einladung nach Berlin an den Hof des Churfürsten. Markgraf Johann erließ nämlich ein eigenhändiges Schreiben an ihn, worin er ihm zugleich anzeigt, daß er die ganze Familie in Berlin versammelt finden werde. Ueber die darauf erfolgte Reise des Landvogtes nach Berlin, welche im Anfange des Monats März angetreten worden zu sein scheint, so wie über seinen Aufenthalt daselbst, fehlen aber die näheren Nachrichten. Nicht lange nach seiner Zurückkunft begab der Landvogt sich wieder nach Böhmen, von wo er erst Anfangs Novembers nach Lübben zurückkehrte. Seine Abwesenheit gab Veranlassung zu vielfachen Beschwerden; so unterhandelte z. B. der von Kottwitz auf Sommerfeld lange vergeblich, um auch die Gerichtsbarkeit über die beiden von ihm erkauften Güter Grabig und Dubro zu erlangen, und Christoph von Zedlitz, dem die Belehnung mit einigen Gütern verweigert wurde, mußte sich mehrmals an den Hof wenden, so daß Ferdinand dem Landvogte endlich mittelst Rescripts vom 30sten November 1561. seine große Unzufriedenheit über das in dieser Sache beobachtete Verfahren zu erkennen gab und ihn auf das strengste zur augenblicklichen Erledigung der früheren Befehle anwies.

Die seit 1559. von dem neuen Offizial, oder Superintendenten Cnemiander [10]) gemachten häufigen

10) Vergl. Destinata I., 624.

Anträge auf Verbesserung der äußeren Religionsübungen und der Kirchenzucht, vorzüglich aber seine Beschwerden über Beeinträchtigung der Einnahmen der Geistlichen, hatten das anfängliche gute Vernehmen mit demselben bald gestört, er fing dem Landvogte, so wie den Ständen lästig zu werden an, und sehnte sich, da er alle seine Bemühungen ohne Erfolg bleiben sah, seiner Seits ebenfalls nach einer baldigen Veränderung. Endlich fand er in Cottbus einen neuen Wirkungskreis, wohin er sich denn auch im Jahre 1562. [11]) begab. Schon mit dem Jahre 1561. scheint der Landvogt angefangen zu haben, die Erwerbung der Herrschaft Spremberg zu betreiben, es fehlen aber die Nachrichten darüber, wenn und wie er zuerst seinen Plan in Ausführung zu bringen suchte, denn die Stände waren einer neuen Erwerbung dieser Herrschaft durch einen Ausländer seit den Zeiten Heinrichs Reuß von Plauen sehr wenig geneigt. In diesem Jahre brachen Uneinigkeiten zwischen dem Rathe und der Bürgerschaft zu Spremberg aus, die des Landvogtes Intervention nothwendig machten und bei dieser Gelegenheit scheinen die Unterhandlungen wegen Erwerbung der Herrschaft, [12])

---

11) Nach Großer soll dem Dechanten zu Budissin damals die Jurisdictio spiritualis der Niederlausitz von dem päbstlichen Nuntius zu Wien, Zacharias Delphinus, bestätigt worden sein. Großers L. M. II. 12.

12) Auf dieselbe, welche den Ständen und der Krone Böhmen gemeinschaftlich zustand, machte auch die Sternbergsche Familie Ansprüche, die aber beseitigt wurden.

mit welcher der Landvogt im folgenden Jahre auch wirklich zu Stande kam, begonnen zu haben. Im Februar des Jahres 1561. wurde auf Veranlassung des Churfürsten Friederichs III. von der Pfalz bekanntlich der Convent zu Naumburg gehalten, auf welchem die mancherlei antinomistischen und adiaphoristischen Streitigkeiten unter den Augsburgischen Confessionsverwandten beigelegt werden sollten und endlich die unveränderte Augsburgische Confession daselbst von allen wieder unterschrieben. Der Kaiser, der mit vieler Mühe endlich die Erneuerung des Tridentinischen Conciliums zu Stande gebracht hatte, sendete unseren Landvogt als Gesandten an die zu Naumburg versammelten evangelischen Fürsten, um sie zur Theilnahme an dem Concilio einzuladen, er war in der Ausführung seiner Aufträge indeß nicht eben glücklich, denn von allen evangelischen Fürsten, die ein Concilium unter dem Vorsitze des Pabstes verwarfen, erschien, wie bekannt, kein einziger zu Trident, und die Schlüsse des dort gehaltenen Conciliums werden nicht einmal von allen Gliedern der römischen Kirche angenommen. Von Naumburg begab sich der Landvogt zu dem Kaiser Ferdinand und blieb dann in Böhmen. Bei seiner damaligen Anwesenheit am Hofe verschaffte er sich ohne Zweifel die Einwilligung des Kaisers in den Kauf von Spremberg, so wie auch sein Plan zu einem Neubau des Schlosses in Lübben, welchen er daselbst vorlegte, die Genehmigung der Hofkammer erhielt. Im August war der Landvogt noch nicht wieder zurückgekehrt, denn

am 27sten dieses Monats kam Herzog Julius von Braunschweig von Mittenwalde aus nach Lübben und wurde in der Abwesenheit desselben von dem Schloßhauptmann Sigismund von Tzschammer und dem Kanzler Johann Eberhardt Gleizmann empfangen und bewirthet, worauf er am folgenden Tage seine Reise über Spremberg nach Görlitz fortsetzte. Im Herbste finden wir den Landvogt wieder im Oberamte, und er ließ sich damals, wahrscheinlich auf Veranlassung seines Hauptmannes, zu einem Jagdstreite mit dem Rathe zu Luckau verleiten, in welchem er aber bald nachgeben mußte. In der Meinung, daß die von dem Landvogte auf Luckauer Rathsrevieren ausgeübte hohe Jagd ein vorbehaltenes Regale sei, verbot er dem Rathe zu Luckau nämlich, Schweine, Rehe und Hirsche daselbst schießen zu lassen. Dagegen wies aber der Rath zu Luckau durch Vorlegung der 1509. von dem Landvogte Heinrich Tunkel von Bernitzko ausgestellten Urkunde nach, daß dem Landvogte eigentlich gar kein Jagdrecht auf Luckauer Revieren zustehe, und demselben damals von dem Rathe nur auf sein Gesuch bewilligt worden, mit dem ausdrücklichen Vorbehalte von Seiten des Rathes, diese Befugniß jederzeit, wenn es ihm gefiele wieder aufzusagen. Von dieser scheint man nun auch Gebrauch gemacht zu haben, denn es finden sich keine Nachrichten weiter, daß Lobkowitz noch später auf Luckauer Revieren gejagt hätte.

Nachdem der Landvogt im folgenden Jahre durch kaiserliche Commissarien, den oberlausitzischen Lands-

hauptmann Hanns von Schlieben auf Pulßnitz und den Hauptmann von Budissin, Heinz von Maxen, feierlich in Spremberg eingesetzt worden war, und die Widersprüche des Kanzlers von Sternberg durch die bestimmte Erklärung der Niederlausitzischen Stände, daß sie ihm auch nicht das mindeste Recht an der Herrschaft Spremberg zugestehen würden, endlich ihre Erledigung fanden, nahm er auf einige Zeit seinen Aufenthalt daselbst, weil nunmehr mit dem Bau des Schlosses zu Lübben der Anfang gemacht wurde. Matha, [13]) welcher desselben gedenkt, nennt Jacob von Saltza, des Landvogtes Baumeister, es ist dies aber ohne Zweifel ein Irrthum, weil er ihn auch als seinen Hauptmann bezeichnet. Schloßhauptmann war nämlich der schon mehrmals erwähnte Sigmund von Tzschammer und dieser führte auch die Aufsicht über die Arbeiten bei dem Bau selbst, denn noch sind Nachrichten von ihm vorhanden, [14]) die er dem Landvogte zu verschiedenen Zeiten von Lübben aus über den Fortgang der Arbeiten gab; Jacob von Saltza aber war Landeshauptmann und hatte unstreitig die Leitung des Ganzen, indem der Bau ein landesherrlicher war und die Kosten dazu also lediglich von der Landeshauptmannschaft hergegeben werden mußten. Der Schloßbau selbst würde

13) Friedr. Matha Lubbena olim magna p. 6.

14) So schrieb er z. B. im September an den Landvogt, daß er, wenn es ihm wegen des Schloßbaues möglich sein würde, nunmehr auch den Garten des Landvogtes um Lübben bauen und in Stand setzen lassen werde.

erst im folgenden Jahre (1563.) beendigt. [15]) Eben als der Landvogt mit der Besitznahme von Spremberg, die ungeachtet der feierlichen Einsetzung doch nicht ganz ruhig abging, weil sich nunmehr die Ritterschaft des Weichbildes weigerte, den Landvogt als dessen Besitzer anzuerkennen, beschäftigt war, ereignete sich ein komischer Vorfall, der durch die Unsicherheit des Rechtsverhältnisses, das aus dem antichretischen Pfandbesitze von Beeskow und Storkow in Beziehung auf Territorial-Rechte und landespolizeiliche Einrichtungen nicht selten entsprang, herbeigeführt wurde. Der Prediger zu Cossenblatt, Herr Paulus Dram, der sich nur eben erst seine Wirthschaft einrichtete, ließ durch seinen Bruder auf der Frankfurther Messe ein Pferd ankaufen, welches ihm dieser zuführte. Von seinem Vater, einem Prediger bei Teupitz, sollte er ein zweites Pferd, so wie einen Wagen erhalten, und beides zu holen, sendete er wiederum seinen Bruder mit dem erkauften Pferde ab. Dieser wurde aber in der Nähe von Alt-Schadow, in der Herrschaft Storkow, von dem kaiserlichen Zollbereuter aus Lübben angehalten und ihm, weil er anscheinend den kaiserlichen Zoll umgehen wol-

15) Bei dem damaligen Bau erhielt das Schloß zu Lübben aber noch nicht die Gestalt, in der es sich jetzt zeigt. Der große viereckige Thurm im Schloßhofe war damals noch ungleich höher, der vorzüglichste Theil der Befestigung und mit Geschütz besetzt. Churfürst Johann Georg von Sachsen ließ ihn abtragen und ein Dach mit einem Thürmchen, welches eine Uhr erhielt, darauf setzen. Aus den kleinen Gemächern wurden hierauf einige Prunk- und Tafelzimmer angelegt.

len, das vor kurzem erst erkaufte Pferd wieder abgenommen. Im Bewußtsein seiner gerechten Sache wendete sich nun der Prediger Dram an den Landvogt, da dieser aber damals nur selten nach Lübben kam, so mochte die Sache wohl keinen Fortgang gewinnen, denn die Amtsbefehlshaber erwiderten dem armen Prediger nur einmal: sie wüßten auf solch schlecht Schreiben keine Antwort zu geben, und es blieb ihm daher nichts weiter übrig, als die Verwendung des Markgrafen Johann von Brandenburg in Anspruch zu nehmen. Dieser nahm sich des Bedrängten mit allem Ernste an, schrieb am Mittwoch nach Judica, den 19ten März, selbst an den Landvogt und setzte demselben die Unschuld des Geistlichen auseinander, worauf dieser auch die Amtsbefehlshaber anwies, dem Dram wieder zu seinem Pferde zu verhelfen, welches er bald darauf wirklich zurückerhalten zu haben scheint.

Im Sommer dieses Jahres, am 21sten Juli, starb der Oberamts-Kanzler, Johann Eberhardt Gleizmann zu Budissin, wo er sich gerade befand, weil er zugleich auch Syndicus der Oberlausitzischen Stände war. Der Landvogt erhielt durch ein Schreiben des Landeshauptmanns der Oberlausitz, Hanns von Schlieben, von demselben Tage Nachricht von diesem Todesfalle, und es schlug ihm derselbe zugleich einen Magister, Hieronimus Zinaus in Leipzig, zum Nachfolger vor. Der Landvogt erwählte aber an der Stelle des Verstorbenen einen neuen Oberamts-Kanzler in der Person Johann Zieglers, dessen früherer Aufenthalt

unbekannt ist, den er aber ohne Schwierigkeiten erlangen konnte, weil er sein Amt sofort anzutreten im Stande war. Der verstorbene Kanzler hatte nur in wenig glänzenden Vermögensumständen gelebt, und nach seinem Tode fanden sich mehr Schulden, als durch seinen Nachlaß gedeckt werden konnten, so daß auch seine Bücher nicht einmal den Söhnen verabfolgt wurden, und das Oberamt noch in demselben Jahre auf den 18ten November seine sämmtlichen Gläubiger convocirte, um sich über ihre Befriedigung, wo möglich, in Güte auseinanderzusetzen.

Sonst war das Jahr 1562., in welchem Ferdinand es dahin zu bringen wußte, daß sein Sohn Maximilian, der bereits zum Könige von Böhmen gekrönt worden war, auch zum römischen Könige erwählt wurde, für die Niederlausitz sehr unglücklich, denn es wurden viele Gegenden derselben durch Hagelschlag verwüstet, und von allen Seiten gingen daher Gesuche um gänzlichen Erlaß, oder Ermäßigung der Steuern, bei dem Landvogte ein. In der Herrschaft Dobrilugk arteten die Streitigkeiten der Bauern mit dem Pfandbesitzer, Rudolph von Gersdorf, vorzüglich in Trebbus, Lichtenau und Arenzhain, bis zu Gewaltthätigkeiten und förmlichen Unruhen aus, und der Landvogt sah sich genöthigt, seinen ganzen Einfluß anzuwenden, um die Ruhe wieder herzustellen. Es glückte ihm zwar damit, und am 14ten Juli schloß er einen Vergleich zwischen den Interessenten ab, schon im Jahre 1563. erneuerten sich aber die Beschwerden, und Rudolph

von Gersdorf, der sich ein Informations-Urthel bei der Universität Leipzig eingeholt hatte, fing an, darnach zu verfahren, wodurch unmittelbare Beschwerden bei dem Kaiser herbeigeführt wurden. In Folge derselben erließ der Landvogt einen neuen Befehl, daß beide Theile über Erfüllung des abgeschlossenen Vergleichs zu halten, und nur diesem nachzugehen hätten, als dies gleichwohl aber nicht geschah, übergaben die Bauern in Prag neun Beschwerde-Artikel gegen Rudolph von Gersdorf, welche dieser wieder beantwortete. Erst im Jahre 1564. wurde diese Sache, nachdem noch mehrere Vernehmungen erfolgt waren, durch einen Abschied für den Augenblick entschieden und beseitigt. Uneinigkeiten anderer Art gab es im Gubener Weichbilde und zwar zwischen der Stadt und der Ritterschaft, von welcher erstere behauptete, daß sie die städtischen Gerechtsame beeinträchtige, indem sie sich das Malzen, Brauen und Schänken anmaße. Im Januar 1563. begab sich der Landvogt daher persönlich nach Guben, und schloß auch hier endlich einen Vergleich zwischen der Stadt und der Ritterschaft des Kreises ab, der indessen die Streitigkeiten nur zum Theil erledigte. Die Stadt blieb, mit geringen Modificationen hinsichtlich der Rittersitze selbst und der Bedürfnisse der Besitzer und ihrer Familien, im Besitze des ausschließlichen Rechtes zum Malzen, Brauen und Schänken innerhalb einer Meile, dagegen wurde der Streit wegen Länge der Meile und deren Vermessung dem gerichtlichen Verfahren überlassen, und dies hatte die

Folge, daß die Uneinigkeiten noch zehn Jahre länger dauerten, indem erst der Nachfolger unseres Landvogtes auch diese Differenz 1574. durch einen neuen Vergleich beseitigte.

In Lübben war der Posten eines Officials, den Cnemiander 1562. aufgegeben hatte, neu zu besetzen, es kam aber eine Uneinigkeit mit dem Rathe daselbst hinzu, wodurch eine bedeutende Zögerung veranlaßt wurde. Die Official-Wohnung bedurfte nämlich einer Reparatur und diese verlangte man von der Stadt. Der Magistrat bestritt die Verbindlichkeit dazu und wieß nach, daß das Haus des Officials nicht zu den städtischen Gebäuden gehöre, wodurch sich die Stadt von der angesonnenen Verpflichtung befreite, doch fehlt es an Nachrichten darüber, wer eigentlich damals für die Reparatur gesorgt hat. Erst im Anfange des Jahres 1563. vocirte der Landvogt hierauf den Professor der Theologie zu Rostock, D. Johann Kittel [16]), zum neuen Official, oder Superintendenten, welcher auch die Vocation annahm und am 28sten April zu Lübben eintraf, wo er am Sonntage darauf, in Gegenwart der Gemahlin des Landvogtes, denn dieser war selbst nicht in Lübben, seine Probepredigt hielt und von dem Schloßhauptmann von Tzschammer mit einem Verzeichnisse seiner Amtseinnahmen versehen wurde. Er trat später sein Amt auch wirklich an und bekämpfte mit Muth und Eifer die fortgesetzten

16) Destinata I., 633.

Versuche des Dechanten zu Budissin, sich eine geistliche Jurisdiction über die Niederlausitz anzumaßen. Die Differenz, in welche der Landvogt bei dieser Gelegenheit mit dem Rathe zu Lübben verwickelt worden war, wobei dieser nicht vergessen hatte, seine Beschwerden wegen Einziehung der von der Stadt hergekommenen geistlichen Dotationen, z. B. des Dorfes Erbisch, zu erneuern, scheint seinen Unmuth rege gemacht und ihm die Veranlassung gegeben zu haben, demselben einen gewissen Heinrich Rabe, der entweder mit demjenigen, welchen Albrecht Schlick im Jahre 1550. dazu ernannte, eine und dieselbe Person, weil dergleichen Aemter damals noch nicht durchaus auf Lebenszeit gegeben wurden, oder dessen Sohn war, als Mitglied aufzudringen. Die Aufnahme wurde von dem Rathe verweigert, und als der Landvogt dennoch von seinem Verlangen nicht abstand, traten auch sämmtliche Zünfte auf die Seite des Rathes und widersprachen der Aufnahme des Rabe. Der Grund der Weigerung ist nicht genau zu ermitteln, die vier Hauptzünfte, [17]) welche eine eigene Vorstellung deshalb bei dem Landvogte einreichten, sagen in derselben: dergleichen Leute würden wegen dieser gelegenheit ihrer Weiber nicht

17) Sie waren Tuchmacher, Fleischer, Bäcker und Schuhmacher und hatten, wie auch in anderen Städten der Niederlausitz, das Privilegium, daß sie nur diejenigen aufnahmen, welche von reiner deutscher Geburt waren, ein Umstand, der den Bürgern wendischer Herkunft an vielen Orten mancherlei Veranlassung zu Beschwerden gab.

allein hier, sondern in allen Städten und Rathsstuben immer zurückgewiesen, und die Aufnahme des Rabe müßte daher nicht blos dem Rathe zum großen Nachtheil gereichen, sondern auch zur Schmälerung der löblichen Gewerk und Innungen der vier Handwerker dienen, weshalb sie bitten müßten, es bei altherkömmlicher Gewohnheit und Brauch zu lassen. In Folge dieser allgemeinen Abneigung gegen das neu zu bestellende Rathsglied scheint der Landvogt auch wirklich von seinem früheren Entschlusse zurückgegangen zu sein, wenn nicht der Plan überhaupt lediglich von den Amtsbefehlshabern ausgegangen war.

Im Sommer des Jahres 1563. befand sich der Landvogt wieder in Lübben, und zwar krank. Denn als König Maximilian damals die Vorbereitungen zu seiner ungarischen Krönung machte, erging auch an unseren Landvogt eine Aufforderung, sich zur Begleitung des Königs nach Ungarn in Wien einzufinden. Seine Krankheit hinderte ihn, diesem Befehle nachzukommen, und er entschuldigte sich daher in einem weitläuftigen Schreiben deshalb bei dem Könige, indem er hinzufügte, daß er mit der Post, oder einer Gotschen (Kutsche) nachkommen würde, sobald es nur seine Gesundheit erlaubte. Der gütige Maximilian antwortete ihm darauf unterm 19ten August sogleich wieder: er möge seine Gesundheit ja keiner Gefahr aussetzen, und sich eben so wenig einen unnöthigen Kostenaufwand verursachen, sondern sich vielmehr ganz ruhig daheim verhalten. Im Herbste muß der Bau des Schlosses

zu Lübben vollendet gewesen sein, denn schon wartete man auf Nachrichten über den Entschluß Maximilians, die Ober- und Niederlausitz zu besuchen und beschäftigte sich, als derselbe zur Gewißheit wurde, damit, alle Einrichtungen zu einem würdigen Empfange desselben zu treffen. Maximilian begab sich gegen Ende des Jahres von Mähren nach Schlesien, und betrat um Neujahr 1564. die Niederlausitz, wo die ganze Ritterschaft zu seinem Empfange in Bewegung war. Von dem Herrn von Promnitz auf Sorau und der Ritterschaft des Kreises wurde er schon in Sagan empfangen und nach Sorau begleitet, von wo er sich nach Lübben begab. Auch hier wurde er von dem Landvogte in Begleitung des ganzen Adels feierlichst eingeholt und nach der Kirche, dann aber, nach Beendigung des Gottesdienstes, nach dem neuen Schlosse begleitet. [18]) Maximilian, einer der vorzüglichsten Fürsten seiner Zeit, suchte sich bei dieser Gelegenheit insbesondere aber auch von dem inneren Zustande seiner Länder und deren Verwaltung zu unterrichten, und seine Anwesenheit gab daher nicht blos Veranlaßung zu mancherlei Nachfragen, sondern vornehmlich auch zu Gesuchen und Beschwerden aller Art, und keine der in die Hände des Königs gelangten Bittschriften blieb ohne nähere Erörterung und Verfügung. So wendete sich die Wittwe Franke an ihn und bat um Steuererlaß, weil ihr Vorwerk nebst einer Mühle, in der Nähe von

18) Destinata I. p. 299.

Guben, die Sprocke genannt, um Weihnachten durch Feuer vernichtet worden. Der Landvogt mußte dem Antrage seinen gutachtlichen Bericht beifügen, und mittelst Rescripts d. d. Budissin den 18ten Januar ertheilte Maximilian einen dreijährigen Steuererlaß; noch am Tage seines Einzuges zu Lübben, den 4ten Januar, erließ er aber auf eine ihm unterweges zugekommene Beschwerde der Unterthanen zu Welschkowitz über ihren Gutsherrn einen Befehl an den Landvogt, dafür zu sorgen, daß diesen Leuten nicht zu nahe getreten werde und der Gutsherr sich keine Bedrückungen gegen sie erlaube. Die Gemeine zu Reppen hatte sich mit einer ähnlichen Beschwerde versäumt und sendete daher nach Dresden, wohin sich Maximilian von Lübben aus begab, und hier gelangte die Vorstellung auch wirklich in seine Hände. Schon während des vorhergegangenen Jahres hatte diese Gemeine, welche von ihrem Gutsherrn, Georg von Werdeck, sehr gedrückt wurde, sich mehrmals bei dem Landvogte beklagt, daß derselbe ihr ein Stück Gemeinehaide entzogen habe und sie mit doppelten Diensten belaste. Nach näherer Untersuchung der Sache hatte der Landvogt entschieden, daß die Gemeine Reppen nur schuldig wäre, die Dienste nach der in der Niederlausitz hergebrachten Observanz zu leisten, das streitige Eigenthum der Haide aber durch ernannte Commissarien an Ort und Stelle genauer erörtert werden solle, und dieser Bescheid war so schwankend, daß er ganz ohne Wirkung blieb. Georg von Werdeck erlaubte sich nun sogar gewaltsame Zwangs-

mittel gegen seine Unterthanen, und hatte kurz vor der Ankunft des Königs in der Niederlausitz wieder mehrere derselben ins Gefängniß, das nach damaliger Verfassung in ziemlich schlechtem Zustande sein mochte, bringen lassen, wodurch die Immediatbeschwerde veranlaßt worden war. In Folge derselben ertheilte Maximilian unterm 11ten Januar von Dresden aus Befehl, die Leute von ihrem Gutsherrn nicht gegen alle Billigkeit beschweren zu lassen, sondern ihnen mit Ernst und Strenge zu ihrem Rechte zu verhelfen, und ein ganz gleicher Befehl erging unterm 21sten Februar von Prag aus, wegen der Klagen der Unterthanen auf den ehemaligen Klostergütern Weltho, Kumeltitz und Oegeln gegen den Pfandinhaber derselben, Heinrich von Polenz, der noch überdies mit den benachbarten Gutsbesitzern in fortdauernden Streitigkeiten lebte. Dieser Sachen nahm sich der Landvogt auch sofort mit Ernst an, Georg von Werdeck wurde durch einen strengen Befehl zur Billigkeit gegen seine Unterthanen verwiesen, und zwischen Heinrich von Polenz und seinen Unterthanen, so wie mit Hans von Seelstrang und Kaspar von Zeschau auf Amtitz, stiftete der Landvogt unterm 16ten März einen allgemeinen Vergleich, und fertigte darüber unter demselben Tage einen Abschied aus.

Nachdem der Landvogt noch einige polizeiliche Verfügungen getroffen, unter andern, zu Anfange des Monats Mai, ein Patent wegen der Leinweber und der Weiffe erlassen hatte, reisete er mit seiner ganzen

Familie nach Böhmen. Von seinen drei Söhnen scheint damals indeß nur noch der jüngste, Bohuslaus Joachim, bei ihm gewesen zu sein, und er hatte bereits den Entschluß gefaßt, diesen auf die Universität nach Wittenberg zu senden, welcher gleich nach der Rückkehr von Böhmen zur Ausführung kommen sollte. Als der Landvogt daher im Juli wieder in Lübben eintraf, wendete er sich sofort schriftlich an den Professor Schneidewein zu Wittenberg und machte ihm den Antrag, seinen Sohn in sein Haus aufzunehmen. Dieser antwortete ihm aber, daß er selbst keine Gelegenheit habe, ihn bei sich unterzubringen, daß dies aber bei einem seiner Collegen, mit dem er deshalb bereits Rücksprache genommen, unter sehr annehmlichen Bedingungen geschehen könne, und der junge Lobkowitz ging auch wirklich bald darauf nach Wittenberg ab und studirte mit solchem Fleiße, daß er 1569. zum Rector Magnificus [19]) der Universität Wittenberg ernannt wurde. Bald nach seiner Rückkunft erhielt der Landvogt auch die Nachricht von dem am 25sten Juli eingetretenen Tode des Kaisers Ferdinand. Noch unter diesem Tage meldete ihm Maximilian II., der sofort die Regierung angetreten hatte, selbst den Todesfall, bestätigte ihn von

19) J. Christoph Colerus schrieb 1721. eine Commentatio: de Bohuslai Hassensteinii vita, sie handelt aber nicht von unserem Bohuslaus von Lobkowitz, sondern von dem älteren. Jener kommt darin nur beiläufig als Bohuslaus junior vor, und der Verfasser erwähnt, daß er Rector magnificus gewesen. Nachrichten über die Familie beider finden sich darin eben so wenig.

neuem in seinem Amte, indem er ihn seiner Gnade versicherte, und fügte die gewöhnlichen Patente zur Publikation an die Stände bei, worauf deren Bekanntmachung im Lande auch sogleich erfolgte. Außerdem wurde dem Landvogte auch der Besitz von Spremberg durch Maximilian nochmals bestätigt, und nun erledigten sich allmählig erst die Streitigkeiten, in die er wegen dieses Besitzes mit der Geistlichkeit, so wie mit der Ritterschaft des Kreises verwickelt worden war. Die erstere hatte er dadurch gegen sich aufgebracht, daß er, als ein großer Freund des evangelischen Glaubens, das der dortigen Hauptkirche gehörige Lehn St. Crucis eingezogen und wiederkäuflich an Nicolaus von Löben überlassen hatte. Die Geistlichkeit reichte deshalb eine heftige Beschwerde wider ihn bei dem Kaiser ein, worin sie ihn des Geizes beschuldigt und von ihm sagt:

> aus lauterem Geiz und weil ihm das Brot Christi fett und süß gedäucht, habe er das Lehn S. Crucis an Nicoln von Löben, dem auch ein Stück vom Rocke Christi geliebet, veräußert.

In Folge dieser Beschwerde erging nun, wie es scheint noch vor dem Tode Ferdinands, ein kaiserlicher Befehl an ihn, das Lehn zu restituiren und der Landvogt hielt es demgemäß auch für gerathen, es Nicoln von Löben förmlich aufzukündigen, was in der Veräußerungs-Urkunde stipulirt gewesen zu sein scheint. Ungeachtet dieser auch zugleich benachrichtigt wurde, wo die Rückzahlung

des Kapitales erfolgen ſolle, ſo geriethen doch beide mit einander in Uneinigkeit, Löben wollte die Aufkündigung nicht annehmen und weigerte ſich auch, die Verſchreibung herauszugeben. Indeſſen vereinigte der Landvogt doch das Lehn wieder mit der Kirche, um ſo viel als möglich alle Veranlaſſung zur Unzufriedenheit mit ſeiner Verwaltung abzuſchneiden und hielt auch ſtrenge darauf, daß Löben die Kirche zu Spremberg in dieſer Beziehung nicht etwa noch weiter beeinträchtige; kaum hatte die Herrſchaft ſpäter aber einen anderen Beſitzer erhalten, als Nicolaus von Löben auch wieder einzelne Einkünfte des Pfarrlehns an ſich zu ziehen ſuchte, bis Arnoldus Artus, Pfarrer zu Spremberg, bei dem Nachfolger unſeres Landvogtes im Amte von neuem Beſchwerde führte und Colowrat 1575. endlich, als ſich auch der neue Beſitzer der Herrſchaft, Kaspar von Minkwitz [20]), dafür verwendete, den Bemühungen Nikols von Löben, etwas von dem Eigenthume der Kirche zu Spremberg an ſich zu ziehen, durch ernſtliche Maaßregeln Schranken ſetzte. Die Sprembergiſche Ritterſchaft verweigerte es fortwährend, den Landvogt als Beſitzer der Herrſchaft anzuerkennen, wiewohl er durch kaiſerliche Commiſſarien förmlich in dieſelbe eingeſetzt worden war und es ſcheint, als ob die Herren von Sternberg, welche ebenfalls Anſprüche zu machen verſucht hatten, dazu zum Theil die Ver-

20) Er war damals Landrichter im Markgrafthum Niederlauſitz und ſpäter kaiſerlicher Hof-Kammerrath. Vergl. v. Lebebur Archiv B. III. S. 209.

anlassung mit gegeben haben, der Landvogt holte von der Universität zu Wien ein Informations-Urthel ein, welches im Anfange des Jahres 1565. einging und zu seinen Gunsten ausfiel, und da auch Maximilian bald darauf die Erwerbung der Herrschaft ausdrücklich [21]) bestätigte, so hörten die Widersprüche auf, man erkannte den Landvogt förmlich als Besitzer der Herrschaft Spremberg an, und in dieser Eigenschaft bestätigte derselbe im folgenden Jahre, unterm 15ten Mai, alle ihre Privilegien.

Im Sommer des Jahres 1565. war der Landvogt wieder in Böhmen und kam erst im September von dort zurück; während seiner Abwesenheit hatte das Ober-Amt aber einen Gränzstreit zwischen Lübben, Schlepzig und Münchehofe zu schlichten, der von Nicolaus Lange auf Münchehofe angefangen worden war, und zum Theil wieder die Gränze zwischen der Niederlausitz und den Brandenburgischen Herrschaften, im sogenannten Kriegbusche, betraf. Nach dem damals gewöhnlichen Gange solcher Angelegenheiten wurde auch dieser Streit immer verwickelter und noch 1583. mußten kaiserliche und brandenburgische Commissarien deshalb zusammentreten. Da Kaiser Maximilian damit umging, einen entscheidenden Feldzug gegen die Türken zu unternehmen, so wurden schon im Winter Vorbereitungen dazu gemacht, und die Niederlausitz be-

---

21) Die Ausfertigung der Bestätigung erfolgte erst 1566. Manlius L. I. C. XI. §. 7. p. 119.

willigte auf dem im Anfange des Jahres 1566. gehaltenen Landtage 200 Mann zu Roß [22]), zu deren Unterhaltung eine Türkensteuer von acht auf jedes Tausend der Schatzung ausgeschrieben werden mußte, und doch sahen sich die Stände später noch zu einem Nachschusse genöthigt. Die Niederlausitzische Mannschaft wurde der Führung Götz's von Wolfersdorf auf Bornsdorf untergeben und traf am 10ten Juli zu Nickolsburg in Mähren ein, welches zum Sammelplatz bestimmt war. Hier wurde sie mit den Oberlausitzern und Schlesiern unter den Befehl des Herzogs Georg von Brieg und Liegnitz gestellt und nahm nunmehr an dem Feldzuge in Ungarn, den Kaiser Maximilian, der sich persönlich bei dem Heere befand, leitete, Theil. Indessen hatte dieser Feldzug den Erfolg nicht, den man sich davon versprochen hatte, denn bekanntlich starb der türkische Sultan Soliman während der Belagerung von Siegeth, das von Zrini so tapfer vertheidigt wurde, worauf die Türken zurückgingen und der Feldzug sein Ende erreichte, so daß Götz von Wolfersdorf unterm 15ten October 1566. von seinem Kriegsobersten, dem Herzoge Georg, die Erlaubniß erhielt [23]), seine Mannschaft aus dem Feldlager bei Raab wieder nach ihrer Heimath zurückzuführen. In

22) Die Herrschaft Sonnewalde, deren Besitzer damals minorenn waren und also dem Feldzuge nicht beiwohnen konnten, mußte außer diesen 3 Reisige und einen Rüstwagen stellen.

23) Die demselben zu seiner Legitimation von dem Herzog, als Kriegsobersten, ausgestellte Urkunde existirt noch im Originale.

der Niederlausitz selbst war es unterdessen durch verschiedene Landesbeschädiger und Wegelagerer, die zur Grumbachschen Bande gehört hatten, etwas unsicher geworden, Churfürst August von Sachsen mit der Execution der Reichs-Acht beauftragt, unterrichtete den Landvogt im Juni, in einem besonderen Schreiben, von den näheren Umständen und beschrieb selbst einige der gefährlichsten von diesen Räubern ganz genau. Es erging daher der Befehl, alles verdächtige Gesindel ohne weiteres anzuhalten und zu verhaften, die bezeichneten Personen, wenn sie sich betreten ließen, aber mit Gewalt gefangen zu nehmen und in ganz sichern Gewahrsam zu bringen. Das Schreiben des Churfürsten traf den Landvogt wiederum nicht im Amte, denn es hatte sich derselbe, wie gewöhnlich, im Frühjahre nach Böhmen begeben, und er scheint sich selbst bei dem Kaiser Maximilian im Feldlager bei Raab befunden zu haben, da dieser ihm hier die Confirmation wegen der Herrschaft Spremberg ertheilte, und außerdem noch einen anderen Befehl auf eine neue Beschwerde der Unterthanen zu Kumeltitz und Oegeln gegen Heinrich von Polentz an ihn erließ. Im October finden wir ihn aber wieder zu Lübben, wo es abermals auf die Besetzung des Official-Amtes [24]) ankam.

---

24) Die näheren Nachrichten über die Verhältnisse des Official-Amtes enthalten die Destinata, und da sie an sich nicht zur Geschichte der landvogteilichen Verwaltung gehören so können wir nur auf dieselben verweisen.

Im Jahre 1567. war der Landvogt mehrmals in Spremberg auch, wie es scheint, im Sommer wieder in Böhmen, doch fehlen darüber die genaueren Nachrichten. Schon gegen Ende dieses Jahres muß er aber mit dem Plane umgegangen sein, die Herrschaft Spremberg wieder zu verkaufen, denn schon am 22sten April 1568. kam der Verkauf derselben an den Landrichter des Markgrafthums Niederlausitz, Kaspar von Minkwitz auf Drehna, wirklich zu Stande, und es ist sehr wahrscheinlich, daß ihm der Kaiser bereits Hoffnung gemacht hatte, in kurzer Zeit nach Böhmen berufen und zu einem höheren Posten befördert zu werden. Anfangs des Jahres 1568. war in Lübben die Nachricht eingegangen, daß man in Bernburg einen Landesbeschädiger, Urban Schmidt, mit mehreren seiner Helfershelfer, zur Haft gebracht habe, und der Landvogt verlangte deren Ablieferung hierher gegen Cautionsbestellung und einen Revers, wahrscheinlich, weil sie auch in der Niederlausitz Verbrechen begangen hatten, denn die näheren Nachrichten darüber fehlen. Auf sein Anschreiben erhielt er von dem Fürsten Joachim Ernst zu Anhalt aber die Nachricht, daß die Gefangenen nicht verabfolgt werden könnten, weil die Frau des einen nur eben erst entbunden worden und das Kind gestorben sei, jedenfalls würden die Gefangenen, wie die Sache liege, auch nach geschworener Urphede entlassen werden müssen und in sofern der Landvogt daher etwa besondere Ansprüche wegen der Niederlausitz noch geltend machen wollte, müsse er,

gegen Bestellung einer Caution, sogleich die nöthigen Anträge machen, um in Bernburg weiter verfahren zu können. Dieß geschah aber nicht, vielmehr ließ das Ober-Amt die ganze Sache auf sich beruhen. Zwischen dem landesherrlichen Amte und den Städten Lübben und Luckau, so wie einigen von Adel, waren schon im vergangenen Jahre Differenzen wegen der Gränzen entstanden und diese brachen im Laufe dieses Sommers mit einer solchen Heftigkeit wieder aus, daß die unzureichenden Verfügungen, welche das Ober-Amt traf, endlich wieder Beschwerden bei Hofe veranlaßten. Hierauf erging unterm 28sten Dezember ein Befehl an den Landvogt, diese Sache auf jeden Fall zu erledigen und zur näheren Erörterung derselben den Landeshauptmann Jacob von Saltza und den Gegenhändler Heinrich von Nostiz, nebst dem Kammerprocurator, zuzuziehen. Es findet sich indessen nichts über den weiteren Verfolg, so wie die Thätigkeit des Landvogtes in Amtssachen überhaupt immer mehr sich zu vermindern anfing, und von Tage zu Tage mehr Klagen über die Verwaltung geführt wurden. In den ersten Monaten des Jahres 1569. erneuerte er auf kaiserlichen Befehl die Patente wegen verbotener fremden Kriegsdienste und unterm 20sten Mai fertigte er ein Privilegium [25]) über die erste in der Niederlausitz

25) Erster Theil p. 141. Diese Apotheke erwarb später D. Georg Laurentius, Magister der Philosophie und ausübender Arzt zu Lübben, als er aber 1592. zum Official ernannt wurde, verkaufte er sie 1593. an Benedict Lademann.

und zwar zu Lübben, errichtete Apotheke mit einem Verbietungsrechte versehen, aus, bald darauf finden wir ihn aber schon wieder in Litschkau, auch scheint es, als sei er in diesem Jahre in Wittenberg gewesen, weil sein Sohn damals zum Rector magnificus der dortigen Universität ernannt wurde, und sich einzelne Wittenberger Nachrichten von jener Zeit noch vorfinden. Im folgenden Jahre, 1570., dem letzten seiner Verwaltung der Niederlausitzischen Landvogtei, mußte er noch auf den 4ten Juni einen Landtag nach Lübben ausschreiben, der sodann aber, auf besonderen kaiserlichen Befehl, bis zum 18ten verschoben wurde, und auf demselben mit einigen anderen Commissarien die landesherrlichen Propositionen, die nicht mehr vorhanden sind, den Ständen mittheilen. Da es in diesem Jahre zu Prag große Festlichkeiten, die durch den Besuch, welchen die Churfürsten von Sachsen und Brandenburg dem Kaiser Maximilian [26]) abstatteten veranlaßt wurden, gab, so konnte es nicht fehlen, daß nicht auch unser Landvogt, der bei solchen Gelegenheiten immer gern in der Nähe des Kaisers gesehen wurde, sich dabei eingefunden hätte. Bald nachher, der Zeitpunkt selbst hat bis jetzt nicht mit Bestimmtheit ermittelt werden können, wurde Bohuslav Felix von Lobkowitz zum obersten Landrichter des Königreichs Böhmen (in der Kron Beheim) ernannt und als solcher trug er bei der feierlichen Krönung Rudolphs II.

26) Großers L. M. I., 204.

als König von Böhmen [27]), 1575. den 22sten September, den Reichsapfel. Auch nach seinem Abgange aus der Niederlausitz trat er nicht aus aller Verbindung mit derselben, häufig wurde er unter seinem Nachfolger von den Ständen, oder auch durch Privatpersonen um Auskunft über manche Verhältnisse und Vorgänge aus der Zeit seiner Verwaltung ersucht und diese ertheilte er stets mit großer Bereitwilligkeit. Nach Gauhe [28]) starb er erst im Jahre 1583. und mit seinen 3 Söhnen, welche sämmtlich ohne Descendenten verstarben, schloß sich diese Linie des Lobkowitzischen Geschlechts im Anfange des 17ten Jahrhunderts.

---

27) Ibid. 206.

28) Gauhe Adelslexicon I., 1233.

36.

Jaroßlav von Colowrat, Herr auf Petersburg und Rabenstein, Römisch Kaiserlicher Majestät Rath und Landvogt in Niederlausitz, von 1571 — 1595.

Nach dem Abgange des Landvogtes Bohuslaus Felix von Lobkowitz nach Böhmen blieb die Niederlausitzische Landvogtei, wie eine alte Nachricht sagt, geraume Zeit unbesetzt, noch im Januar und April 1571. wurde „an die Amtsbefehlshaber in Niederlausitz" rescribirt und erst im Juni scheint Jaroßlav von Colowrat zum Landvogte in der Niederlausitz ernannt worden zu sein. Er stammte aus einem sehr bekannten alten böhmischen Geschlechte, welches die böhmischen Geschichtschreiber für ein eingeborenes dieses Landes ansehn, andere aber dem Herzogthum Crain zueignen wollen [1]), wo das in der Nähe von Laibach gelegene Schloß Colowrat der Stammsitz desselben sein soll. Gewiß ist, daß dasselbe in Böhmen schon in frühen Zeiten sehr angesehen war; bei der Kaiser-Krönung Karls IV. zu Rom, 1354., waren zwei Brüder von Colowrat gegenwärtig, unter Georg Podiebradt gab es aus dieser Familie einen Landvogt in der Oberlausitz, Benes von Colowrat, und im Anfange des 16ten Jahrhunderts finden wir einen Albrecht von Colowrat als obersten Kanzler des Königreichs

1) Gauhe Adelslexicon I., 1081.

Böhmen, welcher der Großvater des Landvogtes Jaroßlav von Colowrat gewesen zu sein scheint. Unter Jaroßlav von Colowrat bietet die Niederlausitzische Landvogtei, welche schon unter seinem Vorgänger, in den letzten Jahren der Amtsführung desselben, sehr vernachläßigt worden war, das Bild einer höchst unachtsamen, nicht selten sogar völlig ordnungswidrigen Verwaltung dar, der Landvogt, welcher mehr abwesend, als im Lande war, betrachtete dieselbe als Nebensache, alles blieb den Amtsbefehlshabern überlassen und daher wurden zu keiner Zeit mehr Beschwerden über schlechte Verwaltung und Vernachläßigung der Rechtspflege geführt, als unter Colowrat; leider fanden sie unter Rudolphs schwacher Regierung aber auch nur höchst selten eine Abhülfe. Die ersten Nachrichten von einer Amtsthätigkeit dieses Landvogtes zeigen sich im Juli des Jahres 1571., wo der kaiserliche Hartschirer Günther von der Haide, nach dem Tode seines Vaters, welcher Groß-Särchen besessen hatte und als ein tapferer Kriegsmann bekannt ist [2]), dessen Güter, die verpfändet gewesen zu sein scheinen, wieder einlösen wollte, und nicht zu ihrem Besitze gelangen konnte, weshalb er sich an den Landvogt wendete. Auch dieser konnte ihm aber zur Erfüllung seiner Wünsche, wahrscheinlich wegen des Widerspruches der Gläubiger, nicht verhelfen und es ergingen daher zu Gunsten Günthers von der Haide noch mehrere kaiserliche Im-

2) Worbs Geschichte von Sorau p. 66.

mediat-Rescripte; später scheint ein Vergleich zu Stande gekommen zu sein. Einen solchen stiftete der Landvogt auch im Oktober dieses Jahres, wo er sich persönlich nach Neuzelle begab, zwischen diesem Kloster und einigen seiner Nachbarn, so wie zwischen den Gebrüdern Schramm und Joachim von Bomsdorf wegen des Gutes Groß-Bresen. Dagegen gerieth er bald nach dem Antritte seines Amtes in eine große Differenz mit den Ständen wegen der Belehnung und Ausfertigung der Lehnbriefe, die er nicht, wie es seine Vorgänger gethan hatten, für sich allein vornehmen wollte, weshalb er denn in jedem vorkommenden Falle zuförderst Bericht erstattete. Die Stände thaten dagegen Vorstellung und erinnerten mit Recht, daß der Landvogt von der hergebrachten Observanz abweiche, und daß ihnen durch diese Berichtserstattungen große Weitläuftigkeiten und Kosten verursacht würden; sie konnten aber nichts von ihm erlangen, vielmehr begab sich Colowrat schon im November wieder nach Böhmen, wo er bis ins folgende Jahr blieb. Die Stände führten daher im folgenden Jahre, 1572., über dieses Verfahren Beschwerde bei dem Kaiser Maximilian, auf welche sie aber nur mit dem Bescheide versehn wurden, daß in kurzer Zeit eine Entscheidung erfolgen werde. Diese blieb indessen ebenfalls aus und erst auf wiederholte Gesuche der Stände ging, im Jahre 1575., die kaiserliche Resolution ein [3]), daß der Landvogt in dringen-

3) Erster Theil p. 149.

den und weniger wichtigen Fällen die Belehnungen und Ausfertigungen der Briefe selbst vornehmen, sonst aber Bericht erstatten solle. In der Herrschaft Dobrilugk, wo sich die Streitigkeiten zwischen den Pfandinhabern, Rudolph von Gersdorf nebst seinem Bruder, fortwährend erneuerten, waren sie zu dieser Zeit mit großer Heftigkeit zwischen den Pfandbesitzern und der Stadt Kirchhayn, vornehmlich wegen der der letzteren zustehenden Gerichtsbarkeit ausgebrochen und der Landvogt wurde mit Beschwerden bestürmt. Im Jahre 1572. kam daher auf seine Anordnung eine Commission zur Untersuchung der Sache nach Kirchhayn und dieser gelang es endlich, einen Vergleich zu vermitteln. Leider blieb aber auch dieser ohne Wirkung, denn schon 1574. kamen gegenseitige Beschwerdeschriften zwischen denen von Gersdorf und dem Rathe zu Kirchhayn bei dem Ober-Amte ein, weil sich der Rath nicht dabei beruhigen wollte, daß ihm nur eine Untersuchung in kleinen Rügensachen, und nicht auch über erhebliche körperliche Verletzungen zustehen solle; später warfen die Kirchhayner sogar den von den Gebrüdern von Gersdorf ihnen gesetzten Schösser Radmertzer aus der Stadt und es entstand nun ein harter Prozeß, den der Landvogt endlich durch einen allgemeinen Vergleich, welchen er 1582. über Patronat, Rathswahl und Gerichtsbarkeit zu Kirchhayn schloß, beseitigte.

Im Jahre 1573. wird ein neuer Kanzler, Andreas Kindler erwähnt, der aus Schlesien hierher gekommen zu sein scheint und Johann Ziegler muß da-

her entweder damals verstorben, oder schon mit dem vorigen Landvogte aus dem Amte abgegangen sein. Andreas Kindler war der Stammvater der Familie Kindler vom Zackenstein, von denen nach ihm drei dieses Nahmens das Kanzler-Amt und die letzten zugleich auch die Würde eines Landeshauptmanns bekleideten. Ob schon Andreas Kindler in den Adelsstand erhoben worden ist und den Nahmen vom Zackenstein geführt hat, bleibt zweifelhaft, sein Sohn Albrecht Kindler der ältere nannte sich schon vom Zackenstein und wir finden ihn bereits 1580. erwähnt, ihm folgte Gädeon Kindler vom Zackenstein, von dem sich die ersten Nachrichten aus dem Jahre 1600. erhalten haben, worauf, wahrscheinlich 1621., Albrecht Kindler vom Zackenstein der jüngere folgte, mit welchem die männliche Descendenz dieser Familie, ungefähr 1636., wieder ausstarb.

Im Herbste des Jahres 1573. begab sich der Landvogt, wie gewöhnlich, wieder nach Böhmen, und war noch daselbst, als im Dezember die Nachricht einging, daß der neu erwählte König von Polen, Heinrich von Anjou, welcher sich nach seinem neuen Königreiche begeben wollte, seinen Weg durch die Niederlausitz nehmen würde, und dies bestimmte ihn, sich sofort wieder nach derselben zurückzubegeben. Anfänglich wurde der König zum 4ten Januar 1574. erwartet, er hatte aber einigen Aufenthalt auf der Reise erfahren und traf daher erst später ein. Kaiser Maximilian, der ihm vorzügliche Ehre zu erweisen wünschte, hatte nicht

nur alle Vasallen in Schlesien, Ober- und Niederlausitz aufbieten lassen, um dem Könige das Geleite zu geben, und es hatten sich die Oberlausitzer, unter der Führung ihres Landvogtes, Hanns von Schleinitz, bei Hoyerswerda versammelt, [4]) von wo sie herunter nach Luckau rückten, sondern zum Empfange desselben in seinem Nahmen wurde auch der Herzog Georg von Liegnitz, der Bischof von Breslau und der schlesische Kammerpräsident von Promnitz nach Lübben gesendet und der Befehl gegeben, den König und alles, was zu seiner Hofhaltung gehöre, auf kaiserliche Kosten zu bewirthen. Endlich traf der König mit einem glänzenden Gefolge, welches allein 1500 Pferde und Maulthiere mit sich führte, am 11ten Januar in Luckau ein, wo er von der kaiserlichen Gesandschaft, den beiden Landvögten und der ganzen schlesischen und lausitzischen Ritterschaft, 1000 Pferde stark, empfangen und bewirthet wurde. Am 12ten begab er sich demnächst nach Lübben, wo von neuem für gute Bewirthung gesorgt war, und setzte den 13ten seinen Weg weiter nach Beeskow und von da über Frankfurth nach Meseritz, in welcher Stadt ihn ein polnisches Gefolge erwartete, fort. Wegen der Geleitung des Königs durch die Herrschaft Beeskow [5]) entstand damals eine Differenz zwischen dem

4) Großers L. M. I., p. 204.

5) Großer läßt den König seinen Zug nach Lieberose nehmen, und Worbs erzählt (Gesch. von Sorau p. 105.) er sei auch über Sorau gekommen; beides beruht aber auf einem Irrthum, denn in den landvogteilichen Zettel-Acten befinden sich gerade über diesen Zug des Königs durch Deutschland sehr genaue Nachrichten.

Landvogt und dem churbrandenburgischen Hofe, weil ersterer sich auf den Umstand stützte, daß das Geleit durch diese Niederlausitzische Herrschaft nur dem Kaiser zustehe, und deshalb dem Churfürsten die Ausübung solcher landeshoheitlicher Rechte in derselben nicht gestatten wollte. Die kaiserliche Ehrenbegleitung folgte daher auch dem Könige, es sind aber keine Nachrichten darüber vorhanden, ob er schon zu Beeskow, oder erst weiterhin im Auftrage des Churfürsten von Brandenburg empfangen wurde. Bekanntlich blieb Heinrich von Anjou nur kurze Zeit in Polen, bald entfernte er sich heimlich nach Frankreich, und nun bemühte sich auch Maximilian, die polnische Krone seinem Sohne, dem Erzherzog Ernst zu verschaffen, was ihm indeß nicht gelang, indem die Lithauer ihn, den Kaiser selbst, zu ihrem Großherzoge ausriefen, die Polen aber den ungarischen Fürsten Stephan Bathori zum Könige wählten, der sich auch auf dem polnischen Throne behauptete.

Da diese Reise des Königs von Polen den Landvogt in die Niederlausitz zurückgerufen hatte, so blieb er für den Augenblick auch zu Lübben, schrieb den Landtag aus und beschäftigte sich mit den gewöhnlichen Amtsgeschäften. Im Februar begab er sich persönlich nach Guben, weil die Streitigkeiten zwischen der Stadt und der Ritterschaft des Kreises über die Vermessung der Bannmeile so heftig geworden waren, daß sie die Intervention des Landvogtes nothwendig machten. Schon oben haben wir erwähnt, daß der Landvogt von Lob-

kowitz in dem 1563. abgeschlossenen Vergleiche diesen Punkt unerledigt lassen mußte, und dies hatte die Folge, daß jener Vergleich selbst fast ohne alle Wirkung blieb, bis nun derselbe jetzt noch durch einen anderweitigen Vergleich, den der Landvogt am 26sten Februar zu Stande brachte, erledigt wurde. Später begab sich dieser dann wieder nach Böhmen. Im folgenden Jahre fand zu Prag und Dresden eine Zusammenkunft zwischen dem Kaiser und den beiden Churfürsten von Sachsen und Brandenburg statt [6], und unser Landvogt scheint damals auch in Prag gewesen zu sein. Bei derselben bemühte sich Maximilian die Zustimmung dieser Fürsten zur römischen Königswahl seines Sohnes Rudolph zu erlangen, welche ihm diese auch nicht verweigerten, und zugleich erwarb der Churfürst Johann Georg von Brandenburg, auf welchen, nach dem Tode des Markgrafen Johann, der ohne männliche Descendenten verstarb, der Pfandbesitz der beiden Niederlausitzischen Herrschaften Beeskow und Storkow übergegangen war, damals das Eigenthum derselben, lediglich mit Vorbehalt der böhmischen Lehnshoheit. Unterm 19ten September 1575. wurde ihm darüber zu Prag ein Lehnbrief ausgestellt, und der Landvogt erhielt den Auftrag, diese Herrschaften feierlichst an den Churfürsten zu übergeben, was auch am 1sten Februar des

6) von Ledebur Archiv B. III. S. 209. Es bleibt sehr zweifelhaft, ob der Besuch der Fürsten, den Großer in das Jahr 1570. setzt, nicht hierher gehört, da von einem zweimaligen wohl nicht die Rede sein kann.

Jahres 1576. geschah, worauf der Churfürst, unterm 2ten Februar, einen Revers zur Anerkennung der böhmischen Lehnshoheit ausstellte. Einen besonderen Zweifel erregte bei dieser Angelegenheit das Verhältniß der Probstei zu Beeskow, welche eigentlich dem Stifte Neuzelle gehörte, und daher auch von dem dortigen Abte, gleich nach der Verpfändung der Herrschaften, reclamirt worden war. Nach vielfachen Unterhandlungen hatte sich der Markgraf Johann von Brandenburg endlich bereit erklärt, sich deshalb besonders mit dem Abte von Neuzelle zu einigen, es war aber zu keiner definitiven Auseinandersetzung gekommen, und der Landvogt schrieb daher noch unterm 30sten Dezember 1575. an den Kaiser, daß es ihm nicht rathsam scheine, die Herrschaft vor Erledigung dieser Angelegenheit zu übergeben. Da er aber bis zu dem bereits zur wirklichen Uebergabe bestimmten Tage keine Antwort erhielt, so übergab er zwar beide Herrschaften, jedoch mit dem Vorbehalte, daß in Beziehung auf die Probstei zu Beeskow vorerst noch die Bestimmung des Kaisers erwartet werden müsse. Bekanntlich erfolgte noch im Jahre 1576. der Tod des Kaisers Maximilian; daher blieb die ganze Sache in jener Zeit nun lediglich auf sich beruhen und wurde erst später durch neue Beschwerden des Abtes wieder in Anregung gebracht, so daß der Landvogt im Anfange des Jahres 1586., wo er sich gerade zu Petersburg in Böhmen aufhielt, zur ausführlichen Anzeige über die Lage dieser Sache aufgefordert wurde. Da er sich dort, ohne alle näheren Notizen

über diese Angelegenheit, außer Stande sah, der Aufforderung gehörig nachzukommen, so erforderte er zuförderst von seinem Kanzler, Albrecht Kindler vom Zackenstein, sämmtliche Nachrichten des Archivs, und berichtete sodann weitläuftig über die ganze Sache. Auf kaiserlichen Befehl wurde dieser Punkt nun zwar auch mit in die Verhandlungen über die Mitleidenheit der churbrandenburgischen Herrschaften in der Niederlausitz aufgenommen, indessen blieben diese ohne eigentliches Resultat, und daher hat auch das Kloster Neuzelle, wenn gleich die Sache noch mehrmals von neuem zur Sprache gebracht wurde, niemals eine Entschädigung für die verlorene Probstei zu Beeskow erhalten.

Nach Maximilians Tode trat Rudolph II., der bereits 1575. zum Könige von Böhmen gekrönt worden war, sofort die Regierung an, bestätigte den Landvogt in seinem Amte und zeigte ihm an, daß er sich persönlich nach der Niederlausitz begeben werde. Im Anfange des Jahres 1577. brachte Rudolph dieses Versprechen auch wirklich zur Erfüllung, kam am 29sten April in Zittau an, von wo er sich nach Budissin und von dort über Priebus nach Sorau begab, und hier hatte Herr Seifried von Promnitz alles zu einer glänzenden Aufnahme eingerichtet. Dort fand sich auch der Landvogt, so wie der Niederlausitzische Adel und die Deputirten der Städte ein, und am 20sten Mai nahm der Kaiser seinen Weg weiter nach Schlesien. Auf dem Landtage bewilligten die Stände die gewöhnliche Krönungssteuer. Die vorhandenen Nachrich-

ten weisen ihren Betrag nicht genau nach, sie machte aber allein für den Gubenschen, Calauischen und Sprembergschen Kreis 1145 Rthlr. 5 Gr. 6 Pf. aus. Obwohl der Landtag ebenfalls in Sorau gehalten wurde, so erschien der Kaiser doch nicht in Person unter den Ständen. Noch in demselben Jahre reisete der Landvogt wieder nach Böhmen, und es finden sich so häufig Nachrichten von einem Aufenthalte desselben in Prag, oder auf seinen dortigen Gütern, daß sich nie genau bestimmen läßt, wie lange er sich immer dort aufgehalten hat, nur bleibt so viel gewiß, daß seine häufigen Abwesenheiten und der Mangel an Aufsicht über die Verwaltung des Oberamtes fortwährend Veranlassung zu Beschwerden aller Art gaben, von denen wir hier nur einige beispielsweise erwähnen wollen. Im Jahre 1576. hatte eine Frau zu Guben, Anna Dolin mit Nahmen, einen verwickelten Rechtshandel mit einem dortigen Bürger und Schneider, Georg Gersdorf. Dieser kam vor das landvogteiliche Amt, dessen ungeachtet war es der Klägerin aber nicht möglich, es zu einer Entschridung desselben zu bringen, so daß sie nach mehreren schriftlichen Immediat-Beschwerden, auf die, dem Befehle gemäß, nicht einmal ein Bericht eingegangen war, sich endlich persönlich auf den Weg nach Prag begab, und dort auch so glücklich war, ihre Vorstellung dem Kaiser zu eigenen Händen überreichen zu können. In Folge der gemessenen Befehle, welche hierauf bei dem Oberamte eingingen, wurden nun die Partheien wieder verbeschieden und mehrere

Verhandlungen gepflogen, bis die Sache von neuem in den gewöhnlichen schläfrigen Schneckengang verfiel, aus welchem sie nicht anders wieder gebracht werden konnte, als daß sich die Wittwe Dolin endlich, im Jahre 1580., zum zweitenmale zu Fuß nach Prag begab, und daselbst eine abermalige Beschwerde, welche sie noch durch beigefügte mündliche Klagen eindringlicher zu machen suchte, bei Hofe überreichte, in welcher sie ausdrücklich erklärte, in Lübben sei kein Recht zu erlangen. Der Landvogt mußte nunmehr, unter Beifügung sämmtlicher Akten, Bericht zu seiner Rechtfertigung erstatten, in welchem er sich dahin ausgesprochen zu haben scheint, daß die Beschwerdeführerin nicht viel für sich habe, gleichwohl wird ihm in dem hierauf erlassenen kaiserlichen Immediat-Rescripte sein Verfahren streng verwiesen und Befehl ertheilt, „sie nochmals mit dem Schneider zu verhören, da möglich zu vergleichen, oder sonst auf billige Weise zur Ruhe zu bringen," es ist aber nicht ersichtlich, wie dies geschehen. Abraham von Biberstein, der früher in Inspruck gewesen war und mehrere Schulden daselbst hinterlassen hatte, wurde vor dem landvogteilichen Amte von einigen dortigen Gläubigern in Anspruch genommen. Die Sache dauerte 13 Jahre, während welcher Zeit fünfmal die Hülfe gegen den Schuldner vollstreckt worden war; für jede Hülfsvollstreckung erhielt der Landvogt 10 Prozent von der beigetriebenen Summe, welche der Schuldner zuletzt erstatten sollte, und daher kam es, daß die Gläubiger nach dem Ablaufe dieses

langjährigen Zeitraumes noch immer 1400 Thaler zu fordern hatten. Nachdem sie sich endlich dazu verstanden, für eine nochmalige Hülfsvollstreckung sich wiederum 10 Prozent in Anrechnung bringen zu lassen, wurden sie endlich 1589. in ein halbes Gut immittirt, der von Biberstein wußte es aber so einzurichten, daß sie keine Nutzungen davon erlangten; auf ihre Schreiben an den Landvogt erhielten die Gläubiger selbst gar keine Antwort, und ihr Anwaldt vor dem Oberamte wurde, wenn er die Sache wieder in Antrag brachte, von den Amtsbefehlshabern sogar verlacht und unhöflich behandelt. Dadurch wurde er endlich so erbittert, daß er sich verleiten ließ, ein Pasquill auf das Landvogtsamt zu verfertigen, und als er in den Verdacht kam, der Verfertiger zu sein, sich der Verhaftung durch die Flucht zu entziehen. Dies geschah im Jahre 1594. und es wollte sich nun niemand mehr finden, der die Sache für die Inspruckschen Gläubiger Abrahams von Biberstein fortsetzte, worauf diese sich an den Kaiser wendeten, denselben in ihrer Vorstellung mit allen Umständen genau bekannt machten, und um ernstliche Befehle zur Beendigung dieser Angelegenheit dringend baten. Dieser Schritt hatte die Folge, daß im Jahre 1597. endlich der Verwalter der Landvogtei, Karl von Kittlitz, den Befehl erhielt, die Sache schleunigst zu beendigen, was diesem auch, ohne daß die näheren Umstände aber bekannt wären, gelungen ist.

Kaiser Rudolph war wegen der ungewöhnlichen Ausgaben, die die unausgesetzte Sicherung der Gren-

zen in Ungarn gegen die Türken nothwendig machte, sehr häufig in Geldverlegenheit, außerdem aber auch schon dem Markgrafen Joachim Friedrich von Brandenburg, Administrator zu Magdeburg, eine bedeutende Summe schuldig [7]), wofür zum Theil die Hebungen in Ober- und Niederlausitz verpfändet waren, und die Stände wurden daher fortwährend um Geldbewilligungen angegangen. Im Jahre 1578. entstand in Lübben eine Differenz zwischen dem Rathe daselbst und den in der Stadt wohnenden Edelleuten, welche die bewilligten Steuern zu entrichten sich weigerten. Der Rath wendete sich daher an das Oberamt, und unterm 26sten März erließ dasselbe einen Befehl, daß bei fortgesetzter Weigerung die wirkliche Hülfsvollstreckung durch Zuschlagung der Häuser vermöge kaiserlicher Befehle erfolgen würde. Außerdem wurde aber das drückende der Steuern allgemein gefühlt und von allen Seiten der Landvogt wegen Unmöglichkeit, sie zu entrichten, mit Vorstellungen bestürmt, wogegen sich im Jahre 1579. wieder die Biersteuer-Einnehmer zu Guben, deren mehrere gewesen zu sein scheinen, mit der Bitte um Erhöhung ihres Gehaltes, an den Kaiser gewendet hatten, weil sich ihre Geschäfte vermehrten. Der Landvogt wurde deshalb aufgefordert gutachtlichen Bericht zu erstatten, dieser ist aber nicht mehr vorhanden.

Im folgenden Jahre finden wir den Landvogt im April, im Mai, und noch im September in Böhmen;

---

7) von Ledebur Archiv, B. III. S. 193.

später kam er zurück und erhielt die Nachricht, daß im Anfange des Jahres 1581. ein General-Landtag aller zu Böhmen gehörigen Länder in Prag gehalten und auf demselben die bei der immer mehr drohenden Gefahr vor den Türken zu ergreifenden Maaßregeln in Berathung gezogen werden sollten. Er setzte daher die Niederlausitzischen Stände davon in Kenntniß mit der Aufforderung, Abgeordnete zu diesem Behufe nach Prag zu senden. Im Anfange des folgenden Jahres wurde dieser Landtag auch wirklich zu Prag gehalten, der Landvogt scheint dabei ebenfalls gegenwärtig gewesen zu sein, und nach dessen Beendigung schrieb er einen eigenen Landtag für die Niederlausitz nach Lübben aus, damit sich die Stände über die Ausführung der auf dem General-Landtage gefaßten Beschlüsse in der Niederlausitz berathen könnten, worauf auch hier, wie in der Oberlausitz [8]), eine dreijährige Türkenhülfe bewilligt wurde. Als Hauptmann des Landvogtes auf dem Schlosse zu Lübben kommt in jener Zeit Balthasar von Udritzki [9]) vor, der während der häufigen Abwesenheiten des Landvogtes die Verwaltung aller Revenüen der Landvogtei unter seiner Aufsicht hatte. Im Sommer des Jahres 1581. war der Landvogt im Lande und ertheilte der Gemeine zu Schlepzig endlich die

8) Großers L. M. I. S. 210.

9) Dieses Geschlecht, welches aus Böhmen stammte, finden wir schon unter Sigmund von der Weltmühl in der Niederlausitz (Vergl. Erster Theil S. 192.) und es scheint mit Uchteritzk, Uichteritz eines und dasselbe zu sein.

Erlaubniß, einen eigenen Pfarrer sich zu halten, für welchen dieselbe bereits eine neue Wohnung erbaut hatte, und der Official Samuel Jauchius fertigte darüber unterm 16ten August die förmliche Fundations-Urkunde [10]) aus. Im Jahre 1582. schrieb der Landvogt wie gewöhnlich den Landtag aus, auf welchem, außer der Fortdauer der Biersteuer, auch eine Türkenhülfe von 10,000 Rthlr. bewilligt wurde, und ein gleiches geschah im Jahre 1583., wo der Landtag am 20sten Februar zu Lübben gehalten wurde. Da nun alljährlich neue Steuern bewilligt werden mußten, und noch vielfache Reste von den früheren unberichtigt blieben, so wurde dieser Zustand nicht nur dem Lande höchst drückend, sondern das kaiserliche Zahlmeister-Amt forderte auch unaufhörlich die Berichtigung der Rechnung und der Landvogt erhielt deshalb mehrere kaiserliche Befehle, so daß endlich im Jahre 1583., mit Zuziehung des Landeshauptmanns Esaias von Minkwitz, eine Uebersicht [11]) der seit 1570. bis 1583. zu erheben gewesenen verschiedenen Gattungen von Steuern und der wirklich eingegangenen Summen, so wie der Verwaltungskosten und sonstigen Ausfälle angefertigt wurde. Gegen Ende des Jahres 1583.,

10) Destinata I., p. 742.

11) Aus derselben geht hervor, daß die Niederlausitz auf diesen Zeitraum von 1570. bis 1583., also auf 13 Jahre, an Türkenhülfen und Rauchsteuern die Summe von 130,000 Thaler zu erlegen gehabt hatte, wovon 101,000 wirklich zur kaiserlichen Kasse gekommen waren.

den 10ten December, erschien das Patent des Kaisers, durch welches der neue Kalender in Böhmen und den zugehörigen Ländern [12]) eingeführt werden sollte. Es wurde dasselbe den Ständen mitgetheilt und wiewohl man nicht ohne Besorgniß war, daß die römische Kirche damit noch einen besonderen Plan verbinden möchte, so wurde doch endlich, in der Woche nach Pauli Bekehrung 1584., der neue Kalender auch in der Niederlausitz durch Ober-Amts-Patente allgemein eingeführt und angenommen. In diesem Jahre, 1584., muß der Landeshauptmann Esaias von Minkwitz abgegangen sein, denn der Kanzler des Landvogtes, Albrecht Kindler vom Zackenstein, wurde zum Verwalter der Hauptmannschaft ernannt, und er kommt von nun an auch häufig als Verweser der Landvogtei und Vertreter des Landvogtes in solchen Fällen vor, wo dieser eigentlich in Person gegenwärtig sein mußte. Im Anfange des Jahres 1585. wurde er sogar mit zu den Commissarien berufen, welche Kaiser Rudolph zur Verhandlung mit den Ständen auf dem Landtage, am 6ten April, ernannt hatte, der Landtag verzog sich aber bis in den Monat Mai, und Rudolph ernannte daher auch andere Commissarien, welche über die damals fast allein zur Sprache kommenden Gegenstände: Türkenhülfen und Biersteuern mit den Ständen verhandeln mußten. Der Landvogt selbst befand sich im September und Oktober in Böhmen, wohin er

12) Großers L. M. I., S. 211.

sich wegen der auch in der Niederlausitz herrschenden pestartigen [13]) Krankheit zurückgezogen zu haben scheint. Diese richtete hier eben so große Verheerungen unter den Einwohnern in allen Städten an, wie in der Oberlausitz und der Burgemeister Apel erzählt in seinen Annalen, daß an dieser Krankheit, welche von ihm mit dem Namen des großen Landsterbens bezeichnet wird, in Guben nicht weniger, als 1524 Personen gestorben sind, daß die ganze Stadt einer Einöde geglichen habe und Gras auf allen Straßen gewachsen sei. Auch in Lübben herrschte die Krankheit, doch, wie es scheint, mit geringerer Heftigkeit, nur Luckau blieb davon befreit, weshalb die Stände sich auch dort im November zu einem außerordentlichen Ausschußtage versammelten, in dessen Schlusse ausdrücklich erwähnt wird:

> wie dieses ganze Markgrafthumb, außer der einigen Stadt Luckau von Gott dem Allmächtigen mit der Seuche und Infection heimgesucht worden,

und bei welchem der Kanzler wiederum den Landvogt vertrat. Dieser schrieb demnächst auch einen neuen Landtag auf den 31sten Januar 1586. ebenfalls nach Luckau aus, und zu demselben fand sich der Landvogt, weil er zugleich zum kaiserlichen Commissarius, der dabei über die kaiserlichen Propositionen mit den Ständen verhandeln sollte, ernannt worden war, wieder

13) Ibid. S. 215.

einmal in der Niederlausitz ein. Auf diesem Landtage erschienen, weil die Noth noch immer nicht ganz vorbei war, nur die Magistrate von zwei Kreisstädten, gleichwohl mußten die Stände wieder eine Türkensteuer von 10,000 Rthlr. welche jedoch zugleich die Rauchfangssteuern mit vertrat, und noch über die im vorigen Jahre zugestandene Biersteuer eine neue, welche in 6 Weißgroschen für jedes zum feilen Verkauf gebrachte Faß Bier bestand, bewilligen. Dasselbe geschah auch auf dem Landtage des folgenden Jahres und hier unterhandelten die kaiserlichen Commissarien noch überdieß mit den Ständen wegen eines Darlehns von 20,000 Thalern, welches die Provinz dem Kaiser vorstrecken sollte, um es mit zur Deckung der Forderung des Markgrafen Joachim Friederich von Brandenburg zu verwenden.

Im Sommer des Jahres 1587. wurde Erzherzog Maximilian von Oesterreich, des Kaisers Bruder, nach dem Tode des polnischen Königs, zum Könige von Polen erwählt, und der Kaiser Rudolph zeigte dies den Niederlausitzischen Ständen durch ein besonderes Schreiben vom 30sten August an, indem er zugleich dem Landvogte befahl, mit den Ständen zu handeln, auf daß sie ihm und dem Hause Oesterreich zu Ehren einen ansehnlichen Reuterdienst thäten, um seinen Bruder in die Krone Polen zu geleiten. Der Landvogt war aber, wie gewöhnlich, nicht im Lande, und es übernahm daher sein Sohn, Nicolaus von Colowrat, mit dem Kanzler, die desfallsigen Unterhandlungen, zu welchen die Stände auf den

21sten

21sten September nach Lübben berufen wurden. Der Beschluß derselben fiel dahin aus, daß das Land bei den drückenden Steuern und der bedeutenden Schuldenlast nicht höher, als mit 35 Pferden aufkommen könnte, und diese zogen, unter Anführung Hansens von Schlieben auf Betschau, den 27sten desselben Monats nach Pleß, wo sie sich dem Zuge des Erzherzogs nach Polen anschlossen. Dieser war aber nur von einer Parthei der Polen zum Könige erwählt,[14]) während eine andere, unter Leitung des Kanzlers Zamoiski, den schwedischen Prinzen Sigismund Wasa mit den Waffen in der Hand auf den polnischen Thron zu setzen suchte, und so kam es zum Bürgerkriege. Da der Erzherzog gleich im Anfange versäumte, alle Vortheile zu benutzen, so erhielt die Zamoiskische Parthei bald das Uebergewicht, und die Gränzen von Schlesien wurden durch die Polen, die sich überall durch Brandstiftungen und Plünderungen furchtbar machten, bedroht, so daß der Kaiser Rudolph unterm 21sten November einen neuen Befehl an den Landvogt erließ, wodurch dieser angewiesen wurde, von der Niederlausitz 200 Lanzknechte zu verlangen, welche die Gränzen von Schlesien sollten besetzen helfen. Noch immer war der Landvogt in Böhmen, und seine Stellvertreter konnten in dieser Beziehung nichts von den Ständen erlangen, da diese sich nur bereit erklärten, im Falle eines wirklichen Angriffes auf Schlesien, dahin zur Hülfe zu

14) von Lebebur Archiv B. VI. S. 70.

ziehen. Im Januar war dieser Fall aber wirklich eingetreten, indem die Polen den Erzherzog auf Schlesischem Boden bei Pitschen angriffen, und als seine Söldner die Flucht ergriffen, schlugen und gefangen nahmen, worauf der Landvogt den Befehl erhielt, die Stände zur Erfüllung ihres Versprechens aufzufordern, und gemeinschaftlich mit dem Landvogte der Oberlausitz 300 Lanzknechte nach Schlesien zu senden. Der Landvogt war im Januar 1588. wieder nach Lübben zurückgekehrt und hielt deshalb mit Hanns von Schleinitz, dem Oberlausitzischen Landvogte, eine Berathung zu Spremberg, sie sahen sich beide aber außer Stande, dem kaiserlichen Befehle nachzukommen, weil es zuförderst einer Zusammenberufung der Stände in beiden Markgrafthümern bedurfte, und so blieb die ganze Sache auf sich beruhen, da immittelst die Differenz durch einen Vergleich zwischen dem Erzherzog und dem Kanzler Zamoiski beigelegt wurde, und die Polen sich wieder aus Schlesien entfernten.

Bald darauf muß sich der Landvogt wieder nach Böhmen begeben haben, denn die Gebrüder Krüger zu Mukrow, welche wegen eines Kretzschams Streit mit Georg von Tzschanowitz hatten, der sie fortwährend in ihren Befugnissen störte, weshalb sie mehrere vergebliche Termine im Oberamte abwarten mußten, wendeten sich mit verschiedenen Beschwerden an den Kaiser, ohne daß es ihnen möglich geworden wäre, ihren Zweck zu erreichen, weil auch der verlangte Bericht nicht einmal erstattet wurde, bis Rudolph endlich

im Jahre 1589. ein Rescript an den Landvogt erließ, in welchem es heißt:

> dennoch ihnen aber nicht allein auf unsern mehrfältigen Befehl, oft und vielfältig angesetzte Vorbescheid zu Amt, deines Abwesens, im allergeringsten keine Hülfe wiederfahren, welches uns nicht wenig mißfällig erscheint. So wir denn diese armen Leute hülflos zu laßen nicht gemeint, derowegen so befehlen wir dir hiermit ferner in allem Ernst ꝛc.

worauf sich endlich der Landvogt persönlich der Erledigung dieser Sache unterzog. Im May des Jahres 1589. begab sich derselbe auch persönlich und in Begleitung seines Kanzlers nach Neuzelle und Fürstenberg, wo ein heftiger Streit zwischen dieser Stadt und dem Kloster wegen des Bierbrauens und Krugverlages ausgebrochen war. Am 9ten May schloß er zur Beseitigung desselben einen Vergleich zwischen dem Abt Andreas und dem Rathe zu Fürstenberg ab, und dieser wurde im folgenden Jahre, 1590., durch den Kaiser ausdrücklich bestätigt. Es scheint, als wenn sich der Landvogt nun wieder auf eine kurze Zeit der Geschäfte eifriger angenommen hätte, obwohl an dem auf den 17ten Januar 1590. ausgeschriebenen Landtage andere Commissarien die Unterhandlungen mit den Ständen vornehmen mußten. Der Landvogt war aber zugegen und machte den Antrag, daß das damals gerade eröffnete Lehngut zu Steinkirchen mit der Landvogtei vereinigt und dem jedesmaligen Landvogte zur Be-

nutzung, gleich den übrigen Landvogteigütern, überlassen werden möchte, welchen Antrag die Stände auch noch in dem Landtagsschlusse unterstützten. Später verhalf er auch dem bekannten Professor Benkendorf zu Frankfurth a. d. O. zu einer Forderung von 400 Thalern, die derselbe an die Commune zu Kalau hatte und lange Zeit nicht erhalten konnte, bis sich endlich der Churfürst Johann Georg [15]) von Brandenburg zu seinen Gunsten bei dem Landvogte verwendete.

Später finden wir den Landvogt nur sehr selten im Lande, die Rechtspflege ruhte allein in der Hand des Kanzlers, während über die Verwaltung der zur Landvogtei gehörigen Güter der Schloßhauptmann die Aufsicht führte und zur Berufung der Stände und Verhandlung mit denselben besondere Commissarien ernannt wurden. Nur im Jahre 1592. war er längere Zeit in der Niederlausitz, und auf kaiserlichen Befehl, der von der katholischen Parthei durch die Vorstellung, daß man sich allgemein bemühe, die katholische Religion gänzlich zu unterdrücken, dem schwachen Rudolph II. abgelockt wurde, entwarf er damals, unterm 28sten Juni, eine neue Kirchenordnung, [16]) welche dem Offizial zugefertigt wurde, um den Gottesdienst nach der-

---

15) Der Churfürst nennt den Landvogt in seinem Schreiben seinen lieben Gevatter, und scheint bei einem seiner Kinder Taufpathe gewesen zu sein.

16) Destinata I., p. 833.

ſelben einzurichten. Sie erfuhr vielfachen Widerſpruch und iſt wohl ſchon nach ihrer Bekanntmachung nicht ſehr ſtreng beobachtet worden, vorzüglich da der Landvogt ſeinen zeitherigen Leibarzt Dr. Georg Laurentius [17]) der auch die Apotheke zu Lübben beſaß, zum geiſtlichen Official beſtellte. Er war zugleich Magiſter der Philoſophie, und wurde deshalb auch für eben ſo viel, als ein eigentlicher Gottesgelehrter angeſehen, weshalb ihn der Landvogt zu einem ſolchen Poſten für geeignet hielt und Laurentius, nachdem er ſich der Praxis entſchlagen und ſeine Apotheke verkauft hatte, denſelben auch wirklich übernahm. Außerdem ließ der Landvogt in dieſem Jahre die Mandate wegen verbotenen Eintretens in fremde Kriegsdienſte auf kaiſerlichen Befehl von neuem publiciren, und die dringender werdende Gefahr eines Einbruchs der Türken, welche einen großen Theil von Croatien überſchwemmt hatten und ungewöhnliche Rüſtungen vornahmen, veranlaßte ein kaiſerliches Mandat, [18]) welches alle Ueppigkeit, Tanzen, Rockengänge und Saitenſpiel verbot und dagegen verordnete, daß das Volk täglich zweimal durch Glockenklang zum Gebet gerufen werden ſollte, um den Schutz des Himmels gegen die augenſcheinliche Gefahr zu erbitten, das ebenfalls von den Kanzeln verleſen werden mußte. Die Niederlauſitz rüſtete nun auch eine Anzahl von Reutern aus, welche unter Anführung

17) Ibid. p. 939.
18) Großens L. M. I. S. 210.

Leopolds von Köckritz 1593. nach Ungarn zogen und mit den Oberlausitzischen zusammen im Lager vor Gran standen, aber, außer der bewilligten Türkensteuer, ebenfalls vom Lande unterhalten werden mußten. Im Jahre 1594. verlangte der Kaiser auf dem Landtage neue Steuern und Hülfen, und wiewohl man ihm, bei der großen Noth, so viel wie in den vorhergehenden Jahren bewilligte, so reichte dies doch noch bei weitem nicht hin, und überdieß mußte Leopold von Köckritz zur Unterhaltung seiner Reuter bei einem der vornehmsten kaiserlichen Beamten ein Anlehn machen, welches noch im Jahre 1604. nicht wieder zurückgezahlt war. Der Landvogt befand sich während des Jahres 1594. größtentheils in Böhmen, wo er schon im Sommer krank war. Die Landvogtei wurde durch den Landeshauptmann Hanns von Schlieben und den Kanzler verwaltet, und noch im Monat August schrieb der Landvogt von seinen Gütern aus an beide, indem er ihnen ein Gesuch der Mährischen Stände an die Niederlausitzischen, um Unterstützung gegen das Andringen der Türken, zusendete. Zugleich gingen Schreiben des Kaisers und des Erzherzogs Mathias, der den Befehl in Ungarn führte, ein, welche die große Gefahr, die allen Ländern bevorstehe, schilderten, und von Seiten der Hofkammer in Prag erging nunmehr die Aufforderung, daß auch in der Niederlausitz, wie in Böhmen und Schlesien, alle Gutsbesitzer, die auf ihren Gütern haftenden Lehnsverpflichtungen selbst erfüllen und ein jeder vom Herren, oder Ritterstande, wie er

angesessen, aufs allerbeste gerüstet, in Person ausziehen müsse, sammt jedem zehnten Mann seiner Unterthanen und dem achten Mann aller Bürger in den Städten, als Fußgänger. So wurde die ganze Mannschaft auf den 26sten August zur Musterung in Znaim erwartet. Die Stände hielten es jedoch für angemessener, statt des persönlichen Auszuges, für welchen viele wegen Alter und Krankheit nicht sehr geeignet waren, sich zur Gestellung von 200 Reutern und eben so viel Fußknechten zu erbieten, und diese ganze Mannschaft auf drei Monat zu besolden, ein Anerbieten, welches auch angenommen wurde. Seit diesem Schreiben des Landvogtes finden sich keine weiteren Spuren davon, daß er noch wieder in die Niederlausitz gekommen, oder in Amtssachen thätig gewesen wäre, und er muß entweder noch in diesem Jahre, oder im Anfange des folgenden verstorben sein, denn dies wird schon in einer Nachricht vom Oktober 1595. beiläufig angeführt und eine andere Nachricht erwähnt, daß nach Colowrats Tode die Landvogtei abermals geraume Zeit ganz unbesetzt gewesen sei. Auch Großer nimmt an, daß dieser Landvogt im Jahre 1594. abgegangen ist, während das Verzeichniß den neuen Landvogt erst in das Jahr 1598. setzt, was gleichwohl aber nicht unrichtig ist, weil dieser bis dahin nur Verwalter der Landvogtei war.

37.

Karl Herr von Kittlitz zur Malnitz und Eisenberg, Herr auf Spremberg, Röm. Kayſ. Majeſtät Rath, des Markgrafthums Niederlauſitz vollmächtiger Landvogt von 1595. bis 1598.

Als Colowrat mit Tode abgegangen war, ernannte Rudolph ſeinen Rath Karl von Kittlitz, Beſitzer der Herrſchaft Spremberg, die er von denen von Minkwitz wieder an ſeine Familie gebracht hatte, zum einſtweiligen Verwalter der Niederlauſitziſchen Landvogtei, bis ein wirklicher neuer Landvogt von ihm beſtellt werden würde. Er ſcheint ſich nach Erwerbung der Herrſchaft Spremberg bis zu ſeiner Ernennung zum Verweſer der Landvogtei dort aufgehalten zu haben, und im October des Jahres 1595. finden wir ihn ſchon in voller Amtsthätigkeit. Zu dieſer Zeit machte ein Prozeß in der Altdöberſchen Lehnsſache einiges Aufſehen im Lande, denn der Kaiſer wollte das Lehn, als zum Fall gekommen, einziehen; dem widerſprachen aber die Agnaten, und die Entſcheidung ſollte nach eigener Anordnung des Lehnsherrn per pares Curiae erfolgen. Indeſſen änderte Rudolph ſeine Meinung, und befahl dem Verweſer unterm 14ten Oktober, nur das kürzere rechtliche Verfahren einzuleiten und dabei für ihn, als Lehnsherrn, den Kammerprocurator in der Niederlauſitz, Andreas von Plauen und den Fiscal von Niederſchleſien, Martin Krumkrüger, zuzuziehen. Nicht lange nachher wurde die Sache auch durch ei-

nen zwischen dem Lehnsherrn und den Agnaten abgeschlossenen Vergleich beigelegt. Sonst herrschte im Lande große Noth, da jährlich neue Türkensteuern ausgebracht und Reuterei, so wie Fußvolk geworben werden mußte, um die nach Ungarn geschickten Mannschaften immer vollzählig zu halten. Im Jahre 1597. verlangte der Kaiser von den Ständen ein neues Darlehn von 30,000 Rthlr., wofür ihnen die Landvogtei zur Sicherheit verpfändet werden sollte, und da die Stände sich nicht sogleich bestimmt über diesen Vorschlag erklärten, so fügte Rudolph noch das Anerbieten hinzu, daß für die Zukunft nur ein Landeseingeborener des Herren, oder Ritterstandes zum Landvogt bestellt und darüber gehörige Versicherung ertheilt werden sollte. Hierdurch wurde der Abschluß dieses Geschäfts herbeigeführt und dem Lande unterm 1sten Februar 1598. das Privilegium ertheilt, daß in Zukunft nur ein Landeseingeborener aus mehreren von den Ständen vorzuschlagenden Bewerbern zum Landvogt ernannt werden solle. Erst nachdem dies geschehen war, wurde Karl von Kittlitz, der noch im Anfange des Jahres in allen kaiserlichen Rescripten blos als Verwalter der Landvogtei in Niederlausitz vorkommt, zum wirklichen Landvogte ernannt, und als solcher stellte er den Ständen den gewöhnlichen Revers unterm 23sten Februar aus, genoß diese Ehre aber nur kurze Zeit, da er schon im Herbste dieses Jahres verstarb, worauf die Stände noch in demselben Jahre Heinrich Anshelm Freiherrn von Promnitz und den

Grafen von Solms als Candidaten für die landvogteiliche Würde vorschlugen. Da sich von der Verwaltung Karls von Kittlitz, außer den gewöhnlichen Amtsverhandlungen, nichts erhebliches berichten läßt, auch wenig Urkunden, die er als wirklicher Landvogt ausgestellt hätte, vorhanden sein dürften, so wird der von ihm den Ständen gegebene Revers hier wörtlich mitgetheilt, weil er zugleich als ein Beispiel für den Inhalt dieser Urkunden zu jener Zeit gelten kann.

Wier Carol Herr von Kitlitz zur Malnitz undt Eisenbergk, Herr auf Sprembergk, Röm. Kayſ. Mayſt. Rath des Marggrafthumbs Niederlauſitz, Vollmächtiger Landvogt, Bekennen mit dieſen unſern offenen Brieff, undt thun kundt allen die ihn ſehen, hören oder leſen, Nach dehm die Ehrwürdige, Wohlgeborne, Geſtrenge, Edle, Ehrenveſte, Ehrſame undt weiſe Herren Prälaten, Herren, Ritterſchaft und Städte dieſes Marggrafthumbs Niederlauſitz uf ſondern Befehl undt Geboth des Allerdurchlauchtigſten, Grosmächtigſten undt unüberwindlichſten Fürſten undt Herrn, Herrn Rudolphi des andern dieſes Nahmens, erwehleten Römiſchen Kayſers zu allen Zeiten, mehrere des Reichs in Germanien zu Hungern Böheimb, Dalmatien König, Erzherzog zu Oeſterreich, Herzog zu Burgundi, Lützenburgk und in Schleſien, Marggraff zu Mähren, undt Lauſitz Unſers allergnädigſten Herrns, höchſtgedachter Ihrer kaiſerl. Majeſtät als Regierenden Königs zu Böheimb undt Marggraffen zu Lauſitz gnädigſten Wohlgefallen die Landes-Gräntzen in acht zu halten

auch Landt und Städten zu Ehren, Schutz und besonders die Straßen zu freyen, undt vor allen eingriffen zu sichern, Ingleichen dem ganzen Lande zum besten, undt Zu erhaltung fried undt Recht, zu einen mächtigen Landvogt, Uns an undt aufgenommen undt gebührlichen Ambts gehorsamb zu leisten, gelobet haben. Hingegen undt darumb so haben Wier den Ehegenanten Prälaten, Hetren, Ritterschaft, Städten, undt den Gemeinden, Arm undt Reich hinwieder undt in krafft dieses Unsers briefes, daß Wier sie alle und jegliche besonders, bei Ihrer Religion, auch allen Ihren Gnaden, Gerechtigkeiten, Rechten, brieffen, Urkunden undt Handtvesten, auch Privilegien, freyheiten guten Gewohnheiten, Landtgerichte undt desselben Ordnungen auch Gründen und Gränzen, die Sie vor alters von Keysern, Königen, Fürsten und Herren, wohlerworben, hergebracht, undt vermöge Ihrer Lehnbrieffe, statuten und schriftlichen Uhrkunden gebraucht haben, oder Zugebrauchen gehabt hätten, undt noch erwerben mögen, nach Unserm besten Vermögen schützen, handthaben undt erhalten, auch dieselbe ohne Unsere, so wohl Ambts undt männiglichs hinderung dabei laßen wollen.

Da Wier auch außer Landes verreisen, undt also Persönlichen dem Ambte nicht beiwohnen könten, So wollen Wier an Unsere Stelle, undt damit das Landt mit Rath beystandt und hülffe gebührlicher weise versorget sein möge, andere im Lande angesessene Qvalificirte Personen, biß Wier wiederumb ins Ambt gelangen mögen, Verordnen mit genugsamer Vollmacht

verſehen undt was ſie an Unſerer ſtatt von Unſers Ambts wegen der billigkeit nach verordnen oder verabſcheiden werden genehme haben undt halten, auch eine Perſon von Adel in dieſem Lande angeſeſſen, oder mit belehnet, Zum Schloßhauptmann verordnen, undt davor ſein, damit von der Landtvogtey nichts ſo dazu gehörig ſein mag, kommen, weniger aber iemanden verpfändet, verwendet, veräußert werden ſolle, dadurch den obgenannten Ständen des Marggrafſthumbs Niederlauſitz, Ihre Brieffe und Privilegia, auch Gnaden Freyheiten, Rechten, Gerechtigkeiten und Guten Gewohnheiten im aller geringſten undt wenigſten benachtheiliget oder Geſchwächt werden möchten, auf das Marggrafſthumb Niederlauſitz, oder die Stände ſambt oder ſonderlich, wollen noch ſollen treiben, oder gelangen laßen. Ob ſichs auch begeben ſolte, daß von frembden Herrſchaften oder privat-Perſonen wieder die obbenannte Stände ſambt oder ſonderlich einige Schreiben bey Uns oder der Ambts-Canzeley einkommen ſolten, welche etwa der Stände Privilegien Zuwider lauffen möchte, So ſollen dieſelbe den Ständen oder deroſelben verordneten Ausſchuß inſonderheit nicht vorhalten noch verſchwiegen werden, Wier ſollen undt wollen auch kein Parth wieder deſſelben willen undt einbewilligung zu einigem Compromis bringen oder Zwingen, ſondern auf dieſen fall ſie bei ordentlichen Rechten verbleiben laßen, undt ſonderlichen hierinne das Löbliche Landgerichte auch deſſelben Ordnung undt Gemeinen Landes dieſem Marggrafſthumbs Niederlauſitz Privilegien

undt Freyheiten in gebührlicher Acht halten undt die Stände keines weges darwieder beschweren, Ufn fall auch von höchstgedachter Ihrer Röm. Key. Maytt. Partheisachen einige Befehl uf eines Parths eingegebenen Bericht erfolgen, undt bei Uns oder Unser Ambts Canzeley einkommen sollten, welche wieder gemeines Landes Privilegia etwa sein möchten.

Alß sollen undt wollen wier höchstgedachte Ihre Kaiserl. Maytt. durch gebührliche unterthänigste Gegenbericht dessen erinnern, undt die Stände sambt undt sonderlich, so viel an Uns in gebührliche Acht nehmen, damit wieder angeregte Privilegia nichts erfolgen, sondern alles dasienige, was wieder die Stände in Genere oder sonderheit an ihren freyheiten, Rechten undt Gerechtigkeiten nachtheilig sein könnte oder möchte, abgewendet, undt böse fehrliche undt schädliche einführung verhütet werden. Da auch in Gemeinen Landessachen etwas Vorfiele, Darinne wollen undt sollen Wier mit der Stände verordneten Ausschuß vorbewust vorfahren, undt darinne ohne derselben wißen undt willen gar nichts thun, vornehmen, schließen noch verordnen, Dafern wier auch unter den Ständen Jemanden in Unsern Sachen zu besprechen hätten, Als sollen undt wollen Wier solches mit ordentlichen Rechten thun, undt von dem Landgerichte billichen bescheides undt austrages gewärtig sein, Ob auch iemandt mit Unsern Abscheiden dehn wier in Audienz undt Partheisachen geben möchten, sich beschwert zu sein erachten, So wollen undt sollen Wier zufrieden sein, daß daß

ſelbe Parth, welches ſich beſchwert zu ſein befindet ſich bey den ordentlichen Landgerichte dieſes Marggraffthumbs Niederlauſitz ferners Rechtens undt belerung erhohlen undt alsdenn vermöge dieſes Marggraffthumbs Privilegien verfahren möge, Wier wollen auch ſelbſt nichts thun noch vornehmen, auch niemanden zuſehen noch geſtatten, Daß höchſt gedachter Ihrer Keyſerl. Maytt. und Crohn Böheimb oder der Stände dieſes Marggraffthumbs Niederlauſitz wohlhergebrachten Privilegien, freyheiten oder guten Gewohnheiten Zuwieder lauffen oder gelangen möchte, ſondern alle obbeſchriebene Puncte undt Artikel ſtett, feſt undt unverbrüchlich leiſten undt halten, treulich und ungefehrlich, Deſſen Zu wahrer Uhrkundt, haben Wier Unſer Inſiegel an dieſen Unſern offenen Brieff von guten willen undt rechten wißen hengen laßen, undt Uns mit eigener handt unterſchrieben. Geſchehen undt gegeben, bey erfolgter Unſerer Einweiſung, uf den Königl. Schloß zu Lübben, den drey undt zwanzigſten February In Ein Tauſendt Fünffhundert undt Acht undt Neunzigſten Jahre.

Caroll von Kitlitz.

38.

Heinrich Anshelm, Freiherr von Promnitz auf Hoyerswerda, Dobrilugk, Sorau, Triebel und Naumburg, der Saganschen Fürstenthümer Pfandesherr, Kaiserl. Majestät Rath, Kamerer und Landvogt des Markgrafthums Niederlausitz, zum ersten Male von 1599 — 1619.

Von den beiden vorgeschlagenen Bewerbern erwählte Kaiser Rudolph noch 1598. den Freiherrn von Promnitz zum Landvogt und befahl den Amtsbefehlshabern, so bald als möglich einen Landtag auszuschreiben, damit der neue Landvogt auf demselben den Ständen vorgestellt und feierlich in sein Amt eingesetzt werden könnte. Der Landtag wurde demgemäß auf den 28sten Januar 1599. nach Lübben ausgeschrieben, der Landvogt durch besonders ernannte Commissarien den Ständen vorgestellt und in das Amt eingeführt, worauf er unterm 19ten Februar den gewöhnlichen Revers vollzog. Heinrich Anshelm von Promnitz war einer der reichsten Herrschaftsbesitzer jener Zeit, er stammte aus einer Familie, über welche schon Worbs [1]) nähere Nachrichten mitgetheilt hat und war ein wohl unterrichteter und in Geschäften erfahrener Mann; leider war er aber nicht frei von Eigennutz und daher gebrauchte er seine Stellung, als oberster landesherrlicher Beamter nicht selten dazu, die

1) Worbs Gesch. von Sorau p. 99.

Gerechtsame des Landes zu beschränken, um sich selbst Vortheile zu verschaffen. Schon bald nach dem Antritte seines Amtes gab er die Beweise davon und in dieser Beziehung ist er sich stets gleich geblieben, so wie er auch große Unzufriedenheit dadurch veranlaßte, daß er sich fast fortwährend in Sorau aufhielt, den größten Theil der Amtssachen dort expedirte und daher auch nichts weniger, als eine ordnungsmäßige Verwaltung führte. Kaiser Rudolph, der schon längst damit umgegangen war, die Herrschaft Dobrilugk, welche den Gebrüdern von Gersdorf verpfändet war, von denselben einzulösen, weil die Klagen der Unterthanen über Bedrückungen durch diese Pfandbesitzer sich unaufhörlich erneuerten, gelangte im Jahre 1601. endlich zu seinem Zwecke, da er mit unserem Landvogte bereits über die Bedingungen eines Verkaufes derselben einig geworden war. Die Pfandherrn mußten ihren Besitz räumen und unterm 4ten Mai 1602. schloß Anshelm von Promnitz einen Kauf über die Herrschaft Dobrilugk ab, für welche er die Summe von 230,000 Thaler bezahlte. Als er die Verwaltung derselben einrichtete, suchte er sich auch sofort ein eigenes von der übrigen Niederlausitz unabhängiges Consistorium zu begründen, welches aus dem Amtmann der Herrschaft, dem Hofprediger und dem Pfarrer zu Kirchhayn zusammengesetzt wurde. Zwar hatte der Official Muth genug zu einem Widerspruche, indeß wurde doch hierdurch mit der Grund zu der Trennung der Herrschaft Dobrilugk von der Niederlausitz in Beziehung auf die

Ver-

Verwaltung gelegt, und als Churfürst Johann Georg von Sachsen 1624. die Herrschaft erwarb, die geistliche Inspection nach Dresden gezogen. Auf eine ganz ähnliche Weise wußte sich der Landvogt auch das Consistorium für seine Herrschaft Sorau zu verschaffen, indem er dort fortwährend einzelne jura consistorialia ausübte, bis später sein Sohn wirklich ein besonderes Herrschafts-Consistorium daselbst errichtete. Dagegen suchte er allen Unordnungen, Gewaltthätigkeiten und Widersetzlichkeiten gegen die Obrigkeit mit Ernst und Nachdruck, wiewohl nicht immer ohne Härte und nach dem gesetzlichen Gange der Rechtsverwaltung zu steuern. So wurde z. B. ein Herr von Stößel auf Bahren [2]) mehrere Jahre lang im Schloßgefängnisse zu Lübben gefangen gehalten, weil er sich im Jahre 1600. noch erlaubt hatte, wegen des Besitzes eines Rittergutes, eine Fehde mit einem Herrn von Kalkreuth anzufangen, diesen mit bewaffneter Mannschaft anzugreifen, gefangen zu nehmen und dabei sogar zu mißhandeln. Am wenigsten scheint das Verfahren des Landvogtes, vornehmlich der Form nach, bei den im Jahre 1604. zu Guben unter der dortigen Bürgerschaft ausgebrochenen Unruhen und der Hinrichtung des Jacob Wunschwitz gerechtfertigt werden zu können und selbst der Burgemeister Apel zu Guben giebt durch die Art und Weise, wie er sich in seinen handschriftlichen Nachrichten über diesen Vorfall aus-

2) Worbs Gesch. von Sorau p. 114.

läßt, zur Genüge zu erkennen, daß daſſelbe von ihm keinesweges gebilligt werde. Schon ſeit dem Jahre 1601. gab es in Guben mannigfache Differenzen zwiſchen dem Rathe daſelbſt und der Bürgerſchaft, die bisweilen ausgeglichen wurden, um wegen anderer Urſachen von neuem auszubrechen. Im Jahre 1602. ſah ſich der Landvogt genöthigt, verſchiedene Befehle zur Beſchwichtigung des unruhigen Geiſtes, der ſich unter der Bürgerſchaft wieder zu regen anfing, zu erlaſſen, ſie fruchteten aber nicht, vielmehr erklärte ſich die Bürgerſchaft immer lauter und erbitterter gegen die Verwaltung des Magiſtrats und der erſte Fehler, den der Landvogt beging, beſtand darin, daß er es gänzlich an einer ſorgfältigen Erörterung der eigentlichen Beſchwerdepuncte fehlen ließ, und gleichwohl ſcheinen dieſe weder unerheblich, noch unbegründet geweſen zu ſein. Die Bürgerſchaft kehrte ſich an dieſe oberflächlichen Verfügungen daher nicht ſehr, führte vielmehr auch ihrerſeits Beſchwerde bei Hofe und ſetzte ſich in den Beſitz dreier ſtädtiſchen Mühlen, ohne auf alle Ermahnungen des Rathes zu achten. Ja man ging bald darauf noch weiter, indem man 30 Perſonen aus dem Mittel der Bürgerſchaft erwählte, die dem Magiſtrate alle Kämmerei-Güter, Schäfereien und Mühlen abnahmen. Es läßt ſich weder erweiſen, daß dieſe 30 Perſonen ſich in irgend einer Beziehung Gewaltthätigkeiten erlaubt hätten, noch daß Jacob Wunſchwitz ihr Anführer, oder Sprecher geweſen wäre, vielmehr geht aus den ſpäter von ſeiner Familie bei dem

Kaiser geführten Beschwerden [3]) deutlich hervor, daß er sich nur auf den allgemeinen Wunsch der Bürger mit in die Sache eingelassen hatte und bei den unruhigen Auftritten, die vorzüglich den Zorn des Landvogtes rege machten, gar nicht einmal zugegen gewesen ist. Der Landvogt der nun für nöthig hielt, ernstlich einzuschreiten, begab sich am 20sten Juli 1604. mit einigen hundert Bewaffneten nach Guben, wo die Bürgerschaft auf den Markt zusammenberufen und mit Soldaten umgeben wurde. Ein heftiger Platzregen gestattete aber keine längere öffentliche Verhandlung, weshalb die Bürgerschaft entlassen wurde und nur die 30 Administratoren im Gewahrsam blieben. Diese schleppte man in den Hof des ehemaligen Klosters, doch wurden bald 25 davon ebenfalls entlassen und nur fünf, nämlich Jacob Wunschwitz, David Dugk, Andreas Groß, der Tuchscherer Valentin und ein Kürschner, dessen Name nicht mehr bekannt ist, zurückbehalten. Die letzten vier wurden in das Gefängniß aufs Rathhaus gebracht, Jacob Wunschwitz aber noch in der Nacht im Kloster vor Gericht gestellt und als eben der Morgen zu grauen anfing, im Klosterhofe enthauptet, hierauf aber der Leichnam durch zwei Stadtdiener in die Stadt getragen und dort neben dem Metzsteine niedergesetzt. Obwohl man das in wenig Worten abgefaßte Urthel dabei öffentlich anschlug, so konnte es doch nicht fehlen, daß die Sache allge-

3) Singularia Lusat. V. Samml. p. 277.

meines Aufsehen erregte, vorzüglich da die vier Gefangenen auf dem Rathhause entlassen wurden, ohne daß ihnen etwas geschehen wäre; die Familie des Hingerichteten wendete sich mit Immediat-Beschwerden an den Kaiser und auf der nächsten Frankfurther Margarethen Messe fand eine bildliche Darstellung dieser Hinrichtung, mit einer Beschreibung in Versen, großen Absatz. Es ist sehr zu bedauern, daß die kaiserlichen Resolutionen, die in dieser Angelegenheit ergingen, nicht mehr existiren, indem man daraus am besten entnehmen könnte, wie weit der Landvogt sein Verfahren zu rechtfertigen vermocht hat, denn daß er nach höheren Befehlen gehandelt hätte, wie Worbs [1]) entschuldigend annehmen will, ist weder zu erweisen, noch zu glauben, da specielle Instructionen für den Landvogt in Sachen, die nur nach dem gewöhnlichen Rechtsgange zu verhandeln waren, nie ertheilt worden sind, auch darf nicht übersehen werden, daß noch später erst ein Vergleich zwischen Magistrat und Bürgerschaft in Guben geschlossen werden mußte.

Mit dem Jahre 1605. endigten sich auf einige Zeit die Türkenkriege durch den am 14ten December abgeschlossenen Frieden zu Wien, welcher von Deputirten der Stände aller zu Böhmen gehörigen Länder mit unterzeichnet wurde, doch traten bald andere unglückliche Ereignisse, welche die innere Ruhe aller Länder erschütterten, an deren Stelle. Die Unfähigkeit

---

1) Worbs Gesch. von Sorau p. 115.

des Kaisers Rudolph zur Regierung seiner Länder wurde von Tage zu Tage mehr erkannt, bald entspannen sich Uneinigkeiten zwischen ihm und seinem Bruder Mathias und die Religionsbedrückungen, die der schwache Kaiser auf Einflüsterungen der katholischen Parthei wieder gestattete, bewirkten bald eine allgemeine Aufregung, in Folge welcher die böhmischen Stände 1609. ernstlich die Erneuerung der ihnen schon von Maximilian II. gegebenen Zusicherung einer freien Religions-Uebung forderten, welche sie nur nach vielfachen Schwierigkeiten, die man ihnen verursachte, endlich am 11ten Juli 1609., in dem sogenannten Majestätsbriefe [5]), erlangten, worauf auch die Schlesischen und Lausitzischen Stände eine gleiche Versicherung sich zu verschaffen bemühten, weil sie sich durch jene allgemeine noch nicht für befriedigt hielten, und zuförderst auch Schlesien unterm 20sten August wirklich eine eigene Urkunde erhielt. Die Erzherzöge von Oesterreich erklärten den Kaiser Rudolph nunmehr aber für unfähig zur Regierung [6]) und Leopold, Bischof zu Passau, fiel sogar mit bewaffneter Hand in Böhmen ein. Diesen Umstand benutzte Mathias, um einen Theil der Regierung an sich zu ziehen, kam Böhmen mit einem Heere zu Hülfe, und als sich die Passauer nun schleunigst entfernten, verlangte Mathias von seinem Bruder die Abtretung der Regierung über Böhmen und die in-

5) Lünigs Reichs-Archiv Contin I. P. 2. p. 122.
6) Ibid. Contin II. Sect. 4. p. 74.

corporirten Länder, indem er zugleich den Ständen einen Revers ausstellte, daß ihnen dieses Unternehmen nicht zum Nachtheile an ihren hergebrachten Privilegien gereichen solle. Im Jahre 1610. wurde hierauf General-Landtag [7]) zu Prag gehalten, wo eine Ausgleichung zwischen Rudolph und seinem Bruder, wiewohl vergeblich, versucht wurde, und bei diesem scheint auch Heinrich Anshelm von Promnitz zugegen gewesen zu sein. Rudolph, der den Erzherzog Leopold, Bischof von Passau, weit lieber begünstigte, als seinen Bruder Mathias, rief denselben wieder herbei, und es kam nun ein neues Heer unter seiner Führung nach Böhmen, welches endlich, selbst gegen Rudolphs Willen, am 15ten Februar 1611. in Prag einzog. Indessen erhielten die Soldaten dort ihren rückständigen Sold, und da der Vorwand fehlte, ihren Aufenthalt zu verlängern, räumten sie die Stadt wieder, worauf auch Mathias, den die böhmischen Stände herbeigerufen hatten, mit einem nicht unbedeutenden Kriegsheere anlangte, und am 24sten März 1611. einen prächtigen Einzug in Prag hielt. Unterm 11ten April wurde nun ein Vergleich getroffen, nach welchem Rudolph seinem Bruder unter gewissen Bedingungen die Regierung von Böhmen nebst den zugehörigen Ländern überließ, und nachdem dies geschehen, wurden auch die Niederlausitzischen Stände davon in Kenntniß gesetzt und zur Huldigungsleistung aufgefordert. Zwar be-

7) Großers L. M. p. 217.

schwerten sich dieselben über das Verfahren der böhmischen und daß man sie früher von dem eingeschlagenen Wege nicht in Kenntniß gesetzt habe, indessen sendeten sie doch Abgeordnete nach Prag, wo Mathias am 23sten May 1611. gekrönt wurde. Da der König beschlossen hatte, die Huldigung in den Lausitzen noch persönlich einzunehmen und ihm von dem Landvogte zu diesem Behufe Sorau, wo dieser ihn selbst zu bewirthen wünschte, vorgeschlagen worden war, so begab er sich im Monat September 1611. dahin. Nachdem er am 10ten in Sorau eingetroffen war, ging die Huldigung am 11ten vor sich, sodann bestätigte der König nicht nur sämmtliche Privilegien des Landes, sondern ertheilte den Ständen auch unterm 12ten September eine weitläuftige Resolution auf die angezeigten Landesgebrechen und die urkundliche Versicherung einer freien Religions-Uebung, confirmirte den Landvogt in seinem Amte und ließ ihm eine neue Instruction ausfertigen. Bekanntlich starb Kaiser Rudolph im folgenden Jahre, und Mathias wurde nun auch zum Kaiser erwählt, worauf man sich allgemein wieder besseren Hoffnungen überlassen zu können glaubte, vorzüglich da der neue Regent sich der innern Angelegenheiten seiner Länder mit Sorgsamkeit annahm. Er beendigte in der Niederlausitz die schon unter Rudolphs Regierung begonnenen Differenzen wegen des Besitzes der beiden Herrschaften Friedlandt und Schenkendorf, welche dem Johanniter-Orden zu Sonnenburg gehörten und von demselben schon unter der Regierung des

Königs Ludwig von Böhmen [8]) erworben worden waren. Als nämlich im Jahre 1609. der zeitherige Ordensmeister zu Sonnenburg, Martin Graf von Hohenstein, Herr zu Vierraden und Schwedt, mit Tode abging, wußte es der oberste Kanzler von Böhmen, Sdenko Poppel von Lobkowitz bei dem Kaiser dahin zu bringen, daß er diese beiden Herrschaften seinem Bruder, dem obersten Meister des Priorats St. Johannis-Ordens im Königreich Böhmen, Mathias Leopold Poppel von Lobkowitz auf Strakonitz und dem Commendator zu Klein-Oels, Freiherrn von Tschetschau und Mettich, zu überlassen versprach, indem man ganz darüber hinweg ging, daß die Ballei Sonnenburg diese Herrschaften käuflich erworben hatte, in dieser Hinsicht zu den Niederlausitzischen Herrschaftsbesitzern gehörte, und gleich den übrigen von dem Landvogte belehnt wurde.

Heinrich Anshelm von Promnitz erhielt daher Befehl, sofort für die Besitzergreifung zu sorgen, und dieser ertheilte den Hauptleuten zu Friedlandt und Schenkendorf Anweisung, keine Disposition in den Herrschaften zu gestatten, weil sich dieselben an den Landesherrn erledigt hätten, indem die Ritter der Brandenburgischen Ballei die Regeln ihres Ordens nicht richtig und vollkommen mehr hielten. Die Haupt-

8) Erster Theil S. 120. Die Güter des Heermeisterthums Sonneburg waren bekanntlich von dreierlei Art: 1) Kammer- oder Tafelgüter, zu denen diese Herrschaften gehörten; 2) Commenden oder Comthureien und 3) Lehne, welche von dem Orden verliehen wurden.

leute ſtanden aber zunächſt im Dienſte des Ordens und ließen daher auch den neuerwählten Meiſter, Markgrafen Friederich von Brandenburg, von den Herrſchaften Beſitz nehmen; dieſer wendete ſich ſodann an die Niederlauſitziſchen Stände, wies die Erwerbung beider Herrſchaften durch einen läſtigen Vertrag nach und die Stände intercedirten ſofort zu ſeinen Gunſten bei dem Landvogte, ſo wie bei Hofe, indem ſie verlangten, daß die Sache zwiſchen beiden Competenten vor dem Niederlauſitziſchen Landgerichte entſchieden werden müßte. Deshalb kam der 1610. nach Lübben geſchickte Bevollmächtigte der beiden Beſchenkten nicht zu ſeinem Zwecke, und wiewohl auch Mathias nach ſeiner Thronbeſteigung anfänglich bei dem Plane ſeines Vorgängers ſtehen bleiben wollte, ſo beſtimmte ihn doch das brandenburgiſche Churhaus, welches ſich der Sache annahm, zu einer Aenderung ſeines Entſchluſſes, und der Ordensmeiſter zu Sonnenburg blieb nach wie vor in dem Beſitze dieſer Tafelgüter.

Alle die ſchönen Hoffnungen, welche man bei der Thronbeſteigung des Königs Mathias faſſen zu können glaubte, mußten jedoch bald wieder aufgegeben werden, als dieſer ſelbſt, weil er keine männlichen Nachkommen hatte, ſich zu dem Plane verſtand, dem Erzherzog Ferdinand, dem man, wegen ſeiner unbegränzten Anhänglichkeit an die katholiſche Kirche, in Böhmen ſo wie in den zugehörigen Ländern, nichts weniger als geneigt war, die Nachfolge zuzuſichern, worüber die Unterhandlungen ſchon 1613. begannen. Im Jahre

1615. wurde ein General-Landtag nach Prag ausgeschrieben, zu welchem die Niederlausitz unsern Landvogt, Heinrich Anshelm von Promnitz und außer ihm, den Landeshauptmann Hanns von Wiedebach auf Gosda, den Landrichter Heinrich Otto von Gersdorf auf Buchwaldt und von den Städten Johann Müller, Johann Kühne und D. Andreas Meyer als Abgeordneten nach Prag sendete. Diese überreichten daselbst zugleich eine weitläuftige Vorstellung, welche verschiedene Landesbeschwerden enthielt, und wurden bei ihrem Abgange mit einem besonderen kaiserlichen Abschiede darüber vom 17ten August versehen. Nachdem Mathias den Erzherzog Ferdinand, 1616., förmlich zu seinem Sohne und Nachfolger angenommen hatte, kam es 1617. zu einem neuen allgemeinen Landtage in Prag, welchem der Landvogt ebenfalls beiwohnte und wo Ferdinand endlich als König anerkannt wurde, der Landvogt aber auch zugleich die Versicherung erhielt, daß der neue König, wie sein Vorgänger, sich zur Einnehmung der Huldigung persönlich nach Sorau begeben würde. Dort erfolgte dieselbe auch wirklich am 1sten Oktober 1617., sie erweckte aber unter den Anhängern der evangelischen Lehre überhaupt keine große Freude und außerdem wurde die Niederlausitz, wie andere Länder [9]), durch eine unerhörte Theurung schwer gedrückt, so daß der Scheffel Roggen und Gerste zuletzt bis auf 6 Rthlr. gestiegen war und nur, nach der günstiger ausgefalle-

9) Großers L. M. I, p. 222.

nen neuen Erndte, wieder bis auf die gewöhnlichen Preise zurückzugehen anfing.

In Böhmen erzeugte daß Mißvergnügen, welches alle Evangelischen über die Thronbesteigung Ferdinands empfanden, bedeutendere Gährungen und bald reuete auch den Kaiser selbst der gethane Schritt, es war aber zu spät, ihn zu ändern. Die Bedrückungen, welche die Evangelischen, dem Majestätsbriefe zuwider, dulden mußten, führten endlich im Jahre 1618. den Ausbruch des lange unterdrückten Grolles herbei, und wurden die Veranlaßung zu dem dreißigjährigen Kriege; von der Geschichte dieser Unruhen in Böhmen gehört aber nur dasjenige hierher, was die Geschichte der Niederlausitzischen Landvögte berührt. Die Niederlausitz hatte zu dem auf den 22sten May 1618. nach Prag ausgeschriebenen Landtage der Stände sub utraque keine Deputirten dahin gesendet, und die Nachricht von dem Angriffe auf die kaiserlichen Räthe und dem offenen Widerstande, zu welchem man sich in Böhmen entschlossen hatte, machte daher hier kein geringes Aufsehen. Die erwählten 30 Directoren theilten den Ständen den ganzen Verlauf der Sache in einem besonderen Schreiben mit, welches, weil der Landvogt der katholischen Religion zugethan war, auch durch einen besonderen Abgeordneten nach Lübben überbracht wurde, und dieser hatte noch überdieß den Auftrag, die Stände zu bestimmen, sich den böhmischen Ständen sub utraque anzuschließen und ihren Unternehmungen beizutreten. Dies wurde jedoch damals noch abge-

lehnt, es wendeten ſich die Stände vielmehr mit einer recht dringenden Vorſtellung an den Kaiſer Mathias, in welcher ſie ihn baten, die Spaltungen in Böhmen nicht unheilbar werden zu laſſen, und dieſer Fürſt war auch wirklich geneigt, die Sache wieder in Güte beizulegen. Allein auf der einen Seite ließ es die katholiſche Parthei nicht dazu kommen und auf der andern gingen auch die Böhmen immer weiter, warben Soldaten und zogen den Grafen von Mansfeld an ſich, der ſofort die Stadt Pilſen eroberte, und bald trat auch Schleſien auf die Seite der Böhmen. Die Aufforderungen zum Beitritte, welche von dort her an die Lauſitzer ergingen, wurden nun immer dringender, und als jede Ausſicht einer gütlichen Beilegung aller dieſer Unruhen, welche man von der Vermittelung des Churfürſten von Sachſen erwartete, durch den Tod des Kaiſers, am 10ten März 1619. vereitelt wurde, trat auch die Niederlauſitz der Conföderation bei, und verweigerte mit den übrigen Ländern die Anerkennung des Königs Ferdinand. Die verbündeten Länder ſuchten ihr Verfahren durch mehrere öffentliche Schriften zu rechtfertigen, von denen auch eine unter Titel: Fundamenta et rationes, cur regem Ferdinandum Bohemi, Moravi, Silesii ac Lusati agnoscere non potuerunt, ann. 1619. erſchien, welcher bald mehrere anderen folgten.

Der Landvogt wurde bei allen dieſen Beſchlüſſen nicht weiter befragt, und zog ſich, bis auf die Beſorgung der Rechtspflege vor dem Oberamte, welche faſt

lediglich der Kanzler leitete, von allen öffentlichen Angelegenheiten allmählig zurück, so daß die Stände auch zu der großen Versammlung der Abgeordneten aller conföderirten Länder, welche am 31sten July zu Prag gehalten wurde, besondere Deputirten für sich allein wählten, die daselbst die Conföderations-Urkunde mit entwerfen halfen und demnächst vollzogen. Da dieselbe die ausdrückliche Bestimmung enthielt, daß der oberste Beamte des Landes, der Landvogt, dem evangelischen Glauben zugethan sein müsse, so legte Heinrich Ansheim von Promnitz sein Amt freiwillig nieder, nahm aber, als Niederlausitzischer Herrschaftsbesitzer und Mitglied der Stände-Versammlung, noch immer an deren Verhandlungen Theil, auch finden sich keine Nachrichten, daß er etwa das Haupt einer besonderen katholischen Parthei im Lande gewesen wäre.

39.

Heinrich Wilhelm, Graf zu Solms, Herr auf Münzenberg, Wildenfels und Sonnewalde, Königl. Majestät zu Böhmen und Churfürstl. Brandenburgischer Rath, Vollmächtiger Landvogt in Niederlausitz, bestellter Kriegs-Obrister und General Oberster Lieutenant 1619 — 1620.

Der auf der General-Versammlung zu Prag am 31sten Juli 1619. abgeschlossenen Conföderation der Stände des Königreichs Böhmen und aller demselben incorporirten Länder, aus 100 Artikeln bestehend, zufolge sollte nur ein der evangelischen Lehre zugethaner Eingeborener zur landvogteilichen Würde gelangen, den Ständen überlassen sein, denselben zu erwählen, und der König blos das Recht haben, ihn zu bestätigen. Die confoderirten Länder verpflichteten sich zugleich, für deren Aufrechthaltung allenfalls mit gewaffneter Hand zu sorgen, wozu die Niederlausitz 100 Mann zu Roß und 200 zu Fuß in jedem Nothfalle und binnen 4 Wochen, wenn sie gefordert würden, zu stellen versprach. Bekanntlich blieb man dabei nicht stehen, sondern am 19ten und 20sten August wurde Ferdinand von den Böhmischen und Mährischen Ständen des Königreichs Böhmen für verlustig erklärt und am 21sten traten diesem Beschlusse auch Schlesien, Ober- und Niederlausitz bei, worauf am 26. und 27. August Friedrich V. Churfürst von der Pfalz zum neuen Könige von Böhmen und den incorporirten Ländern erwählt wurde. Dieser nahm die Krone an und wurde

am 25sten October zu Prag gekrönt. Als Beitrag zu den Kosten, welche die Vertheidigung der Religionsfreiheit und des neuen Königthums nothwendig erforderten, hatte sich die Niederlausitz verpflichtet 30,000 Schock jedes zu 70 Kreuzer gerechnet und zwar in 2 Terminen, 15,000 Schock im September 1619. und eben so viel zu Purif. Mariae 1620. beizutragen, worüber ihr die 30 Directoren zu Prag unterm 2ten September 1619. einen Revers dahin ausstellten, daß die Zahlung für nichts weiter, als eine freiwillige Geldhülfe betrachtet werden solle.

Im November begannen auf dem General-Landtage zu Prag die Berathungen über das Defensionswerk und unterm 5ten November wurde Christian Fürst zu Anhalt und Graf zu Askanien zum Oberfeldherrn über die ganze bewaffnete Macht erwählt und vom Könige bestätigt. Die Abgeordneten der Niederlausitz waren Heinrich Wilhelm Graf zu Solms auf Münzenberg, Wildenfels und Sonnewalde, Georg Schenk von Landsberg auf Leuthen, Teupitz und Wusterhausen, Job von Bomsdorf auf Seitwan, Johann Friedrich von Minkwitz auf Drehnau, Joachim von Köckeritz auf Bahnsdorf, David Wachsmann und Dr. Andreas Meyer, Syndicus der Stadt Luckau. Zum Haupte der Landesbewaffnung in der Niederlausitz wurde von dem Oberfeldherrn der Graf von Solms unter dem Titel eines General Oberst Lieutenants bestellt, weshalb er auch bisweilen Director der Defension genannt wurde. Die Deputirten wohnten hier-

nächst auch der Krönung Friederichs von der Pfalz bei- und leisteten, mit Vorbehalt der von dem neuen Könige in der Niederlausitz selbst einzunehmenden Erbhuldigung, den vorläufigen Huldigungseid ab, worauf der König, von dem die Conföderation beschworen worden war, den Abgeordneten unterm 14ten November einen Interims-Revers zum Anerkenntnisse aller Privilegien und Freiheiten des Landes ausstellte. Zugleich bestätigte er den Grafen von Solms auf Sonnewalde, dessen Familie diese Herrschaft schon seit der Mitte des 16ten Jahrhunderts besaß und welcher auf den Grund der in dem Conföderations-Vertrage enthaltenen Befugniß von den Ständen zum neuen Landvogt in Vorschlag gebracht worden war, als solchen, und dieser stellte nun noch zu Prag unterm 19. November den Ständen den gewöhnlichen Revers aus, in welchem er sich besonders verpflichtete:

> den Ort des Ober-Amtes und die Kanzlei in der Stadt Lübben auf der Königl. Burg jederzeit unverrückt zu halten, oder durch die von ihm bestellten Ober-Amts-Gewaltträger halten zu lassen,

ein Punct, den man besonders deshalb dahin mit aufzunehmen beschlossen hatte, weil der Landvogt von Promnitz fortwährend in Sorau blieb und einen großen Theil der Sachen dort expediren ließ, worüber mannigfache Klagen und Beschwerden geführt worden waren.

Wenn der Landvogt von Prag wieder in der Lausitz

Lausitz eingetroffen ist, darüber finden sich keine sicheren Nachrichten, indeß muß es noch im Monat December 1619. geschehen sein, denn am 3ten Januar 1620. hielt er schon zu Lübben einen Landtag, wo über die nunmehr von dem neuerwählten Könige in der Niederlausitz einzunehmende Huldigung, so wie über die Landesbewaffnung und mehrere andere Puncte berathen wurde. Unterm 4ten Januar erließ Friedrich ein Schreiben an den Landvogt, worin er ihm die Geburt eines Prinzen anzeigte und den 16ten Februar als den Tag der Huldigung in der Niederlausitz bestimmte. Hierauf antwortete ihm dieser unterm 14ten Januar, daß die Huldigung selbst zu Lübben erfolgen könnte, und zu diesem Zwecke bereits ein allgemeiner Landtag dahin ausgeschrieben worden sei, indeß wurde damals nichts aus der Sache, denn der König war im Anfange des Monats Februar zur Huldigung in Mähren, von wo er sich nach Schlesien begab. Am 23sten ließ er sich zu Breslau huldigen, als er aber von dort in die Lausitz sich begeben wollte, nöthigten ihn die Nachrichten von dem Einfalle der Kaiserlichen in Böhmen zur Rückkehr dahin, so daß an Königl. Commissarien die Huldigung erfolgte. Diese waren: Philipp Graf zu Solms, Königl. Rath und Kämmerer, Isaac Klocker von Thesis und Tobias Scultetus von Schwanensee und Bregoschütz, Director und Räthe bei der Schlesischen Kammer und der König stellte dem Lande einen Revers aus, daß diese Art der Huldigung ihm in seinen Privilegien nicht zum Nachtheile

gereichen sollte. Die General-Confirmation aller Privilegien erfolgte unterm 15ten April 1620. Auf den 4ten Februar schrieb nun der Landvogt einen anderweiten Landtag nach Lübben aus, wo zuförderst die von allen übrigen Ländern bereits beschworene Conföderation ebenfalls mit einem Eide bekräftigt, und weil man sich so eidlich zur Vertheidigung der Religionsfreiheit und zum Beistande der übrigen incorporirten Länder, die zum Theil schon feindlichen Anfällen ausgesetzt waren, verpflichtet hatte, auch der erforderliche Beschluß wegen allgemeiner Landesbewaffnung und deren Leitung gefaßt wurde. Diese wurde einem engeren und einem größeren Ausschusse übertragen, welche volle Macht haben sollten, alles was zur Aufrechthaltung der Conföderation erforderlich sein möchte, anzuordnen und die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, daß die Hülfe, zu der man sich verpflichtet, ohne Schwierigkeit geleistet werden könne. Unter dem größeren Ausschusse war von Seiten der Herrschaftsbesitzer auch der vorige Landvogt Heinrich Anshelm von Promnitz mit erwählt worden, Beweis genug, daß keine allgemeine Unzufriedenheit mit seiner Person vorhanden und die Niederlegung seiner Würde nur von ihm ausgegangen war.

Wie weit die Niederlausitz mit der Bewaffnung der versprochenen Hülfe gediehen, und ob dieselbe unter dem Befehle des Landvogts am 8ten November 1620. an der Schlacht auf dem weißen Berge bei Prag Theil genommen hat, darüber fehlt es jetzt an genaueren Nachrichten, jedoch scheint ein Zug nach

Böhmen unternommen worden zu sein und es sind auch mehrere aus dem Adel geblieben, allein die Niederlausitz wurde selbst bedroht und suchte daher vornehmlich Luckau und Guben in Vertheidigungsstand zu setzen, so daß wohl nur eine kleine Mannschaft nach Böhmen gegangen ist. Bekanntlich hatte es der Churfürst Johann Georg von Sachsen übernommen, die Lausitzen dem Kaiser wieder zu unterwerfen und dies machte hinsichtlich der Niederlausitz, die sich ganz selbst überlassen war, keine erheblichen Schwierigkeiten. Zuförderst wurde Luckau eingenommen und am 26sten November stand der Churfürst, der seinen Zug über Lübben genommen hatte, wo es an aller Vertheidigung fehlte, schon vor Guben. In der Stadt befehligte der Graf Riebisch, welcher die Vorstadt anzünden ließ, worauf die Stadt berennt wurde. Am folgenden Tage überzeugte sich der Befehlshaber aber, daß er die Stadt nicht halten könne und daher kam eine Kapitulation zu Stande, in Folge welcher die Besatzung am 28sten mit Gepäck und Armatur frei abzog, und sächsische Truppen in die Stadt gelegt wurden. Mit dem Anfange des Jahres 1621. befand sich die Niederlausitz daher ganz in den Händen des Churfürsten und es scheint an eine Vertheidigung nicht weiter gedacht worden zu sein, auch findet sich keine weitere Spur einer Thätigkeit des Landvogtes, der seitdem überhaupt in den Angelegenheiten des Landes nicht mehr genannt wird, denn der Churfürst, der vorerst bis zu seiner Befriedigung wegen der aufge-

wendeten Kriegskoſten im Beſitze des Landes blieb, ſetzte den vorigen Landvogt Heinrich Anshelm von Prowanitz wieder in ſein Amt ein, und erklärte dabei ausdrücklich, daß auch die Oberſt Lieutenantſchaft des Grafen von Solms ihre Endſchaft erreicht habe.

40.

Heinrich Anshelm, Freiherr von Promnitz, zum zweiten Male 1621 — 1622.

Nachdem die Niederlausitz durch den Churfürsten von Sachsen dem Könige Ferdinand wieder unterworfen und der Landvogt von neuem in sein Amt eingesetzt worden war, nahm der Churfürst in Ferdinands Vertretung die Huldigung ein, und auf dem ausgeschriebenen Landtage wurde beschlossen, eine Deputation nach Wien zu senden und um vollständige Verzeihung zu bitten. An derselben nahm der Landvogt, der jetzt im Lande selbst beschäftigt war, keinen Theil, die Abgeordneten wurden aber zu Wien sehr gnädig aufgenommen, erhielten vom Kaiser Ferdinand, dem sie vorgestellt wurden, vollständige Verzeihung für alle vorgekommenen Unordnungen und hierauf ließ man sich mit ihnen selbst in Unterhandlungen darüber ein, daß das Land versuchen sollte, die Forderung des Churfürsten von Sachsen zu tilgen und dadurch die Verpfändung aufzuheben. Man versprach den Ständen für diesen Fall mehrere neue Privilegien und Zusicherungen und die Abgeordneten konnten den Vorschlag kaum durch eine treue Schilderung des höchst traurigen Zustandes des Landes ablehnen. Wäre damals auf denselben wirklich eingegangen worden, so dürfte der gegenwärtige Zustand der evangelischen Kirche in der Niederlausitz leicht ein ganz anderer sein, da die-

ſelbe wohl hier ein ähnliches Schickſal, wie in Böhmen, gehabt haben würde. Heinrich Anshelm von Promnitz konnte nach ſeiner Wiedereinſetzung in das landvogteiliche Amt, nur kurze Zeit noch thätig ſein, bald wurde er von einer Krankheit befallen, welche den Aerzten der damaligen Zeit ſo wenig erklärbar vorkam, daß ſie nach der Befangenheit dieſes Zeitalters ihren Grund nur in einer Zauberei ſuchen zu können glaubten und dies veranlaßte im Jahre 1621. einen berüchtigten Hexenprozeß [1]), in welchem zwei Schweſtern von Weltwitz und eine alte Bauerfrau aus Körigk das Opfer der barbariſchen Rechtspflege wurden, die man damals auf allen Univerſitäten zu verfechten gewohnt war. Als der Landvogt nämlich im Monat Juli 1621. nach Lübben in das landvogteiliche Amt kam, wurde er hier plötzlich von einer harten und ungewöhnlichen Krankheit, die in unerträglichen Schmerzen in allen Gliedern und einer peinigenden Angſt und Unruhe beſtand, ergriffen. Da der Arzt deren Urſache zu entdecken nicht vermögend war, ſo wurden allerwärts Erkundigungen eingezogen und bei einiger Beſſerung wurde dem Landvogte die Sage hinterbracht, daß zwei Schweſtern Anna Margaretha und Eliſabeth von Weltwitz in dem brandenburgiſchen Dorfe Körigk bei einer alten Frau, Katharina Lehmann, geweſen wären, und dieſe gebeten hätten: „es durch ihre Kunſt dahin zu bringen, daß der Landvogt weder Raſt noch Ruhe hätte,

1) Worbs p. 116. Lauſ. Monatsſchrift v. 1796. p. 276.

und daß sie von demselben endlich ihr oft gefordertes Geld bekämen" was ihnen diese Frau auch versprochen habe. Diese Anzeige machte eine bei den Geschwistern von Weltwitz dienende Magd, welche sich mit denselben verunreinigt und daher den Dienst verlassen hatte und was die Anforderung an den Landvogt betraf, so hatte diese keinen anderen Grund, als daß derselbe beiden Schwestern die Forderungen an den Nachlaß ihres Vaters aus der Nachlaßmasse, welche sich im Deposito befand, zu berichtigen verweigerte, weil wegen deren Unzulänglichkeit der Concurs ausgebrochen war. Im Namen der Geschwister von Weltwitz wurde nun die angebliche Hexe von Körigk nach Lübben gelockt, als sie hier ankam, sofort zur Haft gebracht und ihr ein kleines Bündelchen, welches sie am Halse trug, abgenommen, worüber sie, wie die Acten sagen, sehr kleinlaut wurde, und fast untröstlich schien. Da sie in dem angestellten Verhöre die Aufforderung zur Bezauberung des Landvogtes durch die beiden Schwestern von Weltwitz einräumte, so wurden auch diese nunmehr in Bestrickniß genommen und der Hexenprozeß eingeleitet. Auf die bei der Juristen-Facultät zu Frankfurth a. d. O. gethane Frage: ob auf vorangezogene rechtliche Anzeigungen die Zauberin mit der scharfen Frage zu belegen? entschied dieselbe, daß genugsame Anzeigen vorhanden wären, die Zauberin dem Angstmanne zu übergeben, der Peinlichkeit zu unterwerfen und sodann mit den Weltwitzischen Jungfern zu confrontiren. Bei der nunmehr vorgenommenen Tor-

tur büßte die alte Frau ihr Leben ein und beide Scharfrichter (von Cottbus und Lübben) die damit beschäftigt gewesen waren, behaupteten, der Teufel habe ihr das Genick gebrochen, wie dies bei Zauberinnen sehr häufig vorkomme, denn in der Tortur wäre ihr nicht zu viel geschehen. Nachdem der Prozeß gegen die Hexe auf diese Weise von selbst zur Endschaft gelangt war, wurden die Gerichtsverhandlungen an den Schöppenstuhl nach Leipzig gesendet und dieser erkannte: daß man wohl befugt, die verhafteten zwo Jungfrauen von Weltwitz, wofern sie sich nochmals in Güte richtig dazu nicht bekennen wollten, mit der Schärfe ziemblicher massen angreifen und befragen zu lassen, worauf man den beiden Angeklagten den Scharfrichter vorstellte, der sie ebenfalls zum Bekenntniß ermahnte, und sie dann mit der Marter bedrohte. Im Gefängnisse erhoben nun beide aber ein solches Zetergeschrei über den Landvogt und dessen Familie, daß kein Wächter mehr bei ihnen aushalten wollte, und, wie die Acten sich ausdrücken, Ihro Gnaden, weil der Mißbrauch des göttlichen Namens billig zu stillen und das Land von solchen bösen Leuten zu reinigen sei, eine Untersuchung auf den 10ten Januar 1622. anstellten, auch den Official des Markgrafthums Niederlausitz, so wie den Schloßhauptmann Hanns von Wehlen, dazu zogen. Beide Schwestern von Weltwitz wurden nun ebenfalls der Tortur unterworfen, und bekannten auf derselben nicht blos die angeschuldigte Zauberei, sondern auch noch eine Menge von Unzüchtigkeiten und überhaupt

alles, was man wollte, denn sie beantworteten alle Fragen, die nach damaliger Sitte stets das volle Geständniß schon enthielten, nur mit: Ja, wiederriefen aber alle Bekenntnisse wenige Tage nachher. Man sendete nun die Akten, ohne auf irgend eine Vertheidigung der Angeschuldigten Rücksicht zu nehmen, wieder an den Schöppenstuhl nach Leipzig, worauf dieser folgendes Urthel [2]) sprach: Dieweil man der Zauberei gewiß ist, daß sie durch eine öffentliche Hexe so sie mit Geld dazu gedinget, E. Gnaden quälen und Schaden zufügen lassen, alles nach mehreren Inhalt der uns zugesendeten Inquisitions-Akten, der Gefangenen Bekenntnuß und Euer ꝛc. Frage: Als mögen beide Schwestern von Weltwitz von wegen solcher ihrer Verbrechung, woferne sie auf solchem ihren gethanen Bekenntniß vor öffentlich gehegten peinlichen Halsgericht freiwillig verharren, oder dessen sonst wie Recht erwiesen werden, gestallten Sachen nach, mit dem Schwerdte vom Leben zum Tode gerichtet und gestraft werden. V. R. W.

Mit diesem Urthel schließen die Akten und es ist daher noch sehr zweifelhaft, ob dasselbe wirklich an den beiden Schwestern von Weltwitz vollzogen worden ist, denn wenn Worbs [3]) dies als gewiß annehmen will, so kann er dazu nur durch einen Irrthum verleitet worden sein, da es an allen näheren Nachrichten

2) In Carpzov practica rer. crim. P. I. Qu. L. Nr. 36. p. 329, 347.

3) Worbs p. 116.

darüber fehlt. Da verschiedene alte Nachrichten im städtischen Archive von Lübben kein Wort davon erwähnen, ob sie gleich andere geringfügige Dinge mittheilen, so könnte man wohl annehmen, daß das Urthel aus irgend einem Grunde nicht zur Vollziehung gekommen ist, und dies wird um so wahrscheinlicher, als immittelst sich auch die Krankheit des Landvogtes dergestalt verschlimmert hatte, daß er schon am 4ten März 1622., wo das Urthel kaum eingegangen sein konnte, im 57sten Lebensjahre, zu Lübben verstarb.

Noch im Januar dieses Jahres hatte er sich an den Churfürsten Johann Georg von Sachsen gewendet und darum gebeten, daß es ihm vergönnt sein möchte, sich seinen Sohn als Verweser zu substituiren. Der Churfürst antwortete aber, daß die Stände das Recht vorzuschlagen besäßen und außer ihm auch der Kaiser bestätigen müsse, weshalb sich der Landvogt nunmehr an die Stände wendete; worauf diese, mit mehreren anderen Personen, seinen Sohn Siegmund Seifried von Promnitz vorschlugen, der seine Bestätigung als Verweser erst nach dem Tode seines Vaters erhielt.

41.

Siegmund Seifried, Freiherr (später Reichsgraf) von Promnitz, auf Sorau, Triebel, Pleß und Naumburg, Röm. Kayſ. Maj. und Churfürſtl. Sächß. Rath und Landvogt in der Niederlauſitz, von 1623 — 1654.

Bei dem Tode Heinrich Anshelms von Promnitz war deſſen Sohn, wie wir eben erwähnt haben, nur erſt zu ſeinem Stellvertreter und Verweſer der Landvogtei ernannt worden und als ſolcher ging er im Auguſt des Jahres 1622. mit einigen anderen Niederlauſitziſchen Deputirten nach Wien, wo ſie vom Kaiſer Ferdinand unterm 12ten September die Beſtätigung ſämmtlicher Landesprivilegien und unterm 14ten die Erneuerung der von Mathias gegebenen Religions-Aſſecuration, wiewohl nicht ohne bedeutenden Koſtenaufwand, erhielten. Ob ſchon die Stände bei der Ernennung Siegmund Seifrieds von Promnitz ihr Recht, mehrere Candidaten vorzuſchlagen, ausgeübt hatten, ſo konnte derſelbe doch nicht ſofort zum Landvogte beſtellt werden, ſondern der Churfürſt Johann Georg von Sachſen entſchied auf den desfalſigen Antrag ausdrücklich, daß es eines nochmaligen Vorſchlages und einer neuen Wahl bedürfe. Damit verzögerte es ſich jedoch bis in das folgende Jahr, weil die Verhältniſſe hinſichtlich des Pfandbeſitzes der Niederlauſitz durch den Churfürſten von Sachſen erſt genauer beſtimmt werden ſollten. Dies geſchah am 20. und 30.

Juni 1623. durch den an diesem Tage zwischen den kaiserlichen Commissarien und dem Churfürsten vollzogenen Immissions-Rezeß. An demselben Tage wurde zugleich dem letzteren die Huldigung zu Luckau geleistet und hierbei war Siegmund Seifried von Promnitz, den der Churfürst noch immer den Verweser der Landvogtei nennt, ebenfalls zugegen. Nachdem dies geschehen war, schlugen die Stände den zeitherigen Verweser und außer ihm Seifried von Kittlitz und Hanns Friederich von Minkwitz zur landvogteilichen Würde vor, von welchen der Churfürst den ersteren zum Landvogte erwählte, worauf auch Kaiser Ferdinand diese Wahl ausdrücklich genehmigte. Siegmund Seifried von Promnitz war noch seltener im Amte anzutreffen, als sein Vater und bestellte sich im Jahre 1624. in der Person Hanns Friederichs von Löben einen Verweser, ohne die Stände zu fragen, woraus eine Differenz entstand, die der Churfürst endlich dadurch beilegte, daß er den schon früher angedeuteten Mittelweg einschlug [1]). Der Umstand, daß Johann Georg sich im Besitze der Niederlausitz befand, sicherte den Bekennern des evangelischen Glaubens hier wenigstens eine gleiche Religionsfreiheit, wie man sie, bei der damaligen Uebermacht des Kaisers, auch in Sachsen nur genoß, und es ist höchst wahrscheinlich, daß die Niederlausitz sonst mit Böhmen gleiches Schicksal gehabt haben würde. Dasselbe Verhältniß bewirkte auch, daß

1) Erster Theil p. 134.

die Niederlausitz in den 10 ersten Jahren weniger von den Gräueln des dreißigjährigen Krieges zu leiden hatte, als manches andere Land, und als Gustav Adolph den deutschen Protestanten, deren Sache fast gänzlich verloren schien, endlich zu Hülfe kam, trat Sachsen bald in ein Bündniß mit demselben, so daß die Niederlausitz auch dann noch die Verwüstungen dieses Krieges nur aus der Ferne gewahr wurde, da Gustavs Unternehmungen stets vom Siege begleitet waren. Während dieser Zeit, wo die Ereignisse des Krieges selbst für alle Länder das wichtigste waren, bietet die Verwaltung des Landvogtes in der Niederlausitz wenig merkwürdiges [2]) dar. Unter andern verkaufte Siegmund Seifried vom Promnitz 1624. die Herrschaft Dobrilugk an den Churfürsten von Sachsen, und errichtete sich endlich im Jahre 1633. ein eigenes Consistorium [3]) zu Sorau, da die Stände seinem Verlangen nachgeben mußten. Wenn aber die Destinata [4]) berichten, daß in diesem Jahre der Oberamts-Kanzler Georg Plank entlassen worden, so scheint dies ein Irrthum

---

2) Dagegen fehlt es nicht an interessanten Nachrichten über die Ereignisse des Krieges in der Niederlausitz selbst, sie stehen aber mit der Verwaltung des Landvogtes in keiner näheren Beziehung, da dieser damals nur noch die oberste Justiz und Lehnsbehörde ausmachte, und würden sich nur zu einer besonderen Darstellung der Schicksale der Niederlausitz während des dreißigjährigen Krieges eignen.

3) Großers L. M. II., 83. Destinata I., p. 935. seq. wo zugleich die damalige Lage des Officials recht genau geschildert wird.

4) Destinata I. p. 944.

zu sein, da derselbe noch in den Jahren 1637. und 1638., so wie auch noch später vorkommt; dagegen ist es richtig, daß er mit dem Official fortwährende Streitigkeiten unterhielt und sich dabei nicht eben von einer vortheilhaften Seite zeigte. Im Jahre 1633. hatte auch der Landvogt Gelegenheit, sich die Jagd auf den Revieren des Abtes von Neuzelle zu vindiciren und dies war eine Angelegenheit, der er sich selbst annahm, während er sonst gern alle Amtsangelegenheiten dem Kanzler überließ. Es war ihm nämlich berichtet worden, daß einige benachbarte Edelleute auf den Jagden des Stiftes ebenfalls ein Jagdrecht auszuüben suchten, und er erließ daher unterm 10ten April von Sorau aus eine Verordnung an den Kanzler, welche ein öffentliches Patent des Oberamtes zur Folge hatte, des Inhalts, daß nur dem Landvogt ein Mitjagdrecht auf den Revieren des Stiftes Neuzelle zustehe, und jeder andere sich eines solchen bei Strafe zu enthalten habe.

Als im Jahre 1635., den 10ten Mai, der bekannte Separat-Frieden zwischen dem Kaiser und dem Churhause Sachsen in Prag zu Stande kam, scheint unser Landvogt dort ebenfalls gegenwärtig gewesen zu sein, auch schon vorher an den Unterhandlungen Theil genommen zu haben, und wiewohl die Niederlausitz nun selbst an das Churhaus Sachsen eigenthümlich überging, so blieb er doch einer der entschiedensten und eifrigsten Anhänger des Kaisers. Die Vereinigung zwischen diesem und dem Churfürsten von Sachsen gab

ihm erst Gelegenheit, seinen Eifer für die Sache des Kaisers recht offen an den Tag zu legen, er unterhielt Verbindungen mit den kaiserlichen Generalen und warb Soldaten für die Heere des Kaisers, weshalb er denn auch als ein eben so großer Gegner der schwedischen Parthei betrachtet wurde. In dem Frieden zu Prag war in Beziehung auf den Uebergang der Lausitz an Sachsen ein besonderer Traditions-Rezeß verabredet worden, und Kaiser Ferdinand stellte daher unterm 16ten Februar 1636. eine förmliche Abtretungs-Urkunde aus, worin er zugleich den Hof-Kammerrath und schlesischen Kammerpräsidenten Christoph Freiherrn von Schellendorf, den Reichshofrath Felix von Riedinger und den kaiserlichen Rath D. Erb von Ehrenburg zu Commissarien ernannte, um die Uebergabe selbst vorzunehmen. Die Stände wurden nunmehr durch den Landvogt auf den 4ten Mai nach Guben zusammen berufen, wo die genannten kaiserlichen Commissarien ihnen den Willen des Kaisers bekannt machten, und darauf von denselben unterm 6ten Mai eine weitläuftige Vorstellung des Inhalts erhielten, daß die Stände, in Erwägung der obwaltenden Verhältnisse, den Churfürsten willig für ihren neuen Herrn und die ihnen und dem Lande von Gott gesetzte Obrigkeit anerkennen wollten, ungeachtet der zu allen Zeiten erneuerten Versicherung, daß die Lausitz von der Krone Böhmen nicht getrennt werden solle; vorausgesetzt, daß alle dem Lande bewilligten Privilegien und Freiheiten aufrecht erhalten und bestätigt würden. Auf

die demnächst von den Commissarien ertheilte Zusicherung, daß der Churfürst keinesweges verweigern werde, alle Landesprivilegien anzuerkennen und zu bestätigen, erfolgte am 10ten Mai die wirkliche Uebergabe des Landes an denselben und die Vollziehung der darüber abgefaßten Urkunde. Durch den unglücklichen Ausgang des Feldzuges, den Johann Georg nunmehr mit den Kaiserlichen gegen den schwedischen General Banner unternahm, von welchem sie bei Wittstock gänzlich geschlagen wurden, verzögerte sich die Huldigung in der Niederlausitz bis in das folgende Jahr [5]). Im October 1637. wurden endlich die Stände zu derselben zusammen berufen. Sie versammelten sich am 5ten October in Sorau, wo der Landvogt für die Aufnahme des Churfürsten gesorgt hatte und am 6ten stellte dieser den gewöhnlichen Revers aus, daß er sämmtliche Privilegien des Landes bestehen lassen und durch eine besondere Urkunde ausdrücklich bestätigen werde, worauf der Huldigungs-Actus selbst erfolgte. Hierauf übergaben die Stände eine Auseinandersetzung über verschiedene Landes Gravamina, um deren Abstellung sie baten und welche unter den 32 Puncten aus denen sie bestanden, auch Vorstellungen gegen das Verfahren des Landvogtes bei Besetzung des Officialats und

5) Wenn Worbs, Gesch. von Sorau S. 118., die Huldigung auf den 18ten October 1636. setzt, so beruht dies wohl auf einem Irrthum, die noch vorhandenen urkundlichen Nachrichten lassen keinen Zweifel darüber, daß sie 1637. erfolgte.

und gegen die Stellung, die er in Beziehung auf das Landgericht annehmen wollte, enthielten. Leider hinderten die Ereigniſſe des Krieges damals eine ſchleunige Entſcheidung auf die angebrachten Beſchwerden und dies gereichte dem Lande keinesweges zum Vortheil. Nach beendigter Huldigung wurde auch ſofort ein Landtag zu Sorau gehalten, zu welchem der Landvogt die landesherrlichen Propoſitionen am 8ten October erhielt, worauf er den 10ten und 11ten October vor ſich ging und nach §. 3. des Landtagsſchluſſes in Kirchenſachen ausdrücklich die ſächſiſche Kirchen-Ordnung als Norm für die Niederlauſitz annahm. Im Jahre 1638. blieb der Kriegsſchauplatz etwas entfernter, und im November hielt der Churprinz Johann Georg zu Dresden ſeine Hochzeit, zu welcher die Stände auf erhaltene Einladung unſeren Landvogt und den Landrichter Johann Friederich von Löben als Abgeordneten zur Beglückwünſchung nach Dresden ſendeten. Sie überreichten dort den Neuvermählten ein anſehnliches Ehrengeſchenk, und wurden zu allen Feierlichkeiten zugezogen. Im Lande ſelbſt war man aber unzufrieden, weil es mit zwei ſächſiſchen Regimentern (den Taubeſchen) belegt wurde, die von demſelben erhalten werden mußten und es ſehr bedrückten, ohne ihm Schutz gewähren zu können; auf den Plan, die Stadt Lübben zu einer Feſtung zu machen, um das Ober-Amt und die Archive daſelbſt in Sicherheit zu haben, wollten die Stände nicht eingehen und er kam daher nicht zur Ausführung. Im Januar 1639. rückten kaiſerliche

Völker unter Marazin in die Niederlausitz und hauseten fürchterlich daselbst, doch wurde es bald wieder ruhiger und im April ließ man die Privilegien und übrigen wichtigen Urkunden, welche zeither in Sorau verwahrt gewesen waren, von dort zurückkommen und nach Luckau auf das Rathhaus bringen; auch befahl der Landvogt eine Visitation aller Apotheken, weil die Aerzte sich beschwerten, daß es überall an Medicamenten fehle, und fortwährend ansteckende Krankheiten herrschten. Im Anfange des Monats Mai gingen wieder betrübende Nachrichten von drohenden neuen Kriegsgefahren ein, sie verbreiteten allgemeine Furcht, niemand hielt sich mehr für sicher und der Landvogt selbst zeigte unterm 16ten Mai den Ständen an 6),

---

6) Das Schreiben desselben an die Stände, wonach er diese ihrem Schicksal überläßt, lautet:

Edle, Ehrenveste, Liebe besondere, weil der Zustand des Kriegswesens jetzo sich etwas gefährlicher Vnserer orte ereignen will, Darumb wier denn auch Vnser Frawen Zimmer vndt Kinder in sicherheit zu bringen, nechst Göttlicher Hülffe Vnß Vorgenommen. Nachdehm aber wier Vnß besorgen, es möchte in dieser Vnserer vnenderlichen Abwesenheit im Marggrafthumb Nieder Lausitz etwas wichtiges wie auch wohl zugleich gefährliches fürfallen, Vf solchen Fall wier dann anstatt Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Sachsen vndt Burggraffens zu Magdeburg Vnsers Gnädigsten Hern, Euch anbefehlen, Vor die Person aber wollen Ew. ersuchet haben, des Landes Angelegenheiten alles fleißes in acht zu nehmen, und Euch ingesambt Vernehmen vndt Vereinigen wie etwan schade vndt vngelegenheit Verhüttet, vndt vielmehr daß Marggrafthumb (darbei nebenst wier Euch auch Vnsere herrschaften recommendiren) durch guten Rath und Mittel conserviret werden möge. Hoffen Vnß so baldt als möglichen, wiederumb dem Marg-

daß er sich zur Sicherung seiner Person und seiner Familie außer Landes begeben werde. Das Ober-Amt flüchtete nunmehr mit den Archiven nach Peiz, welches starke brandenburgische Besatzung hatte; der Landvogt aber begab sich mit seiner ganzen Familie nach Polen und lebte hier bis in den August 1643. in Tirschtiegel. Die Stände erwählten hierauf den Landeshauptmann Seifried von der Dahm zum Ober-Amtsverweser und dieser nahm sich mit Eifer, Muth und Ausdauer der Angelegenheiten des Landes an. Bald nach seiner Ernennung erschienen die Schweden im Lande, sie hielten sich jedoch nur kurze Zeit auf, dagegen plünderte die brandenburgische Besatzung von Peiz, welche unter dem Vorwande, Recognoscirungen vorzunehmen, häufig in verschiedene Gegenden der Niederlausitz einfiel, die benachbarten Ortschaften gänzlich aus, bis der Ober-Amtsverweser bei dem Churfürsten von Brandenburg und dem obersten Statthalter, Grafen Adam von Schwarzenberg, Beschwerden über dieses Verfahren einreichte. Dies hatte eine nähere Untersuchung zur Folge, nach welcher einige von den Befehlshabern zu Peiz verhaftet wurden, und der Graf von Schwarzenberg benachrichtigte die Stände durch ein eigenhändiges Schreiben vom 21sten August davon, mit der Versicherung, daß diese Unordnung ganz gegen

---

grafthumb zu nahen. Immittelst bleiben wir Euch zu allem guten wilsamb.

Datum Soraw am 16ten Mai Anno 1639.

seinen und des Churfürsten Willen vorgenommen worden wären. Als es im Herbste wieder etwas ruhiger war, legte der Churfürst Johann Georg zum großen Mißvergnügen der Stände, abermals sieben Compagnien sächsisches Kriegsvolk in die Niederlausitz, die sich auf diese Weise gar nicht mehr erholen konnte. Im folgenden Jahre fand derselbe Wechsel statt, bisweilen fielen schwedische Streifcorps ein, denen kaiserliche und auch wohl brandenburgische folgten, bis im nächsten der schwedische Feldmarschall Torstensohn, siegreich durch Schlesien nach Mähren vordrang. An diesen wendete sich der Landvogt mit der Bitte, ihm die Rückkehr nach der Lausitz zu gestatten und seinen Schutz zuzusichern. Torstensohn antwortete ihm darauf, daß er ihm nicht allein den begehrten Paß ausfertigen, sondern auch allen gebührenden Schutz widerfahren lassen würde, wenn er sich aller consilia und was Ihrer Königl. Majestät und Kron Schweden zum Präjudiz gereichen möchte, entschlagen und deswegen einen Revers von sich stellen wolle. Wodurch der Landvogt abgehalten wurde, dies zu thun, ist zweifelhaft, als Torstensohn aber im Jahre 1642. mit seiner Armee durch die Lausitz nach Leipzig ging, sendeten ihm die Stände eine Deputation nach, welche über das Verfahren einiger zurückgebliebenen Beamten der schwedischen Armee Beschwerde führen mußten, und dabei brachten sie ebenfalls ein Gesuch um Schutz für den Landvogt an. Unterm 16ten November 1642. erhielten sie darauf von dem Feldmarschall einen ganz glei-

chen Bescheid, wie der Landvogt selbst, und es scheint als ob dieser hiernächst auf den gemachten Vorschlag eingegangen wäre, denn im August 1643. kehrte er zurück und doch hatte das Land damals noch sehr viel von den Schweden zu leiden, denn in Lübben hauseten diese z. B. so übel, daß der Ober-Amtsverweser mit dem ganzen Ober-Amte in den Spreewald flüchten mußte [7]), wo man bis Ostern 1644. blieb und der neue Official auf der sogenannten Wußegk seine Predigten zu halten pflegte. In diesem letzt genannten Jahre, in welchem der Churfürst Johann Georg Luckau wieder eroberte, wurde die Niederlausitz größtentheils von den schwedischen Bedrückungen befreit, im folgenden Jahre aber bekanntlich der Stillstand zwischen Sachsen und Schweden abgeschlossen, so daß das Land nun anfing, einiger Ruhe zu genießen, der es sehr bedurfte, und bald darauf folgte endlich auch der westphälische Friede. Da sich unser Landvogt um das kaiserliche Haus während des ganzen Krieges so viele Verdienste erworben hatte, so belohnte ihn der Kaiser Ferdinand für dieselben dadurch, daß er ihn zu Anfange des Jahres 1653. in den Reichsgrafenstand erhob, welches Ereigniß der Churfürst Johann Georg den Ständen durch ein besonderes Rescript vom 29sten Juni 1653. officiell mittheilte. Indeß genoß er diese Ehre nur sehr kurze Zeit, denn er starb bereits am 30sten Juni

7) Destinata I., 918.

1654., und Worbs [8]) theilt die nähere Veranlassung zu seinem plötzlichen Tode mit. Um die Verwaltung der Niederlausitzischen Landvogtei hat er sich seit seiner Flucht aber nur wenig mehr bekümmert, vielmehr wurde alles von dem Landeshauptmann von der Dahm als Verweser besorgt.

---

8) Worbs Gesch. v. Sorau S. 121.

42.

Heinrich Joachim Freiherr von der Schulenburg, Herr auf Lieberose, Craschen, Hartwigswalde und Lamsfeld, Churfürstl. Durchlaucht zu Sachsen Rath und vollmächtiger Landvogt im Markgrafthum Niederlausitz von 1654 bis 1665.

Die freiherrliche und gräfliche Familie von der Schulenburg ist, wie Gauhe [1]) mit Recht anzunehmen scheint, ein altes eingeborenes märkisches Geschlecht und ihr Stammsitz das in der Altmark unweit Salzwedel in Ruinen liegende Schloß Schulenburg. Dieses soll Dietrich, ein Sohn Werners von der Schulenburg, welcher für den Stammvater aller jetzt noch vorhandenen Linien dieses Geschlechts angesehen wird, ungefähr im Jahre 1153. erbaut haben, nachdem er von dem Markgrafen Albrecht dem Bär in jener Gegend einen Strich Landes zum Eigenthume, oder wenigstens zur Lehn erhalten hatte, und dort besaß das Geschlecht von Schulenburg nun bald auch die Schlösser Apenburg, Betzendorf und andere. Im 14ten Jahrhunderte theilte sich dasselbe in eine ältere und jüngere Hauptlinie, von welchen die erstere auch die weiße, die letztere aber die schwarze Linie genannt wird. Diese fangen einige mit Wernern, andere mit Heinrichen von der Schulenburg an und aus ihr stammten Jacob und Reichart Gebrüder von der Schu-

1) Gauhe Adels-Lexicon I. p. 2236.

lenburg, von denen der erstere im Anfange des 16ten Jahrhunderts die Herrschaft Lübbenau, so wie der letztere die Herrschaft Lieberose in der Niederlausitz besaß. Des letztern Sohn Joachim erwarb auch noch die Herrschaften Neuzauche und Straupitz, war Churbrandenburgischer Rath und einer der reichsten Privatleute jener Zeit, sein Sohn Reichart starb plötzlich 1600. auf der Jagd und dessen einziger Erbe wurde ebenfalls sein einziger Sohn Joachim. Dieser stand als Kammerherr des Churfürsten Johann Georg in Sächsischen Diensten und war der Vater unseres Landvogtes, welcher ebenfalls schon frühzeitig durch diesen mit an den Hof genommen wurde, so wie er auch bald thätigen Antheil an den Berathungen über die Landes-Angelegenheiten erhielt. Im Jahre 1651. wurde er von den Ständen nach Dresden abgeordnet, um nochmals die Entscheidung auf die bei der Huldigung 1637. übergebenen Beschwerdepuncte nachzusuchen und es glückte ihm auch, die bekannten Resolutiones gravaminum vom 14ten April 1651. zu erlangen. Da indessen die Stände mit deren Inhalte nicht zufriedengestellt wurden, auch noch anderweitige Beschwerdepunkte obwalteten, so erhielt er im folgenden Jahre Auftrag zu neuen Unterhandlungen, deren Resultate wir in dem Bescheide vom 30sten December 1652. finden. Nach dem Tode des Landvogtes nahmen die Stände auf den zeitherigen Ober-Amtsverweser von der Dahm gar keine Rücksicht und schlugen außer Heinrich Joachim von der Schulenburg, den

Grafen Johann Sigismund zu Lynar, Heinrich von Birkholz und Georg von Wiedebach als Candidaten für dieses Amt vor. Noch im Jahre 1654. ernannte der Churfürst Johann Georg den Freiherrn Heinrich Joachim von der Schulenburg zum Landvogte und er stellte am 10ten Dezember dieses Jahres den Ständen den gewöhnlichen Revers aus, auch finden wir zu derselben Zeit Andreas Jahn als neuen Kanzler und es scheint daher, als ob auch dieser damals sein Amt angetreten habe. Im Jahre 1654. hatte sich der Landrichter an den Churfürsten gewendet und um Verbesserung dieser Stellung angetragen, worauf der Landvogt alle Verhältnisse genau erörtern und demnächst ausführlichen Bericht erstatten mußte. In Folge desselben rescribirte der Churfürst unterm 15ten Februar 1655., daß der Landrichter von den Ständen denominirt und nur landesherrlich bestätigt werde, weshalb es seine Sache bleibe, dieserhalb einen Antrag bei den Ständen zu machen. Dies geschah auch demnächst wirklich und die Stände ließen sich endlich bereitwillig finden, den Gehalt einigermaßen zu erhöhen. Bald darauf starb der vormalige Ober-Amts-Verweser und Landeshauptmann Seifried von der Dahm, nachdem er noch in einem weitläuftigen Memorial das Recht der Stände, die Candidaten zur landvogteilichen Würde vorzuschlagen, vorher in Zweifel gezogen hatte und als daher die Stände nach seinem Tode ein gleiches Vorschlagsrecht auch hinsichtlich des Landeshauptmanns in Anspruch nahmen und in einer dem Land-

vogte auf dem im Februar 1656. gehaltenen Landtage übergebenen Vorstellung zu deduciren versuchten, wieß der Churfürst dasselbe zurück, ernannte den Oberstlieutenant Rudolph von Bünau auf Gassen zum Landeshauptmann und der Landvogt erhielt den Auftrag, ihn in sein Amt einzusetzen und den Ständen auf dem nächsten Landtage zu präsentiren. Noch in demselben Jahre trat aber auch der Tod des Churfürsten Johann Georgs I. ein, der am 18ten October in einem Alter von 71 Jahren verstarb [2]), worauf die Niederlausitz, nach dem 1652. von ihm errichteten Testamente, auf seinen jüngern Sohn, den Herzog Christian von Merseburg, überging. Unterm 22sten April 1657. schloß dieser nunmehr mit seinem Bruder, dem Churfürsten Johann Georg II., einen Erbvergleich, in welchem die Bestimmungen des Testaments anerkannt wurden und demgemäß kam es sodann zur wirklichen Ueberlassung der Niederlausitz an den neuen Landesherrn und Leistung der Huldigung. Der Landvogt berief daher die Stände nach Lübben zusammen und hier traf am 17ten August nicht nur der neue Landesherr, Herzog Christian von Merseburg, sondern auch der Abgesandte des Churfürsten Herr Curt Reinicke von Callenberg, Landvogt in der Oberlausitz, ein. Nachdem die Stände zuförderst durch den letzteren ihrer Pflicht gegen das Churhaus Sachsen entlassen waren, stellte ihnen Herzog Christian unterm 18ten August

---

1) Großers L. M. I. p. 283.

den gebräuchlichen vorläufigen Revers aus, worauf die Huldigung erfolgte. Im Januar 1658. wurde ein anderweiter Landtag ausgeschrieben, auf welchem der Landvogt mit den Ständen über eine außerordentliche Bewilligung von 60,000 Thalern unterhandeln mußte, im Sommer rückte bei dem zwischen Schweden, Polen und Brandenburg ausgebrochenen Kampfe der Kriegsschauplatz plötzlich der Niederlausitz aber wieder ganz nahe und schon fürchtete man von neuem einen feindlichen Einfall. Churfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg hatte sich am 19. Sept. 1657. in dem Vertrage zu Welau wieder mit der Republik Polen verbunden und dafür die Souverainität über sein Herzogthum Preußen erlangt. In Gemäßheit des abgeschlossenen Vertrages stellte der Churfürst nun eine Armee von 6000 Mann ins Feld und schloß außerdem ein Bündniß [3]) mit dem Könige Leopold von Ungarn und Böhmen, dem er seine Stimme bei der Kaiserwahl zusicherte. Als Schweden den Krieg mit Dänemark eröffnete, näherte sich ein ungarisch-böhmisches Heer den Gränzen der Niederlausitz, um durch die Mark nach Schwedisch-Pommern zu ziehen und der Landvogt erhielt den Auftrag, sich zu dem kaiserlichen General Montecuculi zu begeben und mit demselben wegen Abwendung des Marsches seiner Truppen von der Niederlausitz zu unterhandeln. Später ging dieser Auftrag aber auf den Landeshauptmann von Bünau

3) Lünigs Reichs-Archiv P. spec. Cont. 2, I., S. 116.

über, dem Christian von Kalkreut auf Dollzig und Hanns Ernst von Schlieben auf Oderin zugeordnet wurden, und die Niederlausitz scheint auch von diesen Durchzügen größtentheils befreit geblieben zu sein. Durch den Frieden zu Oliva, am 3ten Mai 1660., wurde endlich alle Furcht vor neuen Kriegsdrangsalen wieder entfernt und im April 1661. kam der Herzog Christian persönlich nach Finsterwalde, wohin sich auch der Landvogt und eine Deputation von den Ständen begab, welche daselbst die Bestätigungs-Urkunde aller früheren Landesprivilegien, so wie eine neue Versicherung völlig freier Religionsübung erhielt. Unterm 30sten Juli d. J. erließ der Landvogt ein Patent, daß jedes neue Gebäude in den Städten mit Ziegeln gedeckt werden müsse, denn alle Städte hatten schon seit längerer Zeit durch große Brände bedeutenden Schaden erlitten. Zugleich wurde die Feuer-Ordnung der Stadt Lübben revidirt und von dem Landvogt neu bestätigt. Im Jahre 1662. fing Churfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg an, den Mühlroser Kanal zu bauen und da dieser Bau der Niederlausitz selbst ganz nahe kam, so konnte es nicht fehlen, daß er nicht die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich gezogen hätte. Vorzüglich glaubten die Bewohner des Stiftes Neuzelle und aller dazu gehörigen Güter durch diese Neuerung benachtheiligt zu werden und ein Widerspruchsrecht dagegen zu haben, so daß sie sich mit Beschwerden an den Herzog wendeten und der Landvogt angewiesen wurde, sich genau von dem ganzen Sachverhältniß zu

unterrichten und demnächst gutachtlichen Bericht zu erstatten. Dieser scheint nicht mehr vorhanden zu sein, ging aber dahin, daß der Bau lediglich die Churbrandenburgischen Staaten betreffe und von der Niederlausitz ein Widerspruch dagegen nicht erhoben werden könne. In der Woche nach Judika kam der Herzog selbst in die Niederlausitz und begab sich von Lübben nach Guben, indem er, wie es scheint, auch dem Landvogte einen Besuch in Lieberose schenkte. Am Sonnabend traf er in Guben ein und reisete sodann am folgenden Tage, nachdem er vorher dem Gottesdienste beigewohnt hatte, nach Forste. Auf dieser Reise scheint der Herzog die Ausführbarkeit des schon früher, während des dreißigjährigen Krieges, von seinem Vater gefaßten Planes, die Stadt Lübben in eine Festung umzuwandeln, geprüft zu haben, denn im folgenden Jahre wurden noch mehrere Ermittelungen deshalb angeordnet, auch ein Anschlag gefertigt, der eine Summe von 125,000 Thalern zu diesem Baue für hinreichend nachwieß, und im Monat März 1664. mußte der Landvogt auf einem besonderen Landtage deshalb wieder mit den Ständen unterhandeln. Diese lehnten indeß, weil das Land ohnehin sehr drückende Schulden hatte, den Vorschlag auch damals ab, und seitdem ist die Sache nicht weiter in Frage gekommen. Unterm 6ten Mai 1663. erging das herzogliche Rescript wegen Abschaffung aller Jahrmärkte an Sonn- und Feiertagen, und dies wurde von dem Landvogte nicht blos durch besondere Patente in der Niederlausitz publicirt, sondern auch streng darauf

gehalten, daß die in einzelnen Städten noch immer auf Festtage fallenden Jahrmärkte verlegt wurden, nur in Lübben behielt man für den Grünen-Donnerstag, es ist unbekannt aus welchen Gründen, einen Jahrmarkt bei, der sich bis in die jetzigen Zeiten erhalten hat.

Heinrich Joachim von der Schulenburg hatte keine männliche Descendenz; er begründete daher durch sein am 28sten Juli 1665. errichtetes Testament ein Fideicommiß [4]) zu Gunsten seiner Familie. Dasselbe bestand außer der alten Herrschaft Lieberose und einigen unbedeutenderen Gütern, z. B. Trebitz und Mochlitz, welche bei dem Kloster Neuzelle zu Lehn gingen, vornehmlich

a) aus den sogenannten Zauchschen und Lamsfeldschen, und

b) aus den Zickowschen Gütern. (Speichrow, Pieskow, Niewisch.)

Wahrscheinlich fühlte er schon die Annäherung seines Todes, denn er stand bereits in ziemlich vorgerücktem Alter und nicht lange nachher, am 2ten October 1665. starb er allen unerwartet. Von Seiten der Stände wurde dem Herzog Christian von Merseburg sofort Nachricht von diesem Todesfalle gegeben, worauf derselbe durch ein Rescript vom 5ten October in der Person Alexanders Jacob von Hoym auf Kittlitz und Hanns Zacharias von Klitzing auf Seese zwei Ober-

4) Lünigs Reichs-Archiv P. spec. Cont. 2. App. 85.

Amts-Befehlshaber ernannte, unter deren Leitung die Verwaltung des Ober-Amtes so lange stehen sollte, bis darüber eine neue Verordnung ergehen würde. Als nun gegen Ende des Jahres ein Landtag nach Lübben zusammenberufen wurde, theilten die Commissarien den Ständen auch folgende landesherrliche Proposition vom 30sten October mit:

> Sr. Durchlaucht habe mit großem Mißfallen und Bedauern wahrgenommen, wie schlecht die Verwaltung der Justiz und des Landes überhaupt unter den Landvögten gewesen sei, insbesondere wenn man sie mit der Verwaltung aller seiner übrigen Länder, die sämmtlich unter der Administration ordnungsmäßig eingerichteter Regierungen ständen, vergleichen wollte, und wie sehr daher die Wohlfahrt des Landes zurück gesetzt worden wäre. Auch liege es in der Natur der Sache, daß eine Person nicht genüge, die Verwaltung einer ganzen Provinz, mit der Rechtspflege, zu leiten, Partheilichkeit sei dann kaum zu vermeiden und Sr. Durchlaucht habe es daher nur deshalb bei der zeitherigen Verfassung bewenden lassen, weil der verstorbene Landvogt ein alter, treuer und um das Chur- und Fürstliche Haus Sachsen wohl verdienter Mann gewesen. Da dieser nun mit Tode abgegangen, so werde eine Aenderung durchaus nothwendig und die Stände würden deshalb aufgefordert, ihre Berathungen

und Schlüße darauf zu richten, daß diesen Unordnungen und Mißbräuchen abgeholfen und die Niederlausitz, unbeschadet des Land- und Appellations-Gerichtes, mit einer wohlbestallten Regierung versehen werde.

Die Stände waren im Ganzen mit dieser Proposition augenblicklich einverstanden; sie bemühten sich daher bei ihren Berathungen nur, einen Weg zu ermitteln, durch welchen ihre eigenen Rechte in Beziehung auf die Theilnahme an der Verwaltung des Landes und Besetzung der obersten Beamtenstellen gesichert würden. Zu diesem Behufe übergaben sie den landesherrlichen Commissarien unterm 27sten November und 7ten December verschiedene Erinnerungspuncte und darauf erfolgten befriedigende Resolutionen. Unterdessen beschäftigten sich die beiden in Lübben anwesenden landesherrlichen Räthe, Georg Heinrich von Luckowien und Lot Gotthardt von Minkwitz damit, den Plan für die zu errichtende neue Landesbehörde auszuarbeiten und alle desfalls erforderlichen Einrichtungen zu treffen. Zu den dabei nothwendig werdenden Verhandlungen mit den Ständen hatten diese einen eigenen Ausschuß aus ihrer Mitte gewählt, und das Werk schritt daher so rasch vorwärts, daß mit dem Anfange des Jahres 1666. alle Vorarbeiten beendigt waren und der wirklichen Ausführung des Planes nichts weiter im Wege stand.

Der neu zu errichtenden obersten Landesbehörde wurde der Nahme: Ober-Amts-Regierung beigelegt,

gelegt, und zur feierlichen Einsetzung derselben begab sich Herzog Christian von Merseburg persönlich und mit seiner ganzen Familie nach Lübben, wo er am 5ten April einen glänzenden Einzug hielt. Er hatte aus mehreren ihm von den Ständen vorgeschlagenen Subjekten die Mitglieder der neuen Regierung bereits ernannt, und am folgenden Tage, welcher zu deren Einsetzung bestimmt war, begab sich zuförderst der ganze Hof, in Begleitung aller sehr zahlreich versammelten Stände und der Mitglieder der neuen Regierung, nach der Hauptkirche, wo der herzogliche Hofprediger Elias Pistorius den Gottesdienst hielt. Nach dessen Beendigung verfügte sich alles auf das Schloß und hier stellte zuförderst der Geheime Rath von Luckowien in dem im großen Thurme befindlichen und festlich geschmückten Huldigungssaale dem Herzoge, so wie den Ständen, die Mitglieder der neuen Ober-Amts-Regierung vor. Sie bestanden, außer dem Subalternen Personale, nach der damals überall angenommenen Verfassung aus einem Ober-Amts-Regierungs-Präsidenten, einer adligen und einer bürgerlichen Bank. Zum ersten Ober-Amts-Regierungs-Präsidenten wurde Herr Seifried Freiherr von Kittlitz ernannt, die Räthe aber waren: Alexander Jacob von Hoym, zeitheriger Ober-Amts-Befehlshaber, Otto Hieronimus von Stutterheim, Andreas Jahn, zeitheriger Ober-Amts-Kanzler und Gregorius Crusius, fürstlicher Kammer-Procurator bei der Landeshauptmannschaft. Nachdem eine feierliche Einweisungs-Rede ge-

halten worden war, die der Landsyndicus Hanns Friedrich von Schlieben im Nahmen der Stände beantwortete, wurden sie sämmtlich in Pflicht genommen, worauf der Ober-Amts-Regierungs-Rath von Hoym die Feierlichkeit mit einer Danksagungs-Rede an den Herzog, so wie an die Stände beschloß, und die neue Behörde sofort ihre Wirksamkeit begann.

So hörte die Verwaltung der Niederlausitz durch Landvögte endlich auf, nachdem sie viele Jahrhunderte gedauert und die Basis der ganzen Verfassung derselben, welche sich von ihr nach allen Richtungen hin ausbildete und vervollkommnete, ausgemacht hatte und der Nahme: Landvogt lebt daher nur noch in der Geschichte. Ohne Zweifel entsprach sie den Bedürfnissen und Anforderungen des 17ten Jahrhunderts um so weniger, als sich schon seit dem Anfange desselben mancherlei Mißbräuche eingeschlichen hatten, welche die langjährigen Religions-Kriege nur zu sehr begünstigten. Auch erinnerte Herzog Christian nicht mit Unrecht, daß Partheilichkeiten kaum zu vermeiden wären, und seitdem Kaiser Rudolph II. der Niederlausitz die Versicherung ertheilt hatte, daß sie nur durch einheimische Landvögte regiert werden solle, verlor das Land durch den Eigennutz derselben an seinen Rechten weit mehr, als während der ganzen Zeit der Verwaltung durch böhmische Beamten. Vorzüglich gilt dies von den Herrn von Promnitz, welche immer darauf bedacht waren, die Befugnisse ihrer Herrschaften auf Kosten der Niederlausitzischen Verfassung zu erweitern. Die

Errichtung einer Ober-Amts-Regierung, auf welche bald nachher auch die eines Niederlausitzischen Consistoriums folgte, zeigt daher von einer wahrhaft landesväterlichen Fürsorge des Herzogs und es ist nicht zu verkennen, daß die Verwaltung nun schnell einen bei weitem ordnungsmäßigern und sicherern Gang nahm. Im Laufe der Zeit sind beide Behörden wieder vom Schauplatze abgetreten und haben einer Verwaltung nach anderen Grundsätzen und Formen Platz gemacht, ob aber auch diese sich nicht vielleicht in kürzerer oder längerer Zeit wiederum neu gestalten wird, läßt sich kaum ermessen, denn zu keiner Zeit sind so unbeschränkte Anforderungen an die Verwaltung aller Länder und deren Form gemacht worden, als in der gegenwärtigen.

Gedruckt bei Trowitzsch und Sohn, Hofbuchdrucker in Frankfurth a. d. O.

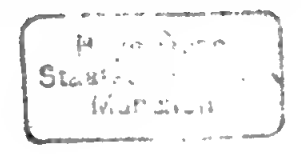

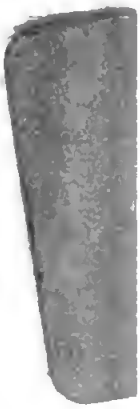

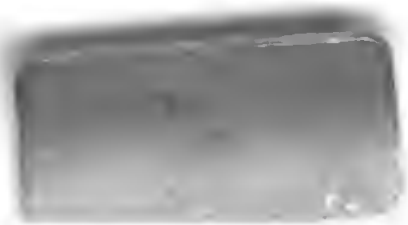

9/02
R. Buchner
Buchbin
Digitized by Google